

Stefanie Kemper

Vorher gab's nichts, außer Felder?

Bäuerliches Leben in der
Brambauerschaft



Stefanie Kemper

Vorher gab's nichts, außer Felder?

Kennzeichnung D61 (Düsseldorfer Dissertation)

Stefanie Kemper

Vorher gab's nichts, außer Felder?

Bäuerliches Leben in der Brambauerschaft

Umschlagabbildung: Hof Elmenhorst 1934. Pabst, Justus: Die Bauernhöfe von
Brambauer und einige Nachbarhöfe der Umgebung, Teil 1,
Brambauer 1946, unveröffentlichtes Manuskript

Satz: Satzpunkt Ursula Ewert GmbH, Bayreuth

This work is licensed under Creative Commons Attribution 4.0 (CC BY-ND), which means that the text may be used, provided credit is given to the author. For details go to <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/>

Creative Commons license terms for re-use do not apply to any content (such as graphs, figures, photos, excerpts, etc.) not original to the Open Access publication and further permission may be required from the rights holder.

1. Auflage 2026



© 2026 Stefanie Kemper. A publication by Aschendorff Verlag GmbH & Co. KG, Münster
This book is part of the Aschendorff Verlag Open Access program.

Soester Straße 13
48155 Münster
buchverlag@aschendorff-buchverlag.de
www.aschendorff-buchverlag.de

ISBN 978-3-402-25230-7 (Print)
ISBN 978-3-402-25231-4 (PDF)
<https://doi.org/10.17438/25231>

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung	1
2 Historie der Brambauerschaft	21
2.1 Terminus und Geografie	21
2.2 Historische Streifzüge	26
3 Ländliche Sozialstruktur	43
3.1 Grundherrschaftliches Pachtsystem	43
3.2 Vererbungsstrategien	50
3.3 Soziale Schichtung	56
4 Hausgemeinschaft	61
4.1 Eheleute	61
4.1.1 Partnerwahl und Heiratsbestimmungen	61
4.1.2 Hochzeitstag	72
4.1.3 Wiederverheiratung, Witwen- und Witwertum	84
4.2 Kinder und <i>Jugendliche</i>	87
4.3 Das Altbauernpaar/Die Altenteiler	106
4.4 Gesinde	129
4.4.1 Gesindeordnungen	129
4.4.2 Inhalt der Gesindeordnungen	131
4.4.2.1 Verhaltenskodex der Dienerschaft	131
4.4.2.2 Vor dem Dienstantritt – Bestimmungen des Vertragsabschlusses	133
4.4.2.3 Doppelvermietung	135
4.4.2.4 Dienstzeit	136
4.4.2.5 Vergütung	137
4.4.2.6 Davonlaufen	142
4.4.2.7 Vertragsauflösung	144
4.4.3 Das Gesinde – Eine Definition	146

5 Der Bauernhof – Wohn- und Arbeitsstätte	155
<i>Exkurs: Tabak – ein brandgefährliches Genussmittel</i>	182
6 Landwirtschaft	185
6.1 Agrarische Transformationen	185
6.2 Getreidegesellschaft?	193
6.3 Lokale Verbundsysteme	206
6.4 Das Agrarjahr – Arbeits- und Naturrhythmus	230
7 Fazit	247
8 Anhang – Stammbäume	255
9 Quellenverzeichnis	279
9.1 Handschriftliche Quellen	279
9.1.1 Stadtarchiv Lünen	279
9.1.2 Stadtarchiv Dortmund	282
9.1.3 Landeskirchliche Archiv	284
9.2 Gedruckte Quellen	285
9.2.1 Stadtarchiv Dortmund	285
9.2.2 Diverse	287
10 Literaturverzeichnis	291
11 Abbildungsverzeichnis	315

1 Einleitung

Wenn ich als Kind mein Umfeld nach der Geschichte meiner Heimat Brambauer gefragt habe, erhielt ich in der Regel eher ernüchternde Antworten. „Hier war alles nur Zeche“, „die Luft war dreckig“ oder „vorher gab’s nichts, außer Felder“ waren die bestimmenden Aussagen. Im Westen der Republik gelegen, gehört Brambauer heute zur westfälischen Stadt Lünen, doch sehen sich die meisten Einwohner eher als unabhängige Dorfbewohner, deren Identität unmittelbar mit der Stadt Dortmund verknüpft ist. So bin auch ich mit dem Bewusstsein aufgewachsen, aus dem Ruhrgebiet zu stammen. Dabei wurde diese Region erst in den 1930er Jahren infolge der Industrialisierung als zusammenhängendes Gebiet mit gemeinsamer Geschichte geformt¹. Ein Bund, der auch in Zeiten des Strukturwandels weiterhin hält. Jedoch scheint hinter dieser neuen Identität die vorindustrielle Geschichte in Vergessenheit zu geraten. Ebenso deutlich ist diese Lücke in der Fachliteratur zu spüren. Wer sich mit der frühneuzeitlichen Geschichte der Bauerngesellschaft oder der Landwirtschaft beschäftigt, dem fällt schnell auf, dass in den Darstellungen von Wilhelm Abel, Walter Achilles, Werner Trossbach, Werner Rösener und André Holenstein – um nur einige Namen zu nennen – regionale Schwerpunkte gesetzt werden². Angesichts der Fülle an Informationen, mangelnder oder überschüssiger Quellenlage und der geografischen Ausdehnung des Landes ist dieses Vorgehen absolut nachvollziehbar und auch sinnvoll, doch ein wissenschaftlicher Blick gen Westen, speziell in den Kreis Dortmund, fehlt hier. Diesen blinden Fleck auf der agrarhistorischen Karte sichtbar zu machen, ist Aufgabe dieser Arbeit. Im Blickpunkt der Untersuchung steht folglich die Geschich-

1 Welzel, Barbara: Exkursionen nach Brechten und Huckarde. In: Röckelein, Hedwig [Hrsg.]: Frauenstifte, Frauenklöster und ihre Pfarreien, Essen 2009, S. 119.

2 Trossbach, Werner: Bauern 1648–1806, München 1993 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 19). Achilles, Walter: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, München 1991 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 10). Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967. Holenstein, André: Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg, München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 38). Rösener, Werner: Die Bauern in der europäischen Geschichte, München 1993.

te der Bramtschaft Brambauer als ehemalige Bauerschaft der Grafschaft Dortmund und seiner bäuerlichen Bewohner. Um ein umfassendes Bild der ländlichen Lebens- und Arbeitswelt zu geben, sollen die Sozialstruktur, die Hausgemeinschaft sowie die Wohn- und Arbeitsverhältnisse untersucht werden. Dabei habe ich mir einen zeitlichen Rahmen gesetzt. Der Dreißigjährige Krieg hatte enorme Auswirkungen auf das Landleben und -arbeiten der Bram-Bauern und markiert somit den zeitlichen Beginn meiner Arbeit. Mit dem 19. Jahrhundert zogen Neuerungen wie die Bauernbefreiung und der Steinkohleabbau ein – Themen, die für diese Arbeit nicht relevant sind –, sodass ich die zeitliche Grenze auf das Ende des 18. Jahrhunderts festgesetzt habe. Quellen aus dem 16. und 19. Jahrhundert kommen dann zur Anwendung, wenn sie für die inhaltliche Darstellung oder für die Ziehung eines Vergleichs relevant sind. Auch methodisch hat es Einschränkungen gegeben. Das betrifft vor allem die Quellenlage. Einen Großteil meiner Informationen über die in der Brambauerschaft ansässigen Familien beziehe ich aus dem Brechtener Kirchenbuch. Dieses wurde 1673 vom Pastor Vetthake angelegt, der einige Eintragungen bis in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges zurückdatierte. Leider sind im Krieg zahlreiche Dokumente verbrannt und auch der von mir gewählte Zeitraum brachte keine Vielzahl an Selbstzeugnissen hervor, sodass das Kirchenbuch als Forschungsgrundlage unersetzlich, aufgrund der Rückdatierung aber unter Vorbehalt zu gebrauchen ist. Daher habe ich versucht, die Angaben des Kirchenbuchs mit weiteren Quellen zu belegen und oftmals die Dortmunder Gesetze der Ratsverordnung hinzugenommen. Ähnlich wie das Brechtener Kirchenbuch ist auch dieses Material mit einer gewissen Vorsicht zu verwenden. Einerseits sind diese Statuten von der Obrigkeit erlassen worden und dienen dem Zweck der herrschaftlichen Kontrolle. Andererseits beziehen sich die Quellen oftmals auf das Stadtgebiet und die dort lebenden Bauern. – Da ich aber davon ausgehe, dass sich das Leben und Arbeiten der städtischen Bauern mit dem der Bram-Bauern vergleichen lässt, habe ich die Dortmunder Ratsverordnungen zum festen Bestandteil dieser Arbeit gemacht. Weitere Quellen befinden sich im Stadtarchiv Lünen. Dort lagern die Nachlässe der Familien Overthun, Wiese gen. Gosselke und Wulf gen. Eckhoff. Auch hier gibt es einige Beschränkungen, denn alle drei Namen stehen für einen Kolonenhof. Das heißt, diese Familien waren gegenüber anderen Bauern durchaus wohlhabend und vertraten daher nur einen kleinen Teil der bäuerlichen Gesellschaft. Zudem hat die Familie Overthun ihre Wurzeln in der Bauerschaft Elmenhorst und zog erst im 19. Jahrhundert nach Brambauer. – Die zu bestellenden Felder wiederum lagen zu einem wesentlichen Anteil in der Brambauerschaft. An den Stellen, wo weder das Stadtarchiv Lünen noch das Stadtarchiv Dortmund mit Quellen aushelfen kann, greife ich auf

die Gesetzestexte der Grafschaften Lippe und Mark zurück. Generell habe ich versucht, bei der Verwendung zusätzlichen Quellenmaterials in der näheren Umgebung der Grafschaft Dortmund zu bleiben, um den regionalen Bezug nicht zu verlieren.

Das erste Kapitel (Kapitel 2) dieser Arbeit dient als Einführung in die Thematik, die Brambauerschaft wird vorgestellt (Kapitel 2.1). Unter dem Aspekt der Namensgebung und der geografischen Verortung werden Fragen nach der Namensherkunft und -zusammensetzung, der eigenen Rechtsform und der Verbindung Brambauers zur Grafschaft Dortmund beantwortet. Eine Karte der Grafschaft mit eingezeichneter Brambauerschaft hilft bei der Orientierung. Vereinzelt Höfe ließen sich auf der Karte nummerieren und anschließend benennen. Als Quelle dient das Brechtener Kirchenbuch (in den Fußnoten angegeben mit Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten). Das Landeskirchliche Archiv ist Herausgeber einer digitalen Version des Brechtener Kirchenbuchs, das zur besseren Übersicht von ursprünglich zwei auf acht Bände unterteilt wurde. In dieser Arbeit nutze ich die Onlineausgabe als Quellengrundlage, weshalb sich die Zitation nach der digitalen Einteilung richtet³. *Die Merkwürdigkeiten der Kayserlich freien Reichsstadt und Grafschaft Dortmund* von Johann Christoph Beurhaus⁴ aus dem Jahr 1762 und Arnold Mallinckrodt's *Versuch über die Verfassung der kaiserlichen und des heil. röm. Reichs-freyen Stadt Dortmund*⁵ von 1762 komplettieren die Quellen dieses Kapitels. In einem historischen Streifzug (Kapitel 2.2) widme ich mich den militärischen Auseinandersetzungen des Dreißigjährigen Krieges, des Niederländisch-Französischen Krieges, des Siebenjährigen Krieges und dem Wiederaufbau. Mit Blick auf die Städte Dortmund und Lünen lässt sich ein Bild der Kriegshandlungen zeichnen, die vor allem durch Einquartierung und Kontributionserhebung belasteten. Ob und wie schwer auch die Brambauerschaft unter diesen Maßnahmen gelitten hat und unter welchen Voraussetzungen der Wiederaufbau gelang, soll ebenfalls geklärt werden. Für die Beantwortung dieser Fragen nutze ich diverse Akten aus dem Nachlass des Hauses Schwansbell (Stadtarchiv Lünen, abgekürzt in den Fußnoten StadtA LÜN). Diese Dokumente verzeichnen die Kriegslasten Lünens und einzelner, in Brambauer

3 Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1673–1804, Bd. 1, Mikrofilm 1335/1336, Bild 74–136.

4 Beurhaus, Johann Christoph: *Die Merkwürdigkeiten der Kayserlich freien Reichsstadt und Grafschaft Dortmund*, Dortmund 1762, 3. Bd. 3.

5 Mallinckrodt, Arnold Andreas: *Versuch über die Verfassung der kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freyen Stadt Dortmund*, Bd. 1. Bayerische Staatsbibliothek München, 11 876 891 J, publ.g. 452 h-1/1, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7.

ansässiger Familien⁶. Das Problem des Quellenmangels zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges habe ich bereits angesprochen und die Verwendung des Brechtener Kirchenbuchs unter Vorbehalt eingeräumt. Für die Erhebung weiterer Informationen ab 1673 ist es jedoch eine obligatorische Grundlage für alle Kapitel dieser Arbeit. Hinzu kommen einzelne Verordnungen der Dortmunder Stadträte aus dem Dortmunder Stadtarchiv⁷ (abgekürzt in den Fußnoten StadtA DO), die zu einem Großteil auch in gedruckter Form im *Statutarrecht*⁸ von Anton Fahne einzusehen sind. Dem übergeordneten Thema der ländlichen Sozialstruktur widmet sich das nächste Kapitel. In Punkt 3.1 rückt die Organisationsform der Grundherrschaft in das Blickfeld der Analyse. Wie ist die Grundherrschaft zu definieren? Gab es Sonderformen und welches Modell hat sich in der Brambauerenschaft entwickelt? Wie äußerte sich die grundherrschaftliche Abhängigkeit der Bauern? Übergabeverträge und Gewinnbriefe aus den Nachlässen der Familien Wiese gen. Gosselke und Overthun geben Antworten auf diese Fragen⁹. Mit den Vererbungsstrategien beschäftigt sich Kapitel 3.2. Welches Erbrecht kam zum Einsatz und wie wurde es um- und durchgesetzt? Wer erbte und was wurde vererbt? Wie wurde mit den übrigen Nachkommen verfahren? Gab es Nachteile für Erben und Nichterben und welche Rechte besaß der Grundherr? All diese Fragen sind Gegenstand dieses Kapitels und können mithilfe von Gewinnbriefen, Übergabeverträgen sowie Schuld- und Brautschatzquittungen¹⁰ gelöst werden. Mit den Aufzeichnungen des Brechtener Kirchenbuchs ist es mir zudem gelungen, Stammbäume für alle relevanten Bauernfamilien anzufertigen und somit die einzelnen Erbfolgen kenntlich zu machen. Die soziale Schichtung der Bram-Bauern wird in Punkt 3.3 besprochen. Angesichts der sozial strengen Differenzierung innerhalb der bäuerlichen Schicht kann vorab gesagt werden: Den Bauern gab es nicht. So beschäftigt sich dieses Kapitel mit den Fragen: Wie sah die

6 Stadtarchiv Lünen: Nachlass des Hauses Schwansbell, Kriegslasten, 1642, Signatur 120. Ebd., Kriegslasten, 1642–1647, Signatur 121. Ebd., Militaria, Köln 20.06.1641, Signatur 26. Ebd., Geldverzeichnis, 1640, Signatur 120. In den weiteren Fußnoten angegeben unter StadtA LÜN.

7 Thiemann, Katharina (Bearb.), Schilp, Thomas (Hrsg.): Die Ratsverordnungen der Reichsstadt Dortmund 1596–1803, Stadtarchiv Dortmund: Bestand 2/02, Dortmund 1994 und 2020. In den weiteren Fußnoten angegeben unter StadtA DO: Best. 2/02.

8 Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Bd. 3, Köln/Bonn 1855.

9 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gewinnbriefe, 1. August 1559, 5. September 1601, 3. Juni 1662 und 29. Juli 1691, Signatur 51. Ebd., Übergabevertrag, 11. Januar 1837, Signatur 45. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Gewinnbriefe, 1. Oktober 1753 und 26. Oktober 1789, Signatur 11.

10 Ebd. Nachlass der Familie Overthun, Brautschatzquittungen, Waltrop 1729 und 1756, 1768, Signatur 48. Ebd., Schuldenangelegenheiten, 20. Juli 1764 und 13. Februar 1783, Signatur 34.

ländliche Sozialstruktur aus? Welche sozialen Abstufungen gab es und welche Rechte gingen damit einher? Konnte ein sozialer Aufstieg gelingen? Ich möchte noch einmal auf die Problematik der sozialen Einteilung verweisen. Auch in meiner Arbeit wird der Begriff Bauer für den eigenverantwortlich wirtschaftenden Hofbetreiber verwendet. Ist eine genauere Unterteilung notwendig, dann nutze ich die Attribute wohlhabend und arm oder die Bezeichnungen Bauer/Kolon und Kötter. Generell handelt diese Arbeit von jenen Menschen, die sich gänzlich oder teilweise vom Ackerbau ernährten. Heimarbeiter (Einlieger) oder Handwerker werden nur marginal erwähnt und bleiben somit Gegenstand zukünftiger Untersuchungen. Ähnlich den vorangegangenen Kapiteln bildet der erste Band des Brechtener Kirchenbuchs und der Nachlass der Familie Overthun die Quellenbasis. Hinzu kommt das oben erwähnte Werk von Mallinckrodt und die Verordnungen der Reichsstadt Dortmund und der Grafschaft Lippe¹¹. Das vierte Kapitel trägt den Titel Hausgemeinschaft. Zur Hausgemeinschaft zählten alle Familienangehörigen sowie die mit ihnen zusammenlebenden, nicht blutsverwandten Personen. Die Familie schloss demnach alle in einem Haus lebenden Menschen ein und in diesem Sinn wird der Begriff auch in meiner Arbeit verwendet¹². Dabei kam den Eheleuten als Vorstand eine entscheidende Rolle zu (Kapitel 4.1). Doch bevor ein eigenverantwortlicher Haushalt gegründet werden konnte, musste der passende Partner gefunden werden. So stelle ich mich in Kapitel 4.1.1 dem Thema der Partnerwahl. In welchem Radius wurde nach einem Partner oder einer Partnerin gesucht? Spielte die soziale Zugehörigkeit des potenziellen Heiratskandidaten oder der -kandidatin eine entscheidende Rolle? Was bedeutete die Heirat eines Erben für die Nichterben? Welche Verhandlungen gab es im Vorfeld der Verlobung und besaß der Grundherr ein Mitspracherecht? Meine Methodik zur Beantwortung dieser Fragen gleicht jener aus den vorherigen Kapiteln. Stammbäume geben Einblick in die Partnerwahl. Sowohl Band eins

11 Meyer, Johann Heinrich: Landesverordnung der Grafschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Meyer, Johann Heinrich: Landesverordnung der Grafschaft Lippe, Bd. 2, Lemgo 1781. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863607 4 J.germ. 98 r-2, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Meyer, Johann Heinrich: Landesverordnung der Grafschaft Lippe, Bd. 3, Lemgo 1789. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863608 4 J.germ. 98 r-3, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509878-8.

12 Vgl. Blum, Jerome: Dorf und Familie. In: Ders. (Hrsg.): Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982, S. 21. Arnold, Klaus: Familie-Kindheit-Jugend. In: Hammerstein, Notker: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 15.-17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskriege, München 1996, S. 135. Flandrin, Jean-Luis: Familien. Soziologie-Ökonomie-Sexualität, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1976, S. 13.

des Brechtener Kirchenbuchs als auch die Bände zwei¹³ und acht haben¹⁴ bei der Anfertigung der Stammbäume geholfen. Eheverträge¹⁵, Gewinnbriefe, Übergabeverträge, Pachtverträge¹⁶ und Brautschatzquittungen der Familien Overthun und Wiese gen. Gosselke sowie gesetzliche Verordnungen der Reichsstadt Dortmund und der Grafschaften Lippe und Ravensberg¹⁷ standen ebenso als Quellen zur Verfügung. Es folgt Punkt 4.1.2, der sich dem Thema Hochzeit widmet. Auf Basis diverser Ehe- und Hochzeitsordnungen¹⁸ wird der Ablauf des Hochzeitsfestes geschildert. Welche Kriterien musste eine bäuerliche Hochzeit erfüllen? Unter welchen Regeln durfte gefeiert werden und hielten sich die Bauern daran? Wer kümmerte sich um die Organisation der Feier und welche Programmpunkte durften auf keinen Fall fehlen? Auch hier möchte ich noch einmal betonen, dass alles, was ich über das Hochzeitsfest der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft weiß, Material entstammt, welches zu Kontrollzwecken herausgebracht wurde. Für den wirtschaftlichen Fortbestand konnte in der Regel nicht auf einen Ehepartner oder eine -partnerin verzichtet werden. Daher beschäftigt sich Unterkapitel 4.1.3 mit der Wiederverheiratung sowie dem Witwen- und Witwertum. Die Erwachsenensterblichkeit wird ebenso in den Blickpunkt meiner Betrachtung gerückt wie die Dauer der Trauerzeit und die Notwendigkeit, eine Zweit- und Drittehe einzugehen. Auch hier dienen die oben erwähnten Hochzeitsordnungen von 1662 und 1700 und Band eins und Band acht des Brechtener Kirchenbuchs als Quellenmaterial. Einen schnellen Überblick über eingegangene Zweit- und Drittehen geben die Stammbäume. Kinder und Jugendliche werden in Kapitel 4.2 behandelt. Dabei greife ich zunächst das Thema der Mortalität auf. Die zentrale Frage lautet: Worauf lässt sich die hohe Kindersterblichkeit zurückführen? Nach den Toten folgen die lebenden Nachkommen. Wo wuchsen die Kinder auf, wie wurden sie erzogen und in welchem Alter verließen sie das Elternhaus? Gingen sie zur Schule und was lernten sie dort? Gab es überhaupt eine Pha-

13 Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1744–1815, Bd. 2, Mikrofilm 1335/1336, Bild 44–80.

14 Ebd., Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1744–1815, Bd. 8, Mikrofilm 1335/1336, Bild 25–264.

15 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Ehevertrag, 14. November 1789, Signatur 17.

16 Ebd., Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Pachtvertrag, 8. Juli 1839, Signatur 6.

17 Diederichs, Christoph Leopold: Entwurf der Rechtslehre von der westphälischen Eigenhörigkeit vorzüglich in der Grafschaft Ravensberg nach Anleitung der Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung vom 26sten November 1741, Lemgo 1792.

18 StadtA DO: Best. 2/02, Ehe- und Hochzeitsordnung, 18. September 1662, Nr. 181, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Erneuerte Ehe- und Hochzeitsordnung, 29. Oktober 1700, Nr. 177, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Erneuerte Ehe- und Hochzeitsordnung, 27. August 1672, Nr. 182 [gedrucktes Exemplar].

se der Kindheit und Jugendlichkeit? Aufgrund unzureichender medizinischer Angaben wurde – neben den bereits erwähnten Bänden des Brechtener Kirchenbuchs – auch der vierte Band¹⁹ hinzugenommen. Dessen Daten beziehen sich hauptsächlich auf das erste Drittel des 19. Jahrhunderts und helfen bei der Benennung von Krankheiten. Rechtliche Verordnungen über hygienische Vorbeugung und Verbesserung²⁰ dienen ebenfalls als Quellengrundlage. In dieser Arbeit steht die Familie als Einheit im Fokus, sodass uneheliche Kinder nur am Rande besprochen werden. Auch hier sehe ich durchaus Potenzial für zukünftige Untersuchungen. Das anschließende Kapitel (4.3) behandelt das Thema Altbauernpaar und Altenteil. Im Fokus steht dabei die Übergabe der Hof- und Nutzrechte zu Lebzeiten des (Alt-) Bauern, dessen Rückzug auf die Leibzucht und dessen vertragliche Altersvorsorge. – Ist in diesem Zusammenhang vom kindlichen Erleben der Großeltern die Rede, dann ist jenes Altbauernpaar gemeint, das mit den Kindern auf einem gemeinsamen Hof oder zusammen im Haus lebte. Neben diesen Aspekten wird auch der Sterbefall und die Trauerphase diskutiert. Die Bearbeitung der Schwerpunkte erfolgt mit Hilfe von Übergabeverträgen der Familien Overthun, Wiese gen. Gosselke und Wulf gen. Eckhoff. Zugunsten der Vollständigkeit habe ich dabei meinen festgesetzten Zeitrahmen ausgedehnt und Verträge aus dem 19. Jahrhundert hinzugezogen²¹. – Selbiges gilt für die Bände drei, fünf und sieben des Brechtener Kirchenbuchs²². Daraus entstand ein umfassendes Bild der verschiedenen altbäuerlichen Rückzugsmöglichkeiten inklusive rechtlicher Absprachen. Hinsichtlich der Trauerphase geben gesetzliche Verordnungen ausgewählte

19 Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Taufen 1822–1841, Trauungen 1822–1832, Beerdigungen 1822–1834, Konfirmationen 1835–1845, Bd. 4, Mikrofilm 1335/1336, Bild 1–108.

20 StadtA DO: Best. 2/02, Visitation Schweineställe und Mistgruben, 6. November 1696, Nr. 1, S. 203–206. Ebd., Straßenreinigung und Mistgruben, 27. März 1775, Nr. 137.

21 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Übergabevertrag, 3. Februar 1873, Signatur 5. Ebd., Ehe-, Erb- und Übergabevertrag, 25. April 1839, Signatur 4. Ebd., Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Übergabevertrag, 10. August 1819, Signatur 2. Ebd., Übergabevertrag, 12. Juli 1851, Signatur 5. Ebd., Leibzuchtvertrag, 16. Juli 1886, Signatur 8. Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag, 11. Januar 1837, Signatur 45. Ebd., Übergabevertrag, 7. November 1867, Signatur 49.

22 Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten, Taufen 1846–1863, Trauungen 1846–1858, Beerdigungen 1846–1863, Bd. 5, Mikrofilm 1335/1336, Bild 1–202. Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten, Taufen 1810–1845, Trauungen 1810–1846, Beerdigungen 1810–1846, Bd. 3, Mikrofilm 1335/1336, Bild 89–110. Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten, Beerdigungen 1864–1947, Bd. 7, Mikrofilm 1335/1336, Bild 5–81.

Einblicke in die religiösen und kultischen Vorgehensweisen²³, die im Zuge weiterer Forschungen sicherlich ausführlicher besprochen werden können. Generell gilt aber, dass die dargelegten Sterberituale nicht nur den verstorbenen Altbauern zugesprochen werden können, sondern allen anderen Altersklassen ebenso. Eine Eingliederung der Materie an dieser Stelle erschien mir methodisch und strukturell am sinnvollsten. Das Thema Hausgemeinschaft schließt mit dem Kapitel über das Gesinde (4.4). Zunächst steht die Einführung der Gesindeordnung im Fokus (Punkt 4.4.1). Wie war die Ausgangslage nach dem Dreißigjährigen Krieg? Zu welchem Zweck wurden die Gesindeordnungen lanciert und wer unterstand ihrer Gesetzgebung? Somit bilden diverse Gesindeordnungen²⁴ die Basis dieses und auch des nachfolgenden Kapitels (4.4.2), welches sich mit den Inhalten dieser beschäftigt. Dabei werden Fragen nach dem Verhaltenskodex der Dienerschaft, den Bestimmungen des Vertragsabschlusses, der Doppelvermietung, der Dienstzeit, der Vergütung, dem Davonlaufen und der Vertragsauflösung nachgegangen. Mit der Leitfrage: „Wie lässt sich das Gesinde definieren?“, steht abschließend der Gesindebegriff selbst zur Diskussion (Kapitel 4.4.3). Neben den genannten Gesindeordnungen bilden die Bände eins, vier und fünf des Brechtener Kirchenbuchs sowie der Nachlass der Familie Overthun²⁵ den Ausgangspunkt der Analyse. Der Bauernhof als Wohn- und Arbeitsstätte wird im nächsten Kapitel (5) vorgestellt. Zu Beginn lege ich die Funktion des Hofes als Namensgeber dar, worauf die Bearbeitung der Hauskonstruktion, der verwendeten Baumaterialien, der Räumlichkeiten des Bauernhauses und der Problematik des Rauchabzugs folgen. Abschließend lasse ich Nebengebäude und Gärten in die Betrachtung

23 StadtA DO: Best. 2/02, Völlerei in Trauerfall, 29. März 1781, Nr. 143, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Völlerei im Trauerfall, 8. Februar 1770, Nr. 125, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Abendliches Begräbnis, 25. März 1776, Nr. 139, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Trauerzeit, 11. November 1756, Nr. 88, [gedrucktes Exemplar].

24 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung, 5. März 1744, Nr. 62, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Erneuerte Dienstbotenordnung, 24. Mai 1765, Nr. 110, [gedrucktes Exemplar]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 23, S. 73–75. Meyer, Johann Heinrich: Neue Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, Lemgo 1752 [gedrucktes Exemplar]. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck, 7. Januar 1769, [Signatur fehlt], [gedrucktes Exemplar]. Meyer: Landesverordnung Lippe, Bd. 1, Taxordnung, 9. August 1655, Nr. 22, S. 409. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-l, Bl. 417, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Ebd., Polizeiordnung, 1620, Nr. 14, S. 375 f. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-l, Bl. 382f., urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.] Ebd., Dienstloses Gesinde, 6. April 1658, Nr. 27, S. 429. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-l, Bl. 436, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.] Ebd., Dienens außerhalb des Landes, 20. Februar 1680, Nr. 52, S. 487. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-l, Bl. 494, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

25 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gerechtigkeit Nierodt, 23. Juni 1773, Signatur 6.

tung einfließen. Geeignetes Material zur Lösung dieser Fragen sehe ich in den Dortmunder Feuerverordnungen²⁶ und den Landesverordnungen der Grafschaften Lippe und Mark²⁷. Die Hauskonstruktionen der Städter und Landbewohner wiesen keine wesentlichen Unterschiede auf, sodass ich auch Rechtsgrundlagen verwende, die explizit an die Dortmunder Stadtbewohner gerichtet sind. Weiter sind bautechnische Spuren der Hofgebäude bis heute in Brambauer und Umgebung zu finden und mit dem entsprechenden Bildmaterial belegt. Trotz der genannten Quellen ist es mir nicht möglich, eine nach Bauernfamilien gegliederte und vergleichende Analyse sozial differenzierter Wohnformen herzustellen. Da die Grundkonstruktion der Häuser jedoch auf allen Höfen gleich blieb und sich, je nach sozialer Zugehörigkeit des Hausherrn, nur in ihrer Größe oder Dekoration unterschied²⁸, habe ich mich für eine übergreifende Darstellung des Bauernhauses entschieden. Ebenso musste ich auf eine Beschreibung der Möblierung verzichten, da aus den Quellen nicht hervorgeht, wo beispielsweise Schränke, Betten, Tische oder Stühle standen oder wie diese aussahen. Auch ist der Begriff wohnen nicht genau definiert und geht in dieser Arbeit mit der Aufzählung räumlicher Bereiche einher. In meinem letzten großen Kapitel (6) ist die Landwirtschaft Gegenstand der Untersuchung. In Punkt 6.1 wird die Agrarkrise des 17. Jahrhunderts und der Aufschwung des 18. Jahrhunderts thematisiert. Gab es diesen Wandlungsprozess auch in der Grafschaft Dortmund und woher kam der Impuls dazu? Welche Größenordnung erreichte er und wie waren die Auswirkungen auf die Brambauerschaft? Auch in diesem Kapitel basiert meine Argumentation auf den rechtlichen Verordnun-

26 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 13. November 1677, Nr. 18, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 26. August 1723, Nr. 49, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 27. August 1725, Nr. 51, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 24. September 1734, Nr. 57, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verbot des Waffengebrauchs und Tabakrauchens auf den Straßen, um 1760, Nr. 95. Ebd., Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 6. November 1766, Nr. 114, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verbot des nächtlichen Dreschens, 17. November 1768, Nr. 118. Ebd., Schornsteinreinigung, 28. Oktober 1773, Nr. 1, S. 159. Ebd., Reinigung der Schornsteine, 10. Januar 1775, Nr. 1, S. 161–163. Ebd., Verbot des Tabakrauchens und Laternenlichts, 15. Februar 1783, Nr. 149. Ebd., Reinigung der Schornsteine, 10. Februar 1791, Nr. 1, S. 166–168.

27 Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 1–4, Düsseldorf 1826. Hier: Teil 2, Feuer- und Brandordnung, 28. Juli 1772, Nr. 2066, S. 1979–1981. Digitale Ausgabe der ULB Düsseldorf, urn:nbn:de:hbz:061:1–11 251.

28 Vgl. Stiewe, Heinrich: Ländliches Bauen zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit. Ergebnisse und offene Fragen zum älteren Hausbau in Nordwestdeutschland. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 54, Heft 1, Frankfurt a. M. 2006, S. 30.

gen des Dortmunder Rates. Markt²⁹-, Lohn³⁰-, Akzise³¹-, Zoll³²- und Münzordnungen³³ helfen bei der Lösung der Fragestellungen. Allerdings muss ich darauf hinweisen, dass der Fortschritt innerhalb der Landwirtschaft nicht anhand von technischen Geräten oder einer genauen Darlegung der Einkommensentwicklung aufgezeigt werden kann. Dazu fehlt es mir an nötigen Belegen. Kapitel 6.2 widmet sich dem Aspekt Getreidegesellschaft. In erster Linie stelle ich mir die Frage: War die gesellschaftliche, kulturelle und politische Gewichtung des Getreides so bedeutend, dass auch in Bezug auf die Grafschaft Dortmund von einer Getreidegesellschaft gesprochen werden kann? – Und welche Nachteile für die Bauern und Verbraucher ergaben sich daraus? Andersherum, welche Vorteile hatte das Getreide gegenüber anderen Lebensmitteln? Nicht zu vergessen die Viehwirtschaft. Wurde diese ebenfalls im Sinne der Agrarwirtschaft betrieben? Auch hier basieren meine Antworten auf den bekannten Quellen aus Familiennachlässen und Rechtsvorschriften. Markt- und Handelsbeschränkungen³⁴ sowie Viehregularien und Seuchenverordnungen³⁵ sind hier ebenso zu nennen wie die

29 StadtA DO: Best. 2/02, Marktordnung, 4. April 1670, Nr. 1, S. 32–34. Ebd., Marktordnung, 24. April 1670, Nr. 17, [gedrucktes Exemplar].

30 Ebd., Verordnung von Festlöhnen, 28. Oktober 1621, Nr. 7, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verordnung von Festlöhnen, 2. Juni 1628, Nr. 9, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verordnung von Festlöhnen, 21. November 1652, Nr. 11, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verordnung von Festlöhnen, 25. September 1653, Nr. 1, S. 330 a–d, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verordnung von Festlöhnen, 1655, Nr. 12, [gedrucktes Exemplar mit handschriftlichen Korrekturen]. Ebd., Verordnung von Festlöhnen, 22.11.1668, Nr. 14, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verordnung von Festlöhnen, 1686, Nr. 21, [gedrucktes Exemplar].

31 Ebd., Akziseordnung, 6. März 1670, Nr. 15, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Akziseordnung, 18. Februar 1694, Nr. 1, S. 587–590.

32 Ebd., Zollordnung, 19. November 1725, Nr. 52, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Zollordnung, 1770, Nr. 123, [Neudruck der Fassung von 1725]. Ebd., Zollordnung, 1790, Nr. 156, [Neudruck der Fassung von 1725].

33 Ebd., Wertigkeit von Silbermünzen, 1. Juni 1765, Nr. 170. Ebd., Schuldenrückzahlung nach Münzreform, 20. September 1773, Nr. 1, S. 253–255.

34 Fahne: Statutarrecht, Ausfuhrverbot von Korn, 10. November 1770, Nr. 122, S. 184. StadtA DO: Best. 2/02, Verpflichtung zum Kauf auf dem heimischen Wochenmarkt, vermutlich 18. Jahrhundert, Nr. 158. Ebd., Verbot des Straßenverkaufs, 28. Juni 1756, Nr. 1, S. 34–36.

35 StadtA DO: Best. 2/02, Kühe- und Pferdehüten, 8. Mai 1750, Nr. 71. Ebd., Kühe- und Pferdehüten, 27. Mai 1754, Nr. 83. Ebd., Kühe- und Pferdehüten, 27. Mai 1754, Nr. 1, S. 49–51. Ebd., Kühe- und Pferdehüten, 13. Mai 1723, Nr. 1, S. 38–40. Ebd., Kühe- und Pferdehüten, 30. Mai 1763, Nr. 1, S. 49–51. Ebd., Schweinemast, 16. September 1775, Nr. 138. Ebd., Ziegenhaltung im Wald, 8. Juli 1751, Nr. 79. Ebd., Viehseuche, 5. August 1774, Nr. 135. Ebd., Viehseuche, 6. April 1769, Nr. 1, S. 431–434. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Teil 2, Warnung vor Viehseuche, 10. März 1732, Nr. 1141, S. 1114. Meyer: Landesverordnung Lippe, Bd. 2, Verordnung wegen der Viehseuche, 12. Dezember 1775, Nr. 233, S. 511–515.

Schuldenangelegenheiten der Familie Overthun³⁶. Die lokalen Verbundsysteme, innerhalb derer sich die Bram-Bauern bewegten, stellen das Thema des nächsten Kapitels (6.3). Welche Allianzen knüpften die Bauern untereinander? Agierten sie in einem gemeinschaftlichen Ordnungs- und Nutzsyste mit strengem Regelwerk und welche Problematik ergab sich daraus? Eine gute Basis zur Lösung dieser Fragen schaffen sowohl die Gerichtsakten der Familien Overthun³⁷, Wiese gen. Gosselke³⁸ und Wulf gen. Eckhoff³⁹ als auch Band eins des Brechtener Kirchenbuchs. Darüber hinaus zählen die Dortmunder Sonn-, Buß- und Feiertagsverordnungen⁴⁰ zum Quellenstamm dieses Kapitels. Im letzten Punkt (6.4) widme ich mich dem Agrarjahr. Behandelt wird die Abhängigkeit des Bauern vom vegetativen Zyklus der Natur, die anfallende Arbeit – mit ausführlichem Blick auf die Flachsverarbeitung –, die Anpassungsfähigkeit und Risikominimierung der Bauern bei Wetterschwankungen sowie Ursache und Auswirkung wetterbedingter Hungersnöte. Dabei steht mir das bekannte Material aus Übergabeverträgen (Stadtarchiv Lünen) und Feuerverordnungen (Stadtarchiv Dortmund) zur Verfügung. Bei der Rekonstruktion des Klimas halfen mir die Landesverordnungen der Grafschaften Lippe und Mark⁴¹.

36 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten, 20. Mai 1772, 24. Februar 1745, 20. Juli 1764, 1. November 1766, 14. März 1769 und 13. Februar 1783, Signatur 34.

37 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Pachtanzahlung, 1737, Signatur 38. Ebd., Grundstücksangelegenheiten, 26. März 1753, Signatur 5. Ebd., Wegeangelegenheiten, Signatur 9 [ohne Jahresangabe].

38 Ebd., Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Ablösung der Hudegerechtigkeit, 23. März 1830, Signatur 13.

39 Ebd., Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Schatzliste, 1758, Signatur 17.

40 StadtA DO: Best. 2/02, Sonn- und Feiertagsverordnung, 29. März 1703, Nr. 27, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 29. April 1734, Nr. 55, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn-, Buß- und Feiertage, 28. August 1747, Nr. 66, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Novellierung der Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 2. Februar 1769, Nr. 119, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Geschärftes Edikt, 26. Juni 1777, Nr. 140, [gedrucktes Exemplar]. Ebd., Verordnung zur Sonntagshheiligung, 8. Juli 1765, Nr. 1, S. 407–410. Ebd., Teilnahme am Morgen- und Abendgebet, 3. März 1759, Nr. 93. Ebd., Störungsfreier Verlauf der Hauptpredigt, 6. August 1767, Nr. 1, S. 137 f.

41 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Teil 2, Steuernachlass wegen Hagelschaden, 20. Januar 1735, Nr. 1214, S. 1153. Ebd., Verdorbene Wintersaat durch Frost, 28. Mai 1740, Nr. 1360, S. 1300. Ebd., Teil 3, Verhütung von Brand- und Mutterkorn, 11. Januar 1771, Nr. 2043, S. 1953. Meyer: Landesverordnung der Grafschaft Lippe, Bd. 2, Verordnung wegen des Borgens des Saatkorns, 12. März 1771, Nr. 182, S. 426. Bayerische Staatsbibliothek München, 11 863 607 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 432, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Ebd., Verordnung wegen des Mutter- und Brandkorns, 25. September 1770, Nr. 164, S. 368. Bayerische Staatsbibliothek München, 11 863 607 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 374, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.

Wer sich wissenschaftlich mit der Brambauerschaft des 17. und 18. Jahrhunderts beschäftigen will, der forscht in nahezu unbekanntem Gebiet. Allein Fredy Niklowitz, amtierender Leiter des Lüner Stadtarchivs, und Heimatforscherin Magdalena Risse haben sich in der Vergangenheit mit der Geschichte der Brambauerschaft beschäftigt und ihre Ergebnisse der Öffentlichkeit präsentiert. Anlässlich der 60-jährigen Zugehörigkeit Brambauers zur Stadt Lünen hatte Niklowitz 1988 eine Jubiläumsausgabe mit dem Titel: *Brambauer. Von der Bauerschaft zum Industrieort*⁴² veröffentlicht. Eine lückenlose Darstellung der Strukturen, Entwicklungen und Wandlungen schafft dieses Werk, wie Niklowitz selbst in seiner Einleitung anmerkt, jedoch nicht⁴³. Vor allem dem bäuerlichen Leben und seinem Brauchtum, dem nur knappe fünf Seiten gewidmet sind, fehlt es an nötiger Aufmerksamkeit. Da gibt Magdalena Risse in ihrem Werk über das Brechter Kirchspiel⁴⁴ schon mehr Informationen preis. Auf 15 Seiten berichtet sie von der Geschichte der Brambauerschaft und eröffnet Themengebiete wie die Namensgebung, die Abgabepflicht der Höfe und die Markenteilung. Ähnlich wie bei Niklowitz liegt Risses Schwerpunkt jedoch auf dem 19. und 20. Jahrhundert, sodass ihre Ausführung des frühneuzeitlichen Landlebens allenfalls einen Überblick darstellt. Hinzu kommt, dass mangels Quellenangaben die Richtigkeit von Risses Aussagen nicht nachgeprüft werden kann. Das Phänomen der fehlenden Belege kehrt in einigen unveröffentlichten Manuskripten wieder, die im Stadtarchiv Lünen zu finden sind. Justus Pabst⁴⁵, Herbert Nowack⁴⁶, Hans Lütke⁴⁷ und Max Gohl⁴⁸ widmen sich in ihren Arbeiten ebenfalls der Brambauerschaft, doch fehlt es ihnen in der Ausführung an Genauigkeit. Wie schon bei Risse beklagt, liegt das Hauptaugenmerk der Autoren nicht auf der Beschreibung der frühneuzeitlichen Ereignisse, sondern auf denen der neueren Geschichte.

Der thematischen Reihenfolge dieser Arbeit entsprechend, möchte ich nun mit dem Forschungsstand der ländlichen Sozialstruktur beginnen. Dabei ist zu bedenken, dass anlässlich der Fülle an Literatur hier nur eine Auswahl von Werken gegeben werden kann. So ist zunächst Friedrich Lütge zu

42 Niklowitz, Fredy: *Brambauer. Von der Bauerschaft zum Industrieort*, Lünen 1988.

43 Ebd., [Einführung].

44 Risse, Magdalena: *Brechten*. Aus der Geschichte eines alten Kirchspiels, Hilden 1984, [postume Veröffentlichung durch Heinrich Risse].

45 Pabst, Justus: *Die Bauernhöfe von Brambauer und einige Nachbarhöfe der Umgebung*, Teil 1, Brambauer 1946, [unveröffentlichtes Manuskript].

46 Nowack, Herbert: *Entstehung und Entwicklung von Brambauer*, Brambauer 1956, [unveröffentlichte Examensarbeit].

47 Lütke, Hans: *Aus der Geschichte des Dorfes Brambauer*, Brambauer 1926, [unveröffentlichte Examensarbeit].

48 Gohl, Max: *Geschichte Brambauers*, Brambauer o. J., [unveröffentlichte Examensarbeit].

nennen, der in seiner *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert* (1963) die Grundherrschaft als „Bindung der Bauern an einen Herrn auf der Grundlage des Besitzes von Boden“⁴⁹ definiert und das Pachtsystem als Charakteristikum der westdeutschen Grundherrschaft festlegt⁵⁰. Daran anknüpfend erschien 1993 Werner Trossbachs *Bauern* und Werner Röseners *Die Bauern in der europäischen Geschichte*. Beide Autoren stimmen überein, dass ein grundlegender Unterschied in der Agrarverfassung zwischen West- und Osteuropa bestand und die Grenze ungefähr mit dem Lauf der Elbe übereinstimmte. Westlich der Elbe war die Grundherrschaft verbreitet, östlich davon die Gutsherrschaft⁵¹. Weiter widmen sie sich den Vererbungsstrategien. Dazu veröffentlichte Rösener 2012 einen Artikel mit dem Titel *Vererbungsstrategien und bäuerliche Familienwirtschaft in der vormodernen Agrargesellschaft*⁵². Trossbach und Rösener begründen die erfolgreiche Verbreitung der geschlossenen Hofübergabe mit dem Interesse der Grundherren nach Beibehaltung der Hofgröße und Sicherung der Abgabeerträge⁵³. Diese These wird von Jürgen Schlumbohm 2016 in seinem Aufsatz *Vererbung – Recht, Praxis und Ideologien* aufgegriffen und bestätigt⁵⁴. Mit der Problematik der sozialen Schichtung hatte sich Friedrich Lütge 1957 auseinandergesetzt. Er gruppiert die Bauern in vollberechtigte Voll-, Halb- und Viertelbauern und nicht vollberechtigte Bauern (Hintersättler, Hintersiedler, Köthner, Kotasse, Kossäten und Gärtner)⁵⁵. Die Schwierigkeit der sozialen Einstufung zeigt sich bei Günther Franz, der die Kötter und Einlieger aufgrund ihrer ‚Nichtvollberechtigung‘ zur unterbäuerlichen Schicht der Dorfbevölkerung zählt und ihnen das Attribut Bauer entzieht⁵⁶. Demgegenüber steht die dreiteilige

49 Lütge, Friedrich: *Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*. In: Günther Franz (Hrsg.): *Deutsche Agrargeschichte*, Bd. 3, 1. Auflage, Stuttgart 1963, S. 40

50 Ebd., S. 161.

51 Rösener: *Bauern*, S. 151 f. Trossbach: *Bauern*, S. 6.

52 Rösener, Werner: *Vererbungsstrategien und bäuerliche Familienwirtschaft in der vormodernen Agrargesellschaft*. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 60 (2012), S. 15.

53 Ebd.

54 Vgl. Schlumbohm, Jürgen: *Vererbung – Recht, Praxis und Ideologien*. In: Prass, Rainer: *Grundzüge der Agrargeschichte. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650–1880)*, Bd. 2, Köln/Weimar/Wien 2016, S. 70 bis 74, hier S. 71.

55 Lütge, Friedrich: *Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung*. In: Ders./Günther Franz/Wilhelm Abel [Hrsg.]: *Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte*, Bd. 4, Stuttgart 1957, S. 45.

56 Franz, Günther: *Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert*. In: Franz, Günther [Hrsg.]: *Deutsche Agrargeschichte*, Bd. 4, Stuttgart 1976, S. 218 und 225. Siehe auch Achilles, Walter: *Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung*, Stuttgart 1993, S. 20–27 und 34–37.

Eingliederung Jürgen Kockas, der in (Voll-)Bauern, Kleinbauern und Landlose unterscheidet⁵⁷.

Bei der Beschäftigung mit der ländlichen Hausgemeinschaft habe ich auf *Die Deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte* von Ingeborg Weber-Kellermann aus dem Jahr 1974 zurückgegriffen. Neben einem Exkurs zum Thema Wohnen im niederdeutschen Bauernhaus beschreibt die Autorin die Konzentration der Familie auf den Fortbestand der bäuerlichen Wirtschaft. Jeder Hof war autark organisiert, sodass alles, was die Familienmitglieder zum Leben und darüber hinaus brauchten, selbst erzeugt wurde. Die gesamte Familienstruktur ordnete sich dabei dem System der bäuerlichen Wirtschaftsführung unter, was die „Arbeitsteilung, die Rollenzuordnung im patriarchal-autoritären Sinne, die Edukation der Kinder im traditionell-konventionellen Lebensverständnis, – aber auch die Heiratsvorschriften und die materielle Versorgung der alten Familienmitglieder umfasste“⁵⁸. Während Weber-Kellermann einen Überblick in die familiäre Sozialgeschichte gibt, widmet sich Jürgen Schlumbohm in seinem 1994 erschienenen Titel *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit 1650–1860* der ausführlichen Darstellung der Bauernfamilie. Er verdeutlicht, dass

„die Familie keineswegs identisch sein muss mit der sozialen Einheit des Zusammenlebens, dem Haushalt, der im frühneuzeitlichen Europa häufig zugleich als eine grundlegende ökonomische Einheit von Produktion und Reproduktion gilt: Aus diesem können einerseits Mitglieder der biologischen Familie, insbesondere Kinder, ausscheiden, andererseits können ihm weitere verwandte oder familienfremde Personen angehören“⁵⁹.

Die Partnersuche und -wahl ist ebenso Gegenstand Schlumbohms umfassender Untersuchung wie der Hochzeitstag, der Rückzug des Altbauern auf das Altenteil, die Wiederverheiratung, das Witwen- und Witwertum und die Erziehung der Kinder. Da sich diese Themen auch in meiner Arbeit wiederfinden, ist es notwendig, den Forschungsstand anzusprechen, die Darstellung angesichts der Fülle an Literatur aber kurz zu halten. So möchte ich auf Dieter Dünninger, Richard van Dülmen und Dietmar Saueremann verweisen, die sich in ihren Werken mit den Ritualen der Hochzeit beschäftigen.

57 Kocka, Jürgen: *Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800*, Bonn 1990, S. 87.

58 Vgl. Weber-Kellermann, Ingeborg: *Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte*, 7. Auflage, Frankfurt am Main 1982, S. 85 f.

59 Schlumbohm, Jürgen: *Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und die Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit 1650–1860*, Göttingen 1994, S. 191.

Alle drei Autoren kommen zu dem Schluss, dass der Gemeinschaftscharakter einer Hochzeit durch ausgewählte Rituale in Erscheinung trat und öffentlichkeitswirksam zelebriert wurde⁶⁰. Gemäß Schlumbohm blieb „der Heiratskreis der Großbauern weitestgehend geschlossen, während der der Kleinbauern nach oben und unten offener war“⁶¹. Dass Hoferben und -erbinen meist innerhalb der eigenen Hofbesitzklasse heirateten, belegt auch Takashi Iida in *Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze auf dem unteilbaren Hof. Bauern, Büdner und Einlieger des brandenburgischen Amtes Alt-Ruppin im 18. Jahrhundert*⁶² aus dem Jahr 2003. Neben dem Aspekt der Partnerwahl widmet er sich der Wiederheirat und der Verwandtschaftsnetze auf dem unteilbaren Hof⁶³. Takashi schließt unmittelbar an Schlumbohms Werk an und verweist darauf, dass „die Chancen zur Einheirat in einen Hof durch die häufigen Wiederheiraten der Besitzer in nicht unbedeutendem Maße vergrößert wurden“⁶⁴ und der „Hof normalerweise durch Wiederheirat der Witwe in fremde Hände übergang“⁶⁵. Mit Blick auf die Bauernkinder möchte ich auf den Nachdruck des 1882 erschienenen Werks *Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts* von Heidi Rosenbaum verweisen. Die Kindheit auf den Bauernhöfen sei dadurch geprägt gewesen, dass die Eltern wenig Zeit für die Erziehung und die Beschäftigung mit ihren Kindern aufbrachten. Inhalt und Ziel der Erziehung lag in der Aufzucht des Kindes zur Arbeitskraft⁶⁶. Dieser Darstel-

60 Dünninger, Dieter: Wegsperre und Lösung. Formen und Motive eines dörflichen Hochzeitsbrauches. Ein Beitrag zur rechtlich-volkskundlichen Brauchtumsforschung, Berlin 1967, S. 70–73. Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, 16.–18. Jh., Bd. 1, München 1990, S. 150–155. Sauermann, Dietmar: Vom alten Brauch in Stadt und Land. Ländliches Brauchtum im Jahreslauf in Bildern und Berichten aus dem Archiv für westfälische Volkskunde, Münster 1996, S. 136 f.

61 Vgl. Schlumbohm: Lebensläufe, S. 419.

62 Vgl. Iida, Takashi: Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze auf dem unteilbaren Hof. Bauern, Büdner und Einlieger des brandenburgischen Amtes Alt-Ruppin im 18. Jahrhundert. In: Duhamelle, Christophe; Schlumbohm, Jürgen [Hrsg.]: Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen 2003, S. 132.

63 Bereits fünf Jahre zuvor hatte sich Iida diesem Thema gewidmet. Eine Wiederverheiratung war vor allem dann notwendig, wenn die eigenen Kinder noch zu klein waren, um ihren verwitweten Elternteilen auf dem Hof zu helfen. Mangelte es an Kindern, waren auch ältere Witwen und Witwen zur Wiederheirat gezwungen, so Iida in seinem 1998 erschienenen Titel *Hof, Vermögen, Familie 1700–1820*. Iida, Takashi: Hof, Vermögen, Familie 1700–1820. Die brandenburgischen Dörfer Manker und Wustrau (Kreis Ruppin) im Vergleich. In: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998), S. 164–165.

64 Ebd., S. 140.

65 Ebd., S. 134.

66 Vgl. Rosenbaum, Heidi: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1996, S. 90–93.

lung schlossen sich 1981 Irene Hardach-Pinke in *Kinderalltag. Aspekte von Kontinuität und Wandel der Kindheit in autobiographischen Zeugnissen 1700 bis 1900*⁶⁷ und 1983 Jürgen Schlumbohm in *Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden*⁶⁸ an. Mit dem Thema der Altersversorgung hat sich Michael Mitterauer 1980 in *Familienwirtschaft und Altenversorgung* beschäftigt. „Beim Altenteil handelt es sich um eine rechtlich geregelte Form der Versorgung des alten Bauern bzw. der alten Bäuerin, mitunter auch von deren minderjährigen Kindern, innerhalb des Rahmens der Hausgemeinschaft. Der Altbauer verbleibt also hier grundsätzlich weiter innerhalb des Familienverbandes. Die rechtliche Regelung erfolgt durch den Übergabevertrag“⁶⁹, so der Autor. Dieses Thema hat Reinhard Sieder 1987 in seiner *Sozialgeschichte der Familie* aufgegriffen. Auch bei ihm stellt das Altenteil die Versorgung des alten Menschen im Rahmen der bäuerlichen Hauswirtschaft sicher, womit der Altbauer oder die Altbäuerin und deren unversorgte Kinder in der Hausgemeinschaft verbleiben⁷⁰. Zum selben Schluss kommt Richard van Dülmen 1990 in *Das Haus und seine Menschen*⁷¹. Die *Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein zwischen 1740 und 1840* von Silke Götsch wurden 1978 veröffentlicht. Schon zu Beginn ihrer Ausführungen macht die Autorin deutlich, dass sie die ideologisierte Form des ‚ganzen Hauses‘ nach Wilhelm Heinrich Riehl, der das Verhältnis von Dienstherrn und Gesinde für frühere Zeiten als das von Vater und Kindern beschrieben hat⁷², als der Wirklichkeit nicht entsprechend erachtet⁷³. Charakteristisch für die Gruppe ist die gesonderte Gesetzgebung (Gesindeordnungen), die das Verhältnis zum Dienstherrn verrechtlicht und das Gesinde entsprechend von der Bauernfamilie absondert⁷⁴. Auch Jürgen Kocka legt in seinem bereits zitierten Werk *Weder Stand noch Klasse* den Fokus deutlich auf die Abgrenzung des Gesindes, denn:

67 Hardach-Pinke, Irene: *Kinderalltag. Aspekte von Kontinuität und Wandel der Kindheit in autobiographischen Zeugnissen 1700 bis 1900*, Frankfurt a. M./ New York 1981, S. 79–150 und 227–262.

68 Schlumbohm, Jürgen: *Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden 1700–1850*, München 1983, S. 67.

69 Mitterauer, Michael: *Familienwirtschaft und Altenversorgung*. In: Ders., Sieder, Reinhard (Hrsg.): *Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie*, München 1980, S. 186.

70 Vgl. Sieder, Reinhard: *Sozialgeschichte der Familie*, Frankfurt am Main 1987, S. 65.

71 Dülmen: *Das Haus und seine Menschen*, S. 200.

72 Siehe dazu Riehl, Wilhelm Heinrich: *Die Familie*. In: Ders., *Die Naturgeschichte des deutschen Volkes*, Bd. 3, 2. Auflage, Stuttgart, Augsburg 1855.

73 Götsch, Silke: *Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein zwischen 1740 und 1840*, Neumünster 1978, S. 10.

74 Ebd., S. 95.

„Knechte und Mägde gehörten der jeweiligen Familie nur in eingeschränktem Sinne an. Anders als die Kinder des Hauses besaßen sie keine Ansprüche auf Erbe und Mitgift, obwohl sie bisweilen in Testamenten sterbender Herren und Herrinnen bedacht wurden [...]. Überdies wechselten sie ihre Herrschaft schnell – meist alle paar Jahre, oft auch alle paar Monate. [...] Gesindepersonen unterstanden spezifischem Recht und unterschieden sich schon dadurch von den anderen Hausgenossen [...]“⁷⁵.

Ein weiteres umfassendes Werk über den Gesindestand erschien 1992 unter dem Titel *Das Gesinde war immer frech und unverschämt* von Rainer Schröder. Basis seiner Betrachtungen ist die Rechtsgeschichte der Gesindearbeit. Auch Schröder betont, dass die Gesindeordnungen Grundlage für die Andersartigkeit zwischen Herrschaft und Dienerschaft waren⁷⁶.

Dem Wohnen im niederdeutschen Hallenhaus widmet sich Volker Gläntzer in seinem 1980 publizierten Werk *Ländliches Wohnen vor der Industrialisierung*. Er unterteilt das Haus in zwei Bereiche, dem Wirtschaftsteil (Dreschdiele, Dachboden, Ställe) und die Wohnzone (Flett, (Schlaf-)Kammer und Stube)⁷⁷. Auch im 1986 erschienenen Buch *Der Fachwerkbau. Das historische Fachwerkhaus, seine Entstehung, Farbgebung, Nutzung und Restaurierung* von Kunsthistoriker Georg Ulrich Großmann (2004 in 3. Auflage herausgegeben), werden diese zwei Grundfunktionen des Hauses hervorgehoben. Es diene „entweder der Produktion im weitesten Sinne (Wirtschafts- und Gewerbebau und zugehörige Verwaltung), also der Erzeugung von Dingen, die der Mensch benötigt, oder der Reproduktion (Wohnung, Religion, Erholung), also gewissermaßen der Erholung von der Mühsal der Produktion“⁷⁸. Umfassend widmet er sich der Darstellung der Diele, des Fletts, der Bedeutung des Feuers, der Stube, der Kammer und des Speichers. In der Zeitschrift für Agrargeschichte veröffentlichte Bauhistoriker Heinrich Stiewe 2006 einen Artikel mit dem Titel *Ländliches Bauen zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit*. Stiewe verweist darauf, dass auch die Wohnbauten der unteren, noch hausbesitzenden Schicht, dem Schema des niederdeutschen Hallenhauses entsprachen und sich schlicht in ihrer Größe, dem Raumangebot und der Verzimmerungsqualität unterschieden. Neubauten nach dem Dreißigjährigen Krieg fielen deutlich bescheidener aus. Vor dem demografischen Hintergrund eines starken Be-

⁷⁵ Kocka: Stand, S. 147.

⁷⁶ Schröder, Rainer: *Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinde-recht vornehmlich im 18. Jahrhundert*, Frankfurt am Main 1992, S. 13.

⁷⁷ Gläntzer, Volker: *Ländliches Wohnen vor der Industrialisierung*, Münster 1980, S. 56–64.

⁷⁸ Großmann, Georg Ulrich: *Der Fachwerkbau. Das historische Fachwerkhaus, seine Entstehung, Farbgebung, Nutzung und Restaurierung*, Köln 1986, S. 154.

völkerungswachstums stieg die Zahl der kleinen Hausstätten zwischen dem 16. Jahrhundert und 18. Jahrhundert deutlich an⁷⁹.

Zu guter Letzt folgt das Thema Landwirtschaft. Auch hier sei es mir verziehen, dass ich aufgrund der Fülle an Nachschlagewerken nur einen ausgewählten Forschungsstand wiedergebe. Beginnen möchte ich mit den Arbeiten des Wirtschaftshistorikers Wilhelm Abel, der seinen wissenschaftlichen Fokus auf die Gebiete der Agrargeschichte und -politik sowie auf die ländliche Sozialpolitik legte. In seiner Habilitationsschrift *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert* von 1935, in dem 1966 erschienenen Werk *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter* und in *Landwirtschaft 1648–1800* von 1971 widmet er sich unter anderem den Themen Agrardepression (17. Jahrhundert) und Agrarkonjunktur (18. Jahrhundert)⁸⁰. Wie Walter Achilles 1991 in seiner *Landwirtschaft in der Frühen Neuzeit* bemerkt, „lag Abels vorrangiges Interesse auf den Agrarkrisen und den Versorgungskrisen bei den Verbrauchern. Da aber die Frühe Neuzeit während des 16. und 18. Jahrhunderts durch Agrarkonjunkturen gekennzeichnet ist“⁸¹, nehmen sowohl Abel als auch Achilles sich der Begründung des Phänomens an. Demnach eilten die Getreidepreise den Preisen für gewerbliche Produkte und Löhne erheblich voraus, sprich die Reallöhne fielen, während die Getreidepreise anstiegen⁸². „Zudem reichte der Mehrertrag, der durch den intensiveren Arbeitseinsatz erzielt wurde, für den steigenden Bedarf einer wachsenden Bevölkerungszahl nicht aus. Zwar wurden weitere Flächen für den Ackerbau herangezogen, brachten in der Summe aber wenig Naturalerträge, sodass hohe Produktionskosten entstanden und die Getreidepreise ansteigen mussten, damit sich der Aufwand lohnte. – Nicht zu vergessen die Transportkosten, die ebenfalls zur Preissteigerung des Korns beitrugen. Fiel die Getreideernte zudem schlecht aus, so versuchten selbst arme Verbraucher, ihren Bedarf an Brot zu decken, und verzichteten im Umkehrschluss auf teurere Lebensmittel wie Fleisch oder auf weniger lebenswichtige Güter wie Kleidung“⁸³, so Achilles’ ausführliche Beschreibung der Abelschen Theorie. Auch Fried-

79 Vgl. Stiewe: *Ländliches Bauen*, S. 30 f.

80 Abel, Wilhelm: *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert*, Berlin 1935. Ders., *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter*, Hamburg/Berlin 1966. Ders., *Landwirtschaft 1648–1800*. In: Hermann Aubin, Wolfgang Zorn (Hrsg.): *Handbuch der deutschen Wirtschaftsgeschichte*, Bd. 1, Stuttgart 1971.

81 Achilles: *Landwirtschaft*, S. 42.

82 Abel: *Agrarkrisen und Agrarkonjunktur*, 1966, S. 182–187. Achilles: *Landwirtschaft*, S. 42. Abel: *Landwirtschaft*, S. 511.

83 Vgl. Achilles: *Landwirtschaft*, S. 42 f. Vgl. Abel: *Landwirtschaft*, S. 511.

rich Wilhelm Henning, wie Achilles ebenfalls ein Schüler Abels, widmet sich in seinem 1979 erschienenen Werk *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland* der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Fläche. „Mit wachsender Bevölkerungsdichte“⁸⁴, so Henning, „reichten die bisher genutzten Ackerflächen für die Versorgung der wachsenden Bevölkerung nicht mehr aus. Verbleibe ich beim Thema Versorgung, so darf der Punkt Lebensmittelknappheit nicht vergessen werden. Neben der „Nachfrage (Anstieg der Bevölkerungszahl), der Grad der Bodennutzung (Ernteerträge), den Transportwegen (Zollschranken, Zugang zu Märkten) und Kriegen (Verwüstungen, Boykottmaßnahmen), stellte das Wetter einen maßgeblichen Faktor in Sachen Nahrungsmittelversorgung dar“⁸⁵, so Robert Jütte in seinem Beitrag *Klimabedingte Teuerungen und Hungersnöte*, herausgegeben im Sammelband *Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“* von 2005. Auf das von Abel aufgestellte Modell der Agrarkrise und Agrarkonjunktur bezieht sich auch Franz Mauelshagen in seiner 2010 erschienenen Arbeit *Klimageschichte der Neuzeit*. Er kritisiert, dass Abels Theorie „Schwankungen der Ernteerträge nur kurzfristige Schwankungen der Preise von einem Jahr auf das nächste“⁸⁶ klären konnte und Bemerkungen zu Klimaschwankungen gänzlich fehlen⁸⁷. Die Effekte von Witterungseinflüssen und -schwankungen auf die Ernährungslage der Bevölkerung erarbeitet jüngst Dominik Collet in seinem 2018 erschienenen Werk *Die doppelte Katastrophe. Klima und Kultur in der europäischen Hungerkrise*. Er kommt zu dem Ergebnis, dass „die Wetteranomalie in drei deutlich reduzierten Ernten im mitteleuropäischen Raum – einer regional und besonders in Frankreich schlechten Ernte im Jahr 1769 und zwei katastrophalen überregionalen Missernten 1770 und 1771 resultierte“⁸⁸.

84 Henning, Friedrich Wilhelm: *Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. 800 bis 1750*, Bd. 1, Paderborn 1979, S. 239.

85 Vgl. Jütte, Robert: *Klimabedingte Teuerungen und Hungersnöte. Bettelverbote und Armenfürsorge als Krisenmanagement*. In: Wolfgang Behringer, Hartmut Lehmann, Christian Pfister (Hrsg.): *Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“*, Göttingen 2005, S. 226.

86 Vgl. Mauelshagen, Franz: *Klimageschichte der Neuzeit. 1500–1900*, Darmstadt 2010, S. 92.
87 Ebd.

88 Collet, Dominik: *Die doppelte Katastrophe. Klima und Kultur in der europäischen Hungerkrise 1770–1772*, Göttingen 2018, S. 84.

2 Historie der Brambauerschaft

2.1 Terminus und Geografie

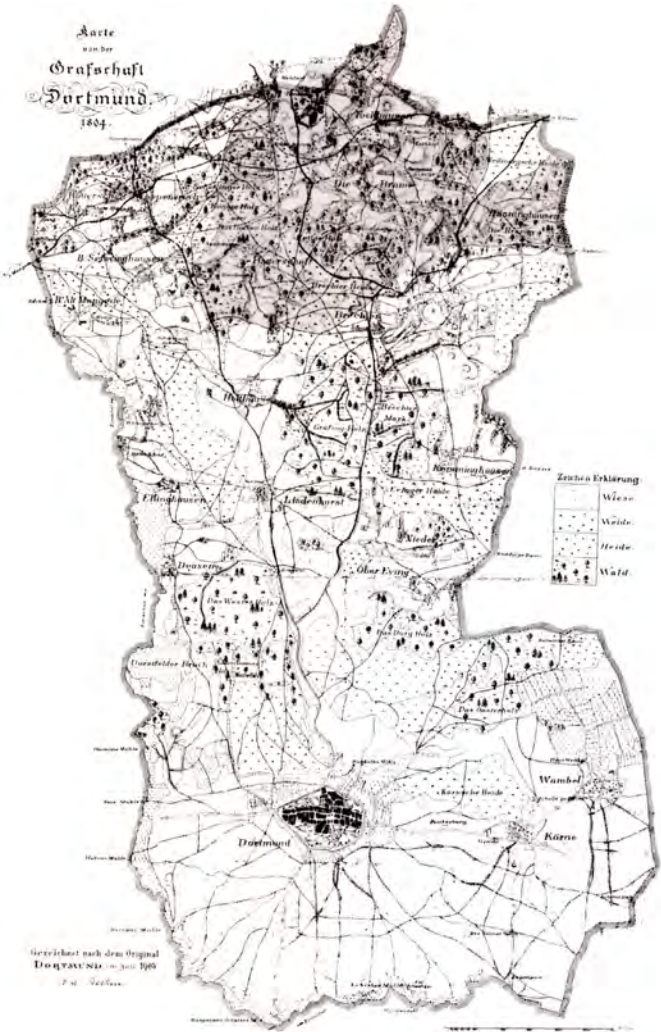


Abbildung 1: Karte der Grafschaft Dortmund

Die Silbe Bram und das Wort bürschap verweisen auf den Herkunftsnamen der Brambauerschaft. Der Bram lässt sich in der westfälischen Mundart mit dem Begriff (Besen-)Ginster⁸⁹ übersetzen, der wegen seiner häufigen Verbreitung dem nördlichsten Teil der Grafschaft Dortmund als Namensgeber Pate stand. Eine bürschap, sprich eine Bauerschaft, stellte eine Genossenschaft von Nachbarn gleichen Ranges⁹⁰ dar und umfasste das Siedlungsgebiet sämtlicher Höfe⁹¹. Die Zusammenfügung von Bram und Bauerschaft ergab die Gebietsbenennung Brambauerschaft. Wann genau der Name das erste Mal schriftlich erwähnt wurde, ist umstritten. Fredy Niklowitz, Leiter des Lünen Stadtarchivs, gibt in seinem Buch *Brambauer* die Jahreszahl 1545 an⁹². Ein anderes Bild zeichnet die Brechtener Chronistin Magdalena Risse. Sie geht davon aus, dass die Bramschaft noch 1567 als Nordbrechten bzw. als Tockhausen⁹³ bezeichnet wurde. Diese Aussage entspricht dem Inhalt einer Akte aus dem Jahre 1569. Thematisiert wird ein „Rechtsstreit zwischen Elisabeth von Bodelschwing und dem Dortmunder Untertanen Franz Althoff in Tockhausen“⁹⁴. Auch der Dortmunder Chronist Dr. August Meininghaus erklärt, dass der „Hof Meininghaus Ende des 16. Jahrhunderts bei Brechten und in enger Nachbarschaft zu Tockhausen“⁹⁵ lag.

Scheinbar erschien die Bezeichnung *Brambauerschaft* oder *Bramschaft* *Brambauer* zunächst nur in öffentlichen Schriften⁹⁶ und Registern⁹⁷. Im alltäglichen Gebrauch war die persönliche Herkunft von einem Gebiet oder einer Siedlung abhängig, die territorial an das Kirchspiel Brechten gebunden war oder bewusst den Zusatz *bei Brechten* oder *in der Nachbarschaft*

89 Vgl. Woeste, Friedrich: Wörterbuch der Westfälischen Mundart, Norden/ Leipzig 1930, S. 45, [neue Auflage des 1882 erschienenen Wörterbuchs, überarbeitet und herausgegeben von Erich Nörrenberg]. Woeste, Franz: Wörterbuch der westfälischen Mundart, Bremen 2010, S. 39, [Nachdruck des Wörterbuches von Friederich Woeste].

90 Vgl. Schütte, Leopold, Wörter und Sachen aus Westfalen. 800–1800, hg. vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Bd. 52, 2. Auflage, Duisburg 2014, S. 177.

91 Vgl. Niebaum, Hermann; Taubken, Hans; Teepe, Paul; Wortmann, Felix: Westfälisches Wörterbuch, A–C, Bd. 1, Kiel/Hamburg 2015, Spalte 1512 und 1516.

92 Niklowitz: *Brambauer*, S. 9.

93 Vgl. Risse: Brechten, S. 164.

94 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Buddenborg, Streit zwischen Elisabeth von Bodelschwing mit der Reichsstadt Dortmund, 1569, Akte 21.

95 Vgl. Meininghaus, August Dr.: Aus Stadt und Grafschaft Dortmund. Heimatgeschichtliche Aufsätze, Dortmund 1917, S. 166.

96 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bild 74–136.

97 Beurhaus: Merkwürdigkeiten, S. 478. Mallinckrodt: Verfassung der Stadt Dortmund, S. 32. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J, publ.g. 452 h-1/1, Bl. 53, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7.

trug⁹⁸. An dieser Stelle sei ein Blick in die Zukunft gewährt: Im Jahre 1870 erlebte Brambauer durch den Einzug des Bergbaus zwar einen industriellen Aufschwung, ein eigenes Identitätsbewusstsein, losgelöst von Brechten und Dortmund, kam jedoch nicht zustande. Vielmehr zog sich das Band zwischen Brambauer und Brechten weiter zusammen, sodass die Kunsthistorikerin Lucia Bless in diesem Zusammenhang von *Brambauer Brechten* als zweitem Zentrum Brechtens⁹⁹ spricht.

Abbildung 1 zeigt die Bramschaft grau unterlegt im Norden der Grafschaft Dortmund¹⁰⁰. Weiter nördlich begann mit Waltrop und Brockensteid das Vest Recklinghausen, das dem Kölner Kurfürsten unterstand. Östlich in Lünen und westlich in Mengede lag das Gebiet des Grafen von der Mark¹⁰¹. Der Anschluss Brambauers an die Grafschaft Dortmund ist zeitlich nicht belegt. Die Verbindung umfasste laut Justus Pabst fast tausend Jahre, 400 davon unterstand Brambauer dem Rat der freien Reichs- und Hansestadt¹⁰². Diese These wird von Lehrer Herbert Nowack geteilt, der da-

98 Während der Gosselkehof in Nordbrechten lag, verhandelte Landwirt Overthun zu Leveringhausen mit einem Mann aus Tockhausen und stellte eine entsprechende Quittung aus. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Notizheft Pacht, Signatur 11. Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Gerichtssachen, Signatur 29.

99 Bless, Lucia: Kirchhöfe im Landstrich Dortmund – die ehemaligen Dorfzentren im Zeitalter der Industrialisierung, Dortmund 2016, S. 18.

100 Zur Stadt Dortmund gehörte die gleichnamige Grafschaft, die von den Grafen von Dortmund zur einen Hälfte im 14. und zur anderen Hälfte Anfang des 16. Jahrhunderts zugekauft wurde. Die Stadt war Eigentum des Reiches, weshalb sie als Reichsdarlehen vergeben wurde. Bestehend aus 13 Dörfern und Bauerschaften, namentlich Deusen, Ellinghausen, Lindenhorst, Holthausen, Altenmengede, Schwieringhausen, Groppenbruch, Brambauer-schaft, Brechten, Kemminghusen, Eving, Wambel und Körne, lag die Bevölkerungszahl der 75 qkm großen Grafschaft bei circa 5000 Personen, wobei rund 4000 Menschen in der Stadt und ungefähr 1250 Personen auf dem Lande wohnten. Dortmund besaß circa 5000 Morgen Kulturland, wovon der nördliche Teil als Gemeinweiden und Holzungen, der südliche Teil aufgrund seines fruchtbaren Bodens als Gartenland und der übrige Teil als mittelmäßig bis schlechtes Ackerland genutzt wurde. Luntowski, Gustav; Reimann, Norbert: Dortmund. 1100 Jahre Stadtgeschichte, Festschrift, Dortmund 1982, S. 205. Mallinckrodt: Verfassung der Stadt Dortmund, S. 32. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J.publ.g. 452 h-1/1, Bl. 53, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7. Ebd., S. 36. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J.publ.g. 452 h-1/1, Bl. 57, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7. Ebd., S. 33. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J.publ.g. 452 h-1/1, Bl. 54, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7.

101 Dortmund war umgeben von der Grafschaft Mark, nur im Norden grenzte das kurkölnische Vest Recklinghausen an das Dortmunder Territorium an. Der Zugang nach Dortmund auf den Fernstraßen war also nur von märkischem Gebiet aus möglich, diese Situation hatte seit dem Mittelalter immer wieder zu Konflikten zwischen der Reichsstadt und der Grafschaft Mark geführt. Vgl. StadtA DO: Karte der Grafschaft Mark von Friedrich Christoph Müller, Dortmund 1791, Bd. 1, Nr. 95, S. 130. Vgl. Mülher, Dethmar; Mewe, Cornelius, Historische Beschreibung der Stadt und Grafschaft Dortmund 1616. In: Quellen der Westfälischen Geschichte, hg. von Suibert Seibert, Arnberg 1857, S. 291.

102 Vgl. Pabst: Bauernhöfe, S. 1.

von ausgeht, dass die Eingliederung bereits im Jahr 1500 vollzogen war¹⁰³. Das ehemals südliche Gebiet des Reichshofs Elmenhorst¹⁰⁴ wurde an die Grafschaft Dortmund übergeben und bildete nun die nördliche Grenzregion zum Kurfürstentum Köln. Den Grenzverlauf schildert Chronist Hans Lütke:

„Die Grenze ging von Rodenkamp hinter Haus Mengede um Groppennbruch herum über die alte Wiese an dem Abdinghof vorbei, berührte den Altar bei Gerwinlohe und setzte sich über die Heide bis zum Sudberg fort. Von hier lief sie die Steltenbecke hinab bis zum Sonnenaufgang, auch Hilgenstuell genannt und auf der Wegscheide vor der Buddenburg weiter nach Lünen. Südlich dieser Grenze, gehörend zur Grafschaft Dortmund, waren alle Bauern protestantisch, nördlich, katholisch“¹⁰⁵.

Als problematisch sollte sich die Beziehung zwischen den Grafschaften Dortmund und Mark erweisen. Obwohl der Grenzvertrag zwischen der Stadt und Grafschaft Dortmund und dem Herzog von Kleve (als Graf von der Mark) bereits am 9. Oktober 1565 unterzeichnet¹⁰⁶ wurde, konnten sich beide Parteien nicht auf einen Grenzverlauf einigen¹⁰⁷. Erst am 21. September 1569¹⁰⁸ erfolgte eine Beilegung der Streitigkeiten durch das Einsetzen

103 Vgl. Nowack: Brambauer, S. 6.

104 Von der genauen Lage des Elmenhorster Reichshofs berichtet Heinrich Blumhoff: „Unterhalb der Stadt Lünen verlässt die Lippe ihre bisherige Richtung und biegt ziemlich stark nach Norden ab. An dieser Stelle lag der Reichshof Elmenhorst. Die zu ihm gehörigen Höfe lagen hauptsächlich auf dem linken Ufer im Süden und Westen der Lippebiegung. Die drei Bauerschaften Lippe und Elmenhorst in der Gemeinde Waltrop im heutigen Landkreis Recklinghausen und die Brambauerschaft in der heutigen Gemeinde Lünen-Brambauer enthielten die weitaus größte Anzahl der Höfe. In der Brambauerschaft nahe am Süden der Königsheide lagen die beiden Höfe Groß- und Kleinherrenthey [...]. Im Osten der Königsheide lagen drei Elmenhorster Höfe, Ferige, Tockhaus und Schulte Tockhaus“. Vgl. Blumhoff, Heinrich: Zur Geschichte des Reichshofes Elmenhorst, Münster, Röhlinghausen, Lengerich 1937, S. 1–3. Tockhausen, Königsheide, Schulkamp, Kleine-Herrenthey, Große-Herrenthey und Oetringhaus waren jene Bauerschaften, die den Ortskern des heutigen Stadtteils Brambauer bildeten. Der größte Teil dieser Bauerschaften gehörte zum alten Reichshof Elmenhorst. Vgl. Rübel, Karl: Reichshöfe in Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 10, Dortmund 1901, S. 55. Nowack: Brambauer, S. 5.

105 Vgl. Lütke: Geschichte des Dorfes Brambauer, S. 6.

106 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Buddenburg, Grenzvertrag, Akte 49.

107 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Buddenburg, Klage der Elisabeth von Bodelschwing, Akte 20. Ebd., Streit zwischen Elisabeth von Bodelschwing mit der Reichsstadt Dortmund, Akte 21. Ebd., Klage der Elisabeth von Bodelschwing, Akte 22.

108 Niklowitz, Fredy; Heß, Wilfried; Lehnemann, Widar Dr.: Hundertundeine Erzählung. Sagen, Legenden und Geschichten aus dem Raum Lünen, Lünen 2016, S. 735.

2.1 Terminus und Geografie



Abbildung 2: Der Grenzverlauf zwischen den Grafschaften Mark sowie dem Vest Recklinghausen

von Grenzsteinen, die das jeweilige Territorium markierten¹⁰⁹. In Abbildung 2 sind diese Grenzen mit den jeweiligen Kennzeichen deutlich sichtbar¹¹⁰. Diese weisen die Brambauerschaft als Grenzgebiet aus. Mit Ausnahme dieser Grenzen, die in erster Linie das Dortmunder Grafschaftsgebiet absteckten, gilt: Die Brambschaft Brambauer war kein abgrenzbarer Bezirk, sondern ein genossenschaftlicher Personenverband¹¹¹. So ist die Brambauerschaft in Abbildung 1 eine grau unterlegte Region – ohne eigene Begrenzung – mit einer Anzahl verstreut liegender Einzelhöfe und kleinerer Ansiedlungen¹¹². Diese konnte ich im folgenden Kartenabschnitt (Abbildung 3) geografisch festhalten und namentlich zuordnen. Zur besseren

109 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Buddenborg, Klage der Elisabeth von Bodelschwingh, Akte 22.

110 Einer dieser Grenzsteine von 1569 hat einen neuen Standort im Museum für Kunst und Kulturgeschichte in Dortmund gefunden. 1739 wurden etliche beschädigte Grenzsteine neu ersetzt und mit der Aufschrift *Marck* und *Dortmund* versehen. Bis heute sind zwei dieser Steine erhalten geblieben. Sie sind an der Schlossmühle in Lünen-Lippolthausen und an der ehemaligen Kläranlage Brambauerstraße zu finden. Vgl. Niklowitz/Heß/Lehmann: Erzählung, S. 736.

111 Näheres dazu in Kapitel 6 dieser Arbeit.

112 Laut Franz Jacobs war das Einzelhofsystem in ganz Westfalen verbreitet. „Die Höfe liegen zerstreut, ein jeder ist von seiner Feldflur umgeben.“ Zitiert nach Jacobs, Franz: Die Flurbereinigung in Westfalen. Eine Darstellung der Gemeinheitteilungs- und Zusammenlegungs-Gesetzgebung und ihrer Auswirkung daselbst. Schanz, Georg von [Hrsg.]: Wirtschaftsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, Leipzig 1930, S. 5.



Abbildung 3: Die Bramschaft mit eingezeichneten Höfen, Wäldern und Heiden

Orientierung und Bestimmung wurden rote Nummerierungen angebracht. Auf der Karte eingezeichnet sind unter anderem: Groß Herrenthey (1), Klein Herrenthey (2), Groß Meininghaus (3), Eckhoff (4), Brüggemann (5), Gosselke (6), Klein Oetringhaus (7), Groß Oetringhaus (8), Groß Hanebeck (9) und Klein Hanebeck (10) sowie Tockhausen und Hönninghausen. Ungefähr 20 bis 70 Höfe machten eine Bauerschaft aus und mehrere Bauerschaften und/oder Dörfer bildeten ein Kirchspiel¹¹³. So entstand aus der Brambauerschaft und den Bauerschaften Holthausen, Lippolthausen, Gahmen und Lindenhorst sowie dem Dorf Brechten das Kirchspiel Brechten.

2.2 Historische Streifzüge

Nach der terminologischen und geografischen Verortung soll ein historischer Rückblick das Bild der Brambauerschaft komplementieren. Dabei werden militärische Interventionen, wie der Dreißigjährige (1618–1648), der Niederländisch-Französische (1672–1678/79) und der Siebenjährige (1756–1763) Krieg vorgestellt. Die genannten Konflikte wirkten sich sowohl in Kriegs- als auch in Friedenszeiten auf das Leben der Bram-Bauern

¹¹³ Vgl. Hagen, Hermine von, Behr, Hans-Joachim: Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte. Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Münster 1986, S. 150. Röser: Bauern, S. 37.

aus, weshalb meine Wahl auf die Darstellung dieser drei Ereignisse fiel. Zu bedenken ist, dass die Dokumentation dieser Geschehnisse nicht immer vollständig oder lückenlos rekonstruiert werden kann. Der kriegsbedingte Verlust von Originalen erschwert die spezifische Darstellung historischer Ereignisse und erfordert die Erschließung mehrerer Quellen aus verschiedenen Gebieten. Die langjährige Verbindung zwischen der Brambauer-schaft und der Reichs- und Grafschaft Dortmund kann dabei als überaus nützlich betrachtet werden. Die gemeinsame Vergangenheit und enge Verbundenheit beider Gebiete erlaubt mir, auf die ausführlicheren Dortmunder Überlieferungen zurückzugreifen. Die nachbarschaftliche Beziehung und die spätere territoriale Anbindung Brambauers an die Stadt Lünen erfordert eine weitere Ausdehnung meines historiografischen Augenmerks und ermöglicht den Rückgriff auf zusätzliches Material. Diese Gemeinsamkeiten sollen in einem historischen Streifzug zusammengestellt werden.

Zu Beginn des Dreißigjährigen Krieges verfolgte die Stadt- und Grafschaft Dortmund eine erfolgreiche Neutralitätspolitik. Ein Schutzbrief des habsburgischen Kaisers¹¹⁴ und die Auszahlung größerer Geldbeträge hielten die kriegsführenden Regimenter auf Abstand. Als im Juli 1632 pappenheimische Truppen¹¹⁵ die Stadt eroberten, begann eine 18-jährige Besatzungszeit, die bis 1650 fortauern sollte. Die Dortmunder Bevölkerung hatte in dieser Zeit Kontributionszahlungen zu leisten und für den Unterhalt der Besatzungstruppen aufzukommen. Der Chronist Albrecht Brinkmann berichtet von 24.000 Talern Kriegssteuern, die General Pappenheim verlangte¹¹⁶, während die Schweden wiederum 7.700 Reichstaler Satisfaktionsgeld¹¹⁷ forderten. Am 27. Juli 1650, zwei Jahre nach dem offiziellen Ende des Krieges, zog das kaiserliche Heer aus der Stadt- und Grafschaft ab. Ihren Abmarsch ließen sich die Besatzer mit 2000 Reichstalern bezahlen¹¹⁸. Neben dem Verlust des Geldes hatte die Stadt zudem einen Rückgang der Einwohnerzahlen, von vormals „6.500-7.000 Einwohnern auf etwa 2.000“¹¹⁹

114 Vgl. Brinkmann, Albrecht: Heimatgeschichte für die Dortmunder Jugend, Dortmund 1914, S. 67. Galle, Georg: Bürgerschaft unter dem Kaiseradler. Verfassung und Verfassungskonflikte in der Reichsstadt Dortmund 1648–1802, Münster 2016, S. 23.

115 Gemeint ist hier die Truppe unter dem Kommando des Generals Gottfried Heinrich zu Pappenheim (1594–1632).

116 Vgl. Brinkmann, Albrecht: Dortmunder Heimatgeschichte, 9. Auflage, Dortmund 1979, S. 153–156.

117 Winterfeld, Luise von: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, Dortmund 1977, S. 138. Galle: Bürgerschaft, S. 24.

118 Vgl. Luntowski, Gustav: Dortmunder Chronik. 1000 Daten zur Stadtgeschichte, Heft 6, Dortmund 1978, S. 44. Galle: Bürgerschaft, S. 24.

119 Vgl. Spohr, Gregor: Dortmund, Essen 1996, S. 6.

und die Vernichtung ihrer Nahrungsmittelgrundlage¹²⁰ zu beklagen. Besonders stark betroffen vom Krieg war die Landwirtschaft. Auf den Durchzug der Truppen sowie die Belagerung und Besetzung der Stadt und Grafenschaft folgten Verwüstungen des Ackerlandes und der Wälder. „[...] Mehrere tausend Bäume, insbesondere Eichen, wurden von den durchziehenden Truppen gefällt und als Brennholz verfeuert. Das hatte wiederum schwerwiegende Folgen für die auf die Eichelmast angewiesene Schweinezucht“¹²¹, so der Historiker Georg Galle.

Die Lüner Bevölkerung litt indes frühzeitig unter militärischer Besatzung und Einquartierung. Bereits 1622 verdrängte Graf Heinrich von Berg eine niederländische Kompanie aus der Stadt und forderte während seiner Abwesenheit die Unterbringung der Pfalz-Neuburger Soldaten. Zwischen 1622 und 1626 entflammten unter Spaniern und Neuburgern auf der einen und Niederländern und Brandenburgern auf der anderen Seite immer wieder neue militärische Konflikte. In dieser Phase des Krieges unterstand Lünen einer stetig wechselnden Zahl von Besatzungsmächten und musste zudem Kontributionsgelder zahlen. So wurden 1624, unter spanischer Besatzung, 12.000 Reichstaler Kriegssteuern gefordert¹²². Trotz eines Vergleichs zwischen Brandenburg und Neuburg im Jahre 1629 währte der Frieden nicht lang. Schon 1633 rückten hessische und schwedische Regimenter in die Stadt ein und ließen sich von der Bevölkerung versorgen. Das Jahr 1636 wurde im wahrsten Sinne des Wortes brenzlich. Der österreichisch-bayerische General Graf von Götze bezog in der Stadt Quartier und ließ innerhalb von vier Tagen 20 Häuser abbrennen. Mit der Auszahlung von 1.500 Reichstalern Protektionsgeld fanden zumindest die Brandschatzungen ein Ende, die Truppe blieb jedoch vor Ort¹²³. Weitere Aufzeichnungen des kaiserlichen Heeres erlauben mir, die monatlichen Abgaben der Lüner in einer Gesamtsumme festzuhalten. Für die Monate August bis Dezember 1642 erhielt der Generalkommissar 678 Reichstaler Reparation. In dieser Rechnung inbegriffen sind 90 Reichstaler Unterhaltskosten für das stationierte Soldatenkontingent. Im Jahr 1643 zahlten die Bewohner des Amtes Lünen 1.387 Reichstaler. Ein Jahr später wurden 1.407 Reichstaler und 1645 1.491 Reichstaler zusammengetragen. 1646 beliefen sich die Aus-

120 Vgl. Brinkmann: Heimatgeschichte der Jugend, S. 68.

121 Galle, Bürgerschaft, S. 26. Siehe dazu auch: Luntowski, Gustav u. a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dortmund, Dortmund 1994, S. 198.

122 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass des Hauses Schwansbell, Kriegslasten, Akte 120.

123 Vgl. Bremer, Dietrich Hermann: Chronik der Stadt Lünen seit ihrer ersten Gründung, Lünen 1842, S. 26–28, Digitale Sammlung der Universität Münster, urn:nbn:de:hbz:6:1-3699. Reiß, Adolf; Lehnemann, Wingolf: Lünen. Kleine Geschichte einer Stadt. In: Schriftenreihe der Stadt Lünen, Heft 2, Lünen 1979, S. 21.

gaben auf 1.848 Reichstaler. Zusätzlich zu den monatlichen Abgaben musste General Blumenthall samt Kompanie finanziell und materiell versorgt werden. Von Januar bis April 1647 kamen 605 Reichstaler Kontribution zusammen. Die langjährige Einquartierung der kaiserlichen Truppen versetzte das Amt Lünen in ein Minus von 10.555 Reichstalern Schulden¹²⁴. Nachdem Graf von Hatzfeld und seine kaiserlichen Truppen die Stadt 1641 in Kampfhandlungen verwickelte und ihre Befestigungsanlagen beschädigte, wurde Lünen zum ersten Mal in diesem Krieg politische Neutralität gewährt¹²⁵. Das widerrechtliche Aneignen, Beschädigen und Brandschatzen von fremdem Eigentum waren gängige Kriegsmethoden, um die Zivilbevölkerung zu unterdrücken und neue Machtbefugnisse zu demonstrieren¹²⁶. Im Jahr 1647 nahmen diese Übergriffe jedoch überhand¹²⁷, sodass sich Freiherr von Sparr, Kriegsrat und Generalwachtmeister, gezwungen sah, offiziell gegen diese Art von Machtmissbrauch vorzugehen. Von Sparr setzte ein Schreiben auf, worin er seinen Offizieren und Soldaten Gewalttätigkeiten gegenüber Zivilpersonen gänzlich verbot. Ihr monatlicher Unterhalt sollte ausreichen und das Umland weder durch Zwang noch durch Brandschatzen genötigt werden, weitere Geld- und Lebensmittel abzugeben. Weder Reiter noch Fußsoldaten erhielten ohne Pass und Urlaub eine Erlaubnis, die Unterkunft verlassen zu dürfen. Die Einhaltung dieser Verordnung oblag den Kommandanten. Wer den umliegenden Orten weitere Geldmittel abpresste oder beim Rauben und Plündern erwischt wurde, dem drohte als Strafe die Versetzung zur nächsten Garnison. Bürger und Bauern sollten die Möglichkeit bekommen, im Forderungsfall vor ein ordentliches Gericht zu ziehen¹²⁸.

Im *Verzeichniss derer im Jahr 1640 im ampt Lunen ausgeschlagenen gelder*¹²⁹, weckte eine immer wiederkehrende Auflistung der „Elmenhorster in der Grafschaft Dortmund“¹³⁰ meine Aufmerksamkeit. – Elmenhorster in Dortmund? – Seit dem 14. Jahrhundert gehörte die Bauerschaft Elmen-

124 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass des Hauses Schwansbell, Kriegslasten, Akte 121.

125 Vgl. StadtA LÜN: Militaria. Verschiedene Militärangelegenheiten, Köln, 20.06.1641, Akte 26. Bremer: Lünen, S. 29.

126 Siehe dazu das Verhalten der französischen Truppen unter Turenne. Vgl. Bremer: Lünen, S. 29.

127 Nachdem das Amt Lünen von Soldaten ruiniert wurde, sah sich Heidenreich von und zu Schwansbell gezwungen, an den Oberkommissar des Westfälischen Kreises zu schreiben. Des Weiteren sollte sich ebendieser Heidenreich von und zu Schwansbell auf dem Landtag für die verbrannten Dörfer Barop und Oespel – wie bei Kamen geschehen – einsetzen. (Recke, 1647 Mai 29). Vgl. Stadtarchiv Lünen: Nachlass des Hauses Schwansbell, Kriegslasten, Akte 121 und Akte 122.

128 Vgl. Ebd., Akte 122.

129 Vgl. Ebd., Akte 120.

130 Vgl. Ebd.

horst zur Grafschaft Mark, während Kurköln die Regierungsgewalt ausübte. Die Bewohner dieser Bauerschaft nannten sich Elmenhorster. Durch die hessische Kategorisierung begann ich, mich zu fragen, wer im hessischen Verzeichnis mit dieser Deskription gemeint war und ob eine nähere Verbindung zwischen Dortmundern und märkischen Elmenhorstern in Betracht gezogen werden kann. Das hessische Verzeichnis identifiziert jene Bauern als *Elmenhorster*, die mit den südlichen Gebieten des ehemaligen Reichshofs Elmenhorst an die Grafschaft Dortmund übergeben wurden (Punkt 2.1). Die Dortmunder erhielten mit der Übertragung zusätzliches Territorium, samt zugehöriger Häuser und Bewohner. Diese Höfe lagen nun im neuen nördlichen Grenzgebiet, bekannt als Brambauerschaft. Eines unterschied die Neuankömmlinge und die alteingesessenen Bram-Bauern voneinander: Die Ehemaligen aus Elmenhorst blieben trotz der Gebietsabtretung dem Haus Buddenburg und somit in Krisenzeiten der Grafschaft Mark verpflichtet¹³¹. Aus diesem Grund hatten die Ex-Elmenhorster ihren Anteil an den märkischen Kontributionszahlungen zu leisten, deren Entrichtung schriftlich vermerkt wurde. Folgende Forderungen mussten die Elmenhorster der Brambauerschaft an die hessischen Besatzer begleichen: Jeweils neun Reichstaler im Januar und Februar. In den Monaten März und April blieben sie von finanziellen Verpflichtungen befreit. Im Mai konnte die verlangte Geldsumme zunächst nicht aufgebracht werden, in einem Nachtrag heißt es aber, dass 6¾ Reichstaler am 31. Mai bezahlt wurden. Im Juni kamen 7¾, im Juli und August jeweils neun und im September, Oktober, November und Dezember jeweils 11¼ Reichstaler zusammen. Alles in allem zahlten die Bauern im Jahr 1640 knapp 95 Reichstaler Satisfaktionsgeld¹³². Einerseits verdeutlichen diese Zahlungen, dass die Zwangserhebung von Kontributionszahlungen bis in die kleinsten Bauernschaften als gängiges Kriegsmittel eingesetzt und deren Eintreibung kontinuierlich umgesetzt wurde, andererseits lässt sich in der hessischen Bezeichnung *Elmenhorster* eine Differenzierung erkennen, die beide Personengruppen,

131 Seit dem 14. Jahrhundert standen die Besitzer der Buddenburg, die Frydags, den Grafen von der Mark im Kampf gegen die Grafschaft Dortmund zur Seite. 1512 traten die Frydags offiziell zur Grafschaft Mark über und bildeten nun die Grenze zum Dortmunder Norden im Bereich der Landstraße von Waltrop nach Lünen. Von der späteren märkischen Gebietsübertragung an die Grafschaft Dortmund war die Familie Tockhaus betroffen. Ihr Hof lag nun im Dortmunder Gebiet, obwohl der Familienstamm seit dem 15. Jahrhundert in Elmenhorst ansässig war. Etwas sollte sich aber nicht ändern, die Familie Tockhaus blieb sowohl im 15. als auch im 16. und 17. Jahrhundert weiterhin der Grafschaft Mark in Abhängigkeit verpflichtet. Timm, Willy: Schatzbuch der Grafschaft Mark 1486. Quellen zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark, Bd. 1, Unna 1986, S. 92. Stadtarchiv Lünen: Nachlass des Hauses Schwansbell, Akte 120.

132 Vgl. Stadtarchiv Lünen: Nachlass des Hauses Schwansbell, Akte 120.

Alteingesessene und Hinzugezogene, voneinander unterschied. Zwei Jahrhunderte später war diese Separation aufgehoben und die ehemaligen Elmenhorster Familien als heimische Bram-Bauern bekannt¹³³.

Das zerstörerische Erscheinungsbild des Krieges trat auch in Brambauer deutlich hervor. 1640 war die Zahl der Höfe bereits von vormals 31 auf zwei Höfe und einige Kotten gesunken¹³⁴. Da ein Großteil der öffentlichen Urkunden während des Krieges verloren ging, ist es schwer, die verbliebenen Höfe namentlich zu benennen. Jedoch legte der Brechtener Pastor Vethake¹³⁵ 1673 ein Kirchenbuch¹³⁶ an, worin er ein ganzes Kapitel der Brambauerschaft widmete und Ereignisse niederschrieb, die er in die Zeit des Dreißigjährigen Krieges zurückdatierte. Das Kapitel beginnt mit der Familie Groß Herrentey und einer Notiz, dass im Jahr 1643 die Trauung zwischen Renold Herrentey und Elke Krempling stattfand. Weiter wird von der Geburt des ersten Sohnes und Erben Johan im Jahr 1647 berichtet, der 1673 Catharina Plas ehelichte¹³⁷. In der Familie Lütke-Hanebeck kam 1642 Johan, Erbe und erstgeborener Sohn von Diedrich Hanebeck und Anna Große Oetringhaus, zur Welt. Dieser nahm Catharina Thelen zur Frau und zeugte mit ihr den Sohn Johan, der 1667 ebenfalls als Erbe seines Vaters geboren wurde¹³⁸. Mit diesen Aufzeichnungen lassen sich zumindest zwei der von Risse genannten Höfe explizit kennzeichnen. Groß Herrentey und Lütke-Hanebeck hatten sich nicht nur im Krieg gehalten, sondern diesen auch überdauert. Die Erben erreichten allesamt das Erwachsenenalter, was eine lückenlose Vererbung der Höfe gewährleistete¹³⁹.

133 Vgl. Westhoff, Dietrich: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. In: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.–16. Jahrhundert, Bd. 20, Leipzig 1887, S. 19–21.

134 Vgl. Pabst: Brambauer, S. 6. Niklowitz: Brambauer, S. 12. Risse: Brechten, S. 166.

135 Heinrich Vethake wurde am 11. April 1651 in Dortmund als erster Sohn des Bürgers Johann Vethake und der Pfarrerstochter Katharina Schwarz in Dortmund geboren. Im August 1673 trat er sein Pfarramt in Brechten und Lünen an und verfasste das Brechtener Kirchenbuch. Vethake starb am 28. Juli 1717 in Brechten. Vgl. Gemeindebrief Brechten, März 1992, Nr. 61. In: Rabenschlag, Friedrich: Spuren der Vergangenheit. Berichte aus den Gemeindebriefen der evangelischen Kirchengemeinde Brechten 1985–1996, Bd. 1, Dortmund 1992, S. 85 f., Stadtarchiv Dortmund, Nr. 97/042.

136 Titel: Neu-Eingerichtetes Brechtisches Kirchenbuch. Angehend vom Jahr 1673 Monat Augusto. Das ursprüngliche Kirchenbuch besteht aus zwei Bänden. Der erste Band listet die im Kirchspiel Brechten ansässigen Familien aus den Ort- und Bauernschaften Brambauer, Brechten, Holthausen, Lippolthausen, Lindenhurst und Gahmen auf und endet im Jahr 1784. Darauf folgt der zweite Band, beginnend 1785, in dem neben den altbekannten Familien auch neue Name zu finden sind.

137 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74 und 75.

138 Ebd., Bild 125.

139 Vgl. Ebd., Bild 74 und 125.

Die Nachkriegszeit stand im Zeichen des Wiederaufbaus. Die Rückkehr alteingesessener Familien und die Ankunft neuer Siedler ermöglichte die Inbetriebnahme der landwirtschaftlichen Domänen. Pastor Vethake berichtet in seinen Kirchenbüchern über die Familie Brüggmann, auf deren Hof kurz nach Kriegsende Hochzeit gefeiert wurde. Die Braut – Margret vom Berge – findet an dieser Stelle in den Chroniken ihre erste namentliche Erwähnung¹⁴⁰. Margret stammte nicht aus einer der alteingesessenen Brambauer Familien, sondern war eine Neusiedlerin, die in die Familie Brüggmann einheiratete. Auch Franz Gosselke hatte im Jahr 1634 mit Margret Welpmann¹⁴¹ eine in der Brambauerschaft unbekannte Dame zur Frau genommen. Ob die Familie Gosselke ihren Hof im Krieg verloren hatte und flüchten musste oder in Brambauer ansässig blieb, kann aus den Aufzeichnungen nicht entnommen werden. Jedoch kamen bereits 1657 die Tochter Gerdruth und 1661 der Sohn und Erbe Renold in der Brambauerschaft zur Welt¹⁴². Neu bewohnt und bewirtschaftet wurde der Hof Baukelmann. Nach ihrer Hochzeit 1671 ließen sich Eberhard Satler und Elisabeth Großmann auf dem baukelmännischen Hof nieder. Der erstgeborene Sohn Johan trug nach seiner Geburt 1674 bereits den Namen Baukelmann¹⁴³. Einheirat¹⁴⁴, Zuwanderung¹⁴⁵ und Vererbung förderten demnach den Wiederaufbau und die Neubesiedlung der zuvor brachliegenden Ländereien. Laut Risse waren bereits 1673 alle Höfe wieder vollständig besetzt¹⁴⁶. Mit der Durchsicht der Brechtener Kirchenbücher können diese Höfe als

140 Ebd., Bild 119.

141 Laut den Brechtener Kirchbüchern war die Familie Welpmann erst ab 1785 im Brechtener Kirchspiel ansässig. Vgl. Tappe, Wolfgang: Namen der Familien im Kirchspiel Brechten nach dem Kirchenbuch der evangelischen Kirchengemeinde Brechten, das 1673 beginnt. In: Roland zu Dortmund. Zeitschrift der genealogisch-heraldischen Arbeitsgemeinschaft Roland zu Dortmund e. V., Bd. 4, Heft 7, Jahrgang 12, Dortmund 1978, S. 133–134, C 88 Stadtarchiv Dortmund.

142 Landeskirchliches Archiv: Archivbuch Brechten, Bd. 1, Bild 121.

143 Ebd., Bild 99.

144 Das Thema der wechselseitigen Einheirat wird in Punkt 4.1.1 näher erläutert. Hier wird dieser Aspekt im Zusammenhang des Wiederaufbaus als unterstützender Punkt verwendet.

145 Die Beispiele zeigen, dass die Zahl der Zuwanderer und nicht ansässigen Personen vergleichsweise gering blieb. Günther Franz geht eher davon aus, dass sich ein gesunder Volkskörper aus sich selbst erneuert und somit kaum fremden Zuwachs bedurfte. Trotz schwerer Verluste in einzelnen westfälischen Gebieten genügte meist der eigene Nachwuchs, um nach dem Krieg die Lücken zu schließen. Franz, Günther: Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte, New York 1979, S. 7 und S. 14.

146 Vgl. Risse: Brechten, S. 166.

Große-Herrenthey¹⁴⁷, Lütke-Herrenthey¹⁴⁸, Lütke-Hanebeck¹⁴⁹, Bauckelmann¹⁵⁰, Beckmann¹⁵¹, Lütke-Meininghaus¹⁵², Große-Meininghaus¹⁵³, Gosseke¹⁵⁴, Große-Hanebeck¹⁵⁵, Althoff¹⁵⁶, Lütke-Ötringhaus¹⁵⁷, Ferige¹⁵⁸, Piepenbrink¹⁵⁹, Rieth¹⁶⁰, Tockhaus¹⁶¹, Loh Schulte¹⁶², Eckhoff¹⁶³ und Brüggemann¹⁶⁴ dokumentiert werden. Ausgehend von den 31 Landwirtschaftsbetrieben der Vorkriegszeit beweisen die Aufzeichnungen des Pastors, dass Brambauer sein Vorkriegsniveau nicht zurückerlangt hatte. So waren, entgegen Risses obiger Aussage, 1673 nicht alle Höfe der Brambauerschaft wieder besetzt. Dies wird umso wahrscheinlicher, da sich auch die Stadt Dortmund nur langsam von den Folgen des Dreißigjährigen Krieges erholte:

„[...] Die Verwüstungen und Zerstörungen des Dreißigjährigen Krieges (1618–1648) hatten einen erheblichen Rückgang der Bevölkerung zur Folge. 1650 beklagt man in Dortmund, daß nur noch ein Drittel der Bürgerschaft nach dem langen Krieg übriggeblieben sei; rund 700 Familien hätten im Zusammenhang mit den heftigen Kriegswirren die Stadt verlassen; 1648 sind circa 600 Häuser in der Stadt zerstört und verwüstet, von denen 1679 noch nicht 50 wieder aufgebaut sind. Noch in das 18. Jahrhundert ging Dortmund als wüste und weitgehend entvölkerte Reichsstadt“¹⁶⁵.

Im von Risse hervorgehobenen Jahr begann nicht nur der Dienst des Pastors Vethake in Brechten, es sollte auch das erste Kriegsjahr des Niederlän-

147 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74.

148 Ebd., Bild 77.

149 Ebd., Bild 125.

150 Ebd., Bild 99.

151 Ebd., Bild 101.

152 Ebd., Bild 105.

153 Ebd., Bild 107.

154 Ebd., Bild 121.

155 Ebd., Bild 123.

156 Ebd., Bild 94.

157 Ebd., Bild 86.

158 Ebd., Bild 82.

159 Ebd., Bild 103.

160 Ebd., Bild 84.

161 Ebd., Bild 90.

162 Ebd., Bild 97.

163 Ebd., Bild 110.

164 Ebd., Bild 119.

165 Luntowski, Gustav u. a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dortmund, S. 148. Dankert, Anna Elisabeth: Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 18. Jahrhundert, Münster 1929, S. 65. Schambach, Karin: Stadtbürgertum und industrieller Umbruch. Dortmund 1780–1870, München 1996, S. 148. Galle: Bürgerschaft, S. 27.

disch-Französischen Krieges¹⁶⁶ (1672–1678/79) werden. 1672 erklärte König Ludwig XIV. von Frankreich den Vereinigten Niederlanden den Krieg. Der brandenburgische Kurfürst Friedrich Wilhelm griff auf Seiten der Niederlande in das Kriegsgeschehen ein und brachte die Kampfhandlungen in die Städte Lünen¹⁶⁷ und Dortmund. Während die städtische und ländliche Dortmunder Bevölkerung nach Chronist Luntowski unter der Einquartierung der kurbrandenburgischen Truppen „schwer zu leiden hatte“¹⁶⁸, plante Bernhard von Gallen, Erzbischof von Münster und Verbündeter Frankreichs, die Niederbrennung der Stadt Lünen. Letztendlich konnte von Gallen mit 500 Reichstalern besänftigt und durch die nahende Bedrohung der Brandenburger vom Abzug seiner Truppen überzeugt werden¹⁶⁹. 1673 erschien der französische Marschall Turenne sowohl in Dortmund als auch in Lünen. Die Auswirkungen seines Aufmarschs waren in beiden Städten von unterschiedlichem Ausmaß. Folgendes berichten die Geschichtsschreiber Palm, Reimann und Neufeld: „Turenne, erinnert an die freundschaftlichen Beziehungen zu seinem einstigen Studienfreund Dr. Zacharias Löbbecke, forderte von den Dortmundern lediglich die Verpflegung seiner Truppe mit Bier und Speisen. Löbbecke, im Jahre 1673 Dortmunder Bürgermeister, kam dem französischen Ansinnen nach und konnte im Gegenzug auf den Schutz seiner Zivilbevölkerung vor Übergriffen und Belästigungen vertrauen“¹⁷⁰. Auf seinem Rückzug zum Rhein hatte Turenne in der Grafschaft Mark eine breite Schneise der Verwüstung hinterlassen. Auf seinem Halt in Lünen ließ er Häuser und Wohnungen der Stadtbevölkerung niederbrennen. Die französische Einquartierung Lünens entwickelte sich somit zur existenziellen Gefahr der Einwohner¹⁷¹.

Die weiteren Kriegsjahre waren geprägt von hohen Reparationszahlungen und militärischen Interventionen. So musste das Amt Lünen im Jahr 1677 1.812½ Reichstaler Entschädigung zahlen¹⁷², während Dortmund

166 Auch Holländischer Krieg genannt.

167 Im Jülich-Klevischen Erbfolgestreit erlangte das Kurfürstentum Brandenburg die Länder Kleve, Mark, Ravensberg, Neuburg, Jülich und Berg für sich. Der brandenburgische Kurfürst war seit 1609 rechtmäßiger Landesherr über die Stadt Lünen. Vgl. Bremer: Lünen, S. 26.

168 Vgl. Luntowski: Dortmunder Chronik, S. 45 f.

169 Vgl. Bremer: Lünen, S. 31.

170 Vgl. Reimann, Norbert; Palm, Hanneliese; Neufeld, Hannelore: Dortmund. Ein historischer Zahlenspiegel. 1000 Daten zur Stadtgeschichte, Dortmund 1982, S. 44.

171 Vgl. Bremer: Lünen, S. 31.

172 Zum Amt Lünen gehörten die Bauerschaften Altenderne (523 Reichstaler und 42 Stüber), Beckinghausen (139 Reichstaler und 32 Stüber), Böinghausen (129 Reichstaler und 36 Stüber), Horstmar (311 Reichstaler), Hstedde (164 Reichstaler und 29 Stüber), Kirchderne (366 Reichstaler und 44 Stüber) und Kump (185 Reichstaler und 13 Stüber). Vgl. Stadtarchiv Lünen: Nachlass des Hauses Schwansbell, Akte 129.

im letzten Kriegsjahr unter den Angriffen der Franzosen und Brandenburger litt. Nachdem 1679 zwei kaiserliche Kompanien und 300 kurbrandenburgische Reiter das Dorf Brechten gänzlich verwüstet hatten, stand am 10. Juli der französische Marquis du Nesle vor den Toren der Stadt und bezog nach zwei Tagen Widerstand dort Quartier. Dortmund bezahlte letztendlich 40.000 Taler Sühnegeld, damit der Marquis und seine Truppen die Grafschaft verließen¹⁷³. Auch in Lünen dauerte 1679 die französische Besatzung und die mit ihr verbundene finanzielle Ausbeutung der Bürger fort. Die Ansprüche der Okkupationsmacht wurden schriftlich hinterlegt: „Der Kapitän sollte sechs, die Leutnants vier, zwei Sergeanten weitere vier und jeder der 43 Soldaten einen Reichstaler Tagessold erhalten. Hinzu kamen die Verpflichtungen für die 16. Kompanie. Dem Kolonel wurden 12, dem Leutnant-Kolonel und dem Kommandanten acht, weiteren Majoren zusammen sechs, dem Wundarzt acht und zwei weiteren Herren aus der Mielitz zusammen acht Reichstaler gestattet. Insgesamt lagen die Ansprüche für den Unterhalt der Truppen bei 360 Reichstalern pro Tag, wozu auch die Bereitstellung von Schlafplätzen und das Aufbringen von Futter für die Kompaniepferde zählte¹⁷⁴.

Trotz militärischer Durchmärsche, hoher Reparationszahlungen, Plünderungen, Brandschatzungen und fremder Einquartierungen blieb die Kriegsfluktuation gering. Um dennoch einen Ausweg aus der Not zu finden, brachen Bauern und Stadtbewohner vermehrt in Häuser und Gärten ein, wo sie Federvieh, Mobiliar und Holz entwendeten. Bereits 1674 beklagte die Dortmunder Obrigkeit einen rasanten Anstieg von Diebesfällen innerhalb der Grafschaft¹⁷⁵. Den Verbleib gewisser Familien konnte ich anhand der Aufzeichnungen Pastors Verhake im Kirchbuch Brechten zurückverfolgen: 1673 heiratete Johan Groß Herrenthey seine Frau Catharina Plas¹⁷⁶. 1674 schlossen die Witwen Christina Plas und Anna Lütke Oetringhaus mit Herman Ostermann und Jürgen Lütke Hanebeck eine neue Ehe¹⁷⁷, während im selben Jahr Gerthrud Tockhaus und Bernd Großmann zueinander fanden¹⁷⁸. Im letzten Kriegsjahr ehelichte Heinrich Althoff die Brechtenerin Catharina Beckmann¹⁷⁹. Indes kamen in den Familien Bau-

173 Vgl. Brinkmann: Heimatgeschichten, S. 167 ff.

174 Vgl. Stadtarchiv Lünen: Nachlass des Hauses Schwansbell, 1679/80, Akte 126.

175 Vgl. Hoffmann, Heinrich: Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen in Gärten, an Zäunen, Hecken und Bäumen, von Tieren und sonstigen Gegenständen vom 8. März, Dortmund 1674, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 16. Fahne: Statutarrecht, Nr. 32, S. 105.

176 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74.

177 Ebd., Bild 77 und Bild 86.

178 Ebd., Bild 90.

179 Ebd., Bild 94.

ckelmann, Lütke Meininghaus und Lütke Hanebeck die Kinder Johan Bauckelmann (1674)¹⁸⁰, Bernd (1672) und Anna (1674) Lütke Meininghaus¹⁸¹, sowie Conrad Lütke Hanebeck (1673)¹⁸² zur Welt. Die geringere Dauer des Niederländisch-Französischen Krieges und das Verbleiben der Menschen in ihrer Heimat ermöglichte den Familien durch Heirat und Vererbung, den Fortbestand der eigenen Familie und Wirtschaft zu schützen und deren Existenz für die Zukunft zu sichern¹⁸³.

Im Siebenjährigen Krieg (1756–1763) standen sich mit Preußen und Großbritannien einerseits und Frankreich, Russland und dem habsburgischen Österreich andererseits alle europäischen Großmächte und die, die es noch werden wollten, gegenüber. Vorrangiges Ziel der Preußen, Österreicher und Russen war die Vormachtstellung in Mitteleuropa, während das Interesse der Kolonialmächte England und Frankreich auch in Übersee, sprich Nordamerika, Indien und Westafrika, lag¹⁸⁴. In diesen Krieg wurden auch die freie Reichsstadt Dortmund sowie die Stadt Lünen verwickelt. Während Dortmund 36 Mann in den Dienst des österreichischen Militärs stellte und somit seine Zugehörigkeit zum Heiligen Römischen Reich demonstrierte, zählte Lünen, obgleich in direkter Nachbarschaft zu Dortmund gelegen, zur preußischen Mark. Zu Kriegsende blieben beide Städte in einem desolaten Zustand zurück. Lünen verlor ein Drittel seiner Häuser und Einwohner¹⁸⁵, sodass am Ende nur 779 Einwohner und 182 Feuerstellen¹⁸⁶ gezählt werden konnten. Der Gesamtschaden der Dortmunder Bürger und Bauern lag bei 562.175 Gulden¹⁸⁷. Ab 1757 durchzogen je nach Kriegsverlauf mal die Preußen, mal die Franzosen das Gebiet und schädigten Dortmund und Lünen mit ihrem ständigen Belagerungswechsel immens. Es war jedoch die französische Kriegspartei, die entsprechend den Chronisten Brinkmann und Gerlich für die schlimmsten Verwüstungen verantwortlich gemacht wurde.

180 Ebd., Bild 99.

181 Ebd., Bild 105.

182 Ebd., Bild 125.

183 Groß Herrentey, Lütke Oetringhaus, Tockhaus, Althoff, Bauckelmann, Beckmann, Lütke Meininghaus, Große Meininghaus, Gosselke, Große Hanebeck und Lütke Hanebeck.

184 Klaus-Jürgen Bremm spricht in seinem 2017 erschienenen Werk von einem Weltkrieg im Zeitalter des Ancien Régime. Bremm, Klaus-Jürgen: Preußen bewegt die Welt. Der Siebenjährige Krieg 1756–63, Darmstadt 2017, S. 8.

185 Vgl. Bremer: Lünen, S. 39.

186 Vgl. Lappe, Josef: Lünen. Ein westfälisches Städtebild, Berlin 1926, S. 16.

187 Vgl. Dietrich, Dr. Karl: Dortmund. Eine Kurzmonographie. In: Dortmunder Statistik, hg. Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Dortmund, Sonderheft Nr. 12, Dortmund 1960, S. 4.

Brinkmann, Dortmunder Historiograph, berichtet, dass die Sicherheit der freien Reichsstadt, umgeben von preußischem Territorium, problematisch war. Das Verhältnis zu den französischen Truppen gestaltete sich schwierig und war wenig freundschaftlich, obgleich Frankreich zu den Verbündeten der Stadt und Grafschaft zählte. Zu Beginn des Krieges hatte der Rat an den Grenzen des Stadt- und Grafschaftsgebiets Pfosten mit dem Reichsadler darauf anbringen lassen, um sein Bündnis mit dem Heiligen Römischen Reich hervorzuheben. Am 28. März 1757 rückten die ersten französischen Truppen durch das Burgtor in die Stadt ein und besetzten die Hauptwache und die Tore. 18 Regimenter sollten in diesem Jahr in Dortmund haltmachen. Diese „verlangten ohne Gnade und Erbarmen von den armen Bürgern ihr Letztes an Brot, Korn, Mehl und Fleisch. Zeigten sie sich widerspenstig, dann wandte die Horde [gemeint ist die französische Besatzung] rohe Gewalt an und raubte und plünderte“¹⁸⁸. Das Betragen der Franzosen wird ebenfalls bei Max Gohl thematisiert. Er zitiert aus dem Brechter Kirchbuch:

„Als 1758 die Franzosen nach einem jährigen Aufenthalt in den hiesigen und hannöverschen Landen ihren Rückzug antraten, begab es sich, daß auf Ostertag in der zweiten Morgenpredigt 300 Mann Reiter sich hier im Dorfe[Brechten] legten. Alles wurde bestürzt, keiner blieb in der Kirche und ich selber [Pfarrer Johann Peter Steinweg, 1734–1814] wurde von der Kanzel gerufen, weil sie sich meinem Hause näherten, worin der Kommandant sich selber einquartierte. Als diese eben fort waren, kamen am selben Nachmittag 7 Regimenter Infanterie, 10.000 Mann. Sie blieben nur eine Nacht, setzten die Bewohner aber in große Furcht wegen der großen Feuer, die sie allenthalben nahe bei den Häusern legten. In einer solchen Unruhe haben wir Ostern gefeiert. Am 24. September 1759 kam ein Regiment Franzosen von Lünen und nahmen aus den Gärten des ganzen Dorfes das Gemüse mit Gewalt weg, also daß einige sogar mit Schlägen aus ihren eigenen Gärten wieder zurückkommen mußten [...]. Den anderen Tag [3. Juli 1761] kam über Hamm und Lünen die Bagage der hannoverschen Armee hier vorbei und zog nach Dortmund, welcher Zug Tag und Nächte dauerte und hierselbst große Unruhen verursachte. [...]“¹⁸⁹.

Ein ähnliches Bild zeichnet Dietrich Hermann Bremer für die Stadt Lünen. Bereits am 19. April 1757 waren die Bürger Lünens auf die Hilfe der Nachbarstädte angewiesen, da sie allein die französischen Besatzer nicht mehr beköstigen konnten. Nach der Schlacht von Roßbach am 5. November 1757

188 Vgl. Brinkmann: Heimatgeschichte der Jugend, S. 86.

189 Gohl, Brambauer, S. 5 f.

war die Stadt überfüllt von französischen Militärflüchtlingen, „deren Hochmut, mit dem sie dem Heldenkönige Friedrich II. von Preußen entgegengeilt waren, gedemütigt war. Einstimmig rühmten sie den Helden und die Tapferkeit seiner Krieger und eilten nach kurzer Rast in ängstlicher Besorgnis dem Rheinstrome zu“¹⁹⁰. Im Jahr 1758 verwüsteten die Franzosen schonungslos Weiden, Äcker, Gärten, Obstbäume und Wälder. Im darauffolgenden Jahr rissen sie die Lüner Stadt- und Kirchhofsmauer nieder und verwendeten die Ziegelsteine zum Bau von 14 Backöfen, während die Bürger gleichzeitig 19.200 Bretter für die Errichtung mehrerer Brodmagazine liefern mussten. Auch in diesem Jahr wurden von den Franzosen Gärten, Äcker und Wälder verwüstet und zahlreiche Gebäude beschädigt¹⁹¹. Bremer berichtet weiter von einem nächtlichen Überfall der Franzosen auf die Stadt, die 1760 unter dem Kommando des Obersten von Lindau stand:

„Es hatte darauf am 22. schon 2 Uhr geschlagen und der Tag dämmerte. Da geschah mit wildem Ungestüm der Angriff von allen Seiten. Das Feuer des Geschützes und der Musketen schreckte die Einwohner aus dem Schläfe und rief die ganze Besatzung unter das Gewehr. Unter dem Feuer ihrer Kanonen gelang es den Franzosen, die in der Mitte abgedeckten Brücken der Gesecke und Lippe wieder zuzudecken. An den Thoren thaten zwar die Hanoveraner muthvoll Widerstand, allein sie wurden zurückgetrieben und das Feuer des Feindes war von allen Seiten auf die Stadt gerichtet. Der Feind drang stürmend ein. Kartätschen- und Flintenkugeln durchflogen die Straßen und die Besatzung, vorn und im Rücken angegriffen, mußte das Gewehr strecken. Den Herrn von Lindau traf an der Lippbrücke, wo er seine Befehle austeilte, eine tödliche Kugel. Er sank und rief aus: Was wird der Erbprinz[von Braunschweig] sagen? Man trug den Sterbenden in sein Quartier zurück. Nun hörte aller Widerstand auf und begann eine zweistündige Plünderung des Orts, der endlich einige französische Officiere Einhalt geböthen“¹⁹².

Im Dezember 1762 konnte Lünen endgültig von den Preußen und ihren Alliierten zurückerobert werden. Bremer zufolge nahmen diese Befehlshaber nur „von Zeit zu Zeit in der Stadt Quartier und schonten Lünen und seine Bevölkerung“¹⁹³. Nach Beendigung des Krieges versuchte die Regierung, ihren Einfluss auf die Öffentlichkeit zu nutzen und eigene politische Vorstellungen in Umlauf zu bringen. Gezielte Ansprachen, Predigten und

190 Vgl. Bremer: Lünen, S. 34.

191 Vgl. Ebd., S. 35 f.

192 Ebd., S. 37.

193 Ebd., S. 39.

Vorträge der Pastoren erreichten ein breiteres Publikum als der publizistische Weg, der oftmals nur einem elitären Kreis von Gebildeten vorbehalten war. Bereits im 18. Jahrhundert wurden Kirchenmänner politisch instrumentalisiert, indem ihre Predigten einen offiziellen Charakter annahmen und zu verwendende Bibelstellen von der Regierung vorgegeben wurden: „Beim Friedensschluß wurde [in Brechten] auf Verordnung des Rates der Stadt Dortmund ein Dankfest gefeiert. Die Texte für die Vor- und Nachmittagspredigt waren vorgeschrieben. In den lutherischen Kirchen ward der 66. Psalm vor dem Altar verlesen und über den 8. und 13. Vers desselben gepredigt. Am Schlusse des Festgottesdienstes sang die Gemeinde stehend unter Musikbegleitung das große Tedeum. Den Abend vorher wurde eine Stunde geläutet, desgleichen am Morgen 7–8. Glockengeläute in der Stunde von 12–1 am Mittag beschloß die Feier“¹⁹⁴. Diese identitätsstiftenden Dankgottesdienste können als Vorreiter nationaler Gedenkfeiern betrachtet werden¹⁹⁵.

Als Dietrich Hermann Bremer 1842 seine *Chronik der Stadt Lünen* schrieb, verfolgte er als protestantischer Pfarrer und Schulinspektor scheinbar nicht nur pädagogische Ziele. Indem er die Thematik der Deutsch-Französischen Erbfeindschaft¹⁹⁶ hervorhebt, lassen sich ebenso propagan-

194 Vgl. Gohl: Brambauer, S. 6. Vgl. Brinkmann: Heimatgeschichte der Jugend, S. 87.

195 Vgl. Blitz, Hans-Martin: Aus Liebe zum Vaterland. Die deutsche Nation im 18. Jahrhundert, Hamburg 2000, S. 173.

196 Zwar bringt Bremer den Begriff *Deutsch-Französische Erbfeindschaft* nicht zur Anwendung, mit seiner radikalen Trennung allem Preußischen und Französischen lässt er jedoch keinen Spielraum für Gemeinsamkeiten. Er fördert einen immer stärker werdenden Dualismus, der als Deutsch-Französische Erbfeindschaft betrachtet werden kann. Im absolutistischen Zeitalter wurde das Motiv der *Erbfeindschaft* auf den türkischen Erbfeind bezogen, der politisch und militärisch das christliche Europa und seine Staaten bedrohte. Dieses Bild wurde bald auf den französischen, sprich innerchristlichen Feind übertragen. In der Zeit von 1661 bis 1715, also einem Zeitraum von etwa 40 Jahren, verwickelten sich Frankreich und das Heilige Römisch-Deutsche Reich fortwährend in diplomatische und militärische Konfrontationen. Ludwig XIV. gründete seine Politik auf kämpferische Auseinandersetzungen wie der Besetzung des Herzogtums Lothringen 1670, dem Holländischen Krieg 1672–1679, dem Orléanischen Krieg 1688–1697, der Zerstörung der Kurpfalz oder dem spanischen Erbfolgekrieg 1701–1714, sowie Annexion und Reunion bestimmter Gebiete und religiöse Verfolgungen. Diese vorwiegend negativ eingesetzte Politik Frankreichs ergab ein provokativ-emotionales Feindbild, das die französische Bedrohung Deutschlands und Europas als nationales Kennzeichen verstand und trotz wechselnder politischer Umstände Generationen überdauerte. Vgl. Bosbach, Franz: Der französische Erbfeind. Zu einem deutschen Feindbild im Zeitalter Ludwigs XIV. Bosbach, Franz [Hrsg.]: Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit, Köln, Weimar, Wien, Böhlau 1992, S. 117–120. Vgl. Jeismann, Michael: Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792–1918. Reinhart Koselleck und Karlheinz Stierle [Hrsg.]: Sprache und Geschichte, Bd. 19, Stuttgart 1992, S. 79.

distische Absichten erkennen. Seine Konzentration liegt auf einer negativen Betrachtungsweise der französischen Handlungen und einer positiven Konnotation alles Preußischen. Es sind die Franzosen, die raubend, plündernd und demolierend als Besatzer durch die Stadt streifen, die sich im Gegensatz zu den rechtschaffenen alliierten Truppen feige nach einer Schlacht in der Stadt verkriechen, die Flucht ergreifen, um dann hinterücks und des Nachts in einem wilden, ungeordneten Haufen zurückzuschlagen¹⁹⁷. Die Gegensätze zu den Idealtugenden¹⁹⁸ eines Preußen werden hier deutlich hervorgehoben. Eigenschaften wie preußisch-deutsche Ehrlichkeit, Wahrhaftigkeit und Schlichtheit setzen sich gegen französische List, Lug und Trug, Dekadenz und Rohheit ab.

Zu den nationalen Propagandisten kann auch der Volksschullehrer Albrecht Brinkmann gezählt werden, der in seinen *Dortmunder Heimatgeschichten* und seiner *Heimatgeschichte für die Dortmunder Jugend* ebenfalls die Methode der bipolaren Abgrenzung wählt. Die Franzosen werden als feige, wild und tückisch beschrieben, die den Bewohnern der Stadt- und Grafschaft lebensbedrohlichen Schaden zufügen¹⁹⁹. Sowohl Brinkmann als auch Bremer arbeiten mit traditionellen Stereotypen, die den Volkscharakter des Franzosen beschreiben und gleichsam moralisch disqualifizieren sollen. Die Intensität der Gegensätzlichkeit wird zudem durch ein nationales Feindvokabular²⁰⁰ bestimmt. Diese reguläre Methodik der französischen Diffamierung übt eine emotionale Wirkung auf den Leser aus und lenkt dessen Bewusstsein in Richtung nationales und patriotisches Selbstverständnis. Gegründet wurde dieser Landespatritismus „auf einem ausgeprägten monarchischen Personenkult“²⁰¹. Bremer glorifiziert den Preußenkönig Friedrich II. als tapferen Helden, dessen militärischer Erfolg die Franzosen aus Lünen verjagte, und hebt dessen Soldaten zu ruhmreichen Kriegern empor²⁰². Bei Brinkmann ist es Friedrich *der Große*, auf dessen

197 Vgl. Bremer: Lünen, S. 34 ff.

198 Hans-Joachim Schoeps thematisiert in seinem Werk *Preussen* ausführlich die sogenannten preußischen Tugenden. Strenge Dienstauffassung und sittlich begründetes Pflichtgefühl gehörten ebenso zu den Idealen wie uneigennütziges Gewissenhaftigkeit, Sparsamkeit, Fleiß, Maßhalten können, Einfachheit, Bescheidenheit und der ausgeprägte Sinn für Ordnung. Der Dienst am Land galt als Schwerpunkt, und so sollte der eigene Wille mit dem Gesamtwillen der Nation verschmelzen. Vgl. Schoeps: Hans-Joachim: *Preussen. Bilder und Zeugnisse*, Bd. 2, Berlin 1967, S. 22–24.

199 Vgl. Brinkmann: *Heimatgeschichten der Jugend*, S. 68–70.

200 Folgende Komponenten wurden als deutsches Feindvokabular benutzt: Die Kriminalisierung des Gegners, der Vorwurf der Künstlichkeit, des Widernatürlichen und des Amoralischen und die Ungläubigkeit und Gottlosigkeit der Feinde. Vgl. Jeismann: *Das Vaterland der Feinde*, S. 86 ff.

201 Vgl. Blitz: *Liebe*, S. 175.

202 Vgl. Bremer: Lünen, S. 34.

Initiative der Friede von Hubertusburg geschlossen wird und somit Leid und Schrecken sein Ende finden²⁰³. Die Überhöhung Friedrichs zum gottähnlichen Erlöser und volksliebenden Befreier verstärkt die Heroisierung des Preußenkönigs und setzt seine Person mit einem mächtigen, weil siegreichen Preußen gleich.

Ihre publizistische Hochkonjunktur erlebte die Erbfeindthematik im Zeitalter des Nationalismus. Geprägt durch die Koalitionskriege 1792–1815, den Deutsch-Französischen Krieg 1870–1871 und den Ersten Weltkrieg 1914–1918, beschränkte sich der Topos des Erbfeindes nicht mehr nur auf Lyrik und Prosa, sondern wurde ein politisches Instrument. Aus diesem Grund ist das Erscheinungsdatum von Bremers *Lüner Chronik* (Erstveröffentlichung 1842) und Brinkmanns *Dortmunder Heimatgeschichten* (Erstveröffentlichung um 1900) und seiner *Heimatgeschichte für die Dortmunder Jugend* (Erstveröffentlichung 1914) kein unbedeutender Faktor. Sie lassen die vorherrschende antifranzösische Gesinnung des 19. und 20. Jahrhunderts rückwirkend in die Darstellung ihrer Historiografie einfließen²⁰⁴, obwohl der Begriff der Erbfeindschaft vor den Befreiungskriegen in der Öffentlichkeit selten eine Rolle spielte²⁰⁵.

203 Vgl. Brinkmann: *Heimatgeschichten*, S. 183.

204 Mit folgenden Worten beginnt Brinkmann seine Beschreibung des brandenburgisch-französischen Krieges: „Als der länder- und raubgierige König Ludwig XIV. von Frankreich in Holland und am Rhein einfiel, da griff der Große Kurfürst zu den Waffen, um die deutsche Reichsgrenze gegen den alten Erbfeind zu schützen“. Vgl. Brinkmann: *Heimatgeschichte der Jugend*, S. 73.

205 Vgl. Jeismann: *Das Vaterland der Feinde*, S. 87.

3 Ländliche Sozialstruktur

3.1 Grundherrschaftliches Pachtsystem

AGRARDUALISMUS, dieser Begriff bezeichnet die Zweiteilung der Agrarstruktur im frühneuzeitlichen Europa. Die Wissenschaft betrachtet den Elbverlauf als natürliche Grenzlinie, die West- und Osteuropa in mehr oder weniger klar abgesteckte Gebiete mit unterschiedlichen Agrarverfassungen teilte. Östlich der Elbe herrschte meist die Gutsherrschaft vor, während sich westlich der Elbe hauptsächlich die Grundherrschaft verbreitete²⁰⁶. Dieser Dualismus legte Unterschiede zwischen beiden Agrarformen fest und „prägte nicht nur die Herrschaftsverhältnisse Europas vor den Agrarreformen des 19. Jahrhunderts, sondern auch die soziale und wirtschaftliche Lage der Bauern in den jeweiligen Verbreitungszonen“²⁰⁷.

Zunächst ist eine Festsetzung des Terminus GRUNDHERRSCHAFT erforderlich. Als „Bindung der Bauern an einen Herrn auf der Grundlage des Besitzes von Boden“²⁰⁸, erfuhr die Grundherrschaft ihre allgemeine Definition. Ihr Wesen lag in der Beziehung zwischen Grundherren und Bauern. Sie bildete die strukturelle Basis der Herrschaft, weshalb sie auch als Herrschaftsform bezeichnet wird²⁰⁹. Jedoch handelt es sich hierbei um einen Ausdruck historisch-juristischer Ordnung, der in seiner Kontroverse um Bedeutung, Inhalt und Nutzen in der Forschungsliteratur meist auf die mittelalterlichen Verhältnisse Bezug nimmt²¹⁰. Für die frühe Neuzeit erfolgte eine Auseinandersetzung mit diesem Ausdruck nur in geringem Maße. In dieser Arbeit markiert der Begriff Grundherrschaft das Hörigkeitsverhältnis zwischen einem Grundherrschaftler und seinem abhängigen Bauern. Offenbar verstanden ihn auch die Grundherren der Familie Overthun und der Fami-

206 Siehe dazu die Darstellung von Trossbach: Bauern, S. 6.

207 Vgl. Rösener: Bauern, S. 138.

208 Lütge: Geschichte der deutschen Agrarverfassung, S. 40.

209 Vgl. Rösener, Werner: Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997, S. 107 f.

210 Schulze, H.K.: Grundherrschaft. In: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, hg. von Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann und Wolfgang Stammler, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 1824. Schlesinger, Walter: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. In: Historische Zeitschrift 176 (1953), S. 225–275.

lie Wiese genannt Gosselke als solchen. Sie bezeichneten sich selbst als „Gutsherren des Gosselkenhofs“²¹¹ oder fixierten das Erbgut als „im gutherrlichen Verband stehenden Hof“²¹² schriftlich im Vertrag.

In der Brambauerschaft und ihrer näheren Umgebung entwickelte sich ein Modell der Grundherrschaft, worin dem Bauern gegen eine Entrichtung von Geld- und Naturalabgaben sowie Arbeitsdiensten (Fronen) ein Teil des (Acker-)Bodens überlassen wurde. So geschehen am „5. September 1601 durch Gerd Schapmann, Pastor und Kirchmeister zu Waltrop, Heinrich Grüting, Johann Biselinghof, Bernd Bergmann und Jürgen Bellmann, die bekennen, dass sie das Kirchspielsgut Overthun mit seinem Zubehör dem Dietrich Nierhoff, Sohn des Hermann Nierhoff und dessen Ehefrau Anna Overthun, ihr Leben lang zu Gewinn geben“²¹³. In einem Gewinnbrief vom 1. August 1559 wurde festgelegt, dass die jährliche Pachtzahlung zu Martini, dem 11. November, in Form von „11 Malter Korn, halb Roggen und halb Gerste, 1 Malter Hafer Waltroper Maßes, 2 Schuldschweinen oder 2 Goldgulden, 2 Gulden für den Dienst, 2 Gänsen und 6 Hühnern“²¹⁴ erfolgen sollte. Noch Jahrzehnte später beriefen sich die Herren der Overthuns auf diese Vorgaben und änderten die Höhe der zu leistenden Forderungen nicht, denn die Bauern „soll[t]en dieselbe Pacht leisten, die auch ihre Vorgänger gegeben haben“²¹⁵. Diese Klausel wurde in den Verträgen von Reinhold Overthun im Jahr 1652²¹⁶ und Dietrich Overthun im Jahr 1691²¹⁷ fortgesetzt. Hier lässt sich erkennen, wie deutlich die Wirtschaftslage der Bauern durch ihre Besitzrechte beeinflusst wurde. „Während Adelsland im allgemeinen allodifiziert war, wurde Bauernland noch durchweg lehnsrechtlich definiert. Je nach Landschaft oder lokaler Überlieferung galten ganz unterschiedliche Rechtsverhältnisse [...]“²¹⁸. In der Brambschaft Brambauer kam das „wichtigste aller guten Bodenrechte“²¹⁹, das Erbpacht- und Erbzinnsrecht, zur Anwendung. Am 1. Oktober 1753 überschrieb Wessel Bernhard Brüggmann, Pastor der St.-Marien-Kirche in Dortmund, den Hof

211 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass Overthun, Übergabevertrag 10. August 1819, Signatur 2.

212 Vgl. Ebd., Übergabevertrag, 11. Januar 1837, Signatur 45. Für das 17. und 18. Jahrhundert sind regionalübergreifend diverse Urkunden erhalten geblieben, die eine offizielle Nennung des Gutsherrn belegen.

213 Vgl. StadtA LÜN: Gewinnbrief vom 5. September 1601, Signatur 51.

214 Vgl. Ebd., Gewinnbrief vom 1. August 1559, Signatur 51.

215 Vgl. Ebd., Gewinnbrief 5. September 1601, Signatur 51. Ebd., Gewinnbrief vom 3. Juni 1662, Signatur 51. Ebd., Gewinnbrief vom 29. Juli 1691, Signatur 51.

216 Ebd., Gewinnbrief vom 3. Juni 1662, Signatur 51.

217 Vgl. Ebd., Gewinnbrief vom 29. Juli 1691, Signatur 51.

218 Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, Bd. 1, S. 161.

219 Ebd.

Gosselke. Durch die Ausstellung eines Gewinnbriefs für den Hof Gosselke zu Nordbrechten im Kirchspiel Brechten, ehemals Bobbers Hof, wurde die Übergabe des Hofes an Johann Dietrich Westermann genannt Gosselke und seine Frau Maria Catharina Gosselke auf Lebzeiten festgelegt²²⁰. An Martini galt es, die jährlichen Pachtforderungen von „fünf Malter Roggen, fünf Malter Gerste, sechs Hühnern, zwei Gänsen, 16 Schillingen an Hofgeld und zwei Schuldschweinen an den Pastoratshof“²²¹ zu begleichen. Dementsprechend waren die grundherrlichen Lasten der Bauern ebenso unterschiedlich wie regional bedingt, variierten aber vor allem in ihrer Höhe. So erhielten die Eheleute Johann Heinrich Große-Meininghaus genannt Gosselke und Anna Christina Elisabeth Westermann genannt Gosselke 1789 durch den Gewinnbrief von Pastor Johann Adam Leis zwar den Hof Gosselke, mussten aber weiteren vertraglichen Konditionen nachkommen. Sie hatten zusätzlich „ein halbes Scheffel Leinen und die Ernte daraus“²²² zu errichten sowie „jährlich zwei Fuhrdienste von Nordbrechten nach Dortmund“²²³ zu leisten. Der Notar Johann Carl Heinrich Billmann bescheinigte 1782, dass der Vikar des Altars Beatae Mariae Virginis zu Waltrop „13 Malter Korn, halb Roggen und halb Gerste, die Lieferung von Brennholz sowie jährlich 12 Dienste mit dem Pferd“²²⁴ von den Overthuns zu verlangen berechtigt war. Des Öfteren ersetzten die Herrschaften diese Frondienste gegen ein Geldäquivalent oder wandelten sie in Geldrenten um²²⁵. Herrn Johann Heinrich Gosselke und seiner Frau Anna Christina Elisabeth wurden beispielsweise in einem Nachtrag ihres Gewinnbriefs „beide Fuhrdienste zu jährlich 30 Stübern Kassengeld abgegolten“²²⁶. Diese Frondienste entwickelten sich durch die Niederlegung der herrschaftlichen Eigenwirtschaft zu einem rückläufigen Prozess. Folglich hatte sich in der Brambauerschaft eine Grundherrschaft herausgebildet, die durch das weit verbreitete Pachtsystem starke Verluste erlitten hatte²²⁷. Dennoch blieben einige kon-

220 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Gewinnbrief des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund für den Hof Gosselke zu Nordbrechten bzw. in der Brambauerschaft vom 1. Oktober 1753, Signatur 11.

221 Ebd.

222 Vgl. Ebd., 26. Oktober 1789, Signatur 11.

223 Ebd.

224 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gewinnbriefe an dem Hof Overthun, Gewinnbrief vom 29. Juli 1691, Signatur 51.

225 Vgl. Rösener: Agrargeschichte, S. 119.

226 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Gewinnbrief des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund für den Hof Gosselke zu Nordbrechten bzw. in der Brambauerschaft vom 26. Oktober 1789, Signatur 11.

227 In seinem Artikel zur Grundherrschaft thematisiert Schulze die Verpachtung der meisten Herrenhöfe und die Umwandlung der Frondienste in Geldabgaben. Des Weiteren verdeutlicht er, neben dem bäuerlichen Eigenbesitz zu Erbzinsrecht, die Wichtigkeit der Pacht.

servative Komponenten der westlichen Grundherrschaft bestehen. Nach wie vor spielte der Zehnt²²⁸ unter den Abgabeleistungen der Bauern eine wesentliche Rolle. Grund und Boden, auf dem sie lebten und arbeiteten, war mit einer Zehntlast belegt, deren Naturalerhebung durchaus zur Bürde werden konnte. So forderte das Haus Buddenburg 1758 von der Witwe Eckhoff den „[...] Zehnten von allem Land und noch den Blutzehnt [...]“²²⁹ und auch der Gosselkehof hatte seinen Zehnt nach Buddenburg zu entrichten²³⁰. Oftmals scheiterten die Landwirte bereits an der Erwirtschaftung ihres eigenen Getreidebedarfs. In diesem Fall ermöglichte ein finanzieller Ausgleich die Begleichung der Zehntforderung, welche als bestehendes Recht des Grundherrn vom Bauern nicht angezweifelt wurde²³¹. Weiter wurden Bauern wie Overthun oder Gosselke mannigfach in ihrer Autonomie eingeschränkt²³². So musste Overthun um Erlaubnis für den Verkauf seiner Ernte bitten²³³, während weder Johann Dietrich Westermann genannt Gosselke noch dessen Frau Maria Catharina Gosselke „nach dem Ableben des Ehepartners ohne Erlaubnis des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund wieder zu heiraten“²³⁴ hatten. Diese Klausel wurde 1789 auf Anna Christina Elisabeth Westermann genannt Gosselke übertragen, inbegriffen ihrer Kinder, die „im Sterbefall eines Elternteils nicht ohne Zustimmung der Obrigkeit verheiratet werden“²³⁵ durften. Die grundherrschaftliche Abhängigkeit der Bauern Gosselke, Eckhoff und Overthun

Schulze: Grundherrschaft, Sp. 1837. Siehe dazu den Vergleich über das rheinländische Pachtsystem im 17. und 18. Jahrhundert von Huppertz, Barthel: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. Ein Beitrag zur deutschen Bauerngeschichte, Bonn 1939, S. 104.

228 Ursprünglich in geistlicher Hand, wurde der Zehnt bereits im Hochmittelalter Stück für Stück an den Adel übergeben. Im Gegenzug verpflichteten sich die adligen Herren, für den Schutz der Kirche einzutreten. Im Laufe der Jahrhunderte hatte sich der Besitzer des Zehnten so weit verändert, dass ein Großteil der Zehntrechte nun in Adelshand lag. Press, Volker: Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715. In: Peter Moraw, Volker Press, Wolfgang Schieder (Hrsg.): Neue Deutsche Geschichte, Bd. 5; München 1991, S. 274. Hagen/Behr: Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, S. 150. Rösener: Bauern in der europäischen Geschichte, S. 154.

229 Vgl. Risse: Brechten, S. 173.

230 Ebd.

231 Vgl. Trossbach: Bauern, S. 13.

232 Vgl. Wehler: Deutsche Gesellschaftsgeschichte, S. 163.

233 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun: Bitte zum Verkauf der Ernte vom 19. August, [ohne Ortsangabe] 1771, Signatur 55, [ohne Seitenangabe].

234 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Gewinnbrief des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund für den Hof Gosselke zu Nordbrechten bzw. in der Brambauerschaft vom 1. Oktober 1753, Signatur 11.

235 Vgl. Ebd., Gewinnbrief des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund für den Hof Gosselke zu Nordbrechten bzw. in der Brambauerschaft vom 26. Oktober 1789, Signatur 11.

äußerte sich folglich nicht nur in Geld- und Naturalabgaben, sondern auch in persönlicher Unfreiheit (Leibeigenschaft²³⁶).

Steuerzahlungen waren weitere Leistungen, unter denen die Bauern litten. Die Eingesessenen der Grafschaft Dortmund hatten die außerordentliche Grafschaftskontribution zu begleichen, die auch Bauerschatz genannt wurde²³⁷. Diese direkte Steuer war eine Kombination aus Grund-, Vermögens- und Einkommensteuer und weist eine Besonderheit auf: Der Begriff impliziert zwei verschiedene Arten von Steuern. Einerseits handelte es sich um eine außerordentliche Einnahme, andererseits stellte sie ordentliche, also regelmäßige Einkünfte dar. Im jährlichen Turnus wurde die ordentliche Grafschaftskontribution ausschließlich von den Eingesessenen der Grafschaft erhoben. Wie der Historiker Georg Galle errechnet hat, nahm die Stadt auf diese Weise seit 1784 3.018 Reichstaler pro Jahr ein. Folglich standen die ordentlichen Grafschaftskontributionen mit einem Anteil von 38 % an zweiter Stelle der reichsstädtischen Gesamteinnahmen²³⁸. Im Übrigen: Die Steuern der Stadtbürger wurden in der Schatzung – auch Bürgerschatz genannt – festgesetzt. Abgesehen davon, dass sich die außerordentliche Grafschaftskontribution und Schatzung an Einwohner mit unterschiedlichem Rechtsstand richteten, gab es keine Unterschiede zwischen den Abgaben²³⁹, weshalb ich an dieser Stelle einen Blick auf die Dortmunder Schatzordnungen des 17. und 18. Jahrhunderts werfen möchte. Die älteste Überlieferung ist eine Reinschrift von Johann Brüggemann und stammt aus dem Jahr 1649²⁴⁰. Anlässlich der Türkensteuer trat 1664 die zweite Schatzordnung in Kraft²⁴¹, während die letzte 1682 publiziert wurde²⁴². Zwar ist die Schatzordnung von 1649 deutlich kürzer und umfasst weniger Paragraphen als die nachfolgenden Bestimmungen, doch hinsichtlich der zu besteuern den Positionen stimmen sie weitestgehend miteinander überein. Den Anfang macht der wichtigste Erwerbszweig in Stadt und Grafschaft, die Agrarwirtschaft. In allen genannten Schatzordnungen wird in den ersten drei Paragraphen auf letztere Bezug genommen und die Bodensteuer für Pacht- und Ackerland festgesetzt. 3 ½ Malter Ackerland – oder Kornfeld – wird „[...] so wol in hiesiger Veltmarck als auch Graff-

236 In einem Pachtvertrag aus dem 1839er Jahren wird die Kolonie Eckhoff als „[...] der Leibeigenschaft unterworfen [...]“ beschrieben. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulfgen. Eckhoff, Pachtvertrag vom 8. Juli, Buddenburg 1839, Signatur 6.

237 Galle: Bürgerschaft, S. 209.

238 Ebd., S. 210.

239 Ebd., S. 209.

240 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 6. Juli 1649, Nr. 10.

241 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 4. April 1664, Nr. 1, S. 276–283.

242 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 23. Juli 1682, Nr. 20.

schaft von belegtem und Erbländereyen [...]“²⁴³ einheitlich mit 100 Reichstalern angegeben. Weiter musste 1649 für 3 ½ Malter Ackerland ein Reichstaler Steuern entrichtet werden, wohingegen 1664 ein Reichstaler für 2 ½ Malter verlangt wurde und 1682 wiederum ein Reichstaler für 3 ½ Malter²⁴⁴. Es bleibt also festzuhalten, dass Bodeneigentum zum Ende des 17. Jahrhunderts gegenüber der ersten Schatzordnung von 1649 gleich besteuert wurde. Für die Pächter allerdings erhöhten sich die Steuern. Während 1649 und 1664 ein Morgen Ackerland in der Grafschaft oder städtischen Feldmark 6 ½ Stüber Steuergeld einbrachte, mussten die Pächter 1682 bereits 7 ½ Stüber aufbringen²⁴⁵. Zusätzlich wird betont, dass die Steuerleistung „[...] dem Erbherren nicht abgezogen werden soll [...]“²⁴⁶. Da die städtische Elite und politische Führungsschicht der Erbsassen, Ratsherren und Gildemitglieder selbst über ausgedehnten Landbesitz verfügten und diesen verpachteten, kann die steuerliche Entwicklung nicht überraschen. Soweit zum Ackerland. Eine Besteuerung der Wiesen – auch Heugewächs – fand 1649 noch nicht statt. 1664 heißt es dazu: „[...] Ein Fuder Heugewachs wird angeschlagen auf ein Malter Korn“²⁴⁷, einer entsprechenden Steuerleistung von 22 Stübern. 1682 wurden drei Fuder Heugewachs mit einem Reichstaler besteuert, was im Grunde der Besteuerung von 1664 gleichkam²⁴⁸. Auch Kuhweiden fanden 1649 keine Erwähnung in der Schatzordnung, sodass sie erstmals 1664 genannt werden. Eine Kuhweide in Kämpfen wurde mit einem Malter Korn (22 Stüber) belegt²⁴⁹, während 1682 3 ½ Kuhweiden mit einem Reichstaler besteuert wurden²⁵⁰. Die Steuer auf das Weideland fiel somit Ende des 17. Jahrhunderts etwas geringer aus als noch 1664. Dem folgt die Besteuerung des Viehs. Ein Schwein brachte 1649 1 ½ Reichstaler Steuern ein. Dies entsprach laut Galle einem Steuersatz von 6 % bei einem Schweinewert von 25 Reichstalern²⁵¹. 1664 und 1682 wurde ein Schwein mit 15 Stübern belegt – einem Sechstel des Steuersatzes von 1649. Ich gehe davon aus, dass die Dezimierung des Viehbestandes infolge des Dreißigjährigen Krieges die Besteuerung der Schweine nach

243 Ebd.

244 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 6. Juli 1649, Nr. 10. StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 4. April 1664, Nr. 1, S. 276–283. Fahne: Statutarrecht, Nr. 29, S. 95. StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 23. Juli 1682, Nr. 20.

245 Ebd.

246 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 6. Juli 1649, Nr. 10.

247 Vgl. StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 4. April 1664, Nr. 1, S. 276–283. Fahne: Statutarrecht, Nr. 29, S. 95.

248 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 23. Juli 1682, Nr. 20. Galle: Bürgerschaft, S. 211.

249 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 4. April 1664, Nr. 1, S. 276–283. Fahne: Statutarrecht, Nr. 29, S. 95.

250 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 23. Juli 1682, Nr. 20.

251 Galle: Bürgerschaft, S. 212.

Kriegsende anhub. Hinzu kommt die Schweinemast. Während sie 1649 nicht besteuert wurde, heißt es in der Schatzordnung von 1662: „Eines Schweines Mast in der Grafschaft soll thun 6 ½ Stüber [...]“²⁵². Diese Steuer wurde 1682 um einen Stüber auf 7 ½ Stüber erhöht²⁵³.

Der Vollständigkeit halber möchte ich nun auch auf die Schatzordnungen des 18. Jahrhunderts eingehen. Neben etlichen unveröffentlichten Konzepten wurden insgesamt drei Verordnungen herausgebracht, deren Publikation in Kriegszeiten fiel. Die ersten beiden Schatzordnungen erschienen 1734 und 1736, als Dortmund im Polnischen Erbfolgekrieg eingebunden war. Mitten im Siebenjährigen Krieg präsentierte der Stadtrat 1758 ein drittes Steuergesetz²⁵⁴. Zum Inhalt: In großen Teilen stimmen die drei letztgenannten Verordnungen mit der Schatzordnung aus dem Jahr 1682 überein, sodass sich die ersten fünf Paragraphen ebenfalls der Agrarwirtschaft widmen. Auch im 18. Jahrhundert lag die Höhe der Steuern für 3 ½ Malter Ackerland bei einem Reichstaler. Jedoch wird der Gesamtwert nicht genannt. Während im 17. Jahrhundert 3 ½ Malter Ackerland mit einem Wert von 100 Reichstalern definiert wurden, fehlt diese feste Bezugsgröße in den späteren Verordnungen. Somit blieb der prozentuale Anteil der Besteuerung des Ackerwerts für die Städter unverständlich und nicht nachvollziehbar. Der Steuersatz schien willkürlich gewählt²⁵⁵.

Trotz ihrer wesentlichen Übereinstimmung mit der Schatzordnung von 1682 gab es in den Verordnungen des 18. Jahrhunderts auch Neuerungen. So wurde eine allgemeine Bodenbesteuerung aufgenommen. Für jeden Morgen Land sollte ½ Reichstaler Steuern entrichtet werden und von „[...] jederem Glinde [Einzäunung] der Mühlen ein Reichsthaler, die aber, so keine Karre und Pferde halten, von jederem Glinde zwey Reichsthaler, und von Zehenden nach der Verpfachtung [...] ein Reichsthaler bezahlet werden [...]“²⁵⁶. Stelle ich die neue allgemeine Besteuerung des Bodens (ein Morgen = ½ Reichstaler) der Höhe der Besteuerung des Ackerlandes (3 ½

252 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 4. April 1664, Nr. 1, S. 276–283. Fahne: Statutarrecht, Nr. 29, S. 95.

253 StadtA DO, Best. 2/02, Schatzordnung, 23. Juli 1682, Nr. 20.

254 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über einen halben Güterschatz, 6. Juli 1734, Nr. 56. StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über einen halben Güterschatz, 26. Juli 1736, Nr. 58.

StadtA DO, Best. 2/02, Allgemeine Schatzordnung für den geistlichen und westlichen Stand, 6. April 1758, Nr. 1, S. 467–470.

255 Vgl. Galle: Bürgerschaft, S. 215. Mallinckrodt, Arnold: Versuch über die Verfassung der Kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freyen Stadt Dortmund, Bd. 2, Dortmund 1795, S. 88. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J.publ.g. 452 h-1/1, Bl. 57, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7.

256 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über einen halben Güterschatz, 6. Juli 1734, Nr. 56. StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über einen halben Güterschatz, 26. Juli 1736, Nr. 58. StadtA DO, Best. 2/02, Allgemeine Schatzordnung, 6. April 1758, Nr. 1, S. 467–470.

Malter = 0,22 Morgen = ein Reichstaler) des 17. Jahrhunderts gegenüber, so zeigt sich, dass das einfache Land signifikant niedriger besteuert wurde. Jedoch, auch hier ist nicht erkennbar, wie viel Prozent des Landwertes die Steuer entsprach, da erneut keine Bezugsgröße für die Höhe der Steuer angegeben wurde²⁵⁷. Es ist aber davon auszugehen, dass die Führungsschicht als Besitzer ausgedehnter Ländereien kein Interesse an einer Steuererhöhung zeigte, die ihre Familien stärker belastet hätte. So blieb, im Hinblick auf die Entwicklung der Besteuerung des Eigentums am Boden, die Höhe der Steuer in der Reichsstadt über 150 Jahre unverändert²⁵⁸. Alle anderen Positionen der Besteuerung der Agrarwirtschaft wurden gegenüber der Schatzordnung von 1682 beibehalten: Die Pächter hatten für gepachtetes Land pro Morgen 7 ½ Stüber zu zahlen. Für drei Fuder Heugewachs wurde ein Reichstaler angesetzt, während 3 ½ Kuhweiden mit einem Reichstaler besteuert wurden²⁵⁹. Die Dortmunder Regierung bezog demnach den weitest- aus größten Teil ihrer Steuereinkünfte von der bäuerlichen Bevölkerung. Insgesamt kann die Höhe aller bäuerlichen Feudallasten aufgrund des Ungleichgewichts zwischen Steuern, Abgaben und Diensten nur geschätzt werden. Werner Rösener geht davon aus, dass Bauern „etwa 25 bis 40 % ihres Bruttoeinkommens abzuführen hatten“²⁶⁰.

3.2 Vererbungsstrategien

Der Pächter Gosselke besaß sein Land auf Lebzeiten und konnte es seinen Nachkommen vererben. Zur Anwendung kam das Anerbenrecht: Ein einzelner Nachkomme wurde als Alleinerbe eingesetzt, woraus eine geschlossene Erbfolge resultierte. Johann Dietrich Westermann genannt Gosselke vermachte seine Ländereien der Tochter Anna Christina Elisabeth Westermann genannt Gosselke²⁶¹, welche diese inklusive Hof 1789 übernahm²⁶².

257 Vgl. Galle: Bürgerschaft, S. 216.

258 Ebd.

259 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über einen halben Güterschatz, 6. Juli 1734, Nr. 56. StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über einen halben Güterschatz, 26. Juli 1736, Nr. 58. StadtA DO, Best. 2/02, Allgemeine Schatzordnung, 6. April 1758, Nr. 1, S. 467–470

260 Ebd. Auch Dominik Collet legte die Abgabequote auf 40 % fest. Collet: Die doppelte Katastrophe, S. 44. Rösener: Bauern in der europäischen Geschichte, S. 155. Trossbach: Bauern, S. 16.

261 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Stammbaum zu den Familien Gosselke und Wiese, Signatur 1.

262 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Gewinnbrief des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund für den Hof Gosselke zu Nordbrechten bzw. in der Brambauerschaft vom 26. Oktober 1789, Signatur 11.

Anna Christina Elisabeth erreichte als einziges Kind unter der zahlreichen Geschwisterschar das Erwachsenenalter²⁶³ und erhielt somit den Status der Alleinerbin. „In der Reihenfolge der zu Anerben Berufenen stand nach örtlichem Brauch entweder der älteste Sohn (Ältestenrecht) oder der jüngste Sohn (Jüngstenrecht) an erster Stelle. Töchter wurden in der Regel erst nach den Söhnen als Anerben zugelassen“²⁶⁴. Ein Blick auf den Stammbaum der Familie Gosselke, beginnend mit Franz Gosselke, verdeutlicht, dass das Anerbenrecht bereits im 17. Jahrhundert praktiziert wurde. Durch das mehrfache Ausbleiben männlicher Nachkommen erfolgte die Erbschaft im 18. Jahrhundert über die weibliche Linie, eine Teilung der Erbmasse (Realteilung²⁶⁵) konnte angesichts der hohen Kindersterblichkeit nicht in Betracht gezogen werden²⁶⁶. Den Inbegriff des Anerbenrechts verkörperte die Familie Lütke-Hanebeck. In fünf Generationen brachte sie ausschließlich männliche Erben hervor. „Diedrich Hanebeck heiratet Anna Groß-Oetringhaus“²⁶⁷: Mit dieser Notiz beginnt die Familienaufzeichnung im Kirchbuch Brechten. Noch während des Dreißigjährigen Krieges kommt das erste Kind, Sohn und Erbe Johann (*1642) zur Welt. Selbiger ehelichte im Erwachsenenalter Catharina Thelen und wurde Vater eines Erstgeborenen namens Johann (*1667). Als Hofbesitzer der dritten Generation heiratete Johann 1701 Catharina Heiners von Lindenhorst, die ihm als erstes Kind den Sohn Johan Renold (*1702) gebar. Auch bei Johan Renold erfolgte die Vererbung des Hofes auf den männlichen Nachkommen, Sohn Johann Gabriel (*1740)²⁶⁸.

Mit einem zahlreichen, vornehmlich männlichen Nachwuchs war nicht jede Familie gesegnet, was also machen, wenn der Erbe und einzige Sohn frühzeitig oder kinderlos verstirbt? In den Familien Lütke Herrenthey, Schulte zu Tockhausen und Althoff entwickelten sich diesbezüglich unterschiedliche Vorgehensweisen, damit das Anerbenrecht zur Anwendung kommen konnte. Im Jahr 1674 heiratet Christina Plas als Witwe des Johan Lütke Herrenthey den Hermann Ostermann. Aus dieser Ehe stammten

263 Die Geschwister Diedrich Johann, Anna Maria, Anna Clara Engel, Johann Heinrich, Anna Catherina und Janna Maria Gerdrud starben entweder noch in ihrem Geburtsjahr oder erreichten das Erwachsenenalter nicht. Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Stammbaum zu den Familien Gosselke und Wiese, Signatur 1.

264 Vgl. Rösener: Vererbungsstrategien, S. 22.

265 Vgl. Planck, Ulrich/Ziche, Joachim: Land- und Agrarsoziologie. Eine Einführung in die Soziologie des ländlichen Siedlungsraumes und des Agrarbereichs, Stuttgart 1979, S. 196.

266 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Stammbaum zu den Familien Gosselke und Wiese, Signatur 1.

267 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 125.

268 Ebd., Bild 125–126.

sechs Kinder. Das dritte Kind, Erbe Johann, kam 1699 zur Welt, verstarb 1725 aber kinderlos. Als Erbin wurde die jüngste Schwester Elke eingesetzt, die 1733 zusammen mit ihrem Mann Diedrich Ferige auf den Hof zog²⁶⁹. Während die Erbschaft bei den Lütke Herrentheys in weibliche Hand überging, bestimmte Heinrich Althoff seinen Neffen zum Erben. 1679 nahm Heinrich Catharina Beckmann zu Brechten zur Frau. Aus dieser Ehe entstammten zwei Töchter, Elke (*1687) und Catharina (*1692)²⁷⁰. Über die Gründe, warum keine der beiden Töchter als Anerbinnen eingesetzt wurden, lässt sich nur spekulieren. Möglicherweise hatte Heinrich Althoff bereits vor der Geburt seiner Töchter den Neffen Johann aus Groppenbruch als Erben anerkannt und nicht damit gerechnet, dass er selbst Vater wird? Oder aber dem Neffen aufgrund des jungen Alters der ersten Tochter die Erbschaft zur Hochzeit versprochen? 1687 war immerhin das Jahr, in dem nicht nur die Hochzeit zwischen Johann aus Groppenbruch und Anna Boeß von Nette stattfand, sondern auch Elke Althoff geboren wurde. Vielleicht hatte Heinrich Althoff auch keine andere Möglichkeit, weil beide Töchter frühzeitig verstarben? Die Erbschaft der Althoffs wirft, wie wir sehen, mehr Fragen auf, als die Quellen Antworten zulassen. Die Übertragung der Erbschaft auf einen Verwandten war in der Praxis jedoch weit verbreitet und kam auch bei der Familie Schulte zu Tockhaus zur Anwendung. Nachdem die Mutter 1693 starb, ehelichte Johan Schulte zu Tockhaus 1701 Anna Lütke Meininghaus. Beide starben kinderlos, sodass der Anverwandte Johan Schulte Brinckmann zu Brechten als Erbe bestimmt wurde. Dieser hatte 1696 geheiratet und wurde 1697 Vater eines Sohnes. Nach dem Antritt der Erbschaft hatte Johan seinen eigenen Nachnamen abgelegt und den des Hofes angenommen, sein Sohn wurde auf den Namen Johann Diedrich Schulte zu Tockhaus getauft²⁷¹.

Familienintern besetzte der Anerbe gewissermaßen die Hauptrolle unter der Nachkommenschaft. Die verbliebenen Geschwister wurden nach der Übernahme der Wirtschaft weiterhin von ihm unterstützt. Gesetzt den Fall, dass ein weichender Erbe heiratete, konnte die Abfindung in Form einer Mitgift ausbezahlt werden. Dieser Brautschatz bestand nicht nur aus einem reinen Geldanteil, sondern wurde zusätzlich in Naturalien bezahlt. Johann Peter Koppelkamp erhielt von den Eheleuten Overthun eine Mitgift von „40 Reichtalern und einem Pferd“²⁷², eine spätere Abgabe von „zwei

269 Ebd., Bild 77.

270 Ebd., Bild 94.

271 Ebd., Bild 92.

272 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, Quittung vom 21. Dezember 1756, Signatur 48.

Brautkühen und zwei Rindern²⁷³ machte die Abfindung komplett. Demzufolge waren auch Ratenzahlungen unter den Erben möglich, denn oftmals ließ sich die Gesamtforderung erst nach einer gewissen Zeit begleichen. „Der Brautschatz und Kindsteil, welcher Johannes Dietrich Gör zugesprochen wurde, belief sich auf 40 Reichtaler, ein Pferd, zwei Kühe, zwei Rinder sowie sechs Reichstaler als Lohn und 13 Reichstaler aus dem sogenannten Geistgarten am Dornheck²⁷⁴, die Gesamtsumme lag bei „95 Reichstalern²⁷⁵. Die Auszahlung des Lohns als Teil des Brautschatzes verdeutlicht, dass unverheiratete Familienmitglieder oftmals als Gesinde auf dem Hof des Anerben blieben und diesen erst nach ihrer eigenen Hochzeit verließen. Die nach der Heirat erhaltene Mitgift steigerte das Gesamtvermögen eines Ehepaares deutlich, weshalb sie für die Gründung des neuen Haushalts fast unentbehrlich wurde. Aufgrund ihres hohen Stellenwertes wurden entrichtete Mitgiften per Beleg quittiert, wie das folgende Beispiel zeigt: „Philipp Beckmann und seine Frau Elisabeth Overthun bekennen, daß Johann Overthun in dem Haus des Hermann Hanß den Brautschatz bezahlt hat. Beckmann verzichtet auf weitere Ansprüche²⁷⁶.

Zusätzlich drückt die Bezeichnung des Kolonen Overthun²⁷⁷ einen hohen gesellschaftlichen Status unter den Landwirten aus. Overthun erwirtschaftete durch seine profitable Hofhaltung und trotz seiner zahlreichen Abgaben und Lebenserhaltungskosten einen Ernteüberschuss. Diesen konnte er gewinnbringend verkaufen und sein Kapitalvermögen erhöhen²⁷⁸. Die gut situierte wirtschaftliche Lage des Kolonen Overthun wird darüber hinaus in Pacht- und Schuldzahlungen²⁷⁹ deutlich, die er einmalig begleichen konnte. Zudem war er als Geldverleiher²⁸⁰ tätig, was den Status

273 Ebd.

274 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, Quittung vom 19. Januar 1768, Signatur 48.

275 Ebd.

276 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, Quittung vom 27. Februar 1729, Signatur 48.

277 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Advokat Bracht c/a Kolon Overthun wegen rückständiger Pacht, 5. März 1737, Signatur 38. Ebd., Gewinnbrief vom 16. November, Waltrup 1727, Signatur 3, S. 8, [Abschrift von Wilhelm Overthun zu Waltrup von 1930].

278 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Bitte zum Verkauf der Ernte vom 19. August 1771, Signatur 55.

279 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten. Rückständige Pachtzahlung, Waltrup, 20. Mai 1772, Signatur 34. Ebd., Schuldenangelegenheiten. Schuldrückzahlung, Dortmund, 24. Februar 1745, Signatur 34. Ebd., Schuldenangelegenheiten. Schuldzahlung, Recklinghausen, 20. Juli 1764, Signatur 34. Ebd., Schuldenangelegenheiten. Beleg über Schuldrückzahlungen, Waltrup, 14. März 1769, Signatur 34.

280 Vgl. Ebd., Schuldenangelegenheiten. Geldleihgabe an Hermann Schreiemann, 13. Februar 1783, Signatur 34.

des reichen Kolonen ebenfalls unterstreicht. Ebendiese Quellenabschnitte belegen die These, dass auf dem Hof Overthun die geschlossene Erbform praktiziert wurde, denn: „Das Anerbenrecht kam in der Regel auf finanzkräftigeren, größeren Höfen oder Kotten mit entsprechendem Gewerbeinkommen zur Anwendung, der Besitzer dieser Stelle wurde üblicherweise als Kolon bezeichnet“²⁸¹.

Warum konnte sich die geschlossene Vererbung der Höfe in der Bramschaff durchsetzen? Zunächst waren es wohl die Grundherren, die eine Förderung der Einzelerbfolge unterstützten. Ihr Interesse, einen Hof vor der Zersplitterung durch die Realteilung zu schützen, beruhte auf dem Wunsch, die eigenen Abgabeerträge durch eine adäquate Hofgröße zu sichern und dementsprechend die produktive Leistungsfähigkeit der Bauernhöfe zu erhalten²⁸². Dies erreichten sie am besten mit der Erbschaft eines einzigen Erben, der idealerweise bereits verheiratet und selbstverständlich arbeitsfähig war. Zudem banden sich Bauernfamilien stärker an ihre Ländereien, wenn sie in Form eines Erbpachtrechts einen Hof langfristig bewirtschafteten und bewohnten. Auch die Ackerflächen profitierten von der Arbeit einer Familie, denn:

„Die kontinuierliche Bewirtschaftung eines Hofes durch eine Bauernfamilie garantierte [...] am besten eine gute Ertragsleistung, da es im Interesse von Erblehensbauern und Erbpächtern lag, die ökonomischen Ressourcen des Hofes zu erhalten und die Fruchtbarkeit der bewirtschafteten Fluren durch regelmäßige Düngung und Meliorationen zu steigern“²⁸³.

Das Vererben des Hofes an einen einzelnen Nachkommen förderte zudem die mentale Abhängigkeit²⁸⁴. Das Erbe der Väter, weitergegeben über Generationen, bedeutete eine Daseinsberechtigung der Bauernfamilien auf dem jeweiligen Wirtschaftsgut. Dieses entwickelte sich zur Existenzgrundlage,

281 Vgl. Ruffer, Joachim: Vererbungsstrategien im frühneuzeitlichen Westfalen. Bäuerliche Familien und Mentalitäten in den Anerbengebieten der Hellwegregion. In: Peter Blickle, David Sabeau und Clemens Zimmermann (Hrsg.): Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 51, Stuttgart 2008, S. 22.

282 Vgl. Schlumbohm: Vererbung – Recht, Praxis und Ideologien, S. 70 bis 74, hier S. 71.

283 Toubert, Pierre: Emphyteusis, Erbleihe, in: Lexikon des Mittelalters. Codex Wintoniensis bis Erziehungs- und Bildungswesen, Bd. 3, Zürich/München 1986, Sp. 1892–1895.

284 Bei Werner Trossbach und Arthur Imhof wird der Hof als materielles Substrat bezeichnet, Hof und Familie gehen hierbei ebenfalls eine enge Bindung ein. Trossbach, Werner: Beharrung und Wandel „als Argument“. Bauern in der Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Ders., Clemens Zimmermann (Hrsg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998, S. 107–136, hier: S. 111. Imhof, Arthur: Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun, München 1984, S. 136–140.

welche dementsprechend auch zukünftigen Nachkommen erhalten bleiben sollte. Dahinter verbirgt sich der Begriff der *HOFIDEE*, „der das Verhältnis der Bauern zu ihrem Besitz beschreibt“²⁸⁵ und die Verbundenheit des Bauern mit seinem Gut zeigt. Die Identifikation mit dem Hof hatte sich eben in jenen Teilen herausgebildet, wo das Anerbenrecht zur Anwendung kam.

Eine Segmentierung und Überschuldung des Hofes sollte mit der geschlossenen Erbfolge verhindert werden, womit die Wirtschaftlichkeit des Betriebes auch zukünftig Gewährleistung fand. Dieses Ziel konnte das Anerbenrecht auf drei verschiedene Weisen erreichen: Im ersten Fall wurde der Bauernhof als gesonderte Hinterlassenschaft betrachtet, die im Erbverlauf gänzlich in den Besitz des Anerben überging. Übrig gebliebene Erben (weichende Erben) erhielten gewöhnlich eine Abfindung und ein Erbrecht am persönlichen Besitztum. Im zweiten Fall wurde den Miterben ein Anteil vom Familienerbgut und ein Geldausgleich ausgehändigt, während der Hof dem Anerben zufiel (Zivilteilung). Im letzten Fall wurde einem Erben das besondere Übernahmerecht (Näherrecht) zugesprochen²⁸⁶.

Hinter dem Anerbenrecht stehen drei wesentliche Punkte: Erstens das Interesse der Herrschaft, die entstandene Hofstelle auch in Zukunft produktionsfähig zu erhalten. Zweitens: Haus und Hof bilden zusammen einen heimatlichen Rückzugsort sowie gleichzeitig die Existenzgrundlage der Familie, welche über Generationen bewahrt und weitervererbt wird. Drittens: Bei einer langfristigen Benutzung treten wirtschaftliche Überlegungen bezüglich der Investition von Eigenkapital, ihrer Rentabilität und Nützlichkeit auf. Der deutliche Vorteil der Einzelerbfolge ist die Bewahrung des wirtschaftlichen Betriebes vor der Zersplitterung und die damit verbundene Erhaltung der höfischen Produktionsfähigkeit. Die Festsetzung der Betriebsgröße kann für die Entwicklung einer schwunghaften Wirtschaft jedoch von Nachteil sein, und auch auf sozialer Ebene ist die geschlossene Vererbung nicht die bestmögliche Lösung der Erbschaftsfrage²⁸⁷. Der alleinige Hoferbe erhält durch seine Bevorzugung einen höheren sozialen Status und zusätzlich eine bessere Absicherung als seine Geschwister. Dies entspricht in keiner Weise dem sozialen und familiären Gerechtigkeitsempfinden, was Neid und Missgunst wecken konnte. Eine Methode, die unterschwellige Spannung zwischen den Kindern zu beschwichtigen, war ein Vertrag. Die Versorgung der Alten (Leibzucht) und unverheirateten Geschwister war fester Bestandteil der Erbschaft, die in Ehe- und Übergang-

285 Vgl. Rüffer: Vererbungsstrategien im frühneuzeitlichen Westfalen, S. 9.

286 Vgl. Bungenstock, Wilfrid: Anerbenrecht. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971, Sp. 163–166

287 Planck/Ziche: Land- und Agrarsoziologie, S. 197.

beverträgen festgehalten wurde. Im Ehevertrag von Johann Heinrich Große-Meininghaus und seiner zukünftigen Frau Anna Christina Elisabeth Gosselke verpflichteten sich die Eheleute, den Eltern der Braut nach der Hofübernahme als Leibzucht freie Kost, Pflege und notwendige Schuhe bereitzustellen. Ferner sollten die Alten drei Scheffelsaat Land beim Hof nutzen können und ein halbes Scheffel Leinsamen zur Einsaat für das kleinste der drei Landstücke erhalten. Des Bräutigams Schwester erhielt 225 Reichstaler, drei Kühe, zwei Rinder und ein Pferd als Brautschatz²⁸⁸. Bei allen positiven Aspekten einer geschlossenen Erbschaft brachte diese Form des Erbrechts doch gewisse Verpflichtungen und dazu ein hohes Maß an Verantwortung mit sich. So blieb auch ein privilegierter Erbe an die Anforderungen seiner Erstgeburt gebunden.

Festzuhalten ist: Mit dem besitzsichernden Anerbenrecht konnten die Bauern den ersten Schritt zur Befreiung aus der eigenen grundherrschaftlichen Abhängigkeit gehen. Nach der rechtlichen Grundlage war es dem Gutsherrn zwar erlaubt, bei allen Entscheidungen der Bauernfamilie betreffend der Heirat, der Benennung des Erben und der Abfindung der Kinder und Alten zu intervenieren, indem diese Anordnungen nur durch seine Zustimmung volle Rechtsgültigkeit erhielten, dennoch konnte auch er gegen den durch traditionelle Gepflogenheiten und Automatismen gefestigten Willen des Bauern nicht verfügen. Selbst die Leibeigenschaft erlaubte dem Grundherrn durch fehlenden Rechtsanspruch nicht, in das bäuerliche Besitzrecht einzugreifen. Trotz aller herrschaftlichen Fesseln, wie Abgabeverpflichtungen und Begrenzung der bäuerlichen Verfügungsgewalt, entstand eine soziale Schicht von (Voll-)Bauern, deren Einkommen eine gewisse Stabilität aufwies, die in Ansätzen in Haus und Gemeinde Herrschaftsrechte besaßen und hohes öffentliches Ansehen genossen²⁸⁹.

3.3 Soziale Schichtung

BAUER ist ein abstrahierter Begriff, der jene Menschen als Personenstand zusammenschließt, die selbstständig und eigenverantwortlich Land bewirtschafteten. Obwohl sie einer mannigfaltigen sozialen Schicht angehör-

288 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag zwischen Johann Heinrich Große-Meininghaus und Anna Christina Elisabeth Westermann gen. Gosselke, 26. Oktober 1789, Dortmund, Signatur 17.

289 Vgl. Mooser, Josef: Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen. In: Helmut Berding, Jürgen Kocka, Hans-Ulrich Wehler [Hrsg.]: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 64, Göttingen 1984, S. 186–187.

ten, erfolgte im 17. und 18. Jahrhundert eine Generalisierung des Ausdrucks mit ungenauem Definitionsinhalt, der die genannte Personengruppe einschloss²⁹⁰. Folglich wird auch in dieser Arbeit der Begriff Bauer für den eigenständig wirtschaftenden Hofbetreiber verwendet. Überdies unterschieden Bauern sich nicht nur voneinander, sondern durch die Größe und Qualität ihrer Wirtschaftsflächen auch in ihrer Beziehung zur Herrschaft. Weitere Ungleichheiten in Besitzrechten und persönlicher Rechtsstellung verweisen auf sozial streng differenzierte Merkmale mit vielfältigen Bestimmungsmöglichkeiten²⁹¹. Das gängigste Modell in der Typologisierung des Bauern ist das dreigliedrige Stufensystem, das vom wohlhabenden (Groß-)Bauern über den Kötter zum Einlieger verläuft²⁹². Ausgehend von der Besitzgröße des Ackerlandes bewirtschaftete ein BAUER viele Teile eines Landstücks als Voll- oder Halberwerbsstelle. Ihm war der Gebrauch des Gemeindeeigentums vorbehalten, dessen Nutzungsrechte er zudem verwaltete. Trotz seiner numerischen Minderheit behielt der Voll- oder Großbauer so die Vormachtstellung in Dorf und Bauerschaft (Näheres in Punkt 6.1.3). Darüber hinaus und mit Bezugnahme auf die verwendeten Quellen kann der Bauer weiter als KOLON bezeichnet werden. Ein Kolon war ein persönlich freier Pächter, der aufgrund eines Pachtvertrages an grundherrschaftliches Land gebunden war. Er führte und vertrat seine ländliche Wirkungsstätte und konnte durchaus wohlhabend sein. Als Pächter bewirtschaftete er den Boden des Grundherrn und hatte dafür Pacht-

290 Vgl. Ruffer: Vererbungsstrategien im frühneuzeitlichen Westfalen, S. 22. Wenskus, Reinhard: Bauer – Begriff und historische Wirklichkeit. In: Ders., Herbert Jankuhn, Klaus Grinda (Hrsg.): Wort und Begriff „Bauer“. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für Altertumskunde Mittel- und Nordeuropas, Göttingen 1975, S. 11 bis 28, hier: S. 11 und S. 27. Vergleiche dazu auch Rösener: Agrargeschichte, S. 141 f.

291 Vgl. Wehler: Gesellschaftsgeschichte, S. 159.

292 Hier kann als Beispiel Mallinckrodt's Einteilung der ländlichen Bevölkerung der Grafschaft Dortmund in Bauern, Kötter, Halbkötter und Einlieger genutzt werden. Vgl. Mallinckrodt: Verfassung der Stadt Dortmund, S. 36. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J.publ.g. 452 h-1/1, Bl. 57, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7. Auch Friedrich Wilhelm Henning unterscheidet für die Zeit um 1800 drei Gruppen von Bauern. Vgl. Henning, Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert. In: Wilhelm Abel und Günther Franz [Hrsg.]: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 21, Stuttgart 1969, S. 172. Ebenso Stefan Breit, der von Bauernkönigen, einer mittelbäuerlichen Schicht und kümmerlichen Existenzen spricht. Breit, Stefan: „Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit, München 1991, S. 28. Derweil Friedrich Lütge die Einteilung in vollberechtigte Bauern (Voll-, Halb- und Viertelbauern) und nichtvollberechtigte Bauern (Hintersättler, Hintersiedler, Köthner, Kotsasse, Kossäten, Gärtner) vornimmt. Lütge: Die mitteldeutsche Grundherrschaft S. 45. Die Schwierigkeit dieser Einteilung zeigt sich bei Günther Franz, der die Kötter und Einlieger aufgrund ihrer ‚Nichtvollberechtigung‘ zur unterbäuerlichen Schicht der Dorfbewölkerung zählt und ihnen das Attribut Bauer entzieht. Franz: Geschichte des deutschen Bauernstandes, S. 218 und 225. Siehe auch Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 20–27 und 34–37.

geld zu zahlen. Unter dem Begriff PACT verstand man demnach die vertraglich vereinbarte Übergabe eines Objekts vom Eigentümer an eine bestimmte Person, die dieses für einen längeren Zeitraum gegen Bezahlung zur Nutzung erhielt.

Ein KÖTTER oder Kossäte kann als Kleinbauer bezeichnet werden, „der seinen Acker nicht in der bäuerlichen Flur, sondern in einem Seiten- oder Hinterschlag bewirtschaftete. Er ist dem Vollbauer nicht gleichgestellt²⁹³ und wohnt in einer Kotte oder Kate, einem kleinen Dorf- oder Bauernhaus²⁹⁴ mit einem Stück Garten und etwas Land. Aufgrund des „Missverhältnisses zwischen Bevölkerungszahl und verfügbarem Boden“²⁹⁵ hatte sich im frühen 18. Jahrhundert die Anzahl der Kotten stark verbreitet. Diese – vom Haupthaus abgespaltenen Nebenfeuerstellen – standen als Backhäuser oder Leibzuchten²⁹⁶ auch in der Brambauerschaft zur Verfügung²⁹⁷. Da gerade Leibzuchthäuser nur für einen begrenzten Zeitraum bewohnt waren, wurden die Altenwohnungen zwischenzeitlich bis zum Eigengebrauch verpachtet. So ließ sich Leerstand und Verwahrlosung vermeiden. Auf dem Piepenbrink beispielsweise lebte Ende des 18. Jahrhunderts der Kötter Johann Heinrich, in erster Ehe verheiratet mit Anna Elisabeth Haumann von Lipolthausen und der Tochter Janna Clara Engel Gerdruth. 1794 starb die Tochter, 1795 die Frau, weshalb Johann Piepenbrink erneut heiratete und in zweiter Ehe abermals eine Tochter namens Anna Catharina Elisabeth bekam. Als einzige verbliebene Erbin übernahm Anna nach dem Tod des Vaters 1824 die Kotte²⁹⁸. Die Pacht in Form von 3 ½ Scheffel Korn

293 Vgl. Stein, Robert, Staszewski, Kurt von: Was waren unsere Vorfahren? Amts-, Berufs- und Standesbezeichnungen aus Altpreußen, Königsberg 1938, S. 57. In der Grafschaft Lippe wurde 1658 eine Verordnung erlassen, die Kleinköttern und Einliegern das Pferdehalten verbot. Wer sich nicht an den Befehl des Grafen hielt, musste 10 Goldgulden Strafe zahlen. Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Einlieger, Hoppenlöcker und Kleinkötter, Lemgo 1779, S. 421, Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 429, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

294 Vgl. Grimm, Jacob und Wilhelm: Deutsches Wörterbuch, Bd. 5, Leipzig 1873, S. 274 und S. 1882–1884. Vgl. Vits, Brigitta: Hüfner, Kötter und Beisassen. Die Wirtschafts- und Sozialstruktur ländlicher Siedlungen in Nordhessen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Kassel 1993, S. 20–21.

295 Vgl. Seraphim, Hans-Jürgen: Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland, Münster 1948, S. 12.

296 Erläuterung des Begriffs ist im Kapitel 4.3 zu finden.

297 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 80 ff., [Backhaus der Familie Lütke-Ötringhaus, Kotten auf den Höfen Klein-Herrenthey und Ferige]. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gewinnbriefe, August 1559 und 10. Oktober 1563, Signatur 51. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Anbaus von Backhäusern und Kossettenwohnungen ohne Ratseinwilligung vom 11. November, Dortmund 1769, [handschriftliches Konzept], Nr. 122. Fahne: Statutarrecht, Nr. 116, S. 183.

298 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 110.

und 4 Hühnern sollte jährlich am 21. September an Overthun bezahlt werden²⁹⁹. Dieses System entsprach den Wünschen aller Beteiligten, zumal auch weitere Faktoren unterstützend auf dessen Verbreitung wirkten. So führte die Umwandlung der Hand- und Spanndienste in Geldleistungen zu einem erhöhten finanziellen Bedarf, dem ein Bauer durch zusätzliche Landverpachtung entgegenwirken konnte. Die Nutzung einer Kate trat in Kombination mit der zu erbringenden Arbeitsleistung auf. Wer in einer Kate oder Kotte leben wollte, hatte das dazugehörige Land zu bearbeiten³⁰⁰. Da das Ackerland und der daraus entstandene Ernteertrag häufig nicht ausreichte, um die eigene Familie zu versorgen, arbeitete der Kötter als Tagelöhner auf anderen Höfen oder erwirtschaftete als Handwerker zusätzliches, gewerbliches Einkommen³⁰¹.

Nachdem der Kötter eine Art Mittelstellung in der bäuerlichen Sozialhierarchie eingenommen hatte, fehlen als letzte Instanz die Einlieger oder Einsitzer. Als Besitzlose lebten EINLIEGER bei vielen Bauern- und Kötterfamilien der Grafschaft Dortmund in sogenannten Kossetenwohnungen zur Miete³⁰². Dieser Lebensumstand führte dazu, dass die Einlieger eine Randposition im ländlichen Sozialgefüge einnahmen und keiner dörflichen oder ländlichen Gemeinschaft angehörten. Einen Teil der Miete wurde vom Einlieger durch Arbeitsdienste beglichen. Daneben blieb Zeit für handwerkliche Tätigkeiten. Obgleich durch das außeragrarisches Einkommen eine Gemeinsamkeit im Status zwischen Einsitzer und der landarmen Bevölkerung nachgewiesen werden kann, sind Einlieger streng von den Köttern zu trennen. Während Kötter als Nachbarn im ländlichen Sozialkomplex eingegliedert waren, fielen Einlieger aus dem Schema dörflicher

299 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gerichtssachen, 15. Dezember 1804, 16. Januar 1856 und 26. Juni 1857, Signatur 23.

300 Vgl. Grube, August Wilhelm: Charakterbilder deutschen Landes und Lebens für Schule und Haus. In: Grube, August Wilhelm [Hrsg.]: Geographische Charakterbilder in abgerundeten Gemälden aus der Länder- und Völkerkunde: nach Musterdarstellungen der deutschen und ausländischen Literatur für die obere Stufe des geographischen Unterrichts in Schulen, so wie zu einer bildenden Lectüre für Freunde der Erdkunde überhaupt, Bd. 3, Leipzig 1864, S. 71.

301 Vgl. Schneider, Karl-Heinz: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19. Jahrhundert, Bösendahl Rinteln 1983, S. 38–40. Hipfel, Wolfgang von: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995, S. 17.

302 Vgl. Verbot des Anbaus von Backhäusern und Kossetenwohnungen ohne Ratseinwilligung, Dortmund 1769, handgeschriebenes Konzept, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 122. Vgl. Stein, Staszewski: Amts-, Berufs- und Standeszeichnungen, S. 27. Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Häuslinge und Einlieger 1721, S. 772 ff. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 780–782, urn:nbn:de:hbz:5:1-10509876-7.

Gemeinschaft heraus³⁰³. Schlussendlich waren Bauern mit ihren Voll- oder Halberwerbsstellen und Kötter mit ihren nichtbäuerlichen Stellen in der sozialen Ordnung der Gemeinde integriert, während Einlieger von dieser Nachbarschaft ausgegrenzt wurden. Allerdings muss davor gewarnt werden, die ländliche Sozialstruktur ausschließlich auf diese Einteilung zu beschränken. Die bäuerliche und unterbäuerliche Schicht ist durch Abstufungen in ihrem Auftreten vielschichtiger und differenzierter, als das dreistufige Einordnungssystem fassen kann. So lebten und arbeiteten am Ende des 18. Jahrhunderts in der Grafschaft Dortmund Bauern, Kötter, Halbkötter und Einlieger³⁰⁴, während in der Brambauerschaft bis in das 19. Jahrhundert hinein sozial-berufliche Einteilungen in „Einlieger, Landmänner, Ackersmänner, Kolonen, Landwirte, Tagelöhner und Ackerknechte“³⁰⁵ geläufig waren. Besonders kriegerische Auseinandersetzungen konnten ständische Grenzen im Bauerntum verwischen. Eine Folge des Dreißigjährigen Krieges war der Bevölkerungsschwund und die damit einhergehende Verwüstung von Höfen und Ackerflächen. Die zusätzliche Verweigerung einiger Erben, ihre Erbschaft aufgrund der wirtschaftlichen Rezession anzutreten, bot Häuslern, Köttern und Einliegern die Möglichkeit des sozialen Aufstiegs durch Übernahme und Erwerb brachliegender Höfe und Kotten³⁰⁶.

303 Vgl. Schlumbohm, Jürgen: Familie, Verwandtschaft und soziale Ungleichheit: Der Wandel einer ländlichen Gesellschaft vom 17. zum 19. Jahrhundert. In: Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992, S. 140 f. Saalfeld, Diedrich: Die Sorge um das tägliche Brot. In: Jerome Blum: Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982, S. 111. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 15. Vits: Hüfner, Kötter, Beisassen, S. 96.

304 Vgl. Mallinckrodt: Verfassung der Stadt Dortmund, S. 36. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J.publ.g. 452 h-1/1, Bl. 57, urn:urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7.

305 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 5 und Bd. 4.

306 Siehe dazu die Darstellung Punkt 2.2. Das Beispiel der Familie Baukelmann zeigt, dass die Übernahme eines brachliegenden Hofes sehr gut möglich war. Vgl. Franz: Dreißigjähriger Krieg, S. 109. Vgl. Vierhaus, Rudolf: Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648–1763), Göttingen 1984, S. 374.

4 Hausgemeinschaft

4.1 Eheleute

4.1.1 Partnerwahl und Heiratsbestimmungen

An erster Stelle der bäuerlichen Hausgemeinschaft standen der Hausvater und die Hausmutter. Im Normalfall bekleideten sie die zentralen Positionen im Alltags- und Arbeitsleben. Doch bevor die Gründung eines eigenverantwortlichen Haushalts beginnen konnte, mussten Erben und Erbinnen einen geeigneten Heiratskandidaten finden. Die geografische Ausdehnung des bäuerlichen Heiratskreises in der Brambauerschaft zeigt, dass gerade im vorliegenden Untersuchungszeitraum die Suche nach einem zukünftigen Ehepartner mit Vorliebe in der eigenen Nachbar- oder Bauerschaft betrieben wurde. So heirateten im Jahr 1662 der Anerbe Groß-Hanebeck und Anne Groß-Herrenthey³⁰⁷, 1666 Heinrich Lütke-Meininghaus und Catharina von Tockhausen³⁰⁸, 1674 Jürgen Lütke Hanebeck und Anna Lütke-Oetringhaus³⁰⁹, 1701 Johan Schulte zu Tockhausen und Anna Lütke Meininghaus³¹⁰, 1730 Johan Heinrich Gosselke und Anna Gerdrut Groß-Hanebeck³¹¹ und 1735 Diedrich Klein-Herrenthey und Anna Christina Groß-Hanebeck³¹². Weiter gingen Johann Diederich Baukelmann zu Tockhausen und Anna Christina Gosselke 1786³¹³, Johan Wilhelm Baukeloh und Anna Maria Christina Groß-Meininghaus 1787³¹⁴, Johann Heinrich Althoff und Anna Elsabena Piepenbrink 1788³¹⁵, Anna Christina Elisabeth Gosselke und Johann Heinrich Groß-Meininghaus 1789³¹⁶, Johann Diederich Koch zu Hönninghausen und Anna Clara Maria Tockhausen auf Tock-

307 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 123.

308 Ebd., Bild 105.

309 Ebd., Bild 86.

310 Ebd., Bild 92.

311 Ebd., Bild 121.

312 Ebd., Bild 79.

313 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 59.

314 Ebd., Bild 75.

315 Ebd., Bild 83.

316 Ebd., Bild 90.

hausen 1794³¹⁷, Heinrich Wilhelm Groß-Meininghaus und Anna Maria Elsabena Eckhoff 1795³¹⁸, Johan Heinrich Klein-Herrenthey und Catharina Maria Groß-Herrenthey 1797³¹⁹ und Diederich Hermann Ferige und (Janna) Anna Maria Elsabena Groß-Oetringhaus 1798³²⁰ den ehelichen Bund ein. Nicht selten ließen sich zukünftige Gatten und Gattinnen in der nahen Verwandtschaft finden: 1732 nahm Johan Groß-Hanebeck seine Cousine Anna Catharina Groß-Herrenthey zur Frau³²¹, während in der Familie Baukelmann zu Tockhausen Johan Eberhard seine Cousine Anna Catharina Elsabena Brüggmann³²² heiratete.

Die Ausdehnung des Suchradius auf das Kirchspiel und darüber hinaus konnte ebenfalls eine vielversprechende Verbindung hervorbringen. Diesen ungeachtet blieben die meisten Suchenden der Brambauerschaft in der näheren Umgebung, ihre Auswärtigen stammten in der Regel nicht von weiter weg. 1679 heirateten Heinrich Althoff und Catharina Beckmann zu Brechten³²³, 1669 Renold Groß-Meininghaus und Anna von Lindenhorst³²⁴, 1681 Elisabeth Lütke Hanebeck und Dietrich Holthausen von Brechten³²⁵, 1702 Christina Ferige und Hermann Baukelmann zu Lünen³²⁶, 1716 Anna Klein-Herrenthey und Johan Diedrich Meininghaus zu Lipolthausen³²⁷, 1763 Johann Diedrich Große-Oetringhaus und Anna Maria Nierhof von Lindenhorst³²⁸, 1776 Diedrich Wilhelm Schulte zu Tockhausen und Catharina Elsabena Gröning aus Brechten³²⁹, 1791 Johan Heinrich Piepenbrink und Anna Elisabeth Haumann von Lipolthausen³³⁰ und 1795 Eberhard Heinrich Klein-Meininghaus und Magdalena Anna Maria Wilde aus Brechten³³¹. Kinder von Großbauern bewegten sich weitestgehend in einem geschlossenen Heiratskreis. 1753 nahm Johan Dietrich Westermann, Sohn des Kolonen Johan Wiese, die Anerbin Maria Catharina vom Kolonenhof

317 Ebd., Bild 140.

318 Ebd., Bild 159.

319 Ebd., Bild 171.

320 Ebd., Bild 182.

321 Ebd.

322 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 195.

323 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 94.

324 Ebd., Bild 107.

325 Ebd., Bild 129.

326 Ebd., Bild 82.

327 Ebd., Bild 107.

328 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 2, Bild 60.

329 Ebd., Bild 66.

330 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 110.

331 Ebd., Bild 149.

Gosselke zur Frau³³². Kolon Johan Dietrich Groß-Meininghaus verheiratete seinen Sohn Johan Heinrich 1789 mit Kolonentochter Anna Christina Elisabeth Gosselke³³³, während Anna Maria Gerdrut Groß-Herrenthey als erste Tochter des Kolonen Diedrich Heinrich ebenfalls einen Kolonenanerber für sich gewinnen konnte und 1818 Johan Wilhelm Groß-Meininghaus zum Mann nahm³³⁴. In diesen Familien schlossen Erben und Erbinnen die Ehe innerhalb ihrer eigenen Hofbesitzerklasse³³⁵. Theoretisch konnten Kleinbauern oder Kötter zwar nach oben oder unten heiraten³³⁶, praktisch blieben sie aber unter ihresgleichen. 1687 wurde die Ehe zwischen Johan Althoff aus Groppenbruch und Anna Boeß von Nette³³⁷ gestiftet, während Köttertochter Anna Elsabena Piepenbrink 1788 Johan Heinrich Althoff³³⁸ ehelichte.

Die Hochzeit mit einem Ehepartner, der aus einer entfernteren Region stammte, blieb eine Ausnahme. In der Brambauerschaft war dies eher eine Notwendigkeit, die im Dreißigjährigen Krieg zur Anwendung kam. Dieser langanhaltende Konflikt verursachte einen Rückgang der Bevölkerungszahlen, was Johann Oetringhaus und Franz Gosselke³³⁹, wie in Punkt 2.2 beschrieben, veranlasste, Frauen aus nicht ansässigen Familien und unbekannter Herkunft zu heiraten. Die wenigen Ehen, die während des niederländisch-französischen und des Siebenjährigen Krieges geschlossen wurden, bezeugen, dass die Suche nach einem geeigneten Ehepartner trotz anhaltender Kampfhandlungen im näheren Umkreis stattfand³⁴⁰. Bevor jedoch geheiratet werden konnte, musste das Einverständnis des Grundherrn (Ehekonsens) eingeholt werden. Sein Vetorecht entschied letztendlich über Abbruch oder Fortgang der Heiratsverhandlungen. Gab er seine Zustimmung, war die Suche nach einem Partner abgeschlossen. Widersprach er

332 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Stammbaum, Signatur 1. 1798, Signatur 17. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 121 und 129.

333 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, Dortmund 26.10.1789, Signatur 17.

334 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 159.

335 Vgl. Iida: Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze, S. 132. Ders.: Hof, Vermögen, Familien, S. 164–165.

336 Schlumbohm: Lebensläufe, Familien, Höfe, S. 419.

337 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 94.

338 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 83.

339 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 86 und 121.

340 Die Ehe zwischen Jürgen Lütke Hanbeck und Anna Lütke-Oetringhaus (vormals von der Kirth) ist datiert auf das Jahr 1674. Johann Diedrich Große-Oetringhaus und Anna Maria Nierhof von Lindenhorst heirateten 1763 und Johann Eberhard Große-Oetringhaus nahm 1756 Anna Catharina Gerdrut Klein-Hanebeck zur Frau. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74 und 86. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 2, Bild 60 und 68.

der Auswahl seines Bauern, begann die Suche von Neuem. Nachdem Maria Catharina Gosselke mit Billigung des Pastors Wessel Bernhard Brüggmann der St.-Marien-Kirche in Dortmund Johann Dietrich Westermann geheiratet hatte, verpflichteten sich beide Ehepartner, bei einer erneuten Heirat wiederum die Genehmigung des Pastors einzuholen³⁴¹. Dies galt auch für die Partnerwahl der Tochter Anna Christina Elisabeth und der späteren Enkeltochter Anna Catharina Maria³⁴².

Angesichts der Gepflogenheit, die Hofwirtschaft ungeteilt an einen Erben zu übergeben und die übrigen Kinder durch eine Mitgift abzufinden, fiel dem Brautschatz eine wesentliche Rolle in den bäuerlichen Heiratsbestimmungen zu. Eine gute Aussteuer bestand nicht nur aus einer festgesetzten Geldsumme, sondern auch aus Teilen von Vieh sowie „Möbeln, Hausgeräten, Kleidung, Wäsche, Leinen, Tischgeschirr und zum Teil auch aus Naturalgütern wie Getreide“³⁴³. Johannes Dietrich Gör erhielt von seinem Schwiegervater Dietrich Overthun 40 Reichstaler, ein Pferd, zwei Kühe, zwei Rinder, ausstehenden Lohn und 13 Reichstaler aus dem sogenannten Geistgarten am Daernheck im Gesamtwert von 95 Reichstalern. Daraufhin verzichtete Gör auf weitere Ansprüche an den Schwiegervater³⁴⁴. Wilhelm Overthun zahlte seiner Schwester zu den bereits erhaltenen 40 Reichstalern und einem Pferd, zwei Kühe und zwei Rinder³⁴⁵. Johann Heinrich Große-Meininghaus brachte bei seiner Einheirat 225 Reichstaler, drei Kühe, zwei Rinder und ein Pferd als Mitgift auf den Gosselkenhof mit³⁴⁶. In der Regel erklärten weichende Erben mit der Annahme ihrer Abfindung ihren Verzicht auf weitere Ansprüche gegenüber dem Anerben. So stellten Philipp Beckmann und Elisabeth Overthun nach Erhalt der Mitgift ihre Forderun-

341 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Gewinnbrief des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund für den Hof Gosselke zu Nordbrechten bzw. in der Brambauerschaft vom 1. Oktober 1753, Signatur 11.

342 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt, Gewinnbrief des Pastors der St. Marien-Kirche in Dortmund für den Hof Gosselke zu Nordbrechten bzw. in der Brambauerschaft vom 26. Oktober 1789, Signatur 11. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 90.

343 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag 10. August 1819, Signatur 2. Vgl. Klöntrup, Johann Aegidius: Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück: mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen, Bd. 1, Osnabrück 1800, S. 188–192. Vgl. Saueremann, Dietmar: Bäuerliche Brautsätze in Westfalen (17.–20. Jh.). In: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 18/19 (1972), S. 106.

344 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Quittungen und Bescheinigungen zum Brautschatz, Hof Overthun, 19. Januar 1768, Signatur 48.

345 Ebd., 21. Dezember 1756 und 15. November 1766, Signatur 48.

346 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, Dortmund 26. Oktober 1789, Signatur 17.

gen an den overthunischen Hof ein³⁴⁷. Im Fall der Familie Wiese genannt Gosselke wurde die Höhe des Brautschatzes in einem Ehevertrag fixiert, während von den Overthuns hauptsächlich Quittungen überliefert sind. Problematisch dabei ist, dass Eheverträge nur für jene bäuerliche Gruppe Aussagekraft besitzen, denen Grund und Boden vom Grundherrschaftsberechtigten als Erbpacht zugesprochen wurde und die finanziell einen nennenswerten Brautschatz aufbringen konnten. Auch Quittungen müssen mit einem gewissen Vorbehalt betrachtet werden, da hier die Bestimmung der sozialen Gruppierung durch den Umfang der Mitgift mangels Ausführlichkeit nicht sicher festgelegt werden kann. Diese Deutungsproblematik zeigt sich am Beispiel Anna Overthuns: Einem Beleg vom 10. November 1768 zufolge wurde eine Kuh und ein Pferd als Aussteuer übergeben³⁴⁸. Gemessen an den oben genannten Auszahlungen fiel diese Mitgift eher gering aus. Nun wäre anzunehmen, dass Anna aufgrund ihres geringfügigen Brautschatzes einem weniger wohlhabenden Zweig der Familie angehörte. Gleichwohl könnte die erwähnte Quittung nur eine Teilzahlung der eigentlichen Mitgift dokumentieren, was wiederum die Möglichkeit offenlässt, Anna einer höheren Gesellschaftsschicht zuzuordnen.

Doch wer traf die Entscheidung, wie hoch ein Brautschatz sein durfte? Bis in das 19. Jahrhundert hinein blieb der Umfang bäuerlicher Mitgiften in der Regel konstant, da dessen Volumen nach Gewohnheitsrecht festgesetzt wurde. Diese Regelung war allseits bekannt und diente gerade bei Ehe- und Mitgiftsverhandlungen als Orientierungshilfe. So konnten die Parteien auf der Basis gesellschaftlicher Normen über Zahlungsraten, Naturalien und Geldbeträge sowie mögliche Dreingaben oder Abzüge verhandeln. Da eine gute Ehe von der sozialen Gleichheit der Ehepartner und der Wirtschafts- und Finanzkraft des Hofes abhing³⁴⁹, blieb das Wissen um die Höhe des zu erwartenden Brautschatzes ein wichtiger Aspekt bei der Partnersuche. Schwankungen betreffend der Brautschatzhöhe waren immer dann gegeben, wenn bäuerliche und grundherrschaftliche Interessen miteinander

347 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Quittungen und Bescheinigungen zum Brautschatz, Hof Overthun, 27. Februar 1729, Signatur 48.

348 Ebd., 10. November 1768, Signatur 48.

349 Vgl. Weber-Kellermann: Die deutsche Familie, S. 39. Naturgemäß lassen Ehe- und Übergabeverträge als auch Quittungen über Barauszahlungen keine Rückschlüsse auf eine emotionale Bindung zwischen den Ehepartnern zu. Überdies existieren von den Landleuten selbst keine Aufzeichnungen, in denen sie ihre Gefühlswelt niederlegen. Für das Nichtexistieren emotionaler Bindungen ist dieses Stillschweigen der Quellen jedoch kein Beweis. Die große Bedeutung von Besitz und gesellschaftlichem Status bei der Partnerwahl ist der modernen Vorstellung nach romantischer Liebe zwar fremd, gleichwohl kann nicht ausgeschlossen werden, dass wirtschaftlicher Nutzen und liebevolle Empfindungen ineinander übergingen. Vgl. Schlumbohm: Lebensläufe, S. 444.

kollidierten oder beide Seiten die Kontrolle über die Bestimmung einer Mitgift für sich beanspruchten. Als Nießbraucher erhielt der Bauer ein erbliches Nutzungsrecht an Grund und Boden, während sein Grundherr Entscheidungsträger über das erwirtschaftete Vermögen und Eigentümer der Ländereien und des Hofes blieb. Die persönliche und dingliche Abhängigkeit des Bauern an seinen Herrn gipfelte in der Berechtigung des Besitzers, das Hofinventar beim Tod des Altbauern oder der Erbübergabe zu teilen³⁵⁰. Dabei war das Vermeiden der Aufspaltung zugunsten eines Bargeldersatzes durchaus im Sinne der Herrschaft. Bei der Hofübernahme des Erben erfolgte üblicherweise die Auszahlung, was in der Regel noch zu Lebzeiten des alten Bauern geschah und somit als *Sterbefall* bekannt ist³⁵¹. Die Höhe des Sterbefalls richtete sich nach dem Gesamteinkommen des Hofes. Mittels Erhöhung des Brautschatzes schrumpfte dieses Grundvermögen, was im Endeffekt eine Reduzierung der bäuerlichen Abgaben und eine Schmälerung der herrschaftlichen Einkünfte mit sich brachte. Zugleich konnten die Hofeinnahmen durch die Versorgung der nicht erbberechtigten Kinder mit einer überhöhten Mitgift verringert werden³⁵². Deren Hochzeit bewahrte einen wesentlichen Teil des Gesamteinkommens vor dem Zugriff des Grundherrn, wenn sie vor der Erbübergabe heirateten³⁵³. Um dieser Vermögensminderung entgegenzuwirken, verlangte die Obrigkeit beim Weggang des Bauernsohnes oder der Bauerstochter einen Freikauf. In der Summe hatten weichende Kinder 10 % ihres Brautschatzes³⁵⁴ an den Grundherrn zu entrichten, der im Gegenzug den Freibrief ausstellte und sie aus ihrer Abhängigkeit entließ³⁵⁵. Dementsprechend fanden seitens der Bauern immer wieder Versuche statt, den wahren Wert der Aussteuer zu verschleiern oder die Kinder ohne Freikauf vom Hof zu entlassen. Als Gegenmaßnahme sollten gesetzliche Verordnungen der Obrigkeiten diesen

350 Vgl. Diederichs: Minden-Ravensbergischen Eigenthumsordnung, S. 3.

351 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Einziehung des Zehnten Pfennigs bei Erbschaften und in Trauerfällen vom 24. Mai, Dortmund 1610, Nr. 1, S. 70–72.

352 Besonders bei kinderreichen Familien verschlang die Abfindung der weichenden Erben erhebliche Summen. Friedrich-Wilhelm Henning geht davon aus, dass die hohe Verschuldung westfälischer Bauernhöfe auf diesen Umstand zurückgeführt werden kann. Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Verschuldung westfälischer Bauernhöfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Schlotter, Hans-Günther (Hrsg.): Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Wilhelm Abel, Hannover 1964, S. 24.

353 Diederichs: Entwurf der Rechtslehre, S. 108–109.

354 Ebd., S. 109.

355 Bevor in der Grafschaft Dortmund geheiratet werden konnte, musste der Loßbrief des zukünftigen Bräutigams oder der Braut öffentlich, während der Hochzeitsproklamation in der Kirche, vorgelegt werden. Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Ehe- und Hochzeitsordnung, Dortmund 1662, Nr. 182, S. 6.

bäuerlichen Praktiken ein Ende setzen. Die *Gräflich-Lippische Regierungs-Canzlei* veröffentlichte am 10. April 1708 ein Gesetz, welches den widerrechtlichen Abgang vom Hof ohne Freikauf reglementierte und unter Strafe stellte. Zur Kontrolle sollten Namenslisten von sämtlichen Personen auf eigenbehörigen³⁵⁶ Gütern angefertigt werden, die im Besitz eines Freibriefs waren oder keinen Freikauf vorweisen konnten³⁵⁷. Im gleichen Jahr sah sich Franz Arnold Bischof zu Münster und Paderborn gezwungen, in dieser Angelegenheit ebenfalls eine Verordnung herauszugeben:

„Die im Hochstifte Münster gebürtigen Eigenbehörige dürfen ohne vorherige Leibeigenschafts-Entlassung der Eigenthums- und Gutsherrn, sich im Auslande weder verheirathen, noch auch daselbst häuslich niederlassen, und sollen im Contraventionsfall mit einer Geldbuße von 20 Goldgulden halb zum Vortheil des Fiskus und halb zum Besten des Eigenthumsherrn belegt werden [...]“³⁵⁸.

Selbst diejenigen, die einen Freibrief vorzeigen konnten, hatten sich bei der Einheirat auf den neuen Hof wiederum in Abhängigkeit zu begeben. Die Auffahrt an den neuen Grundherrn musste bezahlt werden. Der Freiherr von Frydag zu Buddenburg verlangte für den Hof Eckhoff ein Gewinn- und

356 Die Minden-Ravensbergische Eigentumsordnung definiert Eigenbehörigkeit wie folgt: „Die Eigenbehörigkeit im allgemeinen besteht demnach in der Verbindlichkeit eines angesessenen Bauern, außer den gewöhnlichen Pflichten jedes Unterthanen von seinem Gute gewisse jährliche Dienste und Abgaben abzutragen, sich ohne Einwilligung des Gutsherrn der Bewirthschaftung desselben nicht zu begeben, seine Kinder ohne Vorbewußt des Gutsherrn davon nicht zu entfernen, die Substanz des Gutes nicht zu verschlimmern, und bey gewissen Vorfällen noch außerordentliche Abgaben zu leisten“. Vgl. Diederichs: Minden-Ravensbergischen Eigentumsordnung, S. 6–7. Weiterführende Literatur: Riehl, J.: Westfälisches Bauernrecht (Erb- und Familienrecht) im Geltungsbereiche des Gesetzes betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen vom 16.4.1860, S. 3–13. Klessing, Clemens: Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts. In: Georg Erler [Hrsg.]: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Bd. 2, Heft 8, Hildesheim 1908, S. 8–113. Schütte, Leopold: Quellen zur Sozial- und Familiengeschichte der Eigenbehörigen des Domkapitels Paderborn. In: Werner Frese [Hrsg.]: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. 41, Münster 1983, S. 7–55.

357 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen Ablösung der Freibriefe von 1708, S. 730. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 738, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

358 Vgl. Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege. Vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, Bd. 1, Münster 1842, S. 344, Nr. 261.

Antrittsgeld in Höhe von 62 Reichstalern³⁵⁹. Ging alles seinen rechten Gang, so stand der einheiratende Teil bald als gleichberechtigter Partner dem neuen Haushalt vor, gleichzeitig konnte nach dem Ableben des Gatten der Hof übernommen werden. Die Aussteuer zukünftiger Kinder und die Zusage der eigenen Altersversorgung wurden ebenfalls gewährleistet. Im Gegenzug ging der Brautschatz gänzlich in das Gesamteinkommen des Hofes über.

Die Kontrolle über den Umfang der Mitgiften sollte nicht allein den Bauern überlassen werden, drohte den Obrigkeiten auf diese Weise doch eine Vermögensminderung. In Gesetzestexten wie der lippischen Polizeiordnung von 1620 legten sie Höchstgrenzen für die bäuerliche Aussteuer fest, deren Einhaltung in jedem einzelnen Fall durch die Herrschaften selbst oder deren Vertreter beglaubigt und protokolliert werden sollte:

„Die Beamten sollen aber hierbei Aufsicht tragen, daß die Brautschätze von denjenigen, was ein Bauersman aus seiner Haushaltung von fahrender Haabe zu entrather, als Korn, Vieh und dergleichen verordnet werden, und keine hohe Geldsummen, als ein gemeiner Meier, da er mehr als ein Kind auszustatten, nicht über 100, ein Halbspänner nicht über 80, ein Großkötter nicht über 50 Reichsthaler, noch auch an Pferden, Kühen und Theilen über des Guts-Vermögen, zum Exempel, ein Meier nicht über fünf Theile, ein Halbspänner vier, ein Großkötter zwei Theile, was gethätiget wird, in ein besonders Buch protocollieren. [...] Vorerst daß die Bauersleute, und sonderlich, die nicht auf ihren Erb- und eigenen Gütern sitzen, ihre Kinder ohne Vorwissen der Obrigkeit und Gutsherrn nicht verheirathen; mit deren Rath [...] sollen die Brautschätze und Mitgaben an der Amtsstube gethätiget werden, kein Prediger in Städten oder Dörfern sol die Eheleute ohne vorbrachten Amtschein nicht copulieren“³⁶⁰.

Ähnliche Verordnungen lassen sich für das Erbfürstentum Münster finden. Am 30. März 1610 ließ Ernst, Erzbischof zu Köln und Administrator des Stifts Münster, ein Verbot verbreiten, indem Absprachen über die Höhe der Mitgiften ohne Einwilligung des Grundherrn für ungültig erklärt wurden:

„[...] daß künftig alle, ohne spezielle Einwilligung des Gutsherrn, von Eigenhörigen geschehenden Verheissungen von Brautschatz-Gewährung (bei Aus-

359 Diese Angaben beziehen sich auf einen Pachtbrief vom 7. August 1635. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Pachtkontrakt vom 8. Juli, Buddenburg 1839, Signatur 6.

360 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Polizei-Ordnung von 1620, S. 364. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 372, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

stattung ihrer Kinder, Brüder oder Schwestern) und alle anderen Geld-Aufnahmen keine Rechtsverbindlichkeit weder für die Gutsherren, noch für die Eigenbehörigen und deren nachfolgende Gutsinhaber darstellen sollen [...]“³⁶¹.

Bis in das 18. Jahrhundert hinein wurde diese Regelung immer wieder erneuert und ausgearbeitet. So heißt es 1729 betreffend der Aussteuer auf Kolonenhöfen:

„Die im Hochstifte Münster, mit Zustimmung der Landstände bereits 1610 (Nr. 67) zum Landesgesetz erhobene, 1657 und 1687 in der geistlichen Hofgerichtsordnung und 1695 weiterhin landesherrlich erneute Bestimmung: ‚daß kein in gedachtem Hochstift Münster gesessener Eigenhöriger, ohne Wissen und Willen des Gutsherrn, einigen Brautschatz oder Aussteuer zu versprechen bemächtigt, und falls dagegen en oder ander etwas zu thun, sich unterstehen dörfte, solches alles an sich selbst nichtig, ohngültig und kraftlos sein und bleiben solle‘ – wird in Berücksichtigung der dagegen vielfach geschehenen und zu Rechtsstreitigkeiten veranaßt habende Handlungen dahin ernuert: 1. Daß dergleichen künftige, gutsherrlich nicht bewilligte Aussteuerungs-Versprechen durchaus nichtig sein, und weder eine Verpflichtung noch einen Rechtsanspruch begründen, noch auch irgend einen Prozeß veranlassen [...]“³⁶².

Auch die Ackersmänner und Bauern der Grafschaft Dortmund waren ohne Kenntnis und Einwilligung des Gutsherrn oder des Freigrafen³⁶³ nicht befugt, den Brautschatz zu bestimmen³⁶⁴.

Wie bei den Eheverträgen und privaten Quittungen sind die gesetzlich vorgegebenen Zahlen über die Höhe der Brautschätze vorsichtig zu behandeln. Ob diese Höchstzahlen wirklich zur Anwendung kamen, ist nicht belegt. Von entscheidender Bedeutung ist aber, dass wir, bedingt durch die soziale Ungleichheit innerhalb der Gesellschaftsschichten, eine Vorstellung davon bekommen, welche Arten von Abstufungen es im Umfang der Mitgiften gab. Im Blickpunkt der Grundherren stand die Wahrung eigener Vermögenswerte und die Einhaltung der rechtlichen Vormachtstellung gegenüber den Bauern. Darüber hinaus förderte die Vermeidung von wirtschaftlich unsicheren Ehen und sozialem Elend durch die Anwendung rechtlicher Verordnungen und des Ehekonsenses die Vermögensbildung

361 Vgl. Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen Erbfürstenthume Münster, Nr. 67, S. 191.

362 Ebd., Nr. 321, S. 383–384.

363 Siehe dazu 6.1.2.

364 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen die zunehmende Belastung der Höfe mit Brautschätzen und Schulden, Nr. 1, S. 247, [Abschrift Hiltrop].

der Bauernfamilien, sodass sich im Zusammenspiel mit dem Anerbenrecht eine profitable Landwirtschaft sicherstellen ließ³⁶⁵.

Die oberste Maxime in den bäuerlichen Heiratsbestimmungen blieb nach wie vor die finanzielle Übereinstimmung und die soziale Gleichrangigkeit der Ehepartner. Diese Faktoren bildeten, unterstützt von einem guten Brautschatz, das Grundgerüst einer statusgerechten Ehe. So unterschied sich die neue Lebenssituation der Einheiratenden im Wesentlichen nicht von ihrer Herkunftslage, was ihnen eine unproblematische Einfügung in die neue Familie ermöglichte. Ihre Aussteuer bot dabei die Möglichkeit, unter den zukünftigen Familienmitgliedern eine behauptende Position einzunehmen. Es galt: Je weiter eine Mitgift die Erwartungen der neuen Verwandten übertraf, umso höher war die Chance, gegenüber den Schwiegereltern und anderweitigen Mitgliedern der Familie bestehen zu können. Ein hoher Brautschatz konnte demnach nicht nur die Aussicht auf eine angemessene Hochzeit steigern, sondern versetzte den Nichterben in eine finanzielle Lage, die dem Status seiner neuen und alten Familie entsprach³⁶⁶. Selbstverständlich gab es bei der Partnersuche normative Abweichungen und auch der Brautschatz blieb kein immerwährender Garant der standesgemäßen Ehe. Die Problematik einer gleichberechtigten Partnerwahl, die auftrat, wenn für die Nichterben trotz einer attraktiven Mitgift keine standesgemäße Hochzeit in Aussicht war, zeigt sich am Beispiel der Brambauer Kolonenhöfe Gosselke, Groß-Meininghaus und Groß-Herrenthey. Während Maria Catharina Gosselke ihre Zukunft auf dem ‚väterlichen‘ Hof begründete, suchten die heiratsfähigen Geschwister ebenfalls nach passenden Gatten oder Gattinnen. Letztendlich fanden alle weichenden Kinder einen Ehepartner, doch stammten diese nicht von einem Kolonenhof, was einem gesellschaftlichen Rückschritt gleichkam. Bruder Johan Dietrich Gosselke nahm 1763 Anna Catharina Gerdrut Klein-Hanebeck³⁶⁷ zur Frau, die

365 Vgl. Voith-Drobnitzky, Regina: Gebehochzeiten in Westfalen. Zum Wandel der Schenkbräuche unter dem Einfluß obrigkeitlicher Maßnahmen. Mohrmann, Ruth-Elisabeth [Hrsg.]: Münsteraner Schriften zur Volkskunde/ Europäische Ethnologie, Bd. 2, Münster 1998, S. 51 f.

366 Es muss allerdings darauf hingewiesen werden, dass ein üppiger Brautschatz schwer auf der Wirtschaftskraft eines Hofes lasten konnte und die Mitgift diesbezüglich oftmals in Raten abgezahlt wurde: Elisabeth Uhlenbrock, geborene Overthun, bekam beispielsweise rückwirkend 100 Reichstaler als Restbetrag ihres Brautschatzes ausbezahlt, die Schuldtilgung wurde unter Zeugen quittiert. Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Quittungen und Bescheinigungen zum Brautschatz, Hof Overthun 19. Januar 1768, Signatur 48. Vgl. Segalen, Martine: Sein Teil haben: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem. In: Hans Medick, David Sabean [Hrsg.]: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984, S. 191.

367 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 2, Bild 68.

Schwestern Catharina Elisabeth und Anna Christina Gosselke heirateten 1766³⁶⁸ beziehungsweise 1786³⁶⁹ die Anerben Baukelmann zu Tockhausen und Lütke-Oetringhaus. Auf ähnliche Weise ging die Familie Groß-Herrenthey vor. Die zweitgeborene Tochter des Kolonen Renold Groß-Herrenthey ehelichte 1662 den Erben des Hofes Groß-Hanebeck³⁷⁰, ihr Sohn Johan nahm 1732 Anna Catharina vom Kolonenhof Groß-Herrenthey zur Frau³⁷¹. Beide Kolonentöchter heirateten in eine Familie hinein, die nicht auf gleicher gesellschaftlicher Stufe stand, was auch hier einen sozialen Niedergang einleitete. Scheinbar blieb unter den Kolonenfamilien die Ehe auf einheitlich-sozialer Basis eine Ausnahme. Diese Annahme begründet die Vermutung, dass die Anzahl der nicht erbberechtigten, aber heiratsfähigen Kinder die Anzahl der auf Kolonenstätten lebenden Anerben in Brambauer übertraf. So blieb diesen Kindern in der Regel nur die Ehe auf mittlerer bzw. niederer Gesellschaftsstufe und folglich der soziale Abstieg³⁷². Die Schwierigkeit der Quellendeutung zeigt sich, indem ich das soeben genannte Negativbeispiel leicht in eine positive Beschreibung umwandeln kann. Bei meiner Arbeit mit den Familienstammbäumen habe ich bemerkt, dass im 17. und 18. Jahrhundert alle Nichterben besagter Höfe ausschließlich einen Anerben oder eine Anerbin der Höfe Groß-Hanebeck, Baukelmann, Lütke-Hanebeck und Lütke-Oetringhaus ehelichten. Es ließ sich also durchaus ein Alleinerbe oder eine Alleinerbin im Heiratsalter finden. Zudem zählten die Bewohner dieser Höfe, wie in Punkt 2.2 erläutert, zu den Stammfamilien der Brambauerschaft, die ihren „Grundherren gewöhnlich ebenfalls zu Spanndiensten verpflichtet waren und, wenn nicht als Vollbauer oder Kolon, doch als Halbmeier, Halbspanner, Dreiviertel-, Zweidrittel- oder Halberben über ebenso viel Land verfügen“³⁷³ konnten. Dieser Aspekt erklärt zumindest die Bevorzugung dieser Familien in der Heiratspolitik der Kolonen³⁷⁴. Somit müssen beide Personengruppen Angehörige der gleichen

368 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 2, Bild 56.

369 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 59.

370 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 123.

371 Ebd.

372 Vgl. Sauer mann, Brautschätze, S. 107. Schlumbohm: Vererbung, S. 73. Zudem sieht Christine Fertig einen Zusammenhang zwischen dem Bevölkerungswachstum des 18. Jahrhunderts und der Zunahme jener Bauernkinder, die in die unterbäuerliche Schicht abfielen. Fertig, Christine: Verwandte Paten und wohlhabende Freunde. Soziale Netzwerke im ländlichen Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Dieselbe und Margareth Lanzinger (Hrsg.): Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung, Köln, Weimar, Wien 2016, S. 185–208, hier: S. 188.

373 Sauer mann, Brautschätze, S. 113.

374 In der Familie Groß-Meininghaus wurde beispielsweise erst zum Ende des 18. Jahrhunderts damit begonnen, Bräute aus anderen in Brambauer lebenden Familien zu suchen: 1795 nahm Heinrich Wilhelm Groß-Meininghaus Anna Maria Elsabena Eckhoff zur Frau.

bäuerlichen Gesellschaftsschicht gewesen sein, was bedeutet, dass die Hochzeiten der Kolonenkinder Johan Dietrich, Catharina Elisabeth und Anna Christina Gosselke sowie Anna und Anna Catharina Groß-Herrenthey keinesfalls einer sozialen Degradierung gleichkamen, sondern einer standesgemäßen Heirat entsprachen.

4.1.2 Hochzeitstag

Das Belegmaterial der Brambauer Hochzeitsriten entstammt verschiedenen Ehe- und Hochzeitsordnungen³⁷⁵, die insgesamt nur eine schmale Grundlage an Material zur Verfügung stellen. Verfasst und herausgegeben von rechtlichen Obrigkeiten, geben sie aufgrund einseitiger Betrachtungen nur wenig objektive Wirklichkeit wieder. Diverse Veröffentlichungen in kurzen zeitlichen Abständen sowie die Notwendigkeit der Herausgabe selbst scheinen die Häufigkeit der gesetzlichen Übertretungen seitens der Bauern zu belegen³⁷⁶. Dem hochzeitlichen Brauchtum in der Brambauer-schaft widmeten sich auch die Chronisten Lütke, Nowack, Gohl und Niklowitz³⁷⁷. Angesichts fehlender Quellenangaben schließt deren Beschreibung eine eigene Bestimmung oder zeitliche Einordnung aus, sodass sich die Zitation der dargestellten Hochzeitsbräuche als schwierig erweist. Eine Verwendung kann nur erfolgen, wenn die beschriebenen Abläufe in den Heiratsordnungen wiederzufinden sind und somit methodisch belegt werden können.

In der Familie Gosselke war es die Anerbin Anna Catharina Maria, die erstmals 1819 mit Herman Heinrich Wiese einen neuen Familiennamen in die Liste der Heiratskandidaten aufnahm. Anerbe Diedrich Heinrich Groß-Herrenthey entschied sich für die Hochzeit mit Anna Catharina Nierhof von Lindenhorst und damit gegen die übrigen aus Brambauer stammenden Familien. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 2, Bild 46, Bd. 8, Bild 90 und Bild 174.

375 Ehe- und Hochzeitsordnung von 1654. In: Fahne, Anton [Hrsg.]: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund. Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Bd. 3, Köln/Bonn 1855, Nr. 25, S. 77–85. StadtA DO: Best. 2/02, Eines Hochbaren Rathes Des Heiligen Reichs Freyer Stadt Dortmund. Ernverte Ehe- und Hochzeits-Ordnung, Dortmund 1662, Nr. 181. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerung der Hochzeitsordnung von 1662, Dortmund 1672, Nr. 182. StadtA DO: Best. 2/02, Eines Hochbaren Rathes Des Heiligen Reichs Freyer Stadt Dortmund. Ernverte Ehe- und Hochzeits-Ordnung, Neuauflage, Dortmund 1700, Nr. 177. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnungen gegen Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, Dortmund 1781, Nr. 143.

376 In kurzen Abständen (1654, 1662, 1672 und 1700) veröffentlichte der Dortmunder Rat vier Hochzeitsordnungen (siehe Fußnote oben).

377 Lütke: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 23 ff. Gohl: Brambauer, S. 21 ff. Niklowitz: Brambauer, S. 25.

Werbung und Verlobung markierten den Beginn der Eheschließung. In diesem Zeitraum wurde die Verbindlichkeit der zukünftigen Partnerschaft beschlossen und innerhalb der Sippen über Mitgift und Aussteuer verhandelt³⁷⁸. Das Hochzeitsfest krönte den Abschluss dieser Verhandlungen und kennzeichnete gleichzeitig den Höhepunkt im Lebenszyklus der Brambauern³⁷⁹. So maßen sie der Ausübung eigener Standards eine bedeutendere Rolle zu als der Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Gastfreundlichkeit, Repräsentation und öffentliche Wahrnehmung waren jene Kriterien einer bürgerlichen Hochzeit, die mit den Ansichten und Denkweisen der Herrschaft kollidierten. Grund genug für den Dortmunder Rat, Mitte des 17. Jahrhunderts Hochzeitsbräuche in der Stadt und Grafschaft unter rechtliche Restriktion zu stellen. In der 1654, 1662 und 1700 in Neuauflage erschienenen *Ernwerte Ehe- und Hochzeits-Ordnung* wurden hauptsächlich die eingeschlichenen Missbräuche und Ordnungswidrigkeiten bei Verlobnissen und Hochzeitsitten während und nach den Kriegen³⁸⁰ kritisiert. Trotz strengem Befehlston blieben die Hauptforderungen an die Eingesessenen eher moderat. Christliche Mäßigkeit und Ehrbarkeit³⁸¹ im Verhalten und der Ehestand als göttliche Ordnung³⁸² für jedermann waren oberste Priorität. In Krisenzeiten sollte sich der Ton deutlich verschärfen. Als 1672 die „Kriegsflammen gefährlich umb sich“³⁸³ griffen und der niederländisch-französische Krieg in Stadt und Grafschaft Einzug hielt, war es mit der Feierei vorbei. Größere Hochzeitsfeierlichkeiten sollten eingestellt und ver-

378 Siehe dazu das vorangegangene Kapitel 4.1.1.3. Vgl. Kubach-Reutter, Ursula von: Rituale zur Offenkundigmachung der Ehe. In: Gisela Vögler und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985, S. 294.

379 „Heirat war im Unterschied zu heute kein privater, individueller Akt zweier sich liebender Partner, sondern ein öffentliches, gesellschaftliches Ereignis, in dem private, emotionale Interessen durch familiale, nachbarschaftliche, [...] zünftische Ansprüche überdeckt wurden“. Zitiert nach Reich, Anne-Kathrin: Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 125, Hannover 2005, S. 45–46. Van Dülmen, Richard: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 67.

380 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Ehe- und Hochzeitsordnung, 1654, S. 77. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, Vorwort, S. 1. StadtA DO: Hochzeitsordnung, Neuauflage 1700, Vorwort, S. 1.

381 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, S. 78. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, § 10, S. 8.

382 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, S. 78. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, § 1, S. 2.

383 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1672, einseitiges Edikt.

boten werden³⁸⁴. Zahlreich waren die Gründe für das strikte Eingreifen der Ratsherren. Laut Willy Timm³⁸⁵ „führten politische Spannung und kriegsgerische Auseinandersetzungen dazu, dass besonders Familienfeierlichkeiten leicht in Unordnung und Missbrauch ausarteten und in Notzeiten mit einem übermäßigen Aufwand betrieben wurden“³⁸⁶. Andererseits konnte eine bäuerliche Hochzeit durchaus die Finanzkraft eines Hofes belasten. Indem große und aufwändige Festivitäten verboten wurden, wollte die Obrigkeit einer möglichen Verschuldung der Bauern zuvorkommen. Gerade in Kriegszeiten widmete der Dortmunder Rat dem finanziellen Aspekt der bäuerlichen Hochzeit seine volle Aufmerksamkeit. Reparationszahlungen und militärische Einquartierungen (Punkt 2.2) forderten von den Dortmunder Eingesessenen finanzielle Abgaben, weshalb jede Art von Vermögen nicht dem privaten Vergnügen, sondern dem öffentlichen Gebrauch zustand. Neben der wirtschaftlichen Komponente förderte ein sozialer Gedanke die Publikation der Hochzeitsordnungen. Aus Sichtweise der Stadträte drohte bei großen und aufwändigen Bauernhochzeiten das Aufweichen der Standesgrenzen. Um die eigene soziale Stellung zu betonen und die damit verbundenen Privilegien hervorzuheben, wurde den höheren Standespersonen in der Ausübung ihrer Festlichkeiten der Vorzug gegenüber der ländlichen Bevölkerung eingeräumt³⁸⁷.

Die Organisation der Hochzeitsfeier begann mit der Auswahl des passenden Tages. In der Brambauerschaft waren Eheschließungen an Dienstagen und Donnerstagen besonders beliebt. Heinrich Lütke-Meininghaus und Anna Lürken³⁸⁸, Anna Christian Elisabeth und Johann Heinrich Große-Meininghaus³⁸⁹, Johan Diederich Koch und Anna Clara Maria Tockhausen auf Tockhausen³⁹⁰, Eberhard Heinrich Klein-Meininghaus und Magdalena Anna Maria Wilde³⁹¹ und Diederich Herman und Janna Anna Maria

384 Ebd.

385 Willy Timm ist am 5. Februar 1931 in Unna geboren und dort am 30. März 1999 verstorben. Er gehörte unter anderem dem Vorstand des Historischen Vereins für Dortmund und der Grafschaft Mark an, war Stadtarchivar und Unnas bedeutendster Heimathistoriker. Feiler, Friedhelm: Willy Timm, ein Unnaer Urgestein. In: Magazin für Unna, Herbst-Blatt, Heft 34, Unna 2004, [ohne Seitenangabe].

386 Vgl. Timm, Willy: Dortmunder Hochzeitsordnungen im 17. Jahrhundert. In: Der Märker, Jahrgang 9, Dortmund 1960, S. 290.

387 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 26, S. 88. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnungen, 1662, § 18, S. 17–18. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1700, § 18, S. 17–18.

388 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 105.

389 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 90.

390 Ebd., Bild 140.

391 Ebd., Bild 149.

Elisabeth Groß-Oetringhaus³⁹² legten ihre Feierlichkeiten auf einen Dienstag, während Herman Ferige und Anna Catharina Graewinghoff³⁹³, Johan Wilhelm Baukeloh und Anna Maria Christina Groß-Meininghaus³⁹⁴, Clara Maria Brüggmann und Johann Eberhard Klein-Oetringhaus³⁹⁵, Heinrich Wilhelm Groß-Meininghaus und Anna Maria Elsabena Eckhoff³⁹⁶, Johan Heinrich Klein-Herrenthey und Catharina Maria Groß-Herrentei³⁹⁷ und Diederich Heinrich Groß-Herrenthey und Anna Catharina Nierhoff aus Lindenhorst³⁹⁸ einen Donnerstag wählten. Der Mittwoch sowie Sonn- und Feiertage brachten den Eheleuten nach altem Brauch wenig Glück, sodass auf diese Tage nur in Ausnahmefällen zurückgegriffen wurde³⁹⁹. Johan Groß-Herrenthey entschied sich mitten im Kriegsgeschehen 1673 für die Ehe mit Catharina Plas und legte die Hochzeitsfeierlichkeiten auf den Martinstag⁴⁰⁰, während Anna Gerdruth Klein-Hanebeck und Johan Eberhard Groß-Oetringhaus an Jacobi 1756 die Ehe schlossen⁴⁰¹. Ob sowohl Johan als auch Anna durch die Kriegswirren eine Ausnahmegenehmigung zur Durchführung ihrer Hochzeiten erhielten oder sich einfach über die ge-

392 Ebd., Bild 182.

393 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 83.

394 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 75.

395 Ebd., Bild 118.

396 Ebd., Bild 159.

397 Ebd., Bild 171.

398 Ebd., Bild 174.

399 Vgl. Buschan, Georg: Das deutsche Volk in Sitte und Brauch, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1922, S. 152. Fehrl, Eugen: Deutsche Hochzeitsbräuche, Jena 1937, S. 36. Imhof, Arthur: Leib und Leben unserer Vorfahren: Eine rhythmisierte Welt. In: Imhof, Arthur (Hrsg.): Leib und Leben in der Geschichte der Neuzeit, Vorträge eines internationalen Colloquiums, Bd. 9, Berlin 1981, S. 22. Zudem hatte der Dortmunder Rat das Feiern an Advents-, Oster-, Sonn- und Feiertagen verboten. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 35, S. 91. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1700, § 37, S. 20. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn- und Feiertagsordnung, Dortmund 1703, Nr. 27. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, Dortmund 1734, Nr. 55. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn-, Buß- und Feiertage, Dortmund 1747, Nr. 66. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung zur Sonntagsheiligung sowie Verhaltensmaßregeln zur Sperrstunde, Dortmund 1765, Nr. 1, S. 407–410. StadtA DO: Best. 2/02, Novellierung der Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung. Erneueres Edikt wegen der Feier der Sonn- und Bußtage, Dortmund 1769, Nr. 119. StadtA DO: Best. 2/02, Geschärftes Edikt wider die Entheiligung der Sonn-, Fest- und Bußtage, Dortmund 1777, Nr. 140.

400 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74. Der Martinstag war ein wichtiger Stichtag im Jahresverlauf der Landwirte. Abgaben, Zinsen und Renten mussten am 11. November ebenso ausgezahlt werden wie das Gesinde, die Tagelöhner, Handwerker und Kaufleute. Zudem gab es in Westfalen ein eigenes Martinsbrauchtum mit Martinsfeuer und Martinsingen der Kinder. Noch am Vorabend vor Martin erschien in jedem Hause das Martinsmännchen und verteilte nach einem Gebet Nüsse und Äpfel an die wartenden Kinder. Vgl. Saueremann: Vom alten Brauch in Stadt und Land, Münster 1996, S. 136–137.

401 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 126.

setzlichen Anordnungen hinwegsetzten, kann aus den Aufzeichnungen des Brechtener Kirchenbuchs nicht entnommen werden. Anzunehmen ist, dass die Einwilligung der Gesetzgeber im Zuge der kriegerischen Ereignisse als „außonderbahre Ursache“⁴⁰² erfolgte.

Das Fundament zur Überschreitung rechtlicher Grenzen legten die Bram-Bauern mit der Gästezahl. Verwandte nahmen an den Feierlichkeiten ebenso teil wie Nachbarn, Freunde und Gemeindemitglieder⁴⁰³. Je nach Stand und Vermögen der Heiratenden wuchsen Bauernhochzeiten zu Großereignissen mit über hundert Gästen heran⁴⁰⁴, bei denen Gastfreundlichkeit deutlich im Vordergrund stand. Die Bewirtung all dieser Gäste erforderte ein hohes Maß an Geldinvestition, die im schlimmsten Fall zu einer Verschuldung der Familie führte. So entschied sich der Dortmunder Rat für eine Begrenzung der Gästezahl. Ausschlaggebend war an dieser Stelle nicht nur der soziale Rang und somit das finanzielle Polster des Brautpaares, auch die politische Lage forderte immer wieder eine Überarbeitung der Zahlen seitens der Räte. Während 1654 und 1662 noch pro „Hövenner 32 Paar und pro Kötter 16 Paar“⁴⁰⁵ an Gästen erlaubt war, lag im Kriegsjahr 1672 die Begrenzung für jeden Stand bei 24 Personen, sprich 12 Paar⁴⁰⁶. Die in Konfliktzeiten aufgehobenen Standesunterschiede bezüglich der Gästeanzahl wurden im Jahr 1700 mit Bezug auf die Vorgaben von 1662 wieder eingeführt⁴⁰⁷. Die Aufteilung in Paaren resultierte aus dem Gesetz, nichtverwandte Kinder von der Teilnahme an der Hochzeitsfeier auszuschließen. Da eine „[...] Vielheit der Kinder, so die geladene Eltern mitführen oder sich folgen lassen, viele Unordnungen bey den Hochzeiten verurhachet, so sollen die geladene Gäste hiermit ermahnet seyn, ihre junge Kinder

402 Rühl: Hochzeitsordnung, Neuauflage, § 37, S. 20.

403 In der Beschreibung der Brambauer Chronisten werden neben engen Angehörigen und Verwandten von Braut und Bräutigam ebenso Junggesellen und Gesellinnen, Musikanten, Köche, Nachbarn, junge Leute und der Pastor aufgelistet. Vgl. Lütke: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 23 ff. Gohl: Brambauer, S. 21 ff. Niklowitz: Brambauer, S. 25.

404 Scotti, Johann Josef.: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 1, Düsseldorf 1826, Gesetz über die Höchstzahl bei Hochzeiten vom 26. September 1689, Nr. 416, S. 654, [elektronische Ausgabe der ULB Düsseldorf, urn:nbn:de:hbz:061:1-11 251]. Vgl. Suerbaum, August: Sitte und Brauch unserer Heimat, Osnabrück 1982, S. 43.

405 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 33, S. 90. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, § 35, S. 21.

406 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1672, einseitiges Edikt.

407 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, Neuauflage 1700, § 38, S. 22.

zu Hauß zu lassen [...]“⁴⁰⁸. Die Verordnungsliteratur der Dortmunder Räte gibt zwar Aufschluss über die Gästeanzahl, gleichwohl entsprachen diese Sollzahlen wohl kaum der Realität.

Die Bedeutung einer Hochzeit spiegelte sich nicht nur in ihrer Größe, sondern auch in einem gemeinschaftlichen Aktionismus wider, der in der Regel die ganze Nachbar- und Bauerschaft in die Feierlichkeiten einbezog. Als erster offizieller Programmpunkt im Hochzeitsablauf stärkte der Brautzug das Zusammengehörigkeitsgefühl⁴⁰⁹ der Festgemeinschaft. Das Ausziehen der Braut wurde von Familienmitgliedern, Nachbarn, Verwandten und Freunden öffentlich begleitet und durch Musik, Salutschüsse und Peitschenknallen den übrigen Bauerschaftsmitgliedern angekündigt⁴¹⁰. Dem hohen Personenaufkommen und der starken Lautstärke suchten die Ratsherren mit Gesetzestexten entgegenzuwirken. Sechs bis acht Mägde⁴¹¹ sollten bei einer Brautbegleitung ausreichen und Junggesellen und Jungfrauen, die nicht in verwandtschaftlicher Beziehung zum Ehepaar standen, den Feierlichkeiten ausdrücklich fernbleiben⁴¹². Der musikalische Beitrag wurde zunächst auf das Saitenspiel⁴¹³ begrenzt und 1700 gänzlich untersagt⁴¹⁴. Jedoch, zu einem weitaus größeren Problem entwickelte sich der leichtfertige Umgang mit Gewehren, galt das Schießen und Lärmen gemeinhin als probates Mittel zur Abwehr böser Geister⁴¹⁵. So wurden Schusswaffen nicht nur beim

408 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 21, S. 86. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, § 23, S. 15. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, Neuauflage 1700, § 23, S. 15.

409 Mit ausgewählten Ritualen wurde der Gemeinschaftscharakter einer Hochzeit zelebriert. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 24–27. Gohl: Brambauer, S. 21–23. Sauer mann: Brauch in Stadt und Land, S. 99–104. Jostes, Franz: Westfälisches Trachtenbuch, die jetzigen und ehemaligen westfälischen und schauburgischen Gebiete umfassend. Bielefeld 1904, S. 93–99. Dülmen: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, S. 150–152. Dünninger, Dieter: Wegsperre und Lösung. Formen und Motive eines dörflichen Hochzeitsbrauches. Ein Beitrag zur rechtlich-volkskundlichen Brauchtumsforschung, Berlin 1967, S. 70–75.

410 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot von Salutschüssen zu Hochzeiten, Dortmund 1763, Nr. 1, S. 130–132. Vgl. Lütke: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 24. Gohl: Brambauer, S. 23. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Vgl. Sartori, Paul: Sitte und Brauch. Die Hauptstufen des Menschendaseins, Leipzig 1910, S. 84. Geiger, Paul: Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch, Berlin und Leipzig 1936, S. 111. Vgl. Buschan: Sitte und Brauch, S. 156. Brinkmann: Heimatgeschichte, S. 162.

411 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, § 9, S. 6.

412 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 14, S. 84. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, § 15, S. 11.

413 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 29, S. 89. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1662, § 10, S. 6.

414 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, Neuauflage 1700, § 38, S. 23.

415 Vgl. Samter, Ernst: Geburt, Hochzeit und Tod. Beiträge zur vergleichenden Volkskunde, Leipzig und Berlin 1911, S. 39–46.

Brautzug in Gebrauch genommen, sondern kamen auch während der Eheschließung und des Gottesdienstes zum Einsatz. Eine Lösung des Problems sahen die Dortmunder Räte in einem Gesetz, das Salutschüsse zu Hochzeiten ebenso verbot wie den Waffengebrauch zu Gottesdiensten, an Sonn- und Feiertagen und zur Nachtzeit⁴¹⁶. Nebstdem stieg die Häufigkeit gewalttätiger Auseinandersetzungen während der Hochzeitsmesse im Kirchspiel Brechten stark an, was auf eine Gewaltbereitschaft durch übermäßige Trunkenheit zurückgeführt werden kann⁴¹⁷. Infolgedessen entwickelte die Dortmunder Obrigkeit 1759 ein Konzept, das sowohl übermäßigen Alkoholkonsum als auch Schlägereien in der Kirche und an Hochzeitstagen verhindern sollte⁴¹⁸.

Die Trauungszeremonie markierte zweifellos den Höhepunkt des Hochzeitstages. Dieses sakrale Ereignis wurde durch die Anwesenheit von Verwandten, Freunden und Nachbarn besonders hervorgehoben und gleichzeitig in aller Öffentlichkeit legitimiert⁴¹⁹. Die Eheschließung und somit die offizielle Bestätigung durch Zeugen erfolgte entweder in einer Kirche oder in einem Hochzeitshaus. Eine Vielzahl der Bram-Bauern bevorzugte wohl die Vermählung im Privathaus, denn dort wurde die Braut von ihrem Schwiegervater in Empfang genommen und ihrem zukünftigen Ehemann angetraut⁴²⁰. Diese Hauszeremonien hatten sich während des Dreißigjährigen Krieges in der Grafschaft Dortmund etabliert und entwickelten sich zum festen Bestandteil im bäuerlichen Brauchtum⁴²¹. Die Dortmunder Räte einigten sich zunächst auf einen Kompromiss: morgens und mittags sollten

416 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot von Salutschüssen zu Hochzeiten, Dortmund 1700, Nr. 1, S. 130–132.

417 Oftmals trafen die Gäste schon zur Morgensuppe im Haus der Braut und des Bräutigams ein. Dort wurden neben einem Imbiss auch alkoholische Getränke gereicht, weshalb nicht wenige Personen bereits angetrunken zur Trauung in der Kirche erschienen. Mit diesem Hintergrund ist das Verbot von Exzessen und übermäßigem Trinken und die Begrenzung auf zwei bis drei Weingläser pro Person durchaus verständlich. Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 13, S. 84. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnungen, 1662, § 15, S. 10. Vgl. Buschan: Sitte und Brauch, S. 154.

418 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Maßnahmen gegen die in der Kirche zu Brechten üblich gewordenen Schlägereien bei Hochzeitsfeiern, handschriftliches Konzept, Dortmund 1759, Nr. 92.

419 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1672, einseitiges Edikt. Vgl. Dettmer, Hermann: Die Figur des Hochzeitsbitters. Untersuchungen zum hochzeitlichen Einladungsvorgang und zu Erscheinungsformen, Geschichte und Verbreitung einer Brauchgestalt, Frankfurt a. M. 1976, S. 19.

420 Vgl. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 25. Vgl. Gohl: Brambauer, S. 22.

421 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 9, S. 82. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662, § 9, S. 6. Das Hochzeitshaus wurde zur Kennzeichnung einer bevorstehenden Vermählung beispielsweise mit einer Laubkrone geschmückt. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 25. Vgl. Gohl: Brambauer, S. 22. Vgl. Sauermann: Brauch in Stadt und Land, S. 99.

die „Kopulationen oder Eheeinsegnungen nicht mehr in den Hochzeits- und Privathäusern stattfinden, sondern in die Pfarrkirche der Braut“⁴²² verlegt werden. Abendliche Trauungen durften weiterhin im Hochzeitshaus vollzogen werden⁴²³. Mit Hilfe dieser Verordnungen suchten die Gesetzgeber, die Feierlichkeiten zu kontrollieren, weshalb sie Zeitpunkt und Dauer der Vermählung gleich mitbestimmten. Eine Abendzeremonie sollte demnach um sechs Uhr und die restlichen Eheschließungen um 12 Uhr mittags beendet sein⁴²⁴. Zunächst verboten die Räte Trauungen in Privathäusern nur in Kriegszeiten⁴²⁵ und lockerten ihre Beschränkungen nach Beendigung der Konflikte⁴²⁶ wieder. Obwohl die *Verordnung von Maßnahmen gegen die in der Kirche zu Brechten üblich gewordenen Schlägereien bei Hochzeitsfeiern* einen Vollzug von kirchlichen Trauungen belegt, blieben Vermählungen im eigenen Haus weiterhin populär, was 1764 in einem gänzlichen Verbot von Haustrauungen mündete⁴²⁷.

Nach der Eheschließung stand das Festessen im Zentrum des öffentlichen Interesses. Ein großes Mahl lud zahlreiche Gäste zum gemütlichen Beisammensein⁴²⁸ und stärkte die Bindung innerhalb der Festgemeinschaft. Zur Unterstützung des Brautpaares spendeten eingeladene Gäste und Nachbarn Lebensmittel wie Eier, Schinken und Butter und halfen bei Bedarf mit Geschirr aus⁴²⁹. Damit alle geladenen Gäste ihren Platz an der Tafel einnehmen konnten, fand das Gastmahl üblicherweise unter freiem Himmel statt⁴³⁰. In der Brambauerschaft wurden eine Suppe mit Rind- und

422 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662, § 9, S. 6.

423 Ebd.

424 Ebd.

425 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1672, einseitiges Edikt

426 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1700, § 9, S. 6.

427 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot der Vollziehung von Haustrauungen, einseitige Abschrift, Dortmund 1764, Nr. 1, S. 132–133.

428 Das nachbarschaftliche Zusammenleben wird durch drei Hauptfunktionen bestimmt: Die Arbeitshilfe mit Austauschdienst, die gegenseitige Hilfe in Zeiten der Not und das gemeinschaftliche Beisammensein als Festgesellschaft. Vgl. Honvehlmann: Hubert: Nachbarschaften auf dem Lande. Gegenwärtige Formen im nordwestlichen Münsterland, Münster 1989, S. 29. Weyrauch, Erdmann: Mahl-Zeiten. Beobachtung zur sozialen Kultur des Essens in der Ständegesellschaft. In: Imhof, Arthur (Hrsg.): Leib und Leben in der Geschichte der Neuzeit, Vorträge eines internationalen Colloquiums, Bd. 9, Berlin 1981, S. 110. Simpson, Jaqueline: Volkstümliche Erzählungen und Bräuche. In: Jerome Blum (Hrsg.): Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982, S. 170.

429 Vgl. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 23. Gohl: Brambauer, S. 21. Geiger: Deutsches Volkstum, S. 113. Buschan: Sitte und Brauch, S. 151. Dettmer: Hochzeitsbitter, S. 31.

430 Vgl. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 23. Gohl: Brambauer, S. 21. Sauermann: Brauch in Stadt und Land, S. 106. Dettmer: Hochzeitsbitter, S. 39.

Hühnerfleisch, Schinken, Sauerkraut und dicker Reis mit Pflaumen⁴³¹ gereicht. Köche und Musiker erhielten ihren Lohn während des Essens, wobei Gäste und Nachbarn einen Teil der Bezahlung übernahmen⁴³². Trotz zusätzlicher Gaben und finanzieller Unterstützung in Form von Geldgeschenken⁴³³ blieb die bäuerliche Hochzeit eine kostspielige Angelegenheit, die ein gesetzliches Eingreifen erforderte. Der Stadtrat stellte allen Überfluss und unnötige Kosten bei Hochzeiten unter Strafe⁴³⁴ und forderte Mäßigkeit im Anrichten⁴³⁵. Ein Menü aus geräuchertem oder Senffleisch, gekochten frischen Hühnern, Gebratenem, Fisch, Butter und Käse genügte. Das Ausgeben und Herumreichen der Hochzeitssuppe sollte eingestellt⁴³⁶ und nach der warmen Mahlzeit ausschließlich Kuchen, Äpfel, Birnen, Nüsse und andere regionale Produkte serviert werden. Die Verwendung von Zucker oder anderen ausländischen Produkten wurde untersagt⁴³⁷ und das Festessen auf drei Stunden begrenzt⁴³⁸. Um eine weitere Reduzierung des Kostenaufwands zu bewirken, entschieden sich die Gesetzgeber für eine Lohnfestlegung bei Musikern und Köchen:

[...] bey denselben[Bürgern, Arbeiter und Dienstvolk]der Meister[Musiker] seines Lohns halber mit einem Reichsthaler sich begnügen lassen soll. Sonsten bey andern Hochzeiten soll dem Meister ein Königsthaler, aber jeden seiner Knechte und Jungen einen halben Königsthaler; zum gewöhnlichen Mitpfennig aber mehr nicht als ein halber Reichsthaler und von schlechten Hochzeiten nur ein Reichsort gegeben werden⁴³⁹.

Und wie so viel den Koch betrifft, allein der Raths Koch zu Hochzeiten zugebrauchen; Also soll derselbe im kochen und anrichten sich wol und onverweißlich verhalten und ihme dagegen von einer Weinkost drey Reichsthaler, von einer Bierkost zwey, aber von eines Tagelöhners oder Dienstbotten Kost

431 Vgl. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 25. Rösener: Bauern in der europäischen Geschichte, S. 193. Vgl. Dettmer: Hochzeitsbitter, S. 39.

432 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, § 31, S. 90. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 25. Gohl: Brambauer, S. 22. Geiger: Sitte und Brauch, S. 113.

433 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 16, S. 85. Nowack: Brambauer, S. 25. Lütke: Brambauer, S. 25. Gohl: Brambauer, S. 23. Buschan: Sitte und Brauch, S. 162. Fehrle: Hochzeitsbräuche, S. 65.

434 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 11, S. 9.

435 Ebd.

436 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 22, S. 87. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 24, S. 15.

437 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 12, S. 83. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 13, S. 10.

438 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 18, S. 85. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 19, S. 13.

439 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 31, S. 19–20.

ein Reichsthaler [...] zugelegt und keinen etwas weiter an Speise, Dranck oder sonsten keine nötige Verpflegung zu fordern oder zu nehmen bey Verlierung ihres zugelegten Lohns[ist]⁴⁴⁰.

Je weniger Bargeld in die Hochzeitskasse floss, desto kleiner wurde die Hochzeitsgesellschaft und desto geringer blieben die finanziellen Ausgaben. Diesbezüglich hatten Hochzeitsgeschenke von Verwandten und Gästen den Betrag von einem Reichstaler, Goldgulden oder fünf Reichsort nicht zu überschreiten⁴⁴¹. Immerhin, Eltern und Geschwister des Brautpaares waren von diesem Gesetz ausgeschlossen und durften verschenken, was sie zu geben bereit waren. Letztendlich verfehlten all diese Verordnungen und Verbote ihren Zweck, was die Dortmunder Ratsherren zwang, abermals gegen die Völlerei bei Hochzeiten vorzugehen⁴⁴².

Tänze steigerten die festliche Stimmung und krönten den Abschluss des Hochzeitstages. So riefen Braut und Bräutigam während oder nach dem Essen zu den Ehrentänzen auf und tanzten mit ausgewählten Verwandten ihres Ehepartners und Vertretern der Bauernschaft oder Dorfgemeinschaft. Die Verbindung beider Familien sollte in dieser Handlung ebenso betont werden wie die Zugehörigkeit zur Gemeinde⁴⁴³. Ein weiteres Mal überschritten Ehepaar und Gäste die auferlegten Grenzen des Gesetzes, denn üblicherweise endete dieses lautstarke und hitzige Vergnügen nicht vor dem frühen Morgen⁴⁴⁴. Rein rechtlich waren „unhöfliche und leichtfertige Däntze“⁴⁴⁵ seit 1654 verboten und die Tänzer zur Bescheidenheit und Mäßigkeit sowie Zucht und Ehrbarkeit⁴⁴⁶ angehalten. Während im niederländisch-französischen Krieg das Hochzeitspaar gänzlich auf Musik und Tanz verzichten musste⁴⁴⁷, trat 1700 die Vorkriegsordnung von 1662 wieder in Kraft, welche zumindest das Saitenspiel zuließ⁴⁴⁸. Gleichzeitig legten die Dortmunder Herren ein klares zeitliches Limit fest: Die Braut sollte zu geziemender Zeit nach Hause gebracht⁴⁴⁹ und der Hochzeitstag spätestens um

440 Ebd., § 32, S. 20.

441 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 16, S. 85. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 17, S. 12.

442 StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, einseitiges Edikt, Dortmund 1608, Nr. 3 [handgeschriebenes Konzept].

443 Vgl. Fehrl: Hochzeitsbräuche, S. 60. Dettmer: Heiratsbitter, S. 39. Buschan: Sitte und Brauch, S. 163. Brinkmann: Heimatgeschichte, S. 162.

444 Vgl. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 25 f. Gohl: Brambauer, S. 23.

445 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1654, § 24, S. 87.

446 Ebd.

447 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, einseitiges Edikt.

448 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 31, S. 19 f.

449 Ed., § 21, S. 14.

elf Uhr beendet werden⁴⁵⁰. In der Brambauerschaft konnte sich das Hochzeitsfest mit Unterbrechungen über mehrere Tage hinziehen, wobei abermals das gemeinsame Essen und Tanzen mit Verwandten und Nachbarn im Vordergrund stand⁴⁵¹. Die Stadträte versuchten, die mehrtägigen Hochzeitsfeiern auf zwei Tage zu begrenzen, wobei sie die Bewirtung der Eltern, Brüder und Schwestern sowie Vormündern und Köchen am dritten Tag genehmigten⁴⁵².

In der Kleidung wird die bedeutende Rolle der bäuerlichen Hochzeit nach außen sichtbar. Mit ihrer Form, ihren Farben und dem verwendeten Material ist sie das erkennbare Zeichen der sozialen Zugehörigkeit und Einordnung in die bäuerliche Gesellschaft⁴⁵³. Den finanziellen Möglichkeiten entsprechend, ließen sich durchaus kostspielige und aufwändige Ausschmückungen⁴⁵⁴ in der ländlichen Kleidung finden, weshalb den Bürgern und Einwohnern der Grafschaft Dortmund das Tragen von Spitze, vor allem aber goldener und silberner Spitze, verboten wurde⁴⁵⁵. Doch das Bedürfnis nach Auszeichnung mittels kostbarer Stoffe war zu stark, der Wunsch nach Anpassung und Abgrenzung seitens der Bauern zu groß⁴⁵⁶ und so kleideten sich die Hochzeitspaare auch in Kriegszeiten in kostbare Gewänder⁴⁵⁷ und neumodische (Trachten-)Kleider⁴⁵⁸. Gerade die Brautfamilie bot anlässlich des Hochzeitstages scheinbar alle finanziellen Mittel auf, um das Hochzeitskleid nach der neuesten Mode anzufertigen oder ein

450 Ebd., § 19, S. 13.

451 Vgl. Niklowitz: Brambauer, S. 25. Nowack: Brambauer, S. 25 f. Gohl: Brambauer, S. 23.

452 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 13, S. 84. Rühl: Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 22, S. 14.

453 Vgl. Reich: Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung, S. 45.

454 In der Regel trug nur eine begrenzte Zahl an wohlhabenden Bauern kostbare Kleidungsstücke. Kötter und Einlieger besaßen weit weniger Möglichkeiten und niedrigere Ansprüche bezüglich ihrer Material- und Kleiderauswahl. Zitiert nach Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 75.

455 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 19, S. 17 f.

456 Vgl. Eisenbart, Liselotte Constanze: Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, in: Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 32, Göttingen, Berlin, Frankfurt am Main 1962, S. 50.

457 Während die alltägliche Kleidung der Bauern und Bäuerinnen aus Hanf- und Flachsleinen bestand, wurden die Hochzeitskleider der Bräute vornehmlich aus englischem Tuch geschneidert. Dieses Tuch war von besonderer Qualität und für die Verwendung von festlichen Kleidern und Röcken ideal. Enders, Lieselotte: Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts), Berlin 2008, S. 448. Weiter dazu: Retzlaff, Hans: Hessische Bauerntrachten, Marburg 1949, S. 13. Retzlaff, Hans: Deutsche Bauerntrachten, Berlin 1934, S. 32 f.

458 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1672, einseitiges Edikt.

bereits vorhandenes Kleid ‚up to date‘ umzugestalten⁴⁵⁹. Verwendet wurden vermutlich schwarze Stoffe, da diese Farbe im 17. und 18. Jahrhundert die bäuerliche Kleidung dominierte⁴⁶⁰ und weiße Stoffe im Zuge einer ländlichen Hochzeit erst im 20. Jahrhundert eingeführt wurden⁴⁶¹. Wem das Geld für eine Neuanfertigung fehlte, der konnte seine eigene Garderobe mit wenigen Accessoires zur Hochzeitstracht umfunktionieren. Das schwarze Tuch der Fest- und Sonntagskleidung wurde mit weißen Schürzen und Halstüchern für die Hochzeit aufgehübscht⁴⁶².

Die Kleidervorschriften enthielten weder eine Beschreibung der Hochzeitskleidung noch eine Auflistung einzelner Kleidungsstücke. Vielmehr thematisierten sie das Motiv der sozialen Abgrenzung:

„[...] also daß alle onserer Bürger und Einwohner, sonderlich die Weibspersohnen der Erbarkeit und Demuth hinführo mehrers sich befelessigen, allen Übermaß, so wol in Kleidern und Hauptzierath, als in silbern, gülden und andern Spitzen abstellen, voraus die genante alamodische Oppigkeit meiden und in summa sich dergestalt verhalten sollen, damit nicht allein höhern Standspersohnen ein gebührlicher Vorzug gelassen, sondern auch den Geringeren kein Ärgernüß gegeben werden möge“⁴⁶³.

[...] Also wollen und befehlen Wir auch zum Fünften, daß sowol Braut, Bräutigam und die geladenen Gäste bey Hochzeiten, als auch sunst ausser denenselben jeder männiglich, Geist- und weltlichen Standes den, voraus bey dem Frauenvolck einreissenden Kleider Pracht und Straffbringender Alamodisterey abstellen, hergegen sich und die Seinigen zur Erbarkeit, Demuth und solcher Moderation und Mässigkeit in Kleidern und Drachten angehalten solle, damit hierunter Standsgepühr nicht überschritten, sondern höhern Standes Personen gebührender Vorzug gelassen, den Gering-

459 Ebd. Die modische Braut trug im 17. und 18. Jahrhundert ein dunkles Gewand, verschönert mit hellen oder weißen Spitzen. Zitiert nach Hörandner, Edith: ‚Ganz in Weiß‘ – Anmerkungen zur Entwicklung des weißen Hochzeitskleides. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985, S. 331.

460 Syr , Christiane: Ein Tag wie kein anderer. 200 Jahre Brautmode. In: Die Frau in Weiß, hg. von Bettina Jopp, Ratingen 1999, S. 9. Kessler-Aurisch, Helga: Hochzeitsmode im Spiegel der sozialen Wirklichkeit. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985, S. 316. Jostes: Westfälisches Trachtenbuch, S. 93 ff.

461 Vgl. Zander-Seidel, Jutta: Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650, München 1990, S. 261. Syr : 200 Jahre Brautmode, S. 9. Sauer mann: Brauch in Stadt und Land, S. 103.

462 Vgl. Hörandner: Ganz in Weiß, S. 331.

463 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 19, S. 17 f.

ern kein ärgerniß gegeben und Wir zu schärpffem Einsehen nicht genöttit [werden]⁴⁶⁴.

Indem Luxusmaterialien – wie die Spitze – nur ausgewählten Gesellschaftsgruppen zugänglich gemacht wurden, versuchten die Angehörigen der Dortmunder Oberschicht nicht nur, eine soziale Durchmischung zu verhindern, sondern auch die gesellschaftlichen Unterschiede an entsprechender Kleidung sichtbar zu machen und eine Kleiderhierarchie festzulegen⁴⁶⁵. Demgegenüber stand der Repräsentationswunsch der Bauern, denn eine kostbare Aufmachung gab der Öffentlichkeit Auskunft über die finanzielle und gesellschaftliche Herkunft der Braut und demonstrierte die Besitzgleichheit des zukünftigen Ehepaares⁴⁶⁶. Alles in allem blieben die gesetzlichen Beschlüsse ineffektiv und scheiterten an ihrer Rückständigkeit. Weder konnten sie den Wandel des Geschmacks oder den Wechsel der Mode, Stoffe und Formen aufhalten, noch beeinflussten sie die Bedürfnisse und das Verhalten der Bauern⁴⁶⁷.

Gesetzliche, wirtschaftliche und moralische Vorgaben prägten den neuen Ehebund, dessen Anfang mit der Eheschließung begründet wurde. Mit öffentlicher Teilnahme an den Festivitäten und der Ausübung ritueller Vorgänge legitimierte die Gemeinschaft die Verbindung und stimmte dem Eheversprechen zu. Im Brauchtum der Hochzeiten lassen sich Übergangszereemonien in neue soziale Beziehungen ebenso erkennen wie das Bedürfnis nach Repräsentation und öffentlichem Kundtun⁴⁶⁸.

4.1.3 Wiederverheiratung, Witwen- und Witwertum

Als Catharina Margareth Klein-Herrenthey – geborene Frielinghaus – im April 1735 verstarb, ließ sie einen Ehemann zurück, der sich ehe- und kinderlos mit großen Herausforderungen konfrontiert sah. Für den geregelten und täglichen Ablauf der Wirtschaft war eine Partnerin unabdingbar, wäh-

464 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1672, einseitiges Edikt.

465 Vgl. Vigarello, Georges: Wasser und Seife, Puder und Parfüm. Geschichte der Körperhygiene seit dem Mittelalter, Frankfurt am Main/ New York/ Paris 1988, S. 89.

466 Vgl. Weber-Kellermann, Ingeborg: Die Braut in der agrarischen Gesellschaft. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 2, Köln 1985, S. 436.

467 Vgl. Eisenbart: Kleiderordnung der deutschen Städte, S. 50. Hinzu beschreiben die Bände über Herren- und Damenmode von Max von Boehn das Scheitern der Kleiderordnungen. Boehn, Max von: Die Mode. Menschen und Moden im 17. Jahrhundert, Bd. 3, München 1964, S. 147–150. Boehn, Max von: Die Mode. Menschen und Moden im 18. Jahrhundert, Bd. 4, München 1963, S. 196–200.

468 Vgl. Kubach-Reutter: Offenkundigmachung, S. 296.

rend ein Erbe das familiäre und ökonomische Fortbestehen sicherte und Hilfe im Alter bot⁴⁶⁹. Da diese Positionen auf Dauer nicht unbesetzt bleiben konnten, traf Diedrich Klein-Herrenthey die Entscheidung, erneut zu heiraten, und ehelichte noch im selben Jahr Anna Christina Groß-Hanebeck⁴⁷⁰. In gleicher Weise zeigen die folgenden Beispiele, dass die Sterblichkeitsrate verheirateter Personen in der Brambauerschaft sehr ausgeprägt und eine Wiederheirat zur Sicherung der eigenen Existenz lebensnotwendig war. Am 27. Mai 1795 verstarb in der Kötterfamilie Piepenbrink nach nur vier Jahren Ehe die Hausherrin Anna Elisabeth. Verwitwet und kinderlos begab sich Johann Heinrich erneut auf die Suche nach einer Gattin und ehelichte knapp ein Jahr später, am 21. April 1796, Anna Christina Frielinghaus⁴⁷¹. In der Familie Lütke-Meininghaus hatte das Schicksal besonders hart zugeschlagen, denn zahlreiche Todesfälle zwangen die Erben immer wieder zu neuen Eheschließungen. Heinrich Lütke-Meininghaus heiratete 1666 in erster Ehe Catharina Schulte von Tockhausen. Diese starb 1688, sodass der Witwer noch im selben Jahr Gerdrud von Rieth zur Frau nahm. Nach nur zwei Jahren ließ auch Gerdrud ihr Leben, und Heinrich ging am 15. Januar 1692 mit Anna Lürken den dritten Ehebund ein⁴⁷². Ähnliches lässt sich über die Enkeltochter Clara Anna berichten: 1743 ließ sie sich mit Johann Diederich Emschermann von Dorsten, 1756 mit Diederich Johann Ferige und 1769 mit Johann Diederich Schulte von Tockhausen vermählen⁴⁷³.

Nicht immer war es der Hoferbe, der verwitwet zurückblieb. Auch der eingeherratete Partner überlebte häufig und hatte für die Weiterführung des Hofes zu sorgen. Als Diedrich Klein-Herrenthey 1742 starb, blieb seine Frau Anna Christina Groß-Hanebeck genannt Klein-Herrenthey kinderlos zurück. Sie machte von ihrem Recht Gebrauch und heiratete 1743 Johann Hermann Anton Hubbert zu Hönninghausen. Da aus erster Ehe kein leiblicher Erbe überlebt hatte, fiel der Hof Anna Christina zu. In diesem Fall wurde die Hauptlinie der Klein-Herrentheys unterbrochen und durch ei-

469 Vgl. Unger, Ulrike: „Weibsleuthe“ auf dem Dorf. Eine Untersuchung vornehmlich nach den 1670–1770 verfaßten Protokollen des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Hilden. In: Ernst Huckenbeck [Hrsg.]: Niederbergische Beiträge. Quellen und Forschungen zur Heimatkunde Niederbergs, Bd. 63, Hilden 1997, S. 36. Vgl. Rosenbaum, Heidi: Kriterien und Strategien der Partnerwahl bei Bauern, Handwerkern, Heimarbeitern, Bürgern und Fabrikarbeitern im 18. und 19. Jahrhundert. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985, S. 300.

470 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 77–79.

471 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 110.

472 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 105.

473 Vgl. Ebd., Bild 106.

nen neuen Familienstamm ersetzt. So gab es zwischen dem vorausgegangenen und nachfolgenden Besitzergeschlecht keine blutsverwandtschaftliche Verbindung mehr⁴⁷⁴. Einheirat und Namensänderung des zweiten Ehegatten verdeckten diese Abstammungslücke, sodass alle acht Kinder aus Annas und Johanns Ehe den Nachnamen Klein-Herrenthey erhielten. Selbiges lässt sich auf die Familie Groß-Hanebeck übertragen: Anna Gerdruth Groß-Hanebeck heiratete am 27. August 1801 ihren Mann Diederich Johann Anton Groß-Meininghaus, verstarb jedoch am 22. September 1809 ohne leiblichen Erben. Die Erbschaft wurde Diederich Johann Anton zugesprochen, der mit seinen Kindern aus zweiter Ehe eine neue Generation gründete und den Namen Groß-Hanebeck fortführte⁴⁷⁵. Freilich bedeutete das Sterben eines erwachsenen Hoferben und die Wiederheirat seines verwitweten Partners nicht zwangsläufig das Ende eines ganzen Familienzweiges. Als Johann Lütke-Otringhaus 1673 starb, blieben seine Frau Anna und der gerade geborene Sohn Johann zurück. Ein Jahr später heiratete die Witwe Jürgen Lütke-Hanebeck und bekam mit ihm die Kinder Catharina und Heinrich. 1706 überließ Anna Haus und Hof ihrem erstgeborenen Sohn Johann, der seinem Vater in direkter Erblinie folgte⁴⁷⁶. Der fünfjährige Heinrich Wilhelm Groß-Meininghaus war nach dem Tod seines Vaters Johann Eberhard ebenfalls zu jung, um dessen Nachfolge auf dem Hof antreten zu können. Aus diesem Grund schloss seine Mutter Catharina 1762 mit Christian Johann Hubbert von Böwinghausen den zweiten Ehebund. Heinrich Wilhelm überlebte Kindheit und Jugend und blieb trotz weiterer Halbgeschwister rechtmäßiger Erbe seines verstorbenen Vaters. Ein lückenloser Stammbaum und die direkte Erbschaft waren das Ergebnis⁴⁷⁷. So gab es für die Mehrzahl der Bram-Bauern wenig Alternativen zur Wiederverheiratung. Waren die Kinder für die tägliche Mithilfe oftmals zu jung, mangelte es dem jugendlichen Gesinde an Arbeitserfahrung. Anstelle des verstorbenen Partners neue Arbeitskräfte einzustellen, war kostspielig und schied als Option ebenfalls aus. All dies veranlasste verwitwete Männer und Frauen regelmäßig, gegen rechtliche Trauerzeiten zu verstoßen und schnellstmöglich wieder zu heiraten⁴⁷⁸. Jedoch, den Kolonen bot sich eine zweite Möglichkeit: Die Leitung des Haushalts als Witwe oder Witwer. In der Regel waren ausreichend Söhne und Knechte auf dem Hof vorhanden,

474 Vgl. Ebd., Bild 79. Vgl. Schlumbohm: Wandel einer ländlichen Gesellschaft, S. 148–149.

475 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 202.

476 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 86.

477 Vgl. Ebd., Bild 108. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 159.

478 Nach dem Gesetz von 1662/1700 hatten Witwen ein Jahr zu warten, bis sie zum nächsten Ehebund schritten, Witwer durften nach einem Dreivierteljahr wieder heiraten. Vgl. Stadta DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662 und 1700, § 21, S. 14.

sodass die Weiterführung der Wirtschaft gewährleistet wurde und die Auszahlung der Mitarbeiter keine finanziellen Schwierigkeiten barg⁴⁷⁹. In der Familie Groß-Herrenthey waren diese Voraussetzungen gegeben: Am 13. Februar 1695 verstarb der Kolon Johann Groß-Herrenthey. Er ließ die Töchter Catharina und Elsabena sowie den 12-jährigen Erben Johan und deren Mutter Catharina Plaß zurück. Catharina verblieb im Witwenstand und führte den Hof bis zur Übergabe an den Sohn Johan weiter. Johans Ehefrau Mari verbrachte nach dem Tod ihres Mannes ihren Lebensabend ebenfalls als Witwe, während der gemeinsame Sohn und Erbe Diedrich Johan 1761 die Hochzeit mit Catharina Gerdruth Plass von Boes feierte. Ab 1790 stand er dem Haushalt 20 Jahre als Witwer vor⁴⁸⁰.

Im Normalfall bekleideten Ehemann und Ehefrau die Schlüsselpositionen der Hausgemeinschaft. Neben der körperlichen Arbeit waren sie für die Einhaltung sozialer Harmonie und für das wirtschaftliche Fortkommen verantwortlich⁴⁸¹. Eine generell hohe Sterblichkeitsrate unter den Eheleuten zwang die Mehrzahl der Alleinstehenden, einer Zweit- oder Drittehe zuzustimmen. Die Leitung des Hofes als Einzelperson blieb in der Brambauerschaft eher eine Ausnahme. Oftmals waren dies Männer oder Frauen, die sich bewusst für den Witwenstand entschieden. Waren ausreichend finanzielle Mittel, Knechte und Mägde sowie arbeitsfähige Töchter und Söhne vorhanden, konnte die Wirtschaft mit nur einer Führungskraft bestehen. Unterstützend wirkte dabei die Aussicht auf eine baldige Verheiratung des Erben⁴⁸².

4.2 Kinder und Jugendliche

In der Brambauerschaft verstarb eine Vielzahl von Kindern bereits im Säuglings- oder Kleinkindsalter. In Bezug auf die großbäuerliche Familie kann dies exemplarisch bei den Groß-Herrentheys verdeutlicht werden. Aus der Ehe von Johann Groß-Herrenthey und Catharina Plas gingen sechs Kinder hervor, von denen drei das Erwachsenenalter erreichten. Der erstgeborene Sohn verstarb im Kindesalter, während die Geburten von 1690

479 Vgl. Schlumbohm: Lebensläufe, S. 238.

480 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74–75.

481 Vgl. Beck, Rainer: Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Dynamik und Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 1, Frankfurt am Main 1992, S. 155–156. Schlumbohm: Lebensläufe, S. 233–234.

482 Siehe dazu das Beispiel Groß-Herrenthey. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74.

und 1692 bereits nach der Taufe verschieden. Von den sechs Geschwistern blieb Sohn Johann als einziger männlicher Nachkomme am Leben und erbe- te somit den väterlichen Hof. Mit seiner Frau Mari bekam Johann insge- samt 13 Kinder, sechs Jungen und sieben Mädchen. Anna Gerdrud und Johann Wessel erkrankten an den *Kindsblattern* (Pocken)⁴⁸³ und ließen in frühen Jahren ihr Leben. Auch die weiteren Geschwister Johann Diedrich, Eberhard Johann, Anna Christina und Eberhard Johann II. erreichten das Erwachsenenalter nicht. Weiter verstarb der Sohn Johann Heinrich im Al- ter von 17 Jahren und die erstgeborene Tochter Catharina Elisabeth im Al- ter von 20 Jahren. Insgesamt schrumpfte die Schar auf vier Mädchen, Anna Cathrin, Maria, Clara Anna und Anna Elisabeth, sowie den Erben Diedrich Johann zusammen. Auch Diedrich Johann hatte mehrere Todesfälle unter seinem Nachwuchs zu beklagen. Im Kriegsjahr 1762 geboren, verschied der erste Sohn Johann Diedrich aufgrund einer Krankheit bereits 1763. Im sel- ben Jahr folgte ein totgeborenes Mädchen, während die Töchter Catharina Gerdrud Elisabeth und Anna Catharina Elisabeth im Alter von zehn und acht Jahren verstarben. Letztendlich überlebten nur die drei letztgeborenen Kinder Johann, Diedrich Heinrich Johann und Catharina Maria⁴⁸⁴. Es zeigt sich, dass der frühe Kindstod auch in den Kötterfamilien zu zahlreichen Verlusten führte und die Mortalitätsrate beider Schichten nahezu identisch hoch ausfiel. Dem Kötter Johann Heinrich Piepenbrink verstarben 1793 und 1794 nicht nur beide Kinder, sondern 1795 auch die Frau. Aus der zweiten Ehe mit Anna Christina Frielinghaus stammte das Mädchen Anna Catharina Elisabeth, das als einziges Kind zur Alleinerbin der Eltern wur- de. Anna Catharina Elisabeth brachte in ihrer Ehe insgesamt drei Kinder zur Welt, den Erben Johann Diedrich und die zwei Töchter, Christine Adol- phine Maria Elisabeth und Clara Maria Christina Henriette⁴⁸⁵. Ähnliches lässt sich vom Hof Ferige berichten: Johann Diedrich Ferige und seine Frau Anna Catharina Baukelmann von Tockhausen bekamen zusammen fünf Kinder, vier Söhne und eine Tochter. Diedrich Johann († 1730) und Johann Eberhard († 1735) starben bereits im Alter von einem Jahr, während 1738 die Tochter und 1741 ein weiterer Sohn tot geboren wurden. Letztendlich wuchs nur der Sohn Hermann zu einem erwachsenen Mann heran, der 1760 den Hof des Vaters übernahm. Auch Hermann hatte mit vier Kindern vergleichsweise wenig Nachwuchs, wobei der zweite Sohn Johan Diedrich

483 Vgl. „Über Jahrhunderte galten die Pocken neben der Pest als die Hauptgeißel der Mensch- heit. Das liegt daran, dass die Sterblichkeitsrate recht hoch war und die Krankheit insbe- sondere unter Kindern wütete“. Jütte, Robert: Über Krankheiten und Gesundheit in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2014, S. 52.

484 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74–75.

485 Vgl. Ebd., Bd. 8, Bild 110–111.

in Folge einer Krankheit nur wenige Monate alt wurde und die Tochter Anna Catharina im Alter von 24 Jahren verstarb⁴⁸⁶. Als einziger Sohn erbte Diedrich Hermann Ferige. Dessen Kinder Renold Johann und Clara Maria verschieden als Kleinkinder, sodass von insgesamt fünf Kindern drei das Erwachsenenalter erreichten⁴⁸⁷.

Wie die Beispiele zeigen, wurden Krankheiten und Todesursachen nur in seltenen Fällen dokumentiert. Insofern kann ich in Ermangelung genauer Diagnostiken keine allumfassende Begründung für die hohe Kindersterblichkeit geben, sondern verbleibe bei Vermutungen. Zu Beginn des 19. Jahrhunderts wurden Aspekte wie Arztbehandlung und Ursachenforschung in die nun tabellarische Niederschrift des Brechtener Kirchenbuchs integriert, sodass erstmals namentlich gekennzeichnete Krankheiten in den Aufzeichnungen auftauchen. Demnach litten die Neugeborenen und Ein- bis Vierzehnjährigen vor ihrem Tod häufig an Infektionskrankheiten wie Nervenfieber (Fleckfieber)⁴⁸⁸ und Auszehrung (Tuberkulose)⁴⁸⁹. Letztere ist

486 Vgl. Ebd., Bd. 1, Bild 82–83.

487 Vgl. Ebd., Bd. 2, Bild 52.

488 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 86 und 90. Das klassische Fleckfieber ist eine Infektionskrankheit, die durch Kleiderläuse von Mensch zu Mensch übertragen wird. Zu Beginn weist der Betroffene grippeähnliche Symptome wie Mattigkeit, Kreuz-, Kopf- und Gliederschmerzen auf. Dazu setzt hohes Fieber ein. Innerhalb drei bis sechs Krankheitstagen kommt ein rötlicher Hautausschlag mit linsengroßen Flecken auf Brust, Bauch und Gliedmaßen dazu. Mit diesen Flecken nimmt der Allgemeinzustand des Patienten drastisch ab, wobei sich besonders die Kopfschmerzen deutlich verschlimmern. Sobald das hohe Fieber auftritt, verliert ein Großteil der Betroffenen das klare Bewusstsein. Man fällt leicht benommen in einen schlafsüchtigen Zustand oder sieht alles wie durch Nebel. Die Krankheit erreicht in der zweiten Woche ihren Höhepunkt und äußert sich beim Patienten in völliger geistiger Erstarrung oder in einem heftigen Delirium. Besonders nachts leiden die Kranken unter angstvollen Wahnvorstellungen und beginnen zu toben. Alles in allem ist das Fleckfieber eine Gefäßerkrankung, welche verschiedene Organe – hauptsächlich aber das Gehirn – beschädigt. Die Erreger des Fleckfiebers rufen an den Wänden der Kapillaren Entzündungen hervor. Diese Gefäßbeschädigungen verursachen im Gehirn nervöse und psychische Symptome, daher wurde diese Krankheit auch häufig als Nervenfieber beschrieben. Zitiert nach Winkle, Stefan: Geißeln der Menschheit. Kulturgeschichte der Seuchen, Düsseldorf/Zürich 1997, S. 618.

489 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 90. Die Infektionskrankheit Tuberkulose greift häufig Menschen an, deren Immunsystem geschwächt ist. Beim ersten Krankheitsschub verläuft sie nur selten tödlich. Die häufigste Tuberkuloseform ist die Lungentuberkulose, die durch Tröpfcheninfektion übertragen wird. Am Ansiedlungs-ort bilden sich in der Lunge kleine Knötchen (Tuberkel). Um diese entsteht ein Entzündungsherd, der in Verbindung zu dem entzündeten regionalen Lymphknoten steht. Dieser Vorgang heilt in 90 % der Erstinfizierungen von allein aus. Die Tuberkel werden abgekapselt und verkalken (Primäreffekt). Hat sich ein vormals nicht infizierter Mensch durch Anhusten mit der Tuberkulose infiziert, so bildet er bei ausreichender zellulärer Immunität Antikörper und kann somit seinen Organismus vor der Weiterverbreitung und Neuansteckung schützen. Bei Kleinkindern, die ein geschwächtes Immunsystem aufweisen, kann sich dieser Primäreffekt zu einer Miliartuberkulose entwickeln. Dabei weisen Lunge

es, die meine Aufmerksamkeit erregte. Tuberkulose konnte nicht nur von Mensch zu Mensch übertragen werden, sondern auch über bakterienausscheidende Rinder⁴⁹⁰. Dieser permanenten Gefahrenquelle waren Bauernfamilien bereits im 17. und 18. Jahrhundert ausgesetzt, denn eine Unterbringung der Kühe im eigenen Wohnhaus und die Anhäufung tierischer Ausscheidungen vor der Tür⁴⁹¹ belegen den täglichen Umgang mit kontaminiertem Unrat. Zudem konnte das Bakterium auch über die Zunahme von Rohmilch in den menschlichen Organismus gelangen. Ein weiteres Indiz sehe ich in dem Aufkommen der Viehseuche Ende der 1760er- und Mitte der 1770er-Jahre. Die Dortmunder Räte warnten vor einer in der Nachbarschaft grassierenden Tierkrankheit, welche fast ausschließlich den Rinderbestand bedrohte. Zum Schutz vor einer Ausbreitung wurde die Einfuhr lebender Tiere, der Handel mit Häuten sowie die Verarbeitung des Fleisches streng kontrolliert⁴⁹². Vergleiche ich das Aufkommen der Rinderseuche mit den Todesdaten einiger Kinder, so lässt sich eine zeitliche Übereinstimmung erkennen, die auf Tuberkulose als mögliche Sterbeursache hindeutet. 1774 betrauerte die Familie Gosselke den Tod der vierjährigen Anna Catharina und des Säuglings Anna Maria Gerdruth⁴⁹³. Im Haus Groß-Herrenthey verstarb 1771 Sohn Johann, während 1775 die zehnjährige Catharina Gerdrud Elisabeth und die zwei Jahre jüngere Schwester Anna Catharina Elisabeth zu Tode kamen⁴⁹⁴.

Mir ist bewusst, dass es unter den Infektionskrankheiten eine Vielzahl von möglichen Erregern, Typen und Verbreitungsmöglichkeiten gibt. Gleiches gilt für die Seuchen unter den Tieren. Eine Pauschalisierung der Kin-

oder Hirnhaut zahlreiche kleine Schäden auf, welche die Funktionen der betroffenen Organe stören. Zitiert nach Winkle: Geißel der Menschheit, S. 84.

490 Der Mensch als wichtigster Verbreiter des *Mycobacterium tuberculosis* und das Rind als den nahezu alleinigen Verbreiter des *Mycobacterium bovis*. Winkle: Geißeln der Menschheit, S. 83.

491 StadtA DO: Best. 2/02, Anordnung einer Visitation zur Durchsetzung des Verbots von Schweineställen, Mistgruben und Abfällen vor den Häusern sowie Kuh- und Schweineställen in den Häusern zur Bekämpfung der Brandgefahr vom 6. November, Dortmund 1696, Nr. 1, S. 203–206 [Wiederholung vom 5. Januar 1598]. Vor allem in der Stadt warfen die Bürger ihren Unrat und den Mist der Tiere auf die Straßen und Gassen oder hoben Gräben vor ihren Häusern aus, worin sie ihre Abfälle sammelten. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über Straßenreinigung und Handhabung der Mistgruben vom 27. März, Dortmund 1775, Nr. 137, handschriftliches Konzept.

492 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung zum Schutz vor Übergriffen der in den benachbarten königlich-preußischen Ämtern grassierenden Viehseuche auf Dortmund vom 6. April, Dortmund 1769, Nr. 1, S. 431–434. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung zur Abwehr der in unmittelbarer Nachbarschaft ausgebrochenen Viehseuche vom 5. August, Dortmund 1774, Nr. 135.

493 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 123.

494 Ebd., Bild 76.

dersterblichkeit auf die Tuberkulose liegt mir daher fern, zumal die angegebenen Indikatoren weitere Möglichkeiten in der Ursachenforschung bieten. Wie beschrieben, hatte sich 1769 und 1774 in der Dortmunder Umgebung eine Viehseuche ausgebreitet, die vermutlich den Tod einiger Kinder zu verantworten hatte. Mehr noch war diese Periode von einer schweren Hungersnot gekennzeichnet, die zwischen 1770 und 1774 ganz Europa erfasste⁴⁹⁵. Wetterbedingte Missernten bedrohten bereits zwischen 1691 und 1693, 1696 und 1699, 1709 und 1711 sowie 1739 und 1741 das Leben der Bauern⁴⁹⁶. An dieser Stelle gewährt das Brechtener Kirchenbuch eine Alternative zur oben ausgearbeiteten Tuberkulose-Theorie: Die Kindersterblichkeit konnte ebenso eine Folge diverser Hungersnöte sein. In den Krisenzeiten des 17. Jahrhunderts verstarben in der Familie Groß-Herrenthey drei und in der Familie Althoff zwei Kinder, während bei den Lütke-Herrentheys und Wieses jeweils eine Tochter zu Tode kam⁴⁹⁷. 1741 musste Johann Heinrich Groß-Herrenthey zu Grabe getragen werden⁴⁹⁸. Ihm folgten 1771 und 1775 die bereits genannten Kinder Johann, Catharina Gerdrud Elisabeth und Anna Catharina Elisabeth sowie die eigene Mutter Mari 1773⁴⁹⁹. Erneut müssen die Gosselke-Geschwister Anna Catharina und Anna Maria Gerdruth erwähnt werden, die 1774 verstarben⁵⁰⁰. Zudem traten in diesen Zeiten vermehrt – weibliche und kindliche – ‚Kriminelle‘ in Erscheinung, die in hiesige Gärten einfielen und Naturalien entwendeten⁵⁰¹. Hunger blieb nicht ausschließlich das Ergebnis katastrophaler Wetterphänomene, er war ebenso Begleiter militärischer Auseinandersetzungen. Im Dreißigjährigen Krieg führte die Dezimierung ländlicher Nutzflächen zu einem Rückgang der Nahrungsmittelproduktion, währenddessen zahlreiche Kompanien Verpflegung und Einquartierung verlangten (siehe 2.2). Nach dem Niederländisch-

495 Vgl. Wimmer, Johannes: Gesundheit, Krankheit und Tod im Zeitalter der Aufklärung. Fallstudien aus den habsburgischen Erbländern, Wien/Köln 1991, S. 100–101. Trossbach: Bauern, S. 6. Siehe dazu auch das gesamte Buch von Collet: Die doppelte Katastrophe.

496 Vgl. Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg, Berlin 1974, S. 147. Pallach, Ulrich-Christian: Hunger. Quellen zu einem Alltagsproblem seit dem Dreißigjährigen Krieg. Mit einem Ausblick auf die dritte Welt, München 1986, S. 102 f. Montanari, Massimo: Der Hunger und der Überfluß. Kulturgeschichte der Ernährung in Europa, München 1993, S. 155. Trossbach: Bauern, S. 6. Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der frühen Neuzeit, Weimar 2000, S. 40.

497 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74, Bild 77, Bild 95 und Bild 129.

498 Vgl. Ebd., Bild 76.

499 Ebd.

500 Ebd., Bild 121.

501 Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Verordnung gegen Garten-Diebstahl vom 8. Februar 1698, Nr. 36, S. 110. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Fußnote, S. 110.

Französischen Krieg bekämpfte die Dortmunder Regierung den Anstieg von Lebensmitteldiebstählen. Nachbarschaftliche Höfe mit ihren Gänsen, Hühnern, Garten- und Baumfrüchten dienten der hungernden Bevölkerung als potenzielle Nahrungsquelle⁵⁰². Ein ähnliches Szenario spielte sich nach dem Siebenjährigen Krieg ab, in dessen Folge die Zahl der Fischdiebstähle anstieg⁵⁰³. In diesem Kontext möchte ich erneut auf die Theorie der Krankheiten zurückgreifen, denn in Kriegs- und Hungerzeiten hatten epidemische Seuchen Hochkonjunktur⁵⁰⁴. Das Fleckfieber – begünstigt durch Hunger, mangelhafte Hygiene und das Zusammenleben zahlreicher Menschen auf kleinstem Raum – verbreitete sich über Läuse, Milben, Zecken und Flöhe von Mensch zu Mensch⁵⁰⁵. Bekannt als Hunger-, Lager- oder Kriegstypus kostete das Fleckfieber hauptsächlich den Soldaten das Leben. Durch Nahrungsmangel an den körpereigenen Abwehrkräften geschwächt, fiel es aber auch den Kindern schwer, sich vor der tödlichen Krankheit zu schützen⁵⁰⁶. Letztendlich war es aber die Pest, die wie ein Damoklesschwert über den Köpfen der Brambauer Familien schwebte⁵⁰⁷. Sie trat in den Kriegsjahren 1635 und 1636 sowie 1673⁵⁰⁸ derart verheerend auf, dass zahlreiche Menschen zu Tode kamen. Die Angst vor einem erneuten Ausbruch ließ die

502 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen vom 8. März 1674, Nr. 16, [einseitiges Edikt]. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 32, S. 105.

503 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Fischdiebstahl vom 24. Mai, Dortmund 1764, Nr. 1, S. 56–57, [Abschrift].

504 Der Mediziner Erwin Ackerknecht vertritt den Standpunkt, dass das epidemische Fieber als die vorherrschende Krankheit im 17. Jahrhundert gelten kann. Ackerknecht, Erwin: Kurze Geschichte der Medizin, Stuttgart 1959, S. 98.

505 Vgl. Jütte: Krankheit und Gesundheit, S. 59 ff. Winkle: Geißeln der Menschheit, S. 618–619.

506 Vgl. Medick, Hans: „Hungerkrisen“ in der historischen Forschung. Beispiele aus Mitteleuropa vom 17.–19. Jahrhundert. In: Hufnagel, Gerhard [Hrsg.]: SOWI 14, Heft 2, Siegen 1985, S. 99. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 86 und 90.

507 Vgl. Römmel, Rainer: Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620–1800, München 1998, S. 10 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 46). Henkel, Gerhard: Das Dorf. Landleben in Deutschland – gestern und heute, Bonn 2014, S. 24. Abel, Wilhelm: Die drei Epochen der deutschen Agrargeschichte. In: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen 37 (1964), S. 53–57.

508 Barich, Fritz: Nachrichten aus dem Kirchenbuche der Mariengemeinde, namentlich aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 23, Dortmund 1914, S. 66, [Abschrift]. Steffen, Ingeborg: Die Reichsstadt Dortmund im Dreißigjährigen Kriege. In: August Meininghaus, Luise von Winterfeld [Hrsg.]: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 41, Dortmund 1934, S. 58.

Dortmunder Räte in den Hungerjahren 1739⁵⁰⁹ und 1771⁵¹⁰ – ein Jahrhundert später – Vorkehrungen gegen die Einschleppung der Seuche treffen: „[...] Weil sich die Pest in Ungarn ausbreite, und solche durch Vagabonden verschleppt werden könne, so wird allen Pack- und Bettel-Juden sowie den Zigeunern und herrenlosen Gesindel, selbst wenn sie mit einem Passe versehen sind, der Eintritt in das Dortmunder Gebiet versagt [...]“⁵¹¹.

Trotz all dieser Indizien bleibt die Frage nach den Gründen der hohen Kindersterblichkeit ungelöst. Kriege, Missernten, Hungerkatastrophen und Krankheiten stützen zwar die ein oder andere Vermutung⁵¹², eine lückenlose Darstellung ermöglichen sie jedoch nicht. Die Ungenauigkeit dieser Methode zeigt sich in den oben genannten Beispielen. Ohne schriftliche Diagnose lassen sich die Todesursachen der Groß-Herrenthey- und Gossekinder nicht eindeutig bestimmen, sodass letztendlich verschiedene Erklärungsansätze zur Verfügung stehen. Zusätzlich muss darauf hingewiesen werden, dass ein Großteil der im Kirchenbuch verzeichneten Todesfälle nicht mit den Daten militärischer Auseinandersetzungen oder Hungerkrisen übereinstimmt. Alles in allem gehe ich davon aus, dass die

509 StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Aufenthalts in oder der Durchreise durch Stadt und Grafschaft für Pack- und Betteljuden, Zigeuner und sonstiges liederliches Gesindel zur Verhinderung des Übergriffs der in Ungarn herrschenden Pest vom 25. August, Dortmund 1739, Nr. 60, [Druck ohne Seitenangaben]. Das ‚fahrende Volk‘, als Menschen ohne festen Wohnsitz, stand in unehrlichem Ruf außerhalb der Gesellschaft und wurde wie Kriminelle in der Regel des Landes verwiesen. Siehe dazu Dülmen, Richard van: Der infame Mensch. Unehrlige Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. In: Ders. (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 2, Frankfurt am Main 1990, S. 106–140, hier: S. 113. Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Dorf und Stadt 16.–18. Jahrhundert, Bd. 2, München 2005, S. 202–203.

510 Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 124, S. 184.

511 StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Aufenthalts in oder der Durchreise durch Stadt und Grafschaft für Pack- und Betteljuden, Zigeuner und sonstiges liederliches Gesindel zur Verhinderung des Übergriffs der in Ungarn herrschenden Pest vom 25. August, Dortmund 1739, Nr. 60, [Druck ohne Seitenangaben].

512 Diesbezüglich hatten vor allem im Dreißigjährigen Krieg extreme Zustände geherrscht. „Nach vorsichtigen Schätzungen sind im Gebiet des Deutschen Reiches etwa 40 % der Landbevölkerung und ca. 33 % der städtischen Bevölkerung durch Kriegseinwirkung, Seuchen (Pest) und Hunger ums Leben gekommen.“ Vgl. Döhner, Otto: Krankheitsbegriff, Gesundheitsverhalten und Einstellung zum Tod im 16. bis 18. Jahrhundert. Eine historisch-medizinsoziologische Untersuchung anhand von gedruckten Leichenpredigten. In: Armin Geus, Irmgard Müller (Hrsg.): Marburger Schriften zur Medizingeschichte, Bd. 17, Frankfurt am Main, Berlin, New York 1986, S. 33. Hubatsch, Walther: Das Zeitalter des Absolutismus 1600–1789, 4. Auflage, Braunschweig 1975, S. 47–48. Fischer, Alfons: Geschichte des Deutschen Gesundheitswesens. Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zum Preussischen Medizinaledik, Bd. 1, Berlin 1933, S. 298–299. Treue, Wilhelm: Wirtschaft, Gesellschaft und Technik in Deutschland vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Bruno Gebhardt [Hrsg.]: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 12, 9. Auflage, München 1974, S. 117–118.

hohe Kindersterblichkeit auf alltägliche Faktoren zurückzuführen ist⁵¹³. Beispielsweise fiel in den Bauernfamilien die ärztliche und medikamentöse Versorgung häufig aus⁵¹⁴. Zusätzlich wurden Kranke in der Regel von den eigenen Familienmitgliedern daheim gepflegt⁵¹⁵, sodass die Ansteckungsgefahr unter den Geschwistern und Hausbewohnern spürbare Ausmaße erreichen konnte.

Der Verlust eines Geschwisterkindes blieb oftmals nicht die einzige Erfahrung mit dem Tod. Das Sterben der Mutter im Wochenbett war weit verbreitet, sodass eine Vielzahl von Kindern dieses Schicksal teilte. Als Anna Clara Wiese 1728 im Kindbett verstarb, ließ sie sechs Kinder im Alter zwischen zwei und elf Jahren zurück⁵¹⁶. Auch die Wöchnerin Anna Maria Christina Baukeloh (geb. Groß-Meininghaus) überlebte die Geburt ihres siebten Kindes nicht und starb 1799 an den Folgen. Sie hinterließ die Söhne Johann Wilhelm und Johann Wessel sowie die Tochter Clara Engel⁵¹⁷. Gerdrud Lütke-Meininghaus (geb. von Rieth, †1690)⁵¹⁸, Catharina Beckmann (†1724)⁵¹⁹, Anna Maria Beckmann (†1760)⁵²⁰ und Anna Maria Getrud Groß-Herrenthey (†1820)⁵²¹ erlitten ebenfalls den Tod im Wochenbett. Neben der meist schmerzhaften Geburt konnten Bakterien und Infektionen zur schnellen Erkrankung der Wöchnerinnen führen, deren Ableben häufig durch Blutvergiftung, Wundfieber oder Blutverlust herbeigeführt wurde⁵²². Auf diese Weise verloren Jungen und Mädchen zwar eher die

513 Beispielsweise führt Arthur Imhof die hohe Sterblichkeit – von bis zu 50 % – auf das frühzeitige Abstillen der Säuglinge und die unzureichende Ernährung von Kleinkindern zurück. Imhof, Arthur Erwin: Unterschiedliche Säuglingssterblichkeit in Deutschland, 18. bis 20. Jahrhundert – Warum? In: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 7 (1981), S. 369 bis 375. Imhof, Arthur Erwin: Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme unserer Lebensspanne seit dreihundert Jahren oder von der Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Leben und Sterben, München 1981, S. 46.

514 StadtA DO: Best. 2/02, Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin bei Befall mit einer grassierenden, ansteckenden Krankheit vom 1. Oktober, Dortmund 1750, Nr. 72, [handschriftliches Konzept]. StadtA DO: Best. 2/02, Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin bei Befall mit einer ansteckenden Krankheit vom 12. September, Dortmund 1761, Nr. 99, handschriftliches Konzept. Vgl. Jütte: Krankheit und Gesundheit, S. 16 und S. 196–200.

515 Vgl. Jütte: Krankheiten und Gesundheit, S. 196–205.

516 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 129.

517 Vgl. Ebd., Bd. 8, Bild 75.

518 Vgl. Ebd., Bd. 1, Bild 105.

519 Vgl. Ebd., Bild 101.

520 Ebd.

521 Vgl. Ebd., Bd. 8, Bild 160.

522 Hardach-Pinke: Kinderalltag, S. 36–41. Winkle: Geißeln der Menschheit, S. 322. Über den Zusammenhang von Geburt und Tod berichtet auch Françoise Loux, die sich mit den Schutzritualen bei Geburten und im Leben der Säuglinge beschäftigte. Loux, Françoise: Frauen, Männer und Tod in den Ritualen um die Geburt. In: Jürgen Schlumbohm, Barba-

Mutter als den Vater, für einen Ersatz war dennoch schnell gesorgt. Mit der erneuten Heirat des Witwers wurde die freigewordene *Mutterstelle* im Nu wiederbesetzt. Nach dem Tod der Anna Clara Wiese übernahm Anna Lindemann zu Holthausen als zweite Gattin des Johann Wiese die Rolle der Stiefmutter⁵²³. Zwei Jahre nach dem Ableben der ersten Ehefrau wurde auf dem Hof Baukeloh erneut Hochzeit gefeiert, sodass die Kinder mit Clara Engel Groß-Meininghaus eine neue Stiefmutter bekamen⁵²⁴. Kötter Johann Diedrich Althoff ehelichte 1711 Anne Breucher zu Holthausen, welche ihm in den darauffolgenden Jahren zwei Kinder gebar. Anne verstarb bald darauf, sodass ihr Mann erneut heiratete und seinen Kindern eine neue Mutter vorstellen konnte. Als der Kötter 1759 starb, nahm sich die Witwe den Stiefkindern an⁵²⁵. Summa summarum waren Geburt und Tod also Erfahrungen, die ein Großteil der Kinder – unabhängig von ihrer sozialen Zugehörigkeit – im alltäglichen Leben kennen und zu bewältigen lernten.

Jener großbäuerliche Nachwuchs, der Geburt und Kleinkindalter überlebte, wurde bis zur eigenen Mündigkeit oder Verheiratung auf dem elterlichen Hof versorgt. Im Falle eines neuen Erbschaftsantritts ging die Versorgungspflicht der Geschwister an den Anerben über. Als Catharina Maria Groß-Meininghaus genannt Gosselke die Verwaltung der elterlichen Wirtschaft übernahm, lebten auf dem Gosselkehof noch sechs Geschwister, die 22-jährige Maria Christina, die 18-jährige Catharina Gerdrud, die 16-jährige Catharina Elisabeth, die 12-jährige Clara Maria, der neunjährige Heinrich Wilhelm und die dreijährige Anna Maria. Die Beköstigung aller Geschwister, die Bezahlung des Schul- und Arztgeldes sowie die Auszahlung einer Abfindung bei Verheiratung oder Volljährigkeit waren rechtliche Verpflichtungen der Anerbin. Im Gegenzug hatten die Geschwister bei der Hof- und Feldarbeit zu helfen. Für den Jungen Heinrich Wilhelm galten besondere Regeln, denn als einzigem Sohn hätte ihm das Vorrecht auf den Hofbesitz zugestanden. Da dieses Erbe aber seiner ältesten Schwester zugesprochen wurde, war diese wiederum verpflichtet, ihren Bruder im Erwachsenenalter auf dem Hof unterzubringen und zu verpflegen⁵²⁶. Arbeitsfähige und unverheiratete Geschwister nahmen in der Regel die Position eines Knechts oder einer Magd ein. Als Heinrich Wilhelm Groß-Meininghaus 1795 im Alter von 39 Jahren heiratete, waren die leiblichen Schwes-

ra Duden, Jaques Gélis und Patrice Veit (Hrsg.): *Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte*, München 1998, S. 50–65.

523 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 130.

524 Vgl. Ebd., Bd. 8, Bild 75.

525 Vgl. Ebd., Bd. 1, Bild 95.

526 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

tern Catharina Maria – 37 Jahre – und Clara Engel – 36 Jahre – noch ledig. Der Familie gehörten weiterhin vier unverheiratete Halbgeschwister an, die 30-jährige Anna Maria Christina, der 26-jährige Diedrich Johann Engelbert, die 25-jährige Anna Clara Elsabena und der 19-jährige Diedrich Johann Anton. Ohne zusätzliches Personal anwerben zu müssen, standen Bauer Heinrich somit sechs Arbeitskräfte zur Verfügung⁵²⁷. Halbbruder Diedrich Johann Anton verließ mit 25 Jahren den Hof, während die Schwester Clara Engel erst mit 42 Jahren eine eigene Familie gründete. Folglich bestimmten Kapazität und finanzielle Ressourcen die Anzahl und das Alter der Kinder auf einem Hof und legten den Zeitpunkt ihres Fortgangs fest. Die Beispiele Gosselke und Groß-Meininghaus zeigen, dass es in einem großbäuerlichen Haushalt durchaus Möglichkeiten gab, mehrere Kinder verschiedenen Alters zu versorgen und gleichzeitig als Bedienstete produktiv einzusetzen⁵²⁸. Gleichwohl, das Konzept der familiären Abhängigkeit brachte Schwierigkeiten mit sich: Auf dem Hof Overthun gab es zu Beginn des 19. Jahrhunderts nur einen Ernährer, Johann Dietrich Cordt genannt Overthun. Verantwortlich für einen kränklichen Vater, einen 95-jährigen Großvater, vier jüngere Geschwister im Schulalter und einen körperlich beeinträchtigten Bruder, wurde Johann Dietrich in den Militärdienst abberufen. Außerstande, die Familie selbst zu versorgen, stellte Johann Dietrichs Vater 1813 einen Antrag auf Befreiung des Sohnes⁵²⁹. Dieses Gesuch wurde scheinbar abgelehnt, denn 1816 erhielt Johann Dietrich Heimaturlaub⁵³⁰. 1817 bescheinigten die Vorsteher der Brambauerschaft – Brüggmann, Bauckelmann und Mergelkamp – die Unabkömmlichkeit des Johann Dietrich Overthun und das existenzielle Abhängigsein der Familienmitglieder von seinem Verbleib auf dem Hof⁵³¹.

527 Scheinbar waren Kinder und Gesinde in ihrem Nutzen für die Wirtschaft austauschbar: „So gab es auf großen Höfen eindeutige Beziehungen zwischen Anzahl bzw. Alter der Kinder und der Beschäftigung von Gesinde. Die Funktion von Diensthöfen bestand offenbar darin, die Arbeitskraft von Kindern für einen gewissen Zeitraum zu ersetzen.“ Zitat nach Trossbach, Werner: Das „ganze Haus“ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit. In: Heinz-Günther Borck [Hrsg.]: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jahrgang 129, Koblenz 1993, S. 280. Freitag: Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften, S. 6.

528 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2. Ebd., Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5. Ebd., Übergabevertrag vom 16. Juli, Dortmund 1886, Signatur 8.

529 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Urlaubsantrag vom 2. Januar, Elmenhorst 1813, Signatur 7.

530 Vgl. Ebd., Urlaubspass vom 5. Dezember, Dortmund 1816, Signatur 7.

531 Vgl. Ebd., Urlaubsbescheinigung vom 25. Oktober, Brambauerschaft 1817, Signatur 7.

Hatten im Gegenzug gefühl- und mittellose Eltern auf Kleinbauernstellen ihren Nachwuchs frühestmöglich in fremde Anstellungen gedrängt⁵³²? Dieses recht düstere Bild stimmt mit meinen Befunden aus dem Brechtener Kirchbuch nicht überein. Ich gehe davon aus, dass der Großteil schulpflichtiger⁵³³ Kinder, unabhängig von ihrer sozialen Stellung, auf dem elterlichen Hof aufwuchs. Der aus Brechten stammende 18-jährige Johann Eberhard Georg Hagenkötter war mit Abstand der jüngste Ackerknecht, der diese Berufsbezeichnung trug und den ich in den akribisch geführten Namenslisten fand. Jüngster angestellter Ackerknecht der Brambauerschaft war der 23-jährige Diedrich Johann Brüggmann, gefolgt vom 30-jährigen Diedrich Johann Groß-Meininghaus⁵³⁴. Für schulpflichtige Kinder ließ sich eine vergleichbare Kennzeichnung nicht finden: Verstorben mit 14 Jahren erhielt Diedrich Johann Groß-Herrenthey schlichtweg den Namenszusatz *Schüler*⁵³⁵, während der achtjährige Diedrich Johann Groß-Hanebeck die Bezeichnung *Sohn der Eheleute Groß-Hanebeck*⁵³⁶ erhielt. Ebenso war der neunjährige Diedrich Carl *Sohn des Brinksitzers Friedrich Köster genannt Lodde*⁵³⁷ und der sechsjährige Johann Eberhard Wilhelm Groß-Oetringhaus blieb *Sohn der Eheleute Landwirt Heinrich Johann Plaas genannt Groß-Oetringhaus*⁵³⁸. Mädchen, die nicht im Dienst standen, wurden einfach als *Töchter oder Jungfrauen*⁵³⁹ in den Listen geführt. Es finden sich weder bei kleinbäuerlichen noch großbäuerlichen Familien Hinweise darauf, dass diese Kinder auf fremden Höfen in den Gesindedienst traten. Demnach verbrachten schulpflichtige Jungen und Mädchen den Großteil ihrer Kindheit auf dem elterlichen Hof, wo sie zusammen mit den Geschwistern aufwuchsen⁵⁴⁰.

532 Vgl. Schlumbohm: Kinderstuben, S. 71. Rosenbaum: Formen der Familie, S. 95. Blum, Jerome: Dorf und Familie, S. 22.

533 Schulpflichtig und somit unmündig waren jene Kinder zwischen fünf und dreizehn Jahren bzw. zwischen fünf und vierzehn Jahren. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren vom 20. Juni, Dortmund 1765, Nr. 111, erste Seite. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern vom 11. Januar, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 3.

534 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 86.

535 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 86.

536 Ebd., Bild 87.

537 Ebd., Bild 90.

538 Ebd.

539 Ebd., Bild 81–91.

540 Innerhalb dieser Geschwisterschar konnten sich durchaus heterogene Strukturen entwickeln, hatten Brüder und Schwestern aufgrund der Zweit- und Drittehen ihrer Eltern doch häufig nur ein gemeinsames Elternteil. So lebte der 1673 geborene Johann Lütke-Ötringhaus nach der zweiten Hochzeit seiner Mutter Anna (siehe Punkt 4.1.1.3) mit den Halbgeschwistern Catharina und Heinrich und dem Stiefvater Jürgen Lütke-Hanebeck zusammen. Bernd und Anna Lütke-Meininghaus wuchsen mit den Halbschwestern Catharina,

Dabei darf der Begriff *Kindheit* nicht im heutigen, modernen Sinn verstanden werden. Die Bauernfamilien der Brambauerschaft waren in erster Linie Produktionsgemeinschaften, zu deren Erhalt und Rentabilität auch Kinder herangezogen wurden. Eine klein- und großbäuerliche Kindheit war geprägt von der Arbeit auf dem väterlichen Hof, sodass die Mehrzahl der Fünf- bis Dreizehnjährigen als Hüter für das eigene Vieh⁵⁴¹ oder zur Feldarbeit eingesetzt wurde⁵⁴². Grundsätzlich hatten Bauern und Bäuerinnen weder Zeit noch Energie, bewusst in die Erziehung ihrer Kinder einzugreifen, noch sahen sie in der Beschäftigung mit ihrem Nachwuchs eine Notwendigkeit. Das Desinteresse der Eltern spiegelte sich laut einem Gesetzestext von 1671 im Verhalten des Nachwuchses wider: „lästerliches Fluchen und schändliches Schelten, Schmähen und Verleumdungen auf offener Straße“⁵⁴³ war fester Bestandteil des alltäglichen Umgangs. Häufig blieben Jungen und Mädchen schlichtweg sich selbst überlassen oder wurden durch frühzeitiges Beobachten, Mitmachen und Nachahmen in den alltäglichen Arbeitsprozess integriert und mit den grundlegenden Handgriffen vertraut gemacht⁵⁴⁴. So entwickelte sich in der Beziehung zwischen Eltern und Kind ein Arbeitsverhältnis, in dem Wertschätzung von der Dienstleistung abhing⁵⁴⁵. Dieser Erziehungsstil lässt eine gefühlsbetonte Zuwendung zwar

Clara und Cathrin sowie den Stiefmüttern Gerdrud und Anna auf (Punkt 4.1.1.3). Siehe dazu auch Schlumbohm: Lebensläufe, S. 233.

- 541 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern vom 11. Januar, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 3. Auch Walter Achilles geht davon aus, dass die Kinder kleinerer Höfe ihre Eltern nicht vor dem 14. Lebensjahr verließen. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 24.
- 542 Vgl. StadtA LÜN: Anordnung zum Schulbesuch während der Erntezeit vom 31. Januar, Hamm 1769, Akte 69. Freitag, Winifried: Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften. Konzepte, Probleme und Perspektiven der Forschung. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 14 (1988), S. 6. Mitterauer, Michael: Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie. Soziologische Entwicklungsmodelle und ihr ideologischer Hintergrund. In: Rosenbaum, Heidi: Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1988, S. 128–151. Vgl. Weber-Kellermann: Die deutsche Familie, S. 85. Cunningham, Hugh: Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit, Düsseldorf 2006, S. 125.
- 543 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Fluchens, Scheltens, Schmähens und Verleumdens im alltäglichen Umgang vom 24. Juli, Dortmund 1671, Nr. 183, einseitiges Edikt.
- 544 Siehe dazu: Arnold, Klaus: Familie-Kindheit-Jugend, S. 141. Herrmann, Ulrich: Familie, Kindheit, Jugend. In: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, München 2005, S. 82. Rosenbaum: Formen der Familie, S. 94.
- 545 Vgl. Planck, Ulrich: Die Eigenart der Bauernfamilie und die bäuerliche Familienverfassung. In: Rosenbaum, Heidi: Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1988, S. 200. Roessler, Wilhelm: Die Entstehung des modernen Erziehungswesens in Deutschland, Stuttgart 1961, S. 61.

vermissen⁵⁴⁶, jedoch beinhaltete er eine umfassende Einführung in die Berufswelt und die elterliche Vorbereitung auf zukünftige Aufgaben. Der Schulbesuch avancierte dabei zur Nebensache, weshalb im 18. Jahrhundert zahlreiche Verordnungen⁵⁴⁷ an die Schulpflicht der Kinder appellierten. Dabei legten die Obrigkeiten das schulpflichtige Alter auf das fünfte bis dreizehnte beziehungsweise vierzehnte Lebensjahr⁵⁴⁸ fest. Während die Dortmunder Schulordnungen eine dauerhafte Anwesenheitspflicht der Kinder forderten⁵⁴⁹, versuchten die Gesetzgebenden der Grafschaft Mark immerhin, die jahreszeitbedingten Verpflichtungen der Kinder aufzugreifen. 1717 hatten die Schüler im Winter täglich und im Sommer, sofern sie

546 „Befehl und Gehorsam regelten die Eltern-Kind-Beziehung. Im Zweifel wurde dem Gehorsam mit Prügel nachgeholfen. Körperliche Strafen waren üblich. Teilweise mußten die Kinder sich für die Prügel auch noch bedanken. [...] Entsprechend seiner uneingeschränkten Autoritätsposition und des starken instrumentellen Verhältnisses zu den Kindern war das Verhalten des Vaters ihnen gegenüber streng und distanziert. Wenn auch die Mutter häufig weniger streng gewesen ist, so waren Liebkosungen und Beweise der Zärtlichkeiten gegenüber den Kindern den Bauersleuten ebenso fremd wie untereinander. Die insgesamt wenig emotional getönten Beziehungen im Bauernhaus und das frühe Verlassen des Elternhauses durch die in den Gesindedienst gehenden Kinder ließen eine intensive Eltern-Kind-Beziehung nicht entstehen [...]. Zitiert nach Rosenbaum: Formen der Familie, S. 98.

547 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren, Dortmund 1765, Nr. 111. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124. Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 2, Düsseldorf 1826, Schulordnung vom 9. Oktober 1717, Nr. 780, S. 921 [elektronische Ausgabe der ULB Düsseldorf, urn:nbn:de:hbz:061:1-1132]. Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 3, Düsseldorf 1826, Allgemeines Schulreglement vom 12. August 1763, Nr. 1800, S. 1540, [elektronische Ausgabe der ULB Düsseldorf, urn:nbn:de:hbz:061:1-11331]. Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 4, Düsseldorf 1826, Reglement für die Deutschen Reformierten Schulen im Herzogthum Cleve und der Grafschaft Marck vom 10. Mai 1782, Nr. 2239, S. 2189 ff, [elektronische Ausgabe der ULB Düsseldorf, urn:nbn:de:hbz:061:1-11349].

548 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren, Dortmund 1765, Nr. 111, S. 1. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 1. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark. Allgemeines Schulreglement von 1763, S. 1540. Ebd., Reglement von 1782, § 2, S. 2190.

549 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren, Dortmund 1765, Nr. 111, S. 1. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 1.

in der Wirtschaft der Eltern nicht eingebunden waren, mindestens zweimal in der Woche den Unterricht zu besuchen⁵⁵⁰. Da diese Bestimmungen noch nicht ausreichten und die Zahl der Unterrichtsbesuche weit hinter den Erwartungen der Vorgesetzten zurückblieb, wurden 1763 folgende Regelungen getroffen:

„[...] die Schulzeit von Michaelis bis Ostern soll täglich Vormittags von 8-11 Uhr, und Nachmittags, mit Ausnahme der Mittwoche und Samstage, von 1 bis 4 Uhr, im Sommer aber nur Vormittags oder, nach den örtlichen Umständen, des Nachmittags während drei Stunden gehalten werden [...]“⁵⁵¹.

Eine dauerhafte Verpflichtung der Kinder zum Schulbesuch blieb – gerade in den Sommermonaten – weitestgehend erfolglos⁵⁵². Vor allem Väter bekundeten wenig Interesse an der Unterrichtung ihrer Kinder und banden diese fest in den Arbeitsablauf daheim ein. Letztendlich wirkte die väterliche Autorität schwerer, als rechtliche Verordnungen es vermochten. So fiel für den Großteil der Bauernkinder die schulische Bildung nahezu weg.

Die Auswirkungen des Dreißigjährigen Krieges drangen bis in den Schulbereich des Brechtener Kirchspiels vor, was zu einer Aussetzung des schulischen Angebots führte. Auf Initiative des Pastors Vethake wurde der Unterricht 1673 wieder aufgenommen. Während der Pastor die oberste Aufsichtspflicht wahrnahm, lag die Unterrichtung der Schüler in den Händen des Küsters⁵⁵³. Dass der inhaltliche Schwerpunkt dieser Schulstunden

550 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 2, Schulordnung 1717, S. 921.

551 Ebd., Allgemeines Schulerglement 1763, S. 1540.

552 Ebd., Reglement 1782, § 5, S. 2191. Siehe dazu auch: Neugebauer, Wolfgang: Schulen und Hochschulen. Niedere Schulen und Realschulen. In: Hammerstein, Notker, Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, München 2005, S. 82. Rosenbaum: Formen der Familie, S. 225.

553 Vgl. Nowack: Brambauer, S. 19. Gohl: Brambauer, S. 17. Im 16. Jahrhundert hatten sich auf dem Land Kirchspielschulen etabliert, die Mädchen und Jungen im Lesen, Schreiben und Rechnen unterrichteten. Während der Pfarrer Aufsichtsrechte besaß, unterstanden diese Einrichtungen den Kirchspielgemeinden. Kirchspielschulen und ‚Deutsche Schulen‘, die zumeist von Handwerkerkindern besucht wurden, bildeten zusammen das Elementarschulwesen. Lagen Städte und Dörfer zu weit von ihrem Kirchdorf entfernt, wurden sogenannte Winkel- oder Nebenschulen gegründet, in denen der Schulmeister gegen Bezahlung den Unterricht abhielt. Zitiert nach: Ehrenpreis, Stefan: Kirchen, Bildungswesen und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Herzogtum Berg und die Grafschaft Mark im Vergleich. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 99 (2003), S. 82. Der Einfluss der kirchlichen Institutionen auf die schulische Ausbildung der Kinder lässt sich auch daran erkennen, dass die Schulordnungen aus dem 17. Jahrhundert nicht separat, sondern als Teil der Kirchenordnungen verfasst und veröffentlicht wurden. Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Schulordnung vom 20. Mai 1662, Nr. 273, § 50, S. 401. Scotti:

auf der Vermittlung religiöser Themen beruhte, kann dabei nicht überraschen⁵⁵⁴. Neben der Religion wurden die Kinder auch in sozialen Disziplinen unterwiesen⁵⁵⁵. So sollten die Schüler ebenso in der Gottesfurcht wie zum Gehorsam gegenüber Obrigkeiten, Eltern und Vorgesetzten und in den freien Künsten, Sprachen, Sitten und Tugenden unterrichtet werden⁵⁵⁶. An der kirchlichen Schulorganisation hatte sich auch im 18. Jahrhundert nichts geändert. Während der „höchstnötige Unterricht im Christentum“⁵⁵⁷ weiterhin Grundlage der Ausbildung blieb, sollten die Schüler ebenso Pflichtbewusstsein gegenüber Gott und den Mitmenschen erlernen und entsprechend zu nützlichen Bürgern, Untertanen und Christen herangezogen werden⁵⁵⁸. Die Schüler der lutherischen und reformierten Lünen Stadtschulen mussten sich vor allem im Schreiben, Buchstabieren und Lesen sowie im Singen kirchlicher Lieder und Bibellesen üben⁵⁵⁹. Ein Novum war die Verknüpfung des Schulgeldes mit der Schulpflicht: Die Bram-Bauern hatten für den Unterricht ihrer Kinder halbjährig 15 Stüber aufzubringen. Im Winter fielen zusätzliche Kosten von zwei Stüber und sechs Pfennig

Herzogtum Cleve und Grafschaft Mark, Schulordnung vom 6. August 1687, Nr. 397, § XCII, S. 618–620.

- 554 Vgl. Włodarczyk, Edward: Schulleben und Unterricht in Pommer im 17. Jahrhundert am Beispiel der Stadt Gollnow. In: Buchholz, Werner (Hrsg.): Kindheit und Jugend in der Neuzeit 1500–1900. Interdisziplinäre Annäherungen an die Instanzen sozialer und mentaler Prägung in der Agrargesellschaft und während der Industrialisierung. Das Herzogtum Pommer (seit 1815 preußische Provinz) als Beispiel, Stuttgart 2000, S. 147–150. Kroll, Stefan: Bildung und Ausbildung Stralsunder Kinder und Jugendlicher zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Überblick. In: Buchholz, Werner (Hrsg.): Kindheit und Jugend in der Neuzeit 1500–1900. Interdisziplinäre Annäherungen an die Instanzen sozialer und mentaler Prägung in der Agrargesellschaft und während der Industrialisierung. Das Herzogtum Pommer (seit 1815 preußische Provinz) als Beispiel, Stuttgart 2000, S. 179. Neugebauer, Wolfgang: Niedere Schulen und Realschulen. In: Hammerstein, Notker, Herrmann, Ulrich [Hrsg.]: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, München 2005, S. 220.
- 555 Vgl. Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen, Veröffentlichung der historischen Kommission zu Berlin, Bd. 62, Berlin, New York 1985, S. 242.
- 556 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Schulordnung vom 20. Mai 1662, Nr. 273, § 50, S. 401. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Schulordnung vom 6. August 1687, Nr. 397, § XCII, S. 619. Sämtliche Schulordnungen der Grafschaft Mark wurden von Otto Friedrichs zusammengefasst und bearbeitet. Friedrichs, Otto: Das niedere Schulwesen im linksrheinischen Herzogtum Kleve 1614–1816. Ein Beitrag zur Regionalgeschichte der Elementarschulen in Brandenburg-Preußen, Bielefeld 2000, S. 62 ff.
- 557 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren, Dortmund 1765, Nr. 111, S. 1. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 1
- 558 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Reglement 1782, § 1, S. 2190.
- 559 StadtA LÜN: Stundenplan der evangelisch-lutherischen Schule von Kantor Hahne, Lünen 1788, Akte 13, S. 24. StadtA LÜN: Stundenplan der reformierten Schule von Schulmeister und Organist Nordhoff, Lünen 1788, Akte 13, S. 26.

Kohlegeld für das Heizen der Schule an. Aufgrund der geringen Schulbesuche blieben diese Zahlungen regelmäßig aus, was wiederum mit finanziellen Geldstrafen geahndet wurde⁵⁶⁰. Es verwundert daher nicht, dass die Bram-Bauern recht erfinderisch darin waren, dem Schulgeld, der Schulpflicht und den rechtlichen Restriktionen zuvorzukommen. Kranke Kinder erhielten in der Grafschaft Dortmund beispielsweise eine Freistellung vom Unterricht, weshalb zahlreiche Eltern ihre gesunden Kinder beim Schulmeister oder Pastor als krank abmeldeten. Wer seinen Nachwuchs nicht unter falschen Gesundheitsangaben entschuldigte, begründete das Ausbleiben der Zahlungen mit dem angeblichen Schulbesuch des Kindes in einer benachbarten Gemeinde⁵⁶¹. Entsprechend hart fiel das Bildungsfazit der Dortmunder Räte aus. Den Gesetzestexten zufolge wuchsen die Kinder „in großer Unwissenheit, in rohen Sitten und als untaugliche Mitglieder der bürgerlichen Gesellschaft“⁵⁶² heran.

Im heutigen Verständnis bilden Kindheit und Jugend jene Lebensphasen, in denen kindgerechtes Aufwachsen und das Lernen für die Zukunft oberste Priorität haben. Für das 17. und 18. Jahrhundert trifft diese Darstellung nicht zu. Während die Kindheit frühzeitig vom alltäglichen Arbeitsprozess abgelöst wurde, entfiel die Phase der Jugend fast gänzlich. Je älter das Kind bzw. der Jugendliche wurde, desto enger erfolgte die Anbindung an die Arbeitswelt der Erwachsenen. Die vorindustrielle Gesellschaft differenzierte nicht zwischen Kindheit und anderen Stadien vor dem Erwachsensein, das Jugendalter als Zwischenspanne war unbekannt⁵⁶³. Die Aufzeichnungen des Brechener Kirchenbuchs belegen, wie fließend die Grenzen waren: Nicht nur der 12-jährige Eberhard Diedrich Krämer zu Lindenhorst wurde als *Junggeselle* in den Listen aufgeführt⁵⁶⁴, sondern auch der 19-jährige Wilhelm Disselkamp⁵⁶⁵, der 23-jährige Diedrich Johann Beckmann⁵⁶⁶, der 30-jährige Johann Heinrich Groß-Meininghaus⁵⁶⁷ und der 54-jährige Diedrich Eber-

560 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 2. Die Verpflichtung zur Zahlung des Schulgeldes ist auch in der Verordnung von 1765 belegt. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren, Dortmund 1765, Nr. 111, S. 2.

561 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 2. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren, Dortmund 1765, Nr. 111, S. 1–3.

562 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 2.

563 Vgl. Gillis, John Randall: *Geschichte der Jugend*, München 1980, S. 23. Ariès, Philippe: *Geschichte der Kindheit*, 17. Auflage, München 2011, S. 82–87.

564 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 79.

565 Ebd., Bild 84.

566 Ebd., Bild 86.

567 Ebd.

hard Tockhausen⁵⁶⁸. Die vierjährige Anna Clara Catharina Henrietta Berthel aus Gamem⁵⁶⁹ wurde ebenso als *Jungfrau* aufgelistet wie die 16-jährige Catharina Maria Klein-Hanebeck⁵⁷⁰. Als *Junge Tochter* wurden die 11-jährige Clara Maria Brasse aus Brechten⁵⁷¹, die 15-jährige Maria Catharina Hagenkötter⁵⁷² und die 26-jährige Anna Maria Catharina Elsabena Schmälker⁵⁷³ bezeichnet. Die Kennzeichnung *Junge Tochter* oder *Sohn von* gibt nicht nur den gesellschaftlichen Stand des Kindes an, sondern impliziert gleichzeitig das Abhängigkeitsverhältnis der Tochter oder des Sohnes zu den Eltern, welches mit dem Vermieten als Dienstmagd oder Knecht in die Halbabhängigkeit⁵⁷⁴ überging und einen weiteren Schritt heraus aus der Kindheit entsprach. Die Periode der Halbabhängigkeit blieb bis zur Heirat oder Erbschaft der Jungen und Mädchen bestehen, sodass sich diese Phase mitunter weit ausdehnte und keinem bestimmten Alter zugeordnet werden kann. So erklärt sich die hohe Diskrepanz in der Gruppe der *Junggesellen*, der *Jungfrauen* und der *jungen Töchter*.

Theoretisch begann die Zeit der Halbabhängigkeit für die Jungen und Mädchen der Brambauerschaft im Alter von 14 Jahren. Die Schulpflicht war offiziell beendet⁵⁷⁵, die Konfirmation initiierte den Eintritt in eine neue Lebensphase⁵⁷⁶ und die Suche nach einer Dienststelle begann. In der Praxis variierte das Alter der Kinder: Von 1833 bis 1839 wurden insgesamt sieben Kinder der Brambauerschaft konfirmiert, darunter waren drei Mädchen und ein Junge im Alter von 14 Jahren, ein Sechzehnjähriger, ein Siebzehnjähriger sowie ein Junge ohne Altersangabe⁵⁷⁷. Zwischen 1840 und 1845 lag die Zahl der Konfirmanden bei insgesamt 17, unter ihnen sieben Vierzehnjährige, ein Zwölfjähriger, vier Dreizehnjährige, vier Fünfzehnjährige und ein Mädchen, dessen Alter nicht angegeben wurde⁵⁷⁸. Das Ende der Halb-

568 Ebd., Bild 79.

569 Ebd., Bild 76.

570 Ebd., Bild 81.

571 Ebd., Bild 79.

572 Ebd., Bild 83.

573 Ebd., Bild 76.

574 „Die Jugend war folglich unter den Bedingungen der vorindustriellen Zeit eine Phase der „Halbabhängigkeit“, gelöst oft von der Herkunftsfamilie, angebunden stattdessen an eine neue Haushaltsgemeinschaft“. Zitiert nach: Speitkamp, Winfried: *Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert*, Göttingen 1998, S. 21. Siehe dazu: Gillis: *Geschichte der Jugend*, S. 27.

575 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Ermahnung an die Schulpflicht bei Kindern, Dortmund 1770, Nr. 124, S. 1. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Schulpflicht für Kinder im Alter zwischen fünf und dreizehn Jahren, Dortmund 1765, Nr. 111, S. 1.

576 Vgl. Gillis: *Geschichte der Jugend*, S. 22.

577 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 96–102.

578 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 103–108.

abhängigkeit hing von drei Faktoren ab: dem Erbantritt des Anerben, dem Zeitpunkt der Hochzeit und der Hofübergabe. Nach dem Tod des Vaters Johann (1760) übernahm der 22-jährige Diedrich Johann den Hof Groß-Herrenthey, ein Jahr später folgte die Hochzeit mit Catharina Gerdruth Plaas von Boes⁵⁷⁹. Gerthrud Tockhaus – gebürtig aus Brechten – hatte nach dem Tod ihres zweiten Ehemannes beschlossen, den Hof an die Tochter Gerdruth zu übergeben, die mit jungen 14 Jahren nicht nur Hofbesitzerin wurde, sondern auch Heinrich Doßmann ehelichte⁵⁸⁰. Als letztes Beispiel soll der Hof Althoff dienen: Am 21. April 1759 verstarb der alte Kötter Althoff zu Tockhausen, der seinem 45-jährigen Sohn Diedrich Althoff als Anerben den Kotten vermachte⁵⁸¹. Entschied sich das alte Bauernpaar für den Rückzug auf das Altenteil, konnte mittels eines Übergabevertrags der Hof an den Erben überschrieben werden. Das Ehepaar Catharina und Johann Lütke-Oetringhaus übergab 1766 den Hof an den ältesten Sohn Johann Eberhard, der zuvor Catharina Elisabeth Gosselke geheiratet hatte⁵⁸². Am 10. August 1819 hatte das Kolonnenpaar Johann und Christina Gosselke vor dem Stadt- und Landgericht Dortmund einen Übergabevertrag aufsetzen lassen und Haus und Hof an die älteste Tochter Catharina Maria – verheiratet seit 1818 mit Hermann Heinrich Wiese aus Hönninghausen – überschrieben⁵⁸³. Vertraglich wurde auch die Übergabe des Hofes Eckhoff geregelt: Nach der Hochzeit ihrer Tochter Anna Catharina Engel Maria mit Johann Heinrich Wulf genannt Ostendorf übertrugen Johann und Anna Eckhoff 1839 mit sofortiger Wirkung das gesamte Vermögen und die Rechte am gutsherrlichen Haus an die frischvermählte Tochter⁵⁸⁴. Die Heirat des Anerben symbolisierte nicht nur den Übergang vom Kindes- zum Erwachsenenalter, die Gründung des eigenen Hausstandes markierte eben auch das Ende der elterlichen Vormundschaft. Dabei konnte das Heiratsalter der Bauernkinder innerhalb der Familie differieren: In der Familie Groß-Meininghaus hatte Eberhard Johann 1754 mit 25 Jahren geheiratet⁵⁸⁵, sein Sohn Heinrich Wilhelm wurde im Alter von 39 Jahren vermählt⁵⁸⁶ und der Enkelsohn trat 1818 mit 22 Jahren vor den Traualtar⁵⁸⁷. Die Hochzeit des

579 Vgl. Ebd., Bd. 1, Bild 74.

580 Vgl. Ebd., Bild 90.

581 Vgl. Ebd., Bild 95.

582 Vgl. Ebd., Bild 87.

583 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

584 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Ehe-, Erb- und Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Signatur 4.

585 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 108.

586 Vgl. Ebd., Bd. 8, Bild 159.

587 Ebd.

26-jährigen Johann Groß-Herrenthey fand im Jahr 1673 statt⁵⁸⁸, Sohn Johann schloss 1709 ebenfalls mit 26 Jahren die Ehe⁵⁸⁹. 1761 heiratete der Enkel Diedrich-Johann Groß-Herrenthey im Alter von 23 Jahren⁵⁹⁰ und 1797 der 22-jährige Urenkel Diedrich Heinrich Johann⁵⁹¹. Die Familie Gosselke feierte im Jahr 1687 die Hochzeit des 26-jährigen Renold⁵⁹², während dessen Sohn und Anerbe Johann Heinrich (1730) erst mit 41 Jahren vermählt wurde⁵⁹³. 1753 und 1789 traten die 21-jährigen Anerbinnen Maria Catharina⁵⁹⁴ und Anna Christina Elisabeth Gosselke vor den Traualtar⁵⁹⁵. Köttersohn Heinrich Althoff heiratete 1679 im Alter von 17 Jahren und Johann Althoff 1711 im Alter von 24 Jahren⁵⁹⁶. Die genannten Beispiele geben ein durchschnittliches Heiratsalter von Anfang/Mitte zwanzig an, weisen jedoch auch darauf hin, dass diverse Altersvariationen das Ende der Halbabhängigkeit bestimmten. Letztendlich war nicht die Jugend oder die Jugendlichkeit das einende Element der Halbabhängigen, sondern der gemeinsame Status als diensttuende unverheiratete Person. Aus diesem Grund wurden Knechte und Mägde in den Brechtener Kirchenbüchern häufig mit dem Zusatz *Junggesell* oder *Jungfrau* kategorisiert⁵⁹⁷, denen im Brauchtum besondere Rollen zugewiesen wurden, deren Alter für diese Tätigkeiten aber irrelevant blieb. So begleiteten Ledige die Braut und den Bräutigam am Hochzeitstag zur Trauung und nahmen innerhalb der streng gegliederten Festgemeinschaft ihren statusgerechten Platz ein (siehe 4.1.1.2)⁵⁹⁸. Vielerorts symbolisierte die Wegsperre den Schritt in die Ehewelt: Unverheiratete Freunde und Verwandte versuchten, das Brautpaar mit Hilfe einer Leine oder einer Schnur am Weiterkommen zu hindern. Bezahlten Braut und Bräutigam ein kleines Lösegeld, wurde die Sperre geöffnet und die Frischvermählten mussten Abschied von den Unverheirateten nehmen⁵⁹⁹. Ging es auf den Abend zu, markierte das Ablegen des Brautkranzes und das Anlegen der Haube – unter Aufsicht verheirateter Damen

588 Vgl. Ebd., Bd. 1, Bild 74.

589 Ebd.

590 Ebd., Bild 76.

591 Ebd., Bd. 8, Bild 174.

592 Ebd., Bd. 1, Bild 121.

593 Ebd.

594 Ebd.

595 Ebd., Bd. 8, Bild 90.

596 Vgl. Ebd., Bd. 1, Bild 95.

597 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 4, Bild 86.

598 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung von 1662, § 10, S. 7. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung von 1662, § 15, S. 10. Siehe dazu die Sitten des bergischen Landes. Link, Olaf: *Bergische Kindheit und Jugend 1500 bis 1900*, Erfurt 2009, S. 22–26. Brinkmann: *Heimatgeschichte*, S. 162.

599 Vgl. Niklowitz: *Brambauer*, S. 25. *Dülmen: Fest der Liebe*, S. 95.

– den neuen Status der Braut⁶⁰⁰, die sich nun von den Jungfrauen und Junggesellen fernzuhalten hatte⁶⁰¹.

4.3 Das Altbauernpaar/Die Altenteiler

Die Hofübergabe nach dem Tod des Bauern war in Anerbengebieten wie der Brambauerschaft eine gängige Form der geschlossenen Erbschaftsübertragung. Dabei gab der Hausherr die Leitung des Betriebs zu Lebzeiten nicht aus der Hand. Die Kontinuität der Hofführung brach auch dann nicht ab, wenn im Fall der Verwitwung eine Wiederheirat folgte. Wer bewusst im Witwen- oder Witwerstand verblieb, der konnte in der Regel auf ausreichend Helfer zurückgreifen, sodass die Vormachtstellung beim Altbauern oder der Altbäuerin blieb (Punkt 4.1.3)⁶⁰². Folglich war die Heirat und Übernahme der Hofführung durch den Erben eine Kombination, die in dieser Übertragungsform untrennbar mit dem Tod des Bauern verbunden blieb. Als Johan Diedrich Althoff 1759 nach dem Tod des 72-jährigen Vaters die Nachfolge auf dem Kotten antrat, zählte er bereits 45 Jahre. Ein Jahr später schloss er die Ehe mit Maria Elisabeth Hölschers, während Stiefmutter und Geschwister den Kotten verließen und in ein separates Haus zogen. Das Leben des Kötters endete 1786 mit 72 Jahren, es erbte der 22-jährige Sohn Johan Heinrich. Dieser trat 1788 mit Anna Elsabena Piepenbrink vor den Traualtar. Nach 11 Jahren Ehe verstarb Johan Heinrich. Während Anna Elsabena die nächsten 17 Jahre als Witwe verbrachte, wurde die Erbschaft auf den 16-jährigen Sohn Johan Diedrich übertragen, der 1817 im Alter von 28 Jahren heiratete⁶⁰³. Gleiches bei den Groß-Herrentheys: Als im Winter 1695 das 53-jährige Familienoberhaupt Johan verstarb, blieb ein Anerbe zurück, der mit seinen 12 Jahren unmöglich die Wirtschaft seines Vaters übernehmen konnte. Die Lösung des Problems war schnell gefunden: Catharina Groß-Herrenthey, Witwe des Verstorbenen und Mutter des zwölfjährigen Johans, vertrat ihren Sohn bis zu dessen Erbschaftsantritt in der Hofverwaltung. Ganz im Sinne des Anerbenrechts (Punkt 3.2.) stand Johan

600 Vgl. Dülmen: Fest der Liebe, S. 99. Dettmar: Hochzeitsbitter, S. 40.

601 Vgl. Dülmen, Andrea van: Frauenleben im 18. Jahrhundert, München 1992, S. 61, [Hochzeitstag von Ernestine Voß, 1777].

602 Vgl. Ehmer, Josef: Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990, S. 28. Mitterauer, Michael: Familienwirtschaft und Altenversorgung. In: Michael Mitterauer, Reinhard Siedler [Hrsg.]: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1980, S. 188.

603 Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 95. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 5, Bild 148, Bild 83.

14 Jahre später als Hausherr vor dem Traualtar. Dessen Patriarchat endete mit dem eigenen Tod im Alter von 77 Jahren und ging auf den 22-jährigen Sohn Johan Diedrich über, der ein Jahr später – 1761 – Catharina Gedruth Plaas von Boes ehelichte⁶⁰⁴.

Eine weitere Variante der geschlossenen Hofübergabe war die Übertragung der Nutzungsrechte zu Lebzeiten (Punkt 3.2). Dieser Entschluss kann als Wendepunkt im Leben des Altbauernpaares bezeichnet werden. Nicht nur, dass der abgebende Bauer auf sämtliche Einnahmen des Betriebes verzichtete, er verlor auch seine Existenzgrundlage und Machtstellung innerhalb der Hausgemeinschaft. Als Gegenleistung für die Abtretung des Besitzes wurde ihm das Altenteil oder die Leibzucht⁶⁰⁵ zugesprochen. Bei diesem Vorgang war der Übernehmer verpflichtet, Leistungen zu erbringen, die dem Übergeber, dessen Ehepartner und weiteren abhängigen Personen wie Verwandten und Kindern eine langfristige Versorgung sicherten. Um Streitereien vorzubeugen, wurden diese Absicherungen in einem Vertrag fixiert und durch Zeugen und Notare für rechtskräftig erklärt. Somit hatte sich innerhalb der Erbschaftsform ein Wandel vollzogen, der im 18. Jahrhundert begann⁶⁰⁶ und im 19. Jahrhundert zunahm: Gab es zwischen 1822 und 1845 nur drei – verstorbene – Leibzüchter⁶⁰⁷, waren es zwi-

604 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 74–75.

605 „Leibzucht ist [...] ein uralter, ins Mittelalter zurückreichender Rechtsbegriff. Er bezeichnet ein dingliches Nutzungsrecht an einer fremden Sache. Anders gesagt: Der eine darf etwas nutzen, was dem anderen gehört. Im engeren Sinne meint ‚Leibzucht‘ die Versorgung der Altbauern, nachdem sie den Hof übergeben haben. Auf vielen Höfen in Westfalen war die ‚Liefertucht‘, wie sie genannt wurde, ein kleines, meist am Rande der Hofstätte liegendes Haus, das der Altbauer und die Altbäuerin mit einem Stück Land lebenslang nutzen konnte. Eine freie Leibzucht wurde oft auch an eine Heuerlingsfamilie vergeben, die im Gegenzug auf dem Hof arbeiten musste. Auch sie wurden ‚Liefertüchter‘ oder ‚Liefker‘ genannt [...]“. Zitiert nach Strottdrees, Gisbert: Hofgeschichten. Westfälische Bauernhöfe in historischen Portraits, Münster 2003, S. 211, [rot markierter Text]. Siehe dazu: Hein, Ruth: Übergabeverträge und Reichserbhofrecht, Düsseldorf 1938, S. 13, [Dissertation]. Runde, Christian Ludwig: Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern nach gemeinen und besonderen Rechten, Oldenburg 1805, § 1, S. 3 [Bayerische Staatsbibliothek München, 1404652 J,germ. 164 1404652 J,germ. 164, Bl. 41, urn:nbn:de:hbz:12-bsb1052404-0]. Weitere Bezeichnungen für das Altenteil waren Ausgedinge, Auszug, Austrag, Ausnahm, Leibgedinge, Viertel oder Nahrung (narem). Mitterauer: Familienwirtschaft, S. 186.

606 Das Brechtener Kirchenbuch dokumentiert erstmalige Hofübergabe zwischen Lebenden in den Familien Klein-Hanebeck, Tockhaus, Rieth und Klein-Oetringhaus. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 85, 87, 91, 125.

607 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 4, Bild 75 bis Bild 91. Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Taufen 1810–1845, Trauungen 1810–1846, Beerdigungen 1810–1846, Bd. 3, Mikrofilm 1335/1336, Bild 103.

schen 1846 und 1863 sechs⁶⁰⁸ und zwischen 1864 und 1879 zwölf⁶⁰⁹. Medizinischer Fortschritt hatte das Infektionsrisiko unter den Säuglingen und Kindern verringert, sodass deren durchschnittliche Lebensdauer um 1800 anwuchs und somit auch die Zahl der zukünftigen Senioren anhub⁶¹⁰.

Ebenso gründete die Expansion der Altenteile auf einer Verbindung von Hofübergabe und Verheiratung des Hoferben. In der Brambauerschaft begann diese zeitliche Kopplung im 18. Jahrhundert: Die Bauern Klein-Hanebeck und Klein-Oetringhaus zogen sich nach der Vermählung ihrer Ankerben 1701 und 1766 aus dem Betrieb zurück⁶¹¹. In Ermangelung eigener Nachkommen übergab Herman Rieth den Kotten seinem Neffen Hermann, der nach seinem Einzug 1760 Anna Margaretha Böse ehelichte⁶¹². Heinrich Tockhaus musste zunächst die Bewilligung seines Herrn in Elmenhorst einholen, bevor er die Hofleitung an die Tochter Catharina Margaretha abtreten konnte. Nach Erhalt der Erlaubnis stand diese als neue Hausherrin 1761 vor dem Traualtar⁶¹³. Ende des 19. Jahrhunderts erhöhte sich die Zahl der heiratenden Hofanwärter um ein Vielfaches⁶¹⁴, sodass ein Beharren des Altbauern auf das eigene Regiment die Spannungen zwischen den Generationen fördern konnte. Johan Diedrich Westermann genannt Gosselke und Maria Catharina Gosselke sahen sich nach der Hochzeit ihrer Tochter Anna Christina Elisabeth 1789 keineswegs genötigt, die Hofverwaltung aus der Hand zu geben. Vielmehr sollte das frischvermählte Paar zusammen mit den Eltern den Hof bewohnen und bewirtschaften, für getane Arbeit aber nicht entlohnt, sondern gepflegt werden⁶¹⁵. Konfliktpotenzial steckte auch in der Übergabe selbst: Als Dietrich Heinrich Eckhoff 1873 die Lei-

608 Ebd., Bd. 5, Bild 148 bis Bild 202.

609 Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Beerdigungen 1864–1947, Bd. 7, Mikrofilm 1337/1338, Bild 5 bis Bild 81.

610 Vgl. Döhner: Krankheitsbegriff, S. 32. Vgl. Sieder: Sozialgeschichte, S. 66. Mayer, Kurt: Einführung in die Bevölkerungswissenschaft, Stuttgart 1972, S. 22 und 89.

611 Vgl. Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 87 und 125.

612 Ebd., Bild 85.

613 Ebd., Bild 91.

614 Gemäß Paul Münch stabilisierten Innovationen in der Agrartechnik die Ernährungssituation, medizinisch-hygienische Fortschritte erhöhten die Lebenserwartung, während die durch Seuchen verursachte Katastrophensterblichkeit sank. Daraus folgte ab der Mitte des 18. Jahrhunderts ein fundamentales Bevölkerungswachstum und somit ein Zuwachs an Eheschließungen. Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M./Berlin 1992, S. 53–54. Jedoch, dass die Kindersterblichkeit in der Brambauerschaft bis zum Ende des 18. Jahrhunderts recht hoch blieb, geht aus Punkt 4.2 dieser Arbeit deutlich hervor.

615 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 26. Oktober, Dortmund 1789, Signatur 17.

tung des Betriebs antrat, war er vertraglich zur Übernahme der elterlichen Schulden verpflichtet. Zudem durfte er über das übertragene Vermögen nicht frei verfügen. Dessen Nutzungs- und Verwaltungsrecht oblag weiterhin den Eltern Johan Heinrich und Anna Catharina Engel⁶¹⁶. Es sollten weitere neun Jahre vergehen, bis Dietrich Heinrich 1882 die Ehe mit Alwine Moeller schloss. Fehlten ihm die finanziellen Mittel für eine direkte Hochzeit nach der Hofübergabe? Wollte Dietrich Heinrich mit Hilfe des Ehebundes den Druck auf die Eltern erhöhen und diese zur Aufgabe ihrer Vermögensgewalt ‚zwingen‘? Hatte sich das Altbauernpaar Johan Heinrich und Anna Catharina Engel Eckhoff freiwillig zurückgezogen, sodass der Sohn heiraten konnte? War die Aufgabe körperlich- oder altersbedingt? Leider fehlt mir das nötige Quellenmaterial, um diese Fragen adäquat beantworten zu können. Ich kann nur wiederholen, dass im Regelfall die Abdankung des Altbauern und die Eheschließung des Anerben zeitlich zusammenfielen. 1819 ließ sich Anna Christina Gosselke anlässlich der Hochzeit ihrer Tochter Catharina Maria auf der Leibzucht nieder⁶¹⁷. Diesem Beispiel folgten 1851 die Eheleute Catharina Maria und Hermann Heinrich Gosselke⁶¹⁸ und 1886 Johan Wilhelm Gosselke⁶¹⁹. Auch die Eheleute Renold Johan Franz und Anna Catharina Eckhoff⁶²⁰, Johannes und Engelina Elisabeth Overthun⁶²¹ sowie Theodor und Elisabeth Overthun⁶²² zogen sich nach der Vermählung ihrer Anerben auf das Altenteil zurück.

Mit der Zunahme der Auszügler trat in ländlichen Gebieten vermehrt die Dreigenerationenfamilie in Erscheinung. Gleichwohl ein Phänomen des 19. Jahrhunderts, wurde der Mehrgenerationenhaushalt von der sozial-konservativen Familienforschung – allen voran Wilhelm Heinrich von Riehl⁶²³ – zur historischen Form der Bauernfamilie verklärt. Konkret stellte sich Riehl eine Stammfamilie vor, innerhalb derer verschiedene Altersklassen unter der haus- und hofwirtschaftlichen Leitung des Seniors als *pater familias* standen⁶²⁴. Da jedoch die Mehrheit der Bram-Bauern mit der

616 Vgl. Ebd., Nachlass der Familie Wulf genannt Eckhoff, Übergabevertrag vom 3. Februar, Dortmund 1873, Signatur 5.

617 Vgl. Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

618 Ebd., Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5.

619 Ebd., Übergabe- und Leibzuchtvertrag vom 16. Juli, Dortmund 1886, Signatur 8.

620 Vgl. Ebd., Nachlass der Familie Wulf genannt Eckhoff, Ehe-, Erb- und Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Signatur 4.

621 Vgl. Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 11. Januar, Dortmund 1837, Signatur 45.

622 Ebd., Übergabevertrag vom 7. November, Waltrop 1867, Signatur 49.

623 Riehl: Die Familie, S. 156.

624 Ebd. Vgl. Borscheid, Peter: Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert, Münster 1987, S. 52–53. Schuler, Peter-Johannes: Die Familie als sozialer und histori-

Übergabe des Hofes auf die hausväterlichen Nutzungsrechte verzichtete, entsprachen diese Familien dem klassischen Bild nicht. Überdies kann im Zuge der bäuerlichen Gemeinschaft keineswegs von einer allzeit nachweislichen Dreigenerationenfamilie gesprochen werden. Im 17. und 18. Jahrhundert hatten die Anerben ländlicher Regionen vermehrt den Tod eines Elternteils, im Normalfall des Vaters, abzuwarten, bis sie heirateten und eine eigene Familie gründen konnten. Der Tod älterer Menschen, das heißt potenzieller Großeltern, war also Voraussetzung für die eheliche Fortpflanzung junger Paare⁶²⁵. Übersiedelte die Witwe zudem in das Auszugshaus, blieb das Zusammenleben mehrerer Generationen in einem Haushalt aus⁶²⁶. Bei Spätgeburten schwand die Aussicht auf ein Erleben der Großeltern ebenfalls: Als die erstgeborene Tochter Trillmann 1742 das Licht der Welt erblickte, waren Großvater Heinrich und Großmutter Anna bereits 25 beziehungsweise 18 Jahre tot. Folglich entfiel die Basis eines klassischen Dreigenerationenhausstands. Desgleichen hatte sich im nachfolgenden Jahrgang wiederholt: Diedrich Hermann wurde 1771 als erster Enkelsohn des 1758 verstorbenen Johan Trillmann geboren. Mit dem Tod der Großmutter 1774 erlosch die Möglichkeit der Mehrgenerationenfamilie, sodass Diedrich und seine Geschwister ohne Großeltern aufwuchsen⁶²⁷. Gleiches erlebten die Enkelkinder des Johan Lütke-Oetringhaus. Als dieser 1767 starb, war der erste Enkelsohn noch nicht geboren. Witwe und Großmutter Elisabeth verschied 1772, sodass sie nur an den Kleinkinderjahren der beiden erstgeborenen Enkel Johan Diedrich und Johan Eberhard teilnahm⁶²⁸. Mitunter lagen zwischen dem erst- und letztgeborenen Kind eines Ehepaares bis zu 20 Jahre Altersunterschied. Je weiter ein Kind dementsprechend in der Geschwisterreihe zurückblieb, desto geringer war die Chance auf ein Kennenlernen der Großeltern. Aus Sicht der Spätgeborenen nahmen häufig die eigenen Eltern das Großelternalter ein⁶²⁹: Zum Zeitpunkt der Geburt Diedrich Wilhelm Baukelmanns 1763 hatte der älteste Bruder Johan Diedrich das 23. und Vater Johan das 62. Lebensjahr erreicht, während Großmutter und Großvater väterlicherseits bereits verstorben waren. Als der

scher Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987, S. 123. Weber-Kellermann, Ingeborg: Die Familie. Geschichte, Geschichten und Bilder, Frankfurt am Main 1977, S. 67–71. Mitterauer: Familienwirtschaft, S. 191. Sieder: Sozialgeschichte, S. 67.

625 Vgl. Chvojka, Erhard: Geschichte der Großelternrollen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. In: Hubert Christian Ehalt, Helmut Konrad [Hrsg.]: Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 33, Wien/ Köln/ Weimar 2003, S. 31 f.

626 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 95 f.

627 Vgl. Ebd., Bild 115.

628 Ebd., Bild 86 und 87.

629 Vgl. Chvojka: Geschichte der Großelternrollen, S. 29.

Anerbe mit 24 Jahren (1764) heiratete, feierte der kleine Bruder Diedrich Wilhelm gerade seinen ersten Geburtstag⁶³⁰.

Der Zeitpunkt des Übertritts war keineswegs mit einem bestimmten Alter verknüpft, sondern variierte von Familie zu Familie. Diedrich Johan Lütke-Hanebeck überließ seinem Sohn mit 59 Jahren die Hofleitung⁶³¹. Der 1711 geborene Bauer Johan Klein-Oetringhaus zog sich im Alter von 55 Jahren auf die Leibzucht zurück⁶³², während Hermann Rieth (1760) mit 69 Jahren⁶³³ und Heinrich Tockhaus (1761) mit 68 Jahren⁶³⁴ die Hofverwaltung abgaben. Auch im 19. Jahrhundert blieb der Beginn der Altersphase individuell verschieden: Mit 51 Jahren bezog Anna Christina Elisabeth Westermann genannt Gosselke (samt 56-jährigem Ehemann) die Leibzucht⁶³⁵. Die 59-jährige Anna Catharina Maria Groß-Meininghaus genannt Gosselke wechselte 1851 auf das Altenteil⁶³⁶, während Johan Wilhelm Wiese genannt Gosselke mit 63 Jahren die Leitung der Hofwirtschaft aus der Hand gab⁶³⁷. Das z. T. recht fortgeschrittene Alter der Hausherren brachte körperliche Einschränkungen mit sich, die eine Hofübergabe zwar begünstigten, jedoch nicht zwangsläufig auf den Weg brachten. In der Familie Overthun hatte es zu Beginn des 19. Jahrhunderts trotz physischer Beschwerden und krankheitsbedingter Arbeitsausfälle des Kolonen keinen Wechsel in der Hofführung gegeben. Dies wurde zum Problem, als der Anerbe und alleinige Ernährer Johan Dietrich zum Militärdienst rekrutiert wurde. Nicht in der Lage, die familiäre Versorgung selbst zu übernehmen, stellte Landwirt Overthun 1813 einen Antrag auf Befreiung des Sohnes vom militärischen Dienst⁶³⁸. Das Bittgesuch des Vaters blieb wirkungslos. Johan Dietrich wurde eingezogen und erhielt 1816 erstmals Heimaturlaub⁶³⁹. 1817 intervenierten die Vorsteher der Brambauerschaft und bescheinigten die Unentbehrlichkeit des Anerben für Haus, Hof und Familie⁶⁴⁰. Diese Einflussnahme erwies sich als erfolgreich, denn Johan Dietrich blieb bis 1821 vom Militärdienst befreit⁶⁴¹. Der Fall Overthun zeigt, dass bei Krankheit oder Gebrechen nicht

630 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 100.

631 Ebd., Bild 125.

632 Ebd., Bild 87.

633 Ebd., Bild 85.

634 Ebd., Bild 91.

635 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

636 Ebd., Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5.

637 Ebd., Übergabe- und Leibzuchtvertrag vom 16. Juli, Dortmund 1886, Signatur 8.

638 Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Antrag vom 2. Januar, Elmenhorst 1813, Signatur 7.

639 Vgl. Ebd., Urlaubspass vom 5. Dezember, Dortmund 1816, Signatur 7.

640 Vgl. Ebd., Bescheinigung vom 25. Oktober, Brambauerschaft 1817, Signatur 7.

641 Vgl. Ebd., Einberufung des Landwehrreiters Dietrich Overthun, Dortmund 1821, Signatur 7.

automatisch die Aufgabe der Hausherrenstellung drohte. Vielmehr übertrug der Altbauer dort, wo erwachsene und ledige Kinder sowie ausreichend Gesinde vorhanden waren, die tägliche Arbeit auf seine Mithelfer. Der Wechsel in die Leibzucht wurde folglich nicht durch das Alter oder die Leistungsfähigkeit des Hausherrn markiert, sondern vielmehr von raffinierten Familienstrategien bestimmt, die – gesetzt vom Übergeber oder Übernehmer – oftmals konfliktreiches Potenzial boten. Da wäre zunächst die psychologisch-problematische Situation des Altbauern, der nach dem Verlust seiner Stellung einen neuen Platz in der Hausgemeinschaft finden musste. Umgekehrt konnte sich die langjährige Verpflegung der Alten zu einer wirtschaftlichen Belastung entwickeln. Während die Alten den Neubauern nicht als vollwertige Arbeitskräfte zur Verfügung standen, überschritten ihre Versorgungsbedingungen vermehrt die Kapazitäten der Höfe⁶⁴². So waren – wie die oben ausgeführten Beispiele Eckhoff und Gosselke zeigen – Art und Zeitpunkt der Hofübergabe ebenso Gegenstand zahlreicher Streitigkeiten wie die Übernahme eines verschuldeten Betriebes⁶⁴³. Impulse von außen, beispielsweise die Rekrutierung des Anerben, konnten die ausgeklügelten Familienstrategien ebenfalls zunichtemachen.

Alles in allem besaßen die Bram-Bauern vielfältige Möglichkeiten, ihren Lebensabend zu gestalten. Von der Führung der Hofwirtschaft bis zum eigenen Tod über den gemeinsamen Rückzug auf die Leibzucht, die Übergabe des Hofes an den eigenen Erben oder an fremde Personen, die Wiederverheiratung nach dem Tod des Ehegatten bis zur Entscheidung, das Ausgedinge auf dem alten Grundstück zu beziehen oder entferntere Wohnmöglichkeiten zu nutzen. Gerade für wohlhabendere Bauern boten sich zahlreiche Perspektiven, weshalb das Altenteil vermehrt in Regionen des Anerbenrechts zu finden war⁶⁴⁴. Dabei darf das Ausgedinge nicht aus-

642 Nach dem Tod ihres Mannes 1791 lebte Maria Catharina Gosselke weitere 18 Jahre als Leibzüchterin auf dem Hof der Tochter. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag vom 26. Oktober, Dortmund 1789, Akte 17. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 121. 18 Jahre bewohnten die Eheleute Anna Christina Elisabeth Westermann gen. Gosselke und Johan Heinrich Groß-Meininghaus gen. Gosselke gemeinsam das Altenteil. Der Witwer sollte nach dem Tod seiner Frau 1834 weitere fünf Jahre auf diesem zubringen. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Akte 2. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 8, Bild 90–91. Während Anna Catharina nach zwei gemeinsamen Leibzuchtjahren 1853 vor ihrem Mann verstarb, bewohnte dieser weitere 20 Jahre eine eigene Leibzuchtammer im Haus des Sohnes. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Akte 5. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 8, Bild 91. Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 203.

643 Vgl. Mitterauer: Familienwirtschaft, S. 191.

644 Vgl. Ehmer: Sozialgeschichte, S. 32 f.

schließlich als Altersvorsorge verstanden werden. Im Leibzuchtvertrag inbegriffen waren weitere Aufgaben wie die Erhaltung des Erbguts, die Sicherung einer starken Hofleitung oder die schriftliche Fixierung der familiären Forderungen. Mit Unterstützung eines Notars wurden diese Aspekte schriftlich erfasst, sodass im ersten Schritt des Vertrages formelle Bestimmungen und relevante Personen aufgeführt wurden:

„Die Eheleute Landwirt Hermann Heinrich Wiese gen. Gosselke und Catharina Maria Gosselke schließen mit ihrem Sohn, dem Landwirt Johan Wilhelm Wiese gen. Gosselke einen Übergabevertrag [...].“⁶⁴⁵

„Die Eheleute [Johannes Coerdts gen. Overthun und Engelina Elisabeth Eckhoff] schließen nun mit ihrem Sohn [Johan Theodor Coerdts gen. Overthun] und dessen Frau Engelina Elisabeth Derlemann, beide wohnhaft in der Brambauerschaft, einen Übergabevertrag [...].“⁶⁴⁶

Fanden Hofübergabe und Hochzeit des Anerben zeitnah statt, gab es die Möglichkeit der Kombiverträge, sodass alles Gesetzliche in einem Durchgang erledigt werden konnte:

„Zum Gerichtstermin erscheinen der 25 Jahre alte Ackersmann Hermann Heinrich Wiese aus Hönninghausen und seine gleichaltrige Braut Catharina Maria Groß-Meininghaus genannt Gosselke, der Leibzüchter Heinrich Johann Wiese zu Hönninghausen und Anna Angela Westermann als Eltern des Bräutigams, der Kolon Johann Heinrich Wiese Groß-Meininghaus genannt Gosselke in der Brambauerschaft und Anna Christina Elisabeth Westermann genannt Gosselke als Eltern der Braut sowie der Pastor der St. Marien-Kirche zu Dortmund, Sunten, als Gutsherr des Gosselkenhofs. Es wird ein Ehe-, Erb- und Übergabevertrag geschlossen [...].“⁶⁴⁷

„Zwischen den Eheleuten Johan Franz Eckhoff und Anna Catharina Baukelmann zu Brambauer und deren Tochter Engel Maria Eckhoff und deren Bräutigam Heinrich Ostendorf aus Oestrich bei Mengede wird folgender Ehe-, Erb- und Übergabevertrag geschlossen [...].“⁶⁴⁸

645 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Akte 5.

646 Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 11. Januar, Dortmund 1837, Signatur 45.

647 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Akte 2.

648 Ebd., Nachlass der Familie Wulft genannt Eckhoff, Ehe-, Erb- und Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Akte 4.

Nach der Schaffung des gesetzlichen Rahmens begann der Jurist, die inhaltlichen Punkte des Vertrags auszuarbeiten. Da Altersvereinbarungen und Erbfolgeverfügungen einen Generationenwechsel in der Hofleitung voraussetzten, war die Regelung der Hofübergabe von zentraler Bedeutung und vorrangiges Ziel. In dieser Angelegenheit standen zunächst die Vereinbarungen zwischen Übernehmer und Übergeber im Mittelpunkt:

„Der Kolon Johann Heinrich Groß-Meininghaus genannt Gosselke und seine Frau Christine Gosselke übertragen alle ihre Gerechtsamen an dem Gosselkehof und die dazugehörigen Besitzungen – ausgenommen sind Kleidungsstücke, Bargeld, Betten, Leibwäsche und Leinwand – ihrer Tochter. Die Tochter nimmt die Übertragung einschließlich der elterlichen Schulden an.“⁶⁴⁹

„[Die Eheleute Hermann Heinrich und Catharina Maria Gosselke] übergeben dem Sohn [Johan Wilhelm] ihr gesamtes Vermögen, bestehend aus dem Kolonat Gosselke in der Brambauerschaft, den dazugehörigen Grundstücken, Gebäuden und Gerechtigkeiten. Die Naturalübergabe hatte bereits am 11. Juli 1845 stattgefunden. Der Sohn übernimmt die Zahlung der Schulden.“⁶⁵⁰

„Die Eheleute [Overthun] sen. übergeben den Hof Overthun, der im gutsherrlichen Verband zur Vikarie Beatae Mariae Virginis zu Waltrop steht, mit den in der Brambauerschaft und im Gerichtsbezirk Recklinghausen gelegenen Besitzungen. Die Eheleute jun. nehmen die Übertragung an. Sie verpflichten sich auch zur Übernahme der Schulden in Höhe von 750 Talern.“⁶⁵¹

War der Führungswechsel ausgehandelt, galt es, die Altersversorgung zu klären. Die erste Maßnahme bestand darin, dem Leibzüchter(-paar) ein dauerhaftes Wohnrecht zu garantieren. Je nach Größe und Wirtschaftskraft des Hofes hatten sich die abgehenden Personen hinsichtlich ihrer Unterbringung zwischen dem Verbleib im alten Haus, dem Bezug einer neuen Unterkunft auf dem alten Grundstück oder dem Umzug auf ein eigenes Landstück zu entscheiden. Maria Elisabeth Althoff verlebte ihren Witwen- und Ruhestand in einem eigenen Haus, gelegen in der Nähe ihrer alten Wohnstätte⁶⁵². Auf den Höfen Gosselke und Overthun bewohnten die Neubauernpaare und

649 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Akte 2.

650 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Akte 5.

651 Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 11. Januar, Dortmund 1837, Signatur 45.

652 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 96.

Leibzüchter getrennte Unterkünfte auf gleichen Grundstücken⁶⁵³, während die Eheleute Wiese genannt Gosselke eine möblierte und beheizte, westlich gelegene Stube mit zugehöriger Kammer im Haushalt des Sohnes bezogen⁶⁵⁴. Die Begleitung der Ehepartner auf das Ausgedinge entsprach der Norm.

Die Versorgung der Altenteiler mit freier Kost⁶⁵⁵, Nahrung⁶⁵⁶ oder Essen und Trinken⁶⁵⁷ war wesentlicher Bestandteil der Vereinbarungen und ist dementsprechend in allen mir vorliegenden Verträgen zu finden. Zwar wurde den Leibzüchtern eine ausreichende Menge an Esswaren zugesichert⁶⁵⁸, wie die Verteilung der Lebensmittel im Einzelnen aussah, wird jedoch nicht beschrieben. Hinweise lassen sich in älteren gesetzlichen Verordnungen finden, die beispielsweise den Anbau von Getreide – speziell von Roggen – belegen⁶⁵⁹. Roggen ließ sich hervorragend zu einem Brot – dem Nahrungsmittel Nordwesteuropas – verarbeiten, während Weizen in Form von Brei, Mus oder Eintopf häufig in den südlicheren Ländern Europas verzehrt wurde⁶⁶⁰. Ein eigener Garten bot die Möglichkeit der Selbst-

653 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag vom 26. Oktober, Dortmund 1789, Signatur 17. Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 11. Januar, Dortmund 1837, Signatur 45.

654 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5.

655 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 26. Oktober, Dortmund 1789, Signatur 17.

656 Ebd., Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

657 Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 11. Januar, Dortmund 1837, Signatur 45. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5.

658 Ebd., Nachlass der Familie Wulf genannt Eckhoff, Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Signatur 4. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

659 In der Hungerkrise 1772 befahl der Dortmunder Rat die Öffnung der Stadtmagazine und die Verteilung von Roggen, Gerste und gebackenem Brot an die Einwohner der Stadt- und Grafschaft. Fahne: Statutarrecht und Rechalterthümer, Nr. 128, S. 185. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot der Aneignung der geernteten Kornfrüchte bei rückständiger Pacht ohne Erlaubnis des Pachtherrn vom 28. Juli, Dortmund 1596, Nr. 1, S. 201–202. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über das Ährenlesen vom 2. Juli, Dortmund 1726, Nr. 1, S. 41–44. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung unerlaubten Ährenlesens, Garbensammelns und -harkens sowie Pferdehütens auf den Ländereien vom 17. Juni, Dortmund 1782, Nr. 144. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Ankaufs von Roggen zur Herstellung von Branntwein vom 17. August, Dortmund 1760, Nr. 96, [handschriftliches Konzept]. Fahne: Statutarrecht und Rechalterthümer, Nr. 91, S. 155. Fahne: Statutarrecht und Rechalterthümer, Nr. 45, S. 130.

660 Einer Drescherin wurde zur morgendlichen Kochspeise eine Schmitte Brot als Beilage gereicht. Fahne: Statutarrecht und Rechalterthümer, Nr. 23, § 10, S. 75. Siehe auch die öffentliche Brotverteilung an die Einwohner 1772. Fahne: Statutarrecht und Rechalterthümer, Nr. 128, S. 185. Landsteiner, Erich: Wenig Brot und saurer Wein. Kontinuität und Wandel in der zentraleuropäischen Ernährungskultur im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. In: Wolfgang Behringer, Hartmut Lehmann, Christian Pfister [Hrsg.]: Kulturelle Konsequenzen

versorgung mit Obst und Gemüse⁶⁶¹. So ließ sich je nach Saison die recht einseitige Speisung⁶⁶² mit Äpfeln, Birnen, Nüssen, Erbsen, Bohnen, Kohl, Zwiebeln und Rüben⁶⁶³ aufwerten. Angesichts des – seit dem 16. Jahrhundert – rückläufigen Fleischkonsums blieb der Verzehr von Fleisch auf die Sonn-, Fest- und Feiertage beschränkt⁶⁶⁴. Kam Fleisch auf den Tisch, dann war dies Rind oder Schwein in konservierter Form als Pökel- oder Räucherfleisch. Im Normalfall fielen die Milcherträge der ländlichen Bevölkerung derart gering aus, dass diese zur Weiterverarbeitung nicht ausreichten. Dennoch sahen sich gerade kleinere, schlecht situierte Bauern genötigt, eigene Milchprodukte herzustellen und diese zur finanziellen Aufbesserung zu verkaufen. In diesem Fall stand der gesamten Hausgemeinschaft die Unterernährung mit tierischem Eiweiß bevor⁶⁶⁵. Der Ausdruck *dann endlich Butter und Käse*⁶⁶⁶, entnommen aus der Hochzeitsordnung von 1662,

zen der „Kleinen Eiszeit“, Göttingen 2005, S. 87. Mitterauer, Michael: Roggen, Reis und Zuckerrohr. Drei Agrarrevolutionen des Mittelalters im Vergleich. Saeculum, Bd. 52, Heft 2, Köln 2001, S. 245–265. Teucke, Christine: Nahrungsmittel in der frühen Neuzeit an der Schnittstelle zwischen Alltagswissen und Naturforschung. Organoleptische und chemische Untersuchungsmethoden zur Beurteilung der Nahrungsmittelgüte. In: Hickel, Erika (Hrsg.): Braunschweiger Veröffentlichungen zur Geschichte der Pharmazie und der Naturwissenschaften, Bd. 37, Braunschweig 1996, S. 92. Fliege, Thomas: Bauernfamilien zwischen Tradition und Moderne. Eine Ethnographie bäuerlicher Lebensstile, Frankfurt am Main/ New York 1998, S. 310. Montari: Der Hunger und der Überfluß, S. 42–45. Vgl. Saalfeld: Das tägliche Brot, S. 119. Bringemeier, Martha: Bäuerliches Brotbacken in Westfalen, Münster 1980, S. 39–45.

- 661 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen in Gärten, an Zäunen, Hecken und Bäumen, von Tieren und sonstigen Gegenständen vom 8. März, Dortmund 1674, Nr. 16. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen in Gärten, an Zäunen und Hecken vom 8. Februar, Dortmund 1698, Nr. 25. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen Diebstähle in Haus und Garten vom 28. März, Dortmund 1726, Nr. 1, S. 52–54. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung des Diebstahls von Gartenfrüchten, Zäunen sowie eisernen Schließern der Gartentüren vom 26. April, Dortmund 1769, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 1, S. 58–59.
- 662 Vgl. Albala, Ken: Food in early modern Europe, London/ Westport USA 2003, S. 21. Vgl. Saalfeld: Das tägliche Brot, S. 121.
- 663 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662, § 13, S. 10. Vgl. Meurers-Balke, Jutta, Pause, Carl, Schamuhn, Silke: Ertzen und Reyß – Speisepflanzen in Neuss. In: Pause, Carl [Hrsg.]: Drinck und est, Gots nit ferges. Lebensmittel im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neuss. Zubereitung, Produktion und Handel, Neuss 2009, S. 21–37.
- 664 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662, § 13, S. 10. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5. Massimo Montanari berichtet, dass nach 1750 der Fleischkonsum auch in städtischen Zentren plötzlich sank. Vornehmlich Bauern und Arme hätten im 18. Jahrhundert unter der Entbehrung von Nahrung – sprich von Fleisch – gelitten. Montanari: Der Hunger, S. 174 und 179.
- 665 Henning, Friedrich Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. 800 bis 1750, Bd. 1, Paderborn 1979, S. 247.
- 666 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung 1662, § 13, S. 10.

legt nicht nur die allgemeine Erwartungshaltung bezüglich des Gastmahls dar, er verweist vielmehr auf den Seltenheitswert dieser Molkereiprodukte und somit auf die Besonderheit ihrer Darreichung. Nicht zu vergessen: Die Getränke. Wasser als geschmacksneutrale und alkoholfreie Komponente war aufgrund seiner schwierigen Anschaffung keine Alternative. Gespeichert in einer Tonne, musste das Wasser mühsam von Quellen, Flüssen und Brunnen herangeschleppt oder bei Regen aufgefangen werden. Die schlechte Trinkwasserqualität förderte zudem das Seuchenrisiko innerhalb der Bauernschaft, weshalb die Landbewohner weitestgehend auf Milch zurückgriffen⁶⁶⁷ – obgleich auch das Trinken von (Roh-)Milch gesundheitliche Gefahren mit sich brachte (siehe Punkt 4.2.). So stand dem Leibzüchterehepaar Hermann Heinrich und Catharina Maria Gosselke nicht nur ein gemästetes Weihnachtsschwein und ein bewirtschaftetes Teilstück des Gartens zu, ihre tägliche Versorgung mit frischer Kuhmilch musste ebenfalls gewährleistet werden⁶⁶⁸. Zur Stillung des Durstes hatte sich auch das Bier bewährt. In verdünnter Form war es im 17. Jahrhundert so beliebt, dass sein Ausschank selbst in Kriegszeiten nicht verboten wurde⁶⁶⁹. Getränkeankäufe im In- und Ausland dokumentieren die hohe Nachfrage und den ausgiebigen Bierkonsum der Dortmunder Bevölkerung im Verlauf des 18. Jahrhunderts⁶⁷⁰. Ein genauer Blick auf die Hochzeitstafeln belegt neben dem Gebrauch von Bier auch die Nutzung von Wein und Branntwein⁶⁷¹. Gerade Letzterer sollte sich in den folgenden zwei Jahrhunderten als Genussmittel deutlich hervorheben⁶⁷². Das Aufkommen weiterer Produktneu-

667 Braudel, Fernand: *Civilization and Capitalism 15th – 18th Century. The structures of everyday life. The limits of the possible*, Bd. 1, Paris 1979, S. 227–240. Larsen, Øivind: *Leben auf dem Lande: Dem Körper nicht nur förderlich*. In: Imhof, Arthur (Hrsg.): *Leib und Leben in der Geschichte der Neuzeit, Vorträge eines internationalen Colloquiums*, Bd. 9, Berlin 1981, S. 59. Vgl. Albalá: *Food in early modern Europe*, S. 79–80. Vgl. Saalfeld: *Das tägliche Brot*, S. 121.

668 Vgl. Stadtarchiv Lünen: *Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Akte 5*.

669 StadtA DO: Best. 2/02, *Hochzeitsordnung 1672, einseitiges Edikt*. Vgl. Saalfeld: *Das tägliche Brot*, S. 121.

670 Stadtarchiv Dortmund: 2/02, *Bestimmung zum Bier- und Branntweinkonsum in der Grafenschaft vom 16. März, Dortmund 1775, Nr. 136* [ohne Seitenangaben]. Stadtarchiv Dortmund: 2/02, *Verbot des Branntweimbrennens außerhalb der Stadt sowie des Bezugs andernorts hergestellten Branntweins und Biers vom 8. April, Dortmund 1771, Nr. 130*, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben].

671 StadtA DO: Best. 2/02, *Hochzeitsordnung 1654, § 12, S. 83*. StadtA DO: Best. 2/02, *Hochzeitsordnung 1662, § 14, S. 10*. StadtA DO: Best. 2/02, *Hochzeitsordnung 1672, einseitiges Edikt*. Siehe dazu Fahne: *Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Sonn- und Festtagsfeier vom 29. März 1703, Nr. 37, S. 111*.

672 StadtA DO: Best. 2/02, *Verbot des Ankaufs von Roggen zur Herstellung von Branntwein vom 17. August, Dortmund 1760, Nr. 96*, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben].

heiten wie Kaffee und Tee zeigt, dass Lebensmittelinnovationen auch auf dem Land möglich waren. Zunächst als orientalisches Luxusprodukt importiert, blieb der Verzehr von Kaffee auf die vornehme Gesellschaft beschränkt, bis er kurze Zeit später im Bürgertum Fuß fasste. Mitte des 18. Jahrhunderts etablierte sich der Kaffeekonsum auch in den ländlichen Gebieten⁶⁷³, worauf eine Fülle von gesetzlichen Verboten folgte. Innerhalb weniger Monate erschienen in der Dortmunder Grafschaft drei Lebensmittelverordnungen, die den Verzehr von Kaffee und Tee für Bauern, Dienstboten, Tagelöhner und Personen niederen Standes prohibierten⁶⁷⁴ und das Monopol auf den Kaffeeverbrauch der wohlhabenderen Bevölkerung zusprachen. Letztendlich blieb der gewünschte Effekt aus. In den 1770er-Jahren begann die Produktion des Zichorienkaffees, der, wenn auch als preiswertes Ersatzmittel, das Kaffeetrinken für die sozial schwachen Schichten attraktiv machte. Auf diese Weise konnte die ländliche Unterschicht den modischen Genuss immerhin imitieren, während sich die reicheren Landwirte eine Übernahme der bürgerlichen Ess- und Trinkgewohnheiten erlaubten⁶⁷⁵. So trug der Kaffee als Symbol der Abgrenzung maßgeblich zur sozialen Trennung zwischen Groß- und Kleinbauernstellen bei⁶⁷⁶.

StadtA DO: Best. 2/02, Bestimmung zum Bier- und Branntweinkonsum in der Grafschaft vom 16. März, Dortmund 1775, Nr. 136, [ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Branntweinbrennens außerhalb der Stadt sowie des Bezugs andernorts hergestellten Branntweins und Biers vom 8. April, Dortmund 1771, Nr. 130, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. Kaschuba, Wolfgang: Lebenswelt und Kultur der unterbäuerlichen Schichten im 19. und 20. Jahrhundert, München 1990, S. 105 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 5). Fischer: Deutsches Gesundheitswesen, S. 303. Fliege: Bauernfamilie, S. 311. Saalfeld: Das tägliche Brot, S. 121. Montanari: Der Hunger, S. 148.

673 Vgl. Teuteberg, Hans Jürgen: Die Eingliederung des Kaffees in den täglichen Getränkekonsum. In: Hans Jürgen Teuteberg, Günter Wiegelmann [Hrsg.]: Unsere tägliche Kost, Münster 1986, S. 192. Wiegelmann, Günter: Innovationen in Speisen und Mahlzeiten. In: Hans Jürgen Teuteberg, Günter Wiegelmann [Hrsg.]: Unsere tägliche Kost, Münster 1986, S. 326. Wiegelmann, Günter: Der Wandel von Speisen- und Tischkultur im 18. Jahrhundert. In: Hans Jürgen Teuteberg, Günter Wiegelmann [Hrsg.]: Unsere tägliche Kost, Münster 1986, S. 340. Wiegelmann, Günter: Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung, Marburg 1967, S. 166. Montanari: Der Hunger, S. 150.

674 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über den Konsum von Tee, Kaffee sowie anderen west- und ostindischen Waren vom 26. Juni, Dortmund 1766, Nr. 113, [handschriftliches Konzept]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Konsums von Kaffee und Tee für Handwerker, Tagelöhner, Dienstboten, Bauern und sonstige Personen niedrigen Standes vom 6. November, Dortmund 1766, Nr. 115. StadtA DO: Best. 2/02: Spezifizierung der Tee- und Kaffeeverordnung vom 19. März, Dortmund 1767, Nr. 1, S. 423–427.

675 Wiegelmann: Innovationen, S. 326. Wiegelmann: Wandel von Speisen- und Tischkultur, S. 340.

676 Sandgruber, Roman: Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel, Wien 1986, S. 79–88. Kaschuba: Lebenswelt, S. 107.

Im Laufe des Alterungsprozesses traten neben Leistungseinschränkungen vermehrt körperliche Beschwerden auf, sodass eine Vielzahl von Leibzüchtern der besonderen (Kranken- und Alters-)Pflege bedurfte. Die Behandlung erfolgte innerhalb der eigenen Familie⁶⁷⁷. Dabei agierten die nächsten – meist weiblichen – Verwandten als Pfleger, die ebenso Heilmittel und Arzneien verabreichten wie Essen und Trinken brachten oder das Bett aufschüttelten. Bevor Mitte des 18. Jahrhunderts in der Dortmunder Grafschaft die Medikalisation unter ärztlicher Beobachtung gesetzlich gefördert wurde⁶⁷⁸, griffen die Patienten und Helfer bei leichten Symptomen vermehrt auf eigene Hausmittel⁶⁷⁹ zurück. Verschlechterte sich der Gesundheitszustand des Seniors oder erwiesen sich seine Beschwerden als besonders hartnäckig, stand eine breite Palette an Heilkundigen zur Verfügung. Neben studierten Ärzten übten Laienmediziner wie Heiler, Bader und Barbieri den medizinischen Beruf aus. Deren preiswertere Leistungen wurden letztendlich von einem Großteil der Bevölkerung in Anspruch genommen⁶⁸⁰. Allerdings konnte auch diese Behandlungsform eine hohe Belastung für ärmere Familien darstellen. Dieser Umstand wurde besonders im 19. Jahrhundert deutlich, als weit mehr Menschen ein Alter erreichten, das chronische Krankheiten und langanhaltende Leidensphasen mit sich brachte⁶⁸¹. Zudem verdrängte – mit rechtlicher Unterstützung – die Universitätsmedizin alternative Heilmethoden, sodass die Patientenbehandlung im 19. Jahrhundert deutlich teurer wurde. Diesbezüglich setzte sich

677 Jütte, Robert: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München 1991, S. 167. Stolberg, Michael: Homo patiens. Krankheits- und Körpererfahrung in der Frühen Neuzeit, Köln 2003, S. 75–78. Hähner-Rombach, Sylvelyn: Quellen zur Geschichte der Krankenpflege, Frankfurt am Main 2008, S. 39. Döhner: Krankheitsbegriff, S. 33.

678 Fahne: Statutarrecht und Rechalterthümer, Nr. 62, S. 140. StadtA DO: Best. 2/02, Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin bei Befall einer grassierenden, ansteckenden Krankheit vom 1. Oktober, Dortmund 1750, Nr. 72, [handschriftliches Konzept]. StadtA DO: Best. 2/02, Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin bei Befall mit einer ansteckenden Krankheit vom 12. September, Dortmund 1761, Nr. 99, [handschriftliches Konzept].

679 Vgl. Hänsel, Rudolf: Tradition und naturwissenschaftliche Erkenntnis in der Arzneipflanzentherapie. In: Arthur Imhof [Hrsg.]: Der Mensch und sein Körper. Von der Antike bis heute, München 1983, S. 131.

680 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 1, Nr. 382, S. 588. Ebd., Bd. 2, Nr. 564, S. 743. Ebd., Nr. 717, § 4–6, S. 869. Ebd., Nr. 993, S. 1036. Ebd., Nr. 1395, S. 1312. Ebd., Bd. 4, Nr. 2148, S. 2103. Fischer: Deutsches Gesundheitswesen, S. 322–323. Stolberg: Homo patiens, S. 87.

681 Vgl. Lenz, Rudolf: De mortuis nil nisi bene? Leichenpredigten als multidisziplinäre Quelle unter besonderer Berücksichtigung der Historischen Familienforschung, der Bildungsgeschichte und der Literaturgeschichte. In: Rudolf Lenz [Hrsg.]: Marburger Personalschriften-Forschung, Bd. 10, Sigmaringen 1990, S. 114–115. Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 201.

die Frage nach der Begleichung der Arztkosten (besonders bei chronisch Kranken) als Dauerstreitthema innerhalb der Familien fest. Um eine allgemeingültige Regelung zu finden, wurde die medizinische Fürsorge der Altenteiler in den Übergabevertrag aufgenommen. Dem Leibzüchterehepaar Johan Heinrich Groß-Meininghaus gen. Gosselke und Anna Christina Elisabeth Westermann gen. Gosselke stand die Krankenpflege ebenso zu wie die unentgeltliche Versorgung mit Arzneien⁶⁸². Auch Catharina Maria Groß-Meininghaus gen. Gosselke sollte sich 1851 eine ärztliche Versorgung und die Betreuung seitens des Sohnes sichern⁶⁸³. In derselben Weise konnten die Leibzüchter Johannes Coerdts gen. Overthun und Renold Johann Franz Eckhoff auf den vertraglichen Passus der *Pflege im Krankheitsfall* zurückgreifen⁶⁸⁴. Eng mit der Zusicherung der Pflege war die Verpflichtung zur Bekleidung verbunden. Das Ehepaar Gosselke erhielt ab August 1819 jährlich zwei Paar Schuhe beziehungsweise die Leibzüchterin Anna Christina Elisabeth ein Paar Schuhe und ein Paar Pantoffel. Im Fall ihres vorzeitigen Todes kamen dem Senior jährlich unter anderem 20 Paar Strümpfe, 22 Hemden und 31 Kittel zu. Die Anschaffungskosten hatte die Tochter zu tragen⁶⁸⁵. Offenbar waren Schuhe besonders beliebt, denn auch das Ehepaar Hermann Heinrich und Catharina Maria Gosselke ließen sich im Alter auf Kosten des Anerben mit Stiefeln und Schuhen ausstatten. Zusätzlich wurde das Flickern und Waschen ihrer übrigen Kleidungsstücke bewilligt⁶⁸⁶.

Darüber hinaus behielten sich zahlreiche Übergeber ein finanzielles Polster vor. Im Fall der Eheleute Franz Eckhoff und Catharina Baukelmann wurde ein Stück Acker als Leibzuchtland ausgewählt, welches vom Schwiegersohn bewirtschaftet wurde. Nach der Ernte war dieser verpflichtet Eisenbart: Kleiderordnung der deutschen Städte das gewonnene Korn auf dem Markt zu verkaufen und den Erlös den Altenteilern zu übergeben⁶⁸⁷. Auch Johannes Coerdts gen. Overthun, Maria Catharina Gosselke, Anna Christina Elisabeth Westermann gen. Gosselke und Catharina Maria Groß-Meininghaus gen. Gosselke erhielten jeweils ein Stück Leibzuchtland. Wäh-

682 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

683 Ebd., Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5.

684 Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 11. Januar, Dortmund 1837, Signatur 45. StadtA LÜN Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Signatur 4.

685 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2.

686 Ebd., Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5.

687 Ebd., Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Signatur 4.

rend die Kultivierung dieses Ackers Aufgabe der Anerben und Schwiegerkinder blieb, kam dessen Ertrag den Alten zu⁶⁸⁸. Doch Altbauern und -bäuerinnen hatten nicht nur die eigenen Rechte im Blick. Im Zuge der Hofübergabe verhandelten sie ebenso über Ansprüche übriger Kinder und Verwandter. Demnach lassen sich im Übergabevertrag neben den Altersvereinbarungen auch Regelungen weiterer Familienmitglieder finden. So wurde den minderjährigen Geschwistern von Anna Catharina Engel Maria Eckhoff der Zugang zum Hof und die unentgeltliche Verpflegung im Krankheitsfall zugesichert, während die abgehenden Geschwister unter anderem 25 Taler, einen Krug, eine Bettstelle, einen Tisch, Stühle, Decken und Kissen erhielten⁶⁸⁹. Auch Landwirt Johan Wilhelm Wiese gen. Gosselke verpflichtete sich, die ledigen Geschwister mit Essen, Trinken, Kleidung, Schul- und Taschengeld auszustatten und im Krankheitsfall zu versorgen. Des Weiteren wurde die bereits verheiratete Schwester Maria Catharina mit 160 Talern, einem Pferd, zwei Kühen und einem Rind ausbezahlt⁶⁹⁰.

Die Angabe genauer Todesursachen ist in der frühneuzeitlichen Brambauerschaft schwierig. Anhaltspunkte lassen sich zwar vereinzelt im Brechtener Kirchbuch finden, sind jedoch wenig aussagekräftig. So verstarb Anna Lütke-Meininghaus 1710 nach „langwierigen Leyden“⁶⁹¹, die Witwe Althoff wurde 1795 „plötzlich todt gefunden“⁶⁹², Elisabeth Beckmann erkrankte an der „Brustkrankheit und ward am 1. Juni 1724 [begraben]“⁶⁹³,

688 Ebd., Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 11. Januar, Dortmund 1837, Signatur 45. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag vom 26. Oktober, Dortmund 1789, Akte 17. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 10. August, Dortmund 1819, Signatur 2. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5. Anstelle des Leibzuchtlandes trat später das Taschengeld: Theodor Overthun erhielt ab 1867 eine jährliche Apanage von 70 Talern, während Johan Heinrich Ostendorff gen. Eckhoff die Jahressumme von 50 Talern erhielt. Den Höchstsatz von jährlich 150 Mark sicherte sich Landwirt Johan Wilhelm Wiese gen. Gosselke im Jahr 1886, entrichtet selbstverständlich vom Anerben. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag vom 7. November, Waltrop 1867, Signatur 49. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Signatur 4. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Übergabevertrag vom 3. Februar, Dortmund 1873, Signatur 5. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabe- und Leibzuchtvertrag vom 16. Juli, Dortmund 1886, Signatur 8.

689 Ebd., Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Ehe-, Erb- und Übergabevertrag vom 25. April, Dortmund 1839, Signatur 4.

690 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Signatur 5.

691 Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Verstorbene 1822–1834, Bd. 4, Bild 74–93. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Verstorbene 1810–1846, Bd. 3, Bild 89–110.

692 Ebd., Bild 96.

693 Ebd., Bild 102.

während Gerdraut Tockhaus „nach langjähriger Krankheit“⁶⁹⁴ 1709 verstarb und Johann Brüggmann 1739 „auf der Buddenborg todt gefunden“⁶⁹⁵ wurde. Die Verfasser dieser Matrikel waren in der Regel keine Ärzte, sondern Pfarrer, deren Beschreibungen eher den Angaben eines Laien entsprachen als denen eines Mediziners⁶⁹⁶. Mit der Anlegung tabellarischer Namens- und Sterbelisten nahm die Dokumentation der Todesursachen ab 1810 zu. Unter den fünf häufigsten Begründungen für den Tod der Brambauer Altbauern und -bäuerinnen wurden genannt: Altersschwäche, Auszehrung, Brustfieber, Wassersucht und Brustkrankheit⁶⁹⁷. Vergleiche zu heutigen Krankheiten lassen sich mit diesen Symptombeschreibungen freilich nicht ziehen, trotz allem weisen Formulierungen wie die Erkrankung der Atemwege in eine grobe Richtung⁶⁹⁸. Einerlei, welcher Faktor den Tod der Alten herbeiführte, nahte die Sterbestunde, wurde öffentlich vom Sterbenden Abschied genommen⁶⁹⁹. Dabei vollzog sich das Sterben nicht nur im Beisein der Hausgemeinschaft und des Pfarrers, sondern auch in Anwesenheit der Nachbarschaft, sodass der Umgang mit dem Tod alltäglich erfahrbar war⁷⁰⁰. Sofort nach dem Ableben benachrichtigte ein bestellter Leichenbitter oder ein männliches Mitglied des Hauses all jene – in der Nähe lebenden – Angehörigen und Nachbarn, die nicht persönlich zugegen waren⁷⁰¹. In der Zwischenzeit traten im Sterbehaus religiös-magische Rituale in Kraft, um die Trennung zwischen Lebenden und Toten zu erleichtern. Die Seele des Verstorbenen sollte beispielsweise durch ein geöffnetes Fenster entweichen⁷⁰², während das eigene Seelenleben durch das Ab-

694 Ebd., Bild 90.

695 Ebd., Bild 120.

696 Vgl. Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 211.

697 Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 105.

698 Vgl. Jütte: Krankheit und Gesundheit, Einleitung, S. 10–11. Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 211.

699 Dies gilt selbstverständlich nur für jene Personen, deren Tod nicht plötzlich eintraf.

700 Siehe dazu auch Kapitel 4.2. Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, 11. Auflage, München 2005, S. 30. Winau, Rolf: Einstellung zu Tod und Sterben in der europäischen Geschichte. In: Ders. und Hans Peter Rosemeier [Hrsg.]: Tod und Sterben, Berlin, New York 1984, S. 20. Illich, Ivan: Tod kontra Tod. In: Ebeling, Hans [Hrsg.]: Der Tod in der Moderne, Königstein 1979, S. 193. Lenz: De mortuis nil nisi bene?, S. 114. Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 215. Weber-Kellermann: Die Familie, S. 69. Sartori: Sitte und Brauch, Bd. 1, S. 125.

701 Vgl. Benkhoff, Werner: Damals in Westfalen. Bilder und Geschichten vom Leben auf dem Lande, Münster 2012, S. 276. Berger, Placidus: Religiöses Brauchtum im Umkreis der Sterbeliturgie in Deutschland, Münster 1966, S. 108–112. Suerbaum: Sitte und Brauch, S. 54. Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 217 f.

702 Vgl. Berger: Religiöses Brauchtum, S. 121. Suerbaum: Sitte und Brauch, S. 54. Van Dülmen: Das Haus und seine Menschen, S. 216. Sartori: Sitte und Brauch, Bd. 1, S. 128–129.

decken der Spiegel⁷⁰³ vor geisterhaften Übergriffen geschützt blieb⁷⁰⁴. Obgleich die Beerdigung in kirchliches Aufgabengebiet fiel, zeigt die Gesetzgebung der Dortmunder Räte, dass das Begräbnis von gleicher gesellschaftlicher Wichtigkeit war wie das Hochzeitsfest (Punkt 4.1.2). So wurde der Tote auf dem Weg zur letzten Ruhestätte unter Glockengeläut von einem öffentlichen Trauerzug begleitet, der – ähnlich dem Hochzeitszug – aus einer großen Anzahl männlicher Verwandter, Freunde, Nachbarn und Schüler bestand⁷⁰⁵. Zuvor hatten Leichenträger und Begleiter im Haus des Verstorbenen an einem *Begräbnisschmaus*⁷⁰⁶ teilgenommen. Fand ein abendliches Begräbnis statt, wurde die Feierlichkeit dieses Kondukts durch das Tragen von Fackeln und Laternen besonders hervorgehoben⁷⁰⁷. An dieser Stelle hing das weitere Vorgehen von den finanziellen Mitteln der Hinterbliebenen ab. Sollte der Leichnam zunächst in die Kirche gebracht werden oder schlugen die Träger den direkten Weg zum Friedhof ein? Eine Leichenpredigt war – ebenso wie die Beerdigung – sehr teuer, weshalb nur wenige Höfe Geld für eine Andacht erübrigen konnten. Jedoch, fand eine Totenmesse statt, so verlief diese nicht in andächtiger und sittsamer Stille, sondern in „schändlichem und höchst ärgerlichem Getöse“⁷⁰⁸. Die Dortmunder Obrigkeit beklagte das Herumlaufen in der Kirche ebenso wie das Herumspringen auf den Kirchenstühlen und das Unfugtreiben während der Predigt⁷⁰⁹. Demgegenüber stand die traditionelle Vorstellung, dass Lärm – verursacht durch Glockengeläut oder polternde Gäste – vor bösen Geistern schützte⁷¹⁰. War die Beisetzung beendet, kehrte die Trauergesell-

703 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, Dortmund 1781, Nr. 143, einseitiges Edikt. Siehe dazu auch Sartori: *Sitte und Brauch*, Bd. 1, S. 129.

704 „[...] Das Spiegelbild des Menschen wird mit der Seele identifiziert, und man fürchtet daher, die sich im Spiegel zeigende Seele könne von dem Geiste des Verstorbenen, der noch im Haus weilt, davongetragen werden [...]. Zitat nach Samter: *Geburt, Hochzeit, Tod*, S. 134.

705 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall und bei Begräbnisveranstaltungen vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 1. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über das abendliche Begräbnis vom 25. März, Dortmund 1776, Nr. 139, S. 2. Hiltrop: *Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen vom 29. März, Dortmund 1781*, Nr. 143, einseitiges Edikt. Siehe dazu auch Sartori: *Sitte und Brauch*, Bd. 1, S. 146.

706 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, *Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770*, Nr. 125, S. 1. Fahne: *Statutarrecht und Rechtsalterthümer*, Nr. 118, S. 183.

707 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, *Verordnung über das abendliche Begräbnis vom 25. März, Dortmund 1776*, Nr. 139, S. 2.

708 Ebd.

709 Ebd.

710 Vgl. Löffler, Peter: *Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts*, Münster 1975, S. 161–165. Samter: *Geburt, Hochzeit, Tod*, S. 58 und S. 62.

schaft zum *Weinschenken*⁷¹¹ oder Schmausen in das Haus des Verstorbenen zurück, was sich nicht selten zu einem regelrechten Gelage entwickelte.

Die aufgewendeten Mittel dieser Bestattungen konnten die Würdenträger nicht oft genug bemängeln, drohte die Grenze zwischen den sozialen Klassen durch unnötige, übermäßige Kosten⁷¹² und einen gesteigerten Aufwand⁷¹³ regelrecht zu verwischen⁷¹⁴. Im Fokus stand dabei die Trauerphase der Hinterbliebenen, die allzu oft – und besonders in Kriegszeiten – von den rechtlichen Normen abwich. Während im 17. Jahrhundert eine kurze Trauerzeit und frühzeitige Wiederverheiratung (Kapitel 4.1.3) die Kosten der Bauern in die Höhe trieb⁷¹⁵, etablierte sich im 18. Jahrhundert eine fortwährende Trauerphase, in der das Tragen teurer Bekleidung in der Öffentlichkeit nahezu obligatorisch wurde. Um die Hinterbliebenen in ihrer übermäßigen Trauer einzuschränken – und unnütze Kosten zu vermeiden – verfasste der Stadtrat im Siebenjährigen Krieg ein Edikt, *wie es mit der Trauer gehalten werden soll*⁷¹⁶:

„Die Trauer beginnt mit dem Todestag. Die Zeit, während welcher man Trauer tragen darf, wird festgesetzt: Die Eltern für ihre Kinder unter 12 Jahren auf 6 Wochen; über 12 Jahre auf $\frac{1}{4}$ Jahr, bei Kindern für ihre Eltern und ihre Schwiegereltern auf $\frac{1}{2}$ Jahr, bei Witwen für ihre Eheherren auf 1 Jahr, bei Ehemännern für ihre Frau auf $\frac{1}{2}$ Jahr, bei Geschwistern und Schwägern untereinander auf 4 Wochen, der Erben für den Erblasser auf $\frac{1}{2}$ Jahr [...]“⁷¹⁷.

Für Einquartierung und Verpflegung der in der Stadt campierenden Truppen wurden alle finanziellen Ressourcen benötigt, auch jene der Bevölke-

711 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 1. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 118, S. 183.

712 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Anordnung höchstmöglicher Trauerzeiten beim Todesfall in Familienkreisen vom 11. November, Dortmund 1756, Nr. 88, S. 2. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen vom 29. März, Dortmund 1781, Nr. 143, einseitiges Edikt. Vgl. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Trauerordnung, um den Luxus zu steuern vom 11. November 1756, Nr. 86, S. 154.

713 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 1. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 118, S. 183.

714 StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 4.

715 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 6, S. 81. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnungen, 1662, § 15, S. 10. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1700, § 15, S. 10.

716 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Anordnung höchstmöglicher Trauerzeiten beim Todesfall in Familienkreisen vom 11. November, Dortmund 1756, Nr. 88, Titel. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 86, S. 154.

717 StadtA DO: Best. 2/02, Anordnung höchstmöglicher Trauerzeiten beim Todesfall in Familienkreisen vom 11. November, Dortmund 1756, Nr. 88, S. 4.

rung (Kapitel 2.2). Übertriebene Ausgaben seitens der Bauern lagen dementsprechend nicht im Sinn der Dortmunder Obrigkeit. Erneut mussten die Herren eingreifen, als 1770 die Hungersnot in der Grafschaft grassierte. Scheinbar fielen allzu oft Kleinkinder dem Hungertod zum Opfer (Kapitel 4.2), was die Zahl der trauertragenden Hinterbliebenen ansteigen ließ. In der Verordnung *gegen Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall und bei Begräbnissen*⁷¹⁸ wurde daher die Trauerperiode wie folgt festgesetzt:

„[...] Hiernächst wird zur Abstellung derer bei Anlegung der Trauer eingeschlichene Unordnung ferner verordnet, daß ein jeder das dieserhalb bereits unterm eilften November 1756 erlassene Edikt, insoweit dasselbe durch das gegenwärtige nicht geändert ist, pünktlich befolgen solle, und muß deshalb zuvorderst: Die Zeit der Trauer von dem Tage an gerechnet werden, da die verstorbene Person, welche betrauert wird, das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt hat. Sollen die Eltern wegen ihrer Kinder, welche unter sechs Jahr versterben, gar nicht, und über diejenigen, welche nach dem sechsten, jedoch aber vor dem zwölften versterben, nicht länger als sechs Wochen die Trauer anlegen; dahingegen die Eltern diejenigen Kinder, welche das zwölfte Jahr ihres Alters erreicht haben, ein Vierteljahr betrauern können. Die Kinder sollen wegen des Absterbens ihrer Eltern und Großeltern nicht länger als ein halbes Jahr die Trauer tragen. Den Witwen wird verstattet, wegen des Absterbens ihres Ehemannes die Trauerkleider ein Jahr und noch länger nach Willkür zu tragen, dahingegen den Ehemännern nur eine halbjährige Trauer über ihre mit Tode abgegangene Ehegattin zugelassen wird. Über den Tod eines Bruders oder einer Schwester soll die Trauer nur auf drei Monate währen. Oheime und Muhmen dürfen nur sechs Wochen betrauert werden. Alle übrigen Verwandten und Angehörigen werden ohne Unterschied nicht länger als vierzehn Tage betrauert. Derjenige, welcher von jemand zum Erben eingesetzt worden, hat die Freiheit, über den Tod seines Erblässers sechs Wochen Trauerkleider zu tragen, wenn er gleich demselben gar nicht verwandt gewesen ist [...]“⁷¹⁹.

Zwei gesetzliche Neuerungen fallen direkt ins Auge: Das Verbot des Trauerns um Säuglinge und Kleinkinder sowie die uneingeschränkte Trauerzeit der Witwen. Gerade in Phasen der Hungersnot war es durchaus möglich, dass eine Familie in kurzen Abständen den Tod mehrerer Mitglieder zu beklagen hatte und eine lang anhaltende Kummerzeit im Haus anbrach (Kapitel 4.2.). Das Zugeständnis an die Witwen wurde allerdings 1781 widerrufen. Aufgrund „beschwerlicher und geldloser Zeiten sollte jeglicher

718 Vgl. Ebd., *Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall*, 1770, Titel.

719 Vgl. ebd., S. 3–4. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 118, S. 183.

unnütze Kostenaufwand bei Sterbe- und Trauerfällen eingestellt⁷²⁰ werden. So beschränkte sich die Trauerzeit der Witwen nunmehr auf ein halbes Jahr und jene für minderjährige Kinder entfiel⁷²¹. In Verbindung mit der Trauerphase bereitete den obersten Herren vor allem der kostenintensive Trauerflor Verdross. Zwar wurde von den Hinterbliebenen eine öffentliche Trauerbekundung erwartet, jedoch kollidierte deren Ausführung nicht selten mit den rechtlichen Vorstellungen. Entgegen dem Gesetz trug beispielsweise 1756 – im Siebenjährigen Krieg – jeder Haushalt Trauer, inklusive Knechte und Mägde⁷²². Auch wurde in der Regel „tiefere Trauer angelegt, als seither üblich war“⁷²³, womit weniger Geld für die Einquartierung der Truppen zur Verfügung stand (Punkt 2.2). Die ungebührlichen Bekleidungskosten hatten sich bis 1770 nicht verringert und auch das Gesinde wurde weiterhin ausgestattet:

„Knechte und Mägde sollen bei dem Absterben ihrer Herrschaft selbst keine Trauerkleider nach dem Begräbnisse des Verstorbenen tragen, viel weniger also sich beim Absterben eines ihrer Herrschaft angehörigen Verwandten in Trauer kleiden und wird daher auch allen Einwohnern untersagt, ihrem Gesinde Trauerkleidung zu geben oder dafür eine Begütung an Gelde reichen zu lassen; wenn aber gleichwohl dem Gesinde dergleichen gegeben und von demselben angenommen wird, soll dessen Wert sowohl von der Herrschaft als auch dem Gesinde exekutiv beigetrieben und zum Waisenhouse eingeliefert werden. Die bis zur Verschwendung getriebene Trauer mit dem sogenannten Flor wird hiermit dahin verboten, dass solche nur alleine Platz finden sollen, wenn Kinder das Absterben ihrer Eltern und Witwen den Tod ihrer Ehemänner oder Eltern, ihre Kinder und Männer ihre verblichene Ehegenossinnen betrauern, mithin bei allen anderen Fällen ohne Ausnahme weggfallen, und müssen deshalb sowohl Mannes- als Frauenpersonen sich dieser Tracht des Flors selbst bei Leichenbegängnissen enthalten, wenn sie dem Verstorbenen nicht so nahe, wie erwähnt worden, angehören.⁷²⁴

Die Trauerkleidung der Hinterbliebenen diente nicht nur dem öffentlichen Gedenken des Toten, sondern kennzeichnete die jeweilige Person beispiels-

720 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen vom 29. März, Dortmund 1781, Nr. 143, einseitiges Edikt.

721 Ebd.

722 Vgl. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Trauerordnung, um den Luxus zu steuern vom 11. November 1756, Nr. 86, S. 154.

723 Ebd.

724 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 3–4. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 118, S. 183.

weise als Witwe oder Witwer. Dieser Status brachte Rechte und Pflichten mit sich, deren Einhaltung von der Gesellschaft besonders streng beobachtet wurde. So blieb eine Frau nach dem Anlegen der Witwenkleidung automatisch von allen Festlichkeiten und Tänzen ausgeschlossen, bis ihre Trauerphase offiziell beendet war⁷²⁵. Die Interaktion sozialer Identifikation und äußerlich sichtbaren Kleidungsmerkmalen war den Gesetzgebern der Dortmunder Grafschaft durchaus bekannt, auf die kostspielige Anschaffung und somit öffentliche Zurschaustellung dieser Garderobe sollten Bürger und Bauern ab 1781 dennoch gänzlich verzichten⁷²⁶:

„Erstlich, wird allen und jeden Bürgern und Eingesessenen hiesiger Stadt und Grafschaft ohne Unterschied des Standes oder Geschlechts, bei 50 Rthlr. [Reichstaler] Geld- oder vierwöchiger Gefängnisstrafe bei denen, welche die komminierte Geldstrafe zu erlegen nicht vermöchten, ernstlich untersagt, bei Trauer- und Sterbfällen schwarze Kleider, imgleichen von halbschwarzen Zeugen und Stoffen anzulegen, auch ihren Bedienten und Gesinde Trauerkleider, oder dafür etwas an Gelde, oder Geldeswert zu geben, nicht weniger in den Sterbehäusern die Zimmer, Tische und Spiegel mit schwarzem Tuch oder Flor zu behangen [...]“⁷²⁷.

Das Gastmahl vor und nach der Beisetzung bot immer wieder Gelegenheit, diese Vorschriften zu übertreten. Darüber hinaus waren Begräbnismahlzeiten kostenintensive Faktoren, die neben der Bekleidung und den Beerdigungskosten schwer auf dem Geldbeutel der Bram-Bauern lasteten. Sie standen mit ihren *Schmausereien* 1770 besonders im Fokus der Dortmunder Räte. Anstatt den Eingesessenen der Bauernschaften eine Bewirtung der Leichenbegleiter zu gewähren, sollte den Helfern vor Beginn des Leichenzuges nur etwas Bier ausgeschenkt werden – was ich in Anbetracht der fortwährenden Lebensmittelknappheit durchaus für sinnvoll erachte. Nach Meinung der Räte war das Verlangen nach Speisen ein unsittliches und belästigendes Verhalten gegenüber den trauernden Angehörigen⁷²⁸. Bereits 1776 erschien eine Neuauflage dieses Verbots⁷²⁹, welches angesichts grober Rechtsverletzungen 1781 in einer deutlich harscheren Version herauskam.

725 Vgl. Van Gennepe, Arnold: Übergangsriten. Les rites de passage, Frankfurt und New York 1999, S. 144.

726 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 3–4. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 118, S. 183.

727 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen vom 29. März, Dortmund 1781, Nr. 143, einseitiges Edikt.

728 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 3.

729 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über das abendliche Begräbnis vom 25. März, Dortmund 1776, Nr. 139, S. 2.

Trauergastmahle in den Sterbehäusern standen nun ebenso unter Strafe wie der Bierausschank⁷³⁰. Auch die traditionelle Verteilung des Weißbrotes an Schuljungen wurde sanktioniert. Zwar durften die Buben weiterhin den Leichenzug begleiten, allerdings begrenzten die Gesetzgeber ihre Zahl auf 20 Teilnehmer und reduzierten die Ausgabe des Brotes⁷³¹. Zu all diesen Kosten kamen die Ausgaben der Beerdigung hinzu. Handwerker und Kirchenpersonal erhöhten die finanziellen Auslagen des Bauern immens. Zudem verstärkten besondere Widrigkeiten wie Hungersnöte beispielsweise den Bedarf an Särgen. Wer also nicht allzu lang auf seine Bestellung warten wollte, musste eine deutliche Preiserhöhung akzeptieren. An dieser Stelle sahen die Dortmunder Ratsherren Handlungsbedarf: Ein Schreiner, der üblicherweise für einen Sarg acht Reichstaler verlangte, sollte ab 1770 das beste Exemplar für fünf, eine mitteltute Arbeit für 3 ½ und die schlechteste Ausführung für einen Reichstaler verkaufen⁷³². Prediger, Totengräber, Glockenläuter und Schulmeister waren ebenfalls immer wieder Gegenstand des rechtlichen Ärgernisses. Sie verlangten je nach Tageszeit unterschiedliche Preise für ihre Dienste. Der Dortmunder Rat entschied daraufhin, die Abendbegräbnisse gänzlich abzuschaffen und die Bestattungen auf neun Uhr morgens sowie drei Uhr nachmittags festzulegen. Etwaige Streitigkeiten und ausufernde Bezahlungen sollten künftig durch einen festgesetzten Pauschalpreis ausbleiben⁷³³. Die Fülle an rechtlichen Neuauflagen beweist, dass sich das Regelwerk nur schwer durchsetzen ließ. Dienstleister, die im Beerdigungsgeschäft tätig waren, erhöhten ihren Profit, indem sie – trotz vorgeschriebener Löhne – eigene Preisvorstellungen festlegten. Dieses Handeln brachte wiederum neue Gesetze auf den Weg, worin die eigenmächtige Gebührenerhöhung von Totengräbern und Glockenläutern verboten wurde⁷³⁴. Auf eine Aktion der Untertanen folgte demnach immer die Reaktion der Obrigkeit und umgekehrt, ein Kreislauf, der schwer zu durchbrechen war.

730 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen vom 29. März, Dortmund 1781, Nr. 143, einseitiges Edikt.

731 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei im Trauerfall vom 8. Februar, Dortmund 1770, Nr. 125, S. 3–4. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 118, S. 183.

732 Vgl. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 119, S. 184.

733 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über das abendliche Begräbnis vom 25. März, Dortmund 1776, Nr. 139, S. 3.

734 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Entrichtung von Gebühren für das Glockenläuten bei Begräbnissen. Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Gebühren durch Glockenläuter und Totengräber vom 22. September, Dortmund 1783, Nr. 150, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben].

4.4 Gesinde

4.4.1 Gesindeordnungen

Ein Resultat des Dreißigjährigen Krieges war der Mangel an Arbeitskräften in ländlichen Gebieten. Die Suche nach geeignetem Gesinde gestaltete sich schwierig, die Anbindung der Helfer an den Hof wurde zum Problem⁷³⁵. Brachliegendes Land blieb somit lange Zeit ungenutzt, was die Auswirkungen der Agrardepression⁷³⁶ lang und beschwerlich machte. In den Nachkriegsjahren „hemmten hauptsächlich die Preis- und Lohnbewegungen jede Ausdehnung und Verbesserung der landwirtschaftlichen Kultur“⁷³⁷, so Wirtschaftshistoriker Wilhelm Abel. Es entstand eine deutliche Diskrepanz zwischen den Preisen landwirtschaftlicher Erzeugnisse und den Gesindelöhnen, sodass im 17. Jahrhundert das Defizit an Zuarbeitern und der Versuch, die Löhne der Helfer so gering wie möglich zu halten, mit den Forderungen der Knechte und Mägde nach Lohnerhöhung kollidierte. Die Räte der Stadt Dortmund suchten in dieser Situation mit Lohntaxen durchzugreifen⁷³⁸, deren Erfolg letztendlich ausblieb. Schließlich fand die Landwirtschaft im 18. Jahrhundert ihre Prosperität wieder: Auf den Anstieg der Getreidepreise folgte die Verbreitung bäuerlichen Wohlstands und die Zunahme ländlicher Arbeitsplätze⁷³⁹. Jedoch, das Angebot an Dienstboten konnte dieser Entwicklung nicht nachkommen, sodass die Herrschaften unter Druck die Lohngrenzen ihrer Arbeiter ausdehnten. Andernfalls drohte eine frühzeitige Dienstkündigung des Personals und folglich eine prekäre Wirtschaftslage auf dem Hof. Infolgedessen zwangen anhaltende Beschwerden über die (Lohn-)Missbräuche des Personals⁷⁴⁰ die Dortmunder Obrigkeiten zu einer gesetzlichen Reglementierung des dienstlichen Verhältnisses zwischen Herrn und Gesinde.

735 Franz, Günther (Bearb.): Preise und Löhne nach dem Dreißigjährigen Kriege. Aus einer Flugschrift über die wohlfeile Zeit 1658, Darmstadt 1963, S. 150 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bauernstandes in der Neuzeit).

736 Siehe dazu Kapitel 6.1.

737 Vgl. Abel: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur, S. 183. Siehe dazu auch Abel: Die drei Epochen der deutschen Agrargeschichte, S. 172.

738 Fahne: Statutarrecht, Nr. 23, S. 73–75.

739 Siehe dazu ausführlicher Kapitel 6.1.

740 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung. Der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Dortmund vom 5. März, Dortmund 1744, Nr. 62, erste Seite. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung vom 24. Mai, Dortmund 1765, Nr. 110, erste Seite.

Inhaltlich fassten die neuen Gesindeordnungen⁷⁴¹ die „Leitvorstellungen einer bestimmten, die Gesellschaft tragenden Gruppe“⁷⁴² zusammen, „die über die Möglichkeit verfügte, wirtschaftliche und soziale Verhältnisse nach ihren Vorstellungen zu schaffen“⁷⁴³. Die Erstellung rechtlicher Grundlagen bedeutete die Einmischung der herrschenden Obrigkeit in die öffentliche und private Lebenssituation des Gesindes. In der Grafschaft Lippe hatten bäuerliche Söhne und Töchter „wenigstens drei Jahre als Großknecht oder Großmagd“⁷⁴⁴ zu dienen, allenfalls wurde ihnen eine spätere Heirat verwehrt⁷⁴⁵. Ebenso stand deren Mobilität im Fokus der neuen Gesetzgebung: „Ein jeder, der außer Landes gehen will, muss zunächst die Erlaubnis vom Amt oder die Zusicherung des Herrn“⁷⁴⁶ einholen. Grundsätzlich sollten sich „Leute, die dienen, jedoch nicht leicht außer Landes vermieten“⁷⁴⁷ können. Gesetztes Ziel dieser Verordnungen war der Erhalt ländlicher Arbeitskraft zu möglichst geringem Lohn und die Bindung dieser an den Arbeitsplatz. Die Lösung des Arbeitsvertrages, Ankunft und Abgehen der Dienstboten sowie deren Ausbezahlung sind nur einige inhaltliche Punkte der Gesindeordnung, die das Herr-Diener-Verhältnis in einen gesetzlichen Rahmen schlossen. Vor allem Passagen, in denen dienstfähige Personen per Strafanordnung gezwungen wurden, einer dienstlichen Tätigkeit nachzugehen, sorgten für den nötigen Erhalt des Gesindestatus⁷⁴⁸. Der sogenannte Gesindezwangsdienst entstand.

Die thematische Beschäftigung mit dem Gesinde führt also unweigerlich zu einer Auseinandersetzung mit der infrage kommenden Gesetzgebung. Gesindeordnungen waren stets obrigkeitliche Vorstellungen und bestimmten das rechtliche Verhältnis von Dienstherrn und Dienstboten. Als Wiedergabe faktischer Tatsachen lassen sie sich demnach nicht verwenden. Vielmehr müssen sie als Interpretationsgrundlage für eine soziale Klasse

741 Im 17. Jahrhundert gab es verschiedene, kleinere Regelungen wie Polizeiordnungen oder Taxordnungen, in denen diverse Einschränkungen und Gesetze für das Gesinde inbegriffen waren. Im 18. Jahrhundert wurde das Gesinde dann unter die einende Gesetzgebung der verschiedenen Gesindeordnungen gestellt.

742 Vgl. Göttisch, Silke: Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein zwischen 1740 und 1840. Seminar für Volkskunde der Christian-Albrecht-Universität Kiel (Hrsg.): Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 3, Neumünster 1978, S. 14.

743 Ebd.

744 Der hohe Posten des Baumeisters oder Großknechts wurde öfter mit Söhnen aus Bauernfamilien besetzt. Vgl. Ilich, Peter: Zum Leben von Knechten und Mägden in vorindustrieller Zeit. In: Rheinischwestfälische Zeitschrift für Volkskunde 22 (1976), S. 258. Meyer, Johann Heinrich: Neue Ordnung der Grafschaft Lippe, Lemgo 1752, S. 2.

745 Ebd.

746 Vgl. Meyer, Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 3.

747 Ebd.

748 Vgl. Göttisch: Gesindewesen, S. 124. Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 2.

dienen, deren eigene Quellenüberlieferung nahezu nicht existiert. Die alltägliche Wirklichkeit eines Dieners hatte mit der gesetzlichen Realisierung der Herrschaft nichts gemein⁷⁴⁹, weshalb die Bearbeitung des Themas auf Deutungen der Gesetzestexte beruht und somit einseitig bleibt. Dennoch sollte die Signifikanz der Gesindeordnung als Quelle nicht unterschätzt werden, war es doch die Obrigkeit, die soziale und wirtschaftliche Bedingungen für diese Gesellschaftsschicht⁷⁵⁰ formen konnte.

4.4.2 Inhalt der Gesindeordnungen

4.4.2.1 Verhaltenskodex der Dienerschaft

„Der Mangel der Dienstboten und zugleich die schlechte Erziehung auf dem Lande ist von jeher ein Gegenstand der allgemeinen Klage gewesen, der Hang zum Müßiggang bei vielen, die Lust zur Wanderung bei anderen, teils nach der benachbarten Marsch und auch häufig nach den großen Städten, worüber der Herr v. Justi in seinen Schriften längstens geäußert hat, verursacht, dass die Dienstboten und vorzüglich die Dienst-Mägde das für sie gesunde und ihrem gesunden Naturell zuträgliche Landleben verlassen und lieber sich nach den benachbarten Städten, wo sie hoffen, ein bequemeres Leben zu führen, als bei dem mit dem Ackerbau sich beschäftigten fleißigen Landmanne sich aufzuhalten.“⁷⁵¹

Im 18. Jahrhundert erhielten die Obrigkeiten des Öfteren Klagen dieser Art. Hausväter und Bauern beschwerten sich über das mangelhafte Verhalten ihrer Dienstboten und der – angeblich – eigenen Hilflosigkeit im täglichen Umgang mit diesen. Gefordert wurde eine umfassende Gesetzgebung, die unter dem Vorwand moralischen Argumentierens das Gesinde im Gesindestatus halten sollte. Aus diesem Grund wurden spezielle Verhaltenskodizes in die Paragraphen der Gesindeordnungen eingearbeitet. So hieß es beispielsweise im Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark:

„Jedes Gesinde muß sich in seinem Dienste und den ihm aufliegenden Verrichtungen treu, fleißig, ohnverdrossen, gegen die Herrschaft aber ehrerbietig und gehorsam, ohne derselben zu widersprechen, zu trotzen, vorzuschreiben oder ungewöhnliche Dinge zu verlangen, beweisen und zu allerley vorkommender

749 Ebd., S. 14.

750 Durch die Gesindeordnungen wurde das Gesinde aus der allgemeinen Gesetzgebung herausgenommen und als soziale Kategorie festgeschrieben. Vgl. Göttisch: Gesindewesen, S. 17.

751 Göttisch: Gesindewesen, S. 123.

Haus-, Feld-, Wiesen- und Garten-Arbeit, kurz, zu allen ökonomischen Verrichtungen, auch da, wo solches zu herrschaftlichen oder Land-Diensten nötig ist, sich ohne Murren und Einreden gebrauchen lassen.“⁷⁵²

Kurz gesagt, eine ideale Arbeitskraft hatte jegliche Art von Tätigkeit ohne Kritik, Widerspruch und eigenes Hinterfragen schnellstmöglich zu verrichten und stellte keine persönlichen Forderungen an seine Herrschaft. Dem Willen des Bauern wurde somit eine gesetzliche Grundlage gegeben und sollte vom Diener hundertprozentig übernommen und ausgeführt werden. Kein Knecht durfte den Acker anders pflügen oder mit Korn besäen, als der Hausherr es haben wollte. Auch den Pferden sollte kein anderes Futter gegeben werden, als die Herrschaft bestimmte, was auch für Viehhirten und Mägde bei der Fütterung der Nutztiere galt⁷⁵³. Handelten Dienstboten diesen Anweisungen zuwider, erfolgte eine Bestrafung. Mit den Worten: „Übrigens hat[te] sich das Gesinde im Dienst nüchtern, verschwiegen, dienstfertig, ohne Zanck und Unruhe, ehrbar, fromm und christlich zu verhalten“⁷⁵⁴, wurde stetig der Idealtypus des willenlosen Marionettendieners proklamiert, der sich deutlich von der Realität differenzierte.

Das Besitzrecht und die Verfügungsgewalt über die Dienerschaft oblag dem Hausherrn, der in dieser Form rechtliche Unterstützung und Sicherung in den Gesindeordnungen fand. So behielt er den gesamten Lebensbereich seiner Untergebenen im Blick und kontrollierte nicht nur deren Arbeitszeiten, sondern auch deren Feierabend und dessen Dauer. In der Gesindeordnung des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark ist ein ausdrückliches Verbot enthalten, das dem Diener das Ausgehen ohne bewilligten Urlaub untersagt⁷⁵⁵. Auch sollte das Gesinde alle verdächtigen Orte meiden und nicht in liederlicher Gesellschaft verkehren, sprich: Ein vorbildlicher Bediensteter hatte sich von Glücksspielen und Trinkgelagen fernzuhalten⁷⁵⁶. Die dauerhafte Überwachung der Hausväter ging so weit, dass selbst Versammlungen unter Dienstboten verboten waren:

„Wie überhaupt die Zusammenkünfte des Gesindes, bei den Gesinde-Mäcklern, verboten sind, so werden auch Wirte und Bier-Schenker, auch andere, welche Schlafstellen halten, bei willkürlicher ohnausbleiblicher Strafe gewarnt, den in wirklichen Lohn und Brot stehenden Dienstboten keine Versammlun-

752 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, Signatur 43, S. 5.

753 Ebd.

754 Ebd., S. 6.

755 Ebd.

756 Ebd.

gen zum Saufen, Spielen oder anderen Unarten, auch keine Verleumdung oder Abredung gegen ihre Herrschaften, zu gestatten [...]“⁷⁵⁷.

Revolutionäres Gedankengut und Gerede seitens des Gesindes konnte somit durch disziplinäre Maßnahmen eingeschränkt werden. Die Arbeits- und Freizeit eines Knechts oder einer Magd wurde vom Bauern oder Hausvater eingeteilt, der damit nicht nur die eigenen Interessen verfolgte, sondern auch sein Recht als Dienstherr wahrnahm. Bei Beurlaubung hatte das Gesinde in der Regel pünktlich, also nicht spät in der Nacht, nach Hause zurückzukehren. Bei Ausbleiben oder verspäteter Rückkehr drohte die fristlose Entlassung⁷⁵⁸.

Die arbeitsfreien Stunden des Gesindes waren demnach „nicht Zeiten einer vollen individuellen Freiheit, denn die Freiheit des Personals war bestimmt und begrenzt“⁷⁵⁹. Vergleichend mit der freien Zeit des Landwirts wird deutlich, dass ein Diener über seine Freizeit nicht verfügen konnte. Anfang und Ende des Feierabends wurden beispielsweise vom Hausherrn angeordnet und variierten je nach Rang des Dieners und Neigung des Herrn. Heute übertragen wir den Terminus ‚Freizeit‘ als festgelegte Einheit auf all unsere freien Stunden. Rückblickend betrachtet kann diese Definition des Freizeitbegriffs nicht auf die freien Stunden der Knechte und Mägde angewendet werden, denn in dieser Zeitspanne besaß das Gesinde nur eine „Reihe von verschiedengearteten ‚Zeiten der Freyheit““⁷⁶⁰.

4.4.2.2 Vor dem Dienstantritt – Bestimmungen des Vertragsabschlusses

Die Annahme des Gesindes erfolgte im 18. Jahrhundert oftmals nicht ohne die Vorlage eines Zeugnisses. Wer in der Grafschaft Mark einen Knecht oder eine Magd ohne Zeugnis einstellte oder sich dieses binnen zwei Wochen nicht nachreichen ließ, musste für sein Versäumnis eine Geldbuße von 5 Reichstalern zahlen⁷⁶¹. Ohne schriftliche Beurteilung der letzten Herrschaft oder bei erster Vermietung von den Eltern und Pastoren durfte niemand in den Gesindedienst aufgenommen werden. Verlangt wurde eine Verschriftlichung der allgemeinen Daten und eine Mitteilung über die beruflichen

757 Ebd.

758 Ebd.

759 Vgl. Nahrstedt, Wolfgang: Die Entstehung der Freizeit. Dargestellt am Beispiel Hamburg, Göttingen 1972, S. 101.

760 Ebd.

761 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 3.

Fähigkeiten des neuen Dieners. In Abschnitt II, § 3 von *Annehmung und Vermiehung des Gesindes*⁷⁶² wird der Inhalt genau beschrieben:

„ein Zeugnis musste erhalten: a) Den Namen des neuen Bedienten. b) Dessen Geburtsort. c) Dessen Alter. d) Dessen Größe und Statur, nebst der Farbe der Haare und anderen Kennzeichen. e) Ob er verheiratet oder nicht? f) Ob und wie lange er gedient? g) Wie vorhin im Dienst oder sonst seine Aufführung gewesen?“⁷⁶³.

Eine Entscheidung zugunsten der Dienerschaft wurde insofern getroffen, dass „keine inländische Herrschaft dem Gesinde, wenn solches ab- und in andere Dienste gehet, bey zehen Reichsthaler Strafe ein Zeugnis versagen [durfte], welches nach der Wahrheit, ohne Leidenschaft und ohne alle Nachgie, oder unzeitiges Mitleiden zu gebrauchen [...] ist“⁷⁶⁴. Hier wurde zumindest der Versuch unternommen, eine willkürliche Beurteilung des Gesindes zu erschweren. Zudem erhielt der zukünftige Herr Auskunft darüber, mit welchen Aufgaben und auf welcher Position er den neuen Knecht oder die Magd betreuen konnte.

Ein Vertragsabschluss zwischen Herrschaft und Diener erfolgte, wenn das zukünftige Gesinde sein Mietgeld erhielt. In einigen Regionen konnte diese Zahlung frei vereinbart werden⁷⁶⁵, während in anderen Gebieten wie der Grafschaft Dortmund Gesindeordnungen die Höhe vorgaben. Wird das Mietgeld in Relation zum eigentlichen Barlohn gesetzt, so lässt sich erkennen, dass dieses von einiger Bedeutung gewesen sein muss. Während der Lohn rückwirkend ausbezahlt wurde, erhielt ein Knecht oder eine Magd das Mietgeld noch vor dem Dienstantritt. Dies konnte für einige Personen durchaus lukrativ sein, wie die Dortmunder Dienstbotenordnungen von 1744 und 1765 zeigen:

„[...] und ein Knecht oder Magd hätte so dann von einem andern Herrn oder Frau das Mietgeld empfangen und Dienste zugesagt, sollen dieselbige auch bei demjenigen, von welchem sie das Mietgeld angenommen, in den Dienst zu treten schuldig und unter keinerlei Vorwand, wie derselbe auch Rahmen haben möge, das Mietgeld zurückzusenden bei Macht sein“⁷⁶⁶.

762 Ebd.

763 Ebd.

764 Ebd.

765 Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 34.

766 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung. Der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Dortmund vom 5. März, Dortmund 1744, Nr. 62, S. 2.

Damit ein Landwirt also nicht um sein Geld betrogen wurde und mit der Feld- und Hofwirtschaft allein zurückblieb, sollte sich eine Arbeitskraft nach Erhalt des Mietgeldes dem Dienst nicht mehr entziehen können. Im Endeffekt war ein frühzeitiges Abgehen der Dienerschaft nicht im Sinne der Bauern, weshalb die Gesindeordnungen das Personal an seinem Arbeitsplatz festhielt.

4.4.2.3 Doppelvermietung

Das Mietgeld galt symbolisch als Zeichen des Vertragsabschlusses und als verbindlicher Dienstantritt. Dennoch gingen einige Personen mit der eigenen Vermietbarkeit relativ freigiebig um und sahen in ihrer Doppelvermietung die Möglichkeit, einen zusätzlichen Geldbetrag zu ergattern. Ein doppeltes Vermieten und somit zweimaliges Abkassieren mussten demnach gesetzlich verboten werden. In der Grafschaft Mark hatte Gesinde, das doppeltes Mietgeld annahm, „das erstere mit dem letzteren verlustig [zu] sein, oder wurde mit dreitägiger Gefängnisstrafe belegt“⁷⁶⁷. Wer im 17. Jahrhundert der Polizeiordnung der Grafschaft Lippe unterstand und sich doppelt vermietete, „musste einen anderen Dienstknecht, einen Jungen oder eine Magd auf eigene Kosten stellen und ferner, wegen der Verbrechen willkürliche Strafe“⁷⁶⁸ erleiden. Im 18. Jahrhundert forderten die Dortmunder Stadträte „so wohl Knecht als Magd [auf] ohne Wissen und Willen ihres Herren oder Frauen, in dessen Kost und Lohn dieselben stehen, sich nicht anderwärts [zu]vermiethen [...]“⁷⁶⁹. Eine Doppelvermietung wurde als arger Verstoß gegen moralische und rechtliche Regeln angesehen, weshalb ein Diener, der sich vertraglich an zwei Stellen gleichzeitig band, als „ehrvergessen“⁷⁷⁰ diffamiert wurde. In der Grafschaft Lippe galt folgende Gesetzgebung:

StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung vom 24. Mai, Dortmund 1765, Nr. 110, S. 2.

767 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 4.

768 Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 34. Sowie: Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Polizei-Ordnung von 1620. Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden, S. 376. Bayerische Staatsbibliothek München, 118636064].germ.98-r-1, Bl. 384, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

769 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung. Der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Dortmund vom 5. März, Dortmund 1744, Nr. 62, S. 2. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung vom 24. Mai, Dortmund 1765, Nr. 110, S. 2.

770 Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 5.

„[...] demjenigen, dem er [der Diener] sich am ersten vermietet, auf sein Begehren zu dienen, oder demselben allen Schaden und Kosten zu erstatten, dem anderen aber, dafern derselbe von der ersten Miethung nichts gewusst, einen vor sich zu stellen, oder gleichfalls den Schaden zu entrichten schuldig seyn, und wenn er des Vermögens nicht wäre mit dem Gefängnisse, Stellung an den Amts-Pfahl oder sonst nach Befinden gestraffet werden“⁷⁷¹.

Um zu verdeutlichen, wie schwerwiegend das Vergehen der Doppelvermietung war, wurde die Messlatte an Bestrafungen dementsprechend hoch angelegt.

4.4.2.4 Dienstzeit

Im Verlauf der Sommermonate wurde auf den Feldern, bei der Ernte und beim Säen jede helfende Hand benötigt, fielen diese Anforderungen doch in die arbeitsintensivste Zeit des Jahres. Damit alle anfallenden Aufgaben rechtzeitig erledigt wurden, richteten die Gesetzgeber einen zeitlichen Rahmen für die Dienstzeit des Gesindes ein. Ein feststehendes Datum benannte den Tag des Dienstbeginns und bestimmte den Zeitraum des Vertrages. Die Gewährleistung war gegeben, das Gesinde fast ausnahmslos auf ein Jahr an die Arbeitsstelle zu binden und somit einen ständigen Arbeitsstellenwechsel oder einen Arbeitsausfall infolge fehlenden Personals zu vermeiden. In der lippischen Taxordnung von 1655 wurde ausdrücklich verfügt, dass „die Bedienung von Knechten und Mägden allemal ein ganzes Jahr“⁷⁷² andauern sollte. „Damit aber diese Ordnung wegen des Gesindes desto besser, und alsobald möge in Observanz gebracht werden, als sollen die Knechte von diesem Michaelis an bei ihren Herren bis Petri zukünftigen 1656 Jahres [...]“⁷⁷³ in Dienste stehen. Warum hier explizit die Arbeitszeit der Knechte gesetzlichen Vorgaben unterlag, lässt sich mit den Bedürfnissen des Bauern erklären. Ein Bauer oder Landwirt war auf die Arbeitskraft seiner Knechte, vor allem in der Sommerzeit, angewiesen, weshalb sich die Zu- und Abgangszeiten des männlichen Dienstpersonals nach der Organisation landwirtschaftlicher Arbeit richteten. Ein ungeschickter Wechseltermin, beispielsweise während der Erntezeit, konnte einen Hof in eine dra-

771 Ebd.

772 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Tax-Ordnung von 1655. Vom Gesinde und Dienstvolk, S. 409. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 417, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

773 Ebd., S. 411. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 419, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

matische Wirtschaftslage bringen. Aus diesem Grund wurde die Dauer des Arbeitsvertrages in der Taxordnung von 1658 auf ein Jahr, von Michaeli bis Michaeli, festgesetzt⁷⁷⁴. In Dortmund hatte sich das Gesinde ebenfalls für einen einjährigen Verbleib auf den Höfen zu verpflichten⁷⁷⁵. Bezog sich die Arbeit weiblicher Helfer auf Melken, Buttern, Reinigen oder Spinnen, so wurde ihrem Wechseltermin eher wenig Beachtung geschenkt, während eine auf den Feldern arbeitende Magd häufig zum gleichen Termin wechselte wie die Knechte⁷⁷⁶.

4.4.2.5 Vergütung

Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass es im 17. und 18. Jahrhundert zu einigen Interessenkonflikten zwischen Bauern und Dienstleuten kam. Das Gesinde verlangte oft mehr Lohn, als es die finanzielle Lage der Herrschaft ermöglichte oder als der Herr zu geben bereit war. Mit der Festlegung eines Maximallohns griffen die Verordnungen massiv in das Feilschen um Leistung und Gegenleistung beider Parteien ein und sorgten dafür, dass weder Herrschaft noch Gesinde den Lohn vorgeben konnten. Mit Aussagen wie: „[...] ein zu hoher Lohn verdirbt den Dienstboten und macht ihn übermütig“⁷⁷⁷, unterstrich die Obrigkeit die moralische Legitimierung ihrer Gesetzgebung und hielt gleichzeitig den Lohnanteil des Gesindes – zugunsten der Landwirte und Herrschaften – relativ gering. Nach außen sah es so aus, als ob das Gesinde rechtlichen Schutz vor Leichtfertigkeit bedürfe und mit den neuen Verordnungen auch bekam.

Neben der Barauszahlung bestand das Entgelt weiter aus Naturalien, freier Kost, Logis und dem im Voraus gegebenen Mietpfennig. In der *Tax-Ordnung von 1655* wird der Lohn eines Dienstboten zu folgenden Konditionen festgesetzt:

„[...] einem Hofmeister jährlich 15 Thaler, [...]. Einem großen Knecht 8 Groschen. Einen Schweppenknecht 6 Groschen. Einem Jungen und Magd 4 Groschen. Schwein- und Kuhhirten 3 Groschen. Einem Mägden 2 Groschen. Ei-

⁷⁷⁴ Ebd., S. 424. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 432, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

⁷⁷⁵ Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung. Der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Dortmund vom 5. März, Dortmund 1744, Nr. 62, S. 1. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung vom 24. Mai, Dortmund 1765, Nr. 110, S. 1.

⁷⁷⁶ Vgl. Göttisch: Gesindewesen, S. 41.

⁷⁷⁷ Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 7.

nem Knechte, so den Sommer sonder Hülfe allein pflüget, gleich sich deren in den Städten finden, zu Sommerlohn 7 Thaler. Winterlohn 3 Thaler [...]. Einem Schweppenknecht [...] den Sommer 6 Thaler, den Winter 3 Thaler [...], einem Erndteknecht im Sommer 4 Thaler. Einem großen Jungen des Sommers 3 Thaler, den Winter 2 Thaler [...]. Schweinehirten, so auf adelichen Höfen oder bei Meiern dienen, und ein voller Schweinehirte ist, jährlich 3 Thaler [...], Schweinejunge jährlich 2 Thaler [...], Kuhhirten so bei den Leuten dienen, und dem Winter Futter schneiden jährlich 5 Thaler [...]“⁷⁷⁸.

Der Betrag der weiblichen Löhne wurde wie folgt vorgeschrieben:

„[...] Einer Meierschen, so des Viehs wartet, jährlich 2 Thaler [...]. Einer vollkommenen Hausmagd, so allerlei Werk zu verrichten vermag, an Gelde jährlich 2 Thaler [...]. Einer Magd, so geringere Arbeit verrichtet, oder der Kinder wartet, jährlich an Gelde 1 Thaler [...]“⁷⁷⁹.

Bei der ganzjährigen Vermietung konnten Lohnbeträge in unterschiedlichen Höhen ausbezahlt werden. Je nach Jahreszeit, sprich Sommer oder Winter, wurde das Entgelt in Sommerlohn oder Winterlohn eingeteilt und dementsprechend alle sechs Monate auf das Gesinde verteilt. Aufgrund der intensiven Bewirtschaftung der Felder und Äcker wurde die Sommerarbeit deutlich höher honoriert als jene im Winter, wo vergleichsweise wenige Aufgaben auf den Höfen anfielen. Das Beispiel zeigt weiter, wie differenziert die Leistungen des Gesindes bereits im 17. Jahrhundert bewertet wurden und welchen Lohnunterschied die geschlechtliche Zugehörigkeit ausmachte. Auch das Lüner Gesinde unterstand im 18. Jahrhundert einer Gesindeordnung, welche die Löhne der Arbeitskräfte vorgab und hierarchisch gliederte. So erhielten:

„ein Baumeister, der die Acker völlig versteht, und die Wirtschaft führen kann, auch über 25 Jahr alt ist, an Lohn 20 bis 24 Reichsthaler, an Mieths-Geld 1 Reichsthaler. Ein Mittel-Knecht, welcher ebenfalls alle schwere Arbeit zu verrichten, im Stande ist, an Lohn 12 bis 16 Reichsthaler, an Mieths-Geld 40 Stüber. Für einen Pferde-Jungen von 17 bis 18 Jahren, 6 bis 7 Reichsthaler, an Mieths-Geld 30 Stüber. Für einen Pferde-Jungen von 12 bis 15 Jahren, 4 bis 5 Reichsthaler. An Mieths-Geld 20 Stüber. Für eine grosse Magd, welche zu aller

778 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, Tax-Ordnung von 1655. Vom Gesinde und Dienstvolk, S. 409. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 417, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

779 Ebd.

Arbeit im Felde, und in der Scheure, auch der Wartung des Viehes geschickt ist an Lohn 6 bis 7 Reichsthaler, an Mieths-Geld 40 Stüber. Für eine ordinaire Haus-Magd an Lohn 4 Reichsthaler bis 4 ½ Reichsthaler, an Mieths-Geld 30 Stüber. Für eine Kinder-Magd an Lohn 3 Thaler, 30 Stüber an Mieths-Geld 20 Stüber. Für einen tüchtigen Privat-Hirthen, der 25 bis 30 Jahr alt ist, an Lohn 8 bis 10 Reichsthaler, an Mieths-Geld 40 Stüber. Für einen Jungen, der Vieh und Schweine hühthet, an Lohn 2 Thaler, 30 Stüber, Mieths-Geld 20 Stüber⁷⁸⁰.

Natürlich war die Einhaltung dieser festgesetzten Preise problematisch. „Immer wieder wurden die Taxen wiederholt, eingeschränkt, verbessert, unter scharfe Strafe – für Gesinde und Herren – gestellt; doch immer wieder scheinen die Normen – in den entsprechenden Marktsituationen – nicht eingehalten worden zu sein“⁷⁸¹. So hatte der Gesetzgeber entweder einen neuen realistischen Betrag für das Entgelt festzulegen oder er hielt an den alten Vorgaben fest und verstärkte den Katalog möglicher Bestrafungen.

Die lippische Tax-Ordnung von 1655 teilte die Entlohnung in Naturalien folgendermaßen ein:

„[...] einem Hofmeister 2 Paar Schuhe, dazu ein Scheffel Lein gesäet [...]. Einem Knechte, so den Sommer sonder Hülfe allein pflüget, gleich sich deren in den Städten finden, auf ein Jahr 2 Paar Schuh, 2 Hemder und ein mehres nicht [...]. Einem Schweppenknecht [...] auf ein Jahr 2 Paar Schuhe und 2 Hemder [...]. Einem großen Jungen 2 Paar Schuhe und 2 Hemder [...]. Schweinehirten, so auf adelichen Höfen oder bei Meiern dienen, und ein voller Schweinehirte ist, 2 Schweine auf der Weide und Troge [...], Schweinejunge 1 Schwein [...], Kuhhirten so bei den Leuten dienen, und dem Winter Futter schneiden 2 Paar Schuhe und 2 Hemder [...]. Einer Meierschen, so des Viehs wartet, 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein Scheffel Lein zum säen[...]. Einer vollkommenen Hausmagd, so allerlei Werk zu verrichten vermag, 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein halb Scheffel Lein zu säen. [...]. Einer Magd, so geringere Arbeit verrichtet, oder der Kinder wartet, 2 Paar Schuhe, 12 Ellen Laken und 6 Ellen Tuch [...]“⁷⁸².

So unterlag auch der Naturallohn gesetzlichen Bestimmungen und unterschied sich je nach Leistungsfähigkeit und Geschlecht des Gesindes. Vor allem aber unterstand er vielfachen Regelungen:

780 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 9.

781 Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 38.

782 Ebd.

„Alsdann auch in großen Misbrauch kommen, daß die vom Adel, die Meier und Halbspänner in Unsrer Graf und Herrschaft den Knechten an statt ihres Lohns Land zu besahmen pflügen, dahero die Knechte das beste Land aussehn, dasselbige aussaugen und die besten Früchte zeugen, darnach die selbigen dem dürftigen Meier oder Halbspänner wieder verkaufen, und sie dadurch groß Geld in die Houfe in kurzen Jahren aufbringen, und ihre Hausherren in große Schulden versenken, und sich ihnen den Dienstknechten verhaftet machen, so sol solch Landsäen gänzlich verboten und abgethan seyn, bei willkürlicher Strafe, so Wir so wohl gegen dem Meier und Halbspänner, als die Knechte, so dergestalt contrahiren, Uns wollen für behalten haben“⁷⁸³.

Die Möglichkeit, Leinen zu säen, gab gerade dem weiblichen Gesinde eine Chance, in den Wintermonaten einen zusätzlichen Verdienst zu erwirtschaften, indem sie Leinen herstellen und verkaufen konnten. Damit diese Nebentätigkeit nicht zu viel Zeit beanspruchte und keine negativen Folgen für die Herrschaft auftraten, wurde das Leinen säen in einigen Regionen reglementiert, wie das vorherige Beispiel zeigt. Bereits in der Taxordnung von 1655 nahm die Obrigkeit ihre Beschränkung zugunsten des ranghöchsten Knechts und der wichtigsten Magd zurück und gewährte „einem Hofmeister jährlich 15 Thaler, 2 Paar Schuhe, dazu ein Scheffel Lein gesäet, zu Weinkauf 9 Groschen und einer Meierschen jährlich 2 Thaler, 2 Paar Schuhe, 16 Ellen Laken, 8 Ellen schmal Tuch und ein Scheffel Lein zum säen [...]“⁷⁸⁴. Unter Verbot stand weiterhin, dass „die Herren ihren Knechten und Mägden kein Korn säen“⁷⁸⁵ und es durfte nicht geschehen, dass „die Entlohnung des Gesindes wider dessen Willen durch Ware anstatt durch Geld erfolgte“⁷⁸⁶. Zwei Jahre später erschien in der Grafschaft Lippe eine neue Taxordnung über eine weitere, leicht erhöhte Festsetzung der Löhne und einer zusätzlichen Bestimmung, die den Herren erlaubte, nach freiem Willen zu entscheiden, ob sie nach altem Brauch das Gesinde mit Geld bezahlen oder nach Proportion säen wollen⁷⁸⁷. Natürlich unterschieden sich die Meinungen gegenüber dieser Art von Bezahlung. In der Gesindeordnung für das Herzogtum Kleve und die Grafschaft Mark wird der Tausch von Barlohn in Waren ausdrücklich erlaubt:

783 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, Policei-Ordnung von 1620. Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden, S. 376. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 384, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

784 Ebd., S. 409. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 417, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

785 Ebd.

786 Ebd.

787 Ebd.

„Übrigens bleibt denen Herrschaften unbenommen, mit einem Baumeister, Knecht oder Magd usw. statt des baaren Geldes, auf Geldes-Werth, als z.E. auf eine gewisse Quantität Einsaat, Flachs, Leinwand etc. zu contahieren, wenn nur der Werth nicht mehr beträgt, als vorhin an baaren Gelde festgesetzt worden.“⁷⁸⁸

Warum gerade diese Fragen eine so unterschiedliche Behandlung erfuhren, lag wohl daran, dass die Leinenproduktion einen winterlichen Zuverdienst für das Gesinde darstellte und der Bauer oftmals argwöhnte, sein Gesinde würde das eigene Land zuverlässiger bestellen als jenes der Herrschaft⁷⁸⁹.

Auch der Tausch von Kost in Kostgeld konnte erfolgen, sofern dies dem Willen des Dienstboten entsprach und vorher zwischen Herrschaft und Gesinde abgesprochen wurde. Vorab hatten sich beide Parteien auf eine Zahlungsart zu einigen, ein Wechsel war nach erfolgter Absprache bis zum Vertragsende nicht möglich⁷⁹⁰. Wer nicht bereit war, für den vorgeschriebenen Lohn zu arbeiten, wurde gesetzlich animiert. Die Obrigkeiten legten den jungen Leuten nahe, „nicht beständig daheim, hinter dem Kohltopf der Mutter zu sitzen, sondern zur Arbeit zu gehen und sich alles im Hauswesen und sonstigen Geschäften anzulernen“⁷⁹¹. Kinder, die bei ihren Eltern blieben oder „andere ledige junge Purschen oder Dirnen aber, insonderheit zu wolfeilen Zeiten, sich auf ihre eigene Hand setzen, Kammern miethen, und daselbst auf diese oder jene Weise die Zeit zubringen, und ihr Brod zu erwerben suchen“⁷⁹², verdarben ihr Wesen mit Faulenzen und Herumlungern. 1658 entstand in der Grafschaft Lippe eine Verordnung *wegen des dienstlosen Gesindes*⁷⁹³, in welcher arbeitslose Personen monatlich einen Reichstaler Strafgeld zu zahlen verpflichtet waren⁷⁹⁴. Folglich wurde dem nicht arbeitenden Gesinde entweder moralisch und sozial zu Leibe gerückt oder es wurde für sein angebliches Nichtstun unter ein strenges Strafmaß gestellt.

Forderungen nach Lohnerhöhungen waren fester Bestandteil der Gesetzestexte. Während die Dortmunder Räte den Dienstboten schlicht jegliche Art von Verhandlungsbefugnissen entzog⁷⁹⁵, wirkt der Ton in Artikel 12,

788 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 9.

789 Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 42.

790 Ebd.

791 Vgl. Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 2.

792 Ebd.

793 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen des dienstlosen Gesindes 1658, S. 429. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 437, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

794 Ebd.

795 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung. Der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Dortmund vom 5. März, Dortmund 1744, Nr. 62, S. 1.

Absatz sechs der lippischen Verordnung deutlich schärfer: „Ein mehrers denen Herrschaften abzufordern ist dem Gesinde nicht erlaubt, und soferne jemand es dennoch thun würde, soll derselbe durch das ungebührliche Fordern verwirkt haben, so viel als gefordert worden, denen Herrschaften zuzugeben“⁷⁹⁶. Die gesetzliche Festsetzung der Besoldungsgrenze regelte demnach nicht nur die Maximalhöhe des Verdienstes – immer wieder zugunsten des Bauern –, sondern entzog beiden Parteien das Lohnbestimmungsrecht und kam Zwistigkeiten und Streitigkeiten zuvor, indem sie Lohnverhandlungen gänzlich untersagte.

Eine gute Versorgung des Gesindes wurde gewährt, wenn die Nachfrage an Arbeitskräften stieg. Um Beschwerden oder Sonderwünsche vorwegzunehmen, gaben Gesetzesgeber eine maximale Versorgung vor. Demnach durfte das Gesinde „nicht mehr als dreimal am Tag speisen“⁷⁹⁷ und „sollte nur zu einer ausgewählten Tagesmahlzeit zusätzlich Butter erhalten“⁷⁹⁸. Fleisch oder Speck konnte zweimal in der Woche gereicht werden, während das Gesinde in der übrigen Zeit mit Suppe und Gemüse versorgt werden sollte⁷⁹⁹. Das *Vesperbrod* wurde durch Bußgeldverordnungen untersagt⁸⁰⁰. Die Entlohnung in Geld und Naturalien trennte das Gesinde im gewissen Maße vom Markt ab und sorgte dafür, dass sie, anders als bei reinen Bargeldempfängern, ein Schwanken der Getreide- und Kleiderpreise weniger betraf.⁸⁰¹ Ein Unterschied zu anderen Arbeiten, wie zum Beispiel Tagelöhnern, bestand folglich auch in Form und Inhalt der Bezahlung.

4.4.2.6 Davonlaufen

Kam es zum Vertragsbruch, indem das Personal in aller Heimlichkeit davonlief, so musste das entlaufene Gesinde bei Ergreifung mit hohen Strafen rechnen. So drohte „das Anlegen eines Halseisens, der Verlust des Lohns

StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung vom 24. Mai, Dortmund 1765, Nr. 110, S. 1.

796 Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen des dienstlosen Gesindes 1658, S. 429. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 437, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7, S. 14.

797 Ebd., S. 12. Sowie: Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Polizei-Ordnung von 1620. Von Tagelöhnern, Knechten und Mägden, S. 375. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 383, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

798 Vgl. Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 12.

799 Ebd.

800 Ebd.

801 Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 43.

oder öffentlicher Arbeitsdienst“⁸⁰². Wer unrechtmäßig aus dem Dienst trat, galt als Deserteur und konnte aufgrund „dieses Frevels gezwungen werden den errichteten Schaden zu erstatten“⁸⁰³ oder „anstatt dessen wiederum an vorigen [Mieter] geliefert, deselbsten inhaftiret und mit Wasser und Brod gespeiset [zu] werden“⁸⁰⁴. Die Einhaltung des Vertrages sollte also mit Unterstützung aller Autoritäten und deren strafrechtlichen Mitteln gesichert werden. Ebenfalls strafbar machte sich ein (entlaufener) Dienstherr, wenn er ins Ausland emigrierte und dort neue Arbeit annahm. In der *Verordnung wegen verbotenen Dienens des Gesindes außerhalb des Landes von 1680*⁸⁰⁵ wurde das „außer Landes Laufen [...] scharf und ernstlich verboten“⁸⁰⁶, was auch für ‚freies‘ Personal galt. Ohne eine entsprechende Erlaubnis des Dienstherrn war es keinem Dienstherrn erlaubt, außerhalb des Landes zu arbeiten. Bei einem Verstoß gegen dieses Gesetz hatte das Gesinde mit einer hohen Geldstrafe zu rechnen und konnte „durch eine schärfere Bestrafung zu Schuldigkeit und Gehorsam angewiesen“⁸⁰⁷ werden. Darüber hinaus fanden jene Personen strafrechtliche Beachtung, die einen entlaufenen Dienstherrn unterstützten:

„Gestalten nicht minder hierdurch ausdrücklich verordnet wird, daß dem ausgetretenem, oder entlaufenen Gesinde kein Vorschub oder Unterschleiff gegeben, noch dasselbe von jemand zum Dienste oder sonst aufgenommen, beherberget und behauset, vielweniger, wann er aufgetrieben, vorenthalten, sondern ohne Widersprechen abgefolget werden sollte, wer aber einen solchen flüchtigen Dienst-Boten wissentlich auf- oder einzunehmen sich unterstehen würde, derselbe soll ohne Unterscheid 6. Thaler Straffe verwircket haben, und in Ermangelung der Zahlungs-Mittel am Leibe gestraffet werden; unterstünde ich jemand so gar des anderen Gesinde abspänstig zu machen und anzuhetzen, daß solches seiner Herrschaft auffsäsig und ungehorsam würde, so ist er dafür mit Karrenschieben zu bestrafen [...]“⁸⁰⁸.

802 Vgl. Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 6.

803 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Tax-Ordnung von 1655. Vom Gesinde und Dienstvolk, S. 410. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 418, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

804 Ebd.

805 Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen verbotenen Dienens des Gesindes außerhalb des Landes von 1680, S. 487. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 495, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

806 Vgl. Ebd. Siehe dazu auch: Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 4.

807 Ebd.

808 Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 7–8.

Diese Gesetzgebung band das Gesinde nicht nur an die eigene Arbeitsstelle, sondern hielt es im eigenen Land fest. Ferner wurde mit dieser Verordnung ausreichend Personal für die Höfe gestellt und jeglicher Form von Unterstützung für entlaufene Diener entgegengewirkt.

4.4.2.7 Vertragsauflösung

Eine rechtmäßige Auflösung des Dienstverhältnisses unterstand bestimmten Bedingungen. Die Dauer der geschlossenen Verträge belief sich häufig auf ein Jahr und verlängerte sich um ein weiteres Jahr, wenn nicht vom Dienstherrn oder dem Personal fristgerecht gekündigt wurde. Eine dreimonatige Kündigungsfrist bestand beispielsweise im Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark und Lippe. In Dortmund bestand die Möglichkeit, im Winter vor Lichtmess und im Sommer vor Jacobi zu kündigen⁸⁰⁹. Wer dem Dienst ordentlich entsagt hatte, durfte nicht gegen seinen Willen vom Dienstherrn an der Arbeitsstelle festgehalten werden, sondern sollte unweigerlich nach Ablauf der Jahresfrist mit seinem Lohnanteil den Hof verlassen dürfen⁸¹⁰.

Der Abgang eines Dieners vor Ablauf der Vertragszeit war verboten: „Gleichergestalt soll ein jeder die verglichene Dienstzeit, falls er etwa durch Krankheit daran nicht verhindert würde, aushalten, und niemand sich unterstehen, seinem Herren vor der gewöhnlichen Zeit den Dienst aufzusagen [...]“⁸¹¹. Selbst eine bevorstehende Hochzeit war rein rechtlich gesehen kein Grund, den Gesindevertrag zu lösen und den Dienstboten freizugeben. Im Gegenteil, das Gesinde hatte das Arbeitsjahr auf dem Hof des Herrn entweder vollständig zu beenden oder musste einen Ersatz für die eigene Person finden, erst dann durfte geheiratet werden⁸¹². Auch eine längere Krankheitsphase des Dieners erlaubte der Herrschaft nicht, diesen zu kündigen, sondern höchstens den Lohn entsprechend zu kürzen⁸¹³. Ein frühzeitiges

809 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung. Der Kayserlichen und des Heiligen Römischen Reichs freyer Stadt Dortmund vom 5. März, Dortmund 1744, Nr. 62, S. 1.
StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Dienstbotenordnung vom 24. Mai, Dortmund 1765, Nr. 110, S. 1.

810 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 11. Ebenso Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 9.

811 Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 5 f.

812 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 11.

813 Ebd., S. 12.

Ausscheiden aus dem Vertragsverhältnis war demnach fast unmöglich, außer man wurde als übler Diensthote⁸¹⁴ vom Hof verjagt⁸¹⁵.

Erst 1795 trat in der Grafschaft Lippe eine ausführliche Gesetzgebung in Kraft, die das vorzeitige Abgehen des Gesindes regelte. Eine sofortige Kündigung seitens der Herrschaft durfte dann erfolgen, wenn sich das „Gesinde beharrlich ungehorsam und widerspenstig gegen die Herrschaft zeigt oder diese und deren Familie gar durch Thätlichkeiten, Schimpf- und Schmähworte, oder ehrenrührige Nachrede beleidigt, oder durch boshafte Verhetzungen, Zwistigkeiten in der Familie anzurichten sucht“⁸¹⁶. Des Weiteren konnten Kündigungen gegen das Gesinde ausgesprochen werden wenn:

„sich das dasselbe in wirkliche Unzucht betreten lässt, es die Kinder der Herrschaft zum Bösen verleitet, oder verdächtigen Umgang mit ihnen pflegt, es sich des Diebstahls, oder der Veruntreuung gegen die Herrschaft schuldig macht, oder sein Nebengesinde dazu verleitet, es auf der Herrschaft Nahmen, ohne deren Vorwissen, Geld oder Waaren auf Borg nimmt, es sich zur Gewohnheit macht, ohne Vorwissen und Erlaubniß der Herrschaft über Nacht aus dem Hause zu gehen, oder gar zu bleiben, es gegen vorherige Warnung in Scheunen, Ställen, Holzöfen, Mistphälen, auf Dreschdielen, Böden, Vorrathskammern, oder an anderen Orten, wo leicht Feuer fangende Sachen liegen, Tabak raucht, oder an solche Orte mit offener Lampe oder Licht gehet, oder sonst Feuer und Licht nicht gehörig verwahret; ohne vorhergegangene Warnung aber, wenn durch dessen Fahrlässigkeit Feuer entstanden ist, oder wenn es sich auch eine solche unverzeihliche Unvorsichtigkeit, die den Ausbruch des Feuers ohne Eintretung eines glücklichen Zufalls veranlasset haben würde, zu Schulden kommen lässt, ein Gesinde weiblichen Geschlechts schwanger wird; in welchem Fall jedoch der Obrigkeit vorher Anzeige davon geschehen muß und die Herrschaft von dem Gesinde bey der Annahme durch Vorzeigung falscher Zeugnisse hintergangen worden ist“⁸¹⁷.

814 Wurde ein Knecht oder eine Magd des Diebstahls oder der Rufschädigung erwischt, so galt er oder sie fortan als übles Gesinde und konnte somit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist vom Hof fortgeschickt werden. Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 11.

815 Ebd.

816 Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Gesindeordnung vom 14. November 1795, Bd. 4, Lemgo 1801, S. 136–140.

817 Ebd.

Seitens der Dienerschaft konnte gekündigt werden, wenn:

„es durch Misshandlung der Herrschaft in Gefahr des Lebens, oder der Gesundheit versetzt worden, die Herrschaft dasselbe auch ohne solche Gefahr, jedoch mit ausschweifender und ungewöhnlicher Härte behandelt hat, die Herrschaft dasselbe zu Handlungen, welche wider die Gesetze und guten Sitten laufen, hat verleiten oder es vor dergleichen unerlaubten Anmuthungen gegen Personen, die zur Familie gehören, nicht hat schützen wollen, die Herrschaft dem Gesinde das Kostgeld gänzlich vorenthält, oder ihm selbst die nothdürftige Kost verweigert“⁸¹⁸.

„Ermangelung an Geschicklichkeit, mutwillige oder grobe Vernachlässigung des Dienstes, unerlaubte und häufige Abwesenheit vom Hof und Spielerei, Trinkerei und Liederlichkeit“⁸¹⁹ waren Verstöße, die zu einer Kündigung des Personals innerhalb von vier Wochen führten. „Nicht termingerechte Lohnzahlung, öffentliche Beschimpfung und die Möglichkeit, an eine eigene Wirtschaft zu gelangen“⁸²⁰, berechtigten den Diener in gleicher Weise wie die Herrschaft, den Vertrag aufzuheben. Die rechtliche Festschreibung der Vertragsauflösung bedeutete für das Arbeitspersonal nicht weniger als den Verlust der persönlichen Freiheit und den Zwang zum Gesindedienst. Während die Herrschaft das Dienstverhältnis zügig beenden konnte, blieb dem Gesinde diese Möglichkeit fast immer verwehrt. Selbst bei eindeutiger Beweisführung gegen den Dienstherrn entschieden bei Streitigkeiten immer noch dessen Standesgenossen⁸²¹.

4.4.3 Das Gesinde – Eine Definition

Das Wort *Gesinde* stammt aus dem Altdeutschen und lässt sich mit „Wegenosse, Gefolgs- oder Dienstmann“⁸²² übersetzen. Dieser begab sich entweder „selbst in das Gefolge“⁸²³ einer anderen Person oder wurde „zum [Mit-]Gliede eines Gefolges oder einer Dienerschaft“⁸²⁴ bestimmt. Im 17. und 18. Jahrhundert bedeutete das Arbeiten eines jungen Mannes oder ei-

818 Ebd.

819 Ebd.

820 Ebd.

821 Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 47.

822 Vgl. Schade, Oskar: Altdeutsches Wörterbuch. Erster Teil A–O, Hildesheim 1969, S. 307. Sowie auch Pretzel, Ulrich: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1992, S. 66.

823 Vgl. Schade: Altdeutsches Wörterbuch, S. 307.

824 Ebd.

nes jungen Mädchens als ländliches Hofgesinde den Eintritt in einen hierarchisch strukturierten Haushalt und die Unterordnung der eigenen Persönlichkeit in die patriarchische Herrschaft eines Bauern⁸²⁵. Die Notwendigkeit einer Verpflichtung von Arbeitskräften war auch auf dem Hof Overthun gegeben, konnte der Landwirt doch schwerlich auf Helfer für Hof und Felder verzichten. In einer Akte vom 23. Juni 1773 wird von „Peter Jeibmann“⁸²⁶ berichtet, der ungefähr im Alter von „18 Jahren als Knecht bei Johann Overthun gewohnt und gearbeitet“⁸²⁷ hat. Weitere Arbeitskräfte waren der Knecht Hermann Bleck⁸²⁸ und die Magd Elisabeth Westhoff⁸²⁹, die mehrere Jahre in Diensten⁸³⁰ Overthuns standen. Das Gesinde lässt sich folglich als ein Personenkreis präzisieren, der sich über einen festgesetzten Zeitraum gegen Unterkunft, Lohn und Verpflegung an den Landwirt vermietete. In dieser Begriffsdefinition ausgeschlossen bleiben die Tagelöhner und Wanderarbeiter. Die „angesprochene Art der Vermietung betrifft nicht das Gesinde, sondern ist bedingt durch das Bedürfnis der Landwirtschaft, zu arbeitsintensiven Zeiten wie zur Ernte eine große Zahl von Arbeitskräften zu beschäftigen“⁸³¹, die nur tageweise oder für einen Wochenlohn tätig waren. Im Folgenden soll die zuvor gegebene Darlegung des Gesindebegriffs gelten.

Bis heute halten sich schwärmerische Vorstellungen vom Knecht, der mit dem Ochsen das Feld pflügte, oder der Magd, die das Vieh versorgte⁸³². In der Fantasie vieler Menschen wird ein Leitbild erschaffen, in dem die Bauernfamilie mit den Knechten und Mägden zusammenlebt und arbeitet, das Gesinde freudig und vergnügt das Tagewerk vollbringt und im Ganzen ein zufriedenes und glückliches Leben hat⁸³³. Wir glauben zu wissen, wel-

825 Vgl. Kocka: Weder Stand noch Klasse, S. 144.

826 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, die Gerechtigkeit an der Nierodsheide vom 23. Juni 1773, Signatur 6.

827 Ebd.

828 Ebd.

829 Ebd.

830 Ebd.

831 Vgl. Götsch: Gesindewesen, S. 33.

832 Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 51. Vgl. Kramer, Karl-S.: Arbeitsjournale des 18. Jahrhunderts von holsteinischen Gütern. In: Helmut Ottenjann und Günter Wiegelmann (Hrsg.): Alte Tagebücher und Anschreibebücher. Quellen zum Alltag der ländlichen Bevölkerung in Nordwesteuropa, Heft 33, Münster 1982, S. 223–230. Vgl. Tenfelde, Klaus: Ländliches Gesinde in Preußen. Gesinderecht und Gesindestatistik 1810–1861. In: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 19, Bonn 1979, S. 189–229.

833 Vgl. Saueremann, Dieter; Schmitz, Gerda: Alltag auf dem Lande. Bilder und Berichte aus dem Archiv für westfälische Volkskunde. In: Damals bei uns in Westfalen. Bilder und Berichte zur Volkskunde und Volkskultur, Bd. 1, 6. Auflage, Münster 1995, S. 8. Prümer, Karl: Das Bauernhaus auf dem Hellwege. Sitten und Gebräuche aus Westfalen. In: Sytur, Bernhard; Behr, Ferdinand [Hrsg.]: Hellwegbücher, Bd. 5, Frankfurt a. M. 1924, S. 12.

cher Herkunft ländliches Gesinde entsprang, und meinen, mit deren Tätigkeitsbereichen vertraut zu sein. Der Unterschied zwischen Romantisierung und Realität kann jedoch nicht größer sein, weshalb entsprechende Gesindefeatures genauer differenziert werden müssen⁸³⁴.

Die *Gesindeordnung für das platte Land des Herzogthums Cleve und der Grafschaft Marck* vom 7. Januar 1769 fixiert die Tätigkeitsbeschreibung des Gesindes in einem gesetzlichen Text. So wurden folgende Personen dem Gesinde zugeschrieben:

„Unter der Benennung des Gesindes werden alle diejenigen Personen begriffen, welche es sey bey vornehmen Herrschaften, oder bey adliem und jeden, mittlern und geringeren Standes, Jahr aus, Jahr ein, in einem beständigen Lohn und Brod stehen, und zum standesgemäßen Wohlstande, Bequemlichkeit, und andern in der Wirtschaft vorkommenden Arbeiten gebraucht und gehalten werden müssen: Folglich gehören dazu alle, bey den Particulier Herrschaften, in wirklichen Lohn und Brodt stehende Haus-Hofmeister, Cammer-Diener, Bereuter, Tafeldecker, Köche, Läufer, Heyducken, Laquayen, Jäger, Dienst-Gärtner, Thürsteher; sodann Kutscher, Vorrheuther, Reit-Knechte, Brau-Knechte oder Schlütter, Baumeister, Hoffes-Knechte, Dienst-Schäfer, Hirthen, Pferde- und Schweine Jungen.

Vom weiblichen Geschlechte gehören dazu, die Cammer-Mägden, Haushälterinnen, oder Ausgeberinnen, Köchinnen, Ammen, Haus-Mägde, grosse und kleine Vieh-Mägde⁸³⁵.

Häufig wurde zwischen niederem Gesindedienst und höheren Dienstleistungen unterschieden. Diverse Dortmunder *Lohntaxen*⁸³⁶ vermitteln die Höhe des Verdienstes auf einer bestimmten Position, demzufolge die Abgrenzung des niederen vom höheren Gesinde anhand des Entgelts vorgenommen wurde. Die Form des Dienens fand in der landwirtschaftlichen Hilfsarbeit ihre stärkste Verbreitung, was sich auch in der Abstufung männlicher und weiblicher Berufe erkennen lässt. So wurde in der Gesindeordnung des Herzogtums Kleve und der Grafschaft Mark der Knecht in einen Baumeister bzw. Großknecht, Mittelknecht, Pferdejungen ab 17 Jahren und Pferdeknacht ab 12 Jahren⁸³⁷, in der Gesindeordnung für die Grafschaft

834 Die verschiedenen Gesindeordnungen dienen auch hier wieder als ausschließliches Quellenmaterial. Eine Charakterisierung des Gesindes bleibt dementsprechend einseitig und auf die Gesetze der Obrigkeit fixiert.

835 StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 2.

836 Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 23, S. 74–75, [Verordnung bezieht sich auf die Jahre 1628, 1655 und 1686].

837 Vgl. StadtA LÜN: Gesindeordnung für das Platte Land, S. 8–9.

Lippe eine Magd in Großmagd, Magd und Kleinmagd⁸³⁸ unterteilt. Deren Besoldung richtete sich selbstverständlich nach einer streng gegliederten Abfolge. Weibliche Helfer erhielten eine deutlich geringere Entlohnung als ihre männlichen Kollegen⁸³⁹. In den Gesindeordnungen wurde somit nicht nur der Lohn des Personals rechtlich fixiert, sondern auch die Bedeutung der einzelnen Posten und Geschlechter für die Wirtschaft hervorgehoben. Folglich blieb das niedere und meist jüngere Gesinde von den älteren Dienstboten des Hofes zurückgestellt und das weibliche Gesinde den männlichen Kollegen hierarchisch und finanziell untergeordnet. Gleichheit trat in Form der Geldverwertung auf. Das wenige Geld, das verdient wurde, gaben Knechte und Mägde hauptsächlich für Kleidungsstücke aus. „Röcke, Vorhemden [Brusttücher] und Tücher [darunter Halstücher, Seidentücher und Schürzen]“⁸⁴⁰ waren die beliebtesten Kleidungsstücke der Frauen, während die Männer ihr Geld für „das Kamisol [ein knapp sitzendes Oberteil mit Ärmeln und Nachfolger des Wams], die Rumppe [das Kamisol ohne Ärmel], Hosen, Lederhosen, Kittel und Strophosen [eine Art Arbeitshose]“⁸⁴¹ ausgaben. Des Weiteren kauften die Frauen „silberne Knöpfe, [vereinzelt] Bücher, Unterröcke, Schürzen, Handschuhe, Hosen, Kappen, Binsenmützen und Rumpen [das zum Rock gehörende Oberteil]“⁸⁴². Bei den Männern fielen [silberne Hemdsknöpfe, Gaspeln [Schuhspangen], Hüte und Mützen“⁸⁴³ unter die sonstigen Kosten. Die Höhe der Ausgaben und die Beschaffenheit der Textilien unterschieden sich je nach Anstellung des Käufers. Ein Baumeister oder Großknecht konnte sich beispielsweise silberne Schuhspangen leisten, während ein Schweinejunge diese aus Zinn gefertigt bekam⁸⁴⁴.

Von den Dortmunder Räten rechtlich gestützt, sollte der offizielle Eintritt in die ländliche Arbeitswelt im Kindes- oder Jugendalter – sprich mit vierzehn Jahren – erfolgen (Kapitel 4.2). Obgleich der Nachwuchs von Kolonen und Großbauern ebenso auf den elterlichen Höfen Hand anlegte, waren es die Existenznöte der ärmeren Gesellschaftsschicht, die eine finanzielle

838 Vgl. Meyer: Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, S. 13–14.

839 Siehe dazu auch die Dortmunder Lohntaxen. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 23, S. 74–75.

840 Vgl. Ilisch: Knechte und Mägde, S. 258–259. Vgl. Schmidt, Maria: Bürgerliche Frauenkleidung in Münster (1500–1750). In: Karl Meisen; Bruno Schier (Hrsg.): Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde, Bd. 9, Bonn und Münster 1962, S. 200–210.

841 Vgl. Ilisch: Knechte und Mägde, S. 259 ff. Schmidt, Maria: Bürgerliche Männerkleidung (1500–1750). In: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 10 (1963), S. 129–135.

842 Vgl. Ilisch: Knechte und Mägde, S. 259 ff. Schmidt: Bürgerliche Frauenkleidung, S. 200 ff.

843 Vgl. Ilisch: Knechte und Mägde, S. 259 ff. Schmidt: Bürgerliche Männerkleidung, S. 129 ff.

844 Vgl. Ilisch: Knechte und Mägde, S. 260.

Unterstützung seitens der Heranwachsenden erforderte⁸⁴⁵. Ein zusätzlicher Esser konnte eine Familie in große Schwierigkeiten bringen, weshalb die Notwendigkeit bestand, ältere Kinder und Jugendliche für Lohn, Kost und Logis außerhalb des elterlichen Hauses als Gesinde zu vermieten. Dort, wo die Erbschaft eines Hofes geschlossen an den ältesten Sohn übergegangen ist, blieben jüngere Geschwister oftmals als überschüssige Familienmitglieder zurück. Wurde ihre Arbeitskraft auf dem heimischen Hof nicht gebraucht, mussten sie sich frühzeitig andernorts vermieten. In der Regel entfernten sich Knechte und Mägde aber nicht weit von ihrem Geburtsort, sondern blieben in der näheren Umgebung⁸⁴⁶. So hatten beispielsweise „der achtzehnjährige Peter Jeibmann, geboren in der Bauerschaft Elmenhorst, und der zwanzigjährige Hermann Bleck, ebenfalls geboren in der Bauerschaft Elmenhorst, als Knechte auf dem Hof Overthun gewohnt“⁸⁴⁷. Die jungen Männer arbeiteten demnach nicht nur auf dem overthunischen Hof, sondern lebten auch dort, wenngleich ihre Arbeitsstelle nahe den Elternhäusern lag.

Die jugendliche Berufsausbildung begann – wenn überhaupt – mit einer schlecht bezahlten Anstellung im untersten Dienstrang als Hütেকnecht oder Gänsemagd. Aufgaben, die Jungen und Mädchen üblicherweise schon im eigenen Elternhaus ausgeübt hatten (Kapitel 4.2). Mit wachsendem Alter stiegen Fähigkeiten, Kenntnisse und auch Erwartungshaltungen an die Jugendlichen, sodass die Möglichkeit bestand, sich vom Hütেকnecht über den Klein- zum Großknecht oder von der Gänsemagd zur Großmagd heraufzuarbeiten. „Die Spannbreite der Tätigkeiten, die von den Dienern, Knechten, Mägden, Gehilfen allenorts verrichtet wurden, kann man sich nicht differenziert genug vorstellen.“⁸⁴⁸ Die *Constitution und Taxa des gemeinen Lied und Tagelohns*⁸⁴⁹ vom 25. Februar 1632 gibt uns dennoch Aufschluss über die Anforderungen an das Hofgesinde. Ein Hauptknecht war

845 Der Lohn der unteren Dienstränge wurde oft mit Leistungen an die Eltern verrechnet, gelegentlich auch an diese ausgezahlt. Ilisch: Knechte und Mägde, S. 262. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe, S. 491. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 499, urn:nbn:de:vbv:12-bsb10509876-7. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 55.

846 Ilisch, Knechte und Mägde, S. 257 und S. 262. Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 57:

847 Die Alters- und Zeitangaben, die hier vorgestellt werden, sind Rückrechnungen, die anhand schriftlicher Aussagen gemacht wurden. Diese Aussagen sind Schätzungen oder basieren auf Erinnerungen der genannten Personen, weshalb die Altersangaben mit einer gewissen Vorsicht verwendet werden müssen. Nachlass der Familie Overthun im städtischen Archiv Lünen. Über die Gerechtigkeit an der Nierodsheide vom 23. Juni 1773, Signatur 6.

848 Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 50. Vgl. Kocka: Weder Stand noch Klasse, S. 144.

849 Constitution und Taxa. In: Göttisch, Gesindewesen, S. 55–56.

einer, „der den Saat-Scheffel zu führen weiß“⁸⁵⁰. Der Knecht konnte „mit dreschen, Hackels schneiden und Kley abwerfen“⁸⁵¹, „das Vieh füttern und seinem Herrn zu Hause aufwarten“⁸⁵², während ein Junge den „Pflug trieb und Garben band“⁸⁵³. Eine Dienstmagd konnte den „Pflug treiben, binden, laden und sonst allerhand Feldarbeit thun“⁸⁵⁴, eine Bauernmagd oder große Dienstmagd verstand es, „mit dem Vieh umzugehen und die Hausarbeit zuverrichten“⁸⁵⁵, indes eine Magd „die Kühe milchet, Garben bindet und sonst allerhand Arbeit thut“⁸⁵⁶. Auf dem Hof Overthun hatten die Knechte Jeibmann und Bleck beispielsweise auf dem Landstück im Nierod Plaggen zu stechen⁸⁵⁷ und diese auf Overthuns Land zu fahren⁸⁵⁸. Dienstboten wie Elisabeth Westhoff, die im relativ späten Alter von 37 Jahren ihre Arbeit als Magd auf dem Hof Overthun⁸⁵⁹ begann, blieben eine Ausnahme. Noch Mitte des 19. Jahrhunderts standen in der Brambauerschaft ausschließlich Heranwachsende im Gesindedienst, die nicht älter als 30 Jahre waren⁸⁶⁰. Über dieser Altersgrenze lagen üblicherweise nur jene Arbeitskräfte, die als unverheiratete Familienmitglieder auf dem Hof des Erben verblieben und nicht zum angestellten und wechselnden Hausgesinde zählten⁸⁶¹. So stellte „die Dienstbotenarbeit ein Durchgangsstadium wirtschaftlicher Betätigung dar“⁸⁶², bis die Angestellten selbst zu Bauer und Bäuerin wurden oder in den Einliegerstatus wechselten. Dies zeigt sich in dem meist kurzen Verbleib der Knechte und Mägde auf den Höfen⁸⁶³, wie das Beispiel Jeibmann

850 Ebd., S. 55.

851 Ebd., S. 56.

852 Ebd.

853 Ebd., S. 55.

854 Ebd.

855 Ebd., S. 56.

856 Ebd., S. 55.

857 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, die Gerechtigkeit an der Nierodsheide vom 23. Juni 1773, Signatur 6.

858 Ebd.

859 Ebd.

860 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 5, Bild 100 bis 123. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 4, Bild 86.

861 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, 19. Januar 1768, Signatur 48. Vgl. Kocka: Unterschichten, S. 54.

862 Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 59. Siehe dazu auch Speitkamp: Jugend in der Neuzeit, S. 23. Hartinger, Walter: Zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur von Oberpfalz und Niederbayern in vorindustrieller Zeit. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3 (1976), S. 807.

863 Saueremann, Dietmar: Gesindewesen in Westfalen: Dienstzeit, Lohn, Herkunft. Martha Bringemeier; Paul Pieper; Bruno Schier; Günter Wiegelmann (Hrsg.): Museum und Kulturgeschichte. Festschrift für Wilhelm Hansen, Münster 1978, S. 274.

und Bleck verdeutlicht. Beide Männer standen nur für einen temporären Zeitraum als Hilfskräfte zur Verfügung⁸⁶⁴.

Im Zeitraum ihres Dienstes gehörten Knechte und Mägde also zum Haushalt der Herrschaft. Sie vermieteten sich und ihre Arbeitskraft gegen Lohn und blieben gleichzeitig dem Hausherrn unterstellt⁸⁶⁵. Die Unterbringung im Haus oder auf dem Gut, die Ernährung und teilweise Einkleidung aus der Hand der Herrschaft waren Situationen, in denen das Gesinde vollständig in das häusliche Recht einbezogen wurde. Zudem vertrat der Hausherr sein Gesinde in der Öffentlichkeit und vor dem Gesetz, da den Helfern nur eine begrenzte Rechtsfähigkeit zustand. All diese Faktoren führten in der Vergangenheit dazu, dass die Dienerschaft oftmals zum Haushalt der Herrschaft gezählt und ähnlich wie die Kinder der Familie als Mitglieder ihres jeweiligen Haushaltes verstanden wurden⁸⁶⁶. Landwirt Friedrich Allewelt erinnert sich, „dass Knechte und Mägde in seinem Dorf auf jeden Fall zur Familie gehörten“⁸⁶⁷. Aussagen wie diese unterstützen die Eingliederung des Gesindes in das *ganze Haus*⁸⁶⁸. Einerseits hat diese Auffassung ihre Berechtigung, hing „die Wohlfahrt und das Elend der Dienenden [doch] eng mit den Eigenarten ihrer Herrschaft zusammen und konnte entsprechend rasch wechseln“⁸⁶⁹. Andererseits gehörte das Gesinde nur im begrenzten Maße der jeweiligen Familie an. Die Zugehörigkeit beschränkte sich auf einen festgelegten Zeitraum, der schon nach einem Jahr mit der Beendigung des Dienstverhältnisses sein Ende finden konnte. Zudem besaß die Dienerschaft keinen Anspruch auf eine Erbschaft oder eine Aussteuer, was vollwertig integrierten Familienmitgliedern zustand. Weiter unterstand die Dienerschaft den Gesindeordnungen, womit sie schon im Voraus rechtlich von den jeweiligen Familienmitgliedern abgegrenzt und unterschieden wurde. Im Bewusstsein dieser Ungleichheit ist es nicht verwunderlich, dass das Ableben des Gesindes in den kirchlichen Aufzeichnungen des 17. und 18. Jahr-

864 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, die Gerechtigkeit an der Nierodsheide vom 23. Juni 1773, Signatur 6.

865 Vgl. Kocka, Weder Stand noch Klasse, S. 145.

866 Vgl. Ebd., S. 147. Riehl: Die Familie, S. 147–160. Baumgarten, Karl: Das deutsche Bauernhaus. Eine Einführung in seine Geschichte vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, Neumünster-Wachholtz 1985, S. 104. Sartori, Paul: Sitte und Brauch. Leben und Arbeiten daheim und draußen, Leipzig 1911, S. 36.

867 Vgl. Saueremann, Dietmar: Knechte und Mägde in Westfalen um 1900. Berichte aus dem Archiv für Westfälische Volkskunde, 2. Auflage, Heft 1, Münster 1979, S. 39.

868 Die Formulierung *das ganze Haus* spielt auf die Funktionsvielfalt des Hauses als Hauptinstitution des Wirtschaftens: der Produktion wie der Dienstleistung ebenso an wie auf die Vorstellung vom abgerundeten Zusammenleben vieler Familien- und Haushaltsmitglieder. Kocka, Weder Stand noch Klasse, S. 144. Riehl: Die Familie, S. 147–150.

869 Vgl. Kocka, Weder Stand noch Klasse, S. 147.

hundreds kaum vermerkt wurde. Erscheint doch eine Anmerkung, dann meist in Form einer Randnotiz oder Fußnote⁸⁷⁰.

Festzuhalten ist: Angestellte Dienerschaft hatte sich entweder im Zuge eines Arbeits- und Familienkräfteüberschusses auf dem heimischen Hof nach einer neuen Arbeitsstelle umzusehen, oder sie stammte – im Regelfall – aus finanziell schwachen Familien. Als Gesinde übte sie eine Art Hilfstätigkeit für Bauern und Obrigkeiten aus. Je nach Alter, Geschlecht und Leistungsfähigkeit schwankte die geldliche Besoldung und der Naturallohn⁸⁷¹. Irgendwie gehörten Knechte und Mägde der Familie an, wohnte und arbeitete die Hausgemeinschaft doch zusammen unter einem Dach und auf demselben Hof, aß zusammen und verbrachte Zeit miteinander. Die rechtliche Gesetzgebung und die oft nur kurze Verweildauer des Dienstpersonals kategorisierten das Gesinde jedoch in eine eigene soziale Klasse und trennten es von der Bauernfamilie. Knechte und Mägde können letztendlich nicht als vollwertige Familienmitglieder betrachtet werden, da sie als angestelltes Personal „sozial am untersten Ende der Skala anzusiedeln“⁸⁷² sind.

870 Als Anna Margaretha Overdorp 1776 nach dreieinhalbjähriger Dienstzeit auf dem Hof Klein-Meininghaus verstarb, war dies dem Pastor nur eine Fußnote wert. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 106.

871 Vgl. Lorenzen-Schmidt, Klaus-J.: Die Wirtschaftsführung eines Grevenkorper Bauern zwischen 1847 und 1881. In: Helmut Ottenjann und Günter Wiegmann (Hrsg.): Alte Tagebücher und Anschreibebücher. Quellen zum Alltag der ländlichen Bevölkerung in Nordwesteuropa, Heft 33, Münster 1982, S. 223–230. Vgl. Tenfelde: Ländliches Gesinde in Preußen, S. 271.

872 Vgl. Schröder: Das Gesinde war immer frech, S. 50. Saalfeld: Das tägliche Brot, S. 111 f.

5 Der Bauernhof – Wohn- und Arbeitsstätte

In der Brambauerschaft gab es zahlreiche Höfe mit dem Namenszusatz GROSSE oder LÜTKE bzw. KLEINE. Dieser Umstand ist leicht zu erklären: Vor meinem festgesetzten Untersuchungszeitraum trat im Erbschaftsfall vorwiegend die Realteilung in Kraft, sodass der familiäre (Land-)Besitz allen Erbberechtigten zu gleichen Teilen zugesprochen wurde. In der Regel gingen aus diesen Besitzspaltungen zwei Bauernstellen hervor, die unmöglich denselben Namen tragen konnten. Zur Unterscheidung erhielt der ältere (Ursprungs-)Hof den Zusatz GROSSE, während der neuen Wirtschaftsstelle ein LÜTKE/KLEINE hinzugefügt wurde⁸⁷³. Ende des 16. Jahrhunderts entsprangen dem Stammhof *Meynchusen* beispielsweise zwei Familien, deren Höfe im 17. Jahrhundert als Große- und Lütke-Meininghaus (-Meyinkhaus, -Meynckhaus, -Meningkhaus) bekannt wurden⁸⁷⁴. Derweil Groß(e)-Meininghaus nahezu unverändert blieb, wandelte sich der niederdeutsche Zusatz LÜTKE zum mittelhochdeutschen KLEIN. Dr. August Meininghaus – Dortmunder Historiker – verweist in seinen heimatgeschichtlichen Aufsätzen auf eine Umbenennung im 19. Jahrhundert⁸⁷⁵. Jedoch, entsprechend den handschriftlichen Aufzeichnungen des Brechtener Kirchenbuchs, erfolgte der Wechsel im Namenszusatz schon im Jahr 1729: Zunächst hatte Margaretha Marian Haumann aus Gahmen 1710 den Hoferben Bernd Lütke-Meininghaus geheiratet. Als dieser 1728 starb, trat die Witwe 1729 als Margaretha Klein-Meininghaus erneut vor den Traualtar. Von diesem Zeitpunkt ausgehend, trugen alle weiteren Nachkommen – zu-

873 Wie angegeben, sind die Namenszusätze Große und Lütke/Kleine als Differenzierungskriterien im Kontext einer Hofteilung zu verstehen. Die geteilten Bauernstellen wiesen in der Regel untereinander keine wesentlichen Größenunterschiede auf, die Namensbeifügungen verrieten also nichts über das tatsächliche Flächenmaß der Höfe. Dem Brechtener Kirchenbuch ist zu entnehmen, dass 1673 bereits zwei Herrenthey-Höfe existierten, Große- und Lütke-Herrenthey. Letzterer zählte offenbar zu den wohlhabenderen (und weiträumigeren) Vollbauernstellen, denn Klein-Herrenthey gehörte ein verpachtetes und bewohntes Kötterhaus an, wonach der Hof seinem ‚großen‘ Bruder flächenmäßig in nichts nachstand. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 80.

874 Meininghaus: Heimatgeschichtliche Aufsätze, S. 165–170.

875 Ebd.

mindest in schriftlicher Form – das KLEIN vor dem Meininghaus⁸⁷⁶. An diesem Beispiel wird deutlich, dass in der Tradition der ländlichen Namensgebung der Hof als Namensträger im Mittelpunkt stand. Personen, die auf einem Hof lebten, übernahmen selbstverständlich den Hofnamen und wer in eine bestehende Familie einheiratete, legte seinen alten Namen zugunsten des Hofnamens ab. So wechselte Kurt Brüggmann nach der Hochzeit mit genannter Margaretha Klein-Meininghaus ebenfalls zu Klein-Meininghaus⁸⁷⁷. 1688 bezog Hermann Graßmann den Hof Große-Ötringhaus und „ward ab diesem Zeitpunkt Ötringhaus genannt“⁸⁷⁸. Dietrich Holthausen von Brechten und Elisabeth Lütke-Hanebeck übernahmen 1681 nicht nur die Leitung des Betriebes Wiese, sondern auch dessen Namen. Die nachfolgenden vier Kinder kamen als Renold, Elisabeth, Johan und Christoffer Wiese zur Welt⁸⁷⁹. In der Mitte des 18. Jahrhunderts begann der Hof, seinen gesetzlichen Namensgeberstatus einzubüßen. Es rückte das männliche Oberhaupt der Familie ins Zentrum des Namensrechts. Gänzlich entfielen die traditionellen Gepflogenheiten aber nicht. In der Brambauerschaft entwickelte sich eine Art Mischform aus dem administrativ geführten, schriftlich fixierten und in männlicher Linie weitergegebenen Familiennamen und dem in der Nachbarschaft bekannten und mündlich tradierten Hofnamen⁸⁸⁰. Auf dem Gosselkehof hatte diese Vermischung 1753 eingesetzt, als Maria Catharina Gosselke und Johan Diedrich Westermann den Ehebund schlossen. Die Hoferbin Maria behielt ihren Namen nach der Hochzeit bei, während der Gatte fortan den Namen Westermann genannt (gt.) Gosselke führte⁸⁸¹. Tochter Anna Christina, die 1768 geboren wurde, stand 1789 ebenfalls als Trägerin des väterlichen Namens vor dem Traualtar. Auch sie trat als Anerbin ihren Nachnamen nicht ab, sodass der Bräutigam nach erfolgter Vermählung den Namen Große-Meininghaus gt. Gosselke erhielt⁸⁸². Die Kinder dieser Ehe empfangen nach ihrer Geburt den Nachnamen des Vaters, weshalb 1819 die Ehe zwischen der Alleinerbin Catharina Maria Große-Meininghaus gt. Gosselke und Hermann Heinrich

876 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 105 f. Die zeitliche Ausdehnung der mündlichen Überlieferung des Zusatzes Lütke lässt sich freilich nicht mehr rekonstruieren.

877 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 105–106.

878 Ebd., Bild 88.

879 Ebd., Bild 129.

880 Siehe dazu auch Strottdrees: Hofgeschichten, S. 32, [rot markierter Text].

881 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 121. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, 26. Oktober 1789, Signatur 17.

882 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, 26. Oktober 1789, Signatur 17. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, 10. August 1819, Signatur 2.

Wiese geschlossen wurde⁸⁸³. Obwohl die eingeheterten Landwirte in rechtlichen Angelegenheiten ihren Geburtsnamen bewahrten und diesen als gesetzlich verbindliche Namensgeber an ihren Nachwuchs weitergaben, wurden sie innerhalb des Bekanntenkreises weiterhin mit dem Hofnamen angesprochen. Unter Berücksichtigung dieses Traditionsprinzips hängten Beamte bei der Anfertigung offizieller Dokumente den mündlich tradierten Namen an den regulären Nachnamen an – in diesem Fall Westermann gt. Gosselke, Groß-Meininghaus gt. Gosselke und Wiese gt. Gosselke⁸⁸⁴. Auch im Brechtener Kirchenbuch sind Taufen, Hochzeiten und Todesfälle der Brambauer Familien bis 1810 weiterhin unter dem ländlich-traditionellen Namen zu finden. Erst mit der Einführung tabellarischer Namenslisten wurden die gesetzlichen und traditionellen Namen in den Kategorien *Geboren*, *Getraut* und *Gestorben* gemeinsam angegeben⁸⁸⁵.

Neben der Namensgebung hatte der Hof eine Reihe von Anforderungen zu erfüllen: Repräsentation, Schutz vor Wetter und nachbarschaftlichen Blicken, Sicherheit vor fremden Tieren, aber vor allem Wohnen und Wirtschaften waren Funktionen, in deren Zentrum das Haupthaus stand⁸⁸⁶. Unter Hinzuziehung historischer Bildquellen, Archivalien und Fotografien rezenter Bauten wird sich die folgende Betrachtung hauptsächlich den zentralen Aspekten des Wohnens⁸⁸⁷, genauer, der Aufzählung räumlicher Bereiche widmen. Dabei ist zu beachten, dass die vorhandenen Quellengruppen eine lückenlose Rekonstruktion architektonischer Gegebenheiten ausschließen, die Beschreibung der Hauskonstruktion mangels schriftli-

883 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, 10. August 1819, Signatur 2. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag, 12. Juli 1851, Signatur 5.

884 Ebd., Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, 26. Oktober 1789, Signatur 17. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, 10. August 1819, Signatur 2. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag, 12. Juli 1851, Signatur

885 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 3, Bild 2–40 [Verzeichnis der Geborenen], Bild 79–88 [Verzeichnis der getrauten Personen], Bild 89–110 [Verzeichnis der Gestorbenen und Begrabenen].

886 Vgl. Baumhauer, Joachim Friedrich: Hausforschung. In: Rolf W. Brednich: Grundriß der Volkskunde. Einführung in die Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie, 3. Auflage, Berlin 2001, S. 101.

887 Eine gültige und präzise Definition des Begriffs *Wohnen* gibt es nicht. Laut Volker Gläntzer „beruht der unterschiedliche Aussagewert der besprochenen Untersuchungen zum Wohnen nicht nur auf sachlichen, regional oder zeitlich bestimmten Divergenzen, sondern vor allem auch auf der verschiedenen Auffassung vom Inhalt des Begriffs *Wohnen*. Der Begriff zeigt zahlreiche Bedeutungsnuancen und wird auch im wissenschaftlichen Sprachgebrauch relativ unpräzise und inkonsistent verwendet“. Zitiert nach: Gläntzer, Volker: Ländliches Wohnen vor der Industrialisierung. In: Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Heft 12, Münster 1980, S. 17.

cher Belege und baulicher Neuerungen entsprechend rudimentär ausfällt. Aufgrund der recht dünnen Quellenlage ist eine vergleichende Darstellung sozial differenzierter Wohnformen ebenfalls nicht möglich. Im vollen Bewusstsein der realen Vielschichtigkeit habe ich mich daher für ein vereinfachtes Verfahren entschieden und werde, in Bezug auf wohnliche Unterschiede innerhalb der bäuerlichen Bevölkerung, mit den Gegensätzen ‚wohlhabend‘ und ‚arm‘ arbeiten. Zusätzlich handelt es sich bei den mir vorliegenden Niederschriften um rechtliche, von der Obrigkeit geschaffene Gesetze, die nur eine, nämlich die reglementierte Seite des ländlichen Bauwesens beleuchten – was einer kritischen Bearbeitung bedarf. Vor allem FEUERVERORDNUNGEN⁸⁸⁸ sollten Einfluss auf die innere und außerhäusliche Bautätigkeit in Städten und auf dem Land nehmen. Entgegen aller Quellenkritik gehen aus diesen Rechtstexten aber auch jene Begrifflichkeiten hervor, mit denen ich die Raum- und Baustrukturen im Untersuchungszeitraum und -gebiet grob skizzieren kann. Ein Beispiel: Im Jahr 1677 ließ der Dortmunder Stadtrat „zur sorgfältigen Aufsicht und Wartung des Feuers“⁸⁸⁹ eine Feuer- und Brandordnung publizieren. Trotz der Kriegszerstörungen im anhaltenden Niederländisch-Französischen Krieg (Punkt 2.2) wurde die nachlässige Art der bürgerlichen Licht- und Feuernutzung als

888 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung vom 13. November, Dortmund 1677, Nr. 18, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens in der Stadt und Tabakrauchens an bestimmten Plätzen als Vorsichtsmaßnahme zur Verhinderung von Bränden vom 26. August, Dortmund 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens in der Stadt und Tabakrauchens an bestimmten Plätzen als Vorsichtsmaßnahme zur Verhinderung von Bränden vom 27. August, Dortmund 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens in der Stadt und Tabakrauchens an bestimmten Plätzen als Vorsichtsmaßnahme zur Verhinderung von Bränden vom 24. September, Dortmund 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Wiederholtes Verbot des unkontrollierten Waffengebrauchs auf den Straßen und Tabakrauchens an bestimmten Plätzen als Vorsichtsmaßnahme zur Verhinderung von Bränden, Dortmund um 1760, Nr. 95, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden bei der täglichen Arbeit vom 6. November, Dortmund 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des nächtlichen Dreschens zur Verhinderung von Bränden vom 17. November, Dortmund 1768, Nr. 118, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Anordnung einer mindestens halbjährigen Schornsteinreinigung vom 28. Oktober, Dortmund 1773, Nr. 1, S. 159, [Abschrift]. StadtA DO: Best. 2/02, Wiederholte Verordnung über die Reinigung der Schornsteine vom 10. Januar, Dortmund 1775, Nr. 1, S. 161–163, [Abschrift]. StadtA DO: Best. 2/02, Wiederholtes Verbot des Tabakrauchens sowie des Laternenlichts an bestimmten Plätzen als Vorsichtsmaßnahme zur Verhinderung von Bränden vom 15. Februar, Dortmund 1783, Nr. 149, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Nochmalige Verordnung über die Reinigung der Schornsteine vom 10. Februar, Dortmund 1791, Nr. 1, S. 166–170, [Abschrift].

889 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben].

Ursache für die zahlreichen Feuerschäden angesehen⁸⁹⁰. Die neue Verordnung ermahnte daher jeden Hausvater, „daß in seinem Haus oder Scheur bey Licht oder Feuer kein Flachs gebrochen/geschwungen oder gehächelt werde. Daß auch niemand mit offenem Licht ohne Latern und Leuchten in die Ställe/ Scheuren/ auff die Balcken oder andere Örter gehe/ woselbst Flachs/Stroh/ Heu oder dergleichen Feurfassende materien vorhanden“⁸⁹¹. Umgehend ließ der Terminus BALKEN vor meinem geistigen Auge das Bild eines massiven, vierkantigen und langgestreckten Stücks Deckenholzes entstehen, was mich dazu veranlasste, nach der vorherrschenden Bauweise zu fragen. Hatten die Bewohner der Grafschaft Dortmund vermehrt dem Holzbau zugesprochen? Einen schriftlichen Hinweis für die Bejahung dieser Frage fand ich in den 1766 erschienenen *Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden bei der täglichen Arbeit*. Gemäß dem städtischen und ländlichen Feuerschutz sollten Ofenfeifen und Schornsteine nicht in der Nähe von Pfosten oder anderem Holz innerhalb der Wände angebracht werden⁸⁹². Weiter war es den Pachtbauern verboten, unerlaubt Bauholz in den Marken zu schlagen⁸⁹³. Ähnliche Verordnungen sind in der Grafschaft Lippe zu finden: Bereits im 17. Jahrhundert wurden die Meier und Kötter der willkürlichen Abholzung von Buchen und Eichen beschuldigt⁸⁹⁴. Für den Rückgang der Gehölze fand Graf Simon August zu Lippe Mitte des 18. Jahrhunderts folgende Erklärung:

890 Ebd.

891 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. Erneute Publikation in den Jahren 1725 und 1734. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. Volkskundler und Kunsthistoriker wie Joachim Friedrich Baumhauer und Ulrich Großmann gehen davon aus, dass sich die städtische und ländliche Bauweise der (Wohn-)Häuser stark ähnelte. Siehe dazu Baumhauer: Hausforschung, S. 114. Großmann: Der Fachwerkbau, S. 161–162. – Und auch in zeitgenössischen Quellen sind zahlreiche Übereinstimmungen in den gesetzlichen Bauvorschriften für Stadt- und Landbewohner zu finden. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Feuer- und Brandt-Ordnung vom 28. Juli 1772, Nr. 2066, S. 1979–1985. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Erneuerte Feuer-Ordnung für das platte Land im Herzogthum Cleve, Nr. 2461, Absatz 8 und 9, S. 2371–2385.

892 StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 1567, S. 1387.

893 Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 125, S. 185. Siehe dazu auch die *Raths-Verordnung wider Holzfrevel*, Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 65, S. 140.

894 Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Holzverwüstung und des Dienstvolks von 1668, Bd. 1, S. 471. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J. germ. 98 r-1, Bl. 479, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Ebd., Verordnung wegen Verwüstung des Eichen-Holzes von 1671, Bd. 1, S. 475. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J. germ. 98 r-1, Bl. 483, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.



Abbildung 4: Pferdestall,
Hof Elmenhorst, 2020

„Fügen hiermit zu wissen, demnach Wir mehrmalen unterthänigst berichtet worden, auch die Erfahrung es bezeuget, daß die Gehölze in Unserm Lande sowohl überhaupt in merklichen Abgang gerathen, als insonderheit das Eichen-Holz sich allenthalben sehr vermindert, welches daher vornehmlich entstehet, daß die mehrsten Hausleute, so mit Eichen-Holz versehen sind, dessen nützlichen und sparsamen Gebrauch entweder nicht recht einzurichten wissen, oder dasselbe ohne Unterscheid zum Brennen und Verkaufen abhauen, hingegen auch andere, denen die Erhaltung ihrer Höfe nicht sonderlich anliegt, fast verschwenderisch damit zu Werke gehen [...] solcher Missbrauch aber, und jene unachtsame Behandlung des Eichen-Holzes [...], dermalen hinwieder so weit überhand genommen, daß Wir nach dem letzten Landtage hierüber gefaßten Entschlusse, solchen zum gemeinen Schaden und Verderb allerdings gereichenden, und mit der Zeit einen ohnfehlbaren Mangel nach sich ziehenden Unwesens, den Lauf länger zu lassen, nicht gemeinet [...]. Setzen und ordnen demnach, daß hinfüro niemandem von denen contribuablen Hausleuten in Unserer Grafschaft erlaubt seyn solle, von dem ihm zugehörigen Eichen-Holze, es stehe dasselbe an was Orte es wolle, eigenmächtig einen Baum zu fällen [...], sondern ein jeder, der zu seiner Nothwendigkeit, und vornehmlich zur Erhaltung der Gebäude davon etwas gebrauchen müste [...] solche bei jeden Orts Beamten, und die Eigenbehörige auch zugleich bei ihren Gutsherren anzuzeigen, und dazu die Erlaubnis nachzusuchen [...]“⁸⁹⁵.

895 Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen des Eichen-Holzes von 1754, Bd. 2, Lemgo 1781, S. 71. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 77, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.



Abbildung 5: Pferdestall,
Hof Elmenhorst, 2020

Pfosten, Balken, Wand-, Bau- und Eichenholz – so theoretisch diese Begrifflichkeiten auch scheinen mögen, in der Praxis können sie zu den wichtigsten Bestandteilen eines gebäudetragenden Holzgerüsts gezählt werden, dem Ständerbau. Dank seiner Vielseitigkeit hatte sich der Aktionsradius dieser Gerüstbauweise seit dem Mittelalter kontinuierlich vergrößert⁸⁹⁶. Dazu zählte vor allem der Fachwerkbau, die wohl bekannteste Unterkategorie des Ständerbaus, dessen Spuren noch immer in Brambauer und Umgebung zu finden sind. Als Beispiel soll der Hof Elmenhorst dienen, dessen Pferdestall zwar bautechnisch modernisiert wurde, in seiner (äußeren) Ge-

896 Vgl. Baumhauer: Hausforschung, S. 110. Das Thema Ständer- und Fachwerkbauten behandelten u. a. Stiewe, Heinrich: Ländliches Bauen zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit. Ergebnisse und offene Fragen zum älteren Hausbau in Nordwestdeutschland. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 54, Heft 1, Frankfurt a. M. 2006, S. 11–15. Stiewe, Heinrich: Ein Bauernhaus des frühen 16. Jahrhunderts aus dem östlichen Münsterland. In: Jahrbuch für Hausforschung 36/37 (1986/87), S. 114–117. Kaspar, Fred: Holzbau – Fachwerkbau. Zur Frühgeschichte des Fachwerks in Nordwestdeutschland. In: Jahrbuch für Hausforschung, 36/37 (1986/87), S. 237. Walter, Friedrich: Das westfälische Bauernhaus. In: Rave, Wilhelm [Hrsg.]: Westfälische Kunsthefte, Heft 5, Dortmund 1936, S. 10. Sentker, Ingeborg: Das alte Bauernhaus im Lünener Weichbilde. Ein Beitrag zur Volkskunde des Lünener Stadtgebietes, Dortmund, 1948, S. 3. Maschmeyer, Dietrich: „...haben die Herren von Kakesbeck vor mich Johann Mußhowell ein Hauß lassen auff richten...“. Zur Baugeschichte eines Pachtkottens der Burg Kakesbeck bei Lüdinghausen. In: Stiewe, Heinrich: Auf den Spuren der Bauleute, Marburg 2005, S. 272. Glänzter: Ländliches Wohnen, S. 55. Hacke-Reuter, Sabine: Die Stube im westfälischen Bauernhaus. In: Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Heft 50, Münster 1987, S. 22–25. Großmann, Ulrich: Der Fachwerkbau. Das historische Fachwerkhaus, seine Entstehung, Farbgebung, Nutzung und Restaurierung, Köln 1986, S. 16–20. Bedal, Konrad: Hallenhäuser und Längsscheunen des 18. und 19. Jahrhunderts im östlichen Holstein, Neumünster 1979, S. 11. Bedal, Konrad: Ländliche Ständerbauten des 15. bis 17. Jahrhunderts in Holstein und im südlichen Schleswig, Neumünster 1977, [Gesamtwerk].



Abbildung 6: Wohnhaus,
Hof Elmenhorst, 2020

rüstkonstruktion jedoch einem Ständerbau des 17. Jahrhunderts entspricht (Abbildung 4 und 5). Konstruktiv wird der Stall von einem länglichen, tragenden Holzgerüst mit seitlicher Durchfahrt und dominantem, durch Bretter verkleidetem Dachgebälk bestimmt. In den Abbildungen steht das Holzgerippe auf einem Steinfundament, konnte in früher Neuzeit aber ebenso auf einer hölzernen Schwelle oder dem Boden errichtet werden⁸⁹⁷. Mit diesem Wissen fällt es deutlich leichter, den Gemeinsamkeiten zwischen Pferdestall und Haupthaus nachzugehen. Ein dominantes Dach und eine markante, längsaufgeschlossene Ausgestaltung bestimmen auch hier die äußere Erscheinung des Gebäudes (Abbildung 6) und wahren somit die traditionelle Form des Ständerbaus⁸⁹⁸. Innen verbaute, senkrecht verlaufende Pfosten oder Hölzer, Ständer genannt, gaben dieser Gerüstform ihren Namen. Nach Anzahl der dachtragenden Ständerreihen erfolgte die Unterteilung in einen Zwei-, Drei- oder Vierständerbau⁸⁹⁹. Balken dienten als waagrecht verlaufende Deckenhölzer der Querverbindung von Wänden

897 Ohne Untermauerung bestand jedoch die Gefahr, dass das verbaute Holz in Bodennähe anfang zu faulen. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Gebäude auf dem Lande von 1768, Bd. 2, Lemgo 1781, S. 307. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 313, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Vgl. Baumhauer: Hausforschung, S. 110. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 74.

898 Vgl. Walter: Das westfälische Bauernhaus, S. 8. Stiewe: Ländliches Bauen, S. 14. Sentker: Das alte Bauernhaus, S. 5. Bedal: Hallenhäuser und Längsscheunen, S. 11.

899 U. a. Stiewe, Heinrich: Lippische Bauernhöfe des 16.–19. Jahrhunderts. In: Springhorn, Rainer [Hrsg.]: Schriften des Lippischen Landesmuseums, Bd. 1, Detmold 1997, S. 9–12. Bedal: Hallenhäuser und Längsscheunen, S. 11. Sentker: Das alte Bauernhaus, S. 3.



Abbildung 7: Wohnhaus,
Hof Elmenhorst, 1934

oder Ständern. Eine Wand- oder Ständerreihe wurde mit dem Rähm, einem in Längsrichtung laufenden Holzstück, abgeschlossen, während der Riegel, waagrecht angebracht, die Fache unterteilte und zwischen Schwelle und Rähm oder Schwelle und Balken angebracht werden konnte⁹⁰⁰. Eine Kombination aus Stroh und Lehm wurde vor dem 19. Jahrhundert gern für die Auffüllung der Gefache – oder Gerüstfelder – verwendet. Daneben kam Stroh oder (Schilf-)Rohr auch beim Dachdecken zum Einsatz⁹⁰¹.

Mit dem hallenartigen Wohnhaus und der Längsscheune (Pferdestall) sind auf dem Elmenhorster Hof zwei Grundtypen des frühneuzeitlichen Bauwesens vertreten, die sich hinsichtlich ihres Holzgerüsts stark ähnelten⁹⁰². Unter Hinzuziehung der Fotografien von Justus Pabst aus dem Jahr 1934 (Abbildung 7 und 8) wird die bautechnische Verwandtschaft der beiden Gebäude umso deutlicher, denn sie zeigen das Wohnhaus im Fach-

900 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 2066, S. 1980. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 2066, S. 1980. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Feuer-Ordnung für das platte Land von 1756, Bd. 2, Lemgo 1781, S. 83. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 88, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Rauchbühnen oder Feuerohsen in den Baurenhäusern von 1779, Bd. 2, Lemgo 1781, S. 674. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 680, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen Einrichtung der Bauerhäuser zur Abwendung der Feuersgefahr von 1782, Bd. 3, Lemgo 1789, § 7, S. 33. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-3, Bl. 39 /urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509878-8. Baumhauer: Hausforschung, S. 110. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 10 ff.

901 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 785, S. 923. Ebendieser, Nr. 2066, S. 1979–1982. Ebendieser, Nr. 1150, S. 1121.

902 Bedal: Hallenhäuser und Längsscheunen, S. 11.



Abbildung 8: Wohnhaus,
Hof Elmenhorst, 1934

werkstil⁹⁰³. Darüber hinaus wurden in Elmenhorst konstruktiv wichtige Teile mit Inschriften verziert. Auf dem Torbogen der ehemaligen Scheune ist folgender Spruch geschrieben: „O Got deinen Segen gib mir das ich einsamle gute Frucht Hir. Melchior Elmenhorst[und]Anna Leppeimans Eheleut 1696 22. May“ (Abbildung 9). Die Inschrift wirkt vergleichsweise schlicht, während jene am Haupthaus durch Ausführung und Position von einem gewissen Selbstbewusstsein der vorangegangenen Hausherren zeugt (Abbildung 10). Folgende Worte sind in großen, gut sichtbaren, weißen Lettern über der ehemaligen Dieleneinfahrt angebracht: „Als ich an Alt[e]r war verschlissen – hat mich der Wind heruntergeschmissen. Demnach haben wir zu Gott vertraut und dieses wieder aufgebaut. Anton Elmenhorst und Christina Althaus Eheleut Anno 1769 den 23. May“. Hier tritt die wohl auffälligste Form der Schmuckverzierung in Erscheinung, die Gestaltung des Torbogens mit mehrreihiger Spruchinschrift, deren Inhalt je nach Stellenwert des Gebäudes und Zeitpunkt des Hausbaus variieren konnte. Das Einfahrtstor war die ideale Stelle für die Nennung des Bauherrn, des Richtjahrs und des göttlichen Sinnspruchs. Nach und nach wurden weitere Angaben hinzugefügt. Wie Abbildung 9 zeigt, konnte eine Hausinschrift im 18. Jahrhundert aus folgenden Komponenten bestehen: der Namensnennung des Bauherrenpaares und des Zimmermanns sowie dessen Kürzel

903 Entsprechend der Fotografie eines Ölgemäldes, welches den Hof Eckhoff vor seiner Zerstörung im 2. Weltkrieg zeigt, waren diese Gebäudetypen auch auf dem Hof Eckhoff vertreten. Zu sehen ist das hallenartige Haupthaus im Fachwerkstil mit dominantem, durch Bretter verkleidetem Dachgebälk. Die dargestellten Nebengebäude weisen ebenfalls eine markante Längsausrichtung im Fachwerkstil auf. Vermutlich handelte es sich dabei um zusätzliche Ställe oder Scheunen. Stadtarchiv Lünen: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Fotografie eines Ölgemäldes, [ohne Orts- und Zeitangabe] Signatur 18.



Abbildung 9: Inschrift Pferdewall, Hof Elmenhorst 2020



Abbildung 10: Inschrift Wohnhaus, Hof Elmenhorst, 2020

bzw. Zeichen, der göttlichen Anrede, der Hausmarke und der Begründung für den Hausneubau. Interessanterweise wurden die Elmenhorster Inschriften nicht in das Holz eingeschnitten, sondern aufgemalt. Die Torbogenschnitzerei endete Mitte des 19. Jahrhunderts, als das Bemalen der Torbalken in Mode kam⁹⁰⁴. Folglich könnte in Elmenhorst eine Übertragung des Ursprungstextes auf ein anderes Holzstück erfolgt sein.

904 Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 17.

Zurück zu der Dortmunder Rechtsordnung: Neben der unsachgemäßen Handhabung von Feuer beklagten die Gesetzgeber zudem den Gebrauch von Tabak. Scheinbar war das Rauchen zwischen Stroh- und Mistfällen, in Scheunen und Ställen sowie auf der Dresche unter den Bewohnern stark verbreitet, sodass rechtliche Maßnahmen nötig wurden⁹⁰⁵. Abseits dieses mehr oder weniger unbedachten Umgangs mit Feuer und Tabak wird mit der DRESCHÉ erstmals die innere Raumstruktur des Hauses angesprochen. Die Dresche – auch Diele oder Deele genannt, lang gestreckt und rechteckig – bildete den großräumigen Wirtschaftsmittelpunkt. Sie bot nicht nur vollen Erntewagen Platz, sondern stand Dreschern und Strohschneidern zugleich als Arbeitsplatz zur Verfügung⁹⁰⁶. Selbst auf kleineren Höfen, wo das Getreide ohne Hilfe von Knechten und Tagelöhnern gedroschen wurde, musste die Diele folglich ein Mindestmaß an Höhe, Länge und Breite aufweisen⁹⁰⁷. So unterschieden sich Kötter- und Bauernhaus hauptsächlich in ihrer Geräumigkeit und Verzimmerungsqualität voneinander, während Konstruktion und Funktion gleich blieben. – Betriebsgröße, Vieh- und Erntebestände grenzten den Kotten von vornherein ab. Entsprechend lebte der Großteil der ländlichen Bevölkerung in einem Einheitshaus, das Wohnraum, Lagerstätte und Stall in sich vereinte⁹⁰⁸ und durch die oben erwähnte Dresche eine hallenartige Gestaltung erhielt⁹⁰⁹ – auch Längsdielenhaus

905 StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

906 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens, Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

907 Vgl. Walter: Das westfälische Bauernhaus, S. 6.

908 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Stadtarchiv Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

909 Dem Aufbau des sogenannten niedersächsischen Hallenhauses widmeten sich u. a. Walter, Friedrich: Das westfälische Bauernhaus. In: Rave, Wilhelm [Hrsg.]: Westfälische Kunsthefte, Heft 5, Dortmund 1936, S. 6–10. Zender, Matthias; Brepohl, Wilhelm; Schepers, Josef; Mummenhof, Karl Eugen: Beiträge zur Volkskunde und Baugeschichte. In: Aubin/Petri/Schlen-

oder Hallenhaus genannt. Weiter schufen ihre Ausmaße Raum für integrierte, links und rechts in den Seitenschiffen gelegene STÄLLE, die hauptsächlich für die winterliche Rinder- und Pferdehaltung benötigt wurden⁹¹⁰. Das Gros des eingefahrenen Getreides und des Futterheus wurde auf dem BALKEN⁹¹¹ oder BODEN⁹¹², dem voluminösen Dachboden, gelagert⁹¹³, der ebenfalls zum Wirtschaftsteil zählte. Es folgte das meist quergelagerte und von Wand zu Wand reichende FLETT, das den Wohn-, Koch- und Aufenthaltsbereich auf der Diele markierte und die zentrale Herdstelle beherbergte. Die Brandgefahr, welche von diesen – in der Regel – offenen Herden ausging, war für die Bauernhäuser enorm, sodass die Zahl der rechtlichen Verordnungen besonders im 18. Jahrhundert zunahm. Um die Feuersicherheit der Gebäude zu gewährleisten, wurden die Bauern des Herzogtums Kleve angehalten, den Feuerherd, „der niedrig zwischen zwei Türen ist“⁹¹⁴ genau zu beaufsichtigen, „[...] daß nicht, zumal bei windigem Wetter, der scharfe Zug das Feuer, so gewöhnlich aus Stroh, Heide, oder leichtem und weichem Holze besteht, verstreut. Nahe am Feuerherd darf weder Stroh, Heide oder Holz im Hause liegen [...]“⁹¹⁵. Diese Verordnung gibt ein ge-

ger/Schöller [Hrsg.]: Der Raum Westfalen. Wesenszüge seiner Kultur Teil 2, Bd. 4, Münster 1965, S. 191–194. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 74–77. Glüntzer: Ländliches Wohnen, S. 50–55. Hacke-Reuter: Stube, S. 22–24. Großmann: Der Fachwerkbau, S. 129. Schepers, Josef: Haus und Hof westfälischer Bauern, Münster 1994, S. 97–100. Sentker, Ingeborg: Das alte Bauernhaus, S. 3. Pabst: Brambauer, Fotografien der Höfe Ferige, Baukelmann und Bausemann, S. 108–129. Stiewe, Heinrich: Ländliches Bauen zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit. Ergebnisse und offene Fragen zum älteren Hausbau in Nordwestdeutschland. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 54 (2006), S. 14–16.

910 Bereits 1696 versuchte der Dortmunder Rat, die in den Häusern gelegenen Kuh- und Schweineställe aus Brandschutzgründen zu verbieten. StadtA DO: Best. 2/02, Anordnung einer Visitation zur Durchsetzung des Verbots von [...] Kuh- und Schweineställen in den Häusern zur Bekämpfung der Brandgefahr vom 6. November, Dortmund 1696, Nr. 1, S. 203–206 [Wiederholung vom 5. Januar 1598]. Siehe dazu auch Niggas, Franz: Bilder aus Lünens vergangenen Tagen, Münster 1914, S. 37. Hier wird die Lünener Viehzucht beschrieben, die sich in Weidehaltung im Sommer und Stallhaltung im Winter unterteilte.

911 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben].

912 StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

913 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

914 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 2461, S. 2371.

915 Ebd. Ein ähnliches Gesetz wurde 1782 in der Grafschaft Lippe herausgebracht. „Wo die Thür an der Seite des Feuerheerdes so angeleget ist, daß der Wind, wann sie geöffnet wird, grade auf den Feuerheerd gehet, und die Funken dann auf die Deel treibt, da sol die Thür,

naues Bild vom Zustand der Feuerstellen: Der Leser erfährt nicht nur, welche Materialien zum Befeuern der Herde genutzt wurden – Stroh, weiches Holz [Nadelholzgewächse] und Heide –, sondern auch, dass diese offenen Kochstellen oftmals schutzlos dem Windzug innerhalb des Hauses ausgesetzt waren. Die dadurch entstehende Verwehung des brennenden Herdinhaltes und die leichtfertige Lagerung des Brennmaterials in unmittelbarer Nähe zur Herdstelle erhöhten das Brandrisiko. Demnach blieb das Flett noch im ausgehenden 18. Jahrhundert ein verrauchter, kalter und zugiger Raum⁹¹⁶, weshalb das Wohnen und Kochen stärker differenziert werden musste. Wie zuvor erwähnt, wurde die Kochstelle mittig an der Deelenrückwand errichtet und von seitlich gelegenen Ausgängen flankiert. Diese Türen lagen in breiten, offenen Nischen – den LUCHTEN –, die den Herdraum letztendlich bis zu den Seitenwänden des Hauses erweiterten. Im Bauplan formten Flett und Deele somit ein großes „T“ – auch Flettdielenhaus genannt. Eingebaute Fenster beleuchteten die Luchten, sodass sich die Hausgemeinschaft in der hellsten zum Essen zusammenfand, während die dunklere der Hausfrau als Wasch- und Arbeitsplatz diente⁹¹⁷.

Die Schwierigkeiten begannen, sobald das Haus in mehrere Etagen unterteilt war. Angesichts der eingezogenen Decke verschlechterte sich nicht nur die Rauchabführung innerhalb des Fletts, aufsteigende Funken erreichten zudem schneller das darüberliegende Geschoss. Infolgedessen ergab sich die Notwendigkeit eines angemessenen Brand- und Rauchschutzes, welcher seinen Anfang in der Errichtung eines Rauchfangs nahm. Als weites, häufig haubenartiges Gebilde über der Herdstelle, mündete der Rauchfang in einen Rauchabzug, der Funken und Qualm sammelte und direkt zum Dachboden leitete⁹¹⁸. Dort sollten die Schwaden über „offene Fenster und Löcher an den Hausgiebeln und Dächern“⁹¹⁹ ins Freie gelangen. Das

durch Versetzung der Hespern auf die andere Seite, so umgelegt werden, daß das nicht mehr so geschehe“ Zitiert nach: Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen Einrichtung der Bauernhäuser zu Abwendung der Feuersgefahr von 1782, S. 33. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 39, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509878-8.

916 Siehe dazu: Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 19. Weber-Kellermann: Deutsche Familie, S. 95–96.

917 Vgl. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 19. Bedal: Hallenhäuser und Längsscheunen, S. 21. Weber-Kellermann: Die deutsche Familie, S. 93.

918 Rauchzüge fanden in Dortmund bereits 1677 Erwähnung und waren auch 1775, ein Jahrhundert später, weiterhin in Gebrauch. Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 136, S. 187. Faber: Entwicklungsstufen, S. 252–260.

919 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 785, S. 923. Siehe dazu Gläntzer: Ländliches Wohnen, S. 59. Großmann: Der Fachwerkbau, S. 161. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 19.

Ableiten von heißem und glimmendem Rauch, vorbei an trockenen Erntestapeln über strohgedeckte Dächer, geschah umso häufiger, da Schornsteine und Rauchzüge in den Bauernhäusern der Grafschaft Dortmund bis zum Ende des 18. Jahrhunderts üblicherweise auf dem Dachboden endeten⁹²⁰. Doch selbst dieser, im heutigen Verständnis fragwürdigen Konstruktion der Rauch- und Feuerbekämpfung, begegneten die Landleute mit Skepsis. In der Grafschaft Lippe kämpften die Obrigkeiten beispielsweise noch 1782 für die Errichtung von Rauchbühnen oder Rauchfängen innerhalb der Bauernhäuser⁹²¹. Doch wie so oft ließen sich theoretische Vorgaben und reale Gegebenheiten nicht miteinander vereinbaren. Bestehende Feuerschutzmaßnahmen blieben aufgrund ihrer mangelhaften Ausführungen vielerorts brandgefährlich, was wiederum die Obrigkeiten zum Handeln zwang. Mit der Aufforderung „[...] alle Gefährlichkeit/ so bey Caminen/Ofen und Rauchzügen/ auch sonst in Back- oder Brau-Häusern sich finden möchte/ ohnachlässig ab[zu]stellen“⁹²², formulierte der Dortmunder Rat seine öffentliche Kritik anfänglich in einer sehr unpräzisen Form. Da sich die Problematik des unzureichenden Brandschutzes zwischen 1677 und 1766 nicht lösen ließ, erfolgte die Herausgabe einer detaillierteren Gesetzgebung:

„Neuntens sollen hinfüro keine andere, als ausgehende Schornsteine und Ofenpfeiffen geduldet, nichtminder die ausgehenden Ofenpfeiffen, welche nahe an Pfosten oder anderem Holze in den Wänden geleet sind so fort weggeschaffet auch fleissiger, wie bishero wohl bey manchen Einwohner geschehen ist, gereinigt werden [...]“⁹²³.

920 StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. Gleiche Probleme traten in den Grafschaften Kleve und Lippe auf. Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 2461, S. 2371. Ebendieser, Nr. 2066, S. 1979. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Feuer-Ordnung für das platte Land, S. 82. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 89, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.

921 In der Grafschaft Lippe wurde bereits 1779 eine Verordnung erlassen, die den Landleuten die Anschaffung von Rauchbühnen und Feuerösen vorschrieb. Scheinbar traf dieses Gesetz auf wenig Gehör, weshalb es 1782 in verschärfter Form erneut veröffentlicht wurde. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Rauchbühnen, S. 673. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 679, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Abwendung der Feuersgefahr, S. 30 f. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 36, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509878-8. Siehe dazu auch Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 75.

922 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben].

923 StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

Neben der unsachgemäßen Rauchabführung rückte vor allem die unfachmännische Anbringung der Ofenpfefen in den Fokus der Ratsherren. Scheinbar war es auch im 18. Jahrhundert noch weithin üblich, Ofenrohre in unmittelbarer Nähe von hölzernen (Gerüst-)Bauteilen anzubringen. Dies wird umso deutlicher, da die feuergefährliche Konstruktion von Kaminen, Herden, Schornsteinen und Ofenrohren auch im Herzogtum Kleve und der Grafschaft Mark wiederholt thematisiert wurde. So heißt es 1708 in einer allgemeinen Verordnung:

„Publikation einer königl. zu Cöln a. d. Spree am 1. October c. a. erlassenen allgemeinen Verordnung, wodurch der Abbruch der feuergefährlichen Heerde, Kamine und Backöfen, das periodische Reinigen der Rauchfänge, die Errichtung und Ausbesserung der Brandmauern [...] befohlen [...]“⁹²⁴.

Hierauf folgte in den 1770er-Jahren eine weitere, ins Detail gehende Veröffentlichung zur „Abschaffung dessen, was zu Feuer-Brünsten Anlas geben kann“⁹²⁵:

„§.1. Alle Feuer-Stellen, sollen von Mauerwerk, auch besonders alle Camine, sonder Ausnahme, von solcher Weite seyn, daß sie vom Schornsteigfeger gehörig bestiegen und gereinigt werden können, diejenigen aber, welche die dazu erforderliche Weite nicht haben, sollen, so wie es die Nothwendigkeit so viel mehr erfordert und nach den Umständen der Eigenthümer, eingeschlagen [...] werden.

§.2. Alle mit Stroh und Leimen verkleidete Schornsteine, müssen eben wie vorgeordnet, von den Eigenthümern abgeschaffet werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter und gefährlicher Schornstein findet, solcher sofort eingeschlagen [...] werden.

§ 4. Alle Blendwerke von Stöcken und Leimen oder hölzernen Feuerbusen sollen abgeschafft werden, und muß bey jedesmaliger Feuer-Visitation, wenn sich ein dergleichen schadhafter und gefährlicher Schornstein findet, solcher so fort eingeschlagen [...] werden.

§ 5. Alle Schornsteine groß und klein, sollen ohne Unterscheid durchgehends gemauert, und also drey bis vier Fuß aus dem Dach geführet, keine aber, so von Holz, gelitten werden, wie denn auch durch hölzerne Scheunen, Schornstein, noch zu den Fenstern hinaus, blecherne Ofenröhren zu führen, gar nicht zu gestatten.

924 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 2, Nr. 580, S. 757.

925 Ebd., Bd. 3, Nr. 2066, S. 1977–1982.

§ 15. Weder Späne, Stroh, Heu oder andere feuerfangende Sachen, dürfen an solchen Orten in denen Häusern liegen, da Licht oder Feuer hinkommt, insbesondere aber müssen solche von denen Schornsteinen oder Rauchkammern 6 Fuß entfernt seyn; desgleichen muß weder Stroh noch Heu an offenen Fenstern, oder über ausgestreckten Ofenpfeiffen geleyet werden [...], wie denn auch überhaupt sogenannte Eulenlöcher abgeschaffet und mit ein Glas, oder Fensterladen versehen werden sollen⁹²⁶.

Nachdem die „häufig vorkommenden Feuersbrünste vermuthen lassen, daß sie [die Eingesessenen] nicht alle die gehörige Vorsicht anwenden“⁹²⁷, richteten sich die Obrigkeiten 1792 erneut – und mit klaren Worten – an die Landbevölkerung:

„1. Ist darauf zu halten, daß in den geschlossenen Dörfern oder an einander gebaueten Bauerschaften, auf den neu zu erbauenden Häusern Ziegel-Dächer angelegt werden. Niemand darf Getreide, Stroh oder Holz in Haufen nahe an die Gebäude legen.

2. Alle Schornsteine und Feuer-Mauern müssen aufgemauert, und erstere hoch aus dem Dache herausgeführt seyn.

3. Die Backöfen dürfen nur in einer Entfernung von acht bis zehn Schritt von den Gebäuden gesetzt werden, und wenn diesen drey Punkten zuwider gehandelt wird; so hat sich der Eigener selbst es zuzuschreiben, wenn von Obrigkeit wegen auf seine Kosten Aenderungen gemacht werden⁹²⁸.

Zusammenfassend ergibt sich folgendes Gefahrenbild: Die Entlüftung des Bauernhauses erfolgte mehr und mehr über hölzerne, mit Stroh, Lehm und Stöcken verkleidete Rauchfänge und Schornsteine. Deren bautechnische Beengtheit machte eine Reinigung durch den Schornsteinfeger unmöglich, sodass brennbare Rußablagerungen in den Schloten zurückblieben. Der Großteil aller Schornsteine endete weiterhin – wie oben beschrieben – auf dem Dachboden, wo die Rauchabführung über das strohgedeckte Dach und offene Giebelfenster⁹²⁹ ‚geregelt‘ wurde. Heiße, aus Blech gearbeitete

926 Ebd.

927 Ebd., Bd. 4, Nr. 2461, S. 2371–2380.

928 Ebd., S. 2372.

929 „Rauch und Qualm des offenen Herdfeuers zogen, z. B. im niedersächsischen Bauernhaus, ab durch ein Loch in der seitlichen Giebelwand, unmittelbar im Dachwinkel. Das „Uhlenloch“ ist eine dreieckige Öffnung, durch die in der Abenddämmerung die Eulen zur Mäusejagd auf den Dachboden fliegen, das aber hauptsächlich zum Abzug des Herdrauches aus dem Flett dient“. Zitiert nach: Faber: Entwicklungsstufen, S. 248. Vgl. Walter: Das westfälische Bauernhaus, S. 11.

Ofenrohre verliefen im Normalfall entlang der Gerüstpfosten und gelangten von dort über Schornsteine und Fenster ins Freie, wo sie nicht selten auf gelagertes Stroh und Holz trafen.

Das Bestreben, mittels feuerfester Vorrichtungen und der Installation von Schornsteinen die häusliche Brandgefahr zu verringern, verband sich mit dem offensichtlichen Bedürfnis der Hausbewohner nach einem rauchfreien Wohnbereich⁹³⁰. Daraus resultierende Baumaßnahmen modifizierten insbesondere im 18. Jahrhundert, wenn auch langsam, das Raumgefüge innerhalb der Bauernhäuser und versprachen Hilfe in Sachen Feuerschutz und Rauchbelästigung⁹³¹. ZUGRAUCHBÖDEN, im Oberstock auf Höhe der offenen Herdstelle angelegt⁹³², sollten die heißen Schwaden des Rauchfangs aufnehmen und abkühlen. Ein kleines Loch innerhalb der Rauchkammer diente der Rauchableitung in den Schlot oder ins Freie und konnte nach Bedarf „mit einer eisernen Kappe“⁹³³ geöffnet und geschlossen werden. Positiver Nebeneffekt: Die Hausbewohner nutzten den Raum zum Räuchern und Konservieren ihrer Fleischwaren⁹³⁴. Doch auch dieses Konzept erwies sich in seiner praktischen Ausführung als fehlerhaft. In der Regel aus Brettern und Holz zusammengezimmert⁹³⁵, liefen die Rauchkammern ebenfalls Gefahr, durch aufsteigende Funken in Brand zu geraten, denn oftmals waren die Abzugslöcher zu groß und deren Abdeckung zu unsicher⁹³⁶. Mündete der Rauchfang übergangslos in eine Rauchkammer, fehlte also der rauchabziehende Schornstein, kehrte der Qualm häufig von den Zugrauchböden zurück und erfüllte das ganze Haus⁹³⁷. Ein weiteres Problem bestand in der ausbleibenden Reinigung. Nicht nur, dass die Feuersgefahr durch verrußte Rauchkammern anstieg, viele Eingessene der Dortmunder Grafschaft verweigerten dem städtischen Schornsteinfeger den Zutritt zu ihren Häusern und brachten diesen somit um seinen Lohn. Erneut

930 Vgl. Spohn, Thomas: Herdraum und Küche im niederdeutschen Hallenhaus. Einleitung. In: Rheinisch-westfälische Zeitschrift für Volkskunde 48 (2003), S. 172.

931 In den mir vorliegenden Verordnungen der Grafschaften Dortmund, Kleve und Lippe werden Zugrauchböden und Rauchkammern erst im 18. Jahrhundert schriftlich erwähnt. Ich gehe davon aus, dass der Einbau dieser Zusatzräume im Bauernhaus des 17. Jahrhunderts auf wenig Interesse stieß, zumal die Etablierung der Rauchkammern innerhalb der Häuser auch im 18. Jahrhundert oftmals an der mangelnden Einsicht vieler Bauern scheiterte.

932 Vgl. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 19. Baumgarten: Das deutsche Bauernhaus, S. 109. Walter: Das westfälische Bauernhaus, S. 11.

933 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 3, Nr. 2066, S. 1979.

934 Vgl. Walter: Das westfälische Bauernhaus, S. 11. Glänzter: Ländliches Wohnen, S. 57.

935 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 3, Nr. 2066, S. 1978.

936 Vgl. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Feuer-Ordnung, S. 83. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 88, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.

937 Vgl. Glänzter: Ländliches Wohnen, S. 59 f.

musste der Rat eingreifen und insistierte auf eine regelmäßige Säuberung der ländlichen Rauchabführungen. Für die Brambauerschaft wurde eine jährliche Visite des Schornsteinfegers festgelegt und auf den Montag nach Mitsommer terminiert. Dessen Besoldung sollte aus der städtischen *Casse* entnommen werden, in welche jeder Eingesessene 7 ½ Stüber für einen Schornstein oder 5 Stüber für einen Zugrauchboden einzuzahlen hatte⁹³⁸. Als bessere Lösung der Brandschutzfrage galt die Absonderung von Flett und Diele durch das Einziehen einer Trennwand. „[...] Der ursprüngliche Flettarm ist im Kampmannshof, wie auch in allen übrigen Typen der hiesigen Gegend, durch eine Wand vom Deelenteil vollständig abgesondert [...]“⁹³⁹, weiß Ingeborg Sentker über den 1760 errichteten Hof in Brambauer zu berichten. Woher die Chronistin ihre Informationen bezieht, lässt sie offen. Allerdings, die Übertragung dieser innerhäuslichen Raumstruktur auf alle Bauernhaustypen im Lüner Umkreis scheint mir fragwürdig. Wie schwer die Umsetzung dieses Eingriffs auf dem Land gelang, zeigt das Beispiel der Grafschaft Lippe. 1768 problematisierte Graf Simon August erstmals die „durchgängig angelegten Wohnungen in den großen Fruchthäusern und Scheunen und die leichte Entzündbarkeit des herumliegenden Strohs beim Gebrauch des Feuers am Herd“⁹⁴⁰. Um die Separierung von Flett und Diele zu etablieren, folgten 1779, 1780 und 1782 drei weitere Gesetze⁹⁴¹. Allein die Notwendigkeit des wiederholten Publizierens nahezu identischer Verordnungen zeigt, dass die lippischen Gesetzgeber mit ihren Forderungen wenig erfolgreich waren. Dabei dürfen die praxisbezogenen Komplikationen beim Verbauen des Fletts nicht vergessen werden. Mit ein-

938 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 136, S. 187–190. StadtA DO: Best. 2/02, Wiederholte Verordnung über die Reinigung der Schornsteine, vom 10. Januar, Dortmund 1775, Nr. 1, S. 161–165, [Abschrift]. Siehe dazu auch: StadtA DO: Best. 2/02, Klage des städtischen Schornsteinfegers über die Ablehnung seiner Reinigungsarbeiten durch einige Bauern vom 25. Juni, Dortmund 1781, Nr. 1, S. 163–165, [Abschrift]. StadtA DO: Best. 2/02, Nochmalige Verordnung über die Reinigung der Schornsteine vom 10. Februar, Dortmund 1791, Nr. 1, S. 166–168, [Abschrift].

939 Vgl. Sentker: Das alte Bauernhaus, S. 6. Siehe dazu auch Risse: Brechten, S. 93. Niklowitz: Brambauer, S. 21.

940 Vgl. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Gebäude auf dem Land, S. 306. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 312, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.

941 Vgl. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Rauchbühnen, S. 673. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 679, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen Einrichtung der Feuerohsen in den Bauren-Häusern vom 5. September 1780, Nr. 302, S. 736. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 742, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Abwendung der Feuersgefahr, S. 30. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 36, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509878-8.

gezogener Trennwand und niedrigerer Decke stauten sich die Rauchschwaden innerhalb des Fletts, was ein rauchfreies Wohnen ohne Schornstein nahezu unmöglich machte. Dort, wo kein Schlot vorhanden war, kamen somit zusätzliche Kosten für den Umbau der Herd- und Abzugsanlage hinzu. Demgegenüber steht die Aussage des Volkskundlers und Hausforschers Josef Schepers, der die Trennung von Flett und Diele mit dem Einbau des Schornsteins und der damit entstehenden Zugluft im Haus begründet⁹⁴². Entsprechend müssten Flett und Diele dort, wo gemäß der Dortmunder Statuten Schornsteine, Rauchzüge und Kamine vorhanden waren, voneinander separiert gewesen sein. In Bezug auf Ingeborg Sentker wäre dies eine Bekräftigung ihrer zuvor dargestellten Behauptung. Jedoch, die Schwierigkeit dieser Annahme zeigt sich darin, dass keine der mir vorliegenden Dortmunder Feuerverordnungen das verbaute Flett in irgendeiner Form thematisiert. Noch einmal muss ich darauf hinweisen, dass es sich hier um eine reglementierte Gesetzgebung handelt, deren Beschreibung mit Vorsicht zu betrachten ist. Dennoch kann ich mir nicht vorstellen, dass der Dortmunder Rat bei einer derartigen Veränderung des häuslichen Funktions- und Raumgefüges auf den Versuch verzichtete, seinen rechtlichen Einfluss geltend zu machen. – Zur Erinnerung, allein drei Verordnungen der Grafschaft Lippe beschäftigten sich ausführlich mit der Trennung von Flett und Deele. Ich vermute daher, dass im 17. und 18. Jahrhundert die Mehrzahl der Bram-Bauern an ihrem offenen Herdraum festhielten und – wenn vorhanden – Schornsteine und/oder Rauchfänge in der von mir beschriebenen Bauweise üblich waren. Für den zeitlichen Rahmen dieser Arbeit stellen Häuser mit abgesonderter Küche eine Ausnahme dar⁹⁴³.

Zuletzt möchte ich auf die bedeutendste Neuerung im innerhäuslichen Raumgefüge hinweisen, die Einführung der ofenwarmen STUBE⁹⁴⁴. Häufig im Kammerfach hinter dem Herd gelegen, waren die Ofenstuben hervorragend in die vorhandene Architektur des Bauernhauses integriert oder

942 Vgl. Schepers: Haus und Hof, S. 77 und 141. Glüntzer: Ländliches Wohnen, S. 59.

943 Für die Grafschaft Lippe kam Heinrich Stiewe zu folgendem Ergebnis: „Trennwände zwischen Deele und Herdraum wurden offenbar erst nach 1850 häufiger errichtet“. Zitiert nach Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 20. Ein nahezu identisches Fazit zieht Ulrich Großmann. Vgl. Großmann: Fachwerkbau, S. 162.

944 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens, Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. Siehe dazu auch: Stiewe, Heinrich: Baukonjunkturen, Kriegszerstörungen und Wiederaufbau. Bautätigkeiten in der Grafschaft Lippe im 17. Jahrhundert. In: Rinke, Bettina [Hrsg.]: Lippe 1618–1648. Der lange Krieg – Der ersehnte Frieden, Detmold 1998, S. 126. Schepers: Haus und Hof, S. 130.

an der rückwärtigen Deelenwand angefügt und somit vom Flett aus begehbar⁹⁴⁵. Die Vorteile dieses rauchfreien und warmen Wohnens lagen für die Landleute in der Grafschaft Dortmund auf der Hand: In den Wintermonaten zogen sie sich u. a. zur Flachsverarbeitung in die beheizte und komfortablere Stube zurück. Dort wurden die Halme auf dem Ofen getrocknet⁹⁴⁶ und von den weiblichen Mitgliedern der Hausgemeinschaft bearbeitet und versponnen⁹⁴⁷. Der Dortmunder Rat sprach sich 1766 für ein generelles Röstverbot des Flachses an den häuslichen Öfen aus⁹⁴⁸, was mich vermuten lässt, dass Mitte des 18. Jahrhunderts allmählich die ganzjährige Nutzung der Wohnstube einsetzte. Zusammenfassend begann das kleinräumige Wohnen im Bauernhaus also mit der Stube, in welcher sich der gemeinschaftliche Wunsch nach Zurückgezogenheit und Behaglichkeit erfüllte. Entsprechend diesen Anforderungen hatte sich seit dem 17. Jahrhundert sukzessiv der (Kachel-)Ofen hervorgetan⁹⁴⁹. Dessen Besonderheit war dadurch gekennzeichnet, dass er seinen Qualm nicht in das Wohnzimmer, sondern an die Herdstelle abgab. Das geschah über ein kurzes Rohr, welches den Rauch aus der Stube fernhielt und unmittelbar in den Herdraum oder Schornstein entließ⁹⁵⁰. Folglich standen Ofen und Kochherd über die Dielenwand in direkter Verbindung zueinander, sodass Ersterer als Hinter-

945 Vgl. Hacke-Reuter: Die Stube, S. 24. Großmann: Fachwerkbau, S. 165. Schepers: Haus und Hof, S. 130. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 20. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 76. Weber-Kellermann: Deutsche Familie, S. 91.

946 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

947 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 20. Glänzer: Ländliches Wohnen, S. 62. Zender, Brepohl, Schepers; Mummenhof: Raum Westfalen, S. 210.

948 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

949 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts, Detmold 1699, Nr. 70, S. 713. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 721, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

950 Die Anlegung der Ofenpfefen in den Wänden oder durch diese hindurch beschreibt der Dortmunder Rat 1766 in seinen Verhaltensmaßregeln. Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. Siehe dazu: Großmann: Der Fachwerkbau, S. 163. Baumgarten: Deutsche Bauernhaus, S. 104. Faber: Entwicklungsstufen Heizung, S. 270.

lader auch vom Herdraum aus bestückt wurde⁹⁵¹. Überdies bildete die Stube zusammen mit zwei weiteren Kammern das sogenannte Kammerfach. Während das Bauernpaar in der Regel im warmen Wohnraum schlief, blieben die Schlafkammern nebenan unbeheizt. Getrennt von der bäuerlichen Familie und hauptsächlich nach Arbeitsbereich unterteilt, waren für das Gesinde Schlafplätze auf der Dresche eingerichtet worden. Diese lagen in nächster Nähe zum Vieh oder zum Flett, beispielsweise in niedrigen Räumen oberhalb der Ställe oder in kleinen Kammern und Schrankbetten neben den Rinder- und Kuhstallungen⁹⁵². In dieser gegliederten Wohnstruktur zeigt sich abermals die Diffamierung des Gesindes (Punkt 4.4.3). Zur Erinnerung: Im funktionellen und räumlichen Mittelpunkt des unverbauten Flett-Dielen-Bereiches stand der Herdraum. Um ihn herum waren die übrigen Wohn- und Arbeitsräume gruppiert. Je kürzer die Distanz einer Räumlichkeit zur zentralen Herdstelle war, desto höher stieg sie in ihrer funktionell-häuslichen Bedeutung. Das heißt, indem sich die Bauernfamilie in den Stuben und Schlafkammern nahe der Herdstelle einrichtete, beanspruchte sie die wertvollsten Plätze innerhalb des Hauses für sich und nahm die Rolle der ranghöheren Sozialgruppe ein⁹⁵³. Zwar blieb die Gliederung dieser Bereiche im Alltag weiterhin bestehen, eine strenge Absonderung zwischen Bauernfamilie und Gesinde gab es abseits des Schlafens dennoch nicht. Knechte und Mägde waren Teil des bäuerlichen Haushalts und demnach nicht nur zum Arbeiten berechtigt, sondern auch zum gemeinsamen Speisen oder Stubenwohnen (Punkt 4.4.3). Die räumliche Nähe zum Bauernpaar änderte an der sozialen Segmentierung der Dienstleute nichts⁹⁵⁴. Dort, wo – in Ausnahmefällen – bereits eine Trennwand zwischen Flett und Dresche eingezogen war, erhielten Wohn- und Wirt-

951 Vgl. Großmann: Der Fachwerkbau, S. 163. Schepers: Haus und Hof, S. 130. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 20.

952 Vgl. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 18–20. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 76. Baumgarten: Deutsches Bauernhaus, S. 106–109. Glänzter: Ländliches Wohnen, S. 67. Hacke-Reuter: Stube, S. 23. Stiewe: Ländliches Bauen, S. 36.

953 Vgl. Glänzter: Ländliches Wohnen, S. 67.

954 Nichts repräsentiert die Integration des Gesindes in die häusliche Gemeinschaft und deren gleichzeitige soziale Abgrenzung besser als das Zusammensein bei Tisch: „Hier hatte – am schmalen Kopfende des Tisches – der Bauer als ‚pater familias‘, als Haupt der Familie, seinen Sitz, teilte er allen das Brot zu. Hier hatten während der Mahlzeiten auch die übrigen Glieder der Familie dem Herkommen gemäß ihren Platz: die männlichen auf einer wandfesten Bank unter den Fenstern hinter dem Tisch, jeweils geordnet nach dem Wert ihrer Arbeit für den Hof, d. h. dem Bauern zunächst der Großknecht, daran anschließend der Mittel- und der Kleinknecht, ihnen gegenüber die weiblichen, darunter zuoberst die Bäuerin, ihr folgend die Großmagd und die Kleinmagd, auf einer zunächst lehnenlosen, beweglichen Bank vor dem Tisch“. Zitiert nach Baumgarten: Deutsches Bauernhaus, S. 105–106. Vergleiche dazu auch Weber-Kellermann: Die deutsche Familie, S. 93.

schaftsbereich eine gewisse Autonomie. Ebenso sehen Volkskundler wie Volker Glüntzer oder Josef Schepers in dieser hervorgebrachten Trennung den Beginn einer schärferen Gliederung der Hausgemeinschaft⁹⁵⁵.

Indem sich Schuppen, Ställe oder Backhäuser um das zentrale Hallenhaus gruppierten, spiegelte sich die zentralorientierte Struktur des Hausinneren – besonders auf wohlhabenden Höfen – auch im Außenbereich wider⁹⁵⁶. Eines dieser Nebengebäude ist bereits vom Hof Elmenhorst bekannt, die SCHEUNE. Während der wesentliche Teil der Ernte weiterhin auf dem Dachboden untergebracht wurde, bot die Scheune Platz zur Lagerung des restlichen Heus und Strohs. Acker- und Wagengeräte schützte ein Schuppen, derweil weitere Ställe Schafe, Kühe und Schweine beherbergten⁹⁵⁷. HAUSBACKÖFEN nahmen unter diesen Gebäuden eine gesonderte Position ein. In der Grafschaft Dortmund konnte der Standort des Backofens von Hof zu Hof variieren. Es gab solche, die an den häuslichen Kochbereich angebaut wurden und somit direkt an das Wohnhaus grenzten, unterdessen andere als selbstständige BACKHÄUSER fungierten⁹⁵⁸. An dieser Stelle erfordert das Ausbleiben jeglicher Ofenbeschreibungen seitens des Dortmunder Rates die wiederholte Hinzuziehung rechtlicher Vorlagen aus den Herzogtümern Lippe und Kleve. So ergibt sich ein bekanntes Bild: Üb-

955 Vgl. Glüntzer: *Ländliches Wohnen*, S. 67. Zender, Brepohl, Schepers; Mummenhof: *Raum Westfalen*, S. 216.

956 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. Siehe dazu Benkhoff: *Damals in Westfalen*, S. 76.

957 „Trotz aller Multifunktionalität hat das Fachhallenhaus [...] nie ausgereicht, um der bäuerlichen Wirtschaft allein gerecht werden zu können. Speicher, Scheunen, Ställe, Backhäuser, Flachsdarren und Werkstätten, dazu Schuppen, Remisen und Erdkeller zählten zu unterschiedlichen Zeiten zu den notwendigen Ergänzungen oder Voraussetzungen zur Bewältigung des Alltags auf den Höfen.“ Zitiert nach Kaiser, Hermann: *Über Kuhställe und Schweinekokfen. Formen der Viehhaltung in Nordwestdeutschland*. In: *Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie* 56 (2008), S. 11–40. Walter: *Westfälische Bauernhaus*, S. 11. Benkhoff: *Damals in Westfalen*, S. 76.

958 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens, Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Backhäusern und Kossettenwohnungen, Nr. 122, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. Fahne: *Statutarcht*, Nr. 116, S. 183.

licherweise waren Backöfen nicht vollständig aus Steinwänden gefertigt, sondern bestanden entweder gänzlich aus Holz oder aus Holzteilen, die im Mauerwerk eingearbeitet wurden. Zum Schließen des Ofens gebrauchte die meist weibliche Nutzerin hölzerne Türen. Die Brandgefahr nahm zu, sobald der Ofen in der Nähe von Ständern und Balken angelegt wurde, was vor allem in Lippe regelmäßig zutraf. Die Schornsteine waren häufig so schmal, dass ein Schornsteinfeger nicht hineinpasste und Ruß und Schmutz zurückblieben. Der Rauchabzug endete, nach ländlicher Sitte, unter dem Dach⁹⁵⁹. Zum Ende des 17. Jahrhunderts waren in der Grafschaft Dortmund – neben den Öfen – auch autonome Backhäuser zu finden⁹⁶⁰. Deren Anzahl stieg ein Jahrhundert später derart an, dass die Gesetzgeber den Neubau dieser Gebäude einzuschränken suchten⁹⁶¹. Offenbar hatte sich mit dem Umbau des Backhauses zum Kotten oder zur Kossetenwohnung ein lukratives „Nebengewerbe“ entwickelt, auf dessen Vorteile die Altbauern nicht verzichten wollten (siehe Punkt 3.3). Hintergrund dieses Verpackungserfolges war ein starkes demografisches Bevölkerungswachstum, das im 18. Jahrhundert seinen Höhepunkt erreichte und zu einer Ausdehnung der unterbäuerlichen und landlosen Schicht führte⁹⁶². Indem alteingesessene Bauern ihren Landbesitz gegenüber Zuwanderern verteidigten, fanden Letztere kaum eigenes Siedlungs- und Ackerland und mussten folglich zur Pacht oder Miete, meist mit kleineren Ackerflächen oder gänzlich ohne, leben⁹⁶³. So geschehen auch in der Brambauerschaft: Bevor er mit seiner

959 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 3, Nr. 2066, S. 1977 ff. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Feuer-Ordnung, S. 83. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 89, urn:nbn:de:hbz:12-bsb10509877-2.

960 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben].

961 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Backhäusern und Kossetenwohnungen, Nr. 122, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 116, S. 183.

962 Das Bevölkerungswachstum lässt sich auch daran erkennen, dass die Zahl der Bettler und Armen kontinuierlich anstieg. Selbst junge Menschen waren auf das Ährenlesen auf den Feldern angewiesen, wenn es ihnen auch gesetzlich verboten war. Zudem häuften sich Einbrüche und Diebstähle in den Häusern. Fahne: Statutarrecht, Nr. 39, S. 116. Ders., Nr. 45, S. 130. Ders., Nr. 48, S. 137. Ders., Nr. 72, S. 151. Ders., Nr. 80, S. 153. StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 44 (9. Juli 1717). StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 1 (3. Oktober 1724), S. 59–65. StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 54 (1. Juli 1728). StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 1 (24. Juli 1730), S. 65–68. StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 61 (15. Februar 1740). StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 81 (29. August 1752). StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 1 (9. Januar 1755), S. 87–89. StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 112 (23. September 1765). StadtA DO: Best. 2/02, Nr. 116 (21. April 1768). Prass: Grundzüge, S. 107. Pfister, Ulrich: Economic growth in Germany, 1500–1850. Contribution to the Quantifying long run economic development conference 22.–24. März, Venice 2011, S. 7. https://www.wiwi.uni-muenster.de/wisoge/sites/wisoge/files/downloads/aktuelle-Projekte/growth_venice_2011.pdf.

963 Vgl. Achilles: Landwirtschaft, S. 107. Trossbach: Bauern, S. 37. Stiewe: Ländliches Bauen, S. 31. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 15.

Familie auf den Kotten Hochbömer zog, hatte sich Jürgen Brugmann Mitte der 1720er-Jahre in das Backhaus der Feriges eingemietet⁹⁶⁴. In den 1750er-Jahren verpachtete Bauer Lütke-Ötringhaus das zum Hof gehörende Backhaus zunächst an das Paar Massenberg und zwanzig Jahre später an Johan Henrick Möllmann⁹⁶⁵. Die geforderte Bewilligungspflicht neuer Backhäuser und Kossetenwohnungen stellt vermutlich den Versuch der Dortmunder Regierung dar, die seit dem 16. Jahrhundert fortschreitende Vermehrung der unterbäuerlichen Schicht durch Baukontrolle abzuschwächen⁹⁶⁶. Im März 1773 ging der Dortmunder Rat noch einen Schritt weiter und befahl die Ausweisung fremder Einlieger⁹⁶⁷. Entsprechend dieser langwierigen Entwicklung waren Kotten bereits Mitte des 17. Jahrhunderts auf wohlhabenden Brambauer Höfen zu finden⁹⁶⁸.

Zu guter Letzt durfte ein GARTEN⁹⁶⁹ nicht fehlen. Besonders in Krisenzeiten machten zahlreiche Einbrüche und Verwüstungen diesen zum Gegenstand gesetzlichen Interesses (Punkt 2.2 und 4.2), womit zum wiederholten Male rechtliche Verordnungen⁹⁷⁰ die Basis für den weiteren Verlauf

964 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 112.

965 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 87.

966 StadtA DO, Best. 2/02, Backhäusern und Kossetenwohnungen, Nr. 122, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 116, S. 183. Auch in der Grafschaft Mark mussten neu erbaute Höfe, Kothen und Hütten sowie deren Bewohnerzahl amtlich registriert werden. Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 2, Nr. 1578, S. 1390. Ebd., Nr. 808, S. 930 f. Laut Walter Achilles war die fortwährende Vermehrung der unterbäuerlichen Schicht kennzeichnend für die frühe Neuzeit. Zitat nach Achilles: Landwirtschaft, S. 107. Siehe dazu auch Stiewe: Ländliches Bauen, S. 31. Trossbach: Bauern, S. 37. Stiewe, Heinrich: Ein Bauernhaus des frühen 16. Jahrhunderts aus dem östlichen Münsterland. In: Jahrbuch für Hausforschung, Bd. 36/37 (1987), S. 113.

967 Fahne: Statutarrecht, Nr. 129, S. 185.

968 Das Brechtener Kirchenbuch berichtete von einem Feuer, das 1668 den Kotten auf dem Hof Ferige zerstörte, während in den 1670er-Jahren die Neusiedlerfamilie Flibmers den Kotten des Bauern Lütke-Herrenthey bezog. Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 80–81.

969 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Abschrift der Schatzliste vom Jahre 1758, Dortmund 1758, Signatur 17.

970 StadtA DO: Best. 2/02, Aburteilung von Diebstählen, Nr. 16, [einseitiges Edikt]. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 32, S. 105. Ders., Verordnung gegen Garten-Diebstahl vom 8. Februar 1698, Nr. 36, S. 110. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen Diebstähle in Haus und Garten vom 28. März, Dortmund 1726, Nr. 1, S. 52–54. StadtA DO: Best. 2/02, Diebstahl von Gartenfrüchten, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 1, S. 58–59. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld- und Garten-Schäden vom 26. August, Detmold 1740, Bd. 1, Nr. 153, S. 885. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 893, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld-Diebereien vom 19. Juli, Detmold 1756, Bd. 2, Nr. 54, S. 91. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 97, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Selbst im Alltag waren die Gartenfrüchte vor Räubern nicht sicher. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld-Schäden und Diebereien vom 14. April, Detmold 1725, Bd. 1, Nr. 129,

dieses Kapitels bilden. Zusammengefasst entsteht folgender Eindruck: Charakteristisch für den Bauerngarten war die gesonderte Kultivierung von Garten- und Baumfrüchten. Der grasbewachsene Obstgarten – in Dortmund auch Baumhof genannt⁹⁷¹ – grenzte in der Regel an den umzäunten Gemüsegarten an und bestand aus Apfel-, Birnen-, Pflaumen-, Kirsch- und Maulbeerbäumen⁹⁷². Auf der Obstwiese ließ der Bauer das Geflügel laufen sowie Pferde und Jungvieh grasen. Dabei lockten Gänse, Hühner und Früchte in regelmäßigen Abständen Räuber und Einbrecher an⁹⁷³, sodass die Bauern ihre Gärten mit Zäunen und Hecken zu schützen suchten. In dem Zäune zerstört, Hecken ausgegraben oder abgeholzt, Türen zerhauen und Schlösser abgeschlagen⁹⁷⁴ wurden, mehrten sich die Diebstähle trotz

S. 811. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 819, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden vom 28. April, Detmold 1736, Bd. 1, Nr. 146, S. 873. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 881, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

971 StadtA DO: Best. 2/02, Aburteilung von Diebstählen, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 16, [einseitiges Edikt]. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 32, S. 105. In der Grafschaft Mark auch Obst-Plantage oder Baumgarten genannt. Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 1, Nr. 236, S. 321 f. Ebd., Bd. 2, Nr. 656, S. 785. Ebd., Nr. 1168, S. 1128. Ebd., Nr. 1529, S. 1358.

972 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 2, Nr. 809, S. 931. Ebd., Nr. 1266, S. 1174. Vgl. Brockpähler, Renate: Bauerngärten in Westfalen. In: Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Heft 45, Münster 1985, S. 31. Widmayr, Christiane: Alte Bauerngärten neu entdeckt. Geschichte, Anlage, Pflanzen, Pflege, München, Wien, Zürich 1984, S. 150 f. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 113. Schepers: Haus und Hof, S. 125. Joachim Radkau stellt den Obstbaum in seiner Umweltgeschichte ins Zentrum des bäuerlichen Gartenbaus. Radkau, Joachim: Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt, München 2000, S. 73.

973 Vgl. Hoffmann: Aburteilung von Diebstählen, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 16, [einseitiges Edikt]. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 32, S. 105. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld-Diebereien, Bd. 2, Nr. 54, S. 91. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 97, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld-Schäden und Diebereien, Bd. 1, Nr. 129, S. 811. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 819, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden, Bd. 1, Nr. 146, S. 873. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 881, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

974 StadtA DO: Best. 2/02, Aburteilung von Diebstählen, Nr. 16, [einseitiges Edikt]. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 32, S. 105. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Verordnung gegen Garten-Diebstahl, Nr. 36, S. 110. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld- und Garten-Schäden, Bd. 1, Nr. 153, S. 885. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 893, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld-Diebereien, Bd. 2, Nr. 54, S. 91. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 97, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld-Schäden und Diebereien, Bd. 1, Nr. 129, S. 811. Bayerische

aller Schutzmaßnahmen. Gemäß den Worten Fürstin Wilhelmines war in der Grafschaft Lippe 1736 „[...] fast kein Zaun, Hecke, Planken, Ständer, Schling, ja keine Thür oder Schloß vor den Gärten, Wiesen oder Kämpfen, mithin die Früchte weder in den Gärten, noch auf dem Felde, oder in den Wiesen und Kämpfen sicher [...]“⁹⁷⁵. Rechtsschutz genoss jedoch ausschließlich der umzäunte Garten, sodass auf eine Umfriedung nicht verzichtet werden konnte. Folglich erhielt auch jener Bereich einen Zaun, in dem Gemüse- und Zierpflanzen wuchsen⁹⁷⁶. Südlich oder östlich in Hausnähe gelegen, konnte der (Gemüse-)Garten bequem über die separaten Flettausgänge betreten werden⁹⁷⁷. In geordneten Beeten wuchsen Porree, Erbsen, Bohnen, Kohl, Zwiebeln, Pastinaken, Rettich und Rüben, aber auch Koriander, Minze, Kresse, Kamille und Dill sowie Beeren (Punkt 4.3)⁹⁷⁸. Neben Gemüse- und Kräuterpflanzen wurden auch Blumen wie „Rosen, Lilien, Veilchen, Primeln, Maiglöckchen, Akelei, Schwertlilie, Stockrose und Pfingstrosen“⁹⁷⁹ angepflanzt. Der Obst- und Gemüsegarten war demnach ein wichtiger Teil der autarken Organisation des Bauernhofes, auf dem – wenn möglich – alles produziert wurde, was die Hausgemeinschaft zur Eigenversorgung brauchte. Diese bedeutende Stellung ist in einem Leibzuchtvertrag der Familie Gosselke von 1851 sichtbar. Um dem Altbauernpaar eine gewisse Lebensmittelversorgung zu gewähren, wurde der Sohn vertraglich verpflichtet, ein Viertel des Gartens seinen Eltern zu überlassen und die Pflege dieses Teilstücks zu übernehmen⁹⁸⁰ (Punkt 4.3).

Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 819, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden, Bd. 1, Nr. 146, S. 873. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 881, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

975 Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Feld- und Holzschäden, Bd. 1, Nr. 146, S. 873. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 881, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.

976 Vgl. Allinger, Gustav: Der deutsche Garten. Sein Wesen und seine Schönheit in alter und neuer Zeit, München 1950, S. 102. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 114. Schepers: Haus und Hof, S. 124.

977 Vgl. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 113. Widmayr: Alte Bauerngärten, S. 32 f.

978 Schulmeyer-Torres, Doris: Bauerngärten. Historische Entwicklung und Charakterisierung des aktuellen Artenbestandes der ländlichen Gärten in West-Mitteleuropa anhand ökologischer und historisch-geographischer Merkmale, Saarbrücken 1994, S. 26–30, [weitere Nennungen auf Seite 32–40]. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 113. Schepers: Haus und Hof, S. 126. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 32. Widmayr: Alte Bauerngärten, S. 58–152 [Aufzählung einer Vielzahl von Gemüse- und Heilpflanzen, Gehölzen, Baumarten und Gartenblumen].

979 Schulmeyer-Torres: Bauerngärten, S. 46. Prümer: Bauernhaus, S. 11. Brockpähler: Bauerngärten in Westfalen, S. 183–184. Schepers: Haus und Hof, S. 126. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 32.

980 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag vom 12. Juli, Dortmund 1851, Akte 5.

Exkurs: Tabak – ein brandgefährliches Genussmittel

Vor der Entdeckung Amerikas war der Tabak im alten Europa unbekannt. Die erste Erwähnung ist Christopher Kolumbus zu verdanken. Er hielt die Sitte der Einheimischen, „einen Feuerbrand und bestimmte Kräuter in den Händen zu halten, um sich gemäß ihren Gebräuchen zu beräuchern“⁹⁸¹, erstmals schriftlich fest. Über Spanien und Portugal verbreitete sich der Tabak schließlich in ganz Europa. Diente er nach seinem Bekanntwerden zunächst Zier- und Medizinzwecken, stieg er bald zum Genussmittel auf. Ende des 16./Anfang des 17. Jahrhunderts führten Matrosen, die zwischen alter und neuer Welt pendelten, das Tabakrauchen in Europa ein. Dessen Siegeszug begann – gemäß dem ehemaligen kaiserlichen Dragoner Grimmelshausen – im Dreißigjährigen Krieg, als „die Hispanier, Irr- und Engländer es in Teutschland“⁹⁸² verbreiteten und dem Tabakkraut somit zum Durchbruch verhelfen⁹⁸³. Bis zum Niederländisch-Französischen Krieg hatte das Rauchen sämtliche Bevölkerungsschichten durchdrungen, sodass in Dortmund der 1670er-Jahre erste Verhaltensmaßnahmen notwendig wurden. Scheinbar hatte das Tabakrauchen während der Arbeit unter Drehschern und Strohschneidern derart zugenommen, dass in den Häusern, Ställen und Scheunen Brandgefahr drohte⁹⁸⁴. Im 18. Jahrhundert war es den Dortmunder „Tagelöhnern, Bauersleuten und anderen Handarbeitern fast zur Gewohnheit geworden, mit den Lichtern und brennenden Toback bey dem Strohe, in dem falschen Wahne, daß der glühende Toback nicht leicht hin anzünde [...] lüderlich umzugehen“⁹⁸⁵. Das Tabakrauchen hatte sich im alltäglichen Leben der Bauern und Landarbeiter derart manifestiert, dass

981 Vgl. Kolumbus, Christoph: Das Bordbuch. Leben und Fahrten des Entdeckers der Neuen Welt 1492, Wiesbaden 2013, S. 138. Siehe dazu auch Gately, Ian: Tobacco. The story of how tobacco seduced the world, London, New York 2001, S. 22–42. Hess, Henner: Rauchen. Geschichte, Geschäfte, Gefahren. Frankfurt am Main, New York 1987, S. 10.

982 Vgl. Grimmelshausen, Hans Jakob Christoffel von und Wolfgang Bender. Satyrischer Pilgram. Abdruck der beiden Erstausgaben mit den Lesarten der zu Lebzeiten des Dichters erschienenen Ausgabe, Tübingen 1970, S. 111.

983 Vgl. Menninger, Annerose: Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa (16.–19. Jahrhundert), Stuttgart 2004, S. 153 und 285. Gately: Tobacco, S. 80–83. Hess: Rauchen, S. 22. Thirsk, Joan: Die Landwirtschaft. In: Jerome Blum (Hrsg.): Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982, S. 87.

984 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, Nr. 18, § 21, [Druck ohne Seitenangaben]. In der Grafschaft Mark wurde das Rauchen auf dem platten Land 1664 gänzlich verboten. Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 1, Nr. 280, S. 419.

985 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. Siehe dazu auch folgende Verordnungen: StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1723, Nr. 49, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens,

selbst im Bett nicht darauf verzichtet wurde⁹⁸⁶. Dabei war die Pfeife das gebräuchlichste Raucherutensil, welche zum Schutz vor Funkenflug häufig mit einer (Verschluss-)Kapsel versehen wurde⁹⁸⁷. Aus heutiger Sicht allzu verständlich, hielten die Gesetzgeber trotz Schutzkapsel weiterhin an ihren Regelungen fest. Das „höchstgefährliche Tabakrauchen auf den Scheunen, Böden und Mistfällen“⁹⁸⁸ blieb verboten. Weiter spielte Tabak nicht nur als Genussmittel eine große Rolle. Angesichts der hohen Nachfrage entwickelte er sich besonders im 18. Jahrhundert zu einer bedeutenden Steuerquelle und wurde, beispielsweise in der Grafschaft Mark, als „Ware der Köstlichkeit und Üppigkeit“⁹⁸⁹ eingestuft. Dies galt vor allem für Importe aus dem Ausland, die zusammen mit Kaffee, Tee, Schokolade und Porzellan luxussteuert wurden⁹⁹⁰. So kam vor allem den heimischen Tabakfabriken Unterstützung zu. In der Grafschaft Lippe wurde zur Förderung des inländischen Handels 1752 das sogenannte Tabakgeld eingeführt. Jede „[...] Mannsperson, welche das 14te Jahr zurück gelegt, ohne Unterscheid, es mögen dieselbe des Tobakrauchens sich bedienen oder nicht [...]“⁹⁹¹ hatte jährlich sechs Mariengroschen zu entrichten. Zudem erhielten „[...] Tobaks-Anbauern für jeden wohl getrockneten Centner des Tobaks, den sie in diesem [1779] jezt laufenden Jahre anpflanzen und gewinnen werden, ein Reichsthaler Prämie [...]“⁹⁹², während ausländischen Händlern der Tabakverkauf verboten blieb⁹⁹³. Der Erfolg lokaler Tabakkultivierung zeigte sich

1725, Nr. 51, [einseitiges Edikt, Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 1734, Nr. 57, [Druck ohne Seitenangabe].

986 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 2, Nr. 580, S. 757.

987 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Vermeidung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben]. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen Verwahrung des Feuers und Lichts vom 4. Juli, Detmold 1684, Bd. 1, Nr. 59, S. 81. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 87, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 2, Nr. 1558, S. 1376.

988 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Vermeidung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

989 Vgl. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 2, Nr. 691, S. 839. Ebd., Nr. 750, S. 897.

990 Ebd., Nr. 683, S. 826.

991 Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen des Tobaks-Geldes vom 12. Mai, Detmold 1752, Bd. 2, Nr. 31, S. 58. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 64, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.

992 Ebd., Verordnung wegen des Tobaks-Baues vom 9. Februar, Detmold 1779, Bd. 2, Nr. 268, S. 660. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 666, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Auch in Lünen wurde der Tabakanbau durch Prämien gefördert. Siehe dazu Bremer: Lünen, S. 40.

993 Ebd., Verordnung wegen des Hausirens der Ausländer mit fremden Tobak vom 23. Mai, Detmold 1780, Bd. 2, Nr. 294, S. 724. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 730, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2

darin, dass der heimische Anbau preisgünstige Produkte hervorbrachte. Entsprechend sanken die Anschaffungskosten für den Endverbraucher, so dass in der Grafschaft Dortmund nicht nur Bauern, Tagelöhner und Handarbeiter zu den Tabakkonsumenten zählten, sondern auch Dienstmägde, Bau- und Pferdeknechte⁹⁹⁴. Alles in allem frönten in der ländlichen Hausgemeinschaft also Abnehmer beiderlei Geschlechts und unterschiedlichen Sozialranges dem Tabakgenuss aus der Pfeife⁹⁹⁵.

994 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verhaltensmaßregeln zur Vermeidung von Bränden, 1766, Nr. 114, [Druck ohne Seitenangaben].

995 Menninger, Genuss, S. 286. Hess: Rauchen, S. 31 f. Gately: Tobacco, S. 117–120.

6 Landwirtschaft

6.1 Agrarische Transformationen

Wirtschaftshistoriker und -wissenschaftler verweisen in ihren Werken immer wieder darauf, dass es innerhalb der Landwirtschaft eine Transformation vom 17. Jahrhundert, der Zeit der Agrardepression, zum 18. Jahrhundert, der Zeit der Agrarkonjunktur, gegeben habe⁹⁹⁶. Ob dieser Wandlungsprozess auch in der Stadt und Grafschaft Dortmund auftrat und welche Größenordnung er erreichte, soll den thematischen Schwerpunkt dieses Kapitels bilden.

Rekapituliere ich den Bericht des Brechtener Kirchenbuchs, so siedelten 25 Jahre nach Ende des Dreißigjährigen Krieges 18 Bauern und Kötter in der Brambauerschaft (Kapitel 2.2). Eine erhebliche Leistung, wenn ich bedenke, dass wüst liegende Felder und zerstörte Höfe eine denkbar schlechte Ausgangslage für den Wiederaufbau boten⁹⁹⁷. Der Verbleib der Groß-Herrentheys und der Lütke-Hanebecks auf ihren Höfen (Kapitel 2.2) zeugt zwar von einem guten Maß an Willensstärke und Durchhaltevermögen, doch Engagement allein bleibt nutzlos, wenn das nötige Kapital zur Instandsetzung des Betriebes fehlt. Nicht nur Kontributionszahlungen hatten den Geldbeutel der Bauern geschmälert (Kapitel 2.2), vor allem der starke Abfall der Getreidepreise auf die Hälfte des Vorkriegsniveaus machte Investitionen nahezu unmöglich⁹⁹⁸. Wie angespannt die monetäre Lage vieler Menschen auch Jahrzehnte nach Kriegsende blieb, zeigen Dortmunder Verordnungen aus dem Jahr 1670. Demnach waren die Menschen darauf angewiesen, ihr Korn außerhalb der Marktzeiten auf der Straße zu verkaufen. Offenkundig reichte der Erlös aus den Mittwochs- und Samstagsverkäufen zum (Über-)Leben nicht aus. Wer seine Ware auf dem Marktplatz

996 Henkel: Das Dorf, S. 25–27. Trossbach: Bauern, S. 6. Abel, Wilhelm: Landwirtschaft, S. 507. Abel: Agrarkrisen, S. 172. Gömmel, Entwicklung der Wirtschaft, S. 16.

997 Von der Stadt Dortmund wird berichtet, dass während des Dreißigjährigen Krieges 700 Familien abgingen und 600 Häuser zerstört wurden, von denen 1679 keine 50 wieder aufgebaut waren. 1726 war immer noch ein Drittel der verfallenen und zerstörten Häuser nicht bewohnbar. Dankert: Untersuchungen, S. 65.

998 Vgl. Gömmel, Entwicklung der Wirtschaft, S. 16.

anbot oder erwarb, sah sich mit einem weiteren Problem konfrontiert: Das Feilschen um den Preis für einen Sack Korn konnte mitunter sehr viel Zeit in Anspruch nehmen, sodass einige Bürger und Eingesessene beim Getreidekauf regelmäßig das Nachsehen hatten. Auch sie waren letztendlich auf den Straßenhandel angewiesen⁹⁹⁹. Die Agrarkrise war somit auch in der Stadt- und Grafschaft Dortmund spürbar. Dabei waren die Gründe für das Absinken der Getreidepreise vielfältig. Während des Dreißigjährigen Krieges hatte die Einwohnerzahl innerhalb Dortmunds und der Brambauerschaft stark abgenommen (Kapitel 2.2). Dies zog einen Rückgang der Nachfrage mit sich, denn eine sinkende Bevölkerung benötigt weniger Nahrungsmittel. Angesichts der Selbstversorgung mit Obst und Gemüse aus dem eigenen Garten¹⁰⁰⁰ blieb das Interesse an landwirtschaftlichen Erzeugnissen bis zum Ende des 17. Jahrhunderts – ausgenommen sind Kriegszeiten und Hungersnöte – gering.

Während die Preise für Bodenerzeugnisse fielen, stiegen die Löhne und Preise für bäuerliche Betriebsgüter. Infolge des Bevölkerungsrückgangs mangelte es auch in Dortmund an Arbeitskräften, sodass die Lohnforderungen des Gesindes stetig wuchsen (Kapitel 4.4.1). Die Stadt versuchte „[...] die grosse Unordnung bei dem Arbeitslohn und dessen eigenwillige Steigerung [...]“¹⁰⁰¹ durch Lohntaxen zu verbessern, konnte aber langfristig keine Veränderung erzielen – wie die wiederholten Publikationen zeigen¹⁰⁰². Die Auszahlung hoher Löhne, die Anschaffung neuer Arbeitsgeräte,

999 StadtA DO: Best. 2/02, Marktordnung für die öffentlichen Markttage Mittwoch und Samstag vom 4. April, Dortmund 1670, Nr. 1, S. 32–34, [Abschrift]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 31, S. 104–105. StadtA DO: Best. 2/02, Marktordnung für die öffentlichen Markttage Mittwoch und Samstag vom 24. April, Dortmund 1670, Nr. 17, [Druck ohne Seitenangaben, Wiederholung vom 4. April 1670].

1000 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen in Gärten, Nr. 16, handgeschriebenes Konzept ohne Seitenangaben. Fahne: Statutarrecht, Nr. 32, S. 105–06. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen in Gärten, Nr. 25, Druck ohne Seitenangaben. Fahne: Statutarrecht, Nr. 36, S. 110. Schambach: Stadtbürgertum, S. 17. Luntowski, Gustav u. a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dortmund, S. 139.

1001 Fahne: Statutarrecht, Nr. 23, S. 73–74.

1002 Zwischen 1621 und 1686 wurden in Dortmund sieben Lohnordnungen herausgebracht. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Festlöhnen für „Leyendecker, Zimmerleuthe und Mauerleuthe, Sagenschneider, Pliester, Lehmenschnitter und Stroedecker, Stroeschneider, Strassenmacher, gemeine Arbeitsleuthe, Drescher“ vom 28. Oktober, Dortmund 1621, Nr. 7, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Festlöhnen für „Leyendecker, Zimmerleuthe und Mauerleuthe, Sagenschneider, Pliester, Lehmenschnitter und Stroedecker, Stroeschneider, gemeine Arbeitsleuthe, Drescher, Drescher so Ucht und Tag dreschen, Weiberen, Pliesterleuthe so in Gemächern mit Kalck pliesteren, Medder, Strassenmacher“ vom 2. Juni, Dortmund 1628, Nr. 9, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Festlöhnen für „Leyendecker, Mawer- und Zimmerleuthe, Sagen-schneider, Strohschneider, gemeine Arbeitsleute, Pliesterleute so in

Abgaben, Zinsen und die geringen Einnahmen durch eigene Erzeugnisse ließen den Großteil der Bauernfamilien am Existenzminimum leben. Einen Reinertrag warf ein Bauernhof in der Regel nicht ab¹⁰⁰³. Hinzu kommen die Steuern, die trotz fallender Getreidepreise weiterhin hoch blieben. Neben den direkten Steuern (z. B. Kontributionen) griff der Dortmunder Stadtrat vermehrt auf die Akzise zurück¹⁰⁰⁴. Diese war zwar als Verbrauchs- und Umsatzsteuer gedacht und sollte über die Warenkäufer eingekommen werden, doch Wilhelm Abel hat festgestellt, dass die Akzise „[...] bei wachsendem Angebotsdruck auf die Verkäufer und damit letztendlich auf die Bauern und Landwirte zurückfiel“¹⁰⁰⁵. Im 18. Jahrhundert trat eine Erholung der Lage ein, die sich in Brambauer durch den Anstieg von Backhäusern und Einliegerwohnungen (Kapitel 5) zeigte. Ähnliche Tendenzen gab es in den umliegenden Dörfern, sodass Mitte des 18. Jahrhunderts in Brechten, Lindenhorst, Wambel, Körne, Eving, Kemminghausen, Holthausen, Deusen, Altenmengede, Schwieringhausen, Groppenbruch und der Brambauerschaft insgesamt 234 Höfe gezählt werden konnten¹⁰⁰⁶. Die Be-

Gemachern mit Kalck pliestern, Drescher“ vom 21. November, Dortmund 1652, Nr. 11, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Festlöhnen für „Leyendecker, Mawer- und Zimmerleuthe, Sagen-schneider, Strohschneider, gemeine Arbeitsleute, Plisterleute so in Gemachern mit Kalck pliestern, Drescher“ vom 25. September, Dortmund 1653, Nr. 1, S. 330 a–d, [Druck]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Festlöhnen für „Leyendecker, Mawer- und Zimmerleuthe, Sagenschneider, Strohschneider, gemeine Arbeitsleute, Plisterleute so in Gemachern mit Kalck pliestern, Drescher, Medder“, Dortmund 1655, Nr. 12, [Druck, handschriftlich überarbeitet zum Konzept für eine Sommerordnung für das Jahr 1686, ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Festlöhnen für „Leyendecker, Mawer- und Zimmerleuthe, Sagenschneider, Strohschneider, gemeine Arbeitsleute, Plisterleute so in Gemachern mit Kalck pliestern, Drescher“ vom 22. November, Dortmund 1668, Nr. 14, [Druck ohne Seitenangaben und mit handschriftlichen Eintragungen]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Festlöhnen für „Leyendecker, Mawer- und Zimmerleuthe, Sagenschneider, Strohschneider, gemeine Arbeitsleute, Plisterleute so in Gemachern mit Kalck pliestern oder weissen, Drescher, Medder“, Dortmund 1686, Nr. 21, [Druck ohne Seitenangaben].

1003 Vgl. Gömmel: Entwicklung der Wirtschaft, S. 17. Abel: Agrarkrisen, S. 183.

1004 Für Dortmund sind zwei Akziseordnungen für die Jahre 1670 und 1694 belegt. StadtA DO: Best. 2/0, Akziseordnung vom 6. März, Dortmund 1670, Nr. 15. Fahne: Statutarrecht, Nr. 30, S. 97–105. StadtA DO, Best. 2/02, Akziseordnung vom 18. Februar, Dortmund 1694, Nr. 1, S. 587–590.

1005 Vgl. Abel: Landwirtschaft, S. 508.

1006 Vgl. Luntowski, Gustav u. a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dortmund, S. 140. „Bis in die 20er-Jahre des 18. Jahrhunderts erreichte das Bevölkerungswachstum wieder in etwa das Niveau der Vorkriegszeit von 16 Mio. Menschen“. Zitiert nach Gömmel: Entwicklung der Wirtschaft, S. 18. Rainer Prass spricht davon, dass die deutsche Bevölkerung zwischen 1750 und 1800 von 17,5 Millionen auf 22 Millionen Einwohner anstieg. Prass: Grundzüge der Agrargeschichte, S. 75. Massimo Montanari berichtet von 145 Millionen Menschen, die Mitte des 18. Jahrhunderts in Europa lebten und einem Anstieg dieser Zahl auf 195 Millionen am Ende dieses Jahrhunderts. Montanari: Der Hunger, S. 155. Siehe dazu auch Pfister, Christian: Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1500–1800,

völkerungszahl wuchs und somit auch der Bedarf an Getreideprodukten und deren Preise. Entsprechend sanken umgekehrt die Löhne für Lohnarbeit und die Preise für gewerbliche Produkte.

Da die Preissteigerung mit einem starken Bevölkerungswachstum einherging, soll zunächst ein genauer Blick auf die demografische Entwicklung genommen werden. Die unausweichliche Abhängigkeit ihres Lebensrhythmus von den natürlichen Umweltbedingungen hatten die Menschen aller Gesellschaftsschichten in der vorindustriellen Zeit erkannt. Ereignisse wie Geburt und Tod waren etwas Alltägliches (Kapitel 4.1.3 und 4.2) und von Gott gewollt. Doch konnten die Familien in der Brambauerschaft Einfluss auf die Bevölkerungsentwicklung nehmen. Nach Kriegen, Pandemien und plötzlichen Todesfällen bot sich verwitweten Frauen und Männern oftmals die Möglichkeit, relativ schnell einen neuen Ehepartner zu finden (Kapitel 4.1.3). Die Geburtenrate aus diesen Ehen übertraf dann deutlich die Sterbefälle, sodass ein Bevölkerungsschub eintrat. Als Diedrich Klein-Herrenthey 1742 verstarb, hinterließ er die kinderlose Witwe Anna Christina Groß-Hanebeck gen. Klein-Herrenthey. Diese nahm 1743 Johann Hermann Anton Hubbert zu Hönninghausen zum Mann, mit dem sie zwei Kinder bekam¹⁰⁰⁷. Der Witwer Johann Friedrich Haumann ehelichte am 13. September 1719 Anna Sibille Haumann zu Gahmen. Dieser zweiten Ehe entstammten die Kinder Johann Heinrich, Anna Elsabena und Johann¹⁰⁰⁸. Nur ein Jahr nach dem Tod ihres Mannes hatte Clara Catharina Rieth 1797 erneut geheiratet. In der Ehe mit Hermann Kukulke kamen sieben Kinder zur Welt¹⁰⁰⁹. Das Brechtener Kirchenbuch zeigt, dass vor allem zum Ende des 18. Jahrhunderts ein Bevölkerungsboom innerhalb der Brambauerschaft einsetzte. Ein Beispiel: Zwischen 1785 und 1810 wurden in Brambauer 22 Ehen geschlossen, innerhalb derer 91 Kinder geboren wurden. 12 Kinder verstarben in den ersten zwei Lebensjahren, während im gleichen Zeitraum nur sieben Erwachsene begraben wurden¹⁰¹⁰. Eine bessere Lebensmittelversorgung, Fortschritte in der Medizin und ein ver-

München, 2007, S. 10 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 28). Marschalck, Peter: Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1984, S. 145. Bork, Hans-Rudolf u. a. (Hrsg.): Landschaftsentwicklungen in Mitteleuropa. Wirkungen des Menschen auf die Landschaften, Gotha/Stuttgart 1998, S. 254. Schneider, Karl Heinz: Geschichte der Bauernbefreiung, Stuttgart 2010, S. 48.

1007 Vgl. Landeskirchliches Archiv; Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 79.

1008 Ebd., Bild 127.

1009 Ebd., Bd. 2, Bild 45.

1010 Leider ist nicht bei allen Geburten auch ein Todesdatum vermerkt, sodass die Zahl der verstorbenen Kinder auch hätte höher ausfallen können. Dennoch übertraf die Geburtenrate deutlich die Zahl der Todesfälle, woraus ein ersichtliches Bevölkerungswachstum resultierte. Vgl. Landeskirchliches Archiv; Kirchenbuch Brechten, Bd. 8, Bild 25 bis 264.

bessertes Hygienekonzept¹⁰¹¹ hoben die Bevölkerungszahlen exponentiell an und so kam es letztendlich zur Preissteigerung. Die Spanne zwischen Erlös und Kosten wurde größer, die Getreidepreise stiegen, während Löhne und Preise für gewerbliche Produkte zurückblieben. Bei zunehmender Bevölkerung stieg in der Grafschaft Dortmund der Bedarf an Nahrungsmitteln, was wiederum eine Teuerung der gewünschten Produkte mit sich brachte. Demnach wuchs der Markt von innen heraus. – Wobei Einfuhrzölle und Steuern auf außerstädtische Produkte diese Entwicklung sicherlich unterstützten, sicherten sie doch den heimischen Absatzmarkt¹⁰¹².

Gemäß dem Wirtschaftswissenschaftler Rainer Gömmel hatten auch geistig-politische Bewegungen und die beginnende Agrarreform Anteil an diesem Aufschwung. Gömmel spricht unter anderem von der Umwandlung der Dienste in Abgaben, der Aufhebung der Gemengelage und der Einführung der persönlichen Freiheit¹⁰¹³. In Brambauer allerdings brauchte es seine Zeit, bis diese Maßnahmen *von oben* griffen. Noch 1789 war die Familie Gosselke vertraglich verpflichtet, jährlich zwei Fuhrdienste von Nordbrechten (Brambauer) bis nach Dortmund zu leisten¹⁰¹⁴. Erst am 20. Juli 1839 erhielt der Landwirt Hermann Heinrich Wiese gen. Gosselke das Eigentumsrecht an dem Kolonat¹⁰¹⁵. Ein weiteres Beispiel: Als das Ehepaar Eckhoff 1839 einen Pachtvertrag mit dem Freiherrn August von Frydag zu Buddenburg schloss, war die Kolonie noch der Leibeigenschaft un-

1011 Mitte des 18. Jahrhunderts brachte der Dortmunder Rat diverse Verordnungen heraus, die eine bessere medizinische Versorgung der Bevölkerung vorsahen, den korrekten Umgang mit Mistgruben vorschrieben und Straßenreinigungen fördern sollten. StadtA DO, Best. 2/02, Verbot der eigenmächtigen Beseitigung von totem Vieh vom 12. Januar, Dortmund 1747, Nr. 1, S. 111. StadtA DO, Best. 2/02, Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin bei Befall mit einer grassierenden, ansteckenden Krankheit vom 1. Oktober, Dortmund 1750, Nr. 72, [Konzept ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 62, S. 140. StadtA DO, Best. 2/02, Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin bei Befall mit einer grassierenden, ansteckenden Krankheit vom 12. September, Dortmund 1761, Nr. 99, [Konzept ohne Seitenangaben]. StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über Straßenreinigung und Handhabung der Mistgruben, 1775, [ohne Seitenangaben].

1012 StadtA DO, Best. 2/02, Zollordnung der freien Reichsstadt Dortmund vom 19. November, Dortmund 1725, Nr. 52, [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 44, S. 128–130. StadtA DO, Best. 2/02, Zollordnung der freien Reichsstadt Dortmund, Dortmund 1770, Nr. 123, Neudruck der Fassung von 1725, ohne Seitenangaben. StadtA DO, Best. 2/02, Zollordnung der freien Reichsstadt Dortmund, Dortmund 1790, Nr. 156, Neudruck der Fassung von 1725, ohne Seitenangaben.

1013 Gömmel: Entwicklung der Wirtschaft, S. 20.

1014 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Gewinnbrief vom 26. Oktober, Dortmund 1789, Signatur 11.

1015 Ebd., Vergleich zwischen dem Presbyterium der St. Marien-Gemeinde zu Dortmund und dem Landwirt Hermann Heinrich Wiese gen. Gosselke in der Brambauerschaft vom 20. Juli, Dortmund 1839, Signatur 15.

terworfen. Zudem hatten sich die Pächter verpflichtet, wöchentlich einen Spanndienst mit vier Pferden zu leisten und das erforderliche Personal sowie das Arbeitsgeschirr zu stellen. Neun Jahre stand die Familie im gutherrlichen Verband, bis sie den Hof 1848 für eine Summe von 3850 Reichsthalern ablösen konnte¹⁰¹⁶. Wann die Gemengelage innerhalb der Brambauerschaft aufgegeben wurde, geht aus den vorliegenden Quellen leider nicht hervor. Mitte des 18. Jahrhunderts jedenfalls lagen die Flurstücke der Höfe Eckhoff, Groß-Meininghaus und Overthun noch verstreut¹⁰¹⁷ (Kapitel 6.3). Auch die Privatisierung der vormals gemeinsam genutzten Allmenden setzte sich erst im 19. Jahrhundert durch. Entweder waren die Hutungen zu nass, zu trocken oder zu sandig oder in einem dermaßen schlechten Zustand, dass sie sich für die landwirtschaftliche Produktion nicht eigneten¹⁰¹⁸. Daneben hatten sich die komplexen Nutzregelungen als problematisch erwiesen. An einer Gemeineweide waren nicht nur Bauern eines Dorfes, sondern mehrerer Bauerschaften sowie mitunter die Landes- und Grundherren nutzungsberechtigt (Kapitel 6.3), sodass Auseinandersetzungen im Falle einer Aufteilung nicht unüblich waren¹⁰¹⁹. Widerspruch konnte auch von Seiten der ärmeren Bewohner aufkommen. Während die Schicht der Landlosen und Landarmen stetigen Zuwachs erhielt, blieb die Zahl der wohlhabenden Bauern gleich. Folglich stieg das Konfliktpotenzial um das Nutzungsrecht der Allmenden¹⁰²⁰. Zudem boten die Gemeinheiten vielen Menschen eine Grundsicherung, die ohne diese kollektiven Formen fehlte. Jedenfalls blieb den Köttern die Viehhaltung ohne Nutzung der Gemeineweide nahezu verwehrt, verfügten sie meist doch nicht über genug eigenes Land, um die Kühe ausreichend zu versorgen. – Vom Fehlen des Holzes ganz zu schweigen. Landwirtschaft war ohne Weide für das Vieh und ohne Holzreserve schlicht nicht möglich, weshalb dem Großteil der Bauern die gemeinschaftliche Nutzung ebenso wichtig war wie die private Ackerbewirtschaftung. blieb die Allmendennutzung aus, konnten Kötter und andere Landarme ihre substanziellen Bedürfnisse nicht mehr de-

1016 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Pachtkontrakt vom 8. Juli, Buddenburg 1839, Signatur 6.

1017 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Abschrift der Schatzliste, Dortmund 1758, Signatur 17. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun: Grundstückstausch, Mengede 1753, Signatur 5.

1018 Vgl. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 18. Schneider: Bauernbefreiung, S. 67.

1019 Vgl. Schneider: Bauernbefreiung, S. 67.

1020 1791 hatte es Streit um die Nierodts Gemeinheit gegeben. Bauckmann zu Tockhausen und Quadbeck aus dem Kirchspiel Waltrop hatten unerlaubt Zuschläge geschlossen, was den Freiherrn von Frydag und seine Eingessenen aus Lippolthausen vor Gericht brachte. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Nierodsheide, 1791, Signatur 6.

cken¹⁰²¹. In der Brambauerschaft jedenfalls erfolgte die Teilung der Tockhauser-, Kelms-, Oetringhauser-, Branden- und Wethmarheide¹⁰²² erst im 19. Jahrhundert.

Erste Anzeichen eines politisch geförderten Aufschwungs beschränkten sich daher auf die Stadt Dortmund. Am 14. März 1748 erließ der Rat ein Gesetz, das Pferdehaltern das Kleesäen vorschrieb. Jeder Bürger, der Pferde zur eigenen Versorgung hielt, sollte im Frühjahr für jedes seiner Pferde ein Morgen Land mit Klee besäen. Wer dagegen verstieß, musste fünf Goldgulden Strafe zahlen¹⁰²³. Kleesäen als neuer Impuls für die landwirtschaftliche Produktion? Der Rat versuchte mit seinem Gesetz, die Ausweitung der landwirtschaftlichen Flächen und somit eine Intensivierung der Kulturen zu fördern. Es galt, die herkömmliche Bewirtschaftungstechnik der Dreifelderwirtschaft zu verbessern: Teile des Brachfeldes sollten besömmert werden, zum Beispiel mit Klee. Jedoch, was in der Theorie gut gemeint war, funktionierte in der Praxis nicht immer. Der Versuch der Dortmunder Regierung, den Klee als Futterpflanze zu etablieren, zeigt zwar, dass auch hier der Weg für Innovationen geebnet wurde, diese mitunter aber nur schwer durchzusetzen waren. Das durch den Kleeanbau gewonnene Winterfutter sollte die Stallfütterung unterstützen und die Menge des natürlichen Düngers erhöhen. Faktisch scheiterte dieses Vorhaben nicht nur an den Wachstumsanforderungen des Klees (Kapitel 6.4), sondern auch daran, dass eine Stallfütterung mit erheblichen Investitionskosten verbunden war, die sich der Großteil der Bewohner nicht leisten konnte¹⁰²⁴. Dass es ein Gesetz zum Anbau des Klees brauchte, zeigt, dass Neuerungen in Dortmund des 18. Jahrhunderts nur langsam Verbreitung fanden¹⁰²⁵. Ereignisse wie der Siebenjährige Krieg erschwerten die Einführung und Umsetzung landwirtschaftlicher Reformen. Ab 1756 litt die Dortmunder Bevölkerung unter einer ungeheuren Inquartierungslast. In der Grafschaft

1021 Vgl. Zückert, Hartmut: Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts, Stuttgart 2003, S. 2 [Einleitung]. Schneider: Bauernbefreiung, S. 55. Trossbach: Bauern, S. 49.

1022 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Rezess über die Teilung der Tockhauser-, Kelms- und Oetringhauser Heide vom 14. November, Dortmund 1832, Signatur 14. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Rezess über die Teilung der westlichen Brambauerschaft, Dortmund 1838, Signatur 16. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Verhandlungen über die Ablöse des Hofes, Dortmund 1830, Signatur 13.

1023 StadtA DO: Best. 2/02, Gebot des Kleesäens für Bürger mit Pferdehaltung vom 14. März, Dortmund 1748, Nr. 67, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutrecht, Nr. 55, S. 138.

1024 Vgl. Henning: Landwirtschaft, S. 241. Gömmel: Entwicklung der Wirtschaft, S. 21. Abel: Landwirtschaft, S. 519. Montanari: Der Hunger, S. 156–157.

1025 Siehe dazu auch Bork, Hans-Rudolf u. a. (Hrsg.): Landschaftsentwicklungen, S. 255.

wurde Saat- und Erntegut vernichtet, Gärten und Felder geplündert und Wege und Häuser zerstört (Kapitel 2.2). Die verschiedensten Truppen kamen und gingen, weshalb an eine regelmäßige Feldbestellung nicht zu denken war. Zur Versorgung der Soldaten und Stadtbewohner musste holländisches Getreide angekauft werden¹⁰²⁶. Zudem erhöhten Dortmunder Händler ihre Preise, womit die Kosten für den Lebensunterhalt der Menschen stiegen. Die 1756 einsetzende Münzverschlechterung machte Investitionen ebenfalls unmöglich¹⁰²⁷. Agrarische Innovationen fanden im 18. Jahrhundert auch deshalb nur langsam Verbreitung, da die Menschen regelmäßig von Missernten und Hungerkatastrophen heimgesucht wurden. In Lünen beispielsweise hatte es 1709 einen sehr strengen Winter gegeben, „[...] in welchem Mensch und Vieh erfroren, Krähen, Elstern und Raben wie zahm auf den Straßen sich bewegten, daß man sie mit den Händen greifen konnte, und den Schafen die Schwänze abfielen, als wären sie mit einem Messer abgeschnitten [...]“¹⁰²⁸, so Chronist Bremer. Diese Beschreibung deckt sich mit der Aussage des Historikers Franz Mauelshagen, 1708/1709 hätte es den „kältesten Winter der letzten 500 Jahre“¹⁰²⁹ gegeben. Auf die Kombination aus kalten Winter- und nassen Frühlingsmonaten folgten Ernteausfälle und Missernten und eine zweijährige Hungersnot. Eine weitere folgte in den Jahren 1770 bis 1774, sodass das Nahrungsmittelangebot in der Stadt- und Grafschaft Dortmund erneut knapp wurde, womit Produktnachfrage und Getreidepreise anzogen.

Im Ergebnis setzten sich die großen reformatorischen Bestrebungen der Dortmunder Regierung erst im 19. Jahrhundert durch. Doch ein Blick in die Brambauerschaft zeigt, dass die Bauern durchaus selbst Initiative zeigten, um die eigene Produktion zu steigern. Bereits 1753 tauschten die Kolonen Overthun und Groß-Meininghaus ihre Saatflächen auf dem Lohfeld¹⁰³⁰.

1026 Dankert, Untersuchungen, S. 65.

1027 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über das Verbot bzw. die Abwertung geringhaltiger Münzen vom 27. November, Dortmund 1761, Nr. 1, S. 579–585. Fahne: Statutarrecht, Nr. 94, S. 156. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von gültigen Zahlungsmodalitäten nach Herabsetzung des kriegsbedingt erhöhten Münzwertes bei gleichzeitiger Senkung der Preise durch Handelsleute, Wirte, Metzger und Handwerker vom 15. April, Dortmund 1765, Nr. 1, S. 249–251. StadtA DO: Best. 2/02, Übersicht über die Wertigkeit von Silbermünzen bei den Stadtkassen vom 1. Juni, Dortmund 1765, Nr. 170, [Reinschrift ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Ergänzende Bestimmungen zum Münzreglement vom 15. April 1765 in Sachen Schuldenrückzahlung nach erfolgreicher Münzreform vom 20. September, Dortmund 1773, Nr. 1, S. 253–255. Fahne: Statutarrecht, Nr. 130, S. 185.

1028 Brehmer: Lünen, S. 130.

1029 Mauelshagen: Klimageschichte, S. 60.

1030 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Grundstücksangelegenheiten vom 26. März, 1753, Mengede, Signatur 5.

Eine Begründung für diesen Grundstückstausch wird leider nicht gegeben. Vermutlich wurden die getauschten Parzellen mit angrenzenden Feldstücken zusammengelegt, sodass eine größere Anbaufläche entstand¹⁰³¹.

6.2 Getreidegesellschaft?

1670 hatte es in der Grafschaft Dortmund ein Gesetz gegeben, welches den An- und Verkauf des Kornes auf bestimmte Marktstage (mittwochs und samstags) festsetzte und Straßengeschäfte verbot. Das Ertönen der Marktglocke berechnete Bürger und Eingesessene jedoch lediglich, das dargebotene Getreide für den häuslichen Bedarf zu erwerben. Der Kauf auf Vorrat blieb untersagt. In Sachen Feilschen und Bieten sollten sich Käufer und Verkäufer bescheiden und dem Marktgang angemessen zeigen¹⁰³². Hier ist ein Beispiel für das herrschaftliche Eingreifen in die Ökonomie zu sehen. Marktzwang, die Steuerung der Preise und das Entgegenwirken von Preisspekulationen waren Methoden, um den Handel mit dem Getreide zu kontrollieren. Doch was machte das Getreide so besonders? Warum wollten Obrigkeiten und Grundherren die völlige Kontrolle über Anbau, Handel und Konsum in ihren Händen halten?

In erster Linie wurde das Getreide als bedeutendster Kalorienlieferant angesehen¹⁰³³. Wie in Kapitel 4.3 erwähnt, war besonders der Roggen unter der Stadt- und Landbevölkerung beliebt, die ihn in Form von Brot, Brei,

1031 Größere Anbauflächen bedeuteten aber auch eine Steigerung des Arbeitsaufwandes. Zu diesem Thema möchte ich auf folgende Literatur verweisen: Enders, Lieselott: Bäuerliche Arbeitswelt zwischen Unumgänglichkeit und Selbstbestimmung, untersucht am Beispiel der Prignitz in der Frühneuzeit. In: Silke Lesemann, Axel Lubinski (Hrsg.): Ländliche Ökonomie. Arbeit und Gesellung in der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft, Berlin 2007. Sabean, David Warren: Kinship in Neckarhausen 1700–1878, Cambridge u. a. 1998. Pfister, Ulrich: Economic growth in Germany, 1500–1850. Contribution to the Quantifying long run economic development conference, University of Warwick in Venice, 22–24 March 2011. https://www.wiwi.uni-muenster.de/wisoge/sites/wisoge/files/downloads/aktuelle-Projekte/growth_venice_2011.pdf. Sabean, David Warren: Property, Production and Family in Neckarhausen 1700–1870, Cambridge u. a. 1990. Konersmann, Frank: Entstehung und Struktur agrarischer Arbeitsmärkte in der Pfalz, in Rheinhessen und am nördlichen Oberrhein (1770–1880). In: Rolf Walter (Hrsg.): Geschichte der Arbeitsmärkte, Stuttgart 2009, S. 229–254.

1032 StadtA DO: Best. 2/02, Marktordnung, 1670, Nr. 1, S. 32–34. Fahne: Statutarrecht, Nr. 31, S. 104–105. StadtA DO: Best. 2/02, Marktordnung, 1670, Nr. 17.

1033 Collet: Die doppelte Katastrophe, S. 41. Bork, u. a. (Hrsg.): Landschaftsentwicklungen, S. 252–253. „[...] Das Samenkorn! Was ist es für ein winziger und doch so wichtiger Geselle, der die erste Rolle spielt in der großen Ernährungsfrage der Menschheit [...]“. Zitiert nach Husmann: Heinrich: Das Erntedankfest. Sinn-Gestaltung-Handreichung, Münster 1958, S. 16. Bork, u. a. (Hrsg.): Landschaftsentwicklungen, S. 252–253.

Mus und Eintopf verzehrten. Als Grundnahrungsmittel scheint das Getreide essenziell für jedermann gewesen zu sein. Ein weiterer, maßgeblicher Vorteil gegenüber anderen Lebensmitteln war seine langanhaltende Lagerungszeit und gute Transportfähigkeit. Der geringe Wasseranteil des Getreides ermöglichte eine langjährige, verlustarme Haltbarkeit und bei Bedarf eine Beförderung über weite Entfernungen. Einer Zollliste von 1762 ist beispielsweise zu entnehmen, dass die Straßen der Dortmunder Grafschaft für den Mehl-, Brot- und Getreidewarentransport aus Essen und Mülheim genutzt wurden¹⁰³⁴. In Krisenzeiten machten die Eigenschaften des Kornes den Transport aus den Niederlanden möglich (Kapitel 6.1). Entsprechend ließ sich Getreide nicht nur gut zusammentragen und speichern, sondern diente dem Stadtrat dank der Zollgebühren auch hervorragend als Einnahmequelle. Des Weiteren erinnere ich an dessen Bedeutung als Zahlungsmittel. Am 30. Juni 1662 erschien in Dortmund ein Gesetz, das Kreditgebern verbot, Jahreszinsen über 3 ½ Malter Korn zu verlangen¹⁰³⁵. Zudem setzten sich die Pachtzahlungen der Familie Overthun u. a. aus 11 Malter Korn, halb Roggen und halb Gerste¹⁰³⁶ und der Familie Gosselke aus fünf Malter Roggen und fünf Malter Gerste¹⁰³⁷ zusammen. Grundsätzlich stellte das Getreide also weit mehr dar als eine bloße Kalorienquelle. Die Verfügbarkeit von Korn steuerte nicht nur die Einnahmen der Grund- und Stadtherren, sondern bestimmte auch das Verhältnis von Wohlstand und Armut und die Beziehung zwischen Stadt und Grafschaft. Weiter ließ sich über die Verteilung in Notzeiten die eigene Herrschaft legitimieren. Dies geschah beispielsweise im Jahr 1772, als die vorherrschende Hungersnot den Stadtrat zwang, die Öffnung der Magazine und die Verteilung von Roggen, Gerste und gebackenem Brot an die Einwohner der Stadt- und Grafschaft zu befehlen¹⁰³⁸. Neben seiner Funktion als Herrschaftsinstrument war der Wert des Getreides als militärische Ressource nicht weniger bedeutend, diente es doch der Verpflegung heimischer und fremder Soldaten¹⁰³⁹. Herrschaft und Getreide waren demnach auf vielfältige Weise miteinander verbunden, vor allem aber brachte die Kontrolle über die Körnerfrüchte eine enorme Machtfülle mit sich.

1034 StadtA DO: Best. 2/02: Zollordnung, 1762, Nr. 101.

1035 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die jährlichen Geld- und Kornpensionen vom 30. Juni, Dortmund 1662, Nr. 1, S. 221–224, [handschriftliches Konzept]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 27, S. 93.

1036 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gewinnbriefe, 01.08.1559, 10.10.1563, 05.09.1601, 29.07.1691, Sign. 51.

1037 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Gewinnbrief, 01.10.1753, Sign. 11.

1038 Vgl. Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Nr. 128, S. 185.

1039 Vgl. Collet: Die doppelte Katastrophe, S. 41.

Auch im sozial-kulturellen Bereich wurde dem Getreide eine hohe Be-
deutsamkeit zugesprochen, die in Ritualen wie dem Erntedankfest zum
Tragen kam¹⁰⁴⁰. Letzteres stellte unbestritten den Höhepunkt des bäuerli-
chen Arbeitsjahres dar. Die wichtigste und zugleich arbeitsintensivste Pha-
se war abgeschlossen und Heu und Getreide eingefahren. Dies bot Anlass
zum Feiern. Ein dafür festgelegtes Datum ist den Dortmunder Quellen lei-
der nicht zu entnehmen. Abhilfe schafft ein Blick in die benachbarten,
ebenfalls protestantischen Gebiete. In den Grafschaften Lippe und Mark
beging die ländliche Bevölkerung das Erntefest ursprünglich am Michaelis-
tag, dem 29. September¹⁰⁴¹. An diesem Tag endete in der Regel das Wirt-
schaftsjahr, das Gesinde erhielt sein Gehalt und konnte die Arbeitsstelle
wechseln. Die Bauernkinder hatten nun wieder regelmäßig den Unterricht
zu besuchen (Kapitel 4.4.2.4 und 4.2)¹⁰⁴². Für die Darstellung des Ernte-
dankfestes möchte ich auf Schilderungen von Fredy Niklowitz zurückgrei-
fen, der in seiner Brambauerchronik die Erntefeste auf den Höfen Groß-
Herrenthey und Overthun beschreibt. Ein vorsichtiger Umgang ist deshalb
geboten, da keine Quellenangaben hinterlegt wurden. Zwar gibt Niklowitz
an, woher seine Zitate stammen – aus unveröffentlichten Manuskripten –,
doch auch in den zitierten Aufzeichnungen werden Herkunft und Erschei-
nungsdatum nicht genannt. Unter Hinzuziehung weiterer Quellen und Li-
teratur habe ich die dargestellten Abläufe geprüft, sodass sich folgendes
Bild ergibt:

Den Dortmunder Gesindeordnungen ist zu entnehmen, dass die Ernte-
zeit voraussichtlich um Jakobi, dem 25. Juli, begann. Wer sich als Knecht
oder Magd in Anstellung befand, musste frühzeitig vor Jakobi kündigen,
damit der Bauer oder Gutsherr ausreichend Zeit hatte, neue Erntehelfer
anzustellen (Kapitel 4.4.2.7). Während der Ernte waren männliche und
weibliche Arbeitskräfte gemäß ihren Aufgaben als Schnitter, Erntewagen-
begleiter oder (Ähren-)Binderinnen eingeteilt. Verpflegung erhielten sie
während der Pausen auf dem Feld. Tagelöhner, die nicht zum bestehenden
Haushalt gehörten, konnten auf eine Beköstigung verzichten und sich selbst
verpflegen, ansonsten wurden die Mahlzeiten vom Lohn abgezogen¹⁰⁴³. Das

1040 Stadtarchivar Niklowitz berichtet von Erntedankfesten auf den Höfen Groß-Herrenthey (18. Jahrhundert) und Overthun (19./20. Jahrhundert) sowie dem Erntedankgottesdienst in der evangelischen Pfarrkirche Martin Luther von 1952. Niklowitz: Brambauer, S. 22–23. Husmann, Heinrich: Das Erntedankfest, S. 34, [Erntespruch aus Westfalen].

1041 Nach einem Erlass des Königs Friedrich II. von Preußen wurde das Erntefest in der Graf-
schaft Mark ab 1773 am ersten Sonntag nach Michaelis gefeiert.

1042 Auch Paul Sartori berichtet vom Wechsel der Dienerschaft am 29. September. Sartori,
Paul: Sitte und Brauch. Zeiten und Feste des Jahres, Bd. 3, Leipzig 1914, S. 256.

1043 Fahne: Statutarrecht, Nr. 23, S. 75. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 100.

Erntefest, benannt nach dem Korngeist Hackemai, der in Gestalt eines Bäumchens oder Kranzes den Ackersegen brachte, begann, wenn der letzte Erntewagen beladen war. In Anlehnung an die Sage des Hackemai schmückten die Schnitter den Wagen mit einem Wiesenbaum und einem Erntekranz, worauf die Feldarbeiter mit dem letzten Fuder Getreide gen Hof zogen. Nachdem die Erntekrone am Giebel des Haupthauses angebracht und die ersten Becher Brantwein verteilt wurden, folgte der Festabend mit Essen, Musik, Tanz und weiteren alkoholischen Getränken¹⁰⁴⁴.

Immer wieder kollidierten soziale und wirtschaftliche Besonderheiten mit der Funktion des Getreides als Nahrungsmittel. Diese multiplen Aufgaben führten dazu, dass es in der Grafschaft Dortmund eine komplexe Agrarstruktur gab, die sich im Feldsystem der Dreifelderwirtschaft und in die rechtlichen Verhältnisse der Grundherrschaft gliederte (Kapitel 3.1, 6.1 und 6.3). Auf Organisation und Kontrolle ausgerichtet, dienten diese Systeme der Umverteilung des Getreides vom Produzenten zum Abnehmer. Die Landwirtschaft unterlag demnach den engen Machtstrukturen der Stadträte, Grundherren und Gemeindeverbände (Kapitel 3.1 und 6.3). Unumstritten zeigte sich diese Machtstellung in den Abschöpfungspraktiken der Obrigkeiten. Nicht nur, dass die Bauern zwischen 25 und 40 % ihres Bruttoeinkommens abzuführen hatten (Kapitel 3.1), viele Pächter arbeiteten zudem zur Sommer- und Erntezeit auf den Feldern ihrer Herren, sodass ihnen oftmals für die eigene Arbeit nur die Nacht blieb¹⁰⁴⁵. Weiter begünstig-

1044 Overthun, Marianne: Brambauer. Hof Overthun, o.O. 1985, ohne Seitenangabe, [unveröffentlichtes Manuskript]. Baum, [Vorname unbekannt]: Bilder aus der Vergangenheit von Brambauer und Umgebung, o.O. und o. J., S. 7, [unveröffentlichtes Manuskript]. Niklowitz: Brambauer, S. 22–23. Sartori: Sitte und Brauch, Bd. 2, S. 90–95. Sartori, Paul: Westfälische Volkskunde, Leipzig 1929, S. 116–120. Der Hackemaibaum sollte bis ins 19. Jahrhundert Teil des Erntebruchs sein. Weber-Kellermann, Ingeborg: Erntebrauch in der ländlichen Arbeitswelt des 19. Jahrhunderts auf Grund der Mannhardtbefragung in Deutschland von 1865, Marburg 1965, S. 261.

1045 Dies zeigt sich besonders in den Dortmunder Feuerverordnungen, die davon berichten, dass im Sommer tagsüber oftmals keine Zeit für die eigene Flachsverarbeitung oder das Dreschen blieb und diese Arbeiten dann in die Nacht verlegt wurden. Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens, 1723, Nr. 49. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens, 1725, Nr. 51. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Flachsbrechens, 1734, Nr. 57. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des nächtlichen Dreschens, 1768, Nr. 118. Auch das Kühe- und Pferdehüten wurde aus Zeitmangel in die Nacht verschoben und prompt von den Obrigkeiten geahndet. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Kühe- und Pferdehütens, 1750, Nr. 71. Fahne: Statutarrecht, Nr. 61, S. 139–140. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Kühe- und Pferdehütens, 1754, Nr. 83. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Kühe- und Pferdehütens, 1754, Nr. 1, S. 49–51. Auch das Viehhüten erfolgte oftmals nachts. Fahne: Statutarrecht, Nr. 61, S. 139.

ten Marktzwang¹⁰⁴⁶ und Handelsbeschränkungen¹⁰⁴⁷ die städtischen Konsumenten, meist zum Nachteil der Erzeuger. Ich erinnere daran, dass Bauer Overthun aus dem Kirchspiel Waltrop 1771 um Erlaubnis bitten musste, seine Ernte verkaufen zu dürfen¹⁰⁴⁸. Vielerorts gab es ein ausgefeiltes Kredit-system, das die Bauern systematisch in finanzielle Abhängigkeiten gefangen hielt¹⁰⁴⁹, derweil Steuern und Akzisen die bäuerliche Finanzlast erhöhten.

Diese „systematische landesväterliche Ausbeutung“¹⁰⁵⁰, wie Collet sie nennt, blieb nicht ohne Folgen. Immer öfter konnten sich kleinere Bauernstellen mit wenig Einkommen ihr eigenes Korn nicht mehr leisten. Diese Menschen waren bereits in regulären Erntejahren gezwungen, auf Nahrungersatz auszuweichen, der eigentlich den Tieren vorbehalten war¹⁰⁵¹.

-
- 1046 Neben den bereits erwähnten Marktordnungen von 1670 veröffentlichte der Dortmunder Rat im Laufe des 18. Jahrhunderts zahlreiche weitere Verordnungen. StadtA DO: Best. 2/02, Verpflichtung zum Kauf von Korn und anderer Viktualien auf dem heimischen Wochenmarkt, Dortmund [18. Jahrhundert], Nr. 158, [handschriftliches Konzept]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des An- bzw. Verkaufs von Waren – außerhalb des Marktes – auf den Straßen, in oder vor den Toren der Stadt vom 28. Juni, Dortmund 1756, Nr. 1, S. 34–36, [wiederholt am 9. Februar 1760, Abschrift]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 82, S. 154. Siehe dazu auch Johann Heinrich Gottlob von Justis Ausarbeitung über die Leibeigenschaft und den Frondienst der Bauern. Franz, Günther (Bearb.): 1761. Johann Heinrich Gottlob von Justi. Über Leibeigenschaft und Frondienste, Darmstadt 1963, S. 235 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bauernstandes in der Neuzeit).
- 1047 1770 war es den Eingesessenen und Bürgern der Stadt- und Grafschaft Dortmund beispielsweise verboten, Korn auswärts zu verkaufen oder abzuliefern. Fahne: Statutarrecht, Nr. 122, S. 184.
- 1048 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Bitte um Verkauf der Ernte, Signatur 55, [ohne Seitenangabe].
- 1049 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten vom 20. Mai, Waltrop 1772, Signatur 34, [ohne Seitenangabe]. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten vom 24. Februar, Dortmund 1745, Signatur 34, [ohne Seitenangabe]. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten vom 20. Juli, Recklinghausen 1764, Signatur 34, [ohne Seitenangabe]. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten vom 1. November, [ohne Ortsangabe] 1766, [ohne Seitenangabe]. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten vom 14. März, Waltrop 1769, Signatur 34, [ohne Seitenangabe]. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Schuldenangelegenheiten vom 13. Februar, [ohne Ortsangabe] 1783, Signatur 34, [ohne Seitenangabe]. Fontaine, Laurence: Die Bauern und die Mechanismen der Kreditvergabe. In: Gabriele Clemens: Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900, Trier 2008, S. 109 bis 130, hier: S. 118 bis 123.
- 1050 Collet: Die doppelte Katastrophe, S. 44.
- 1051 In Zeiten von Hungersnöten war dies die Regel. So weiß Franz Jacob Arand in seiner *Abhandlung von drei Krankheiten unter dem Volke im Jahr 1771 und 1772* zu berichten: „Diese Elende und in ihren Hütten vor Hunger schmachtende armen Leute sahen sich in den traurigen Zwänge, daß sie zu ihrer Lebenserhaltung, anstatt der menschlichen, die Speisen des Viehs wählen mussten [...]“. Zitiert nach Arand, Franz Jacob: *Abhandlung von drei Krankheiten unter dem Volke im Jahr 1771 und 1772* nebst den mit denselben eingedrunghenen Vorurtheilen und der dabey angewendeten Heilungsart, Göttingen 1773, S. 2, [Kapitel 1, Krankheit und Fieber].

Während die Abschöpfung also Obrigkeiten und Grundherren begünstigte, verhinderte sie die Bildung finanzieller Rücklagen seitens der Bauern. Folgte ein schlechtes Erntejahr, waren kleinere, weniger wohlhabende Höfe gezwungen, teures Getreide auf dem Markt hinzuzukaufen. Großproduzenten hingegen konnten ihren Gewinn durch ansteigende Preise noch vermehren, indem sie die Ernte bis zuletzt zurückhielten. In normalen Erntejahren wurde somit zwar ein Ausgleich des Angebots geschaffen, bei Missernten allerdings konnte sie die Preisentwicklung dramatisch steigen lassen. Zusätzlich waren herkömmliche Bauern durch ungewisse Witterungsverläufe, Exportverbote und Transportrisiken weiteren Gefahren ausgesetzt¹⁰⁵². Und der Verbraucher? Er stand am Ende der Handelskette und musste für den Broterwerb den Großteil seines Einkommens aufwenden. Schon die kleinste Teuerung konnte den Durchschnittskonsumenten hart treffen und selbst in normalen Erntejahren verfügte er nicht über genügend finanzielle Mittel, um Vorräte für den Winter anzulegen. Ende des 18. Jahrhunderts erreichte die Versorgung mit Nahrungsmitteln nur knapp das Bedarfsminimum mit täglich 2210 Kalorien je Kopf und nur zehn Gramm tierischem Eiweiß¹⁰⁵³.

Mit dem Getreideanbau hatte sich in Dortmund eine charakteristische Landschaft herausgebildet. Das Verhältnis von Feld, Wald und Wiese wurde von der Getreidekultur bestimmt und nahm somit auch Einfluss auf die Struktur der Stadt. „[...] Noch im Jahr 1798 werden im Stadtgebiet rund 1200 Kühe gezählt, und auf der insgesamt 2766 ha großen Stadtfeldmark wurde auf fruchtbaren Böden auch Ackerbau betrieben. Das Dortmund des 16. bis 18. Jahrhunderts ist daher zu Recht auch als Ackerbürgerstadt bezeichnet worden [...]“, so Chronist Schilp¹⁰⁵⁴. Folglich wurde dem Getreide in der vorindustriellen Zeit sowohl in der Wirtschaft als auch in den privaten Haushalten eine überragende Bedeutung zugesprochen. Bis zum Ende des 18. Jahrhunderts stellte der Getreidebau in Stadt- und Grafschaft Dortmund den wichtigsten Betriebszweig¹⁰⁵⁵ dar, während das Getreide bedeutendstes Verkaufs- und Handelsprodukt blieb¹⁰⁵⁶. Aber hinter dem Fort-

1052 Collet: Die doppelte Katastrophe, S. 46.

1053 Saalfeld, Diedrich: Die Bedeutung des Getreides für die Haushaltsangaben städtischer Verbraucher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Schlotter, Hans-Günther (Hrsg.): Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift Wilhelm Abel, Hannover 1964, S. 27.

1054 Luntowski, Gustav u. a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dortmund, S. 139.

1055 Laut Wilhelm Abel betrug der Anteil der Getreideerzeugung am Rohertrag (Geldwert der gesamten Produktion) einiger landwirtschaftlicher Betriebe, die nach dem Wirtschaftsprinzip der in Mitteleuropa am meisten verbreiteten Dreifelderwirtschaft geführt wurden, im 18. Jahrhundert 60 bis 80 Prozent. Abel: Landwirtschaft, S. 234.

1056 Siehe dazu Saalfeld: Die Bedeutung des Getreides, S. 26.

kommen des Ackerbaus stand die Viehzucht. Das Gedeihen der Feldfrüchte hing maßgeblich vom Dünger und der Zugkraft der Tiere ab, weshalb (je nach Betriebsgröße) auch immer ein fester Bestand an Vieh vorhanden war. Da die Zahl der Tiere nicht beliebig erweitert werden konnte, bildeten wohlhabende Höfe mit einer Fülle an Nutztieren die Ausnahme. Diverse Verordnungen des Dortmunder Rates geben Auskunft darüber, welche Tiere auf den Höfen der Bauern gehalten wurden¹⁰⁵⁷. In der ländlichen Sozialordnung rangierte ein Bauer, der ein Pferd besaß, über jenen Landwirten, die nur Kühe oder Ziegen hielten. Ein Pferd zog den Erntewagen, den Pflug oder die Egge, ihm kam als Zug- und Reittier somit eine besondere Bedeutung zu. Doch sein Unterhalt war kostspielig. Nicht nur die Hufpflege musste regelmäßig erfolgen, je nach Größe und Arbeitsleistung verlangte es eine entsprechende Menge an Heu und Hafer. Im Ergebnis entsprach die Leistung eines Arbeitspferdes zwar dem Leistungsvermögen zweier Ochsen, jedoch kostete es dem Bauern das Fünffache einer Kuh¹⁰⁵⁸. Der besondere Status des Pferdes zeigt sich in den Quellen der Overthuns. Den weiblichen Mitgliedern der Familie wurde 1729, 1766 und 1768 jeweils ein Pferd als Brautschatz zur Hochzeit zugesprochen¹⁰⁵⁹. Ein Zeichen, dass der Hof Overthun zu den wohlhabenderen Betrieben zählte. Im Gegensatz zu den Pferden waren Rinder anspruchsloser und anpassungsfähiger. Ochs und Kuh fanden ihr Futter auf Weiden, Brachen, Stoppelfeldern, Heiden und im Wald. Als Zugtiere kamen sie dort zum Einsatz, wo keine Mittel zur Pferdehaltung zur Verfügung standen. Folglich bezog der Bauer mit Kuh in der sozialen Rangfolge eine Art Mittelstellung. Immerhin besaß er so viel Land, dass er Heu für den Winter lagern konnte. Dies hob ihn von landlosen Kleinbauern ab, die nur Ziegen hielten, grenzte ihn aber auch nach oben zum Pferdehalter ab. Wenn auch der Nutzen als Zugtier im Vordergrund stand, bot das Halten von Kühen einen weiteren Vorteil: die Milchproduk-

1057 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über das Hüten von Pferden vom 13. Mai, Dortmund 1723, Nr. 1, S. 38–40. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des nächtlichen Pferde- und Küehütens vom 8. Mai, Dortmund 1750, Nr. 71. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des nächtlichen Pferde- und Küehütens vom 27. Mai, Dortmund 1754, Nr. 83. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des nächtlichen Pferde- und Küehütens vom 30.05., Dortmund 1763, Nr. 1, S. 49–51. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Auslaufs von Schweinen auf fremden Grundstücken vom 16. September, Dortmund 1775, Nr. 138. Ziegen: StadtA DO: Best. 2/02, Verbot, Ziegen ins Gehölz zu treiben, vom 8. Juli, Dortmund 1751, Nr. 79.

1058 Vgl. Benkhoff: *Damals in Westfalen*, S. 150.

1059 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, 1729, Sign. 48. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, 1766, Sign. 48. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, Januar 1768, Sign. 48. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz, November 1768, Sign. 48. Auch Anna Christina Elisabeth Westermann gen. Gosselke erhielt zur Hochzeit ein Pferd als Brautschatz von ihrem Bräutigam. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Ehevertrag, 1789, Signatur 17.

tion. Auf die Ernährung mit den eigenen Milchprodukten konnte kein Haushalt verzichten, die Fleischerzeugnisse blieben dabei Nebensache. Zudem lieferten Rinder den Dünger für die Äcker und ihre Häute wurden zu Leder weiterverarbeitet¹⁰⁶⁰.

Trotz aller Anspruchslosigkeit der Tiere, die Rinderzucht blieb nicht unproblematisch. In Gebieten wie der Grafschaft Dortmund, wo der Getreideanbau priorisiert wurde, gab es keinen Feldfutterbau. Bauernfamilien, die Rinder hielten, entschlossen sich zur Sommer- und Winterfütterung. Dabei trieben sie die Kühe von Frühjahr bis Herbst auf die Hude, einem Stück Brach-, Wald- oder Weideland, das von der Bauerngemeinschaft genutzt wurde (Kapitel 6.3)¹⁰⁶¹. Was die Tiere nach dem Abzug auf den Weiden übrig ließen, reichte für die winterliche Stallfütterung in der Regel nicht aus¹⁰⁶². So konnten meist nur kleine Mengen verfüttert werden, wobei Mast- und Muttertiere gelegentlich gehaltvolleres Futter erhielten. Alles in allem kamen viele Tiere im Frühjahr abgemagert auf die Weide zurück und schafften es nicht, ausreichend Reserven für den nächsten Winter anzulegen. Aber wehe dem, der gegen die gemeinschaftlichen Nutzungsrechte verstieß und dabei erwischt wurde, wie er sein Vieh auf genossenschaftlichen Äckern grasen ließ, die nicht zur Beweidung vorgesehen waren. Dann wurde es richtig teuer. Das beschädigte Saatgut musste in doppelter Höhe ersetzt werden, das Tier, welches den Schaden angerichtet hatte, wurde in den Pfandstall gebracht und konnte erst nach Begleichung der Futterkosten und Strafzahlung wieder ausgelöst werden. Tiere, die sich

1060 Besonders die Schustergilde hatte ein Auge darauf, dass die Felle der Rinder nicht außerhalb von Dortmund verkauft wurden. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Verkaufs roher und grüner Felle vom 21. März, Dortmund 1746, Nr. 64 und Nr. 65. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot der Ausfuhr roher Kuh-, Rinder- und Kälberfelle vom 10. April, Dortmund 1788, Nr. 1, S. 151. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot der Ausfuhr roher Kuh-, Rinder- und Kälberfelle vom 25. Juni, Dortmund 1789, Nr. 1, S. 152–153. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot der Ausfuhr roher Kuh-, Rinder- und Kälberfelle vom 30. Juni, Dortmund 1789, Nr. 1, S. 153–155.

1061 Ein Hinweis auf das Treiben der Kühe in die Gemeindewälder gibt das Edikt der sonntäglichen Feier betreffend. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 133. Schöller 1973, S. 18. Prass: Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung, S. 211–212.

1062 Noch im 19. Jahrhundert gab es Vorbehalte gegenüber der Überwinterung des Viehs. Im Übergabevertrag des Hofes Overthun ist eine Notiz hinterlegt, in der Adolph Grosscheitfeld angibt, dass er zusätzliches Vieh nicht gern mit in den Winter nehmen will. Er schlägt seinem Schwager Overthun vor, für 80 Reichstaler auf die Kuh, das Rind und das Pferd zu verzichten. – Diese standen ihm nach der Hochzeit mit Overthuns Schwester Anna Maria als Brautschatz zu. Overthun ließ sich auf den Tausch nicht ein und lieferte das genannte Vieh wenige Tage später bei seinem Schwager ab. StadtA LÜN, Nachlass der Familie Overthun, Brautschatz [im Übergabevertrag] vom 10. Oktober, Waltrop 1841, Signatur 45.

nicht einfangen ließen, wurden zum Abschuss freigegeben¹⁰⁶³. – Die Bevorzugung des Getreidebaus gegenüber der Viehhaltung ist hier deutlich sichtbar¹⁰⁶⁴. Nicht nur, dass ein stetiger Futtermangel die körperliche Leistungsfähigkeit der Kühe und Ochsen schmälerte, er machte sie auch anfälliger für Krankheiten. In der Grafschaft Mark wurde 1723 vor einer Viehseuche gewarnt, bei der sich binnen 24 Stunden Pocken und Blasen auf den Zungen der Tiere bildeten, zu einem Geschwür anwuchsen und die Zungen durchfraßen. Der Beschreibung nach fiel diese letztendlich ab¹⁰⁶⁵. Selbstverständlich ist das Stellen einer Diagnose angesichts dieser Beschreibung schwierig, zumal ich keine Veterinärmedizinerin bin und zahlreiche Tierkrankheiten in den unterschiedlichsten Formen und Varianten existieren. Dennoch könnte das Auftreten der Zungenbläschen auf die Maul- und Klauenseuche verweisen. Diese hochansteckende Viruserkrankung tritt hauptsächlich bei Ziegen, Schafen, Rindern und Schweinen auf. Die zwei Letztgenannten gelten als hauptsächliche Erregerreservoir. Neben kleinen Geschwüren (Aphthen) im Maulbereich, am Euter und an den Klauen zählen Fieber, Schmerzen, Apathie, Lahmheit und der Rückgang der Milchleistung zu den Symptomen dieser Krankheit. Die Inkubationszeit liegt bei zwei bis vierzehn Tagen. Die Mortalitätsrate kann 100 % erreichen, woraus ein erheblicher Wirtschaftsschaden resultiert. Bis heute ist eine Impfung in Europa verboten, sodass erkrankte Tiere umgehend getötet werden müssen¹⁰⁶⁶.

Besonders gravierend in ihren Auswirkungen zeigte sich die im 18. Jahrhundert immer wiederkehrende Rinderpest¹⁰⁶⁷. Bei einer Sterblichkeitsrate von bis zu 90 % bedrohte diese Krankheit nicht nur das Leben jedes einzelnen Rinds, sondern auch den Fortbestand der landwirtschaftlichen Betriebe und Bauernfamilien. Daher galt es, die Symptome frühzeitig zu erkennen:

1063 StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des nächtlichen Pferde- und Kühehütens, 1750, Nr. 71. Fahne: Statutarrecht, Nr. 61, S. 139–140.

1064 Da eine qualifizierte Weidewirtschaft in Dortmund nur langsam einsetzte, erst Mitte des 18. Jahrhunderts publizierte der Rat das Gesetz des Kleesäens für Pferde, stagnierte die Zahl der Rinder und die Viehhaltung konnte nicht expandieren. StadtA DO: Best. 2/02, Gebot des Kleesäens vom 14.03., Dortmund 1748, Nr. 67. Fahne: Statutarrecht, Nr. 55, S. 138.

1065 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 1141, S. 1114.

1066 Webauftritt Österreichische Agentur für Gesundheits- und Ernährungssicherheit GmbH: <https://www.ages.at/themen/krankheitserreger/maul-und-klauenseuche>

1067 Schulze, Anja: Die Geschichte der Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Ferkelgrippe, Berlin 2010, S. 55 [Dissertation]. Siehe auch: Driesch, Angela von den: Geschichte der Tiermedizin – 5000 Jahre Tierheilkunde, München 1989.

„[...] a) milchendes Vieh fängt an weniger Milch zu geben; b) es wird träge und traurig; c) es lässt nach im Fressen; d) es höret auf wiederzukäuen; e) es zeigt sich ein Huste, welcher, so wie die Krankheit zunimmt, stärker wird; f) es säuft nur durch die Zähne; g) das Niederschlingen wird ihm beschwerlich; h) es schaudert nach zwei bis dreimaligen Niederschlingen des Getränks, tritt zurück vom Fressen und Saufen; i) es bekommt einen stinkenden Durchfal; k) die Haare stehen empor, das Stück Vieh sieht rauh aus; l) so wie ihm das Schlingen beschwerlich wird, fangen auch die Augen an roth zu werden und zu laufen, welches sich mit dem Fortgang der Krankheit vermehrt; m) die Nase fängt an zu fließen, und es geht ihm häufiger Schleim ab [...]“¹⁰⁶⁸.

Die Übertragung des Virus erfolgte hauptsächlich über den direkten Kontakt mit den Körperflüssigkeiten von infizierten Tieren. Aus diesem Grund mussten massive Vorkehrungen getroffen werden, um die heimischen Rinder vor einer Ansteckung zu schützen. Als sich 1769 und 1774 in den Nachbarländern der Grafschaft Dortmund eine Viehseuche ausbreitete, handelte der Rat unverzüglich und führte Importkontrollen und spezielle Schlachtregelungen ein:

„Wer Vieh oder Häute ohne Gesundheitspass des Orts, von dem er sie bezieht, einbringt, wird mit 200 Goldg. oder 6 Wochen Gefängnis bestraft; wer krankes Vieh oder Häute davon wissentlich einbringt, mit dem Pranger oder Landesverweisung bestraft. Allen Vorstehern und Bauernrichtern wird bei 100 Rthl. Strafe befohlen, in den Dörfern und auf den Wegen Wachen aufzustellen, welche alle 24 Stunden abgelöst werden und jedes Viehtreiben überwachen. Den Ausreutern, Zollaufsehern und Pfortner wird bei derselben Strafe strenge Aufsicht zur Pflicht gemacht. Metzger dürfen selbst gesundes Vieh nicht eher schlachten, bis es bei ihnen zwei Tage gestanden hat und vom Stadtkoch unverdächtig bescheinigt ist, wofür letzterer 5 Stüber erhält [...]“¹⁰⁶⁹.

Für einen gewissen Zeitraum des Jahres wurde das gemeinschaftliche Ackerland also für den Weidegang von Pferden und Kühen genutzt. Schweine scheiden in dieser Betrachtung aus, da sie vorwiegend im Wald gehalten wurden. Doch auch die Schweinemast hatte mit Schwierigkeiten zu kämpfen. Infolge des Dreißigjährigen Krieges schwanden die Eichenwälder und

1068 Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Verordnung wegen der Viehseuche von 1775, Nr. 233, Bd. 2, S. 512. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863607 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 518, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.

1069 StadtA DO, Best. 2/02, Abwehr von Viehseuche, 1774, Nr. 135. Fahne: Statutarrecht, Nr. 131, S. 185–186. StadtA DO, Best. 2/02, Schutz vor Viehseuche, 1769, Nr. 1, S. 431–434.

somit die Basis der Schweinemast. Die durchmarschierenden Truppen fällten die Eichen und verfeuerten das Holz. Folglich blieb für die Tiere nur wenig Nahrung übrig und ihre Anzahl ging stark zurück. Zudem lagen die Steuern für ein Schwein nach Kriegsende recht hoch, sodass sich die Zucht nur langsam erholte (Kapitel 2.2 und Kapitel 3.1). Schwindende Wälder waren aber nicht nur ein Resultat des Dreißigjährigen Krieges, sondern auch der Schweinemast selbst, denn das Mastvieh ruinierte den Forst. Auf der Suche nach Eicheln, Nüssen und Bucheckern wühlten die Schweine den Boden auf und zerstörten auf diese Weise Wurzeln und Triebe der Bäume. Das Ergebnis zeigt sich in einem Gesetz aus dem 18. Jahrhundert. Auf der Suche nach Nahrung für ihre Tiere ließen immer mehr Bauern ihre Schweine auf fremde Grundstücke treiben. Das nahm 1775 so große Ausmaße an, dass ein offizielles Verbot erteilt wurde¹⁰⁷⁰. Nichtsdestotrotz waren wohl auf jedem Hof Schweine vertreten, denn wie das Beispiel Overthun und Gosselke zeigt, waren diese Bestandteil der monatlichen Pachtzahlungen¹⁰⁷¹ (Kapitel 3.1). Doch nicht nur Schweine zerstörten die Wälder, auch Ziegen waren ein Problem. Als *Kuh der armen Leute*¹⁰⁷² bezeichnet, stand sie häufig in den Ställen ärmerer Kötter und landloser Einlieger, die sich keine Rinderhaltung leisten konnten. Zur Futtersuche wurden Ziegen gern in das benachbarte Gehölz getrieben, wo sie immensen Schaden anrichteten. Mit Vorliebe fraßen sie die jungen Triebe und frischen Blätter der Bäume und verhinderten so deren Nachwachsen. Mitte des 18. Jahrhunderts gab es in Dortmund ein Gesetz, in welchem deutlich vermerkt wird, dass Ziegen herdeweise in die Gemeindewälder und jungen Gehölze getrieben wurden. Ab 1751 stand diese Handlung unter Strafe, die 14 Tage Gefängnis bedeuten konnte¹⁰⁷³.

Doch gerade ärmere Bauern konnten auf den Besitz der Ziege nicht verzichten. Nicht nur, dass sie sich vor kleinere Handkarren spannen ließ, vor allem ihre Milch war nützlich und lebensnotwendig. Eine gut genährte Ziege gab drei bis vier Liter Milch, die sich hervorragend zu Käse weiterverarbeiten ließ und gehaltvoller als Kuhmilch war. Die Magermilch, die beim Buttern zurückblieb, enthielt viel Eiweiß, was wiederum der Aufzucht von Schweinen und Hühnern nutzte. Apropos Federvieh. Fast jeder Hof hielt

1070 StadtA DO, Best. 2/02, Verbot der Schweinehaltung auf fremden Grundstücken, 1775, Nr. 138.

1071 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gewinnbrief vom 1. August, Waltrop 1559, Signatur 51.

StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gewinnbriefe, 01.08.1559, 05.09.1601, 03.06.1662, 29.07.1691, Waltrop, Signatur 51. StadtA LÜN, Nachlass der Familie Gosselke, Gewinnbriefe, 01.10.1753 und 26.10.1789, Dortmund, Signatur 11.

1072 Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 164. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 36.

1073 StadtA DO: Best. 2/02, Verbot, Ziegen ins Gehölz zu treiben, 1751, Nr. 79. Fahne: Statutarrecht, Nr. 68, S. 150.

Hühner und Gänse. Das Fleisch und die Eier wurden im Haushalt verbraucht, während mit den Federn die Decken und Kissen gestopft wurden. Zudem waren Hühner und Gänse oftmals Teil der Pachtzahlungen, wie das Beispiel Gosselke zeigt¹⁰⁷⁴ (Kapitel 3.1). Während sie im Herbst und Winter im Stall untergebracht waren, liefen die Hühner in der wärmeren Zeit meist frei auf dem Hof herum und suchten sich ihr Futter selbst. Ob Körner, Würmer, Schnecken oder anderes Krabbeltier, Geflügel war in der Regel selten wählerisch¹⁰⁷⁵.

Gerade bei der Ziegenhaltung fällt auf, dass die Regierung per Gesetz versuchte, die Wälder vor dem Verbiss der Tiere zu schützen. Doch was machte den Wald so besonders? Wie die zuvor genannten Beispiele zeigen, sicherte nicht nur die Weide die Versorgung des Viehs, sondern auch der Wald. In ihm wurde Dünger gewonnen und Stallfutter geerntet. Neben diesen Funktionen galt sein Holz als wichtigstes Bau- und Brennmaterial, das als Werkstoff vielfältige Anwendungsmöglichkeiten im Haushalt bot. Ahorn und Ulme beispielsweise wurden gern zur Herstellung von (Küchen-)Werkzeugen und Arbeitsgeräten genutzt, die Eiche für Balken und Fachwerk der Häuser, die Äste der Weide für das Korbflechten, Reisig zur Besenherstellung und die Rinde vieler Baumarten zum Färben von Stoffen und Ledergerben¹⁰⁷⁶. Zudem ließen sich Früchte und Kräuter als Ergänzung der eigenen Nahrung finden. Einige der „guten Holzungen“¹⁰⁷⁷ Brambauers – eine Bezeichnung von Chronist Fahne – sind in Abbildung 3 (Kapitel 2.1) dargestellt und konnten in Grün folgend nummeriert und zugeordnet werden: Schörlinger Holz (1), Königs Holz (2), Herren Holz (3), Ketler Holz (4), Bramey (5) und dazu die Brechter Heide. Welche Bedeutung die Waldnutzung wirklich hatte, lässt sich im nachfolgenden Konflikt ermesen, der um das Holz des Pierbuschs entbrannte. Lippolthausener Bauern hatten in dem Pierbusch, der in ihrer Bauerschaft lag, jedoch dem Groß-Meininghaus zu Brambauer gehörte, für die Ausbesserung der Wege Holz geschlagen. Berechtigt waren sie dazu nicht, sodass der Kolon vor Gericht trat. Nach diversen Ortsbesichtigungen wurde ein Vergleich

1074 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Gewinnbriefe, 01.10.1753 und 26.10.1789, Dortmund, Signatur 11.

1075 Mit dem Thema Viehzucht beschäftigten sich u. a. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 36–37. Benkhoff: Damals in Westfalen, S. 146–168. Henning: Landwirtschaft, S. 243–246. Abel: Landwirtschaft, S. 504.

1076 Prass: Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung, S. 213.

1077 Fahne, Anton: Die verschiedenen Geschlechter Stede, Beurhaus Entwurf, Niederhof's Memorabilien. Nachträge zu Chronik und Urkundenbuch betreffend die Freie Reichsstadt Dortmund. In: Anton Fahne [Hrsg.]: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Bd. 4, Köln, Bonn 1859, S. 9.

zwischen beiden Parteien geschlossen¹⁰⁷⁸. Ein anderes Beispiel: Damit die Mast und das Gehölz erhalten blieben, war es der Familie Gosselke nur dann erlaubt, Holz zu schlagen, wenn sie Brennholz oder Bauholz benötigten¹⁰⁷⁹. Angesichts des im 18. Jahrhundert stetig steigenden Holzbedarfs standen die Stadt- und Grundherren den bäuerlichen Nutzungsansprüchen an den Wäldern zunehmend kritisch gegenüber. Sie beobachteten, dass der Baumbestand in den Gehölzen zurückging, je mehr der Wald agrarisch genutzt wurde¹⁰⁸⁰. Es entstand ein Konflikt zwischen den Wünschen der Bauern und dem steigenden Holzbedarf. Entsprechend sah sich die Dortmunder Regierung veranlasst, die Waldnutzung durch Förster und Forstverordnungen einseitig zu regeln¹⁰⁸¹.

Fasse ich also zusammen: Wenn auch der Getreidebau im Vordergrund stand, so ist doch festzuhalten, dass der Großteil der Bauern sowohl Ackerbau als auch Viehzucht betrieb. Einfach ausgedrückt: Der Hof war auf beides angewiesen. Dennoch hatte das Getreide das materielle und immaterielle Leben in der Grafschaft Dortmund tiefgreifend geprägt und feste Strukturen geschaffen. Infolge der Getreidekultur entstand ein Agrarsystem mit seinen typischen Flurformen und Fruchtwechsellsystemen (Kapitel 6.3). Stark beeinflusst vom Getreide und eingeteilt in eine feste Sozialstruktur waren Vollbauern, handarbeitende Kötter und Einlieger, aber auch die pacht- und abgabenbeziehende Herrenschicht. Technologischer Fortschritt und Viehzucht (als Dünger-, Arbeitskraft- und Proteinlieferant) wurden ebenfalls im Sinne der Landwirtschaft betrieben¹⁰⁸². Alles in allem denke ich, dass die ökonomische, kalorische und politische Bedeutung des

1078 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Buddenburg, Klage des Groß-Meininghaus gegen die Lippolthausener Bauern wegen unzulässigem Holzschlagen, Dortmund 1793/1794, Akte 40.

1079 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Gewinnbriefe, 01.10.1753 und 26.10.1789, Signatur 11.

1080 StadtA DO: Best. 2/02, Verbot, Ziegen ins Gehölz zu treiben, 1751, Nr. 79. Fahne: Statutarrecht, Nr. 68, S. 150.

1081 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über Aburteilung von Holzdiebstahl und Baumschändung vom 13. Mai, Dortmund 1751, Nr. 77. Fahne: Statutarrecht, Nr. 65, S. 140–141. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Baumschändungen vom 23. Mai, Dortmund 1757, Nr. 1, S. 54–56, [wiederholt am 02.02.1758]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Aburteilung von Holzdiebstahl und Baumschändung vom 12. Juni, Dortmund 1766, Nr. 1, S. 57–58, [wiederholt am 20.04.1769]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des eigenmächtigen Abholzens durch Pachtbauern, vom 4. Februar, Dortmund 1771, Nr. 1, S. 242–243. Fahne: Statutarrecht, Nr. 125, S. 185. Siehe dazu auch Prass: Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung, S. 214–218. Trossbach: Bauern, S. 19. Zückert, Hartmut: Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland, Stuttgart, New York, S. 216–227.

1082 Landsteiner: Brot und Wein, S. 87.

Getreides in der Grafschaft Dortmund so umfassend war, dass von einer Getreidegesellschaft gesprochen werden kann.

6.3 Lokale Verbundsysteme

Die lokalen Einzelhof- und Siedlungsgruppen knüpften Allianzen in sozialen (Nachbarschaft), wirtschaftlichen (Flurgenossenschaft), politischen (Bauerschaft) und kultischen (Pfarrei) Bereichen¹⁰⁸³. Entsprechend waren in Gebieten wie der Brambauerschaft die Bewohner mehr oder weniger eng in einem gemeinschaftlichen Ordnungs-, Nutzungs- und Verbundsystem integriert. Innerhalb dieses Systems kam ein verbindliches Regelwerk zur Anwendung, welches auf nachbarschaftlichem Miteinander, gegenseitiger Absprache und Zusammenarbeit beruhte¹⁰⁸⁴. Zunächst ein Beispiel aus dem 16. Jahrhundert: Am 4. Juli des Jahres 1535 versammelten sich vor dem Dortmunder Gericht die Erbgenossenschaften der Brambauerschaft und der Bauerschaft Holthausen. Genannte Erbgenossen besaßen das Hude- und Weiderecht an Quadbecks Land, dessen Nutzung in einen Halbjahreszyklus von Sommer – Erlenkämpe, Pybusch und Lammersloh – und Winter – bis zu Frydags Mühlenteich – eingeteilt worden war. Nachdem die Herren Bernhard Buschmann, Bernhard Starcke, Johann Lylmann, Jacob von Swyrinck, Kristyan Lümmels, Bernd Becker und Dietrich Lyenenweffer dies bezeugen konnten, ließ der Richter die gewünschten Urkunden und Abschriften anfertigen¹⁰⁸⁵. Folglich beruhte das Bündnis der Genossen nicht allein auf erbrechtlichen Aspekten, sondern auch auf der Koordination persönlicher und gemeinschaftlicher Wirtschaftsinteressen. Jedoch, individuelle und kollektive Belange stießen bisweilen aneinander und so wurde dem Gericht am selbigen Tag ein weiterer Fall vorgetragen. Johann Schulte zu Wilbring hatte die Gemeinheit Moth auf Quadbecks Wiese für den Eigengebrauch umzäunt und diese somit der allgemeinen Nutzung entzogen. Infolgedessen fanden sich etliche Beteiligte – darunter auch Christian Overthun – vor dem Gericht ein, um den Status des Moths als

1083 Siehe dazu: Wunder, Heide: Peasant Organization and Class Conflict in Eastern and Western Germany. In: Trevor Henry Aston/Charles E.H. Philpin [Hrsg.]: *The Brenner Debate. Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-Industrial Europe*, Cambridge 1985, S. 91–100.

1084 Siehe dazu Bader, Karl Siegfried: *Dorfgenossenschaft und Dorfgemeinde*, Weimar 1962, S. 29. Blum, Jerome: *Dorf und Familie*. In: Ders. (Hrsg.): *Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten*, München 1982, S. 9.

1085 Vgl. StadtA LÜN: *Nachlass der Familie Overthun, Grundstücksangelegenheiten vom 4. Juli, Dortmund 1535, Signatur 5.*

Gemeindegut zu bestätigen und gegen die widerrechtliche Umzäunung vorzugehen¹⁰⁸⁶. Zwei Jahrhunderte später (1773) musste Wilhelm Abdinghoff gen. Overthun seine wirtschaftlichen und rechtlichen Ansprüche gegen die Gemeinheitsinteressenten des Nierods verteidigen. Letztere hatten dort Plaggen gestochen und Overthun dies verwehren wollen. Mit Hilfe diverser Zeugenaussagen konnte Overthun seine Nutzrechte jedoch nachweisen¹⁰⁸⁷.

Obwohl zwischen diesen Fällen 238 Jahre liegen, sticht eine Gemeinsamkeit deutlich heraus: die Problematik der gemeinschaftlichen HUDE- UND WEIDENUTZUNG. Ausgangspunkt vieler Auseinandersetzungen war der Umstand, dass die Bauern nur in Ausnahmefällen – sprich als wohlhabende Großbauern – von den Erträgen ihrer eigenen Äcker leben konnten¹⁰⁸⁸. Abgabeverpflichtungen wie Steuern, Pacht oder der Zehnt (Kapitel 3.1) brachten die Landwirte zusätzlich in Bedrängnis¹⁰⁸⁹, sodass die effektive Bearbeitung des Ackerlandes – und folglich das Fortbestehen der bäuerlichen Wirtschaft – im Regelfall vom Vieh abhing. Grundlage für eine erfolgreiche Viehhaltung war das Gemeingut, wo unverzichtbares Futter auf Wiesen, Heiden und in Wäldern wuchs. Wer berechtigt war, dem stand die freie Nutzung dieser Gemeinheiten zu, allerdings kam dieses Nutzrecht mehreren Personen zugute. So waren bis zur Teilung im Jahr 1830 neun Personen an

1086 Ebd.

1087 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gerechtigkeit an der Nierodsheide, Signatur 6. Seit 1526 besaßen die Erben Overthun das Recht an der Nieroder Weide und Hude. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Nachlassangelegenheiten vom 27. April, Dortmund 1526, Signatur 47.

1088 „Im Ganzen rechnet Henning damit, daß von 70–80 % der Bauern in der Regel keine Überschüsse erwirtschaftet werden konnten. Sie waren auf das Existenzminimum zurückverwiesen.“ Zitiert nach Franz: Deutscher Bauernstand, S. 217. Siehe dazu Henning: Dienste und Abgaben, S. 172. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 23. Rabenschlag, Friedrich; Tappe, Wilhelm: Spuren der Vergangenheit. Berichte aus den Gemeindebriefen der evangelischen Kirchengemeinde Brechten 1997–2002. Datenchroniken von Brechten. Alte Häuser in Brechten erzählen ihre Geschichten, Dortmund 2002, S. 77. Ein recht düsteres Bild vom Bauernstande zeichnet Johan Michael von Leon: „Heute zu Tage ist der Landdman die armseligste unter allen Kreaturen: die Bauern sind Sklaven und ihre Knechte sind von dem Vieh, das sie hüten, kaum noch zu unterscheiden. Man kommt auf Dörfer, wo die Kinder halb nackend laufen und die Durchreisenden um ein Almosen anschreien. Die Eltern haben kaum noch einige Lumpen auf dem Leib, ihre Blöße zu decken. Ein paar magere Kühe müssen ihnen das Feld bauen und auch Milch geben. Ihre Scheuern sind leer, und ihre Hütten drohen alle Augenblick über einen Haufen zu fallen. Sie selbst sehen verkahmt [kümmerlich] und elend aus [...]“ Zitiert nach Franz, Günther (Bearb.): 1771. Johann Michael von Leon. Von dem Bauernstande, Darmstadt 1963, S. 261–262 (= Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit).

1089 Häufig konnten die Bauern die geforderte Pacht nicht aufbringen. Der Kolon Overthun wurde beispielsweise 1737 wegen rückständiger Pachtzahlungen vor Gericht geladen. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gerichtssachen, 1737, Signatur 38.

der Brechterer Gemeinheit *Brandenheide* weideberechtigt: 1. Heinrich Johann Plass gen. Große-Oetringhaus, 2. Johann Eberhard Baukelmann gen. Kleine-Oetringhaus, 3. die Witwe Große-Meininghaus gen. Große Hanebeck, 4. Johann Diedrich Kleine Hanebeck, 5. Bernhard Diedrich Reische gen. Große Herrenthey, 6. Johann Diedrich Kleine-Herrenthey, 7. Kötter Hermann Rietbauer, 8. Johann Heinrich Ferige und 9. Kötter Friedrich Koester gen. Lohbauer¹⁰⁹⁰. Dass sich Privatpersonen und Personenverbände bei vorherrschender Futterknappheit und in Phasen wirtschaftlicher Schwierigkeiten über diese Berechtigungen hinwegzusetzen suchten, ist nachvollziehbar. Konfliktfrei ließ sich das Zusammenleben und -arbeiten gestalten, wenn Freunde und/oder Nachbarn einvernehmlich handelten. Johan Overthun, Eingesessener des Kirchspiels Waltrop, und Johann Dietrich Große-Meininghaus, Eingesessener der Grafschaft Dortmund, erhielten am 25. September 1752 gemeinsam mit ihren Nachbarn und Freunden Johann Ophoff, Johann Dietrich Gröning und Dietrich Ferige im Lohfeld Saatland. Im März 1753 entschlossen sich Overthun und Große-Meininghaus zu einem Grundstückstausch. Die neuen Parzellengrenzen wurden mit vier Steinen kenntlich gemacht, während Ophoff und Ferige als Zeugen beim Notar fungierten¹⁰⁹¹. Fasse ich alle Fälle zusammen, dann ist zu erkennen, dass sich die agrarische Nutzfläche der Brambauern in drei Zonen mit unterschiedlichen Rechts- und Gebrauchsansprüchen aufteilte. An erster Stelle stand der eigene GEMÜSE- UND BAUMGARTEN, der durch seine Nähe zum Hof und seine Umzäunung einen exklusiven Nutzbereich mit individueller Bewirtschaftung darstellte. Als zweite Zone ist die FLUR zu nennen, deren Äcker hauptsächlich dem Anbau von Getreide dienten und – wie das letztgenannte Beispiel zeigt – im Gemenge lagen. Entsprechend verteilten sich die Feldstücke im Gebiet der Bauerschaft und schlossen sich mit parallellaufenden Parzellen anderer Besitzer zu einem Ackerfeld zusammen. Diese Ackerfelder wiederum waren dem Flurzwang unterworfen, was dazu führte, dass ein genossenschaftliches Kollektiv über Fruchtfolge, Saat- und Erntetermine sowie Brachzeiten entschied. Zusätzlich waren die einzelnen Parzellen häufig nur über die Nachbarschaftsgrundstücke zu erreichen, für die dann ein Überfahrtsrecht benötigt wurde¹⁰⁹². Damit die Zugänglichkeit der Äcker ge-

1090 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Ablösung der Hudegerechtigkeit an den in der Brandenheide liegenden Holzgründen, Separationsrezess, 1830, Signatur 13. Risse: Brechten, S. 109.

1091 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Grundstücksangelegenheiten, 1753, Signatur 5.

1092 Vgl. Küster, Hansjörg: Am Anfang war das Korn. Eine andere Geschichte der Menschheit, München 2013, S. 179–180. Siehe dazu auch Rübel, Karl: Hufe und Hof in Dortmund und in der Grafschaft Dortmund. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft

wahrt blieb, musste jeder Besitzer eines Grundstücks Land für Feldwege erübrigen – Eckhoffs Landstück Siggesack lag beispielsweise zwischen „Lütke-Meininghaus und dem Wege“¹⁰⁹³. Ein weiterer Blick auf die Schatzliste des Hofes Eckhoff verdeutlicht die gegenseitige Abhängigkeit der Anrainer. Die Eckhoffsche Ackernutzung verteilte sich auf 29 Einzelfeldstücke, die alleamt an fremde Parzellen grenzten. Die Kappenbergische Bredde beispielsweise lag zwischen Brüggmann und Groß-Meininghaus, das Steinstück in der Pyer nächst Tellmann und Schulte Tockhaus und die kurze Bredde à drei Landstücken zwischen Große und Lütke Meininghaus¹⁰⁹⁴. So band das verbindliche Regelwerk der Flurzwangsvereinbarungen die Bauern eng in das System der wirtschaftlichen Kooperation und Koordination¹⁰⁹⁵. Darüber hinaus nutzten alle Berechtigten gemeinsam die aus Wald und Wiesen bestehende ALLMENDE. – Womit auch der dritte Bereich des lokalen Nutzungssystems genannt ist. Während der Acker hauptsächlich in der Getreideerzeugung gebraucht wurde und somit der Versorgung des Menschen zugutekam, diente die Gemeinheit/Allmende der Vieh- und Weidewirtschaft, der Düngerproduktion durch Plaggenhieb und der Holzversorgung. Wie der Name schon sagt, wurde die Gemeinheit nicht an Einzelnutzer verteilt, sondern von den berechtigten Genossen gleichermaßen genutzt¹⁰⁹⁶. Doch wer galt als berechtigt? Zunächst lagen die Befugnisse in den Händen jener wenigen Personen, die eine Vollerwerbsstelle besaßen¹⁰⁹⁷ – also (Groß-) Bauern und Kolonen wie Overthun und Große-Meininghaus. Sie standen bei der Nutzrechtvergabe des Gemeindeguts an erster Stelle. Wie das obige Beispiel *Brandenheide* aber zeigt, konnte diese Vorrangstellung dem Druck der anwachsenden unterbäuerlichen Schicht nicht standhalten, sodass mit zunehmender Bevölkerungsexpansion im 18. und 19. Jahrhundert auch

Mark, Bd. 22, Dortmund 1913, S. 260. Münch: Lebensformen, S. 94. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 14–15. Blum: Dorf und Familie, S. 10. Prass, Reiner: Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750–1883, Göttingen 1997, S. 96.

1093 Vgl. Stadtarchiv Lünen: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Abschrift der Schatzliste 1758, Signatur 17.

1094 Ebd.

1095 Vgl. Holenstein: Bauern, S. 13. Prass: Reformprogramm, S. 96.

1096 Diese Arbeit stellt den Aspekt der gemeinschaftlichen Nutzung in den Fokus. Weiterführend möchte ich auf die Arbeit von Reiner Prass verweisen, der die große Bandbreite der Gemeinheitsnutzung untersuchte. Prass, Reiner: Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung in der bäuerlichen Ökonomie: Neue Perspektiven zu einem lange unterschätzten Thema. In: Reiner Prass u. a. (Hrsg.): Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert, Göttingen 2003, S. 205 bis 222.

1097 Vgl. Blum: Dorf und Familie, S. 12.

Kötter an der Flur berechtigt waren¹⁰⁹⁸. – Wenn auch im unterschiedlichen Maß zugänglich¹⁰⁹⁹. Ohne formellen Anspruch blieben in der Regel die Einlieger (Kapitel 3.3). Alles in allem galt in der Brambauerschaft und in den umliegenden Kirchspielen derjenige als vollwertiges Mitglied, der eine Hofstelle besaß sowie die Gemeinheiten gebrauchte und bestellte. Aber mit den Rechten kamen die Pflichten, und so wurden Anordnungen getroffen, dass die Genossen für den Auftrieb ihrer Tiere auf das Gemeinland zu zahlen hatten¹¹⁰⁰. Weiter wurde jedes Mitglied zur Gemeindegarbeit herangezogen. Overthun hatte beispielsweise für den Ausbau des Hauptweges zwischen Lippolthausen und Stockhausen zu sorgen¹¹⁰¹. Zudem waren die Familien verpflichtet, die Armenfürsorge zu unterstützen. So mussten die Eckhoffs regelmäßig Geld an die ansässigen Armen entrichten¹¹⁰². In Arbeitsgruppen eingeteilt, sollten die Eingesessenen der Dortmunder Westerbauerschaft¹¹⁰³ ihre Gemeindeweiden und Grundstücke ausbessern¹¹⁰⁴. Übrigens, auch die Verpflichtung zur Instandhaltung der Wege bot Konfliktmöglichkeiten: 1793/94 hatten Lippolthausener Bauern zur Ausbesserung der Wege im Pierbusch Holz geschlagen. Zwar lag die Holzung in der Bauerschaft Lippolthausen, das Nutzrecht besaß aber der Kolon Große-Meininghaus aus Brambauer. Eine Abholzung seitens der Lippolthausener stellte demnach eine Straftat dar, die rechtlich verfolgt wurde. Der Fall endete

1098 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Gosselke, Ablösung, Signatur 13. Holenstein: Bauern, S. 17. Blum: Dorf und Familie, S. 13.

1099 Vgl. Trossbach: Bauern, S. 26.

1100 StadtA DO: Best. 2/02, Verpflichtung zur Zahlung des Weidegeldes für das Wester-, Oster- und Borgholz beim ersten Auftreiben des Viehs nach Abschaffung des Kuhzeichen vom 12. März, Dortmund 1750, Nr. 70, [handschriftliches Konzept]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 60, S. 139.

1101 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Wegeangelegenheiten, [ohne Ort und Zeitangabe], Signatur 9. Siehe dazu auch StadtA DO: Best. 2/02, Verpflichtung zur Instandhaltung der Feldwege für Anwohner vom 5. Mai, Dortmund 1768, Nr. 1, S. 219, [Abschrift].

1102 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf gen. Eckhoff, Schatzliste, Signatur 17.

1103 „Die interne räumliche Verwaltungsgliederung in die drei Bauerschaften Borgbauerschaft [...], Wester- und Osterbauerschaft greift wohl auf sehr alte genossenschaftliche Organisationsformen zurück [...]. Mit dem Einsetzen der schriftlichen Überlieferung, seit dem Spätmittelalter, nehmen die Bauerschaften als städtische Unterbezirke im Sinne von Stadtvierteln neue Funktionen und Aufgaben im Rahmen der städtischen Verfassung war.“ Zitiert nach Luntowski, Gustav u. a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dortmund, S. 123–124.

1104 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 52, S. 138. StadtA DO: Best. 2/02, Anordnung von Tagesdiensten für die Eingesessenen der Westerbauerschaft zur Verbesserung ihrer Gemeinweiden und Grundstücke vom 9. Mai, Dortmund 1744, Nr. 63.

nach diversen Ortsbesichtigungen mit einem Vergleich zwischen beiden Parteien¹¹⁰⁵.

Auf der Ebene unterhalb des Kirchspiels kann die Bauerschaft als politische Einheit bezeichnet werden, die eigene Obrigkeitsorgane entwickelt hatte. Zentrales Organ war die *VERSAMMLUNG*¹¹⁰⁶, wo sich unter Teilnahmepflicht alle berechtigten Mitglieder zusammenfanden. Leider liegt mir nach derzeitigem Quellenstand kein Dokument vor, das Einblicke in die Arbeit dieses obersten Gremiums gewährt, weshalb ich auf die Angaben der Historiker André Holenstein und Werner Rösener verweisen muss. Gemäß den Professoren kann der Aufgabenschwerpunkt wie folgt zusammengefasst werden: die Ernennung der Gemeindediener, die Aufnahme neuer Mitglieder, die Erhebung der Gelder, die Festlegung der Termine zur Gemeindefarbeit, die Verwaltung der Gemeindegründe und die Entscheidungsfindung im Sinne landwirtschaftlicher Applikation¹¹⁰⁷. Kam die Gemeinde für die Durchführung eines Rügegerichts, in Dortmund *Brüchten-Geding*¹¹⁰⁸, zusammen, dann wurden auch Aufgaben einer Gerichtsversammlung wahrgenommen. Den Gegenstand dieser Gerichtsverfahren bildeten in der Regel geringe Rechtsverletzungen, zum Beispiel Alkoholexzesse an kirchlichen Sonn- und Feiertagen, die mit einer Geldstrafe abgegolten werden konnten. Mit dem *Edikt der Sonntäglichen Feyer betreffend* von 1734 ging die rechtliche Beschlusskraft über lokale Religionsverstöße auf den Dortmunder Rat über, sodass die bäuerliche Gerichtsverhandlung einen wichtigen Bestandteil ihrer niederen Gerichtsbarkeit verlor¹¹⁰⁹. Darüber hinaus kann ich auf ein Schriftstück des Vorstandes der Dortmunder Westerbauerschaft zurückgreifen, welches die Arbeit der Verwaltungs- und Führungsspitze dokumentiert. Ich beginne mit dem *VORSTAND* oder den *BAUERMEISTERN*. Beide Begriffe implizieren zunächst die gemeinsame Tätigkeit eines Kollegiums, das hauptsächlich auf genossenschaftlicher Ebene

1105 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Buddenburg, Klage des Kolonen Große-Meininghaus, 1793/1794, Akte 40.

1106 Vgl. Blickle, Peter: Die staatliche Funktion der Gemeinde – die politische Funktion des Bauern. Bemerkungen aufgrund von oberdeutschen Ländlichen Rechtsquellen. In: Ders. [Hrsg.]: Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes, Stuttgart/New York 1989, S. 51–68. Bader: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, S. 291. Trossbach, Werner: Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland (vornehmlich 16.–18. Jahrhundert). In: Peter Blickle: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991, S. 263 bis 288, hier S. 265. Trossbach: Bauern, S. 21–22. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 48. Vgl. Hagen/Behr: Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte, S. 37.

1107 Vgl. Holenstein: Bauern, S. 18. Rösener: Bauern in der europäischen Geschichte, S. 208.

1108 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 1734, Nr. 55. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 134.

1109 Ebd.

tätig war und öffentliche Aufgaben wahrnahm. Entsprechend wurde in der Westerbauerschaft 1798 nach Vorstandsbeschluss die Nutzung der Gemeindeweiden auf zwölf Jahre befristet, über die Zugehörigkeit der Bauerschaftsteiche entschieden, das Weidegeld erhoben, die Unveräußerlichkeit des Weidegangs beschlossen, die Kämpen eingeteilt und die Administration der Gemeinheit durch die Bauermeister und den Vorstand festgelegt¹¹¹⁰. Entsprechend gehörten Aufsichts- und Verwaltungsfunktionen zu den Haupttätigkeitsfeldern. So kongruierten einige Arbeitsbereiche der Versammlung und der Leitung, weshalb anzunehmen ist, dass eine Abtretung der Beschlusskompetenzen an den Vorstand erfolgt war¹¹¹¹. Jedoch Handlungsfreiheit besaß das Führungsteam der Westerbauerschaft nicht. Seine Beschlüsse mussten von den Vertretern des Dortmunder Rates (Schäffer, Beurhaus, Bilefeld, Bröckelmann, Hiltrop und Löbbecke), des Erbsassenstandes (Ritterhaus, Schmemann und Schmieding) und des Vierundzwanzigerstandes (Leve und Balthasar) gegengezeichnet werden¹¹¹². Die drei regierenden Stadtkollegien wurden so über den Gegenstand der Vorstandsarbeit informiert und konnten gegebenenfalls eingreifen. Um weiteren Einfluss auszuüben, nahm die Obrigkeit oder deren Vertretung in regelmäßigen Abständen an den Bauernversammlungen und -gerichten teil¹¹¹³.

Ein weiteres Mal muss ich auf den BAUERMEISTER zurückkommen. Neben den oben genannten Ausführungen kann dieser Begriff, im Singular verwendet, auch eine Einzelperson beschreiben, die zum Vorsteher der Bauerschaft berufen wurde¹¹¹⁴ und eng mit dem Kollegium zusammenarbeitete. Wiederum mangelt es mir an zeitgenössischen Überlieferungen, um gebietsbezogene Angaben bezüglich dieser Stellung machen zu können. Daher muss ich mich zunächst auf das Wenige stützen, das die Heimatforscher schildern. Die Leitung der Bauer- und Dorfgemeinschaften wird bei Magdalena Risse in drei kurzen Sätzen abgehandelt: „Der Bauerrichter bzw. Vorsteher hatte für Verwaltung und Ordnung zu sorgen. Dieses

1110 Vgl. Schäffer/Hiltrop/Bröckelmann/Löbbecke/Bilefeld/Balthasar/Schmieding/Rittershaus/Schmemann, Beurhaus/Leve: Beschluss des Vorstandes der Westerbauerschaft vom 3. Mai, Dortmund 1798, [ohne Seitenzahl, Handschrift].

1111 Bader: Dorfgemossenschaft und Dorfgemeinde, S. 195. Holenstein: Bauern, S. 18.

1112 Vgl. Schäffer/Hiltrop/Bröckelmann/Löbbecke/Bilefeld/Balthasar/Schmieding/Rittershaus/Schmemann, Beurhaus/Leve: Beschluss des Vorstandes der Westerbauerschaft, [ohne Seitenzahl, Handschrift].

1113 Ein Dokument aus den 1867er Jahren zeigt, dass noch im 19. Jahrhundert die Teilnahme des Herrn an der Gemeindeversammlung üblich war. Es liegt eine Vollmacht des Freiherrn August von Frydag zu Buddenburg vor, in der er G. Bölling eine Vollmacht erteilt, damit dieser ihn auf der nächsten Gemeindeversammlung vertreten möge. StadtA LÜN: Adelsarchive Haus Buddenburg, Vollmacht, Buddenburg 1867, Akte 73, einseitiges Schreiben. Siehe dazu auch Holenstein: Bauern, S. 18.

1114 Vgl. Schütte: Wörter, S. 176. Trossbach: Bauern, S. 27. Prass: Reformprogramm, S. 95 f.

Amt war nicht erblich. Jeder aus der Gemeinschaft konnte es werden, wenn man ihn für befähigt hielt¹¹¹⁵. In erster Linie wirft diese Darstellung mehr Fragen auf, als sie Antworten gibt. Waren Bauermeister und Bauerrichter in ihrer Funktion gleichbedeutend? Welche Aufgaben können ihm zugeordnet werden? Wie wurde das Amt übernommen? – Per Wahl oder Ernennung? Wie lang war die Amtszeit? Und was ist mit *befähigt sein* gemeint? Unter den Chronisten Gohl, Lütke und Nowack wird die Person des Vorsitzenden keinesfalls transparenter. Deren Aussagen beschränken sich nunmehr auf die folgenden Sätze: „In reichsstädtischer Verfassung stand an der Spitze jeder Gemeinde ein Bauerrichter. Dieser wechselte alle Jahre in einmal angenommener Reihenfolge“¹¹¹⁶. Wie in den vorigen Kapiteln erklärt, stehe ich den Angaben der Chronisten angesichts fehlender Quellen- und Zeitangaben kritisch gegenüber. Aufgrund dessen habe ich in meinem nächsten Schritt auf die Schreibweise der westfälischen Mundart BÜRMEISTER¹¹¹⁷ und BÜRRICHTER¹¹¹⁸ zurückgegriffen und entsprechende Wörterbucheinträge mit den obigen Darstellungen verglichen. Bauermeister und Bauerrichter waren demnach synonym verwendete Begriffe für den (Gemeinde-)Vorsteher, dessen Amt in der Regel an eine (Voll-)Bauernstelle geknüpft war und bisweilen unter mehreren Hofinhabern wechseln konnte¹¹¹⁹. Als angesehenste Persönlichkeit wurde er mit Aufgaben wie der Verteilung und Überwachung der Gemeindearbeit¹¹²⁰, der Einberufung der Versammlung und der Lieferung von Abgaben¹¹²¹ betraut. Seines Titels entsprechend führte der Bauerrichter den Vorsitz im Rügegericht und kontrollierte die korrekte Ausführung gesetzlicher Vorgaben in seiner Bauerschaft. Dabei agierte er keineswegs unabhängig von herrschaftlicher Einflussnahme. Ein Gesetzestext aus dem Jahr 1751 zeigt, dass der Dortmunder Senat

1115 Vgl. Risse: Brechten, S. 99 f.

1116 Vgl. Gohl: Brambauer, S. 14. Lütke: Brambauer, S. 16. Nowack: Brambauer, S. 16.

1117 Woeste: Wörterbuch, S. 45. Niebaum, Taubken, Teepe, Wortmann: Westfälisches Wörterbuch, Spalte 1513. Schütte: Wörter und Sachen, S. 176.

1118 Schütte: Wörter und Sachen, S. 177.

1119 Ebd., S. 171. Woeste: Wörterbuch, S. 45. Niebaum, Taubken, Teepe, Wortmann: Westfälisches Wörterbuch, Spalte 1514. Vgl. Lange, Ulrich: Die Gemeinde als Kirchengemeinde. Beispiele aus dem Herzogtum Holstein (17. und 18. Jahrhundert). In: Ders. [Hrsg.]: Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Bd. 32, Sigmaringen 1988, S. 177. Holenstein: Bauern, S. 18. Franz: Deutscher Bauernstand, S. 232.

1120 Vgl. Baedeker, Paul: Dortmund 1740–1756. Auszüge aus Ratsprotokollen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 25, Dortmund 1918, S. 324. Woeste: Wörterbuch, S. 45.

1121 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 72, S. 151. Holenstein: Bauern, S. 18. Rösener: Bauern, S. 209. Baedeker: Dortmund, S. 330. Trossbach: Ländliche Gemeinde, S. 269.

bestrebt war, möglichst viele Herrschaftsrechte in der Hand zu halten und deren Ausübung abhängigen Beamten zu überlassen¹¹²². Sowohl die Aufsicht über die anstehenden Gemeindearbeiten als auch die Kontrolle über die Bauerrichter oblag dem Senat:

„Da die Graffschaftseinwohner (Bauern) die von der Preuß. Regierung geschenkt, an der Ruhr lagernden Kieselsteine für den Dortmunder Wegebau trotz Senatsbefehl nicht abgeholt haben, so wird dem Freigrafen die Betreibung der Brüchten von den Bauerrichtern und die Gestellung von 11 Spanndiensten befohlen“¹¹²³.

Deutlich erkennbar ist hier die Doppelfunktion des Vorsteheramtes. Als Gemeindevertreter versuchte der Bauermeister einerseits, in Übereinstimmung mit seinen Genossen zu handeln, hatte andererseits aber auch den Anweisungen des Dortmunder Senats und Freigrafen zu folgen. Wie das Beispiel zeigt, geschah Letzteres nicht immer reibungslos, immerhin musste die Bestrafung der ‚Arbeitsverweigerer‘ durch den Bauerrichter erst angeordnet werden. Indem sich Bauern und Bauerrichter weigerten, den Anforderungen des Senats nachzukommen, wehrten sie sich gegen die Obrigkeit und deren Herrschaftsintensivierungsbestreben¹¹²⁴. Trotz allen Widerstands wurden bäuerliche Rechtsangelegenheiten zunehmend in die städtische Verwaltung integriert und die Bauermeister deutlich in ihren richterlichen Macht- und Handlungsbefugnissen beschränkt. Wege- und Grundstücksstreitigkeiten, Holzdiebstahl, Jagd- und Akzisevergehen, Beleidigungen der Ehre Gottes, Vergehen gegen die Einhaltung der Sonntagsheiligung, die eigenmächtige Ansiedlung neuer Kötter in der Grafschaft oder die Nichtbeachtung der Bestimmungen über den Aufwand bei Hochzeiten, Kindtaufen und Begräbnissen mussten in Dortmund unter dem Freigrafen verhandelt werden¹¹²⁵. Letzterer führte bereits im Mittelalter den Vorsitz im freien Stuhlgericht. Sein Titel entsprang dem Freigrafen des ehemaligen Femegerichtes¹¹²⁶. Zur Erinnerung: Bereits 1535 hatten sich vor

1122 Vgl. Wunder: Bäuerliche Gemeinde, S. 84. Rösener: Bauern, S. 214.

1123 Fahne: Statutarrecht, Nr. 69, S. 150.

1124 In Brambauer erhöhte das sichere Erbpachtsystem die Risikobereitschaft der Bauern, während Zeitpächter eher widerstandslos blieben. Die Wirtschaftslage der Bauern bestimmte demnach deren Handlungsfähigkeit. Vgl. Wunder: Bäuerliche Gemeinde, S. 94.

1125 Galle: Bürgerschaft, S. 137. Brinkmann: Heimatgeschichten, S. 98.

1126 Die westfälische Feme hatte sich aus der Gerichtsbarkeit der westfälischen Freigerichte, den Nachfolgern des Grafengerichts, entwickelt und galt als Sondergericht, das besonders schwere Strafen aburteilte. Der Hauptsitz, Freistuhl, aller Femegerichte Westfalens lag zunächst in Dortmund – in der Nähe des heutigen Hauptbahnhofs – und wechselte Ende der 1430er-Jahre nach Arnberg. Nichtsdestotrotz konnte sich das Freigericht bis 1803,

dem Dortmunder Gericht die Erbgenossen der Brambauerschaft und der Bauerschaft Holthausen eingefunden und um Abschriften ihrer Hude- und Weiderechte gebeten. Darüber hinaus musste ein Streit um die Einzäunung der Gemeinheit *Moth* beigelegt werden. Weitere herrschaftliche Einfluss- und Kontrollsysteme zeigten sich darin, dass die Höhe des angesetzten Brautschatzes vom Freigrafen genehmigt werden musste (Kapitel 4.1.1). Dem Bauernrichter kamen dabei nur ausführende und polizeiliche Funktionen zu – wie zum Beispiel die gesetzlich angeordnete Überwachung und Ausweisung der Bettler aus der Grafschaft¹¹²⁷. Dessen ungeachtet blieb der Vorsteher ein Bindeglied zwischen Genossen und Herrschaft. Sein Ausbalancieren gegensätzlicher Interessen sorgte vielfach dafür, dass um die Besetzung dieser speziellen Position gerungen wurde. Während die Bauern auf eine freie Wahl drängten, setzte die Obrigkeit meist auf eine eigene, einseitige Ernennung. Wurde das Amt nicht von den Stadtherren vergeben, so behielten sich diese zumindest dessen Bestätigung vor¹¹²⁸.

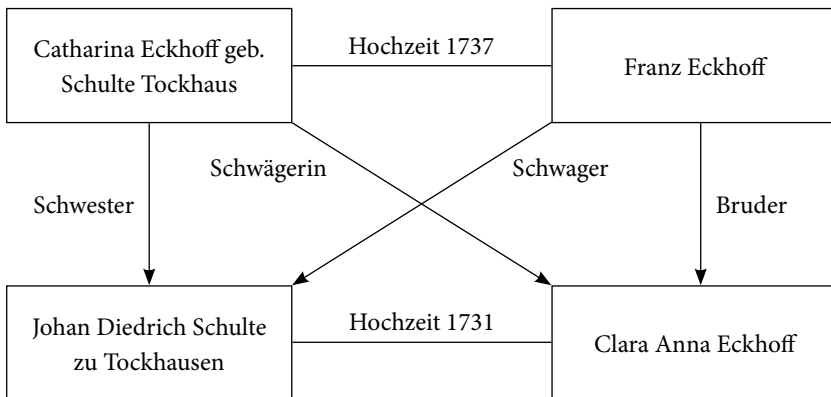
Der Flurzwang band die Bauern in ein striktes Regelsystem, das neben der wirtschaftlichen Zusammenarbeit auch lokale Nachbarschaftsallianzen mit sich brachte und somit die Entwicklung bäuerlicher Genossenschaften stärkte. So kann die Nachbarschaft zur Grundlage des Gemeinschaftslebens erklärt werden, denn ein autarkes, in sich geschlossenes Ganzes bildeten Höfe und Kotten nicht. Der Hof Eckhoff arbeitete gemäß seiner Schatzliste 1758 hauptsächlich mit den Bauern Groß- und Klein-Meininghaus, Groß-Hanebeck und Brüggemann sowie den Tockhausenschen Höfen Bauckel-

örtlich begrenzt und beschränkt auf geringfügige Kleinigkeiten, in Dortmund halten. Seine endgültige Entmachtung erfolgte im Zuge der napoleonischen Rechtsreform. Tiemann, Katharina, Schilp, Thomas [Hrsg.]: Die Ratsverordnungen der Reichsstadt Dortmund 1596–1803, Dortmund 1994, S. 17. Siehe dazu: Baedeker, Paul: Richter und Gericht im alten Dortmund. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 17, Dortmund 1909, S. 217–276. Meininghaus, August: Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 19, Dortmund 1910. Derselbe: Die Teilung des Dortmunder Grafschaftsgerichts und Stadt- und Freigerichts im 13. Jahrhundert. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 21, Dortmund 1912, S. 186–199. Rübel, Karl: Die Gerichtsverfassung in der Grafschaft und in der Reichsstadt Dortmund seit 1504. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 21, Dortmund 1912, S. 200–232. Meininghaus, August: Zur Geschichte der Dortmunder Freigrafen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 31, Dortmund 1924, S. 129–146. Meininghaus, August: Das Dortmunder Freigrafenkapitel am Freistuhl zum Spiegel im Jahre 1430. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 21, Dortmund 1931, S. 133–154. Galle: Bürgerschaft, S. 138.

1127 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 72, S. 152.

1128 Vgl. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 49. Holenstein: Bauern, S. 18. Rösener: Bauern, S. 209. Wunder: Bäuerliche Gemeinde, S. 95.

mann und Schulte zusammen¹¹²⁹. Interessant dabei ist, dass diese Höfe räumlich dicht beieinander lagen (Kapitel 2, Abbildung 3), sodass ich davon ausgehe, dass wirtschaftliche Verbindungen und räumliche Nähe zu einem engeren Gemeinschaftsgefühl beitragen. Immerhin erforderte das gemeinsame (Land-)Wirtschaften gegenseitige Rücksichtnahme und eine friedliche Koexistenz, was theoretisch die bäuerliche Solidarität förderte¹¹³⁰. Nicht zu vergessen ist die Stärkung dieser Bindung durch eine Hochzeit, wurde die Suche nach einem zukünftigen Ehepartner doch mit Vorliebe in der näheren Umgebung betrieben (Kapitel 4.1.1.). So stand die Witwe Catharina Eckhoff geb. Schulte zu Tockhaus 1758 zum Hof Tockhaus in wirtschaftlicher, nachbarschaftlicher und familiärer Verbindung. Sie hatte 1737 Franz Eckhoff geheiratet, dessen Schwester Clara Anna wiederum 1731 Johann Diederich Schulte zu Tockhausen, den Bruder Catharina Eckhoffs, geehelicht hatte¹¹³¹:



Eine gute Beziehung zeichnete sich vor allem dann aus, wenn die Nachbarn bei Instandsetzungen alter Häuser, Neubauten, Feuer- und Flurschäden, Unglücksfällen oder anderen Arbeitsvorgängen aushalfen und Holz lieferten¹¹³². Daneben waren sie umfassend an den Vorbereitungen und Abläufen der drei wichtigsten Lebensereignisse Taufe, Hochzeit und Beerdigung beteiligt, womit festliche Anteilnahme und nachbarschaftliche Mithilfe Hand in Hand gingen¹¹³³. Wie ich bereits ausgeführt habe, stellten Hochzeiten

1129 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf genannt Eckhoff, Schatzliste, Signatur 17.

1130 Rösener: Bauern, S. 210 f.

1131 Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 92 und 110.

1132 Vgl. Sentker: Das alte Bauernhaus, S. 19. Rösener: Bauern, S. 211. Blum: Dorf und Familie, S. 10.

1133 Vgl. Rösener: Bauern, S. 212.

und Begräbnisse ein echtes Nachbarschaftsereignis dar (Kapitel 4.1.2 und 4.3), weshalb an dieser Stelle ein Blick auf die (Kinds-)Taufe gewährt sei. Schon die Zusammenfassung der Tauffeierlichkeiten zeigt, auch hier nahmen die Nachbarn regen Anteil am Geschehen: Bei Eintritt der Geburt wurde (wenn vorhanden) das Gesinde ausgesandt, um Nachbarn und Verwandte zu informieren. Neben der Hebamme (Bademutter) und den Paten (Gevattern) fanden sich somit meist mehrere Personen im Geburtszimmer ein¹¹³⁴. Nach geglückter Geburt wurde Branntwein, Bier oder Wein gereicht. Aufgrund der hohen Kindersterblichkeit waren Prediger und Eltern bemüht, das Neugeborene zeitnah taufen zu lassen. Beliebtester Tag war der Sonntag, wo Taufe und Hauptpredigt zusammenfielen und das Baby öffentlichkeitswirksam, in Begleitung der Verwandten und Nachbarn, von einer nicht selten angetrunkenen Patin zur Kirche getragen werden konnte. – Ausnahmen gab es nur dann, wenn das Kind zu kränklich war und dessen Tod nahte. In diesem Fall fanden Haustaufen statt¹¹³⁵. Nach der Taufe begann das große Festessen mit zahlreichen Speisen, Getränken und einer großen Anzahl von Gästen, die alle ihrerseits Geschenke mitbrachten. Nicht selten hielten diese Tauffeiern mehrere Tage an¹¹³⁶. So unbegreiflich die Trinkerei der Frauen und Männer auch scheinen mag, sie war Teil bäuerlichen Brauchtums und aus diesem nicht wegzudenken. Zwar hatte der Dortmunder Rat im 17. und 18. Jahrhundert versucht, die Völlerei bei Tau-

1134 Aus heutiger Sicht scheint die Anwesenheit dieser Frauen bei der Geburt unvorstellbar, doch diene sie einem wichtigen Zweck: dem Schutz von Mutter und Kind durch die Anwendung althergebrachter Rituale. Vgl. Loux: Rituale um die Geburt, S. 58.

1135 So wurde Eberhard Johann Groß-Herrenthey 1735 im Beisein der Mutter und der drei Paten unmittelbar nach der Geburt getauft. Vermutlich hatte es Komplikationen gegeben, sodass der Pfarrer zur Nottaufe gerufen wurde. Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 76.

1136 Diese Zusammenfassung der Tauffeierlichkeiten basiert auf nachfolgenden Verordnungen. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, Nr. 143, einseitiges Edikt. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 1734, Nr. 55, [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 134. Landesverordnung der Grafschaft Lippe: Policei-Ordnung von 1620, Bd. 1, S. 365. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 373, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Ebd.: Lippische Kirchenordnung. Von Bedienung der heiligen Taufe und was hizu gehört von 1684, Bd. 1, Kapitel 9, § 25, S. 528. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 536, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Ebd.: Verordnung wegen der Policei und anderer Ordnungen von 1688, Bd. 1, S. 701. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 709, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Ebd.: Verordnung wegen der Hochzeiten, Kindtaufen und andern Zehrungen von 1722, Bd. 1, S. 784 f. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, Bl. 792, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7. Ebd.: Verordnung wegen der Hochzeiten und Kindtaufen von 1770, Bd. 2, § 25, S. 385. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 391, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Siehe dazu auch Sartori, Paul: Sitte und Brauch, Bd. 1, S. 33–34.

fen, Hochzeiten und Beerdigungen zu unterbinden¹¹³⁷, als Ausdruck eines freundschaftlichen und geselligen Miteinanders blieb es jedoch fester Bestandteil der Fest- und Unterhaltungskultur¹¹³⁸. Entsprechend stärkte die Taufe nicht nur das Gemeinschaftswesen, sondern stellte auch den ersten Höhepunkt im religiös-kirchlichen Leben eines Menschen dar. Die besondere Bedeutung der Taufe zeigt sich daran, dass in den Brechtener Kirchenbüchern bis zu Beginn der tabellarischen Aufzeichnungen im 19. Jahrhundert anstelle des Geburtsdatums in der Regel das Taufdatum eines Kindes vermerkt wurde. Zudem standen den Täuflingen eine Vielzahl von Paten zur Seite, deren Namen ebenfalls akribisch aufgelistet wurden. Ein Beispiel: Zur Taufe Johann Groß-Herrentheys 1683 erschienen nicht weniger als sechs Taufpaten in der Brechtener Kirche: Cousin Johann Groß-Hanebeck und Tante Elske vom Bockhof sowie die Brechtener Anna und Johann Liese, Maria Frielinghaus und Diedrich Johann Schulte genannt Meyer¹¹³⁹. Demnach ermöglichten Patenschaften eine soziale Verflechtung über das unmittelbare Umfeld hinaus¹¹⁴⁰. Weiter mit der Familie Groß-Herrenthey: Erna Groß-Herrenthey geb. Frielinghaus gebar ihrem Mann, dem zuvor genannten Johan, im Zeitraum von 1711 bis 1738 dreizehn Kinder, denen allesamt unterschiedliche Paten zugeteilt wurden. Nur der Erstgeborenen, Catharina Elisabeth, standen engere Blutsverwandte als Paten zur Seite, die Großmutter väterlicherseits, Catharina Groß-Herrenthey geb. Plaas, und der Großvater mütterlicherseits, Ekert Frielinghaus. Für neun weitere Kinder (Anna Cathrin, Johan Diedrich, Eberhard Johann, Clara Anna, Johan Heinrich, Johan Wessel, Anna Elisabeth und Eberhard Johan) übernahm jeweils ein Verwandter aus der Frielinghauser Linie die Patenschaft. Weitere Paten stammten aus den umliegenden Dörfern und Bauerschaften Brechten, Mengede, Eving, Brambauer, Holthausen und Lindenhorst. Außer der Erstgeborenen wurden den Kindern jeweils drei Paten beigebracht¹¹⁴¹. Die Kindstauen ermöglichten den Eltern die Etablierung eines

1137 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen Unmäßigkeit und Völlerei auf Verlöbnissen, Hochzeiten, Kindtaufen, Kirchgängen etc., Dortmund 1608, Nr. 3, [handschriftliches Konzept]. StadtA DO: Best. 2/02, Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, Nr. 143, einseitiges Edikt

1138 Vgl. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 127–128. Montanari: Der Hunger, S. 146.

1139 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74.

1140 Vgl. Jütte: Arme, Bettler, Beutelschneider, S. 117–118. Auf die Rolle von Nicht-Verwandten und Paten bei der Versorgung von Ziehkindern verweist Mitterauer. Mitterauer, Michael: Verwandte als Eltern. Familienbeziehung von Ziehkindern im Ostalpenraum. In: Margareth Lanzinger und Edith Saurer (Hrsg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007, S. 99–115. Fertig: Soziale Netzwerke, S. 191.

1141 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74f.

weitreichenden Netzwerks und die Schaffung neuer sozialer Bindungen. Die Bluts- und Heiratsverwandtschaften wurden nach der Taufe eines Kindes folglich mit dem Netzwerk der Paten ergänzt¹¹⁴². Letztere waren neben den Verwandten wichtige Akteure in den persönlichen Netzwerken vorindustrieller ländlicher Gesellschaften. Im Notfall konnte auf den Beistand des Paten ebenso gezählt werden wie auf die Hilfe der eigenen Verwandtschaft¹¹⁴³. Die Wahl des Paten war damit von großer Bedeutung.

Alles in allem stärkten Arbeit, Feste und religiöse Handlungen die Gemeinsamkeit der Menschen im Kirchspiel Brechten. Aber Vorsicht. Auf den ersten Blick wirkt dieses nachbarschaftliche Miteinander sehr idyllisch, doch häufig klaffen Realität und Vorstellung auseinander. Dies zeigt sich in einem Dortmunder Beispiel: Im Jahr 1677 wurde die Stadtbevölkerung aufgefordert, im Fall eines Hausbrandes die Nachbarn um Hilfe zu bitten. Letztere wiederum widmeten sich in der Regel eher der Rettung ihrer eigenen Habseligkeiten, auch wenn keine akute Gefahr drohte, oder behinderten als Zuschauer die Löscharbeiten. – Wohlgermerkt, auch das Gesinde wurde der unterlassenen Hilfeleistung bezichtigt. Fehlen noch die Bauern aus dem umliegenden Grafschaftsgebiet. Auch sie mussten rechtlich ermahnt werden, beim Löschen in der Stadt zu helfen¹¹⁴⁴. Was die Eingesessenen letztendlich davon abhielt, kann nur vermutet werden. Sicherlich verfügte der Großteil der Landmänner nicht über die Mittel, mit einem eigenen Fuhrwerk oder Pferd auf schnellstem Weg die Stadt zu erreichen. Darüber hinaus sollten sie lederne Eimer und gute, starke Gabeln¹¹⁴⁵ mitbringen, was den einen oder anderen, der nicht im Wagen von einem Nachbarn mitgenommen werden konnte, möglicherweise veranlasste, zu Hause zu bleiben. Nach heutigem Stand muss eine Person 11 km zurücklegen, um vom Brambauer Zentrum die Dortmunder Innenstadt zu erreichen. Daraus ergibt sich eine Strecke von über zwei Stunden zu Fuß. Im 17. und 18. Jahrhundert dürfte dieser Fußmarsch zwar nicht weniger Kilometer, aber aufgrund schlechter Straßenverhältnisse deutlich mehr Zeit in Anspruch genommen haben. Diese Umstände hinderten die Brambauern möglicherweise am Aufbruch, war doch keinesfalls klar, ob sie rechtzeitig in Dortmund ankommen würden. All diese Gedanken sind rein spekulativ, und dennoch ist zu sehen, dass die Nachbarschaftshilfe eine territoriale Grenze besaß. Zusammenfassend komme ich zu dem Ergebnis, dass die Nachbarschaft wohl eher als Notfallgemeinschaft betrachtet werden kann, die auf

1142 Vgl. Fertig: Soziale Netzwerke, S. 198.

1143 Ebd., S. 207. Breit: Leichtfertigkeit, S. 242.

1144 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Feuer- und Brandordnung, 1677, § 2, § 6, § 9 und § 11, [ohne Seitenangabe], Nr. 18.

1145 Ebd.

gegenseitige Hilfeleistung und Abhängigkeit beruhte und soziale Probleme mit sich brachte. Ich erinnere an die vorgestellten Gerichtsstreitigkeiten, die im Bereich der Grenz- und Nutzrechtsverletzung lagen. Hier wurde das Normen- und Wertgefühl der Geschädigten empfindlich verletzt, sodass die Klagen auf eine Wiederherstellung des sozialen Renommees und auf die Sicherung von Besitz und Eigentum zielten¹¹⁴⁶. Dementsprechend standen sich 1791 der Freiherr von Frydag zu Buddenburg (gemeinsam mit seinen Eingesessenen zu Lippolthausen) und die Bauern Bauckelmann zu Tockhausen und Quadbeck aus dem Kirchspiel Waltrop vor Gericht gegenüber. Letztere hatten unerlaubt zwei Zuschläge in der Nierordts Gemeinschaft geschlossen, an der die Lippolthausener berechtigt waren¹¹⁴⁷. 1803 kam es zu einem Streit zwischen dem Elmenhorster Kolonen Overthun und dem aus Brambauer stammenden Kolonen Bauckelmann. Letzterer hatte unerlaubt Gehölz über Overthuns Feldweg am Telgenkamp transportiert¹¹⁴⁸. In diesen öffentlichen Beschwerden ist zu erkennen, dass die eigene Interessen- und persönliche Statussicherung gegenüber der Wahrung des gemeinschaftlichen Friedens an erster Stelle stand. Auch die viel idealisierte Nachbarschaftshilfe hatte ihre Tücken. – In Ermangelung zeitgenössischer Quellen sei hier ein Sprung in die Mitte des 19. Jahrhunderts erlaubt: 1837 kam es zur Verhandlung zwischen dem Weber Heinrich Lücke und Höfner Theodor Overthun. Ersterer hatte bei Overthun eine Obligation zum Bau des am 15. März 1813 niedergebrannten Wohnhauses aufgenommen und wurde gerichtlich zur Rückzahlung aufgefordert¹¹⁴⁹. Hier sticht ein zentrales Problem des Gesellschaftslebens deutlich hervor, die bäuerlich beherrschte Sozialstruktur. Der sprunghafte Anstieg der Bevölkerung im 18. Jahrhundert ließ die Zahl der landlosen Bewohner in die Höhe steigen, während die Summe der Vollerwerbsbauern mit ausreichender Existenzgrundlage zu einer tonangebenden Minderheit absank (siehe Kapitel 3.3 und Kapitel 5). Wie bereits dargelegt wurde, waren die auf gewerbliche und agrarische Lohnarbeit angewiesenen Einlieger vom Gemeinschaftsverband ausgeschlossen und lebten in völliger Abhängigkeit zu jenem Bauern, der sie mit Wohnung, Arbeit und/oder Pachtland versorgte. Als Mieter, Arbeiter und Kleinpächter waren die Landlosen einerseits bei einem Bauern tätig, übten zugleich aber auch Berufe im Handwerk, in der Weberei und in

1146 Vgl. Holenstein: Bauern, S. 25.

1147 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gerechtigkeit an der Nierodsheide, 1791, Signatur 6.

1148 Ebd., Klage Overthun gegen Telgenkamp wegen Abtransport von Gehölz, Waltrop 1803, Signatur 28.

1149 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Verhandlung Quinkstein gegen Overthun, Brambauer 1837, Signatur 40.

der Spinnerei aus¹¹⁵⁰. Trotz allem reichte das Einkommen für den Unterhalt einer Familie nicht aus. Entsprechend unterwarf sich der persönlich freie Einlieger bei der Übernahme von Wohnung und Pachtland in der Regel einem Arbeitszwang, welcher der Struktur feudaler Pflichten ähnelte und den Landlosen zu einem Leibeigenen des Bauern machte¹¹⁵¹. Der patrimonial-dominierte Klassenunterschied zwischen Besitzenden und Besitzlosen zeigt sich in dem genannten Beispiel. Overthun, als patriarchalischer Herr, gewährt Hilfe in Form eines Kredits, den der Weber Lücke nicht zurückzahlen kann, weshalb die ganze Sache vor Gericht ausgetragen wird¹¹⁵². Es ist durchaus anzunehmen, dass die gerichtlich festgesetzte Rückzahlungsverpflichtung die Abhängigkeitsdauer des Webers verlängerte, indem er seine Schulden abarbeitete oder sich wiederum Geld von anderer Stelle lieh. Alles in allem blieb der bäuerliche Umgang mit der landlosen Armut von Spannungen geprägt. Nicht selten war die in ihrer Existenz bedrohte Landarmut auf die Almosen der kirchlichen Armenfürsorge angewiesen, in die, ich erinnere daran, die Bauern und Kötter einzahlungspflichtig waren.

Erwähnt werden muss auch die uneingeschränkte Nähe im Haus, in der Nachbarschaft und auf dem Feld, welche die Privatsphäre einer Familie immens stören konnte. Ich denke an die Zusammenkunft von Nachbarsfrauen im Geburtszimmer, wo unter aller Anwesenden Augen die Geburt vollzogen wurde. Die Bauernfamilie unterstand somit einer Form der sozialen Kontrolle, die auf Abweichungen und Verhaltensauffälligkeiten mit öffentlichem Spott und Gerede reagierte. Diese Lästereien konnten bis hin zur Mordanklage reichen: Als die Witwe Althoff 1795 tot in ihrem Haus gefunden wurde, „war jedermann in der Bauerschaft überzeugt, dass Elsabena Piepenbrink ihre Schwiegermutter erschlagen hatte. Immerhin hatte die Verstorbene

1150 Die zahlreichen Berufe im nebenbäuerlich-handwerklichen Element listet Hermann Höger in seinem Werk über die Dorfreigion und bäuerliche Gesellschaft auf. Unter anderem genannt werden Hufschmiede, Sattler, Schuster, Glaser, Leinweber, Schneider, Dachdecker, Korbmacher, Maurergesellen, Schreiner, Wagner, Zimmerleute, Bader und Bäcker. Höger, Hermann: Kirche, Dorfreigion und bäuerliche Gesellschaft. Strukturanalysen zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17. bis 19. Jahrhunderts, aufgezeigt an bayerischen Beispielen, In: Wilhelm Gessel und Peter von Bomhard (Hrsg.): Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte, Teil 1, München 1978, S. 70–71. Fertig: Soziale Netzwerke, S. 188.

1151 Vgl. Mooser, Josef: Gleichheit und Ungleichheit in der ländlichen Gemeinde. Sozialstruktur und Kommunalverfassung im östlichen Westfalen vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 19, 1979, S. 233, [Onlineausgabe der Friedrich-Ebert-Stiftung. URL: http://library.fes.de/jportal/receive/jportal_jparticle_00013326]. Wunder: Bäuerliche Gemeinde, S. 96. Robert Jütte spricht in diesem Fall von einer Beziehung zwischen Patron und Klient. Jütte: Arme, Bettler, Beutelschneider, S. 108.

1152 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Verhandlung, 1837, Signatur 40.

ne beim Kirchgang häufig über ihre Schwiegertochter geklagt¹¹⁵³. Aufgrund des allgemeinen Geschwätzes wurde eine Untersuchung einberufen, um der Sache nachzugehen. – Das Ausmaß der nachbarschaftlichen Schmähungen und Verleumdungen versuchte der Dortmunder Rat bereits 1671 in einem eigenen Gesetz zu regulieren¹¹⁵⁴. Anlass zu Klatsch und Tratsch gab aber vor allem vor- oder außerehelicher Geschlechtsverkehr. Wenn darauf die Geburt eines unehelichen Kindes folgte, war der Skandal perfekt und schnell in die Kirchenbücher eingetragen. So wurde Margareth Elisabeth Schulte-Loh am 18. Juni 1723 der Öffentlichkeit als uneheliches Kind von Anna Elsabena Schulte und Johan Loh präsentiert. Sie erhielt Elske Beckmann zur Taufpatin und Margareth Hesselmann¹¹⁵⁵ als Vormund. – Vermutlich sollte die Patin ein stabiles Umfeld für das Kind schaffen. Die Hochzeit der Eltern erfolgte schließlich im Jahr 1728¹¹⁵⁶. Auch die Familie Bauckelmann bot Anlass zum Gerede, hatte Johann Bauckelmann (1701–1778) neben seinen vier Kindern aus der Ehe mit Catharina Groß-Meininghaus zwei weitere, uneheliche Töchter gezeugt¹¹⁵⁷. Zuletzt ein Beispiel davon, wie hart die soziale Ächtung ausfallen konnte: 1710 wurde Catharina Kampmann aus der Gemeinschaft ausgeschlossen. Sie lebte mit Stephen von Böings in einer minderwertigen Ehe und gebar diesem ein Kind¹¹⁵⁸. Rechtlich abgesichert war der Gemeindegang dann, wenn das Paar nach erbrachter Geld- oder Gefängnisstrafe weiterhin an seinem vorehelichen Zusammenleben und intimen Kontakt festhielt¹¹⁵⁹, was vermutlich auf Catharina Kampmann zutraf. Die Geschichte der beiden sollte letztendlich ein gutes Ende nehmen. Als die Tochter Anna Catharina 1719 geboren wurde, waren die Eltern wieder in die Gemeinschaft eingegliedert (und höchstwahrscheinlich ordnungsgemäß verheiratet), sodass die Taufe des Kindes vollzogen werden konnte¹¹⁶⁰. Der einzig legitime Ort der Sexualität blieb die Ehe, womit alle außerehelichen Geschlechterkontakte rigoros von Kirche und Herrschaft bekämpft wurden¹¹⁶¹.

1153 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 96.

1154 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Fluchens, Scheltens, Schmähens, 1671, Nr. 183, [Druck ohne Seitenangaben].

1155 Nachname unleserlich. Könnte auch Heezmann bedeuten.

1156 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 97.

1157 Vgl. Ebd., Bild 99.

1158 Ebd., Bild 80.

1159 StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1654, § 2, S. 79. StadtA DO: Best. 2/02: Hochzeitsordnung, 1662, § 2, S. 2. Weiteres Bestehen der Gesetze im Jahr 1700. StadtA DO: Best. 2/02, Hochzeitsordnung, 1700, Titel, [Ermahnung zur Befolgung der bereits erlassenen Ehe- und Hochzeitsordnung].

1160 Vgl. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 80.

1161 Vgl. Dülmen, Richard van: Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert. In: Wolfgang Schieder (Hrsg.): Volksreligiosität in der modernen

Gerade in protestantischen Gebieten wie der Dortmunder Grafschaft stieg die Bedeutung der Kirchengemeinde im 17. und 18. Jahrhundert stetig an, denn der „staatliche Hegemonialanspruch (mit dem Ziel der Sozialdisziplinierung der Untertanen) stützte sich im Zuge der Konfessionalisierung seit der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zunehmend auf Theologie und Kirche“¹¹⁶². Das heißt, im Verständnis der christlichen Glaubenslehre war der Dortmunder Pfarrer in seiner Gemeinde für die Gottesehrung zuständig, handelte dabei aber nicht ausschließlich auf Befehl der Kirche, sondern vermehrt im städtischen Auftrag. Vom Zelebrieren der Gottesdienste über die Belehrung der Gläubigen in religiösen und sittlichen Angelegenheiten, die Unterrichtung im Katechismus bis hin zum Trostspenden war das Pfarramt mit umfassenden Aufgaben versehen¹¹⁶³. Hinsichtlich der geistlichen Betreuung seiner Pfarrangehörigen verfügte der Pfarrer zudem über einen Apparat an diversen Kontrollmöglichkeiten: So kündigte er beispielsweise zukünftige Eheschließungen an und hielt diese nach erfolgter Ausführung schriftlich fest (Kapitel 4.1.2). Äußere Sittlichkeitsverstöße wurden trotz Beichtgeheimnis ebenso registriert, weshalb ein Großteil der moralischen und ehelichen Verfehlungen des Kirchspiels Brechten im Kirchenbuch wiederzufinden ist. Uneingeschränkte Macht besaß der Pfarrer, egal welcher Konfession, freilich nicht. Ein Dokument aus dem Jahr 1782 überliefert den Streit zwischen den Eheleuten Overthun und dem Vikar des Altars Beatae Mariae Virginis zu Waltrop. Über das Ausmaß der zu leistenden Spanndienste und die Höhe der Holzlieferungen war zwischen beiden Parteien ein Rechtsstreit entstanden. Die Eheleute baten den Vikar und die Kirchenprovisoren um Einsicht in das Lagerbuch, in welchem Einkünfte und Renten der Vikarie verzeichnet waren, und forderten einen notariell beglaubigten Auszug daraus. Letztendlich konnten die Overthuns ihren Willen durchsetzen und erhielten die Abschrift mit einer detaillierten Auf-

Sozialgeschichte, Göttingen 1986, S. 14 bis 30, hier: S. 24. Gleixner, Ulrike: Todesangst und Gottergebenheit. Die Spiritualisierung von Schwangerschaft und Geburt im lutherischen Pietismus. In: Barbara Duden, Jürgen Schlumbohm, Patrice Veit (Hrsg.): Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.–20. Jahrhundert, Göttingen 2002, S. 75 bis 98, hier: S. 76.

1162 Vgl. Trossbach: Bauern, S. 29. Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Religion, Magie, Aufklärung 16.–18. Jahrhundert, Bd. 3, München 1994, S. 43. Siehe dazu auch Dipper, Christof: Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert. In: Wolfgang Schieder (Hrsg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986, S. 73 bis 96, hier: S. 77 bis 84.

1163 Vgl. Beck, Rainer: Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988, S. 107 bis 143, hier: S. 116.

stellung ihrer Pachtleistungen¹¹⁶⁴. Wie das Beispiel zeigt, wurden dem Pfarrer institutionelle Grenzen gesetzt. Ihm standen Provisoren zur Seite, die sich um die Verwaltung des lokalen Kirchenvermögens kümmerten, sich der Armenfürsorge widmeten und einen Teil des ländlichen Kreditwesens führten¹¹⁶⁵. Bauern wie Johann Overthun stockten ihr Eigenkapital in regelmäßigen Abständen mit Hilfe des Kirchenvermögens auf. Ein Beispiel: Nachdem Overthun im März 1728 alle rückständigen Forderungen beglichen hatte, bewilligte der Provisor Johannes Heinrich Daem im Dezember einen weiteren Kredit über 10 Reichstaler mit Zinsen. Schon im Mai 1729 konnte die Rückzahlung verbucht werden¹¹⁶⁶. Kirchspielsangestellte entstammten in der Regel der örtlichen bauerlichen Oberschicht und wurden von den Gemeindemitgliedern gewählt¹¹⁶⁷, sodass die Kirche eng an die lokale Gemeindeorganisation gebunden war. In Dortmund beispielsweise wurden die Reparaturen der Predigerwohnungen¹¹⁶⁸ und der Lohn des Pfarrers von der Gemeinde¹¹⁶⁹ bezahlt.

Seiner verbindlichen Teilnahme am protestantischen Brauchtum war sich jeder Untertan bewusst. Diese Verpflichtung stützte sich zum einen auf das Gebot der Kirche, zum anderen nahm die städtische Regierung zunehmend Einfluss auf die Frömmigkeitsbekundungen der Einwohner. Dementsprechend suchte der Dortmunder Rat in einer Reihe von Sonn- und Feiertagsordnungen¹¹⁷⁰ das religiöse und damit zugleich sittsame Verhalten

1164 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Rechtsstreit zwischen Vikarie Beatae Mariae Virginis und Overthun wegen Spanndiensten und Holzlieferungen, 14. August 1782, Signatur 52.

1165 Das europäische Kreditnetzwerk thematisiert Fontaine: Mechanismen der Kreditvergabe, S. 113–114.

1166 Vgl. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Aufnahme eines Kapitals aus dem Armenfonds vom 11. März, Wilbring 1728, Signatur 35. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Aufnahme eines Kapitals aus dem Armenfonds vom 22. Mai, Wilbring 1729, Signatur 35. Siehe dazu auch: Peters, Jan: Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen. Beobachtungen an zwei Dörfern und einer Stadt (Prignitz, 17. Jahrhundert). In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 2, Frankfurt am Main 1990, S. 75 bis 105, hier: S. 87.

1167 Vgl. Trossbach: Bauern, S. 30. Holenstein: Bauern, S. 24.

1168 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Bezahlung von Reparaturen an Predigerwohnungen vom 8. Juli, Dortmund 1781, Nr. 1, S. 168, [Abschrift].

1169 StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über Kirchen- und Pastoratseinkünfte vom 4. August, Dortmund 1767, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 1, S. 177–178, [Abschrift].

1170 StadtA DO: Best. 2/02, Sonn- und Feiertagsordnung, 1703, Nr. 27, [Druck ohne Seitenangabe]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 37, S. 111–112. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 1734, Nr. 55, [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 131–136. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn-, Buß- und Feiertage, 1747, Nr. 66, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Novellierung der Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung. Erneueres Edikt wegen der Feier der Sonn- und Bußtage, 1769, Nr. 119, [Druck ohne Seitenangaben]. Geschärftes Edikt

seiner Bürger zu bestimmen und abzusichern. Als Beispiel soll das Edikt *die Sonntägliche Feyer betreffend* von 1734 dienen. Vorwegzunehmen ist, dass diese Verordnung 1747, 1769 und 1777 in verschärfter Form erneut publiziert wurde, weshalb ich den Erfolg dieser Bestimmungen in Frage stelle. Als Basistext für Folgegesetze stellt sie jedoch ein wichtiges Zeugnis herrschaftlicher Kirchenpolitik dar, sodass eine Bearbeitung nicht fehlen darf. Formell beginnt das Schreiben mit der Nennung der gesetzgebenden Obrigkeiten und einer Motiv- und Absichtserklärung:

„Wir Burgermeistere und Rath der Käyserl. Und des Heil. Reichs Freyer Stadt Dortmund, Fügen hiemit zu wissen; Obwol Wir in vorigen Jahren, wegen Heiligung des Sabbaths oder Sonntäglichen Feyer, sichere Edicta und Ordnungen haben publiciren und respectivè renoviren lassen, worinn Wir unterschiedliche Unordnung, Missbräuche, und ärgerliche zu Prophanation und Entheiligung des Sabbaths gereichende Dinge, abgeschafft und verboten; Denenselben auch zwarn eine Zeitlang ziemliche Folge geleistet worden, nunmehr aber so wohl aus der Erfahrung, als sonst, nicht ohne besonderes Missfallen, vernehmen müssen, wie solchen Edicten in viele Wege zuwider gelebt, und vorige Unordnungen wieder einreissen wollen. Und dann Uns keinesweges geziemen will, solche Ungebühr und Unwesen weiter ein- und fortbrechen zu lassen, dass Wir dahero zu der Ehre Gotes, und tragenden Obrigkeitlichen Amts halber, obangeregte Unsere Edicten und Ordnungen in diesem Stück anhero wiederholt, auch nochmals und ferner hiemit befohlen haben wollen, befehlen und erinnern auch Krafft dieses ernstlich, dass männiglich, ohne Unterscheid der Person, an Sonn- und Feyertagen, voraus am Sonntag, als an des Herrn Tag, sich dem Gebot Gottes, von Heiligung des Sabbaths, Christlich und mit Ernst gemäss verhalten, und neben innerlicher Feyr und Ruhe des Hertzens, auch des äusserlichen Gottestdienstes mit Kirchgehen, Predig-hören, Singen und Beten rechtschaffen pflegen, und alles, was zu Prophanation und Entheiligung des Sbbaths gereichen könnte, gänzlich vermeiden und abstellen solle¹¹⁷¹.

Zwei Aspekte stechen heraus, die den Anstoß zu dieser Erklärung boten. Erstens die einreißende Entweihung und Entheiligung der Sonn-, Fest- und Feiertage und zweitens das Hinwegsetzen der Menschen über geltendes Recht. Bürgermeister und Stadtrat waren bestrebt, möglichst viele Herrschaftsrechte in der Hand zu halten, und reagierten angesichts der mangelnden Bereitschaft ihrer Untertanen, gesetzliche Vorgaben zu akzeptie-

wider die Entheiligung der Sonn-, Fest- und Bußtage, 1777, Nr. 140, [Druck ohne Seitenangaben].

1171 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 131–132.

ren, mit althergebrachten Mitteln. Sprich, mit verschärften Maßnahmen. Wie diese Regelungen aussahen und welche Einschränkungen sie mit sich brachten, soll wie folgt zusammengefasst werden:

Die Verordnung war an jede in der Grafschaft lebende Person gerichtet. Das rechtliche Interesse zielte jedoch besonders auf das Verhalten der Stadtbewohner. Im Zentrum der städtisch angeordneten Glaubensübungen standen die Arbeitsruhe an Sonntagen und das Gebot zur Teilnahme am Gottesdienst. Ersteres bezog sich auf das Arbeiten im Garten und auf dem Feld sowie auf die Tätigkeiten der Handwerker, Handwerksknechte, Bäcker, Eseltreiber oder Mühlknechte. Ausnahmen gab es nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Rates oder des Kämmerers. Während der Predigt war der Jugend das gemeinschaftliche Jagen und Beisammensein außerhalb der Stadt verboten. Zur Absicherung dieser Regel sollten Torwächter die jungen Leute am Verlassen der Stadt hindern und, wenn nötig, festhalten. Indem die Stadttore geschlossen blieben und ausschließlich Reisende die Stadtgrenzen passieren durften, wurde die Einschränkung der Bewegungsfreiheit an Sonntagen auf alle Stadtbewohner ausgeweitet. Ohne schriftliche Erlaubnis war das Ausbleiben in der Kirche verboten. Das galt im Übrigen auch für Gesinde und Dienstvolk. Darüber, dass eine Vielzahl von Knechten und Mägden, anstatt den Gottesdienst zu besuchen, Kühe und Pferde zu hüten hatte, ärgerte sich der Rat besonders. Somit stellte er ein Verbot auf, worin das Treiben und Hüten der Kühe und Pferde auf die Felder und Wiesen während der Frühpredigt untersagt blieb. Vielmehr sollten Pferde in den Ställen gepflegt werden und Kühe, wenn nötig, in den Wäldern bei den Gemeinweiden grasen. Wieder wurden Torwächter und Pfortner beauftragt, niemanden aus der Stadt zu lassen. Wer sich dieser Regelung entzog, der riskierte die Beschlagnahmung und Pfändung seines Viehs und die eigene Bestrafung. Im starken Kontrast zu den Frömmigkeits- und Sittsamkeitsbestrebungen der Obrigkeit stand das Einkehren in Wirtshäuser und der ausgiebige Alkoholkonsum der Untertanen. Regelmäßige Visiten in den Gasthäusern sollten Regelverstöße aufspüren und das Fernbleiben vom Gottesdienst ahnden. Apropos, gegen die Regel verstieß ein Besucher schon dann, wenn er sich zu einem Getränk überreden ließ oder von einer anderen Person eingeladen wurde. Dem folgte das Verbot der Mittagsgasterei. Um die Teilnahme an der Predigt zu gewähren, wurde das Einnehmen der Mittagsgerichte in geselliger Runde ebenfalls unter Strafe gesetzt und vor allem die Taufmahlzeiten verboten¹¹⁷².

Alles in allem konkurrierten Gottesdienste und Wirtshäuser um die Machtstellung innerhalb der Bevölkerung. Indem die städtische Obrigkeit

1172 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 131–135.

versuchte, den Gottesdiensten an Sonn- und Feiertagen ein Vorrecht einzuräumen, sollte gleichzeitig dem unchristlichen Treiben in den Gasthäusern Einhaltung geboten werden¹¹⁷³. Vor allem das gemeinsame, klassenlose Trinken und Essen sowie Musizieren und Kartenspielen (während der Predigt) ließ die Wirtshäuser als Zentrum öffentlicher Geselligkeiten in den Augen der Herrschaft anrühlich erscheinen¹¹⁷⁴. Als ebenso lasterhaft galt im Übrigen die Jugend, die besonders durch lärmendes Zusammenkommen und Büchenschießen auffiel¹¹⁷⁵. – Herrschaftliche Aufmerksamkeit erregte dabei wohl weniger die Lautstärke als der unkontrollierte Umgang der Geschlechter. So zeigt die Verordnung, dass das frühmoderne Dortmund des 18. Jahrhunderts auf eine strenge Sittlichkeit bestand, die nicht von der Kirche, sondern vom Stadtrat überwacht wurde. Zwar agierte Letzterer in Übereinstimmung mit den protestantischen Kirchenideologien, zielte jedoch auf eine umfassende Reglementierung des städtischen und ländlichen Alltagslebens ab. Die Verordnungen zeigen, dass der Rat spürbar in alle Lebenslagen seiner Untertanen einzugreifen suchte. Jedoch, die Vorschrift „der Heiligung des Sabbats, des Predigthörens, der innerlichen Ruhe, des Kirchgangs und der Pflege des Singens und Betens“¹¹⁷⁶ erschuf kein neues Menschenbild, das sich von den Moralvorstellungen der Kirche abhob. Vielmehr sollten die kirchlichen Vorgaben nun von Obrigkeit wegen gelten. Eine klare Trennung von öffentlichen und privaten oder sittlichen und ökonomischen Angelegenheiten gab es dabei nicht¹¹⁷⁷.

Den Kampf um Sittlichkeit und Moral bestritt die Obrigkeit selbstverständlich nicht allein. Städtische Kämmerer besuchten als ausführende Kontrollorgane die Gasthäuser, Gottesdienste sowie Schützenfeste und hielten alle Rechtsüberschreitungen schriftlich fest. Die Fälle wurden dann beim nächsten Ratstag vorgetragen und strafrechtlich verfolgt¹¹⁷⁸. 1748 erließ der Rat beispielsweise ein Verbot des Vogel- und Scheibenschießens und des Schützenspiels für Bauernjungen und -mädchen an Sonn-, Buß- und Feiertagen. Kämmerer Nies hatte diesbezüglich alle Verstöße erfasst

1173 Siehe dazu: Holenstein, Pia; Schindler, Norbert: Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 4, Frankfurt am Main 1992, S. 41 bis 108, hier: S. 81. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 131.

1174 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 133. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn-, Buß- oder Feiertage, 1747, Nr. 66, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Erneueres Edikt wegen der Feier der Sonn- und Bußtage, 1769, Nr. 119, [Druck ohne Seitenangaben].

1175 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 133.

1176 Ebd., S. 131.

1177 Vgl. Breit, Stefan: Leichtfertigkeit, S. 21. Dülmen: Dorf und Stadt, S. 235 f.

1178 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 134.

und beim Dortmunder Rat gemeldet, sodass den jungen Leuten eine Geldbuße drohte¹¹⁷⁹. Neben den städtischen Angestellten waren auch die Pfarrer amtlich aufgerufen, die Bürger und Bauern in ihrem Verhalten zu observieren und, wenn nötig, zu denunzieren¹¹⁸⁰. Aufgrund dieser regelmäßigen Berichterstattung können die Pfarrer auch als Zuarbeiter der städtischen Zentralverwaltung angesehen werden. Auf (Kontroll-)Visitationen der Gottesdienste durch eigene Beamte verzichtete die Dortmunder Obrigkeit dennoch nicht. Wie oben erwähnt, standen auch Pfarrer unter herrschaftlicher Aufsicht und Einflussnahme. Dies zeigt sich besonders in der vom Stadtrat verfassten Kirchenordnung von 1769, in welcher der Ablauf des Gottesdienstes vorgeschrieben wurde:

„[...] Alle Verschiedenheit des Gottesdienstes in den 4 Pfarrkirchen wird aufgehoben. Vom 1. Mai bis 1. October soll man an Sonn- und Fest-Tagen Morgens 8 Uhr, in den übrigen Monaten 9 Uhr, mit dem Läuten anfangen, es soll $\frac{1}{4}$ Stunde dauern, dann soll der Vorsänger oder Schulmeister noch 5 Minuten warte, ehe er dem Gesang anstimmt, damit die Gemeinde sich zu sammeln Zeit hat. Der erste Gesang soll immer entweder der Ambrosianische Lobgesang: ‚Herr Gott dich loben wir‘ oder ‚Gott in der Höhe sei Ehr‘ sein. Nach dem Gesange muß der Prediger sofort vor den sogenannten Adler (das Pult für das Evangelienbuch) treten, ein Kapitel aus der h. Schrift lesen und kurz erläutern, oder ein Gebet laut vortragen, und demnächst, nachdem die Gemeinde ein Lied gesungen hat, welches er vorher auf die offene Tafel hat aufschreiben lassen, ungesäumt von der Canzel seine Predigt nach dem sonntäglichen oder selbstgewählten Text beginnen. Nach der Predigt wird abermals ein Lied gesungen, der Prediger spricht vom Adler aus abermals ein Gebet und segnet die Gemeinde, welche jetzt erst auseinander gehen soll. Die ganze Feier soll nicht länger als eine Stunde dauern“¹¹⁸¹.

Darüber hinaus sollten Gottesdienst und Predigt nur noch an Sonn- und Feiertagen stattfinden:

„[...] die seither täglich üblich gewesenenen Morgen- und Abendgebete, weil sie niemand besucht hat, außer denjenigen, welche von Milden-Stiftungen lebten, und selbst diese nur in Folge[von]Zwang[werden abgeschafft]; dagegen werden

1179 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Vogel- und Scheibenschießens und des Schützen-spiels für Bauernjungen und -mädchen an Sonn-, Buß- und Feiertagen vom 15. Juli, Dortmund 1745, Nr. 69, [handschriftliches Konzept]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 57, S. 139.

1180 Vgl. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 134.

1181 Ebd., S. 135–136 [Anmerkung in der Fußnote]. StadtA DO: Best. 2/02, Novellierung der Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, Nr. 119 [Druck ohne Seitenangaben].

Dienstags, Donnerstags und Sonnabends, im Winter Morgens von 9–10, im Sommer von 8–9 Uhr in allen Kirchen für die Schuljugend neu eingerichtet“¹¹⁸².

Und wie reagierte die Bevölkerung auf all diese Neuerungen und Vorschriften? Bereits das letzte Beispiel zeigt die Widerspenstigkeit des Volkes. Egal, ob es um die Durchführung eines ungestörten Gottesdienstes, um die Sonntagsheiligung, den regelmäßigen Gottesdienstbesuch oder ungebührliches Verhalten in der Kirche ging, die Klagen der Obrigkeit und ihrer Kontrolleure nahmen nicht ab¹¹⁸³. Gerade die Kernelemente städtischer Kirchenpolitik, sprich der regelmäßige Gottesdienstbesuch und die Heiligung der Sonntage, waren schwer durchzusetzen. Zum einen hatten Bauern und Handwerker so viel zu tun, dass die Arbeit an Sonn- und Feiertagen nicht ruhen konnte. Zum anderen reichte der Arm des Gesetzes vermutlich nicht bis in alle Winkel der Grafschaft. Die Möglichkeit, den rechtlichen Zwängen zu entkommen, war in den Bauerschaften einfach zu groß. Zusätzlich versprach die Einladung zu einem Fest oder Umtrunk eine willkommene Abwechslung vom arbeitsreichen Alltag. Da kümmerte es wenig, ob gerade die Predigt gehalten wurde oder Sonntag war. Auch erzielte die Stärkung des christlichen Gemeindelebens im Sinne evangelischer Frömmigkeit nicht den erhofften Erfolg. In ihrer religiösen Praxis hielt die Stadt- und Landbevölkerung weiterhin an abergläubischen Riten der traditionellen Volkskultur fest¹¹⁸⁴. Beispielsweise blieb das Schießen mit Pistolen und

1182 Ebd., S. 136 [Anmerkung in der Fußnote].

1183 Vgl. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn- und Feiertagsordnung, 1703, Nr. 27, [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 37, S. 111–112. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 1734, Nr. 55, [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 131–136. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn-, Buß- und Feiertage, 1747, Nr. 66, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Vogel- und Scheibenschießens, 1745, Nr. 69, [handschriftliches Konzept]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 57, S. 139. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung zur Sonntagsheiligung, 1765, Nr. 1, S. 407 bis 410, [Abschrift]. StadtA DO: Best. 2/02, Novellierung der Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 1769, Nr. 119, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Geschärftes Edikt wider die Entheiligung der Sonn-, Fest- und Bußtage, 1777, Nr. 140, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Schlägerei bei Hochzeiten in der Brechtener Kirche, 1759, Nr. 92, [handschriftliches Konzept]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 90, S. 155. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über die Teilnahme an den täglichen Morgen- und Abendgebeten, besonders mittwochs und samstags, als Friedensbitte, 1759, Nr. 93, [handschriftliches Konzept ohne Seitenangabe]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 89, S. 155. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung über den störungsfreien Verlauf der Hauptpredigten an Sonn- und Feiertagen sowie Verschiebung des Nachmittagsgottesdienstes um eine halbe Stunde vom 6. August, Dortmund 1767, Nr. 1, S. 137–138, [Abschrift].

1184 Siehe dazu Labouvie, Eva: Wider Wahrsagerei, Segnerei und Zauberei. Kirchliche Versuche zur Ausgrenzung von Aberglaube und Volksmagie seit dem 16. Jahrhundert. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Verbrechen, Strafen und soziale Kontrolle. Studien zur histo-

Gewehren ein bewährtes Mittel zur Abwehr böser Geister¹¹⁸⁵, während das Bedecken der Spiegel beim Ableben eines Menschen vor weiteren Todesfällen schützen sollte¹¹⁸⁶. In der Summe gab es zweifelsohne auch positive Resultate. In der Brambauerschaft verzichtete beispielsweise kaum eine Familie auf die Taufe oder das christliche Begräbnis und die Regelmäßigkeit des Kirchgangs nahm zu¹¹⁸⁷. Folglich wurde das kirchliche Heilsangebot von der Landbevölkerung selbstverständlich genutzt, womit das ländliche Gemeinschaftsleben auch von der Kirche geprägt wurde¹¹⁸⁸.

6.4 Das Agrarjahr – Arbeits- und Naturrhythmus

Das Gros der Dortmunder Bevölkerung bearbeitete die Felder und betrieb Nutzpflanzenanbau, sodass die Landwirtschaft die vorherrschende Wirtschaftsform der Grafschaft war. In ihrem Alltag richteten sich die Landwirte dabei nach den Vorgaben der Natur, deren Rhythmus fest mit dem Bauernleben verknüpft war. Eine große Rolle spielten dabei die Schwankungen der Naturzyklen. Vor allem der Wechsel von Winter und Sommer und Saat und Ernte war wichtiger als künstlich vorgegebene Kalenderphasen. Jahrhundertlang wurde die Geschwindigkeit des bäuerlichen Wirtschaftslebens von dem natürlichen Jahresablauf sowie dem Turnus von Feldarbeit und Viehwirtschaft bestimmt. Die Natur war es, die dem Bauern ihren Rhythmus diktierte, und so führte er sein Leben entsprechend ihrem vegetativen Zyklus¹¹⁸⁹.

Beginn und Ende der Vegetation zählten zu den bedeutendsten Arbeitsphasen des Jahres. Alle verfügbaren Kräfte hatten sich auf den Feldern und Wiesen zu versammeln und bei Saat und Ernte zu helfen. Der passende

rischen Kulturforschung, Bd. 3, Frankfurt am Main 1990, S. 15 bis 55, hier: S. 15 f. Dülmen: Volksfrömmigkeit, S. 15 f. Dülmen: Religion, Magie, Aufklärung, S. 136.

1185 Vgl. Hiltrop: Verbot von Salutschüssen und Waffengebrauch, Stadtarchiv Dortmund 2/02 Nr. 1, S. 130 bis 132, [Abschrift]. Fahne: Statutarrecht, Nr. 102, S. 169.

1186 Vgl. Hiltrop: Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, einseitiges Edikt.

1187 Seit seinem Beginn 1673 dokumentiert das Brechtener Kirchenbuch Taufen und Beerdigungen in allen ansässigen Familien. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 74 bis 136. Von der Regelmäßigkeit des Kirchgangs, der in diesem Fall zum Austausch von Klatsch und Tratsch genutzt wurde, berichtet das Brechtener Kirchenbuch im Fall Althoff. Witwe Althoff hat sich in regelmäßigen Abständen beim Kirchenbesuch über die Schwiegertochter beschwert. Landeskirchliches Archiv: Kirchenbuch Brechten, Bd. 1, Bild 96.

1188 Siehe dazu Hörger: Dorfreigion, S. 111 f. Dülmen: Volksfrömmigkeit, S. 21.

1189 Rösener, Werner: Die Bauern und die Zeit. Anmerkungen zum bäuerlichen Zeitverständnis in der vormodernen Gesellschaft. In: Zeitschrift der Agrargeschichte und Agrarsoziologie 52 (2004), S. 8–24, hier S. 12–13.

Zeitpunkt für Düngung, Einsaat und Kultivierung der Äcker sowie der Ernte richtete sich dabei nach den Vorgaben der Pflanzenwelt. Jegliche Verzögerung der Feldarbeit konnte schwere wirtschaftliche Folgen nach sich ziehen, weshalb die Landwirte der saisonalen Bestellung des Bodens und der Getreide- und Heuernte oberste Priorität einräumten. Ein genauere Blick zeigt: In der Brambauerschaft vollzog sich der Ackerbau im System der Dreifelderwirtschaft. Die Felder wurden dabei im jährlichen Wechsel von Wintergetreide, Sommergetreide und Brache bebaut. Die Erntearbeit bei Winter- und Sommerkorn folgte nacheinander in den Monaten Juli und August. Im Frühjahr wurde das Sommerfeld bestellt und im Herbst musste auf dem Winterfeld ausgesät werden. Das Pflügen auf der Brache erfolgte im Juli, wenn auf den beiden anderen Äckern keine Arbeiten anstanden. Die saisonale Feldarbeit verteilte sich somit gleichmäßig über das ganze Jahr hinweg¹¹⁹⁰. Nach einem arbeitsreichen Sommer standen im Winter deutlich weniger Aufgaben auf den Äckern an, sodass der Hauptteil der bäuerlichen Arbeit im Haus ausgeführt wurde. Es darf aber nicht vergessen werden, dass viele Tätigkeiten ganzjährig anfielen. Wer Kühe hielt, hatte diese beispielsweise täglich zu melken und die Milch zu verarbeiten. Auch im Haushalt standen kontinuierliche Arbeiten an, sodass die bäuerliche Hausgemeinschaft regelmäßig mit der Hausarbeit und der Zubereitung des Essens beschäftigt war. Zu den winterlichen Arbeitsprozessen zählten die Flachsverarbeitung und das Spinnen in der warmen Stube (siehe Kapitel 5)¹¹⁹¹. Wie die Übergabeverträge der Familien Gosselke, Overthun und Wiese zeigen, wurde dort, wo eigenes Land vorhanden war, ein Stück Acker zur Leinanzpflanzung – auch für die Altenteiler – gebraucht. Zudem war es bis ins 19. Jahrhundert üblich, die auf dem Hof lebenden Verwandten mit Leinenstoff auszustatten¹¹⁹². Während bei den wohlhabenderen Bauernfamilien wie Overthun und Gosselke die Textilproduktion ausschließlich zur Deckung des Eigenbedarfs praktiziert wurde, bildeten Kleinbauern und landlose Tagelöhner den Hauptteil ländlicher Textilarbeiterschaft. Erstere besserten durch diese nebergewerbliche Tätigkeit ihr Einkommen auf, wo-

1190 Ebd., S. 13. Küster: Korn, S. 178–179. Abel: Landwirtschaft, S. 38. Rösener, Werner: Agrarwirtschaft, Agrarverfassung und ländliche Gesellschaft, München 1992, S. 20.

1191 Medick, Hans: Spinnstuben auf dem Dorf. Jugendliche Sexualkultur und Feierabendbrauch in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit. In: Gerhard Huck (Hrsg.): Sozialgeschichte der Freizeit. Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, Wuppertal 1989, S. 20.

1192 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Ehevertrag, 1789, Signatur 17. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Gewinnbrief, 1789, Signatur 11. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese genannt Gosselke, Übergabevertrag, 1851, Signatur 5. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Übergabevertrag, 1837, Signatur 45. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wulf, Übergabevertrag, 1873, Signatur 5.

gegen Letztere in der textilen Heimarbeit ihre Haupteinnahmequelle fanden¹¹⁹³. Auch Knechte und Mägde nutzten die zusätzliche Verdienstmöglichkeit und verkauften beispielsweise Garn aus eigener Herstellung. – Ich erinnere daran, dass das Gesinde unter anderem mit Leinsamen entlohnt wurde (Kapitel 4.4.2). Zweifelsohne bedurfte es von der Aussaat bis zur Fertigung des Endproduktes einiger Arbeitsschritte, die ich an dieser Stelle vorstellen möchte:

Wasser, Wärme und Boden waren jene Standortfaktoren, die das Wachstum des Flaches beeinflussten. Dabei kam dem Wasser die wichtigste Rolle zu, denn es wirkte besonders auf Menge und Qualität der Pflanze ein. Gemäß den Pflanzenwissenschaftlern Dambroth und Seehuber „benötigt der Lein in seiner Hauptwachstumsphase Mai und Juni etwa 120 mm Niederschläge in günstiger Verteilung“¹¹⁹⁴. Eine Trockenperiode in diesem Stadium konnte den Ernteerfolg entsprechend schmälern. Weit hinter der Bedeutung des Wassers stand der klimatische Faktor Wärme. Für die Keimung seiner Saat benötigte der Flachs ein Temperaturminimum, welches nur wenig über dem Minimalwert des Sommergetreides lag. Temperaturen zwischen 3 °C und 4 °C schädeten den jungen Pflanzen nicht. Sonniges und warmes Wetter förderte die Blüte. – Wobei auch unbeständige Wetterverhältnisse dem Fruchtansatz nicht schädeten, da Lein sich fast ausschließlich selbst bestäubt. Bei der Reife allerdings begünstigte langanhaltendes Regenwetter Zwiewuchs, starke Verästelung oder großflächiges Umknicken der Pflanzen (Lagern), was zu einer Qualitäts- und Ertragsminderung führte. Unter aussichtsreichen klimatischen Bedingungen blieben die Anforderungen des Faserleins an die Bodenart gering, an den Bodenzustand jedoch hoch. Dambroth und Seehuber heben tiefgründige und lehmige Sande oder sandige Lehme als beste Leinböden hervor, während extreme Bodentypen wie Ton-, Moor- oder leichte Sandböden nach Meinung der Experten ungeeignet sind¹¹⁹⁵. Angesichts seiner kurzen Wachstumsphase benötigte der Leinanbau von der Aussaat bis zur Ernte nur 100–120 Tage.

Anders als das Korn wurde der Lein bei der Ernte nicht geschnitten, sondern gerauft. Per Hand zogen Bauer, Bäuerin und Helfer die Pflanzen in

1193 Arbeitskreis Kultur und Jugend [Hrsg.]: Vom Flachs zum Leinen. Handreichungen für den grenzüberschreitenden Unterricht, Heft 4, Mönchengladbach 1998, S. 9. Bohnsack, Almut: Spinnen und Weben. Entwicklungen von Technik und Arbeit im Textilgewerbe, Hamburg 1981, S. 156.

1194 Vgl. Dambroth, Manfred, Seehuber, Reinhard: Flachs. Züchtung, Anbau und Verarbeitung, Stuttgart 1988, S. 42. Siehe dazu auch Hagen, Horst, Tödter, Hermann: Aus Flachs wird Leinen. Anbau und Verarbeitung von Flachs. Ein altes bäuerliches Handwerk, Rotenburg 1985, S. 19–23. Bohnsack: Spinnen und Weben, S. 156 und 159.

1195 Dambroth, Seehuber: Flachs, S. 43.

kleinen Bündeln aus dem Boden und legten sie hierauf reihenweise nebeneinander auf den Feldern aus. Wenige Tage später stellten sie den Flachs zur Trocknung der Stängel entweder in losen Büscheln auf dem Feld auf oder ließen ihn dort liegen. War das Erntegut getrocknet, konnte es zusammengebunden und abtransportiert werden. Die Samenkapseln wurden mittels eines Riffelkamms von den Halmen getrennt und anschließend gedroschen. Den Dortmunder Feuerverordnungen ist zu entnehmen, dass die Röste zur Gewinnung der Pflanzenfasern in der Regel im Herbst erfolgte¹¹⁹⁶. In diesem Arbeitsschritt wurde der Klebstoff (Pektin) aus dem Pflanzenstängel herausgelöst, sodass die Fasern nicht mehr mit den hölzernen Bestandteilen der Halme verbunden waren. Um dies zu erreichen, gab es zwei Verfahren: die Tau- oder Wasserröste. In der ersten Variante erfolgte die Trennung von Faser und Holzstängel über die Taubildung auf dem Feld. Der Flachs blieb auf den Äckern liegen, während der Tau die Entwicklung von Mikroorganismen begünstigte, welche die Pektine der Pflanzen auflösten. Bei der Wasserröste wiederum lagen die Leinstränge mehrere Tage in offenen Gewässern oder Wasserbecken, sodass Faser und Holzstängel gut voneinander getrennt werden konnten. Egal, für welches Verfahren sich die Bauernfamilie entschied, im Anschluss an die Röste musste das Leinstroh getrocknet werden. Wieder möchte ich auf die Dortmunder Feuerverordnungen zurückkommen, die belegen, dass die Bauernfamilien ihr Lein gern am, auf oder im Ofen getrocknet haben. So heißt es 1723:

„[...] Und weilen es auch jetzo zum Herbst gehet, da die Nächte anfangen kalt zu werden, diejenige aber, so im Sommer mit dem Flachs zu bracken nicht fortkommen können, oder dessen nicht im Vorrath gehabt, sondern dasjenige Flachs, so in diesem Sommer gewachset, annoch zu bracken vornehmen, bey ermangelnden Sonnenschein aber in warmen Stuben bey denen Oeffens, gar beym Feuer, so dann oben auf und in denen Back-Oefen und Brau-Kesseln warm zu machen und zum bracken zu aptiren sich unterstehen, dasselbe aber vor allen andern ein an sich selbst ganz gefährliches Unternehmen ist [...]“¹¹⁹⁷.

Nach der Röstung begann das vorsichtige Weichschlagen der trockenen Halme. Anschließend folgte das Bracken, das Brechen der Holzkörper der

1196 StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1723, Nr. 49. StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1725, Nr. 51. StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1734, Nr. 57.

1197 StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1723, Nr. 49. StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1725, Nr. 51. StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1734, Nr. 57.

einzelnen Leinstängel. Durch Reiben, Schwingen und Hecheln wurden die Holzreste vollständig aus den Fasern entfernt¹¹⁹⁸. Im Anschluss an das Hecheln wurde der Flachs zu Zöpfen zusammengedreht, mit einem Spinngerät zu feinem Leinengarn versponnen und zu Laken gewebt¹¹⁹⁹.

Schauen Sie mir die Feuerverordnungen genauer an, so stechen ein paar Besonderheiten ins Auge. Wie zuvor beschrieben, fand die Flachsbearbeitung in der Brambauerschaft meist im Herbst statt. Dazu liefern die Gesetzestexte gleich eine Begründung: Die Bauern hatten es nicht geschafft, ihren Flachs rechtzeitig für das Bracken vorzubereiten und auf Vorrat anzulegen¹²⁰⁰. Hintergrund dafür war vermutlich das hohe Arbeitspensum im Sommer, das neben der eigenen Getreideernte auch die Mithilfe auf den Feldern der Grundherren einschloss (Kapitel 6.2). Die Verarbeitung des Flachses im Herbst brachte jedoch Probleme mit sich. Zum einen trocknete an nasskalten Herbsttagen der Lein nicht gut, sodass die Familien gezwungen waren, die Stängel in ihren Stuben nahe (oder sogar innerhalb) der Öfen zu trocknen – was eine außerordentliche Brandgefahr darstellte. Zum anderen erfolgte das Schwingen und Hecheln an den kürzer werdenden Tagen im Regelfall bei ungeschütztem Kerzen- oder Lampenlicht. Trotz aller Gefahren und Strafandrohungen hielten die Brambauern an diesen Gewohnheiten fest, denn immer wieder sah sich der Stadtrat gezwungen, die Feuerordnungen zu wiederholen¹²⁰¹. Ein weiteres interessantes Detail lässt sich in dem Gesetz von 1677 finden, worin „[...] ein jedweder, insonderheit das Frauen-Volck mit dem Flachs und dessen Bereitung, als wodurch zum

1198 Alle Arbeitsschritte werden in der Feuerverordnung von 1734 aufgeführt. StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1734, Nr. 57. Eine ausführliche Erklärung der einzelnen Abläufe ist hier zu finden: Dambroth, Seehuber: Flachs, S. 42–88. Freckmann, Klaus, Simons, Gabriel, Grunsky-Peper, Konrad: Flachs im Rheinland. Anbau und Verarbeitung, Sobernheim 1979, S. 35–43. Zender, Matthias: Atlas der Deutschen Volkskunde. Auf Grund der von 1929 bis 1935 durchgeführten Sammlungen im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bd. 1, Marburg 1959, S. 649 bis 652. Claßen-Büttner, Ulrike: Spinnst Du? – Na klar! Geschichte, Technik und Bedeutung des Spinnens von der Handspindel über das Spinnrad bis zu den Spinnmaschinen der Industriellen Revolution, Isenbrunn 2009, S. 20–23. Fasse, Marianne: Von Flachs und Leinen in alter Zeit. Berichte und Bilder, Dokumente und Überlieferungen, Lünen 1989, S. 12–35. Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990, S. 27 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 3).

1199 Dass das Weben auch in Brambauer Teil der Flachsverarbeitung war, zeigt sich im Nachlass der Familie Gosselke. 1789 hatte sich das Ehepaar Gosselke verpflichtet, anstelle der Leinsamen jährlich sechs fertig gewebte und gebleichte Leinenlaken an die St. Marien-Kirche abzuliefern. StadtA LÜN, Nachlass der Familie Gosselke, Gewinnbrief, 1789, Signatur 11.

1200 StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1723, Nr. 49. StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1725, Nr. 51. StadtA DO: Best. 2/02, Brand- und Feuerverordnung, 1734, Nr. 57.

1201 Ebd.

öfftern und wol meistens Feuers-Brunsten verursacht werden, behutsamblich und mit gehöriger Sorgfalt umbehe, und dasselbe nicht bey Nacht, sondern nur bey Tag-Zeit, und zwarn allein an Örteren da man ausser Gefahr ist, bereite hinlege [...]“¹²⁰². Es ist davon auszugehen, dass es bei der Flachsbearbeitung zwischen den weiblichen und männlichen Mitgliedern der Hausgemeinschaft keinen nennenswerten Unterschied in der Sorgfalt der Ausführung gegeben hat. Warum also sprechen die Dortmunder Gesetzgeber den Frauen eine besondere Nachlässigkeit zu? Für diese Frage gibt es eine einfache Erklärung: Je höher die Zahl der flachsverarbeitenden Frauen war, desto höher der Anstieg der weiblichen Fehlerquote. Demzufolge lag nicht nur das Verspinnen der Flachsfasern in weiblicher Hand, sondern auch die Verarbeitung des Flachses zur Faser¹²⁰³. Da sich das Bracken der Flachsfasern überwiegend in der warmen Stube vollzog, lag es nahe, das Verspinnen ebenfalls dort stattfinden zu lassen¹²⁰⁴. Üblicherweise begann die Spinnzeit zu Martini, dem 11. November, und endete an Lichtmess, dem 2. Februar¹²⁰⁵. Allerdings ging das Spinnen nicht so diszipliniert vonstatten, wie ich es mir vorgestellt hatte. In der Spinnstube trafen sich sowohl Hausbewohner als auch Nachbarn und Freunde verschiedenen Geschlechts. Den Anfang machten die Frauen und Mädchen. Sie kamen zusammen, um neben der gemeinsamen Arbeit Lieder zu singen, Sagen und Märchen zu erzählen, Rätsel(-spiele) zu lösen und Traditionen zu pflegen¹²⁰⁶. Wenn dann die jungen Männer erschienen, stieg die Ausgelassen-

1202 StadtA DO: Best. 2/02, Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 1677, Nr. 18.

1203 Vgl. Zender: Atlas der Deutschen Volkskunde, S. 653. Dass die Gewinnung und Verarbeitung des Flachses vorzugsweise Frauenarbeit war, ist auch bei Bücher und Sartori nachzulesen. Sartori: Sitte und Brauch, Bd. 2, S. 109. Bücher, Karl: Arbeit im Rhythmus, 4. Auflage, Leipzig, Berlin 1909, S. 74 und 83.

1204 Siehe dazu auch Freckmann, Simons, Grunsky-Peper: Flachs im Rheinland, S. 41–42. Stiewe: Lippische Bauernhöfe, S. 20. Glänzter: Ländliches Wohnen, S. 62. Zender, Breppohl, Schepers; Mummenhof: Raum Westfalen, S. 210. Zender: Atlas der Deutschen Volkskunde, S. 647.

1205 Fasse: Flachs und Leinen, S. 39. Sartori: Sitte und Brauch, Bd. 2, S. 190.

1206 Der Matthiastag (24. Februar) stellte den Vorfrühling dar, den die Spinnerinnen mit einem Fest begingen. Die Fastnacht als Zeit des Frühlingserwachens markierte oftmals das Ende der Spinnzeit und wurde ebenso festlich begangen. Im Volksbrauch gab es auch Tage und Zeiten, an denen traditionell nicht gesponnen werden durfte. So mussten am 21. Dezember, dem Thomastag, die Spinnräder stillstehen. In der sogenannten langen Nacht oder Durchspinn-Nacht fand die Gemeinschaft Belustigung bei Tanz, Spiel, Speis und Trank, geschlafen wurde am kürzesten Tag des Jahres nicht. Vom 25. Dezember bis 6. Januar, die sogenannten Zwölfen, mussten alle Arbeiten ruhen. Es durfte weder gesponnen, gewaschen, gebacken noch gedüngt werden. Gleiches galt für Lichtmess am 2. Februar. Siehe dazu: Sartori: Sitte und Brauch, Bd. 2, S. 22–23. Bücher: Arbeit und Rhythmus, S. 88–90. Fasse: Flachs und Leinen, S. 38–55. Treutlein, Wolfgang: Das Arbeitsverbot im deutschen Volksglauben, Bühl-Baden 1932, S. 63–64, 69 und 88. Medick: Jugendliche Sexualkultur, S. 20.

heit. Ich vermute, Letzteres veranlasste die Dortmunder Räte dazu, die Handarbeit zumindest an den Fest-, Buß-, Fast- und Bettagen zu verbieten, denn wenigstens an diesen Tagen sollten Gottesfurcht und Einkehr vorherrschen¹²⁰⁷.

Mag es manchmal auch so scheinen, bedingungslos waren die Bauern der Natur nicht ausgeliefert. Zwar mussten sie beim Heranwachsen des Getreides und des Viehs Geduld aufbringen, doch ebenso zeigten sie ihre Anpassungsfähigkeit, wenn das Wetter schwankte oder die Ackerböden zusätzlich gedüngt werden mussten. Um die Ergiebigkeit ihrer Felder zu steigern, griffen die Brambauern beispielsweise auf das Plaggenstechen zurück. Sie gewannen ihre Plagge – ein humoses, durchwurzelttes Stück Oberboden, das in vier bis sechs Zentimeter Stärke ausgestochen wird – auf ackerbaulich nicht genutzten Flächen und verwendeten sie als Einstreu in den Ställen. Kombiniert mit dem Viehmist entstand ein organischer Dünger, der den Getreidefeldern zugutekam. Geplaggte Flächen waren deutlich ertragreicher und wurden somit aufgewertet, während auf den abgeplagkten Flächen eine Bodenerosion einsetzte¹²⁰⁸. Trotz aller Bemühungen blieb die Produktivität gering, sodass ein Landwirt in der Regel nur das Vier- bis

1207 StadtA DO: Best. 2/02, Sonn- und Feiertagsordnung, 1703, Nr. 27. Fahne: Statutarrecht, Nr. 37, S. 111. Erst 1734 wurde die Verordnung so umgeschrieben, dass nur jene Handarbeiten an Sonntagen verboten wurden, die gewerblich ausgeübt wurden. StadtA DO: Best. 2/02, Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 1734, Nr. 55. Fahne: Statutarrecht, Nr. 46, S. 132. Auch Sartori berichtet davon, dass die Ausgelassenheit oftmals derart bedenkliche Formen annahm, dass die Spinnstuben gesetzlich verboten wurden. Sartori: Sitte und Brauch, Bd. 2, S. 191.

1208 StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gerechtigkeit an der Nierodsheide, 1773, Signatur 6, [Abschrift]. Seit 1526 besaßen die Erben Overthun das Recht an der Nieroder Weide und Hude. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Nachlassangelegenheiten, 1526, Signatur 47. Scheffer, Fritz: Der Boden – ein dynamisches System. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980, S. 7–21. Kroll, Helmut: Vorgeschichtliche Plaggenböden auf den nordfriesischen Inseln. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980, S. 22–29. Behre, Karl-Ernst: Zur mittelalterlichen Plaggenwirtschaft in Nordwestdeutschland und angrenzenden Gebieten nach botanischen Untersuchungen. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980, S. 30–44. Jäger, Helmut: Bodennutzungssysteme (Feldsysteme) der Frühzeit. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980, S. 197–228. Timm: Die Waldnutzung, S. 77–78. Prass, Grundzüge der Agrargeschichte, S. 90.

Sechsfache der Aussaat erwirtschaftete. „Im Durchschnitt waren 70–80 Bauern nötig, um 100 Personen zu ernähren“¹²⁰⁹, so Dominik Collet, der sich in seinem Werk über die Hungerkrise von 1770 auch mit den bäuerlichen Ertragsquoten beschäftigt hat. Allerdings gefährdete der demografische Wandel diese Berechnung. Wie in den vorherigen Kapiteln dokumentiert, stieg die Zahl der Bevölkerung in der Brambauerschaft im Verlauf des 18. Jahrhunderts stetig an. Mit der daraus resultierenden höheren Ressourcennachfrage konnte das etablierte Agrarsystem kaum Schritt halten. Zudem reagierte die Landwirtschaft sehr sensibel auf Wetterschwankungen, sodass die Diskrepanz von Aussaat und Ernte zu 95 % auf Wetterumschwünge zurückzuführen war¹²¹⁰. Die Landwirte mussten sich also gegen unbeständige Wetterlagen wappnen.

Ein Anfang war gemacht, wenn das passende Getreide ausgewählt war. Dabei setzten die Brambauern auf jene Getreidesorten, die im lokalen Klima eine gewisse Anpassungsfähigkeit zeigten. Das waren vor allem Roggen und Gerste¹²¹¹. Da der Roggen trockene und kalte Wetterlagen bevorzugte, aber auch Nässe relativ gut vertrug und zugleich auf leichteren oder sandigen Böden zufriedenstellende Resultate erbrachte, galt er als bevorzugte Getreideart¹²¹². Der Winterroggen wurde im Herbst zwischen Mitte September und Mitte Oktober gesät und Mitte Juli bis Ende August geerntet. Er widerstand Temperaturen bis zu -25 °C, konnte die Winterfeuchtigkeit besser nutzen und Frühjahrstrockenheit leichter überstehen. Gegenüber dem Sommerroggen war er ertragreicher. Als Sommer- oder Wintergetreide passte der Roggen problemlos in den Turnus der Dreifelderwirtschaft und wurde in der Regel zur Nahrungsmittel- und Branntweinherstellung genutzt¹²¹³. Auch die Gerste konnte als Winter- und Sommerkorn angebaut werden. Zwar favorisierte sie einen tiefgründigen, durchfeuchteten Boden,

1209 Collet: Die doppelte Katastrophe, S. 48.

1210 Ebd.

1211 Die Gewinnbriefe der Familien Gosselke und Overthun weisen auf den Anbau von Roggen und Gerste hin. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Gewinnbriefe, 1753 und 1789, Signatur 11. StadtA LÜN: Nachlass der Familie Overthun, Gewinnbriefe, 1559, 1563, 1601 und 1691, Signatur 51.

1212 Noch heute gilt der Roggen als ertragsstärkste Getreideart auf lockeren Sandböden. Ellmer, Frank, Baumecker, Michael: Agrotechnische Aspekte des Roggenanbaus auf leichten Sandböden. In: Roggenforum e. V. [Hrsg.]: Roggen. Getreide mit Zukunft, Frankfurt am Main 2007, S. 133. Ernst Klapp macht ihn aufgrund seiner Anspruchslosigkeit und Selbstverträglichkeit zur sichersten Getreideart. Klapp, Ernst: Lehrbuch des Acker- und Pflanzenbaues, Hamburg 1958, S. 159.

1213 StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Ankaufs von Roggen zur Herstellung von Branntwein, 1760, Nr. 96.

kam aber auch mit ungünstigen Bedingungen zurecht¹²¹⁴. Die Aussaat der ertragreicheren und eiweißhaltigeren Wintergerste erfolgte im Herbst, die der Sommergerste im Frühjahr. Der Vorteil von Winter- und Sommergetreide lag auf der Hand: War erstere missraten, so verfügten die Landwirte noch über einen Puffer, womit sich der Ausfall – zumindest teilweise – auffangen ließ. Wie bereits dargestellt, wurden die Bauern nicht müde, ihre Böden durch Düngung zu optimieren. Aber auch die Stadtregierung gab Anstöße zur Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit, indem sie das Kleesäen verbreiten ließ (Kapitel 6.1). Reiner Getreideanbau entzog dem Boden zahlreiche Nährstoffe, sodass das Brachjahr eingeführt worden war, um dessen Erholung zu fördern. Hierfür mussten die Bauern ihre Brachflächen mehrmals pflügen und düngen, damit der benötigte Stickstoff untergemischt werden konnte¹²¹⁵. Im Vergleich dazu besaß der Klee einen klaren Vorteil, denn dieser konnte Stickstoff aus der Luft binden¹²¹⁶. Doch wie bereits erwähnt, setzte der Klee sich nur zögernd durch, da er unter anderem eine überdurchschnittliche Wasserversorgung beanspruchte und auf Sandböden nicht gedieh. Sandige Böden in der Brambauerschaft? Anhaltspunkte dafür sind schnell zu finden. Von den Einheimischen wird Brambauer auch heute noch als Dorf bezeichnet, dessen Zentrum entlang der Königsheide verläuft. Laut dem Chronisten Justus Pabst ist diese „eine mit Heidekraut bewachsene Flurbezeichnung aus dem 17. und 18. Jahrhundert“¹²¹⁷. Der Name Königsheide kennzeichnet diese Flur somit nicht nur als ehemaliges königliches Gut, sondern ermöglicht zudem Rückschlüsse bezüglich der Bodenbeschaffenheit, bevorzugte Heidekraut doch in der Regel einen sonnigen Standort mit sandigem Boden¹²¹⁸. Für das Kleesäen also eher ungeeignet¹²¹⁹. – Im Übrigen war die Dreifelderwirtschaft vermutlich auf mageres, nährstoffarmes Land begrenzt¹²²⁰. Ein weiteres Indiz dafür, dass diese Bewirtschaftungsform auch in der Brambauerschaft praktiziert

1214 Die Gerste zeichnet sich vor allem durch eine frühe Reife und geringe Dürreempfindlichkeit aus. Klapp: Lehrbuch, S. 326.

1215 Sieferle u. a.: Das Ende der Fläche, S. 44–45. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 53.

1216 Prass: Grundzüge der Agrargeschichte, S. 93. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 56.

1217 Vgl. Pabst: Brambauer, S. 2.

1218 Gleiches kann auch über die Tockhauser-, Kelms-, Oetringhauser- und Wethmarheide berichtet werden. Auch Anton Ebert weist darauf hin, dass die Fruchtbarkeit der Böden mit der Entfernung vom Hellweg und somit aus dem Stadtzentrum deutlich abnahm. Ebert, Anton: Die Lebensmittelpolitik der freien Reichsstadt Dortmund. In: Ebd., Bd. 25, Dortmund 1918, S. 31.

1219 Auch Walter Achilles spricht davon, dass der Anbau von Klee und anderen Leguminosen auf sandigen Böden nicht zu verwirklichen war. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 56.

1220 Germershausen, Christian Friedrich: Der Hausvater in systematischer Ordnung, 5 Bde. Leipzig 1783/86. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 51–52.

wurde. Mit der Besömmerung der Brache ebnete der Dortmunder Stadtrat also den Weg für agrarische Reformen¹²²¹. Dabei setzte die Regierung auf den Anbau von Leguminosen, wozu neben der Futterpflanze Klee auch Erbsen, Bohnen, Linsen und Wicken zählten¹²²². Vorreiter in Sachen Besömmerung der Brache blieb aber der Lein: 1789 hatte sich Anna Christina Elisabeth Westermann gen. Gosselke verpflichtet, ihren Eltern bei Hofübergabe „drei Scheffelsaat Land beim Hof und ein halbes Scheffel Leinsamen zur Einsaat für das kleinste der drei Landstücke“¹²²³ zuzugestehen. Vermutlich wurde Letzteres als Brachland genutzt. Da der Lein per Hand aus dem Boden gezogen werden musste, hinterließ er einen unkrautfreien Acker. Allerdings reagierten die Pflanzen empfindlich bei Frost und Nässe, weshalb sie erst Ende Mai ausgesät werden konnten. Für die Nutzung des Sommerfeldes, auf dem bereits die Gerste anwuchs, ein unpassender Zeitpunkt. Ein Ausweichen auf die Brache scheint daher optimal gewesen zu sein. Leider entzog der Flachs dem Boden die Nährstoffe, was der eigentlichen Funktion der Brache, der Bodenregeneration, widersprach. Doch ganz so trüb sah es mit der Bodenbeschaffenheit in der Brambauerschaft wohl nicht aus. Die Gemengenlage der bäuerlichen Acker-, Wiesen- und Waldstücke sorgte für eine Verteilung der Nutzfläche auf unterschiedlichen, ertragreichen Böden. So konnte eben doch das passende Ackerstück für den Anbau des Leins gefunden werden – wenn auch weiterhin nicht in größerem Umfang, da Lein nur dort gedieh, wo gute Böden vorhanden waren oder viehstarke Betriebe existierten¹²²⁴.

Alles in allem erfolgte die bäuerliche Risikominimierung im Ackerbau durch die Auswahl passender Getreidesorten, die zusätzliche Felddüngung und die Besömmerung der Brache. Des Weiteren betrieben die Brambauer aber auch Viehzucht (Kapitel 6.2) und bemühten sich, ihre Parzellen vor Witterungseinflüssen zu schützen. Dazu nutzten sie die Gemengenlage ihrer Ackerstücke, die in unterschiedlichen Höhen und auf verschiedenen Böden anzutreffen waren. Nicht zu vergessen ist das intensive Betreiben des Gartenbaus. Ergänzt wurde die Getreidekost durch den heimischen Anbau von Hack- und Hülsenfrüchten und die Haltung von Kleinvieh, was zusätzliches Eiweiß lieferte (Kapitel 5). Als weitere stille Reserve gegen Witterschwankungen dienten Allmenden und Holzungen. Im Wesentlichen hing die Sicherung der Ernte und die Stabilität der Ernährungslage aber von ei-

1221 Vgl. Dipper, Christof: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, Stuttgart 1980, S. 39. Prass: Reformprogramm, S. 205–207.

1222 Prass: Grundzüge der Agrargeschichte, S. 90. Prass: Reformprogramm, S. 201. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 16.

1223 StadtA LÜN, Nachlass der Familie Wiese gen. Gosselke, Ehevertrag, 1789, Signatur 17.

1224 Vgl. Achilles: Deutsche Agrargeschichte, S. 55.

ner günstigen Wetterperiode ab. Zeitgenössische Schriftstücke können belegen, dass Kälte, Hitze, Hagel oder Starkregen nicht selten die beschwerlich gezeigten Feldfrüchte vernichteten. In der Grafschaft Mark beispielsweise wurden 1735 zahlreiche Anträge auf Steuernachlässe eingereicht, da ein Hagelsturm die Felder der Bauern beschädigt hatte¹²²⁵. Fünf Jahre später zerstörte ein strenger Winter die Wintersaat und tötete einen Großteil des Hornviehs¹²²⁶. 1770 galt als das Jahr der Überschwemmungen und anhaltender Viehseuchen. Sowohl in der Grafschaft Mark als auch in der Grafschaft Lippe folgte auf den langanhaltenden Frost eine nasse Witterung, welche einerseits zu einer Missernte führte¹²²⁷ und andererseits die Ausbreitung des für Menschen und Tiere giftigen Mutterkornpilzes begünstigte¹²²⁸. Im sehr kalten Winter des Jahres 1709 hatte im Dortmunder Westerholz der Organist Renis den Schützenadler geschossen¹²²⁹. Zusammengetragene Wetteraufzeichnungen für die Stadt Lünen verweisen ebenfalls auf ungewöhnlich strenge Winter in den Jahren 1709, 1740 und 1766, wo Vieh und Mensch vor Kälte erfroren und Feld- und Baumfrüchte vernichtet wurden¹²³⁰.

Was war passiert? Auf sehr kalte Winter mit Spätfrost im Frühjahr folgten erhöhte Niederschläge in den Sommermonaten¹²³¹. Aus Sicht der Historischen Klimatologie waren diese Wetterlagen zwar nicht außergewöhnlich, denn sie fügten sich in die klimatische Phase der *kleinen Eiszeit*¹²³² ein, von den Zeitgenossen jedoch wurden diese Witterungsanomalien – Little

1225 Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Nr. 1214, S. 1153.

1226 Vgl. Ebd., Nr. 1360, S. 1300.

1227 Vgl. Landesverordnungen der Grafschaft Lippe: Verordnung das Borgens des Saatkorns betreffend von 1771, S. 426. Bayerische Staatsbibliothek München, 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 432, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.

1228 Vgl. Ebd.: Verordnung wegen des Mutter- und Brandkorns von 1770, S. 368. Bayerische Staatsbibliothek München, 4 J.germ. 98 r-2, Bl. 374, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2. Scotti: Herzogthum Cleve und Grafschaft Mark, Bd. 3, Nr. 2043, S. 1953.

1229 Baedeker, Paul. Dortmund 1700–1740. Auszüge aus Ratsprotokollen und Aufzeichnungen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 23, Dortmund 1914, S. 10.

1230 Vgl. Bremer: Lünen, S. 130–131.

1231 „In Lünen trat im Januar 1749 ein ungewöhnlich harter Frost ein, der am 10. und 11. Januar den höchsten Grad erreichte. In 24 Stunden ward das Eis drei Zoll dick und Bäume nebst Feldfrüchten litten großen Schaden. Dieser Winter währte bis Ende April und die Folge war Misswachs und drückende Teuerung“, zitiert nach Bremer: Lünen, S. 130–131. Siehe auch Collet: Die doppelte Katastrophe, S. 54. Reith, Renold: Umweltgeschichte der Frühen Neuzeit, München 2011, S. 11 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 89). Maelshagen: Klimageschichte, S. 86. Pflug, Hans Dieter: Leben mit den Naturgewalten. Eine Klimageschichte, Aachen 2010, S. 48.

1232 Vorsicht bei der Annahme, dass es in diesen sechs Jahrhunderten ständig kalt oder zumindest kälter war als in den vorherigen Jahren. „Die tieferen Durchschnittstemperaturen sind eben nur statistische Konstrukte, die allenfalls ein ‚Hintergrundgeräusch‘ von

Ice Age-type Events¹²³³ – selbstverständlich als ungewöhnlich und bedrohlich empfunden¹²³⁴. Dass diese Angst vor der Unbeständigkeit des Wetters durchaus begründet war, zeigt sich am Beispiel der Krise 1770–1772. Eine Reduzierung des Stickstoffgehalts in den Böden hatte dort eingesetzt, wo die Aussaat im Herbst mit langanhaltenden, nassen Phasen einherging. Es kam zu einer Verringerung der Saatfläche. Auf die Aussaat schloss sich eine Kälteperiode in den Monaten März und April des Folgejahres an, sodass der Umfang der Getreideernte (sowie der Molkereierzeugung) schwand. In Kombination mit einem nassen Hochsommer folgten Missernten und Ernteausfälle. Diese schwierigen Witterungsbedingungen wiederholten sich in aufeinanderfolgenden Erntejahren, sodass die Vorräte an Getreide knapp wurden und das Angebot abnahm¹²³⁵. Um die drohende Knappheit aufzuhalten, stellte der Dortmunder Stadtrat beispielsweise die Ausfuhr von Getreide und dessen Verkauf außerhalb der Grafschaft unter Strafe¹²³⁶. – Folglich musste der Kolon Overthun 1771 um Erlaubnis bitten, die Ernte von seinen Dortmunder Äckern verkaufen zu dürfen¹²³⁷. Dennoch mangelte es bald an der Versorgung mit Lebensmitteln, während deren Preise sprunghaft anstiegen. Bereits 1770 kam es auf dem Dortmunder Markt zu Unruhen bezüglich des dargebotenen Getreides. Käufer versuchten, in bestehenden Verhandlungen einzugreifen, um selbst an die Ware zu gelangen oder sich preislich zu überbieten¹²³⁸. Die Stadtbewohner waren demnach gezwungen, mehr Geld für Grundnahrungsmittel aufzubringen, weshalb ein Großteil der Dortmunder zum Beispiel die Kornakzise nicht mehr bezahlen konnte¹²³⁹. Weiter stagnierten Markt und Handel, der Bedarf an Arbeitern schwächte ab und auch die Löhne sanken und blieben niedrig. Entsprechend reichte das Geld der ärmeren Bevölkerungsschicht für die

geringer gesellschaftlicher Relevanz darstellen“, so Wirtschafts- und Sozialhistoriker Erich Landsteiner. Zitiert nach Landsteiner: *Wenig Brot*. S. 93.

1233 Vgl. Grove, Jean Mary: *The Little Ice Age*, London 1988, S. 1–3.

1234 Siehe dazu Pfister, Christian: *Weeping in the Snow. The Second Period of Little Ice Age-Type Impacts, 1570–1630*. In: Wolfgang Behringer, Hartmut Lehmann, Christian Pfister [Hrsg.]: *Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“*, Göttingen 2005, S. 31–86.

1235 Vgl. Mauelshagen: *Klimageschichte*, S. 86. Jütte: *Arme, Bettler, Beutelschneider*, S. 40–43. Bork, Hans-Rudolf u. a. (Hrsg.): *Landschaftsentwicklungen*, S. 255.

1236 StadtA DO, Best. 2/02, Einstweiliges Verbot der Kornausfuhr vom 10. November, Dortmund 1770, Nr. 128. Fahne: Statutarrecht, Nr. 122, S. 184.

1237 StadtA LÜN, Nachlass der Familie Overthun, Bitte um Erlaubnis für den Verkauf der Ernte, 1771, Signatur 55. Dieses Beispiel verweist auf die Marktintegration des Kolonen. Mit seinen Produkten war er in hohem Maße in die Marktbeziehungen eingebunden. Prass: *Grundzüge der Agrargeschichte*, S. 97. Vgl. Schneider: *Bauernbefreiung*. S. 57–60.

1238 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über das Kaufverhalten vom 25. Oktober, Dortmund 1770, Nr. 1, S. 36–37. Fahne: Statutarrecht, Nr. 121, S. 184.

1239 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über die Barzahlung der Kornakzise vom 30. März, Dortmund 1771, Nr. 129. Fahne: Statutarrecht, Nr. 126, S. 185.

Nahrungsmittelversorgung nicht mehr aus und sie griffen auf kleinere Getreiderationen zurück. – Was wiederum ein gesundheitliches Risiko bedeutete, denn die Mangelernährung machte die Menschen anfälliger für Krankheiten und den Tod¹²⁴⁰. Die Armut und Getreideteuerung nahmen 1772 ein so großes Ausmaß an, dass in Dortmund die Stadtmagazine geöffnet wurden. Jeder arme Bürger sollte an einem festgesetzten Tag Getreide und Brot zum Festpreis erhalten¹²⁴¹.

Ich stelle mir nun die Frage: Wie kamen die Menschen mit diesen Schwierigkeiten zurecht? Den oben genannten Beispielen aus den Grafschaften Mark, Lippe und Dortmund zu urteilen, scheinen die Menschen im 18. Jahrhundert besonders häufig unter den Auswirkungen von Wetterextremen gelitten zu haben. Hinzu kommt der Siebenjährige Krieg, der mit einer ungeheuren Einquartierungslast sowie Hunger und Krankheit zu Buche schlug. In einer Zeit, die ständig von Krisen, Kriegen und Hungersnöten heimgesucht wurde, kämpfte der Großteil der Menschen also ums tägliche Überleben. Mit dem Anwachsen der Stadt- und Landpopulation verschärfte sich dieser Zustand. In der Grafschaft Dortmund stieg die Zahl der Armen und somit die Summe der Hausierer und Bettler¹²⁴². Dies sollte sich bald zum Problem entwickeln, denn die Ausweitung der Agrarflächen

1240 Vgl. Jütte: *Arme, Bettler, Beutelschneider*, S. 40–43.

1241 Vgl. Fahne: *Statutarrecht*, Nr. 128, S. 185.

1242 Bereits 1660 hatte es in Dortmund ein Gesetz gegeben, welches den Einlass von Bettlern, Zigeunern und anderen Müßiggängern in die Stadt und deren Beherbergung verbot. StadtA DO: Best. 2/02, Bettelordnung vom 21. Juli, Dortmund 1660, Nr. 13 und 185 [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: *Statutarrecht*, Nr. 26, S. 91–93. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen den Aufenthalt fremder Bettler in der Stadt vom 9. Juli, Dortmund 1717, Nr. 44, [Druck ohne Seitenangabe]. Fahne: *Statutarrecht*, Nr. 39, S. 116–118. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot des Bettelns vom 3. Oktober, Dortmund 1724, Nr. 1, S. 59–65, [Abschrift]. StadtA DO: Best. 2/02, Ratsverordnung gegen das Ährenlesen, 1728, Nr. 54, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung gegen die Beherbergung von Bettlern vom 24. Juli, Dortmund 1730, Nr. 1, S. 65–68. StadtA DO: Best. 2/02, Verbot der Beherbergung von Landstreichern vom 15. Februar, Dortmund 1740, Nr. 61, [Druck ohne Seitenangabe]. Fahne: *Statutarrecht*, Nr. 48, S. 137. StadtA DO: Best. 2/02, Maßnahmen gegen die Zunahme fremder Kollektanten vom 29. August, Dortmund 1752, Nr. 81, [Druck ohne Seitenangaben]. Fahne: *Statutarrecht*, Nr. 72, S. 151–152. StadtA DO: Best. 2/02, Maßnahmen gegen die Zunahme von Landstreichern und Spitzbuben vom 9. Januar, Dortmund 1755, Nr. 1, S. 87–89. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des allgemein zunehmenden Hausierens vom 21. April, Dortmund 1765, Nr. 112, [Druck ohne Seitenangaben]. StadtA DO: Best. 2/02, Verordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des allgemein zunehmenden Hausierens vom 21. April, Dortmund 1768, Nr. 116, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Maßnahme zur Befreiung der Stadt und der Grafschaft von fremden und einheimischen Bettlern vom 12. Dezember, Dortmund 1771, Nr. 132, [Druck ohne Seitenangabe]. StadtA DO: Best. 2/02, Novellierung der Verordnung gegen das Hausieren vom 28. Oktober, Dortmund 1773, Nr. 134, [handschriftliches Konzept].

und somit die Produktionssteigerung konnte mit der Bevölkerungszunahme nicht Schritt halten. Die *kleine Eiszeit* ließ die Erträge sinken und behinderte technische Innovationen, durch die eine raschere Ertragssteigerung möglich gewesen wäre. Wie zuvor beschrieben, kam es darüber hinaus zu einer Anhäufung von Missernten. Konnten wohlhabendere (Bauern-) Familien, die zum Teil über Kornvorräte in ihren Häusern verfügten, noch durch Einschränkung des Konsums dem Ernährungsmangel trotzen, war dies bei den am Rande des Existenzminimums lebenden Bevölkerungsschichten schlicht unmöglich. Um die Gefahr eines Hungertodes abzuwenden, halfen hier nur schnelle Gegenmaßnahmen wie die gesetzlich angeordnete Brotverteilung¹²⁴³. Im Ergebnis entstand ein soziales Ungleichgewicht zwischen jenem kleinen Teil, der im Überfluss lebte, und dem anwachsenden Teil derer, die an den Rand des Existenzminimums gedrängt wurden¹²⁴⁴. Angehörige der armen und besitzlosen Gesellschaftsschicht fanden daher im Diebstahl oftmals den einzigen Ausweg, um dieser Notlage kurzfristig zu entkommen. Bereits Ende des 17. Jahrhunderts sah sich die Dortmunder Regierung gezwungen, gegen die Verbreitung von Gartendiebstählen während des Niederländisch-Französischen Krieges und der Hungersnot zwischen 1696 und 1699 vorzugehen¹²⁴⁵. Letztere ließ besonders Frauen und Kinder mittellos zurück, sodass diese gezielt in den Blick der Gesetzgeber rückten: „insonderheiten die Weiber und Kinder unterstehen, in hiesige Garten einzufallen und dasselbe, was auff den Gartenstücken zu finden, zu rauben und dabey, als wenn einem jeden solches frey stehe, zu verfahren [...]“¹²⁴⁶. Auf den Anstieg der Diebereien im 18. Jahrhundert reagierte der Stadtrat mit einer Fülle an neuen Gesetzen. Dabei ist zu beobachten, dass in manchen Jahren durchaus das Wetter als Ursache für die Zunahme der Diebstahldelikte in Betracht gezogen werden kann. 1766, als in Lünen Vieh und Mensch vor Kälte erfroren¹²⁴⁷, stieg in Dortmund die Zahl der Holzdiebstähle und Baumschändungen an¹²⁴⁸. Um sich vor der anhaltenden Kälte zu schützen, scheinen Stadt- und Landbevölkerung einen Ausweg in der illegalen Holzbeschaffung gesucht zu haben. Im Übrigen wurde diese Verordnung während der 1769 einsetzenden Klima-

1243 Fahne: Statutarrecht, Nr. 128, S. 185. Vgl. Chaunu, Pierre: Europäische Kultur im Zeitalter des Barock, München/Zürich 1968, S. 306–308.

1244 Vgl. Dipper: Die Bauernbefreiung, S. 39. Breit: Leichtfertigkeit, S. 23. Dülmen, Richard van: Entstehung des frühneuzeitlichen Europas 1550–1648, Frankfurt am Main 1982, S. 227.

1245 StadtA DO: Best. 2/02, Diebstahl in Gärten, 1674, Nr. 16. StadtA DO, Best. 2/02, Diebstahl in Gärten, an Zäunen und Hecken vom 8. Februar, Dortmund 1698, Nr. 25.

1246 StadtA DO: Best. 2/02, Diebstahl in Gärten, 1698, Nr. 25.

1247 Vgl. Bremer: Lünen, S. 130.

1248 StadtA DO: Best. 2/02, Holzdiebstahl und Baumschändung, 1766, Nr. 1, S. 57–58.

anomalie am 20. April erneut publiziert und am 26. April um eine *Verordnung zur Aburteilung des Diebstahls von Gartenfrüchten und Zäunen* erweitert¹²⁴⁹. Im Februar 1771 sahen sich die Gesetzgeber abermals mit der Problematik des illegalen Abholzens konfrontiert. Im Mittelpunkt der Anschuldigungen standen nun die Pachtbauern, die ohne Einwilligung der Hofherren und rechtmäßigen Eigentümer für das Abholzen diverser Bäume verantwortlich gemacht wurden¹²⁵⁰. Und auch das Ansteigen der Armezahlungen fiel mitunter in die Phase der wetterbedingten Hungerkrisen. So wurde am 15. Februar 1740 das Beherbergen von „Landstreichern, Vagabunden und liederlichen Bettelgesindel“¹²⁵¹ verboten. Besonders betroffen war die Grafschaft 1771, als spezielle Maßnahmen zur Befreiung von fremden und einheimischen Bettlern, Vagabunden und fremden Kollektanten nötig wurden¹²⁵².

Es scheint, als wäre das 18. Jahrhundert besonders schwer für die Brambauern gewesen. Unter Hinzunahme des Brechtener Kirchenbuchs konnte ich dort, wo die Eintragungen Geburts- und Sterbedatum vollständig dokumentieren, Folgendes herausarbeiten: Während die Not von 1739–1741 vermehrt Todesopfer in den Kötter- und Einliegerfamilien forderte, machten die Krisen 1709–1711 und 1770–1774 auch vor den Kolonenhöfen nicht halt¹²⁵³. Interessant dabei ist, dass beispielsweise während (und nach) der Hungersnot von 1770–1774 häufig längere Pausen zwischen den einzelnen Geburten auftraten, die Geburten sozusagen aussetzten. So kam auf dem Kotten Ferige bereits 1771 der erstgeborene Sohn Johan Diedrich zur Welt, während die Schwester Anna Clara Engel Maria erst 1778 geboren wurde¹²⁵⁴. Nachdem auf dem Kotten Althoff zwischen 1762 und 1769 in regelmäßigen Abständen von maximal zwei Jahren drei Söhne (und eine Totgeburt) geboren wurden, sollte der fünfte Sohn erst 1773 zur Welt kommen. Die einzige Tochter Anna Catharina Elisabeth folgte als sechstes Kind 1778¹²⁵⁵. Analog dazu erblickten auf dem Kotten Tockhausen 1768 und 1770 zwei Jungen das Licht der Welt, während der Dritte 1775 geboren wurde¹²⁵⁶. Ähnliches kann ich vom Kolonenhof Groß-Meininghaus berichten. In ihrer zweiten Ehe mit Christian Johan Hubbert gebar Catharina En-

1249 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung über Aburteilung von Diebstählen vom 26. April, Dortmund 1769, Nr. 1, S. 58 bis 59 [Abschrift].

1250 StadtA DO, Best. 2/02, Verbot Abholzung durch Pachtbauern, 1771, Nr. 1, S. 242–243.

1251 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung gegen Betteln, Nr. 61 (15. Februar 1740).

1252 StadtA DO, Best. 2/02, Verordnung gegen Betteln, Nr. 132 (12. Dezember 1771).

1253 Landeskirchliches Archiv: Brechtener Kirchenbuch, Bd. 1, Bild 74–136.

1254 Ebd., Bild 82.

1255 Ebd., Bild 96.

1256 Ebd., Bild 99.

gel Groß-Meininghaus (geb. Ostendorf) zwischen 1763 und 1770 vier Kinder. Der letzte Sohn, Diedrich Johan Anton, sollte allerdings erst sechs Jahre später, 1776, zur Welt kommen¹²⁵⁷. Auf dem Gosselkehof lagen zwischen der 1770 geborenen Anna Catharina und der 1774 geborenen Anna Maria Gerdruth ebenfalls vier Jahre. – Beide Mädchen verstarben 1774¹²⁵⁸. Neben dem akuten körperlichen Leiden setzt bei dauerhaftem Hunger auch eine Unterfunktion in allen Körperbereichen ein. Ich vermute, dass sich der Nahrungsmangel und der erhöhte Stresslevel negativ auf die Fruchtbarkeit der Frauen auswirkten. Die durch Klimaeinflüsse bedingte Hungersnot führte demnach nicht nur zu einer erhöhten Sterblichkeit, sondern auch zu einem temporären Rückgang der Geburtenzahlen¹²⁵⁹. Allerdings bedeutet dies nicht, dass die Menschen in der Brambauerschaft zwangsläufig verhungerten, sonst wäre das Bevölkerungswachstum nicht zu erklären. Zwar gibt es in den Brechtener Kirchenbüchern auch Eintragungen wie die des Johan Lütke Hanebeck, der an Auszehrung verstorben ist¹²⁶⁰, im Großen und Ganzen sahen sich die Menschen aber wohl eher mit einem verbreiteten „Unwohlsein und einem Zustand permanenter Unterernährung konfrontiert, was sozusagen physiologisch und kulturell als normale Lebensbedingung ‚assimiliert‘ wurde“¹²⁶¹. Ein Blick auf die Aufzeichnungen der oben aufgelisteten Bauern- und Kötterfamilien zeigt jedenfalls, dass im Ergebnis die Geburtenrate deutlich über dem Niveau der Sterberate lag¹²⁶².

1257 Ebd., Bild 109.

1258 Ebd., Bild 122.

1259 Galloway, Patrick Richard: Secular changes in the short-term preventive, positive, and temperature checks to population growth in Europe, 1460 to 1909. In: *Climatic Change* 26 (1994), S. 3 bis 63. Prass, Grundzüge der Agrargeschichte, S. 78. Siehe dazu auch Ziegler, Jean: Hunger – Schande des Imperiums. In: Michael Bergstreser, Franz-Josef Möllenberg, Gerd Pohl [Hrsg.]: *Globale Hungerkrise. Der Kampf um das Menschenrecht auf Nahrung*, Hamburg 2009, S. 181.

1260 Ebd., Bild 126.

1261 Vgl. Montanari: *Der Hunger*, S. 155–156. Auch Christof Dipper spricht von einem permanenten Nahrungsmangel aufgrund gestiegener Bevölkerungszahlen. Dipper: *Die Bauernbefreiung*, S. 38.

1262 Landeskirchliches Archiv: *Brechtener Kirchenbuch*, Bd. 1, Bild 74–136.

7 Fazit

Wer im 17. und 18. Jahrhundert im Dortmunder Grafschaftsgebiet auf der Suche nach dem Dorf Brambauer war, der mühte sich vergebens. Denn ein Dorf dieses Namens existierte nicht. Wer allerdings den Norden der Grafschaft besuchte, der stieß unweigerlich auf ein Gebiet mit verstreut liegenden Höfen und kleineren Ansiedlungen, genannt die Brambauerschaft. Diese ließ sich folglich nicht als geschlossene Siedlung verorten, sondern vielmehr als genossenschaftlicher Personenverband definieren. Trotz dieser losen Siedlungs- und Einzelhofstruktur blieb die Brambauerschaft von kriegerischen Auseinandersetzungen nicht verschont. Militärische Interventionen wie der Dreißigjährige Krieg (1618–1648), der Niederländisch-Französische Krieg (1672–1678/79) und der Siebenjährige Krieg (1756–1763) wirkten sich noch lange nach Beendigung der Kampfhandlungen auf das Leben der ansässigen Familien aus. Zusammenfassend ergab sich folgendes Bild: Die Zwangserhebung von Kontributionszahlungen war im Dreißigjährigen Krieg gängige Praxis. Mit der Besetzung der Grafschaft Dortmund durch fremde Truppen ging nicht nur eine Verschuldung und die Vernichtung der Nahrungsmittelgrundlage einher, zu beklagen war zudem ein enormer Rückgang der Einwohnerzahlen. Unter Vorbehalt, da dieses erst 1673 von Pastor Vethake angelegt und somit zurückdatiert wurde, ließen sich mit Hilfe des Brechtener Kirchenbuchs die Familien Groß-Herrenthey und Lütke-Hanebeck als überlebende Familien nennen. Nach dem Krieg ermöglichte die Rückkehr alteingesessener Familien und der Zuzug neuer Siedler die Sanierung der landwirtschaftlichen Domänen. So galten neben der Zuwanderung ebenso Einheirat und Vererbung als Garanten des Wiederaufbaus. Nichtsdestotrotz hatte die Brambauerschaft lange Zeit mit Leerstand zu kämpfen, denn noch 25 Jahre nach Kriegsende waren von vormals 31 Höfen nur 18 besetzt. Im Niederländisch-Französischen Krieg blieb die Fluktuation der Einheimischen in der Stadt- und Grafschaft Dortmund gering. Militärische Durchmärsche, hohe Reparationszahlungen, Plünderungen, Brandschatzungen und fremde Einquartierung führten allerdings zu einem drastischen Anstieg von Nahrungsmitteldiebstählen aus privaten Häusern und Gärten. Während des Siebenjährigen Krieges stand die Grafschaft Dortmund auf Seiten des Heiligen Römischen Reiches und

blieb zum Kriegsende im elenden Zustand zurück. Das Kirchspiel Brechten und die dazugehörige Brambauerschaft litten besonders unter den Verwüstungen der Äcker und der gewaltsamen Entwendung von Nahrungsmitteln.

Wird die Herrschaft der Dortmunder Stadträte als Normalfall obrigkeitlicher Befugnisse beiseitegelassen, so bestand die Untertänigkeit der Brambauern in ihrer Einordnung in das System der Grundherrschaft. Von dieser existierte in der Brambauerschaft eine Sonderform, denn Familien wie die Overthuns und Gosselkes lebten zur Pacht und konnten bei der Übergabe ihrer Höfe auf das Erbpachtrecht vertrauen. Zwar hatte sich durch dieses Pachtsystem eine Grundherrschaft herausgebildet, die starke Verluste erlitten hatte, aber dennoch konservative Komponenten wie die Zehntlast und die bäuerliche Autonomiebeschränkung aufwies. Die grundherrschaftliche Abhängigkeit äußerte sich folglich in Geld- und Naturalabgaben sowie persönlicher Unfreiheit. Hinzu kommt die Anerbensitte. Ein einzelner, im Normalfall männlicher Nachkomme, wurde zum Alleinerben bestimmt, während die übrigen Kinder eine Abfindung (Brautschatz) erhielten. Fehlte männlicher Nachwuchs, so gab es verschiedene Möglichkeiten, damit das Anerbenrecht zur Anwendung kommen konnte. Verstarb ein Erbe frühzeitig oder ehe- und kinderlos, wurde der Nachlass, wenn vorhanden, auf ein Geschwisterkind übertragen. Andererseits konnte der Kreis der Erben auf die Verwandtschaft ausgeweitet werden. Dass sich die geschlossene Vererbung der Höfe in der Brambauerschaft durchsetzte, lag an der Unterstützung der Grundherren. Sie waren daran interessiert, den Besitz vor der Zersplitterung durch die Realteilung zu schützen und diesen auch in Zukunft produktionsfähig zu halten. Weiter förderte das Anerbenrecht die Identifikation der Familien mit dem eigenen Betrieb, denn Haus und Hof bildeten die Existenzgrundlage für weitere Generationen. Wer zudem mit einer langfristigen Benutzung rechnete, dem fielen Überlegungen bezüglich der Investition von Eigenkapital oder der Rentabilität leichter. Doch gab es auch Nachteile. Zum Beispiel konnte die Festsetzung der Betriebsgröße die Entwicklung einer schwunghaften Wirtschaft auch beeinträchtigen. Nicht zu vergessen: die sozialen Schattenseiten. Innerhalb der Familie besetzte der Anerbe die Hauptrolle. Er erhielt durch diese Bevorzugung nicht nur einen höheren Sozialstatus, sondern auch eine bessere Absicherung als seine Geschwister. Abhilfe konnte oftmals nur ein Vertrag schaffen, der die Versorgung der Alten und unverheirateten Geschwister als Teil der Erbschaft festsetzte. Alles in allem wagten die Bauern mit dem besitzsichernden Anerbenrecht den ersten Schritt zur Befreiung aus ihrer grundherrschaftlichen Abhängigkeit. Somit entstand, trotz aller herrschaftlichen Fesseln, in der Brambauerschaft eine soziale Schicht von wenigen

wohlhabenden Bauern, deren Einkommen eine gewisse Stabilität aufwies, die ein hohes öffentliches Ansehen und gewisse Herrschaftsrechte innerhalb der Gemeinde besaßen. Diese wenigen Bauern bewirtschafteten den Großteil ihres Landes als Vollerwerbsstelle. Ihnen vorbehalten blieb der Gebrauch des Gemeindeeigentums und deren Nutzrechtverwaltung. Zu diesen Bauern zählten auch die Kolonen, die als persönlich freie Pächter vertraglich an grundherrschaftliches Land gebunden waren. In der sozialen Abstufung folgt der Kötter, der dem Bauern auch rechtlich nicht gleichgestellt war. Er bewohnte eine Kotte oder Kate mit einem kleinen Garten und einem Stück Land. Diese Kotten wurden in der Brambauerschaft oftmals von Bauern gestellt und verpachtet, sodass ihr Nutzen in Kombination mit einer zu erbringenden Arbeitsleistung einherging. Das zum Kotten gehörende Ackerland reichte zum Überleben nicht aus, sodass sich Kötter zusätzlich als Tagelöhner oder Handwerker verdingten. Die Randposition im ländlichen Sozialgefüge bekleideten die Einlieger. Jene Besitzlosen, die beim Bauern zur Miete wohnten und ihren Unterhalt hauptsächlich durch handwerkliche Tätigkeiten bestritten. Während Bauern und Kötter in der sozialen Ordnung der Gemeinschaft integriert waren, blieben Einlieger von dieser ausgeschlossen.

Bevor mit der Hochzeit ein neuer eigenverantwortlicher Haushalt gegründet wurde, galt es, den passenden Partner zu finden. Die Frage nach dem Wo konnte auf verschiedene Weise gelöst werden. In der Brambauerschaft wurde der oder die Zukünftige mit Vorliebe in der eigenen Nachbar- oder Bauerschaft gesucht. Ausnahmen gab es nur während des Dreißigjährigen Krieges, als der Bevölkerungsrückgang Johan Groß-Oetringhaus und Franz Gosselke veranlasste, Frauen aus nicht ansässigen Familien und unbekannter Herkunft zu ehelichen. Welche Personen als Heiratskandidaten und -kandidatinnen in Betracht gezogen werden konnten, hing von der eigenen sozialen Eingruppierung ab. Kinder von wohlhabenden (Voll- oder Groß-)Bauern agierten weitestgehend in einem geschlossenen Heiratskreis und gingen die Ehe innerhalb ihrer eigenen Gesellschaftsschicht ein. Kötternachwuchs hatte theoretisch die Möglichkeit, in der Sozialhierarchie nach oben oder unten zu heiraten, blieb in der Praxis aber ebenfalls unter seinesgleichen. Angesichts der Sitte, den Betrieb ungeteilt an einen Erben zu übergeben und die übrigen Kinder mit einer Abfindung auszustatten, nahm der Brautschatz eine wesentliche Rolle in den bäuerlichen Heiratsbestimmungen ein. Während Werbung und Verlobung also den Beginn der Eheschließung markierten, schloss das Hochzeitsfest die Mitgiftverhandlungen feierlich ab. Gastfreundlichkeit, Repräsentation und öffentliche Wahrnehmung waren jene Kriterien, denen die Bauernfamilien bei ihren Hochzeitsfeierlichkeiten eine bedeutende Rolle zusprachen, während der

Dortmunder Stadtrat als Gesetzgeber deren finanzielle Überbelastung fürchtete und das Aufweichen der Standesgrenzen beklagte. Die Organisation des Festes begann mit der Wahl des passenden Tages, in der Brambauerschaft gern Dienstage oder Donnerstage, und der Einladung der Gäste. Es folgte der Hochzeitstag mit dem Auszug der Braut (Brautzug), an dem in der Regel die ganze Nachbar- und Bauerschaft teilnahm und als offizieller Programmpunkt das Zusammengehörigkeitsgefühl der Festgemeinschaft stärkte. Die Trauungszeremonie legitimierte die Ehe in aller Öffentlichkeit und fand entweder in einer Kirche oder in einem Hochzeitshaus statt. Nach der Verehelichung lud ein großes Mahl die zahlreichen Gäste zum gemütlichen Beisammensein und anschließendem Tanz. Trotz aller Zuschüsse seitens der Gäste blieb die bauerliche Hochzeit eine kostspielige Angelegenheit, die nach Ansicht der Dortmunder Stadträte ein gesetzliches Eingreifen erforderte. So versuchten sie, die Gästezahl zu reglementieren, die Speisen und Zutaten festzulegen, die Geldgeschenke zu verbieten, ein zeitliches Limit für die Feierlichkeiten zu setzen und die Stoffe und Accessoires der Kleider zu bestimmen. Hier kollidierte der Wunsch der Bauernfamilien nach finanzieller und sozialer Repräsentation mit den Vorstellungen der Regierung nach einer Sichtbarmachung der gesellschaftlichen Unterschiede und einer Abwehr von sozialer Durchmischung.

Für den wirtschaftlichen Fortbestand konnte langfristig nicht auf eine Partnerin oder einen Partner verzichtet werden, besetzten Ehemann und Ehefrau doch die Schlüsselpositionen der Hausgemeinschaft. Nach dem Ableben des Ehepartners besaß die Mehrzahl der Erwachsenen wenig Alternativen zur Wiederverheiratung. Gewöhnlich warteten Witwer und Witwen daher ein knappes Jahr, bis sie erneut zum Traualtar schritten. Mehr noch als die Erwachsenen waren Kinder von einer starken Mortalitätsrate betroffen. Worauf die hohe Kindersterblichkeit zurückzuführen ist, kann nur vermutet werden. Krankheiten wie Fleckfieber und Tuberkulose können ebenso als Auslöser in Betracht gezogen werden wie Kriege, Missernten und Hunger. Zugleich spielten alltägliche Faktoren eine entscheidende Rolle. In vielen Bauernhäusern fehlte nicht nur eine ärztliche und medikamentöse Versorgung, Kranke wurden zudem von den eigenen Familienangehörigen gepflegt. Somit ließ sich eine Ansteckung kaum verhindern. Ein Blick auf die überlebenden Nachkommen zeigt: Unabhängig von ihrer sozialen Herkunft wuchsen die schulpflichtigen Kinder gemeinsam mit ihren Geschwistern auf dem elterlichen Hof oder Kotten auf. Da Bauern-, Kötter- und Einliegerfamilien in erster Linie Produktionsgemeinschaften waren, wurde der Nachwuchs bereits in früher Kindheit in den alltäglichen Arbeitsprozess integriert. Mit fortwährendem Alter erfolgte dann eine zunehmend engere Einbindung in die Arbeitswelt der Erwachse-

nen. In diesem, auf Arbeit beruhenden Erziehungssystem gab es keine Phase der Jugendlichkeit. Vielmehr muss von einer Zeit der Halbabhängigkeit gesprochen werden, in der Mädchen und Jungen nach Beendigung der Schulpflicht und bis zur Heirat oder Erbschaft als Knechte und Mägde tätig waren.

Im 18. Jahrhundert begann sich innerhalb der Erbschaftsform ein Wandel zu vollziehen. Zwar war die geschlossene Erbschaftsübertragung nach dem Tod des Bauern auch weiterhin eine gängige Form, doch wurde die geschlossene Hofübergabe um eine zusätzliche Variante erweitert, der Übertragung der Nutzungsrechte zu Lebzeiten und dem damit verbundenen Rückzug des Altbauern auf die Leibzucht (Altenteil). Im Hinblick auf den Ruhestand boten sich somit gerade für wohlhabende Bauern zahlreiche Gestaltungsmöglichkeiten. Eine reine Altersversorgung blieb die Leibzucht dennoch nicht. Weitere Aspekte wie die Erhaltung des Erbguts, die Sicherung einer starken Hofleitung und die Forderungen übriger Familienmitglieder waren Bestandteile des Abkommens zwischen Alt- und Neubauern. Nahte die Sterbestunde, so nahmen die Hausgemeinschaft, der Pfarrer und die Nachbarn gemeinsam Abschied. Der Begleitzug, das Gastmahl und die Beerdigung waren Teil der öffentlichen Trauerfeier und kostspielige Posten, sodass die Obrigkeiten per Gesetz den finanziellen Aufwand zu minimieren versuchten. Neben dem Bauernpaar und den Kindern gehörte auch das Gesinde der Hausgemeinschaft an. Es übte Hilfstätigkeiten aus und erhielt je nach Alter, Geschlecht und Leistungsfähigkeit eine Besoldung aus Naturalien und Geld. Aufgrund ihrer meist kurzen Aufenthaltsdauer und der rechtlichen Einteilung in die Gesindeordnungen waren Knechte und Mägde in eine eigene soziale Klasse gegliedert, die sie von der Bauernfamilie trennte. Folglich wurden sie als angestellte Personen nicht als vollwertige Familienmitglieder angesehen. Gemeinsam lebte die bäuerliche Hausgemeinschaft in einem Einheitshaus, das Wohn- und Arbeitsraum, Lagerstätte und Stall in sich vereinte und durch die rechteckige, langgestreckte Dresche (Diele) eine hallenartige Gestaltung erhielt. Das zentrale und mittig an der Dielenrückwand angeordnete Herdfeuer machte ein rauchfreies Wohnen nahezu unmöglich. Waren zunächst Schornsteine und Ofenrohre das probate – wenn auch gefährliche – Mittel des Rauchabzugs, so wurde das Raumgefüge langsam durch Zugrauchböden und eine warme, rauchfreie Stube modifiziert. Im Außenbereich gruppierten sich Schuppen, Ställe und Backhäuser um das Hallenhaus. Die Anzahl der autonomen Backhäuser nahm im Laufe des 18. Jahrhunderts in der Brambauerschaft stetig zu, konnte ein Umbau zur Kate und deren Verpachtung doch ein lukratives Nebengewerbe für den Bauern bedeuten. Zur autarken Lebensmittelversorgung durfte ein Garten nicht fehlen. Die gesonderte Kultivierung von Obst und Gemüse zeigte sich auf

typische Weise in der Anlegung eines umzäunten Gemüsegartens und eines grasbewachsenen Obstgartens.

Die Agrarkrise des 17. Jahrhunderts machte vor der Grafschaft Dortmund nicht Halt. Abgaben, Zinsen, geringe Einnahmen und die Auszahlung hoher Löhne führten dazu, dass der Großteil der Bauernfamilien am Rande der Existenz lebte. Im 18. Jahrhundert begann sich die Lage allmählich zu verbessern. Das einsetzende Bevölkerungswachstum ließ die Nachfrage und die Preise der Getreideprodukte steigen, umgekehrt sanken die Löhne für Erwerbsarbeit und die Preise für gewerbliche Produkte. Wurde dieser Aufschwung in vielen Regionen von geistig-politischen Bewegungen und der beginnenden Agrarreform unterstützt, so gilt dies nicht für die Brambauerschaft. Noch Ende des 18. Jahrhunderts waren die Bram-Bauern zu Fuhr- und Spanndiensten verpflichtet, unterstanden ihren Grundherren, nutzten gemeinsam die Allmenden und beackerten ihre Felder im Gemenge. Gleichwohl warteten wohlhabende Bauern nicht auf gezielte Reformen von oben. Kolonen wie Groß-Meininghaus und Overthun setzten selbst erste Impulse zur Steigerung der eigenen Getreideproduktion, denn Getreide wurde nicht nur als bloße Kalorienquelle angesehen, sondern war Herrschaftsinstrument, militärische Ressource, Einnahmequelle und Kulturgut in einem. So kam dem Korn nicht nur in privaten Haushalten eine bedeutende Stellung zu, sondern auch in der Wirtschaft, weshalb von einer Getreidegesellschaft gesprochen werden kann. Wenn auch der Getreideanbau im Vordergrund stand, so ist dennoch festzuhalten, dass es den Ackerbau ohne die Viehzucht nicht geben konnte und die Bram-Bauern beide Formen betrieben. Weiter knüpften sie bei der Ausübung ihrer Arbeit und im alltäglichen Leben untereinander soziale, wirtschaftliche, politische und kultische Bündnisse. In einem gemeinschaftlichen Ordnungs-, Nutzungs- und Verbundsystem mit mehr oder weniger strengem Regelwerk wurde beispielsweise die Hude- und Weidenutzung geregelt, der Vorstand und Bauermeister bestimmt, die Nachbarschaftshilfe festgelegt und die Teilnahme am protestantischen Brauchtum gepflegt. Wenn sich die Bauern diesem Reglement auch nicht immer verpflichtet fühlten, so gab es doch eine Macht, die ihnen ihren Willen diktierte: die Natur. So hing das bäuerliche Wirtschaftsleben nicht von einem künstlich vorgegebenen Kalender ab, sondern vom vegetativen Zyklus der Natur. Auf Gedeih und Verderb waren die Bauern der Natur aber nicht ausgeliefert. Mit Strategien wie der Auswahl passender Getreidesorten, einer zusätzlichen Felddüngung und der Besömmern der Brache versuchten sie, das Risiko im Ackerbau zu minimieren. Dennoch hing die Stabilität der Ernte und der Ernährungslage im Regelfall von einer günstigen Wetterperiode ab. Zwischen 1770 und 1772 litt die Grafschaft Dortmund unter Spätfrösten im Frühjahr und hohen

Niederschlägen im Sommer, was sich in aufeinanderfolgenden Erntejahren wiederholte. Infolgedessen wurde das Angebot an Korn knapp und Armut und Getreideteuerung nahmen zu. In der Brambauerschaft sollte sich diese Krise in einer Pause der Geburten zeigen. Die Geburten setzten in dieser Zeitspanne sozusagen aus. Dennoch lag die Geburtenrate deutlich über dem Stand der Todeszahlen, was bedeutete, dass die Menschen trotz Hungersnot nicht zwangsläufig verhungerten.

Mit dieser Arbeit tritt die Geschichte der Brambauerschaft aus ihrem heimatlichen Bannkreis heraus und beleuchtet den blinden Fleck im Westen der agrarhistorischen Landkarte. Eine in der Wissenschaft unentdeckte Bauernschaft wird mit dieser Arbeit sichtbar. So fügen sich neue Erkenntnisse in die bestehende agrarhistorische Forschung ein. Wie die obige Darlegung meiner Ergebnisse zeigt, konnte ich durch eine detaillierte Analyse von überschaubaren Themengebieten begründete Aussagen zur Agrargeschichte der Frühen Neuzeit treffen. Dabei liegt es in der Natur der Sache, dass die historische Bearbeitung der Brambauerschaft auf eine regionale, strukturelle und quantitativ begrenzte Quellen- und Forschungslage trifft. Bereits in der Einleitung habe ich auf die methodischen Einschränkungen dieser Arbeit hingewiesen und möchte an dieser Stelle noch einmal explizit auf das Brechener Kirchenbuch als Hauptquelle dieser Arbeit und Basis der von mir erstellten Stammbäume zurückkommen. Angelegt 1673, lassen sich hier Kontinuitäten und Brüche erkennen. Mündliche Überlieferungen der Einheimischen haben den Pastor dazu veranlasst, in wenigen Ausnahmefällen Ereignisse wie Hochzeiten, Geburten und Todesfälle zurückzudatieren. Ob diese Ereignisse korrekt dargestellt und überliefert wurden, kann heute nicht mehr nachvollzogen werden. Dennoch sind dies perspektivisch die einzigen bestehenden Angaben zu den Überlebenden der Kriegswirren im Dreißigjährigen Krieg. Weitere Selbstzeugnisse aus dieser Zeit sind nicht erhalten, sodass die Angaben des Kirchenbuchs nicht geprüft werden können. Perspektivisch bilden sie aber das Fundament der von mir erstmals erstellten Stammbäume, ohne die der Großteil dieser Arbeit nicht zustande gekommen wäre. Fehlende Selbstzeugnisse sind auch der Grund, warum ich vermehrt auf Gesetzestexte zurückgreifen muss. Auch diese von der Obrigkeit diktierten Gesetzgebungen weisen Grenzen auf, zeigen sie doch, wie sich die Obrigkeit das Leben im Einzelnen vorgestellt hat.

Wie groß das wissenschaftliche Interesse am bäuerlichen Leben weiterhin ist, zeigt der jüngste Erfolg von Ewald Frie *Ein Hof und elf Geschwister. Der stille Abschied vom bäuerlichen Leben*¹²⁶³. Auch die Geschichte der

1263 Frie, Ewald: Ein Hof und elf Geschwister. Der stille Abschied vom bäuerlichen Leben, München 2023.

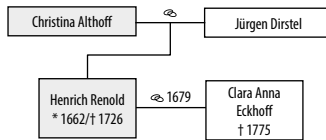
Brambauerschaft ist noch nicht zu Ende erzählt. Vielmehr kann die vorliegende Arbeit als Anstoß für die Bearbeitung weiterer Themengebiete genutzt werden. So wäre ein Blick auf die Heimarbeiter und Handwerker interessant. Auch uneheliche Kinder oder Übergriffe von Männern auf Frauen, aus denen Kinder entstammten und die regelmäßig im Kirchenbuch benannt werden, verdienen weitere wissenschaftliche Beachtung. – Und gab es Andersgläubige im Dorf? Wie ist die Gemeinde mit diesen Menschen umgegangen? Wurden sie ausgegrenzt oder integriert? Die Bearbeitung all dieser Fragen und Themen kann das Bild der Brambauerschaft zukünftig abrunden. Den Startschuss dafür gibt die vorliegende Arbeit.

8 Anhang

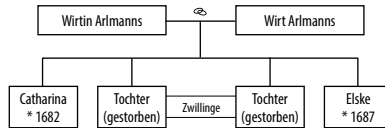
Stammbäume

Althoff

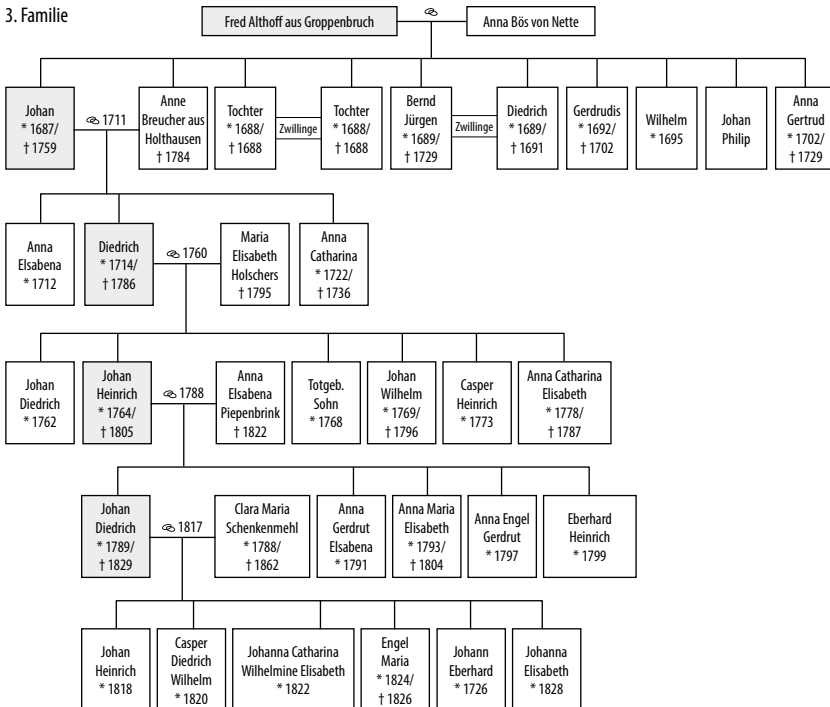
1. Familie



2. Familie



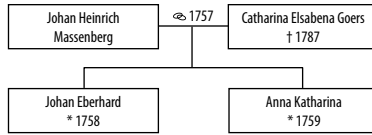
3. Familie



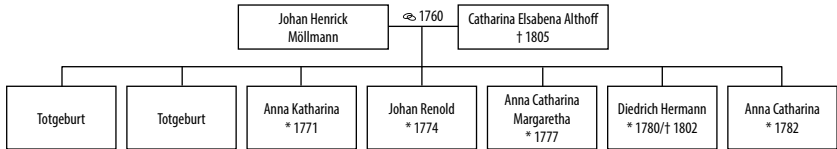
8 Anhang

Backhaus (Lütke-Oetringhaus)

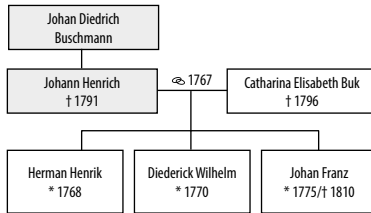
Familie Massenberg



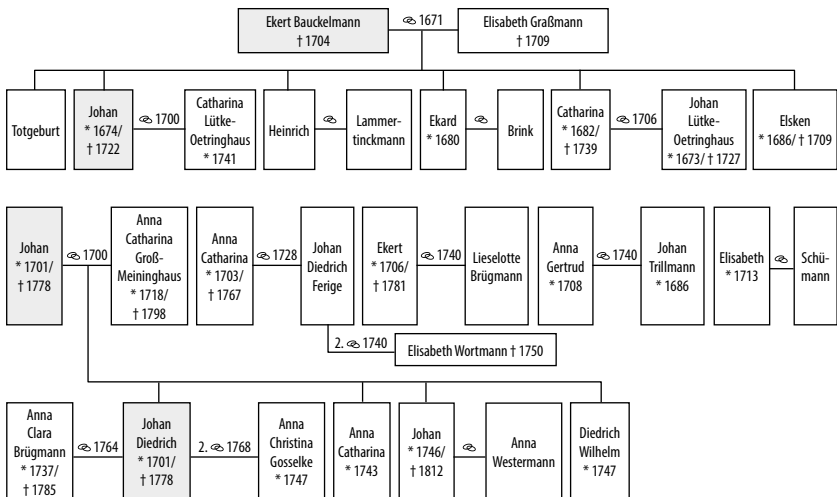
Familie Möllmann



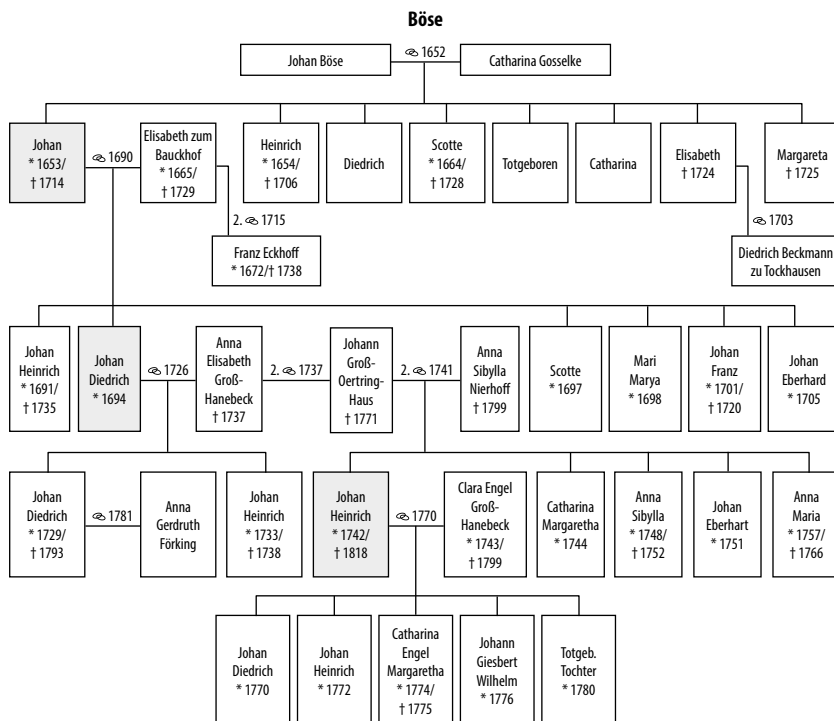
Familie Buschmann



Bauckelmann zu Tockhausen

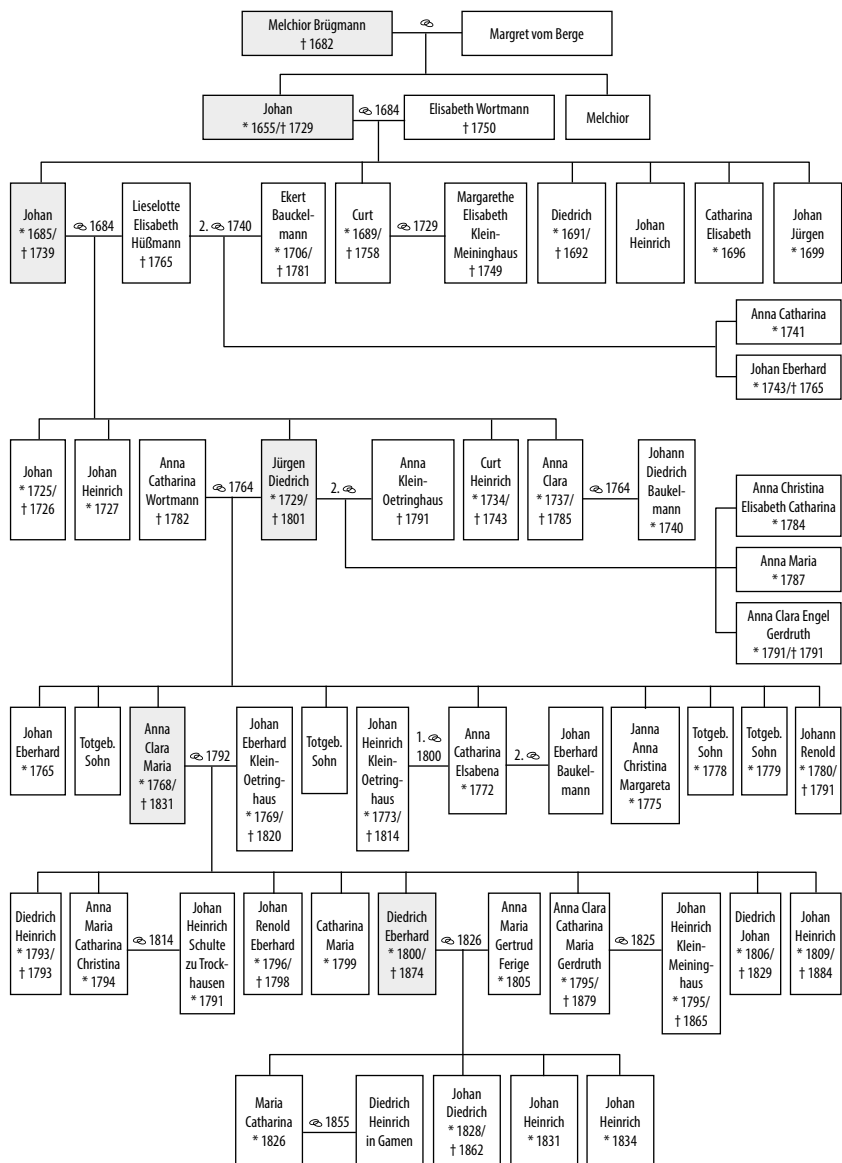


8 Anhang

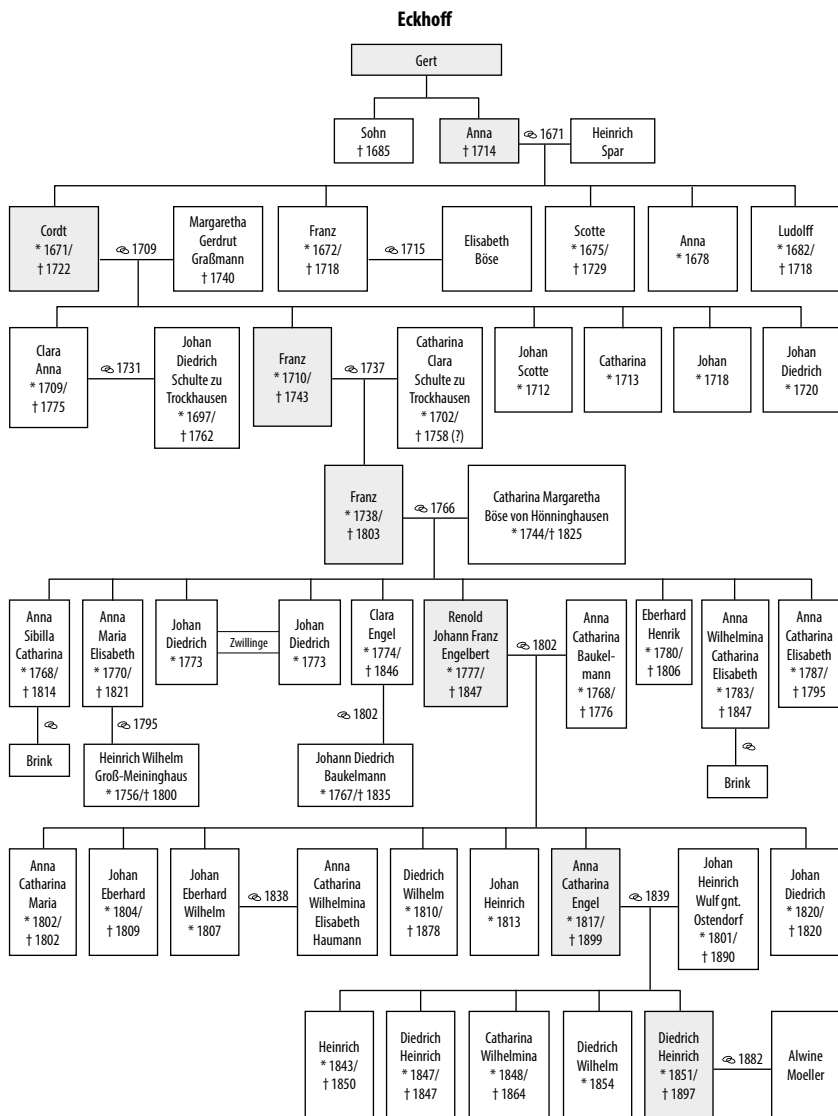


Stammbäume

Brüggmann

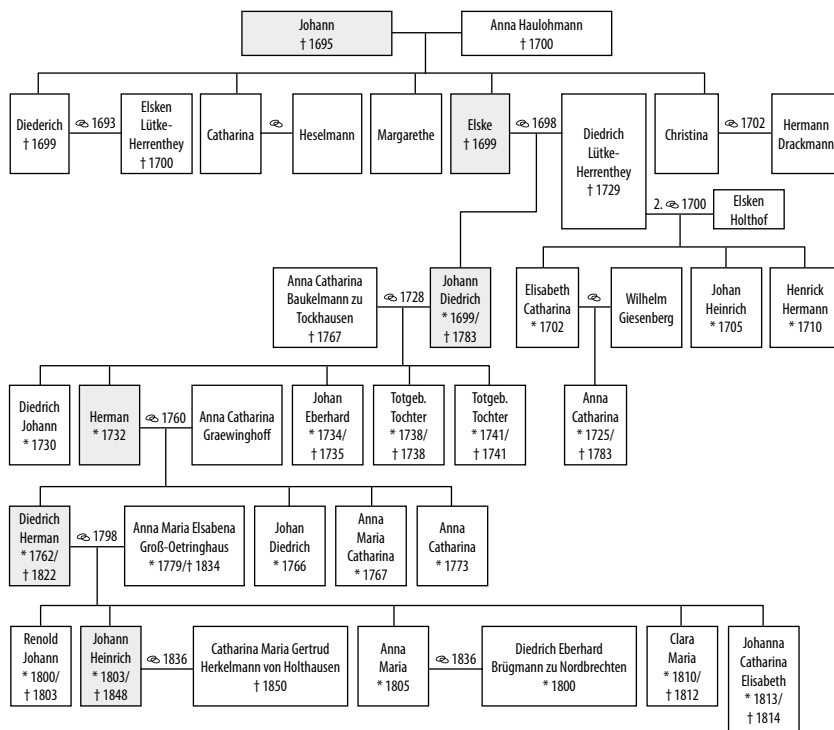


8 Anhang



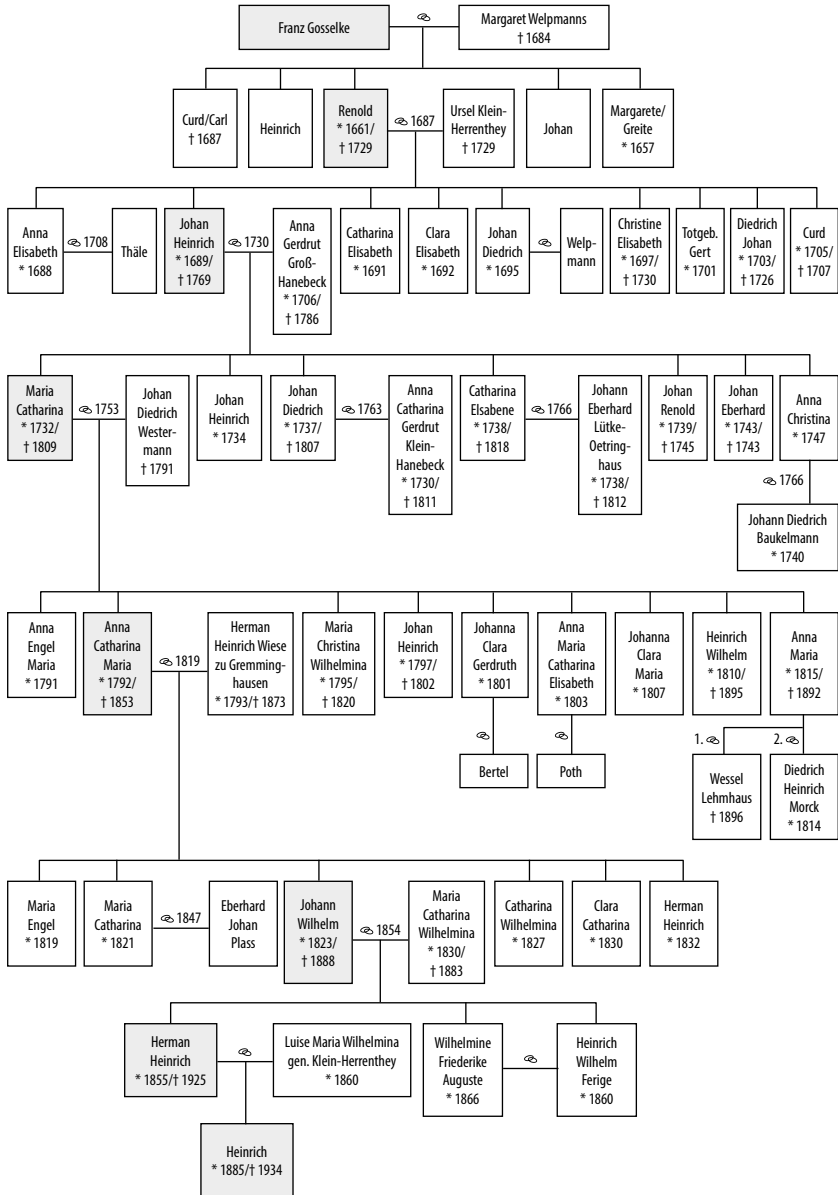
Stammbäume

Ferige

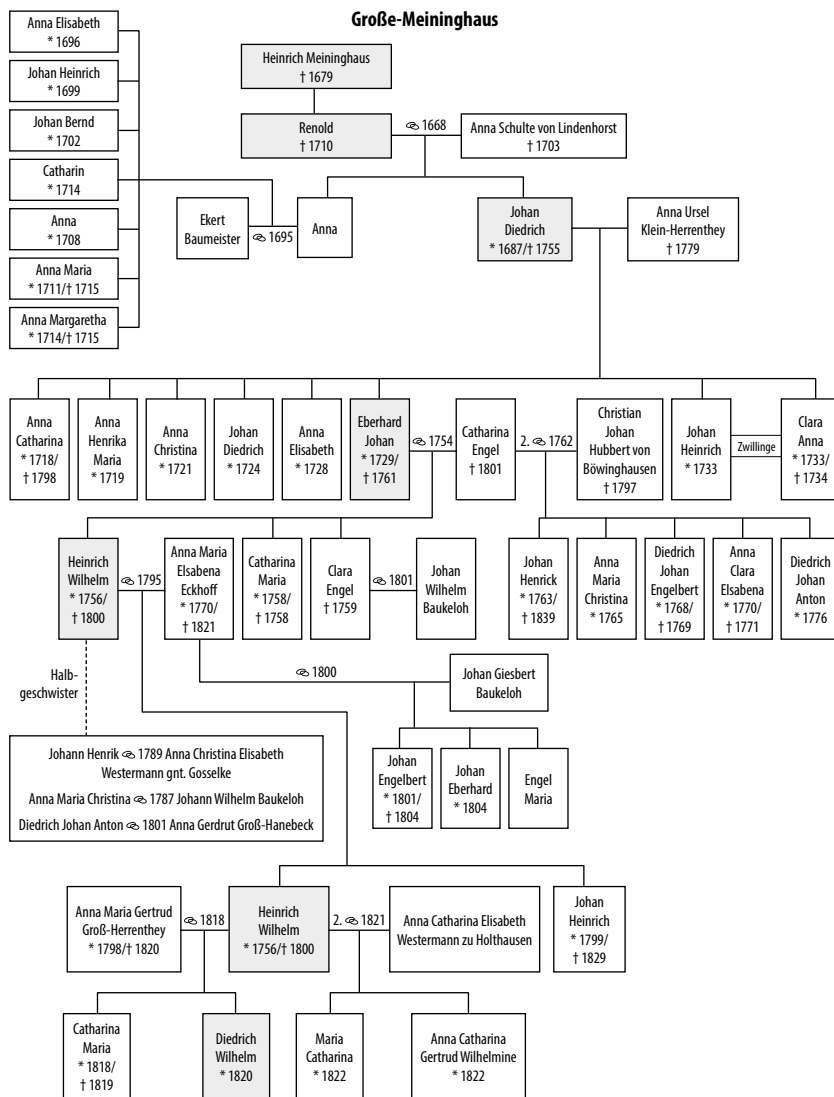


8 Anhang

Gosselke/Gosslich

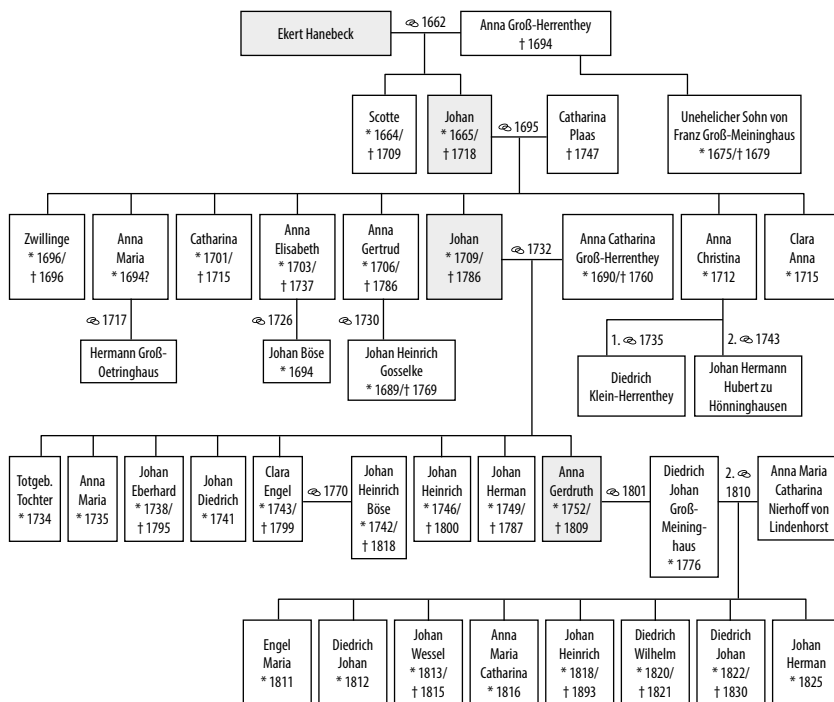


Stammbäume



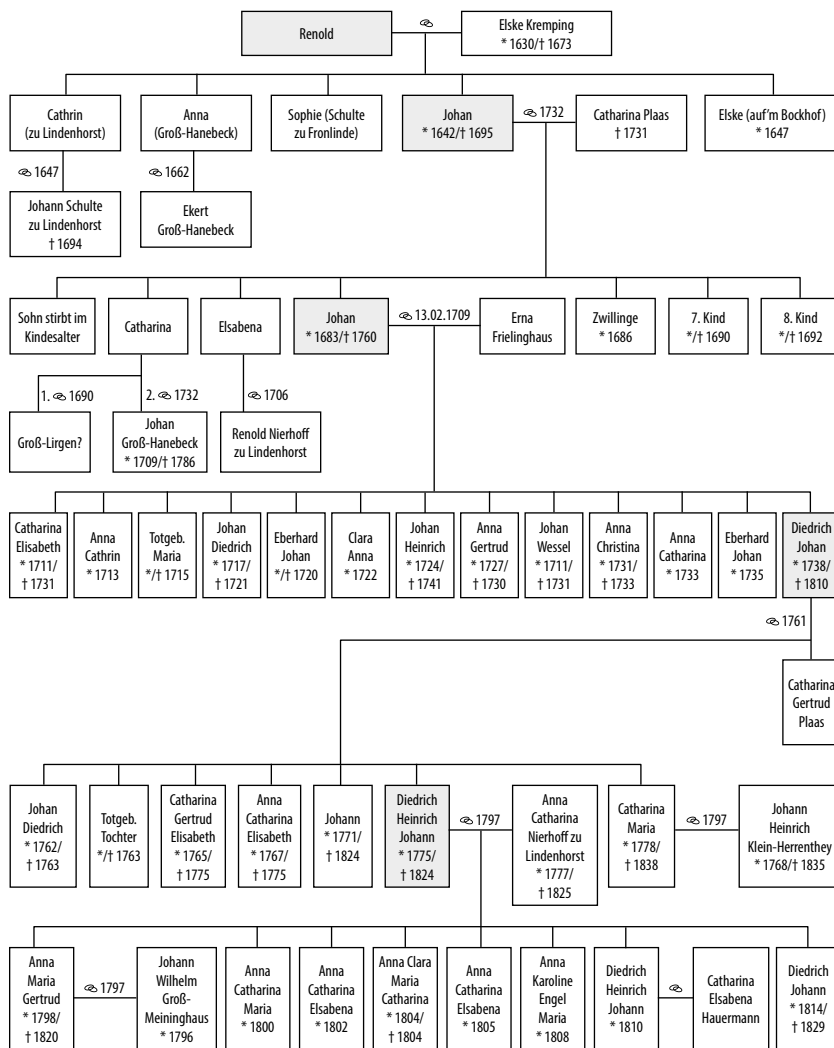
8 Anhang

Groß-Hanebeck



Stammbäume

Groß-Herrenthey



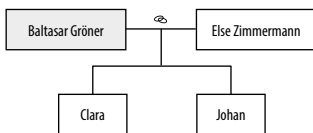
8 Anhang

Große-Oetringhaus

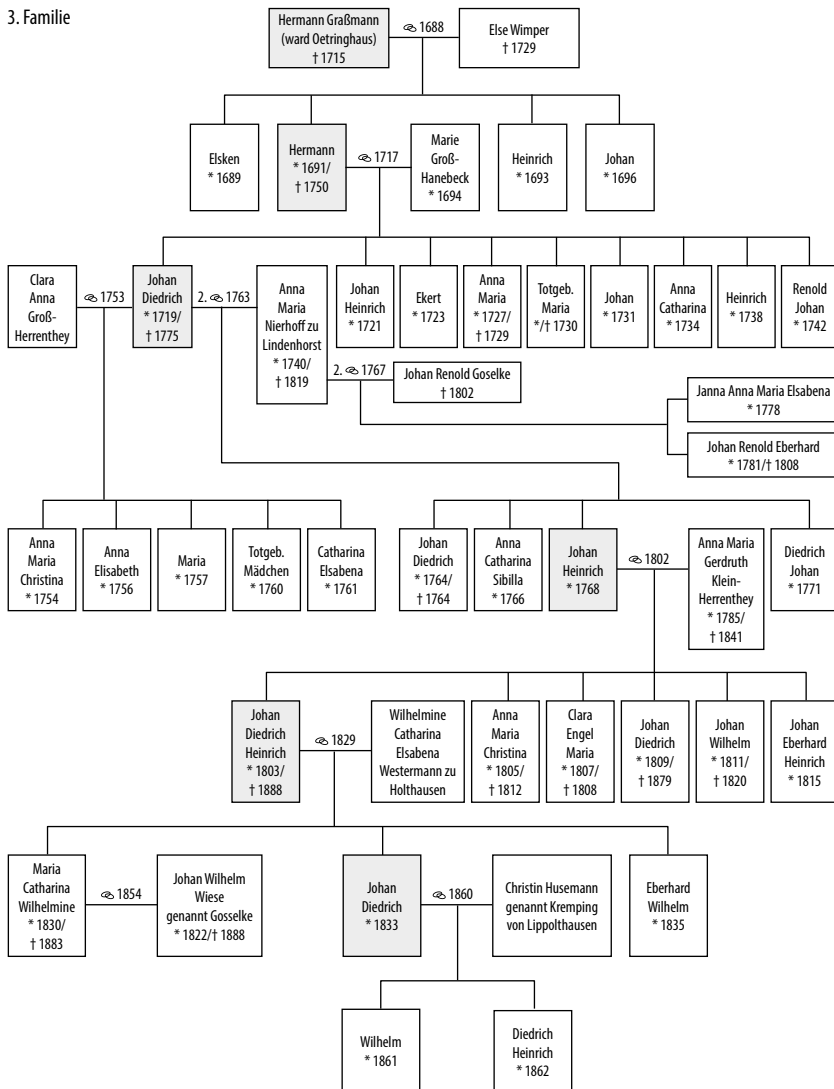
1. Familie



2. Familie



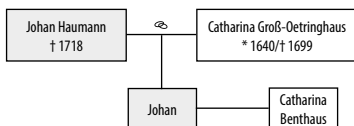
3. Familie



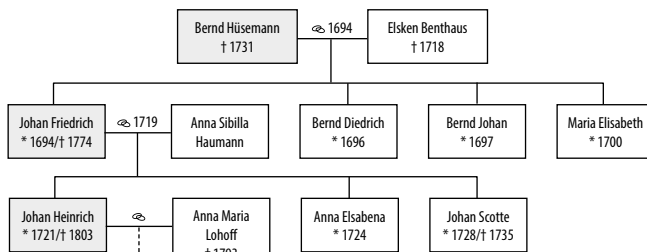
Stammbäume

Haumann zu Hönninghausen

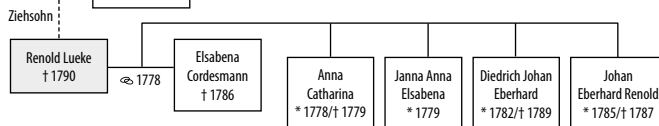
1. Familie



2. Familie

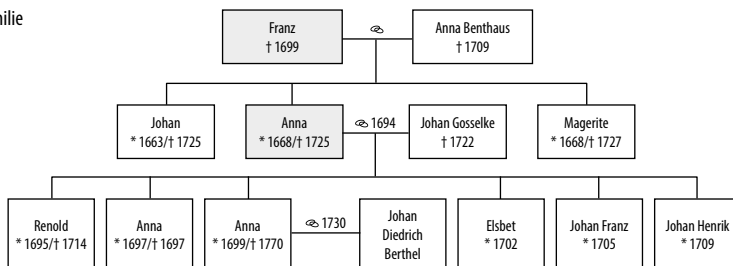


3. Familie

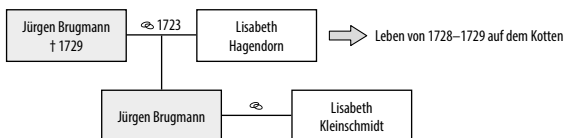


Hochbömer (Kotten zu Große-Meininghaus)

1. Familie

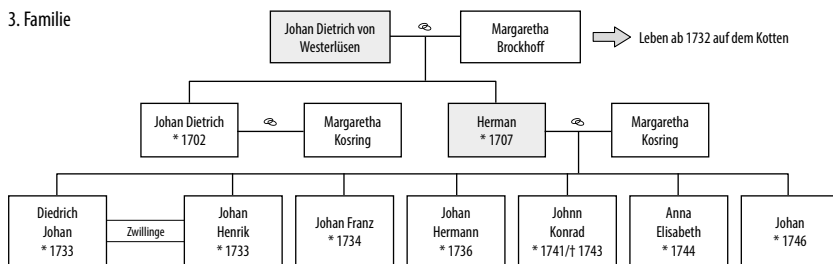


2. Familie

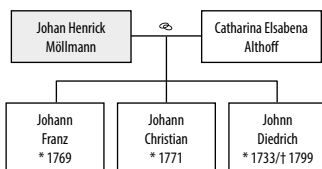


8 Anhang

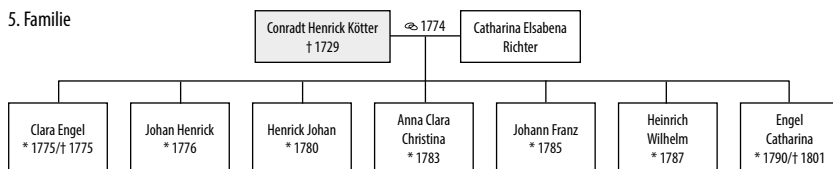
3. Familie



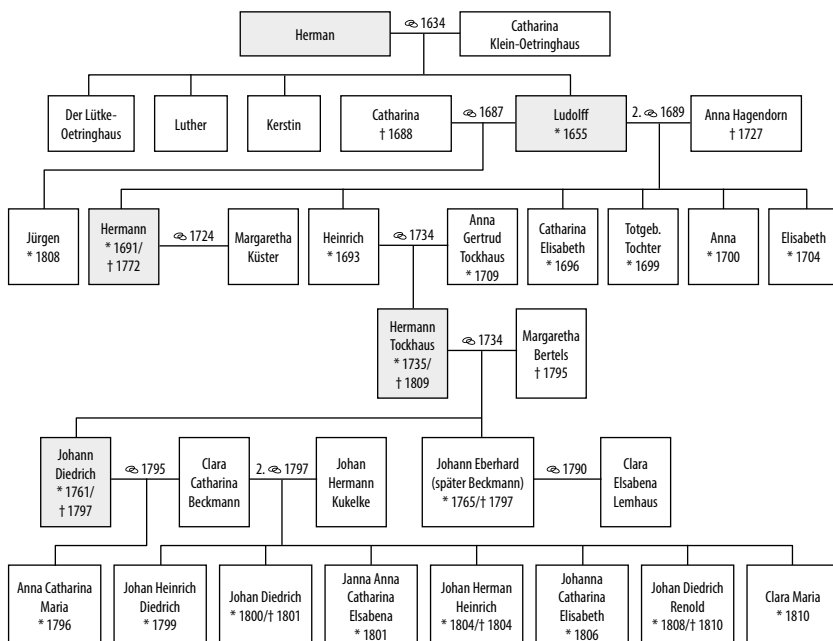
4. Familie



5. Familie



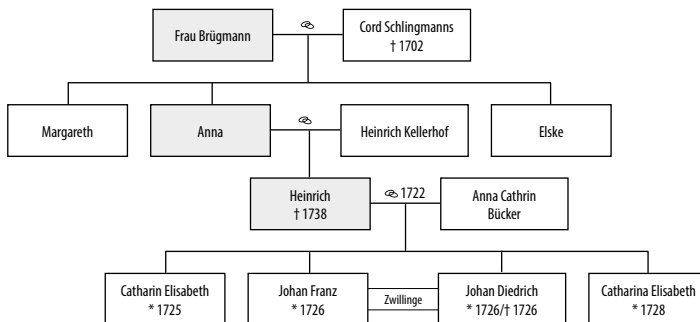
In der Rieth



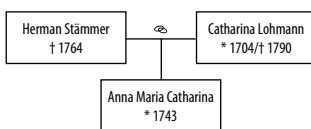
Stammbäume

Kellmann (Kotten zu Brüggmann gehörig)

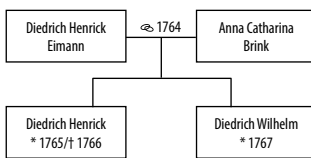
1. Familie



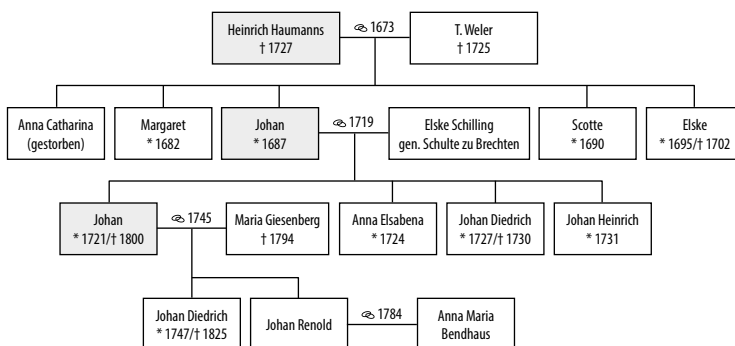
2. Familie



3. Familie

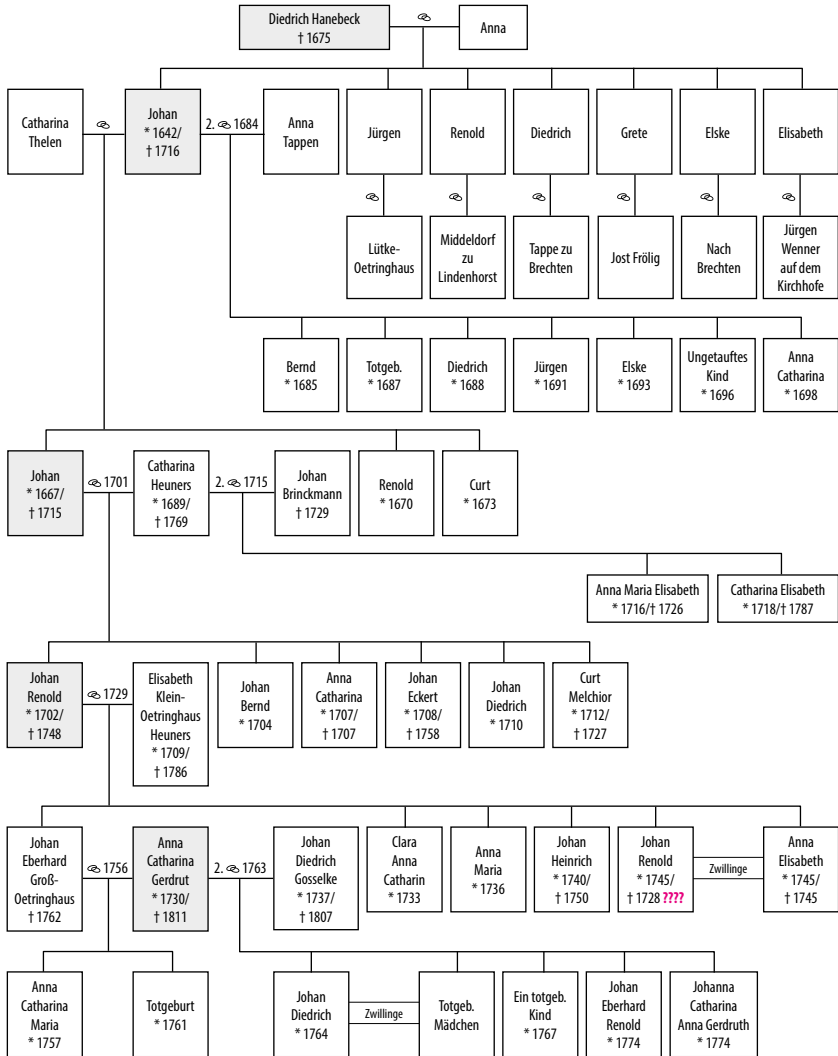


Kock



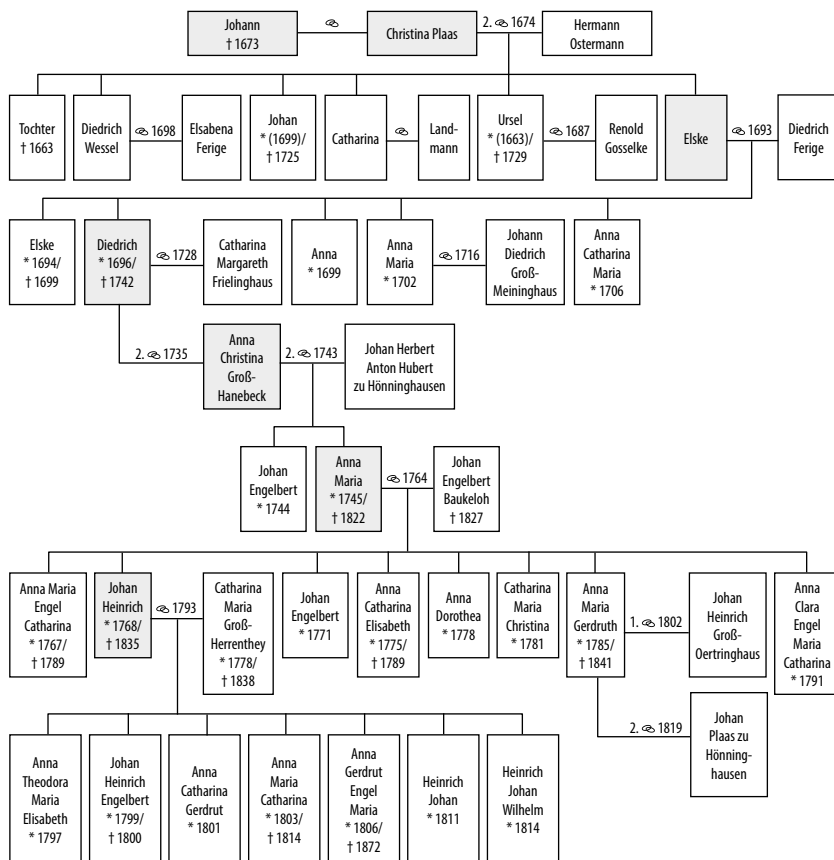
8 Anhang

Klein-Hanebeck



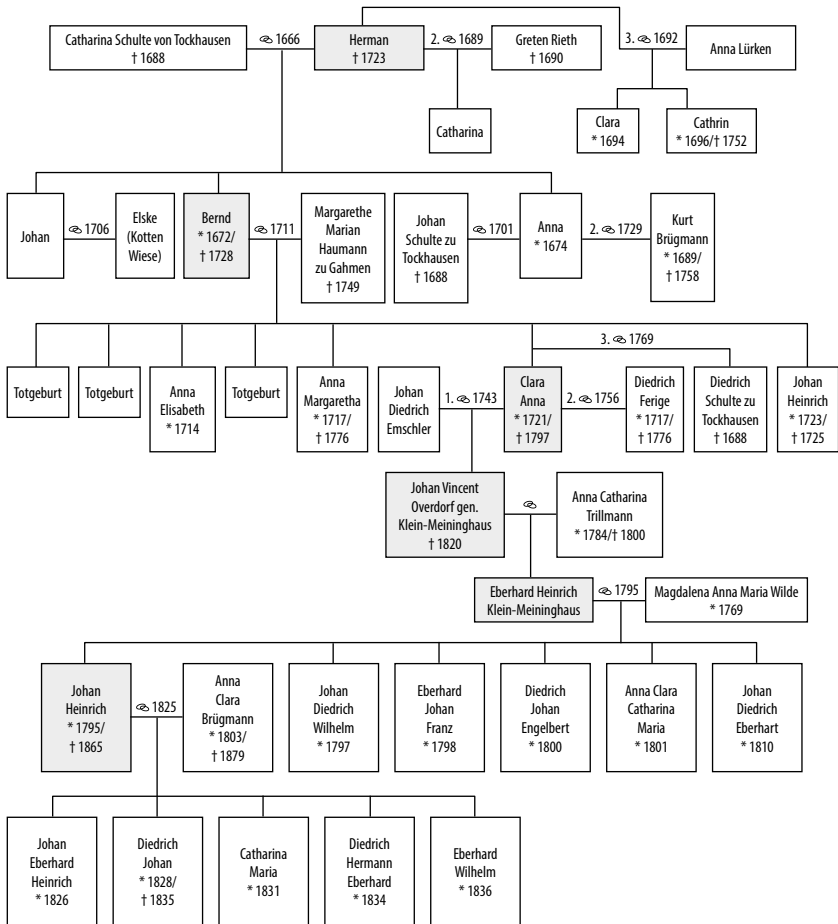
Stammbäume

(Lütke) Klein-Herrenthey



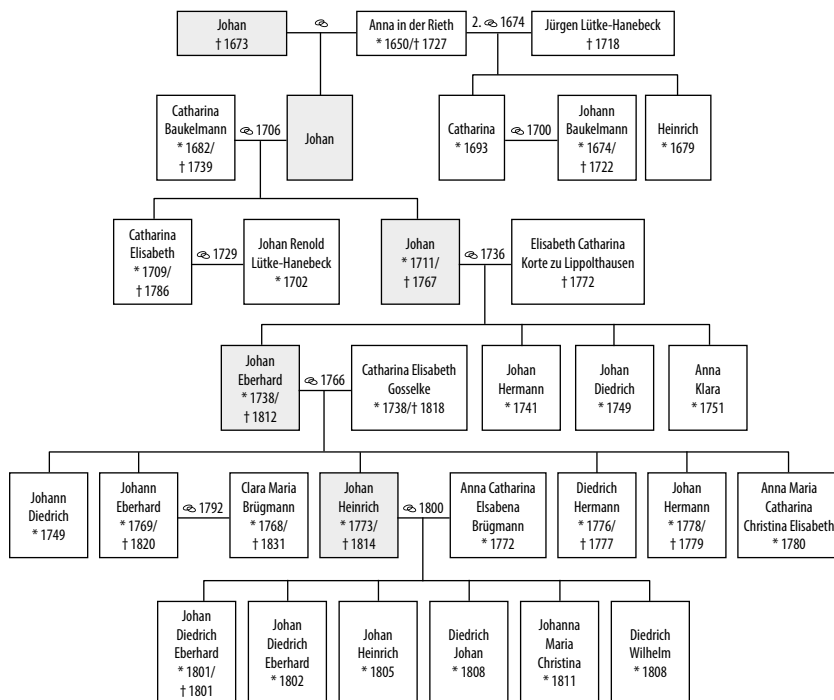
8 Anhang

(Lütke) Klein-Meininghaus



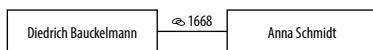
Stammbäume

(Lütke) Klein-Oetringhaus

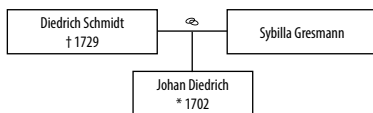


Kotten Ferige

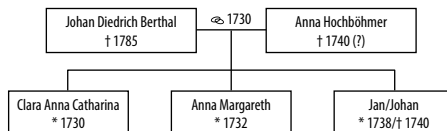
1. Familie



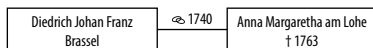
2. Familie



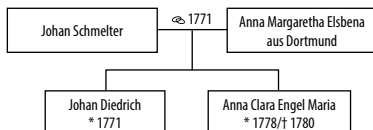
3. Familie



4. Familie

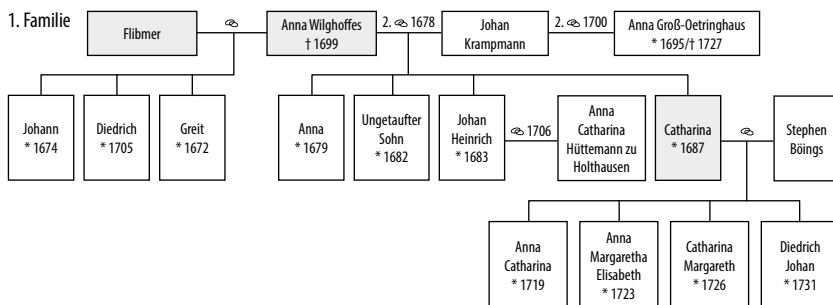


5. Familie

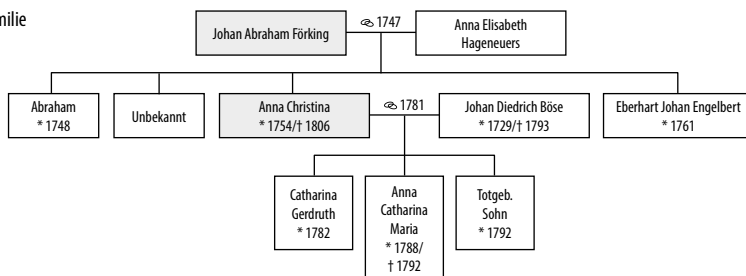


8 Anhang

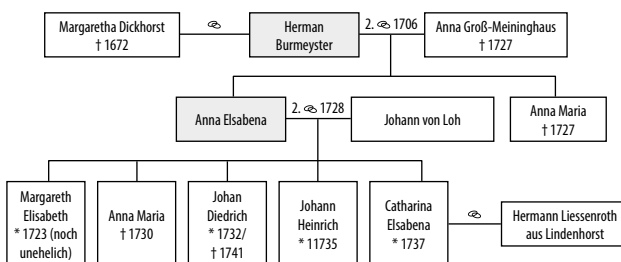
Kotten (Lütke) Klein-Herrenthey



2. Familie

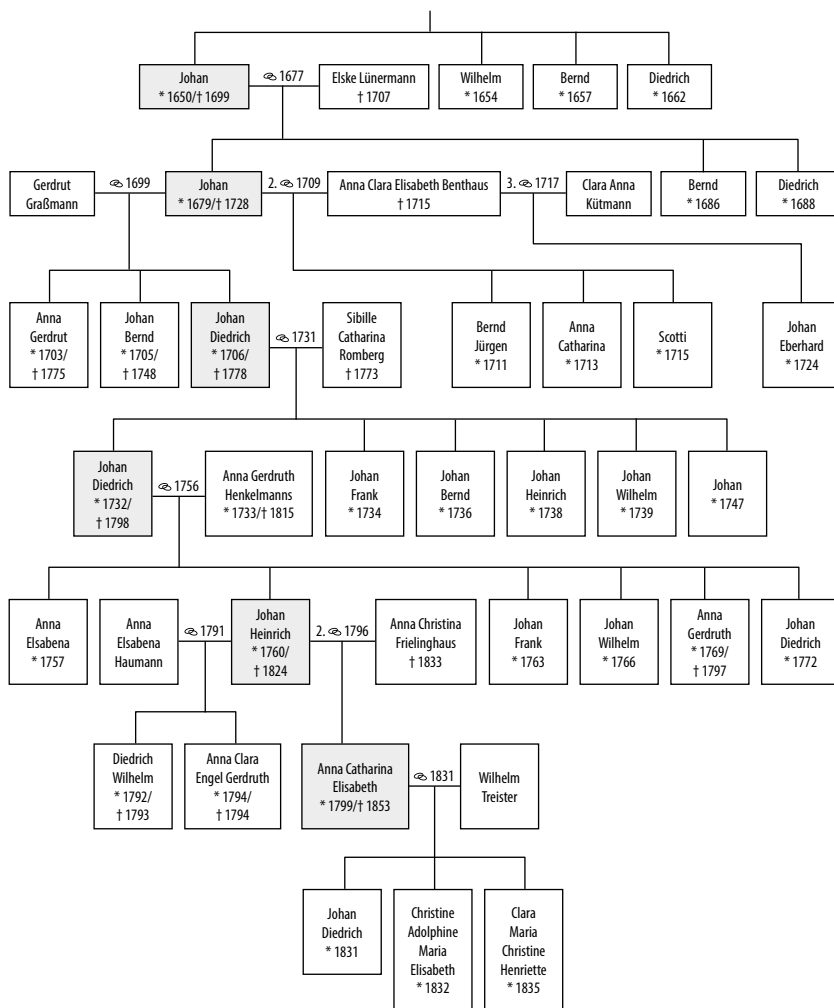


Loh Schulte (Kotten Groß-Meininghaus)



Stammbäume

Piepenbrink (Kotten)



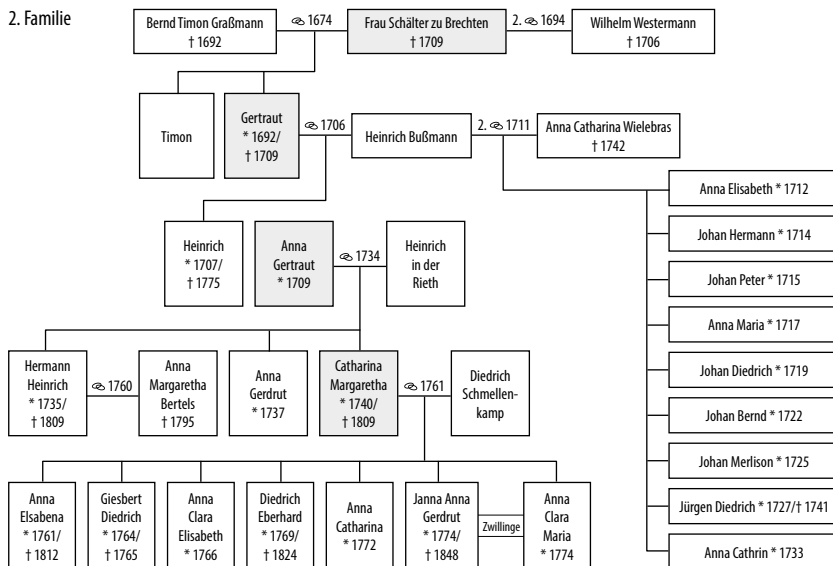
Stammbäume

Tockhaus

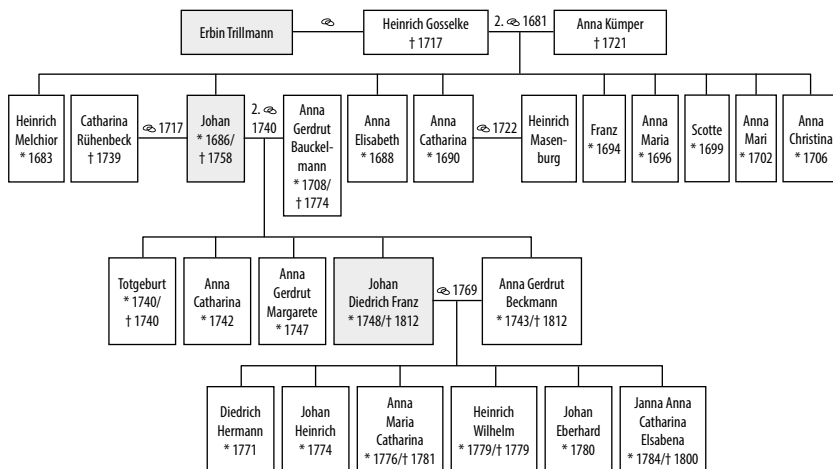
1. Familie



2. Familie

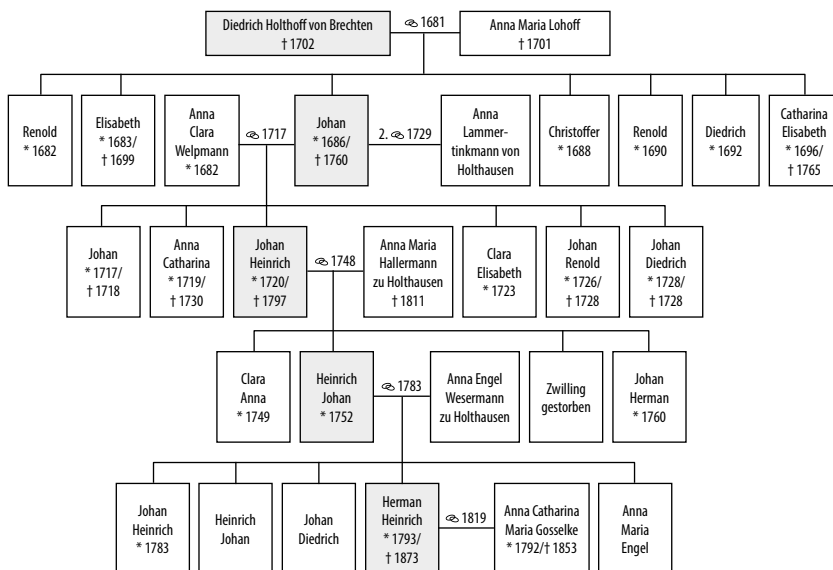


Trillmann

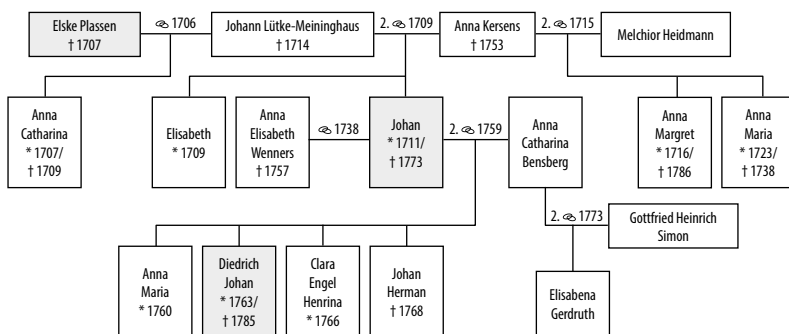


8 Anhang

Wiese



Wiese Kotten (auf der Plassen)



9 Quellenverzeichnis

9.1 Handschriftliche Quellen

9.1.1 Stadtarchiv Lünen

Schwansbell

Kriegslasten der Ämter Hörde und Lünen während des Dreißigjährigen

Krieges, Lünen, 1624, Akte 120

Geldverzeichnis, 1640, Signatur 12

Militaria, Köln, 20.06.1641, Akte 26

Kriegslasten der Ämter Hörde und Lünen während des Dreißigjährigen

Krieges, Lünen, 1642–1647, Akte 121

Kriegslasten, Recke, 29. Mai 1647, Akte 122

Kriegslasten, 1677, Akte 129

Kriegslasten, 1679/80, Akte 126

Buddenborg

Grenzvertrag zwischen dem Herzog Wilhelm von Kleve-Mark und dem
Rat der Reichsstadt Dortmund, 9. Oktober 1565, Akte 49

Klage der Elisabeth von Bodelschwingh über Eingriffe der Dortmunder in
die Herrlichkeit Buddenborg, 1567–1568, Akte 20

Streit zwischen Elisabeth von Bodelschwingh mit der Reichsstadt Dort-
mund, 1569, Akte 21

Klage der Elisabeth von Bodelschwingh über Eingriffe der Dortmunder in
die Herrlichkeit Buddenborg, 1570, Akte 22

Klage des Groß-Meininghaus gegen die Lippolthausener Bauern wegen un-
zulässigem Holzschlagen, 1793/1794, Akte 40

Adelsarchive Haus Buddenborg, Vollmacht zur Vertretung auf der Ge-
meindeversammlung, 1867, Akte 73

Wiese genannt Gosselke

Ablösung der Hudegerechtigkeit, 23. März 1830, Signatur 13

Ehe- und Übergabevertrag, Dortmund, 10. August 1819, Signatur 2

Ehevertrag, Dortmund, 14. November 1789, Signatur 17

- Gewinnbrief, Dortmund, 1. Oktober 1753, Signatur 11
 Gewinnbrief, Dortmund, 26. Oktober 1789, Signatur 11
 Notizheft über die jährliche Pacht des Gosselkenhofes an den Pastor der St. Marien-Kirche in Dortmund, Dortmund, 1753–1801, Signatur 11
 Stammbaum zu den Familien Gosselke und Wiese, Signatur 1
 Übergabe- und Leibzuchtvertrag, Dortmund, 16. Juli 1886, Signatur 8
 Übergabevertrag, Dortmund, 12. Juli 1851, Signatur 5
 Vergleich zwischen dem Presbyterium und Hermann Heinrich Wiese, Dortmund, 20. Juli 1839, Signatur 15
 Rezess über die Teilung der Tockhauser-, Kelms- und Oetringhauser Heide, 14. November 1832, Signatur 14
 Rezess über die Teilung der westlichen Brambauerschaft, 1838, Signatur 16

Overthun

- Aufnahme eines Kapitals aus dem Armenfonds, Wilbring (Waltrop), 11. März 1728, Signatur 35
 Aufnahme eines Kapitals aus dem Armenfonds, Wilbring (Waltrop), 22. Mai 1729, Signatur 35
 Bitte zum Verkauf der Ernte, Recklinghausen, 19. August 1771, Signatur 55
 Brautschatzquittung, 1768, Signatur 48
 Brautschatzquittungen, 27. Februar 1729, Signatur 48
 Brautschatzquittungen, 21. Dezember 1756, Signatur 48
 Brautschatzquittungen, 15. November 1766, Signatur 48
 Brautschatzquittungen, 19. Januar 1768, Signatur 48
 Brautschatzquittungen, 10. November 1768, Signatur 48
 Gerechtigkeit Nierodt, Hof Overthun, 23. Juni 1773, Signatur 6
 Gerichtssachen, 16. Januar 1856, Signatur 23
 Gerichtssachen, 26. Juni 1857, Signatur 23
 Gerichtssachen, 15. Dezember 1804, Signatur 23
 Verschiedene Angelegenheiten in Gerichtssachen, Dortmund, 9. August 1796, Signatur 29
 Gewinnbrief vom 1. August 1559, Signatur 51
 Gewinnbrief, Waltrop, 3. Juni 1662, Signatur 51
 Gewinnbrief, Hof Overthun, 5. September 1601, Signatur 51
 Gewinnbrief, 10. Oktober 1563, Signatur 51
 Gewinnbrief, Waltrop, 16. November 1727, Signatur 3
 Gewinnbrief, Waltrop, 29. Juli 1691, Signatur 51
 Grundstücksangelegenheiten, Mengede, 26. März 1753, Signatur 5
 Grundstücksangelegenheiten, Mengede, 4. Juli 1535, Signatur 5
 Klage Overthun gegen Telgenkamp wegen Abtransport von Gehölz, Waltrop, 1803, Signatur 28

- Nachlassangelegenheiten vom 27. April 1526, Signatur 47
Pachtnachzahlung, 1737, Signatur 38
Rechtsstreit zwischen Vikarie Beatae Mariae Virginis und Overthun wegen
Spanndiensten und Holzlieferungen, Waltrop, 14. August 1782, Signatur 52
Schuldenangelegenheiten, 1. November 1766, Signatur 34
Schuldenangelegenheiten, 13. Februar 1783, Signatur 34
Schuldenangelegenheiten, Waltrop, 14. März 1769, Signatur 34
Schuldenangelegenheiten, Recklinghausen, 20. Juli 1764, Signatur 34
Schuldenangelegenheiten, Waltrop, 20. Mai 1772, Signatur 34
Schuldenangelegenheiten, Dortmund, 4. Februar 1745, Signatur 34
Übergabevertrag, Waltrop, 7. November 1867, Signatur 49
Übergabevertrag, 11. Januar 1837, Signatur 4
Urlaubsantrag, 2. Januar 1813, Signatur 7
Urlaubsbescheinigung, 25. Oktober 1817, Signatur 7
Urlaubspass, 5. Dezember 1816, Signatur 7
Verhandlung Qinkstein gegen Overthun, Brambauer, 1837, Signatur 40
Wegeangelegenheiten, [ohne Jahresangabe], Signatur 9

Wulf genannt Eckhoff

- Ehe-, Erb- und Übergabevertrag, 25. April 1839, Signatur 4
Pachtvertrag, Buddenburg, 8. Juli 1839, Signatur 6
Übergabevertrag, 3. Februar 1873, Signatur 5
Auszug aus einer Schatzliste zum Hof Eckhoff, 1758, Signatur 17

Diverse

- Anordnung zum Schulbesuch während der Erntezeit vom 31. Januar 1769,
Akte 69
Stundenplan der evangelisch-lutherischen Schule von Kantor Hahne, 1788,
Akte 13
Stundenplan der reformierten Schule von Schulmeister und Organist
Nordhoff, 1788, Akte 13

9.1.2 Stadtarchiv Dortmund

Thiemann, Katharina (Bearb.), Schilp, Thomas (Hrsg.): Die Ratsverordnungen der Reichsstadt Dortmund 1596–1803, Stadtarchiv Dortmund, Bestand 2/02, Dortmund 1994 und 2020. Darin enthalten:

- Akziseordnung, 18. Februar 1694, Nr. 1, S. 587–590
 Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin vom 1. Oktober 1750, Nr. 72
 Allgemeine Anordnung ärztlicher Begutachtung und Verordnung von Medizin, 12. September 1761, Nr. 99
 Verbot des Vogel- und Scheibenschießens und des Schützenspiels für Bauernjungen und -mädchen, 15. Juli 1745, Nr. 69
 Kühe- und Pferdehüten, 13. Mai 1723, Nr. 1, S. 38–40
 Kühe- und Pferdehüten, 27. Mai 1754, Nr. 83
 Kühe- und Pferdehüten, 30. Mai 1763, Nr. 1, S. 49–51
 Kühe- und Pferdehüten, 8. Mai 1750, Nr. 71
 Marktordnung, 4. April 1670, Nr. 1, S. 32–34
 Maßnahmen gegen die Zunahme von Landstreichern und Spitzbuben, 9. Januar 1755, Nr. 1, S. 87–89
 Novellierung der Verordnung gegen das Hausieren vom 23. September 1765, 28. Oktober 1773, Nr. 134
 Reinigung der Schornsteine, 10. Februar 1791, Nr. 1, S. 166–168
 Reinigung der Schornsteine, 10. Januar 1775, Nr. 1, S. 161–163
 Schornsteinreinigung, 28. Oktober 1773, Nr. 1, S. 159
 Schuldenrückzahlung nach Münzreform, 20. September 1773, Nr. 1, S. 253–255
 Schweinemast, 16. September 1775, Nr. 138
 Störungsfreier Verlauf der Hauptpredigt, 6. August 1767, Nr. 1, S. 137–138
 Teilnahme am Morgen- und Abendgebet, 3. März 1759, Nr. 93
 Übersicht über die Wertigkeit von Silbermünzen, 1. Juni 1765, Nr. 170
 Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, bei Hochzeiten und Kindtaufen, 1608, Nr. 3
 Verbot der Ausfuhr roher Kuh-, Rinder- und Kälberfelle, 10. April 1788, Nr. 1, S. 151
 Verbot der Ausfuhr roher Kuh-, Rinder- und Kälberfelle, 25. Juni 1789, Nr. 1, S. 152–153
 Verbot der Ausfuhr roher Kuh-, Rinder- und Kälberfelle vom 30. Juni 1789, Nr. 1, S. 153–155
 Verbot der Kornausfuhr vom 10. November, Dortmund 1770, Nr. 128

- Verbot der Vollziehung von Haustrauungen, 1. März 1764, Nr. 1, S. 132–133
- Verbot des Anbaus von Backhäusern und Kossettenwohnungen ohne Rats-einwilligung vom 11. November, Dortmund 1769, Nr. 122
- Verbot des Ankaufs von Roggen zur Herstellung von Branntwein, 17. August 1760, Nr. 96
- Verbot des Bettelns, 3. Oktober 1724, Nr. 1, S. 59–65
- Verbot des Branntweinbrennens außerhalb der Stadt, 8. April 1771, Nr. 130
- Verbot des eigenmächtigen Abholzens durch Pachtbauern, 4. Februar 1771, Nr. 1, S. 242–243
- Verbot des nächtlichen Dreschens, 17. November 1768, Nr. 118
- Verbot des nächtlichen Pferde- und Küehütens, 27. Mai 1754, Nr. 1, S. 49–51
- Verbot des Straßenverkaufs, 28. Juni 1756, Nr. 1, S. 34–36
- Verbot des Tabakrauchens und Laternenlichts, 15. Februar 1783, Nr. 149
- Verbot des Verkaufs roher und grüner Felle, 21. März 1746, Nr. 64
- Verbot des Verkaufs roher und grüner Felle, 21. März 1746, Nr. 65
- Verbot des Waffengebrauchs und Tabakrauchens auf den Straßen, um 1760, Nr. 95
- Verordnung gegen die Beherbergung von Bettlern, 24. Juli 1730, Nr. 1, S. 65–68
- Verordnung gegen die zunehmende Belastung der Höfe mit Brautschätzen und Schulden, Nr. 1, S. 247.
- Verordnung über Aburteilung von Holzdiebstahl, 13. Mai 1751, Nr. 77
- Verordnung über das Kaufverhalten, 25. Oktober 1770, Nr. 1, S. 36–37
- Verordnung über den Konsum von Tee, Kaffee, 26. Juni 1766, Nr. 113
- Verordnung über die Aburteilung von Baumschändung, Holz- und Fisch-diebstahl, 23. Mai 1757, Nr. 1, S. 54–56, [wiederholt am 02.02.1758]
- Verordnung über die Aburteilung von Fischdiebstahl vom 24. Mai 1764, Nr. 1, S. 56–57
- Verordnung über die Aburteilung von Holzdiebstahl und Baumschändung, 12. Juni 1766, Nr. 1, S. 57–58, [wiederholt am 20.04.1769]
- Verordnung über die Barzahlung der Kornakzise, 30. März 1771, Nr. 129
- Verordnung über die Bezahlung von Reparaturen an Predigerwohnungen, 8. Juli 1781, Nr. 1, S. 168
- Verordnung über die Entrichtung von Gebühren für das Glockenläuten bei Begräbnissen. Verbot der eigenmächtigen Erhöhung der Gebühren durch Glockenläuter und Totengräber, 22. September 1783, Nr. 150
- Verordnung über die jährlichen Geld- und Kornpensionen vom 30. Juni, Dortmund 1662, Nr. 1, S. 221–224

- Verordnung über Kirchen- und Pastoratseinkünfte vom 4. August 1767, Nr. 1, S. 177–178
- Verordnung über Straßenreinigung, 27. März 1775, Nr. 137
- Verordnung von Maßnahmen gegen die in der Kirche zu Brechten üblich gewordenen Schlägereien bei Hochzeitsfeiern, 3. März 1759, Nr. 92.
- Verordnung zur Sonntagsheiligung, 8. Juli 1765, Nr. 1, S. 407–410
- Verpflichtung zum Kauf von Korn und anderen Viktualien auf dem heimischen Wochenmarkt, 18. Jahrhundert, Nr. 158
- Verpflichtung zur Instandhaltung der Feldwege für Anwohner vom 5. Mai, Dortmund 1768, Nr. 1, S. 219
- Verpflichtung zur Zahlung des Weidegeldes für das Wester-, Oster- und Borgholz beim ersten Auftreiben des Viehs nach Abschaffung des Kuhzeichen, 12. März 1750, Nr. 70
- Viehseuche, 5. August 1774, Nr. 135
- Viehseuche, 6. April 1769, Nr. 1, S. 431–434
- Wiederholtes Verbot des Tabakrauchens sowie des Laternenlichts, 15. Februar 1783, Nr. 149
- Ziegenhaltung im Wald, 8. Juli 1751, Nr. 79
- Verordnung über Aburteilung von Diebstählen, 26. April 1769, Nr. 1, S. 58 bis 59

9.1.3 Landeskirchliche Archiv

- Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1673–1804, Bd. 1, Mikrofilm 1335/1336
- Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1744–1815, Bd. 2, Mikrofilm 1335/1336
- Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten, Taufen 1810–1845, Trauungen 1810–1846, Beerdigungen 1810–1846, Bd. 3, Mikrofilm 1335/1336
- Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten. Taufen 1822–1841, Trauungen 1822–1832, Beerdigungen 1822–1834, Konfirmationen 1835–1845, Bd. 4, Mikrofilm 1335/1336
- Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten, Taufen 1846–1863, Trauungen 1846–1858, Beerdigungen 1846–1863, Bd. 5, Mikrofilm 1335/1336

Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Kirchenbuch Brechten, Beerdigungen 1864–1947, Bd. 7, Mikrofilm 1335/1336
Landeskirchliches Archiv der Evangelischen Kirche von Westfalen: Taufen, Trauungen, Beerdigungen 1744–1815, Bd. 8, Mikrofilm 1335/1336

9.2 Gedruckte Quellen

9.2.1 Stadtarchiv Dortmund

Thiemann, Katharina (Bearb.), Schilp, Thomas (Hrsg.): Die Ratsverordnungen der Reichsstadt Dortmund 1596–1803, Stadtarchiv Dortmund, Bestand 2/02, Dortmund 1994 und 2020. Darin enthalten:

Akziseordnung, 18. Februar 1694, Nr. 1, S. 587–590

Akziseordnung, 6. März 1670, Nr. 15

Allgemeine Schatzordnung für den geistlichen und westlichen Stand, 6. April 1758, Nr. 1, S. 467–470

Anordnung von Tagesdiensten für die Eingessenen der Westerbauerschaft zur Verbesserung ihrer Gemeinweiden und Grundstücke, 9. Mai 1744, Nr. 63

Bestimmung zum Bier- und Branntweinkonsum in der Grafschaft vom 16. März 1775, Nr. 136

Bestimmungen zum Münzreglement, 20. September 1773, Nr. 1, S. 253–255

Bettelordnung, 21. Juli 1660, Nr. 13

Bettelordnung, 21. Juli 1660, Nr. 185

Edikt wider die Entheiligung der Sonn-, Fest- und Bußtage, 1777, Nr. 140

Ehe- und Hochzeitsordnung, 18. September 1662, Nr. 181

Erneuerte Dienstbotenordnung, 24. Mai 1765, Nr. 110

Erneuerte Dienstbotenordnung, 5. März 1744, Nr. 62

Erneuerte Ehe- und Hochzeitsordnung, 27. August 1672, Nr. 182

Erneuerte Ehe- und Hochzeitsordnung, 29. Oktober 1700, Nr. 177

Erneuerte Feuer- und Brandordnung, 13. November 1677, Nr. 18

Karte der Grafschaft Mark von Friedrich Christoph Müller, Dortmund 1791, Bd. 1, Nr. 95

Marktordnung, 24. April 1670, Nr. 17

Maßnahme zur Befreiung der Stadt und der Grafschaft von fremden und einheimischen Bettlern, 12. Dezember 1771, Nr. 132

Maßnahmen gegen die Zunahme fremder Kollektanten, 29. August 1752, Nr. 81

- Novellierung der Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 1769, Nr. 119
- Schatzordnung, 23. Juli 1682, Nr. 20
- Schatzordnung, 4. April 1664, Nr. 1, S. 276–283
- Schatzordnung, 6. Juli 1649, Nr. 10
- Schulpflicht, 11. Januar 1770, Nr. 124
- Schulpflicht, 20. Juni 1765, Nr. 111
- Sonn- und Feiertagsverordnung, 29. März 1703, Nr. 27
- Sonn-, Buß- und Feiertagsordnung, 29. April 1734, Nr. 55
- Spezifizierung der Tee- und Kaffeeverordnung vom 19. März 1767, Nr. 1, S. 423–427
- Straßenreinigung und Mistgruben, 27. März 1775, Nr. 137
- Trauerzeit, 11. November 1756, Nr. 88
- Verbot der Aneignung der geernteten Kornfrüchte bei rückständiger Pacht vom 28. Juli 1596, Nr. 1, S. 201–202
- Verbot der Beherbergung von Landstreichern, 15. Februar 1740, Nr. 61
- Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 24. September 1734, Nr. 57
- Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 26. August 1723, Nr. 49
- Verbot des Flachsbrechens und Tabakrauchens, 27. August 1725, Nr. 51
- Verbot des Fluchens, Scheltens, Schmähens und Verleumdens im alltäglichen Umgang vom 24. Juli, Dortmund 1671, Nr. 183
- Verbot des Konsums von Kaffee und Tee, 6. November 1766, Nr. 115
- Verbot für Pack- und Betteljuden, Zigeuner und sonstiges liederliches Gesindel vom 25. August 1739, Nr. 60
- Verbot von Salutschüssen zu Hochzeiten, 1700, Nr. 1, S. 130–132
- Verhaltensmaßregeln zur Verhinderung von Bränden, 6. November 1766, Nr. 114
- Verordnung gegen den Aufenthalt fremder Bettler in der Stadt, 9. Juli 1717, Nr. 44
- Verordnung gegen die Entheiligung der Sonn-, Buß- und Feiertage, 28. August 1747, Nr. 66
- Verordnung über das abendliche Begräbnis vom 25. März 1776, Nr. 139
- Verordnung über das Ährenlesen vom 2. Juli 1726, Nr. 1, S. 41–44
- Verordnung über das Verbot bzw. Abwertung geringhaltiger Münzen, 27. November 1761, Nr. 1, S. 579–585
- Verordnung über die Aburteilung unerlaubten Ährenlesens, Garbensammelns und -harkens sowie Pferdehütens auf den Ländereien vom 17. Juni 1782, Nr. 144
- Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen vom 8. März 1674, Nr. 16
- Verordnung über die Aburteilung von Diebstählen in Gärten, an Zäunen, Hecken und Bäumen, 8. Februar 1698, Nr. 25

- Verordnung über die Einziehung des Zehnten Pfennigs bei Erbschaften und in Trauerfällen vom 24. Mai 1610, Nr. 1, S. 70–72
- Verordnung über die Unmäßigkeit und Völlerei in Trauerfällen, 29. März 1781, Nr. 143
- Verordnung über einen halben Güterschatz, 26. Juli 1736, Nr. 58
- Verordnung über einen halben Güterschatz, 6. Juli 1734, Nr. 56
- Verordnung über gültige Zahlungsmodalitäten, 15. April 1765, Nr. 1, S. 249–251
- Verordnung von Festlöhnen, 1655, Nr. 12
- Verordnung von Festlöhnen, 1686, Nr. 21
- Verordnung von Festlöhnen, 2. Juni 1628, Nr. 9
- Verordnung von Festlöhnen, 21. November 1652, Nr. 11
- Verordnung von Festlöhnen, 22. November 1668, Nr. 14
- Verordnung von Festlöhnen, 25. September 1653, Nr. 1, S. 330 a–d
- Verordnung von Festlöhnen, 28. Oktober 1621, Nr. 7
- Verordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des allgemein zunehmenden Hausierens, 21. April 1765, Nr. 112
- Verordnung von Maßnahmen zur Beschränkung des allgemein zunehmenden Hausierens, 21. April 1768, Nr. 116
- Verordnung zur Sonntagsheiligung, 8. Juli 1765, Nr. 1, S. 407–410
- Verpflichtung zum Kauf auf dem heimischen Wochenmarkt, vermutlich 18. Jahrhundert, Nr. 158
- Visitation Schweineställe und Mistgruben, 6. November 1696, Nr. 1, S. 203–206
- Völlerei im Trauerfall, 8. Februar 1770, Nr. 125
- Völlerei im Trauerfall, 29. März 1781, Nr. 143
- Zollordnung, 1770, Nr. 123
- Zollordnung, 1790, Nr. 156
- Zollordnung, 19. November 1725, Nr. 52

9.2.2 Diverse

- Beurhaus, Johann Christoph: Die Merkwürdigkeiten der Kayserlich freien Reichsstadt und Grafschaft Dortmund, Dortmund 1762, 3. Bd.
- Fahne: Statutarrecht und Rechtsalterthümer, Bd. 3, Köln/Bonn 1855
- Mallinckrodt, Arnold Andreas: Versuch über die Verfassung der kaiserlichen und des heil. röm. Reichs freyen Stadt Dortmund, Bd. 1. Bayerische Staatsbibliothek München, 11876891 J.publ.g. 452 h-1/1, urn=urn:nbn:de:bvb:12-bsb10686594-7

- Meyer, Johann Heinrich: Neue Gesindeordnung der Grafschaft Lippe, Lemgo 1752
- Meyer, Johann Heinrich: Landesverordnung der Grafschaft Lippe, Bd. 1, Lemgo 1779. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863606 4 J.germ. 98 r-1, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509876-7.
- Meyer, Johann Heinrich: Landesverordnung der Grafschaft Lippe, Bd. 2, Lemgo 1781. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863607 4 J.germ. 98 r-2, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509877-2.
- Meyer, Johann Heinrich: Landesverordnung der Grafschaft Lippe, Bd. 3, Lemgo 1789. Bayerische Staatsbibliothek München, 11863608 4 J.germ. 98 r-3, urn:nbn:de:bvb:12-bsb10509878-8
- Diederichs, Christoph Leopold: Entwurf der Rechtslehre von der westphälischen Eigenbehörigkeit vorzüglich in der Grafschaft Ravensberg nach Anleitung der Minden-Ravensbergischen Eigenthumsordnung vom 26. November 1741, Lemgo 1792
- Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogtum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 1–4, Düsseldorf 1826. Digitale Ausgabe der ULB Düsseldorf, urn:nbn:de:hbz:061:1-11251
- Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Königlich Preußischen Erbfürstenthume Münster und in den standesherrlichen Gebieten Horstmar, Rheina-Wolbeck, Dülmen und Ahaus-Bocholt-Werth über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege. Vom Jahre 1359 bis zur französischen Militair-Occupation und zur Vereinigung mit Frankreich und dem Großherzogthume Berg in den Jahren 1806 und resp. 1811 ergangen sind, Bd. 1, Münster 1842
- Rabenschlag, Friedrich: Spuren der Vergangenheit. Berichte aus den Gemeindebriefen der evangelischen Kirchengemeinde Brechten 1985–1996, Bd. 1, Dortmund 1992
- Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 2, Düsseldorf 1826
- Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen

- sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 3, Düsseldorf 1826
- Scotti, Johann Josef: Sammlung der Gesetze und Verordnungen, welche in dem Herzogthum Cleve und in der Grafschaft Mark über Gegenstände der Landeshoheit, Verfassung, Verwaltung und Rechtspflege ergangen sind vom Jahre 1418 bis zum Eintritt der königlich preußischen Regierung im Jahre 1816, Teil 4, Düsseldorf 1826
- Arand, Franz Jacob: Abhandlung von drei Krankheiten unter dem Volke im Jahr 1771 und 1772 nebst den mit denselben eingedrungenen Vorurtheilen und der dabey angewendeten Heilungsart, Göttingen 1773
- Fahne, Anton: Die verschiedenen Geschlechter Stede, Beurhaus Entwurf, Niederhof's Memorabilien. Nachträge zu Chronik und Urkundenbuch betreffend die Freie Reichsstadt Dortmund. In: Anton Fahne [Hrsg.]: Die Grafschaft und freie Reichsstadt Dortmund, Bd. 4, Köln, Bonn 1859
- Schäffer/Hiltrop/Bröckelmann/Löbbecke/Bilefeld/Balthasar/Schmieding/Rittershaus/Schmemann, Beurhaus/Leve: Beschluss des Vorstandes der Westerbauerschaft vom 3. Mai, Dortmund 1798, [ohne Seitenzahl, Handschrift]

10 Literaturverzeichnis

- Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur in Mitteleuropa vom 13. bis zum 19. Jahrhundert, Berlin 1935
- Abel, Wilhelm: Agrarkrisen und Agrarkonjunktur. Eine Geschichte der Land- und Ernährungswirtschaft Mitteleuropas seit dem hohen Mittelalter, Hamburg/Berlin 1966
- Abel, Wilhelm: Die drei Epochen der deutschen Agrargeschichte. In: Schriftenreihe für ländliche Sozialfragen 37 (1964)
- Abel, Wilhelm: Geschichte der deutschen Landwirtschaft vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert, Stuttgart 1967
- Abel, Wilhelm: Landwirtschaft 1648–1800. In: Hermann Aubin, Wolfgang Zorn (Hrsg.): Handbuch der deutschen Wirtschaftsgeschichte, Bd. 1, Stuttgart 1971
- Abel, Wilhelm: Massenarmut und Hungerkrisen im vorindustriellen Europa. Versuch einer Synopsis, Hamburg, Berlin 1974
- Achilles, Walter: Deutsche Agrargeschichte im Zeitalter der Reformen und der Industrialisierung, Stuttgart 1993
- Achilles, Walter: Landwirtschaft in der frühen Neuzeit, München 1991 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 10)
- Ackerknecht, Erwin: Kurze Geschichte der Medizin, Stuttgart 1959
- Albala, Ken: Food in early modern Europe, London/ Westport USA 2003
- Allinger, Gustav: Der deutsche Garten. Sein Wesen und seine Schönheit in alter und neuer Zeit, München 1950
- Arbeitskreis Kultur und Jugend [Hrsg.]: Vom Flachs zum Leinen. Handreichungen für den grenzüberschreitenden Unterricht, Heft 4, Mönchengladbach 1998
- Ariès, Philippe: Geschichte der Kindheit, 17. Auflage, München 2011
- Ariès, Philippe: Geschichte des Todes, 11. Auflage, München 2005
- Arnold, Klaus: Familie-Kindheit-Jugend. In: Hammerstein, Notker: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte. 15.–17. Jahrhundert. Von der Renaissance und der Reformation bis zum Ende der Glaubenskriege, München 1996
- Bader, Karl Siegfried: Dorfgemeinschaft und Dorfgemeinde, Weimar 1962

- Baedeker, Paul: Dortmund 1700–1740. Auszüge aus Ratsprotokollen und Aufzeichnungen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 23, Dortmund 1914
- Baedeker, Paul: Dortmund 1740–1756. Auszüge aus Ratsprotokollen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 25, Dortmund 1918
- Baedeker, Paul: Richter und Gericht im alten Dortmund. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 17, Dortmund 1909
- Barich, Fritz: Nachrichten aus dem Kirchenbuche der Mariengemeinde, namentlich aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 23, Dortmund 1914
- Bäuerliche Arbeitswelt zwischen Unumgänglichkeit und Selbstbestimmung, untersucht am Beispiel der Prignitz in der Frühneuzeit. In: Silke Lesemann, Axel Lubinski (Hrsg.): Ländliche Ökonomie. Arbeit und Gesellschaft in der frühneuzeitlichen Agrargesellschaft, Berlin 2007.
- Baum, [Vorname unbekannt]: Bilder aus der Vergangenheit von Brambauer und Umgebung, o. O. und o. J., [unveröffentlichtes Manuskript]
- Baumgarten, Karl: Das deutsche Bauernhaus. Eine Einführung in seine Geschichte vom 9. bis zum 19. Jahrhundert, Neumünster-Wachholtz 1985
- Baumhauer, Joachim Friedrich: Hausforschung. In: Rolf W. Brednich: Grundriß der Volkskunde. Einführung in die Forschungsfelder der Europäischen Ethnologie, 3. Auflage, Berlin 2001
- Beck, Rainer: Der Pfarrer und das Dorf. Konformismus und Eigensinn im katholischen Bayern des 17./18. Jahrhunderts. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988
- Beck, Rainer: Frauen in Krise. Eheleben und Ehescheidung in der ländlichen Gesellschaft Bayerns während des Ancien régime. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Dynamik und Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 1, Frankfurt am Main 1992
- Bedal, Konrad: Hallenhäuser und Längsscheunen des 18. und 19. Jahrhunderts im östlichen Holstein, Neumünster 1979
- Bedal, Konrad: Ländliche Ständerbauten des 15. bis 17. Jahrhunderts in Holstein und im südlichen Schleswig, Neumünster 1977, [Gesamtwerk]
- Behre, Karl-Ernst: Zur mittelalterlichen Plaggenwirtschaft in Nordwestdeutschland und angrenzenden Gebieten nach botanischen Untersuchungen. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980

- Benkhoff, Werner: *Damals in Westfalen. Bilder und Geschichten vom Leben auf dem Lande*, Münster 2012
- Berger, Placidus: *Religiöses Brauchtum im Umkreis der Sterbeliturgie in Deutschland*, Münster 1966
- Bless, Lucia: *Kirchhöfe im Landstrich Dortmund – die ehemaligen Dorfzentren im Zeitalter der Industrialisierung*, Dortmund 2016
- Blickle, Peter: *Die staatliche Funktion der Gemeinde – die politische Funktion des Bauern. Bemerkungen aufgrund von oberdeutschen ländlichen Rechtsquellen*. In: Ders. [Hrsg.]: *Studien zur geschichtlichen Bedeutung des deutschen Bauernstandes*, Stuttgart/ New York 1989
- Blum, Jerome: *Dorf und Familie*. In: Ders. (Hrsg.): *Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten*, München 1982
- Blum, Jerome: *Dorf und Familie*. In: Ders. (Hrsg.): *Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten*, München 1982
- Blumhoff, Heinrich: *Zur Geschichte des Reichshofes Elmenhorst*, Münster, Röhlinghausen, Lengerich 1937
- Boehn, Max von: *Die Mode. Menschen und Moden im 17. Jahrhundert*, Bd. 3, München 1964
- Boehn, Max von: *Die Mode. Menschen und Moden im 18. Jahrhundert*, Bd. 4, München 1963
- Bohnsack, Almut: *Spinnen und Weben. Entwicklungen von Technik und Arbeit im Textilgewerbe*, Hamburg 1981
- Bork, Hans-Rudolf u. a. (Hrsg.): *Landschaftsentwicklungen in Mitteleuropa. Wirkungen des Menschen auf die Landschaften*, Gotha/Stuttgart 1998
- Borscheid, Peter: *Geschichte des Alters. Vom Spätmittelalter zum 18. Jahrhundert*, Münster 1987
- Bosbach, Franz: *Der französische Erbfeind. Zu einem Deutschen Feindbild im Zeitalter Ludwigs XIV.* Bosbach, Franz [Hrsg.]: *Feindbilder. Die Darstellung des Gegners in der politischen Publizistik des Mittelalters und der Neuzeit*, Köln, Weimar, Wien, Böhlau 1992
- Braudel, Fernand: *Civilization and Capitalism 15th – 18th Century. The structures of everyday life. The limits of the possible*, Bd. 1, Paris 1979
- Breit, Stefan: *„Leichtfertigkeit“ und ländliche Gesellschaft. Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit*, München 1991
- Bremer, Dietrich Hermann: *Chronik der Stadt Lünen seit ihrer ersten Gründung*, Lünen 1842. Digitale Sammlung der Universität Münster, urn:nbn:de:hbz:6:1-3699
- Bremm, Klaus-Jürgen: *Preußen bewegt die Welt. Der Siebenjährige Krieg 1756–63*, Darmstadt 2017
- Bringemeier, Martha: *Bäuerliches Brotbacken in Westfalen*, Münster 1980

- Brinkmann, Albrecht: Dortmunder Heimatgeschichte, 9. Auflage, Dortmund 1979
- Brinkmann, Albrecht: Heimatgeschichte für die Dortmunder Jugend, Dortmund 1914
- Brockpähler, Renate: Bauerngärten in Westfalen. In: Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Heft 45, Münster 1985
- Bücher, Karl: Arbeit im Rhythmus, 4. Auflage, Leipzig, Berlin 1909
- Bungenstock, Wilfrid: Anerbenrecht. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann (Hrsg.): Handwörterbuch zur Deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971
- Buschan, Georg: Das deutsche Volk in Sitte und Brauch, Stuttgart, Berlin, Leipzig 1922
- Chvojka, Erhard: Geschichte der Großelternrollen vom 16. bis zum 20. Jahrhundert. In: Hubert Christian Ehalt, Helmut Konrad [Hrsg.]: Kulturstudien. Bibliothek der Kulturgeschichte, Bd. 33, Wien/ Köln/ Weimar 2003
- Claßen-Büttner, Ulrike: Spinnst Du? – Na klar! Geschichte, Technik und Bedeutung des Spinnens von der Handspindel über das Spinnrad bis zu den Spinnmaschinen der Industriellen Revolution, Isenbrunn 2009
- Collet, Dominik: Die doppelte Katastrophe. Klima und Kultur in der europäischen Hungerkrise 1770–1772, Göttingen 2018
- Cunningham, Hugh: Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit, Düsseldorf 2006
- Dambroth, Manfred, Seehuber, Reinhard: Flachs. Züchtung, Anbau und Verarbeitung, Stuttgart 1988, S. 42. Siehe dazu auch Hagen, Horst, Tödter, Hermann: Aus Flachs wird Leinen. Anbau und Verarbeitung von Flachs. Ein altes bäuerliches Handwerk, Rotenburg 1985
- Dankert, Anna Elisabeth: Untersuchungen über die Bevölkerung Dortmunds im 18. Jahrhundert, Münster 1929
- Dettmer, Hermann: Die Figur des Hochzeitsbitters. Untersuchungen zum hochzeitlichen Einladungsvorgang und zu Erscheinungsformen, Geschichte und Verbreitung einer Brauchgestalt, Frankfurt a. M. 1976
- Dietrich, Dr. Karl: Dortmund. Eine Kurzmonographie. In: Dortmunder Statistik, hg. Amt für Statistik und Wahlen der Stadt Dortmund, Sonderheft Nr. 12, Dortmund 1960
- Dipper, Christof: Volksreligiosität und Obrigkeit im 18. Jahrhundert. In: Wolfgang Schieder (Hrsg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986
- Dipper, Christof: Die Bauernbefreiung in Deutschland 1790–1850, Stuttgart 1980

- Döhner, Otto: Krankheitsbegriff, Gesundheitsverhalten und Einstellung zum Tod im 16. bis 18. Jahrhundert. Eine historisch-medizinsoziologische Untersuchung anhand von gedruckten Leichenpredigten. In: Armin Geus, Irmgard Müller (Hrsg.): Marburger Schriften zur Medizingeschichte, Bd. 17, Frankfurt am Main, Berlin, New York 1986
- Driesch, Angela von den: Geschichte der Tiermedizin – 5000 Jahre Tierheilkunde, München 1989
- Dülmen, Andrea van: Frauenleben im 18. Jahrhundert, München 1992
- Dülmen, Richard van: Der infame Mensch. Unehrlische Arbeit und soziale Ausgrenzung in der Frühen Neuzeit. In: Ders. (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 2, Frankfurt am Main 1990
- Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Das Haus und seine Menschen, 16.–18. Jahrhundert, Bd. 1, München 1990
- Dülmen, Richard van: Kultur und Alltag in der Frühen Neuzeit. Dorf und Stadt 16.–18. Jahrhundert, Bd. 2, München 2005
- Dünninger, Dieter: Wegsperre und Lösung. Formen und Motive eines dörflichen Hochzeitsbrauches. Ein Beitrag zur rechtlich-volkskundlichen Brauchtumsforschung, Berlin 1967
- Ebert, Anton: Die Lebensmittelpolitik der freien Reichsstadt Dortmund. In: Ebd., Bd. 25, Dortmund 1918
- Ehmer, Josef: Sozialgeschichte des Alters, Frankfurt am Main 1990, S. 28.
- Mitterauer, Michael: Familienwirtschaft und Altenversorgung. In: Michael Mitterauer, Reinhard Siedler [Hrsg.]: Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1980
- Ehrenpreis, Stefan: Kirchen, Bildungswesen und Gesellschaft im 17. und 18. Jahrhundert. Herzogtum Berg und die Grafschaft Mark im Vergleich. In: Zeitschrift des Bergischen Geschichtsvereins 99 (2003)
- Eisenbart, Liselotte Constanze: Kleiderordnungen der deutschen Städte zwischen 1350 und 1700. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des deutschen Bürgertums, in: Göttinger Bausteine zur Geschichtswissenschaft, Bd. 32, Göttingen, Berlin, Frankfurt am Main 1962
- Ellmer, Frank, Baumecker, Michael: Agrotechnische Aspekte des Roggenanbaus auf leichten Sandböden. In: Roggenforum e. V. [Hrsg.]: Roggen. Getreide mit Zukunft, Frankfurt am Main 2007
- Enders, Lieselotte: Die Altmark. Geschichte einer kurmärkischen Landschaft in der Frühneuzeit (Ende des 15. bis Anfang des 19. Jahrhunderts), Berlin 2008
- Fasse, Marianne: Von Flachs und Leinen in alter Zeit. Berichte und Bilder, Dokumente und Überlieferungen, Lünen 1989
- Fehrle, Eugen: Deutsche Hochzeitsbräuche, Jena 1937

- Feiler, Friedhelm: Willy Timm, ein Unnaer Urgestein. In: Magazin für Unna. Herbst-Blatt, Heft 34, Unna 2004
- Fertig, Christine: Verwandte Paten und wohlhabende Freunde. Soziale Netzwerke im ländlichen Westfalen des 18. und 19. Jahrhunderts. In: Dieselbe und Margareth Lanzinger (Hrsg.): Beziehungen, Vernetzungen, Konflikte. Perspektiven Historischer Verwandtschaftsforschung, Köln, Weimar, Wien 2016
- Fischer, Alfons: Geschichte des Deutschen Gesundheitswesens. Vom Gesundheitswesen der alten Deutschen zur Zeit ihres Anschlusses an die Weltkultur bis zum Preußischen Medizinaledik, Bd. 1, Berlin 1933
- Flandrin, Jean-Louis: Familien. Soziologie-Ökonomie-Sexualität, Frankfurt am Main, Berlin, Wien 1976
- Fliege, Thomas: Bauernfamilien zwischen Tradition und Moderne. Eine Ethnographie bäuerlicher Lebensstile, Frankfurt am Main/New York 1998
- Fontaine, Laurence: Die Bauern und die Mechanismen der Kreditvergabe. In: Gabriele Clemens: Kreditnetzwerke in der europäischen Geschichte 1300–1900, Trier 2008
- Frankfurt am Main 1984
- Franz, Günther (Bearb.): 1761. Johann Heinrich Gottlob von Justi. Über Leibeigenschaft und Frondienste, Darmstadt 1963, S. 235 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bauernstandes in der Neuzeit).
- Franz, Günther (Bearb.): 1771. Johann Michael von Leon. Von dem Bauernstande, Darmstadt 1963 (= Quellen zur Geschichte des deutschen Bauernstandes in der Neuzeit).
- Franz, Günther (Bearb.): Preise und Löhne nach dem Dreißigjährigen Kriege. Aus einer Flugschrift über die wohlfeile Zeit 1658, Darmstadt 1963, S. 150 (= Quellen zur Geschichte des Deutschen Bauernstandes in der Neuzeit).
- Franz, Günther: Der Dreißigjährige Krieg und das deutsche Volk. Untersuchungen zur Bevölkerungs- und Agrargeschichte, New York 1979
- Franz, Günther: Geschichte des deutschen Bauernstandes vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. In: Franz, Günther [Hrsg.]: Deutsche Agrargeschichte, Bd. 4, Stuttgart 1976
- Freckmann, Klaus, Simons, Gabriel, Grunsky-Peper, Konrad: Flachs im Rheinland. Anbau und Verarbeitung, Sobernheim 1979
- Freitag, Winifried: Haushalt und Familie in traditionellen Gesellschaften. Konzepte, Probleme und Perspektiven der Forschung. In: Geschichte und Gesellschaft. Zeitschrift für Historische Sozialwissenschaft, 14 (1988)
- Frie, Ewald: Ein Hof und elf Geschwister. Der stille Abschied vom bäuerlichen Leben, München 2023

- Galle, Georg: Bürgerschaft unter dem Kaiseradler. Verfassung und Verfassungskonflikte in der Reichsstadt Dortmund 1648–1802, Münster 2016
- Galloway, Patrick Richard: Secular changes in the short-term preventive, positive, and temperature checks to population growth in Europe, 1460 to 1909. In: *Climatic Change* 26 (1994)
- Gately, Ian: *Tobacco. The story of how tobacco seduced the world*, London, New York 2001
- Geiger, Paul: *Deutsches Volkstum in Sitte und Brauch*, Berlin und Leipzig 1936
- Germershausen, Christian Friedrich: *Der Hausvater in systematischer Ordnung*, 5 Bde. Leipzig 1783/86
- Gillis, John Randall: *Geschichte der Jugend*, München 1980
- Glüntzer, Volker: *Ländliches Wohnen vor der Industrialisierung*. In: *Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland*, Heft 12, Münster 1980
- Gleixner, Ulrike: *Todesangst und Gottergebenheit. Die Spiritualisierung von Schwangerschaft und Geburt im lutherischen Pietismus*. In: Barbara Duden, Jürgen Schlumbohm, Patrice Veit (Hrsg.): *Geschichte des Ungeborenen. Zur Erfahrungs- und Wissenschaftsgeschichte der Schwangerschaft, 17.–20. Jahrhundert*, Göttingen 2002
- Gohl, Max: *Geschichte Brambauers, Brambauer o. J.*, [unveröffentlichte Examensarbeit].
- Göttsch, Silke: *Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein zwischen 1740 und 1840*, Neumünster 1978
- Göttsch, Silke: *Beiträge zum Gesindewesen in Schleswig-Holstein zwischen 1740 und 1840. Seminar für Volkskunde der Christian-Albrecht-Universität Kiel (Hrsg.): Studien zur Volkskunde und Kulturgeschichte Schleswig-Holsteins, Bd. 3*, Neumünster 1978
- Grimm, Jacob und Wilhelm: *Deutsches Wörterbuch*, Bd. 5, Leipzig 1873
- Grimmelshausen, Hans Jakob Christoffel von und Wolfgang Bender. *Satyrischer Pilgram. Abdruck. der beiden Erstaufgaben mit den Lesarten der zu Lebzeiten des Dichters erschienenen Ausgabe*, Tübingen 1970
- Großmann, Georg Ulrich: *Der Fachwerkbau. Das historische Fachwerkhaus, seine Entstehung, Farbgebung, Nutzung und Restaurierung*, Köln 1986
- Grove, Jean Mary: *The Little Ice Age*, London 1988
- Grube, August Wilhelm: *Charakterbilder deutschen Landes und Lebens für Schule und Haus*. In: Grube, August Wilhelm [Hrsg.]: *Geographische Charakterbilder in abgerundeten Gemälden aus der Länder- und Völkerkunde: nach Musterdarstellungen der deutschen und ausländischen Literatur für die obere Stufe des geographischen Unterrichts in Schulen, so wie zu einer bildenden Lectüre für Freunde der Erdkunde überhaupt*, Bd. 3, Leipzig 1864

- Hacke-Reuter, Sabine: Die Stube im westfälischen Bauernhaus. In: Beiträge zur Volkskultur in Nordwestdeutschland, Heft 50, Münster 1987
- Hagen, Hermine von, Behr, Hans-Joachim: Bilderbogen der westfälischen Bauerngeschichte. Von den Anfängen bis zur Französischen Revolution, Münster 1986
- Hähner-Rombach, Sylvelyn: Quellen zur Geschichte der Krankenpflege, Frankfurt am Main 2008
- Hänsel, Rudolf: Tradition und naturwissenschaftliche Erkenntnis in der Arzneipflanzentherapie. In: Arthur Imhof [Hrsg.]: Der Mensch und sein Körper. Von der Antike bis heute, München 1983
- Hardach-Pinke, Irene: Kinderalltag. Aspekte von Kontinuität und Wandel der Kindheit in autobiographischen Zeugnissen 1700 bis 1900, Frankfurt a. M./ New York 1981
- Hartinger, Walter: Zur Bevölkerungs- und Sozialstruktur von Oberpfalz und Niederbayern in vorindustrieller Zeit. In: Zeitschrift für bayerische Landesgeschichte 3 (1976)
- Hein, Ruth: Übergabeverträge und Reichserbhofrecht, Düsseldorf 1938
- Henning, Friedrich Wilhelm: Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Deutschland. 800 bis 1750, Bd. 1, Paderborn 1979
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Die Verschuldung westfälischer Bauernhöfe in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Schlotter, Hans-Günther (Hrsg.): Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift für Wilhelm Abel, Hannover 1964
- Henning, Friedrich-Wilhelm: Dienste und Abgaben der Bauern im 18. Jahrhundert. In: Wilhelm Abel und Günther Franz [Hrsg.]: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 21, Stuttgart 1969
- Herrmann, Ulrich: Familie, Kindheit, Jugend. In: Hammerstein, Notker; Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, München 2005
- Hess, Henner: Rauchen. Geschichte, Geschäfte, Gefahren. Frankfurt am Main, New York 1987
- Hippel, Wolfgang von: Armut, Unterschichten, Randgruppen in der Frühen Neuzeit, München 1995
- Holenstein, Pia; Schindler, Norbert: Geschwätzgeschichte(n). Ein kulturhistorisches Plädoyer für die Rehabilitierung der unkontrollierten Rede. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Dynamik der Tradition. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 4, Frankfurt am Main 1992
- Holenstein, André: Bauern zwischen Bauernkrieg und Dreissigjährigem Krieg, München 1996 (Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 38)

- Honvehlmann, Hubert: Nachbarschaften auf dem Lande. Gegenwärtige Formen im nordwestlichen Münsterland, Münster 1989
- Hörandner, Edith: ‚Ganz in Weiß‘ – Anmerkungen zur Entwicklung des weißen Hochzeitskleides. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985
- Hörger, Hermann: Kirche, Dorffreligion und bäuerliche Gesellschaft. Strukturanalysen zur gesellschaftsgebundenen Religiosität ländlicher Unterschichten des 17. bis 19. Jahrhunderts, aufgezeigt an bayerischen Beispielen. In: Wilhelm Gessel und Peter von Bomhard (Hrsg.): Studien zur altbayerischen Kirchengeschichte, Teil 1, München 1978
- Hubatsch, Walther: Das Zeitalter des Absolutismus 1600–1789, 4. Auflage, Braunschweig 1975
- Huppertz, Barthel: Räume und Schichten bäuerlicher Kulturformen in Deutschland. Ein Beitrag zur deutschen Bauerngeschichte, Bonn 1939
- Husmann, Heinrich: Das Erntedankfest. Sinn-Gestaltung-Handreichung, Münster 1958
- Iida, Takashi: Hof, Vermögen, Familien 1700–1820. Die brandenburgischen Dörfer Manker und Wustrau (Kreis Ruppin) im Vergleich. In: Jahrbuch für brandenburgische Landesgeschichte 49 (1998)
- Iida, Takashi: Wiederheiraten und Verwandtschaftsnetze auf dem unteilbaren Hof. Bauern, Büdner und Einlieger des brandenburgischen Amtes Alt-Ruppin im 18. Jahrhundert. In: Duhamelle, Christophe; Schlumbohm, Jürgen [Hrsg.]: Eheschließungen im Europa des 18. und 19. Jahrhunderts. Muster und Strategien, Göttingen 2003
- Illich, Peter: Zum Leben von Knechten und Mägden in vorindustrieller Zeit. In: Rheinischwestfälische Zeitschrift für Volkskunde 22 (1976), S. 258. Meyer, Johann Heinrich: Neue Ordnung der Grafschaft Lippe,
- Illich, Ivan: Tod kontra Tod. In: Ebeling, Hans [Hrsg.]: Der Tod in der Moderne, Königstein 1979
- Imhof, Arthur Erwin: Die gewonnenen Jahre. Von der Zunahme unserer Lebensspanne seit dreihundert Jahren oder von der Notwendigkeit einer neuen Einstellung zu Leben und Sterben, München 1981
- Imhof, Arthur Erwin: Unterschiedliche Säuglingssterblichkeit in Deutschland, 18. bis 20. Jahrhundert – Warum? In: Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft 7 (1981)
- Imhof, Arthur: Die verlorenen Welten. Alltagsbewältigung durch unsere Vorfahren – und weshalb wir uns heute so schwer damit tun, München 1984

- Imhof, Arthur: Leib und Leben unserer Vorfahren: Eine rhythmisierte Welt. In: Imhof, Arthur (Hrsg.): Leib und Leben in der Geschichte der Neuzeit, Vorträge eines internationalen Colloquiums, Bd. 9, Berlin 1981
- Jacobs, Franz: Die Flurbereinigung in Westfalen. Eine Darstellung der Gemeinheitsteilungs- und Zusammenlegungs-Gesetzgebung und ihrer Auswirkung daselbst. Schanz, Georg von [Hrsg.]: Wirtschaftsstudien mit besonderer Berücksichtigung Bayerns, Leipzig 1930
- Jäger, Helmut: Bodennutzungssysteme (Feldsysteme) der Frühzeit. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980
- Jahrhunderten, München 1982
- Jeismann, Michael: Das Vaterland der Feinde. Studien zum nationalen Feindbegriff und Selbstverständnis in Deutschland und Frankreich 1792–1918. Reinhart Koselleck und Karlheinz Stierle [Hrsg.]: Sprache und Geschichte, Bd. 19, Stuttgart 1992
- Jostes, Franz: Westfälisches Trachtenbuch, die jetzigen und ehemaligen westfälischen und schaumburgischen Gebiete umfassend. Bielefeld 1904
- Jütte, Robert: Arme, Bettler, Beutelschneider. Eine Sozialgeschichte der Armut in der frühen Neuzeit, Weimar 2000
- Jütte, Robert: Ärzte, Heiler und Patienten. Medizinischer Alltag in der frühen Neuzeit, München 1991
- Jütte, Robert: Klimabedingte Teuerungen und Hungersnöte. Bettelverbote und Armenfürsorge als Krisenmanagement. In: Wolfgang Behringer, Hartmut Lehmann, Christian Pfister (Hrsg.): Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“, Göttingen 2005
- Jütte, Robert: Über Krankheiten und Gesundheit in der Frühen Neuzeit, Stuttgart 2014
- Kaiser, Hermann: Über Kuhställe und Schweinekofen. Formen der Viehhaltung in Nordwestdeutschland. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 56 (2008)
- Kaschuba, Wolfgang: Lebenswelt und Kultur der unterbäuerlichen Schichten im 19. und 20. Jahrhundert, München 1990, S. 105 (= Enzyklopädie deutscher Geschichte, Bd. 5).
- Kaspar, Fred: Holzbau – Fachwerkbau. Zur Frühgeschichte des Fachwerks in Nordwestdeutschland. In: Jahrbuch für Hausforschung, 36/37 (1986/87)
- Kessler-Aurisch, Helga: Hochzeitsmode im Spiegel der sozialen Wirklichkeit. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985

- Klapp, Ernst: Lehrbuch des Acker- und Pflanzenbaues, Hamburg 1958
- Klessing, Clemens: Beiträge zur Geschichte der Eigenbehörigkeit im Hochstifte Münster während des 18. Jahrhunderts. In: Georg Erler [Hrsg.]: Beiträge für die Geschichte Niedersachsens und Westfalens, Bd. 2, Heft 8, Hildesheim 1908
- Klöntrup, Johann Aegidius: Alphabetisches Handbuch der besondern Rechte und Gewohnheiten des Hochstifts Osnabrück: mit Rücksicht auf die benachbarten westfälischen Provinzen, Bd. 1, Osnabrück 1800
- Kocka, Jürgen: Weder Stand noch Klasse. Unterschichten um 1800, Bonn 1990
- Kolumbus, Christoph: Das Bordbuch. Leben und Fahrten des Entdeckers der Neuen Welt 1492, Wiesbaden 2013
- Konersmann, Frank: Entstehung und Struktur agrarischer Arbeitsmärkte in der Pfalz, in Rheinhessen und am nördlichen Oberrhein (1770–1880). In: Rolf Walter (Hrsg.): Geschichte der Arbeitsmärkte, Stuttgart 2009
- Kramer, Karl-S.: Arbeitsjournale des 18. Jahrhunderts von holsteinischen Gütern. In: Helmut Ottenjann und Günter Wiegelmann (Hrsg.): Alte Tagebücher und Anschreibebücher. Quellen zum Alltag der ländlichen Bevölkerung in Nordwesteuropa, Heft 33, Münster 1982
- Kroll, Helmut: Vorgeschichtliche Plaggenböden auf den nordfriesischen Inseln. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980
- Kroll, Stefan: Bildung und Ausbildung Stralsunder Kinder und Jugendlicher zu Beginn des 18. Jahrhunderts. Ein Überblick. In: Buchholz, Werner (Hrsg.): Kindheit und Jugend in der Neuzeit 1500–1900. Interdisziplinäre Annäherungen an die Instanzen sozialer und mentaler Prägung in der Agrargesellschaft und während der Industrialisierung. Das Herzogtum Pommern (seit 1815 preußische Provinz) als Beispiel, Stuttgart 2000
- Kubach-Reutter, Ursula von: Rituale zur Offenkundigmachung der Ehe. In: Gisela Vögler und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985
- Küster, Hansjörg: Am Anfang war das Korn. Eine andere Geschichte der Menschheit, München 2013
- Landsteiner, Erich: Wenig Brot und saurer Wein. Kontinuität und Wandel in der zentraleuropäischen Ernährungskultur im letzten Drittel des 16. Jahrhunderts. In: Wolfgang Behringer, Hartmut Lehmann, Christian Pfister [Hrsg.]: Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“, Göttingen 2005

- Lange, Ulrich: Die Gemeinde als Kirchengemeinde. Beispiele aus dem Herzogtum Holstein (17. und 18. Jahrhundert). In: Ders. [Hrsg.]: Landgemeinde und frühmoderner Staat. Beiträge zum Problem der gemeindlichen Selbstverwaltung in Dänemark, Schleswig-Holstein und Niedersachsen in der frühen Neuzeit, Bd. 32, Sigmaringen 1988
- Lappe, Josef: Lünen. Ein westfälisches Städtebild, Berlin 1926
- Larsen, Øivind: Leben auf dem Lande: Dem Körper nicht nur förderlich. In: Imhof, Arthur (Hrsg.): Leib und Leben in der Geschichte der Neuzeit, Vorträge eines internationalen Colloquiums, Bd. 9, Berlin 1981
- Lemgo 1752
- Lenz, Rudolf: De mortuis nil nisi bene? Leichenpredigten als multidisziplinäre Quelle unter besonderer Berücksichtigung der Historischen Familienforschung, der Bildungsgeschichte und der Literaturgeschichte. In: Rudolf Lenz [Hrsg.]: Marburger Personalschriften-Forschung, Bd. 10, Sigmaringen 1990
- Link, Olaf: Bergische Kindheit und Jugend 1500 bis 1900, Erfurt 2009
- Löffler, Peter: Studien zum Totenbrauchtum in den Gilden, Bruderschaften und Nachbarschaften Westfalens vom Ende des 15. bis zum Ende des 19. Jahrhunderts, Münster 1975
- Lorenzen-Schmidt, Klaus-J.: Die Wirtschaftsführung eines Grevenkorper Bauern zwischen 1847 und 1881. In: Helmut Ottenjann und Günter Wiegmann (Hrsg.): Alte Tagebücher und Anschreibebücher. Quellen zum Alltag der ländlichen Bevölkerung in Nordwesteuropa, Heft 33, Münster 1982
- Loux, Françoise: Frauen, Männer und Tod in den Ritualen um die Geburt. In: Jürgen Schlumbohm, Barbara Duden, Jacques Gélis und Patrice Veit (Hrsg.): Rituale der Geburt. Eine Kulturgeschichte, München 1998
- Luntowski, Gustav u. a. (Hrsg.): Geschichte der Stadt Dortmund, Dortmund 1994
- Luntowski, Gustav: Dortmunder Chronik. 1000 Daten zur Stadtgeschichte, Heft 6, Dortmund 1978
- Luntowski, Gustav; Reimann, Norbert: Dortmund. 1100 Jahre Stadtgeschichte, Festschrift, Dortmund 1982
- Lütge, Friedrich: Die mitteldeutsche Grundherrschaft und ihre Auflösung. In: Ders., Günther Franz, Wilhelm Abel [Hrsg.]: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 4. Stuttgart 1957
- Lütge, Friedrich: Geschichte der deutschen Agrarverfassung vom frühen Mittelalter bis zum 19. Jahrhundert. In: Günther Franz (Hrsg.): Deutsche Agrargeschichte, Bd. 3, 1. Auflage, Stuttgart 1963
- Lütke, Hans: Aus der Geschichte des Dorfes Brambauer, Brambauer 1926, [unveröffentlichte Examensarbeit].

- Maschmeyer, Dietrich: „... haben die Herren von Kackesbeck vor mich Johann Mußhowell ein Hauß lassen auff richten...“. Zur Baugeschichte eines Pachtkottens der Burg Kakesbeck bei Lüdinghausen. In: Stiewe, Heinrich: Auf den Spuren der Bauleute, Marburg 2005
- Mauelshagen, Franz: Klimageschichte der Neuzeit. 1500–1900, Darmstadt 2010
- Medick, Hans: „Hungerkrisen“ in der historischen Forschung. Beispiele aus Mitteleuropa vom 17. – 19. Jahrhundert. In: Hufnagel, Gerhard [Hrsg.]: SOWI 14, Heft 2, Siegen 1985
- Medick, Hans: Spinnstuben auf dem Dorf. Jugendliche Sexualkultur und Feierabendbrauch in der ländlichen Gesellschaft der frühen Neuzeit. In: Gerhard Huck (Hrsg.): Sozialgeschichte der Freizeit. Untersuchungen zum Wandel der Alltagskultur in Deutschland, Wuppertal 1989
- Meininghaus, August Dr.: Aus Stadt und Grafschaft Dortmund. Heimatgeschichtliche Aufsätze, Dortmund 1917
- Meininghaus, August: Das Dortmunder Freigrafenkapitel am Freistuhl zum Spiegel im Jahre 1430. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 21, Dortmund 1931
- Meininghaus, August: Die Dortmunder Freistühle und ihre Freigrafen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 19, Dortmund 1910.
- Meininghaus, August: Die Teilung des Dortmunder Grafschaftsgerichts und Stadt- und Freigerichts im 13. Jahrhundert. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 21, Dortmund 1912
- Meininghaus, August: Zur Geschichte der Dortmunder Freigrafen. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 31, Dortmund 1924
- Menninger, Annerose: Genuss im kulturellen Wandel. Tabak, Kaffee, Tee und Schokolade in Europa (16. – 19. Jahrhundert), Stuttgart 2004
- Meurers-Balke, Jutta, Pause, Carl, Schamuhn, Silke: Ertzen und Reyß – Speisepflanzen in Neuss. In: Pause, Carl [Hrsg.]: Drinck und est, Gots nit ferges. Lebensmittel im mittelalterlichen und frühneuzeitlichen Neuss. Zubereitung, Produktion und Handel, Neuss 2009
- Mitterauer, Michael: Der Mythos von der vorindustriellen Großfamilie. Soziologische Entwicklungsmodelle und ihr ideologischer Hintergrund. In: Rosenbaum, Heidi: Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1988
- Mitterauer, Michael: Familienwirtschaft und Altenversorgung. In: Ders., Siedler, Reinhard (Hrsg.): Vom Patriarchat zur Partnerschaft. Zum Strukturwandel der Familie, München 1980

- Mitterauer, Michael: Roggen, Reis und Zuckerrohr. Drei Agrarrevolutionen des Mittelalters im Vergleich. Saeculum, Bd. 52, Heft 2, Köln 2001
- Mitterauer, Michael: Verwandte als Eltern. Familienbeziehung von Ziehkindern im Ostalpenraum. In: Margareth Lanzinger und Edith Saurer (Hrsg.): Politiken der Verwandtschaft. Beziehungsnetze, Geschlecht und Recht, Göttingen 2007
- Montanari, Massimo: Der Hunger und der Überfluß. Kulturgeschichte der Ernährung in Europa, München 1993
- Mooser, Josef: Gleichheit und Ungleichheit in der ländlichen Gemeinde. Sozialstruktur und Kommunalverfassung im östlichen Westfalen vom späten 18. bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts. In: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 19, 1979 [Onlineausgabe der Friedrich-Ebert-Stiftung, URL: http://library.fes.de/jportal/receive/jportal_jparticle_00013326]
- Mooser, Josef: Ländliche Klassengesellschaft 1770–1848. Bauern und Unterschichten, Landwirtschaft und Gewerbe im östlichen Westfalen. In: Helmut Berding, Jürgen Kocka, Hans-Ulrich Wehler [Hrsg.]: Kritische Studien zur Geschichtswissenschaft, Bd. 64, Göttingen
- Mülher, Dethmar; Mewe, Cornelius, Historische Beschreibung der Stadt und Grafschaft Dortmund 1616. In: Quellen der Westfälischen Geschichte, hg. von Suibert Seibertz, Arnsberg 1857
- Münch, Paul: Lebensformen in der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M./ Berlin 1992
- Nahrstedt, Wolfgang: Die Entstehung der Freizeit. Dargestellt am Beispiel Hamburg, Göttingen 1972
- Neugebauer, Wolfgang: Absolutistischer Staat und Schulwirklichkeit in Brandenburg-Preussen, Veröffentlichung der historischen Kommission zu Berlin, Bd. 62, Berlin, New York 1985
- Neugebauer, Wolfgang: Niedere Schulen und Realschulen. In: Hammerstein, Notker, Herrmann, Ulrich [Hrsg.]: Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, München 2005
- Neugebauer, Wolfgang: Schulen und Hochschulen. Niedere Schulen und Realschulen. In: Hammerstein, Notker, Herrmann, Ulrich (Hrsg.): Handbuch der deutschen Bildungsgeschichte 18. Jahrhundert. Vom späten 17. Jahrhundert bis zur Neuordnung Deutschlands um 1800, Bd. 2, München 2005
- Niebaum, Hermann; Taubken, Hans; Teepe, Paul; Wortmann, Felix: Westfälisches Wörterbuch, A–C, Bd. 1, Kiel/Hamburg 2015
- Niggas, Franz: Bilder aus Lünens vergangenen Tagen, Münster 1914
- Niklowitz, Fredy: Brambauer. Von der Bauerschaft zum Industrieort, Lünen 1988

- Niklowitz, Fredy; Heß, Wilfried; Lehnemann, Widar Dr.: Hundertundeine Erzählung. Sagen, Legenden und Geschichten aus dem Raum Lünen, Lünen 2016
- Nowack, Herbert: Entstehung und Entwicklung von Brambauer, Brambauer 1956, [unveröffentlichte Examensarbeit].
- Overthun, Marianne: Brambauer. Hof Overthun, o. O. 1985, ohne Seitenangabe, [unveröffentlichtes Manuskript].
- Pabst, Justus: Die Bauernhöfe von Brambauer und einige Nachbarhöfe der Umgebung, Teil 1, Brambauer 1946, [unveröffentlichtes Manuskript].
- Pallach, Ulrich-Christian: Hunger. Quellen zu einem Alltagsproblem seit dem Dreißigjährigen Krieg. Mit einem Ausblick auf die dritte Welt, München 1986
- Peters, Jan: Das laute Kirchenleben und die leisen Seelensorgen. Beobachtungen an zwei Dörfern und einer Stadt (Prignitz, 17. Jahrhundert). In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Arbeit, Frömmigkeit und Eigensinn. Studien zur historischen Kulturforschung, Bd. 2, Frankfurt am Main 1990
- Pfister, Christian: Bevölkerungsgeschichte und Historische Demographie 1500–1800, München, 2007, S. 10 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 28). Marschalck, Peter: Bevölkerungsgeschichte Deutschlands im 19. und 20. Jahrhundert,
- Pfister, Christian: Weeping in the Snow. The Second Period of Little Ice Age-Type Impacts, 1570–1630. In: Wolfgang Behringer, Hartmut Lehmann, Christian Pfister [Hrsg.]: Kulturelle Konsequenzen der „Kleinen Eiszeit“, Göttingen 2005
- Pfister, Ulrich: Economic growth in Germany, 1500–1850. Contribution to the Quantifying long run economic development conference 22.–24. März, Venice 2011
- Planck, Ulrich; Ziche, Joachim: Land- und Agrarsoziologie. Eine Einführung in die Soziologie des ländlichen Siedlungsraumes und des Agrarbereichs, Stuttgart 1979
- Planck, Ulrich: Die Eigenart der Bauernfamilie und die bäuerliche Familienverfassung. In: Rosenbaum, Heidi: Seminar: Familie und Gesellschaftsstruktur. Materialien zu den sozioökonomischen Bedingungen von Familienformen, 4. Auflage, Frankfurt am Main 1988
- Prass, Reiner: Allmendflächen und Gemeinheitsnutzung in der bäuerlichen Ökonomie: Neue Perspektiven zu einem lange unterschätzten Thema. In: Reiner Prass u. a. (Hrsg.): Ländliche Gesellschaften in Deutschland und Frankreich, 18.–19. Jahrhundert, Göttingen 2003
- Prass, Reiner: Reformprogramm und bäuerliche Interessen. Die Auflösung der traditionellen Gemeindeökonomie im südlichen Niedersachsen, 1750–1883, Göttingen 1997

- Press, Volker: Kriege und Krisen. Deutschland 1600–1715. In: Peter Moraw, Volker Press, Wolfgang Schieder (Hrsg.): Neue Deutsche Geschichte, Bd. 5, München 1991
- Prümer, Karl: Das Bauernhaus auf dem Hellwege. Sitten und Gebräuche aus Westfalen. In: Sytur, Bernhard; Behr, Ferdinand [Hrsg.]: Hellwegbücher, Bd. 5, Frankfurt a. M. 1924
- Rabenschlag, Friedrich; Tappe, Wilhelm: Spuren der Vergangenheit. Berichte aus den Gemeindebriefen der evangelischen Kirchengemeinde Brechten 1997–2002. Datenchroniken von Brechten. Alte Häuser in Brechten erzählen ihre Geschichten, Dortmund 2002
- Radkau, Joachim: Natur und Macht. Eine Weltgeschichte der Umwelt, München 2000
- Reich, Anne-Kathrin: Kleidung als Spiegelbild sozialer Differenzierung. Städtische Kleiderordnungen vom 14. bis zum 17. Jahrhundert am Beispiel der Altstadt Hannover, in: Quellen und Darstellungen zur Geschichte Niedersachsens, Bd. 125, Hannover 2005
- Reimann, Norbert; Palm, Hanneliese; Neufeld, Hannelore: Dortmund. Ein historischer Zahlenspiegel. 1000 Daten zur Stadtgeschichte, Dortmund 1982
- Reininghaus, Wilfried: Gewerbe in der frühen Neuzeit, München 1990 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 3).
- Reiß, Adolf; Lehnemann, Wingolf: Lünen. Kleine Geschichte einer Stadt. In: Schriftenreihe der Stadt Lünen, Heft 2, Lünen 1979
- Reith, Renold: Umweltgeschichte der Frühen Neuzeit, München 2011 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 89)
- Retzlaff, Hans: Hessische Bauertrachten, Marburg 1949, S. 13. Retzlaff, Hans: Deutsche Bauertrachten, Berlin 1934
- Riehl, J.: Westfälisches Bauernrecht (Erb- und Familienrecht) im Geltungsbereich des Gesetzes betreffend das eheliche Güterrecht in der Provinz Westfalen vom 16.4.1860
- Riehl, Wilhelm Heinrich: Die Familie. In: Ders., Die Naturgeschichte des deutschen Volkes, Bd. 3, 2. Auflage, Stuttgart, Augsburg 1855
- Risse, Magdalena: Brechten. Aus der Geschichte eines alten Kirchspiels, Hilden 1984
- Roessler, Wilhelm: Die Entstehung des modernen Erziehungswesens in Deutschland, Stuttgart 1961
- Römmel, Rainer: Die Entwicklung der Wirtschaft im Zeitalter des Merkantilismus 1620–1800, München 1998, S. 10 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte, Bd. 46). Henkel, Gerhard: Das Dorf. Landleben in Deutschland – gestern und heute, Bonn 2014

- Rosenbaum, Heidi: Formen der Familie. Untersuchungen zum Zusammenhang von Familienverhältnissen, Sozialstruktur und sozialem Wandel in der deutschen Gesellschaft des 19. Jahrhunderts, Frankfurt a. M. 1996
- Rosenbaum, Heidi: Kriterien und Strategien der Partnerwahl bei Bauern, Handwerkern, Heimarbeitern, Bürgern und Fabrikarbeitern im 18. und 19. Jahrhundert. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 1, Köln 1985
- Rösener, Werner: Die Bauern in der europäischen Geschichte, München 1993
- Rösener, Werner: Die Bauern und die Zeit. Anmerkungen zum bäuerlichen Zeitverständnis in der vormodernen Gesellschaft. In: Zeitschrift der Agrargeschichte und Agrarsoziologie 52 (2004)
- Rösener, Werner: Vererbungsstrategien und bäuerliche Familienwirtschaft in der vormodernen Agrargesellschaft. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie 60 (2012)
- Rösener, Werner: Einführung in die Agrargeschichte, Darmstadt 1997
- Rübel, Karl: Die Gerichtsverfassung in der Grafschaft und in der Reichsstadt Dortmund seit 1504. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 21, Dortmund 1912
- Rübel, Karl: Hufe und Hof in Dortmund und in der Grafschaft Dortmund. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 22, Dortmund 1913
- Rübel, Karl: Reichshöfe in Lippe-, Ruhr- und Diemel-Gebiete und am Hellwege. In: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 10, Dortmund 1901
- Rüffer, Joachim: Vererbungsstrategien im frühneuzeitlichen Westfalen. Bäuerliche Familien und Mentalitäten in den Anerbengebieten der Hellwegregion. In: Peter Blickle, David Sabeau und Clemens Zimmermann [Hrsg.]: Quellen und Forschungen zur Agrargeschichte, Bd. 51, Stuttgart 2008
- Runde, Christian Ludwig: Die Rechtslehre von der Leibzucht oder dem Altentheile auf deutschen Bauergütern nach gemeinen und besonderen Rechten, Oldenburg 1805
- Saalfeld, Diedrich: Die Bedeutung des Getreides für die Haushaltsangaben städtischer Verbraucher in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. In: Schlotter, Hans-Günther (Hrsg.): Landwirtschaft und ländliche Gesellschaft in Geschichte und Gegenwart. Festschrift Wilhelm Abel, Hannover 1964

- Saalfeld, Diedrich: Die Sorge um das tägliche Brot. In: Jerome Blum: Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982
- Sabean, David Warren: Kinship in Neckarhausen 1700–1878, Cambridge u. a. 1998. Pfister, Ulrich: Economic growth in Germany, 1500–1850. Contribution to the Quantifying long run economic development conference, University of Warwick in Venice, 22–24 March 2011
- Sabean, David Warren: Property, Production and Family in Neckarhausen 1700–1870, Cambridge u. a. 1990
- Samter, Ernst: Geburt, Hochzeit und Tod. Beiträge zur vergleichenden Volkskunde, Leipzig und Berlin 1911
- Sandgruber, Roman: Bittersüße Genüsse. Kulturgeschichte der Genußmittel, Wien 1986
- Sartori, Paul: Sitte und Brauch. Die Hauptstufen des Menschendaseins, Leipzig 1910
- Sartori, Paul: Sitte und Brauch. Leben und Arbeiten daheim und draußen, Leipzig 1911
- Sartori, Paul: Sitte und Brauch. Zeiten und Feste des Jahres, Bd. 3, Leipzig 1914
- Sartori, Paul: Westfälische Volkskunde, Leipzig 1929
- Sauermann, Dieter; Schmitz, Gerda: Alltag auf dem Lande. Bilder und Berichte aus dem Archiv für westfälische Volkskunde. In: Damals bei uns in Westfalen. Bilder und Berichte zur Volkskunde und Volkskultur, Bd. 1, 6. Auflage, Münster 1995
- Sauermann, Dietmar: Bäuerliche Brautschätze in Westfalen (17.–20. Jh.). In: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 18/19 (1972)
- Sauermann, Dietmar: Gesindewesen in Westfalen: Dienstzeit, Lohn, Herkunft. Martha Bringemeier; Paul Pieper; Bruno Schier; Günter Wiegemann (Hrsg.): Museum und Kulturgeschichte. Festschrift für Wilhelm Hansen, Münster 1978
- Sauermann, Dietmar: Knechte und Mägde in Westfalen um 1900. Berichte aus dem Archiv für westfälische Volkskunde, 2. Auflage, Heft 1, Münster 1979
- Sauermann, Dietmar: Vom alten Brauch in Stadt und Land. Ländliches Brauchtum im Jahreslauf in Bildern und Berichten aus dem Archiv für westfälische Volkskunde, Münster 1996
- Schade, Oskar: Altdeutsches Wörterbuch. Erster Teil A–O, Hildesheim 1969, S. 307. Sowie auch Pretzel, Ulrich: Mittelhochdeutsches Taschenwörterbuch, Stuttgart 1992
- Schambach, Karin: Stadtbürgertum und industrieller Umbruch. Dortmund 1780–1870, München 1996

- Scheffer, Fritz: Der Boden – ein dynamisches System. In: Heinrich Beck, Dietrich Denecke, Herbert Jankuhn [Hrsg.]: Untersuchungen zur eisenzeitlichen und frühmittelalterlichen Flur in Mitteleuropa und ihrer Nutzung, Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Göttingen, Teil 2, Göttingen 1980
- Schepers, Josef: Haus und Hof westfälischer Bauern, Münster 1994
- Schlesinger, Walter: Herrschaft und Gefolgschaft in der germanisch-deutschen Verfassungsgeschichte. In: Historische Zeitschrift 176 (1953)
- Schlumbohm, Jürgen: Familie, Verwandtschaft und soziale Ungleichheit: Der Wandel einer ländlichen Gesellschaft vom 17. zum 19. Jahrhundert. In: Rudolf Vierhaus (Hrsg.): Frühe Neuzeit – Frühe Moderne? Forschungen zur Vielschichtigkeit von Übergangsprozessen, Göttingen 1992
- Schlumbohm, Jürgen: Kinderstuben. Wie Kinder zu Bauern, Bürgern, Aristokraten wurden 1700–1850, München 1983
- Schlumbohm, Jürgen: Lebensläufe, Familien, Höfe. Die Bauern und die Heuerleute des Osnabrückischen Kirchspiels Belm in proto-industrieller Zeit 1650–1860, Göttingen 1994
- Schlumbohm, Jürgen: Vererbung – Recht, Praxis und Ideologien. In: Prass, Rainer: Grundzüge der Agrargeschichte. Vom Dreißigjährigen Krieg bis zum Beginn der Moderne (1650–1880), Bd. 2, Köln/Weimar/Wien 2016
- Schmidt, Maria: Bürgerliche Frauenkleidung in Münster (1500–1750). In: Karl Meisen; Bruno Schier (Hrsg.): Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde, Bd. 9, Bonn und Münster 1962
- Schmidt, Maria: Bürgerliche Männerkleidung (1500–1750). In: Rheinisch-Westfälische Zeitschrift für Volkskunde 10 (1963)
- Schneider, Karl Heinz: Geschichte der Bauernbefreiung, Stuttgart 2010
- Schneider, Karl-Heinz: Die landwirtschaftlichen Verhältnisse und die Agrarreformen in Schaumburg-Lippe im 18. und 19. Jahrhundert, Bösendahl Rinteln 1983
- Schröder, Rainer: Das Gesinde war immer frech und unverschämt. Gesinde und Gesinderecht vornehmlich im 18. Jahrhundert, Frankfurt am Main 1992
- Schuler, Peter-Johannes: Die Familie als sozialer und historischer Verband. Untersuchungen zum Spätmittelalter und zur frühen Neuzeit, Sigmaringen 1987
- Schulmeyer-Torres, Doris: Bauerngärten. Historische Entwicklung und Charakterisierung des aktuellen Artenbestandes der ländlichen Gärten in West-Mitteleuropa anhand ökologischer und historisch-geographischer Merkmale, Saarbrücken 1994
- Schulze, Anja: Die Geschichte der Tierkrankheiten unter besonderer Berücksichtigung der Ferkelgrippe, Berlin 2010, [Dissertation]

- Schulze, H.K.: Grundherrschaft. In: Adalbert Erler, Ekkehard Kaufmann und Wolfgang Stammer [Hrsg.]: Handwörterbuch zur deutschen Rechtsgeschichte, Bd. 1, Berlin 1971
- Schütte, Leopold, Wörter und Sachen aus Westfalen. 800–1800, hg. vom Landesarchiv Nordrhein-Westfalen, Bd. 52, 2. Auflage, Duisburg 2014
- Schütte, Leopold: Quellen zur Sozial- und Familiengeschichte der Eigenhörigen des Domkapitels Paderborn. In: Werner Frese [Hrsg.]: Beiträge zur westfälischen Familienforschung, Bd. 41, Münster 1983
- Segalen, Martine: Sein Teil haben: Geschwisterbeziehungen in einem egalitären Vererbungssystem. In: Hans Medick, David Sabean [Hrsg.]: Emotionen und materielle Interessen. Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung, Göttingen 1984
- Sentker, Ingeborg: Das alte Bauernhaus im Lüner Weichbilde. Ein Beitrag zur Volkskunde des Lüner Stadtgebietes, Dortmund, 1948
- Seraphim, Hans-Jürgen: Das Heuerlingswesen in Nordwestdeutschland, Münster 1948
- Sieder, Reinhard: Sozialgeschichte der Familie, Frankfurt am Main 1987
- Simpson, Jacqueline: Volkstümliche Erzählungen und Bräuche. In: Jerome Blum (Hrsg.): Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben Jahrhunderten, München 1982
- Speitkamp, Winfried: Jugend in der Neuzeit. Deutschland vom 16. bis zum 20. Jahrhundert, Göttingen 1998
- Spohn, Thomas: Herdraum und Küche im niederdeutschen Hallenhaus. Einleitung. In: Rheinisch-
- Steffen, Ingeborg: Die Reichsstadt Dortmund im Dreißigjährigen Kriege. In: August Meininghaus, Luise von Winterfeld [Hrsg.]: Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, Bd. 41, Dortmund 1934
- Stein, Robert, Staszewski, Kurt von: Was waren unsere Vorfahren? Amts-, Berufs- und Standesbezeichnungen aus Altpreußen, Königsberg 1938
- Stiewe, Heinrich: Ländliches Bauen zwischen Spätmittelalter und früher Neuzeit. Ergebnisse und offene Fragen zum älteren Hausbau in Nordwestdeutschland. In: Zeitschrift für Agrargeschichte und Agrarsoziologie, Bd. 54, Heft 1, Frankfurt a. M. 2006
- Stiewe, Heinrich: Baukonjunkturen, Kriegszerstörungen und Wiederaufbau. Bautätigkeiten in der Grafschaft Lippe im 17. Jahrhundert. In: Rinke, Bettina [Hrsg.]: Lippe 1618–1648. Der lange Krieg – Der ersehnte Frieden, Detmold 1998
- Stiewe, Heinrich: Ein Bauernhaus des frühen 16. Jahrhunderts aus dem östlichen Münsterland. In: Jahrbuch für Hausforschung, Bd. 36/37 (1987)
- Stolberg, Michael: Homo patiens. Krankheits- und Körpererfahrung in der Frühen Neuzeit, Köln 2003

- Strotdrees, Gisbert: Hofgeschichten. Westfälische Bauernhöfe in historischen Portraits, Münster 2003
- Syré, Christiane: Ein Tag wie kein anderer. 200 Jahre Brautmode. In: Die Frau in Weiß, hg. von Bettina Jopp, Ratingen 1999
- Tappe, Wolfgang: Namen der Familien im Kirchspiel Brechten nach dem Kirchenbuch der evangelischen Kirchengemeinde Brechten, das 1673 beginnt. In: Roland zu Dortmund. Zeitschrift der genealogisch-heraldischen Arbeitsgemeinschaft Roland zu Dortmund e. V., Bd. 4, Heft 7, Jahrgang 12, Dortmund 1978
- Tenfelde, Klaus: Ländliches Gesinde in Preußen. Gesinderecht und Gesindestatistik 1810–1861. In: Archiv für Sozialgeschichte, Bd. 19, Bonn 1979
- Teucke, Christine: Nahrungsmittel in der frühen Neuzeit an der Schnittstelle zwischen Alltagswissen und Naturforschung. Organoleptische und chemische Untersuchungsmethoden zur Beurteilung der Nahrungsmittelgüte. In: Hickel, Erika (Hrsg.): Braunschweiger Veröffentlichungen zur Geschichte der Pharmazie und der Naturwissenschaften, Bd. 37, Braunschweig 1996
- Teuteberg, Hans Jürgen: Die Eingliederung des Kaffees in den täglichen Getränkekonsum. In: Hans Jürgen Teuteberg, Günter Wiegelmann [Hrsg.]: Unsere tägliche Kost, Münster 1986
- Thirsk, Joan: Die Landwirtschaft. In: Jerome Blum (Hrsg.): Die bäuerliche Welt. Geschichte und Kultur in sieben
- Tiemann, Katharina; Schilp, Thomas [Hrsg.]: Die Ratsverordnungen der Reichsstadt Dortmund 1596–1803, Dortmund 1994
- Timm, Willy: Dortmunder Hochzeitsordnungen im 17. Jahrhundert. In: Der Märker, Jahrgang 9, Dortmund 1960
- Timm, Willy: Schatzbuch der Grafschaft Mark 1486. Quellen zur Geschichte Unnas und der Grafschaft Mark, Bd. 1, Unna 1986
- Toubert, Pierre: Emphyteusis, Erbleihe, in: Lexikon des Mittelalters. Codex Wintoniensis bis Erziehungs- und Bildungswesen, Bd. 3, Zürich/München 1986
- Treue, Wilhelm: Wirtschaft, Gesellschaft und Technik in Deutschland vom 16. bis 18. Jahrhundert. In: Bruno Gebhardt [Hrsg.]: Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 12, 9. Auflage, München 1974
- Treutlein, Wolfgang: Das Arbeitsverbot im deutschen Volksglauben, Bühl-Baden 1932
- Trossbach, Werner: Die ländliche Gemeinde im mittleren Deutschland (vornehmlich 16.–18. Jahrhundert). In: Peter Blickle: Landgemeinde und Stadtgemeinde in Mitteleuropa. Ein struktureller Vergleich, München 1991
- Trossbach, Werner: Bauern 1648–1806, München 1993 (= Enzyklopädie Deutscher Geschichte Bd. 19)

- Trossbach, Werner: Beharrung und Wandel „als Argument“. Bauern in der Agrargesellschaft des 18. Jahrhunderts. In: Ders., Zimmermann, Clemens (Hrsg.): Agrargeschichte. Positionen und Perspektiven, Stuttgart 1998
- Trossbach, Werner: Das „ganze Haus“ – Basiskategorie für das Verständnis der ländlichen Gesellschaft deutscher Territorien in der Frühen Neuzeit. In: Heinz-Günther Borck [Hrsg.]: Blätter für deutsche Landesgeschichte, Jahrgang 129, Koblenz 1993
- U. a. Stiewe, Heinrich: Lippische Bauernhöfe des 16.–19. Jahrhunderts. In: Springhorn, Rainer [Hrsg.]: Schriften des Lippischen Landesmuseums, Bd. 1, Detmold 1997
- Unger, Ulrike: „Weibslenthe“ auf dem Dorf. Eine Untersuchung vornehmlich nach den 1670–1770 verfassten Protokollen des Presbyteriums der reformierten Gemeinde Hilden. In: Ernst Huckenbeck [Hrsg.]: Niederrheinische Beiträge. Quellen und Forschungen zur Heimatkunde Niederrheins, Bd. 63, Hilden 1997
- Van Dülmen, Richard: Fest der Liebe. Heirat und Ehe in der frühen Neuzeit. In: Richard van Dülmen (Hrsg.): Armut, Liebe, Ehre. Studien zur historischen Kulturforschung, Frankfurt am Main 1988
- Van Gennep, Arnold: Übergangsriten. Les rites de passage, Frankfurt und New York 1999
- Vgl. Dülmen, Richard van: Volksfrömmigkeit und konfessionelles Christentum im 16. und 17. Jahrhundert. In: Wolfgang Schieder (Hrsg.): Volksreligiosität in der modernen Sozialgeschichte, Göttingen 1986
- Vierhaus, Rudolf: Deutschland im Zeitalter des Absolutismus (1648–1763), Göttingen 1984
- Vigarello, Georges: Wasser und Seife, Puder und Parfüm. Geschichte der Körperhygiene seit dem Mittelalter, Frankfurt am Main/New York/Paris 1988
- Vits, Brigitta: Hüfner, Kötter und Beisassen. Die Wirtschafts- und Sozialstruktur ländlicher Siedlungen in Nordhessen vom 16. bis zum 19. Jahrhundert, Kassel 1993
- Voith-Drobnitzky, Regina: Gebehochzeiten in Westfalen. Zum Wandel der Schenkbräuche unter dem Einfluß obrigkeitlicher Maßnahmen. Mohrmann, Ruth-Elisabeth [Hrsg.]: Münsteraner Schriften zur Volkskunde/Europäische Ethnologie, Bd. 2, Münster 1998
- Walter, Friedrich: Das westfälische Bauernhaus. In: Rave, Wilhelm [Hrsg.]: Westfälische Kunsthefte, Heft 5, Dortmund 1936
- Walter, Friedrich: Das westfälische Bauernhaus. In: Rave, Wilhelm [Hrsg.]: Westfälische Kunsthefte, Heft 5, Dortmund 1936

- Weber-Kellermann, Ingeborg: Die Braut in der agrarischen Gesellschaft. In: Gisela Völger und Karin von Welck [Hrsg.]: Die Braut. Geliebt, verkauft, getauscht, geraubt. Zur Rolle der Frau im Kulturvergleich, Bd. 2, Köln 1985
- Weber-Kellermann, Ingeborg: Die deutsche Familie. Versuch einer Sozialgeschichte, 7. Auflage, Frankfurt am Main 1982
- Weber-Kellermann, Ingeborg: Die Familie. Geschichte, Geschichten und Bilder, Frankfurt am Main 1977
- Weber-Kellermann, Ingeborg: Erntebrauch in der ländlichen Arbeitswelt des 19. Jahrhunderts auf Grund der Mannhardtbefragung in Deutschland von 1865, Marburg 1965
- Wehler, Hans-Ulrich: Deutsche Gesellschaftsgeschichte. Vom Feudalismus des Alten Reiches bis zur defensiven Modernisierung der Reformära 1700–1815, Bd. 1
- Welzel, Barbara: Exkursionen nach Brechten und Huckarde. In: Röcklein, Hedwig [Hrsg.]: Frauenstifte, Frauenklöster und ihre Pfarreien, Essen 2009
- Wenskus, Reinhard: Bauer – Begriff und historische Wirklichkeit. In: Ders., Herbert Jankuhn, Klaus Grinda (Hrsg.): Wort und Begriff „Bauer“. Zusammenfassender Bericht über die Kolloquien der Kommission für Alttertiumskunde Mittel- und Nordeuropas, Göttingen 1975
- westfälische Zeitschrift für Volkskunde 48 (2003),
- Westhoff, Dietrich: Die Chroniken der westfälischen und niederrheinischen Städte. In: Die Chroniken der deutschen Städte vom 14.–16. Jahrhundert, Bd. 20, Leipzig 1887
- Weyrauch, Erdmann: Mahl-Zeiten. Beobachtung zur sozialen Kultur des Essens in der Ständegesellschaft. In: Imhof, Arthur (Hrsg.): Leib und Leben in der Geschichte der Neuzeit, Vorträge eines internationalen Colloquiums, Bd. 9, Berlin 1981
- Widmayr, Christiane: Alte Bauerngärten neu entdeckt. Geschichte, Anlage, Pflanzen, Pflege, München, Wien, Zürich 1984
- Wiegelmann, Günter: Alltags- und Festspeisen. Wandel und gegenwärtige Stellung, Marburg 1967
- Wiegelmann, Günter: Der Wandel von Speisen- und Tischkultur im 18. Jahrhundert. In: Hans Jürgen Teuteberg, Günter Wiegelmann [Hrsg.]: Unsere tägliche Kost, Münster 1986
- Wiegelmann, Günter: Innovationen in Speisen und Mahlzeiten. In: Hans Jürgen Teuteberg, Günter Wiegelmann [Hrsg.]: Unsere tägliche Kost, Münster 1986
- Wimmer, Johannes: Gesundheit, Krankheit und Tod im Zeitalter der Aufklärung. Fallstudien aus den habsburgischen Erbländern, Wien/Köln 1991

- Winau, Rolf: Einstellung zu Tod und Sterben in der europäischen Geschichte. In: Ders. und Hans Peter Rosemeier [Hrsg.]: Tod und Sterben, Berlin, New York 1984
- Winkle, Stefan: Geißeln der Menschheit. Kulturgeschichte der Seuchen, Düsseldorf/Zürich 1997
- Winterfeld, Luise von: Geschichte der freien Reichs- und Hansestadt Dortmund, Dortmund 1977
- Wlodarczyk, Edward: Schulleben und Unterricht in Pommer im 17. Jahrhundert am Beispiel der Stadt Gollnow. In: Buchholz, Werner (Hrsg.): Kindheit und Jugend in der Neuzeit 1500–1900. Interdisziplinäre Annäherungen an die Instanzen sozialer und mentaler Prägung in der Agrargesellschaft und während der Industrialisierung. Das Herzogtum Pommer (seit 1815 preußische Provinz) als Beispiel, Stuttgart 2000
- Woeste, Franz: Wörterbuch der westfälischen Mundart, Bremen 2010, [Nachdruck des Wörterbuches von Friedrich Woeste]
- Woeste, Friedrich: Wörterbuch der westfälischen Mundart, Norden/Leipzig 1930, [neue Auflage des 1882 erschienenen Wörterbuchs, überarbeitet und herausgegeben von Erich Nörrenberg]
- Wunder, Heide: Peasant Organization and Class Conflict in Eastern and Western Germany. In: Trevor Henry Aston/Charles E.H. Philpin [Hrsg.]: The Brenner Debate. Agrarian Class Structure and Economic Development in Pre-Industrial Europe, Cambridge 1985
- Zander-Seidel, Jutta: Textiler Hausrat. Kleidung und Haustextilien in Nürnberg von 1500–1650, München 1990
- Zender, Matthias: Atlas der Deutschen Volkskunde. Auf Grund der von 1929 bis 1935 durchgeführten Sammlungen im Auftrage der Deutschen Forschungsgemeinschaft, Bd. 1, Marburg 1959
- Zender, Matthias; Brepohl, Wilhelm; Schepers, Josef; Mummenhof, Karl Eugen: Beiträge zur Volkskunde und Baugeschichte. In: Aubin/Petri/Schlenger/Schöller [Hrsg.]: Der Raum Westfalen. Wesenszüge seiner Kultur Teil 2, Bd. 4, Münster 1965, S. 191 ff. Benkhoff: Damals in Westfalen
- Ziegler, Jean: Hunger – Schande des Imperiums. In: Michael Bergstreser, Franz-Josef Möllenberg, Gerd Pohl [Hrsg.]: Globale Hungerkrise. Der Kampf um das Menschenrecht auf Nahrung, Hamburg 2009
- Zückert, Hartmut: Allmende und Allmendaufhebung. Vergleichende Studien zum Spätmittelalter bis zu den Agrarreformen des 18./19. Jahrhunderts, Stuttgart 2003
- Zückert, Hartmut: Die sozialen Grundlagen der Barockkultur in Süddeutschland, Stuttgart, New York

11 Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: StadtA DO: Karte der Grafschaft Mark von Friedrich Christoph Müller, Dortmund 1791, Bd. 1, Nr. 95

Abbildung 2: StadtA DO: Karte der Grenzsteine von Friedrich Christoph Müller, Dortmund 1791, Bd. 1, Nr. 95

Abbildung 3: StadtA DO: Der Grenzverlauf zwischen den Grafschaften Dortmund und Mark sowie dem Vest Recklinghausen. Friedrich Christoph Müller, Dortmund 1791, Bd. 1, Nr. 95

Abbildung 4: Pferdestall, private Fotografie, Elmenhorst 2020

Abbildung 5: Pferdestall, private Fotografie, Elmenhorst 2020

Abbildung 6: Wohnhaus, private Fotografie, Elmenhorst 2020

Abbildung 7: Hof Elmenhorst 1934. Pabst, Justus: Die Bauernhöfe von Brambauer und einige Nachbarhöfe der Umgebung, Teil 1, Brambauer 1946, unveröffentlichtes Manuskript

Abbildung 8: Hof Elmenhorst 1934. Pabst, Justus: Die Bauernhöfe von Brambauer und einige Nachbarhöfe der Umgebung, Teil 1, Brambauer 1946, unveröffentlichtes Manuskript

Abbildung 9: Inschrift am Pferdestall, private Fotografie, Elmenhorst 2020

Abbildung 10: Inschrift am Wohnhaus, private Fotografie, Elmenhorst 2020

Eidesstattliche Erklärung

„Ich versichere an Eides statt, dass die Dissertation von mir selbständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der ‚Ordnung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf‘ erstellt worden ist.“

Düsseldorf, 01.10.2024

Stefanie Kemper